Versuch

einer

systematisch geordneten Darstellung

des

Bergrechtes

im

Königreiche Böhmen.

Aus authentischen Quellen zum Gebrauche für Bergbaunternehmer, Bergrichter, Bergbeamte und Bergarbeiter zusammengestellt

von

Johann Ferdinand Schmidt,

k. k. Appellationsrathe und wirkendem Mitgliede des vaterländischen Museums.

Zweiter Band.

Prag, 1833.

Druck und Papier von Gottlieb Haase Söhne.

[illegible]

Bayerische
Staatsbibliothek
München

III. Hauptstück.

Von der Bergbauökonomie.

§. 320.

Unter Bergbauökonomie, als Wissenschaft betrachtet, versteht man die Lehre von der vortheilhaftesten und zweckmäßigsten Einrichtung des Berg- und Hüttenbaubetriebes, dann von der einträglichsten Benützungsart der erzielten Bergerzeugnisse nach Maßgabe der bestehenden gesezlichen Bestimmungen.

Es muß Jedermann einleuchten, daß eine vollständige technische Darstellung der Berg- und Hüttenbaukunde, eben so auch die ausführliche Erörterung der merkantilischen Rücksichten beim Verschleiße der Bergprodukte außer den Gränzen eines das Bergrecht behandelnden Werkes liege, und daß über diese Gegenstände nur jenes in dasselbe aufgenommen werden dürfe, was entweder durch die Berg-Geseze angeordet, oder zu deren Verständlichkeit zu wissen nöthig ist.

§. 321.

In die Bergordnungen sind die Verfügungen über die Art, wie der Berg- und Hüttenbau in technischer und polizeilicher Beziehung betrieben und wie die Evidenz der Bergerzeugnisse erzielt werden solle, nicht in einer hiezu eigends gewidmeten Abtheilung zusammen gefaßt, sondern an verschiedenen Orten, meistens bei den Obliegenheiten der Bergbeamten eingeschaltet, überall jedoch blos mit allgemeinen Ausdrücken aufgestellt; in den spätern Verträgen,

Reformazionen, Resolutionen und Gesezen kommen hierüber auch nur einzelne Anordnungen vor, es war sonach nöthig diese zerstreuten Bestimmungen zu sammeln, und in eine Hauptübersicht zu bringen, welche hier durch 4 Kapitel in nachstehender Reihenfolge, nemlich

I. Von der Führung, Sicherung und Erhaltung der Grubengebäude;

II. Von der Einrichtung, Erhaltung und Benützung der Aufbereitungswerkstätten;

III. Von dem eigenen Gebrauche und von dem Verschleiße der Berg- und Hüttenerzeugnisse, und

IV. Von der Evidenzhaltung sämmtlicher Produkte des Berg- und Hüttenbaues geliefert werden wird.

I. Capitel.

Von der Führung, Sicherung und Erhaltung der Grubengebäude.

§. 322.

Es wurden bereits in den §. §. 215, 232 und 239, die den Bergbauunternehmern zur ordentlichen Führung und gehörigen Sicherung der Grubengebäude obliegenden Pflichten in Kürze angedeutet, und deren umständlichere Beleuchtung hieher verwiesen; diese muß mit einer Skize der Bergbauwirthschaft verbunden werden, und selbst für den nicht technisch ausgebildeten Bergrechtsbeflissenen faßlich zu seyn, und ihm den Sinn der diesfälligen gesezlichen Bestimmungen verständlich zu machen.

Wem diese Skize nicht genügt, der kann sich aus den Werken des Delius und Montanus über Bergbaukunst und Bergwerkskunde die ausführlichere Belehrung verschaffen.

§. 323.

Die Tendenz einer geregelten Bergbauwirthschaft besteht in der Gewinnung des möglichst größten Theiles der Metalle oder Mineralien eines Bergwerkes auf die wohlfeilste und für die Bergarbeiter sicherste Art. Zur Erreichung desselben muß demnach

1) eine zweckmäßige, die längste Ausdauer versprechende Anlegung und Führung der Grubengebäude gewählt,
2) die thunlichste Sparsamkeit bei allen Auslagen beobachtet, und
3) für die möglichste Entfernung der das Leben und die Gesundheit der Bergarbeiter bedrohenden Gefahren gesorgt werden.

§. 324.

ad 1tens. Vor dem Beginnen eines Bergbaues ist zuerst die Vorfroge sicherzustellen, ob ein vortheilhafter Erfolg aus demselben mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten stehe. Zu deren Beantwortung wird die genaue Kenntniß

a) des Gebirges, auf welchem derselbe getrieben werden soll;
b) des Streichens und Verflächens, der Mächtigkeit und Ausdehnung der abzubauenden Erzlagerstätte; dann
c) der auf den Kostenaufwand, mit welchem der Baubetrieb verbunden ist, Bezug habenden Lokalverhällnisse, als unerläßliche Bedingung vorausgesezt, weil ohne diesen Notizen keine nur einigermaßen haltbare Abwägung der Vor- und Nachtheile geschehen, somit auch der Schluß, ob das anzufahrende Erz- oder Minerallager sowohl an sich, als auch unter den bestehenden Ortsverhältnissen bauwürdig sey, nicht einmal mit Wahrscheinlichkeit (auf Gewißheit darf man bei dem Bergbaue in der Regel ohnehin nicht rechnen) gezogen werden kann.

Die Kenntniß des Gebirges, ob es nemlich fest oder brüchig, trocken oder schmierig, mithin schwer oder leicht zu behauen sey; ob die darin vorkommenden Erzlagerstätten aushalten oder absätzig sind; dann ob viel oder wenig Wässer, und in welcher Tiefe zuzufallen pflegen, erlangt man entweder durch fremde daselbst bereits bestehende Baue, oder wenn das Feld noch unverrizt ist, durch Versuchschläge. — Das Streichen und Verflächen, die Ausdauer, die Mächtigkeit und den Erzgehalt der Gänge, Lager, Flötze und Stockwercke lernt man theils durch die an mehreren Stellen geworfenen Schürfe kennen, theils benüzt man die früheren, auf diesem Gebirge gemachten Erfahrungen; die Lokalverhältnisse über den

gewöhnlichen Lohn der Arbeiter, über den Preis des zum Grubenbau erforderlichen Holzes und sonstigen Baumaterials, über den Werth und leichten oder schweren Absatz der zu gewinnenden Bergerzeugnisse erfährt man durch genaue Erkundigungen in der Umgegend.

Wenn durch die Combination der Resultate dieser Vorerörterungen die Hoffnung begründet wird, daß der Bau auf eine gewisse Erzlagerstätte sich mit Vortheil betreiben lassen dürfte, so muß man den Plan zu dessen Anlegung mit vorsichtiger Rücksichtnahme auf die Ortslage entwerfen, um vortheilhaft, zweckmäßig und ausdauernd bauen zu können; man muß überlegen, ob der Bau mit Stollen oder Schächten, oder mit beiden zugleich zu betreiben, und in lezterem Falle ob mit diesem oder jenem Grubengebäude die Arbeit zu beginnen sey. Bestimmte Regeln gibt es hierüber nicht, Erfahrung, geognostische und Lokalkenntnisse, dann vorläufige Versuche müssen hiebei dem Bauunternehmer den einzuschlagenden Weg zeigen und seine Wahl der Art des Baubetriebes bestimmen, im Allgemeinen kann man bloß anführen, daß jene Art des Baues die zweckmäßigste sey, welche bei dem verhältnißmäßig geringsten Kostenaufwande die größte Ausbeute an Erz für eine längere Zeit erwarten läßt.

Die Berggeseze sprechen sich in dieser Beziehung nur so weit aus, daß die Lehnsträger bei der Bauführung den Anordnungen des Bergamtes Folge leisten müssen, dieses aber durch die Bergbeamten über die gehörige Anlegung und Erhaltung der Grubengebäude zu wachen, die Versetzung und Verstürzung der Gruben ohne erlangte Uiberzeugung von der Unschädlichkeit einer solchen Maaßregel nicht zuzulassen, und falls eine solche Bauwidrigkeit geschehen wäre, die Gewältigung der verschütteten Gebäude zu verfügen [788]) endlich die Führung eines Raubbaues, d. i. die unordentliche Enthauung der Erze ohne Vorsicht für die Gegenwart und ohne Rücksicht auf die Zukunft, insbesondere die Weg-

---

788) J. B. O. II. Thl. art. 24. Berggebräuche ad art. 24. J. B. O. II. Thl. §. 1. Hengster Zinnbergordn. art. 14. Kuttenberg. Reform. vom Jahre 1604 §. 1 und 13.

räumung der zur Stütze der Fürsten unangegriffen zu belassenden Pfeiler, Bergfesten, nicht zu gestatten habe. [789])

§. 325.

ad 2tens. Sparsamkeit ist bei jeder Gewerbsunternehmung das beste Mittel, um deren Ertrag zu sichern und zu vermehren, dieselbe wird bei dem Bergbau um so nöthiger, als man meistens große Vorauslagen wagen muß, bevor die gehoffte Ausbeute eintritt, oder wenigstens durch die möglichste Beschränkung der Ausgabe auf die strenge Nothdurft, der Zeitpunkt der Deckung der angelegten Zubuße durch den Ertrag des Bergwerks herbeigeführt wird; da jedoch der Begriff von Sparsamkeit sehr relativ und oft eine zweckmäßige Anwendung bedeutender Vorauslagen, mit Rücksichtnahme auf die dadurch erzielte Verminderung der Erhaltungskosten, wahrhaft sparsam ist, so muß man, nach einmal mit gehöriger Umsicht entworfenem Plane über den vorzunehmenden Bergbau, dafür sorgen, damit alle Hauptbaue, Erbgebäude, auf eine möglichst standhafte und wenige Nachbesserung benöthigende Art hergestellt, sodann aber im ordentlichen Baustande erhalten werden. Zur Kontrolle über die Sparsamkeit der Bergbauunternehmer, besonders bei eintretendem Gewerkschaftsverhältnisse, schreiben die Berggeseze die Legung der Quartalsrechnungen und deren bergämtliche Prüfung vor, wovon bereits in den §. §. 220 bis 223 gehandelt wurde.

§. 326.

ad 3tens. Da der Bergbau, selbst bei der größten Vorsicht, mit häufigen und unvermeidlichen Gefahren für die Gesundheit, ja sogar für das Leben der Arbeiter, Aufseher und Beamten verbunden ist, weil der auf die unterirdischen Gebäude einwirkende Druck des Gebirges nie genau berechnet werden kann, die meistens besonders in großen Teufen sehr feuchte, mit schädlichen Gasarten

---

789) Schlaggenwalder Zinnbergordn. art. 7. Hengst. Zinnbergordn. art. 14.

geschwängerte Grubenluft auf die Lunge einen nachtheiligen Einfluß hat, und die häufige Nässe in den Gruben die Gesundheit untergräbt, so wird zur möglichsten Abwendung dieser Gefahren

a) die Sicherung der Grubengebäude durch Mauerung oder Verzimmerung,

b) die Verschaffung eines frischen Wetterwechsels in denselben, und

c) deren thunlichste Entwässerung erforderlich.

§. 327.

ad a. Obgleich es einleuchtend ist, daß durch die Ausmauerung der durch Stollen und Schächte in dem Gebirge gemachten hohlen Räume die Sicherung derselben vor der Verschüttung, vor dem Eingehen der Berge, am dauerhaftesten bewirkt wird, so läßt sich solche doch nur beim Stollenbau und auch bei diesem höchst selten sogleich ausführen, weil gewöhnlich die zufallenden Wässer das Seitengestein so mürbe machen, daß dessen Einrollen nur durch eine schleunige Verwahrung der Ulmen und Fürste des Stollens verhindert werden kann, diese aber blos durch eine schon außerhalb der Grube vorbereitete Zimmerung mit der nöhigen Schnelligkeit bewirkt zu werden vermag. Bei Schächten muß jedesmal die Zimmerung der Ausmauerung vorangehen, weil leztere nur vonunten hinauf, nicht vom Tage abwärts, geschehen kann. Dieser doppelte Kostenaufwand und die Nothwendigkeit, den Raum, um welchen die aufzuführende Mauer mehr als die Zimmerung einnimmt, mit zu gewältigen, wiegt selten den Vortheil der bei der Mauerung geringern Erhaltungsauslagen auf; aus diesem Grunde wird fast bei allen Bergbauten, besonders aber bei Schächten, die Zimmerung der Mauerung vorgezogen.

Die Zimmerung geschieht auf sehr mannigfaltige Art, je nachdem es das Bedürfniß der Lokalität erfordert; bei Schächten müssen alle 4 Wände ausgeschrottet werden; bei denselben wird die länglich viereckigte Form gewählt, um solche zur Förderung und zugleich zur Einfahrt für die Bergleute ohne Hinderniß der ersteren einrichten zu können, man theilt gewöhnlich den Schacht in den

Treib= und Fahrschacht ab, und trennt den zum Auf= und Abgehen der Kübel bestimmten breiteren Theil durch eine darin gezogene Zwischenwand von dem zur Einfahrt der Bergleute gewidmeten schmälern Theile, wodurch zugleich die Sicherheit der Arbeiter beim Aus= und Einfahren vor Beschädigungen, wenn das Grubenseil reißt, und der volle Kübel herabstürzt, dann die Bequemlichkeit für dieselben erzielt wird, auf den im Fahrschachte in Zwischenräumen von einigen Klaftern angebrachten Ausruhplätzen, Bühnen, ausruhen und ohne die Fahrt der Nachkommenden zu hindern, neue Kraft sammeln zu können.

Bei Stollen, Strecken, Läufen, Flügelörtern tritt bald die ganze, bald nur die theilweise Zimmerung ein, jenach dem die Fürste und beide Ulmen zugleich, oder nur diese mit einer Ulme, oder endlich nur erstere allein unterstüzt werden muß.

Die ganze Zimmerung wird mit, in kleineren oder größeren Entfernungen hintereinander gesezten, Thürstöcken, bewerkstelligt, welche aus Stempeln, die an die Seitenwände kommen, und aus Kappen, mit welchen diese zur Haltung der Decke in Gestalt eines griechischen π verbunden sind, bestehen.

An die Sohle, falls solche fest ist, werden die Stempeln in eingehauene Löcher gestüzt, eingebühnt, ist sie aber mürbe, so sind die Stempeln in hölzerne Balken, Grundsohlen, einzulassen. Die Zwischenräume von einem Thürstocke zu dem andern werden sowohl an den Ulmen, als auch an der Fürst mit eingetriebenen Pfählen, Ladhölzern, oder auch mit Planken, Brettern u. dgl. verkleidet.

Bei halben Zimmerungen wird blos die Fürste und die brüchige Ulme mit Kappen, Stempeln und Verkleidung verwahrt, und wenn beide Ulmen fest, die Fürste jedoch mürbe ist, wird blos die leztere durch in das Seitengestein eingebühnte Kappen, Einstriche, zwischen welche Pfähle eingetrieben werden, und auf den ersteren ruhend eine vollständige Decke bilden, unterstüzt.

Daß bei der Anlegung jeder Grubenmauerung und Zimmerung mit besonderer Umsicht und Sachkenntniß vorgegangen werden müße,

erhellet aus der doppelten Betrachtung, daß einerseits durch selbe der einzige, mit großen Kosten hergestellte Weg, auf welchem man zu der abzubauenden Erzlagerstätte gelangen kann, und anderseits das Leben der in diesen Räumen beschäftigten Grubenarbeiter und Aufsichtspersonen gesichert werden soll; dieselben Gründe machen auch eine fortwährende Aufmerksamkeit auf die Erhaltung der Festigkeit der Grubenversicherung höchst nothwendig, daher gehört es unter die gesetzlich ausgesprochenen Hauptpflichten der Steiger, Schichtmeister und Bergbeamten, sorgfältig darauf zu sehen, damit sowohl die Grubengebäude sicher angelegt und verwahrt, als auch stets im baulichen Stande erhalten, und schadhaft gewordene Bestandtheile der Grubenversicherung bei Zeiten ausgebessert, gewechselt, werden [790]).

§. 328.

ad b. Auch in dem festesten Grubengebäude kann der Bergmann nicht arbeiten, wenn es ihm an der zum Athemholen unerläßlichen athmosphärischen Luft gebricht; es ist daher die Verschaffung eines fortgesezten freien Luftzuges, eines frischen Wetterwechsels, als zweites Hauptaugenmerk beim Bergbaue anzusehen.

Die fortdauernde hinlängliche Menge von athmosphärischer Luft wird theils durch zweckmäßige Anlegung der Grubengebäude, theils durch besondere Vorrichtungen, theils endlich durch möglichste Verhütung des Verderbens der Grubenluft erzielt.

Die Bewerkstelligung des Eindringens der äußern Luft in die Grubengebäude von mehr als einer Seite des Baues ist das sicherste Mittel zur Beförderung des Luftzuges mittelst communicirender Röhren, daher müssen auf langen Stollen oder Strecken Wetterschächte angebracht, zwei nachbarliche Schächte durch Strecken in Verbindung gesezt, und so lange diese Arbeiten nicht vorgenommen oder unvollendet sind, durch künstliche Vorrichtungen das frische Wetter in die Gebäude gebracht werden.

---

790) Wenzels Bergordnung I. Buch 11. Capitel. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 24 und 26.

Diese Wetterkünste dienen theils als Wetterſauger, theils als Wetterbläſer, je nachdem ſelbe entweder die matte Grubenluft herausſchaffen, oder aber die äußere Luft in die Grube hineinbringen. Nach ihrer verſchiedenen Conſtruction werden ſelbe Wetterlutten, (deren Wirkung durch Blasbälge, Wetterräder und Waſſertrommeln verſtärkt werden kann), Wetteröfen und Wetterſätze genannt.

Zur Verbeſſerung der Grubenluft werden auch Wetterthüren angelegt, die den Luftzug nach einer gewiſſen Richtung reguliren, und eine möglichſt luftdichte Herſtellung der Trägwerke oberhalb der Stollenwaſſerſeigen vorgenommen.

Um die Wetter in der Grube nicht zu verderben, matt werden zu laſſen, muß alles vermieden werden, was einen üblen Geruch oder eine faule Ausdünſtung bewirkt, deshalb darf in der Grube kein Tabak geraucht, das faulende Holz der Zimmerung ſoll vom Schimmel und Schwämmen gereinigt, abgekehrt, nöthigenfalls ausgewechſelt werden, und das Abbrennen der zur Sprengung des Geſteins geladenen Schüſſe darf erſt kurz vor dem Ausklopfen, d. h. vor dem zum Abtreten von der Arbeit gegebenen Zeichen, geſchehen.

Die in dieſer Beziehung beſtehenden geſezlichen Vorſchriften kommen bei den Obliegenheiten der Schichtmeiſter und Steiger §. 384 und 385, dann 388 vor.

§. 329.

ad c. Das dritte Haupterforderniß zur Sicherung des Baubetriebes beſteht in der Entwäſſerung der Grubengebäude, Waſſerlöſung. Dieſe wird am leichteſten durch Stollen bewerkſtelligt, deren Mundlöcher zu Tage ausgehen, deren Sohle allmählig ſteigt, und ſo mittelſt der Waſſerſeige das im Innern des Gebirges ſich ſammelnde, in den Stollen eindringende, oder aus den vorliegenden mit dem Stollen löchernden Gebäuden dahin einfallende Waſſer durch eigenwilligen Ablauf abgeleitet wird.

Aus Schächten, Strecken und Läufen, die mit keinem Stollen in Verbindung ſtehen, oder in eine unter der Sohle deſſelben lie-

gende größere Teufe hineinreichen, muß das Wasser wenigstens bis zur Wasserseige des Stollens entweder in hölzernen, mit Eisen beschlagenen Eimern, oder in ledernen Säcken, Bülgen, mittelst des Haspels herausgefördert, oder aber durch Pumpenvorrichtungen, Künste, auch Kunstsätze genannt, die man theils mit Menschenhänden, theils durch thierische Kraft, theils durch jene des Wassers, des Windes, oder des Dampfes in Bewegung sezt, fortgeschafft, gewältigt, werden.

Die über die Wasserlösung bestehenden gesetzlichen Anordnungen sind bereits in dem §. 146 angeführt worden.

§. 330.

Um die Schächte vor dem Eindringen des Regens, des Schnees und der Tagwässer überhaupt zu verwahren, wie auch um die Bergleute, welche am Haspel des Tagschachtes arbeiten, dann die Förderungsmaschinen, Göpel, welche meistens mit Zugvieh in Umtrieb gesezt werden, vor dem Einfluße der Witterung zu schützen, werden über die Schächte und Göpel leichte Gebäude, Kauen, und wenn dabei zugleich Wohnungen angebracht sind, Zechenhäuser genannt, errichtet; in diesen versammeln sich auch die Grubenarbeiter vor dem Eintritt der Einfahrtsstunde, Schicht, und es werden dort die reicheren Erze, das Grubenzeug, dann die Bergerfordernisse an Unschlitt zu den Grubenlichtern, an Pulver zum Sprengen u. d. g. von den Steigern in einem verschlossenen Behältnisse aufbewahrt.

Diese Kauen und Zechenhäuser, welche bei der Grube zu verbleiben bestimmt sind, darf ein Lehensträger weder versetzen, noch verpfänden, daher selbst dann, wenn er eine Grube auffagt, nicht abbrechen und wegnehmen, um so weniger aber, wenn er blos stillschweigend durch Einstellung der Arbeit ohne Fristerwirkung den Bau aufläßt.

Dergleichen verlassene, ins Freie gefallene Gebäude sollen wenigstens ein halbes Jahr lang von dem Bergamte bei der Grube

belassen werden, und wenn sodann deren Verkauf oder sonstige Vergebung zuträglich erachtet würde, soll dies wieder zu keinem andern Gebrauche, als nur zu Nutz und Nothdurft des Bergbaues geschehen [791]).

Auch ist es aus Rücksicht der in allen Stücken zu beobachtenden Sparsamkeit vorgeschrieben, daß bei den Zechen keine große Häuser, sondern blos einfache Gebäude, die für die Nothdurft hinreichen, zu errichten seyen [792]).

§. 331.

Die Förderung der Erze und des tauben Berges geschieht nach Erforderniß des Bergwerkes, nach dessen Anlage und nach den Lokalumständen auf verschiedene Art. Wird der Bergbau mit einem Stollen betrieben, so erfolgt dieselbe auf der oberhalb dessen Wasserseige aus Brettern, die auf Stegen, d. i. nach der Breite des Stollens eingebühnten Spreitzen, angenagelt sind, bestehenden Dielung, Gestängfahrt, auch Trägwerk genannt, mit Schiebböcken, Laufkarren, und mit auf kleinen Rädern ruhenden Kästen, Hunden, wovon zwei Gattungen gebräuchlich sind, nemlich Hunde mit oder ohne Sparnagel. Die ersteren haben nur zwei kleine, an der Hälfte des mittleren Kastenbodens angebrachte Räder, vorne aber einen in die auf der Mitte der Gestängfahrt zwischen den Brettern offen bleibende Spalte eingreifenden Leitnagel, leztere hingegen laufen auf vier Rädern, zwischen zwei an der Dielung befestigten Latten.

In einigen Erbstollen sind auf dem Trägwerke Eisenbahnen für die Hunde vorgerichtet, wie z. B. in Neujoachimsthal.

Beim Schachtbaue fördert man in Kübeln, Tonnen oder ledernen Säcken, die durch Haspeln, Göpeln, Prems, Wind- und Dampfkünste mit Seilen über Walzen, Rundbäume, in die Schächte hinabgelassen, dort gefüllt und dann heraufgehoben werden, die

---

791) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 86.
792) Joachimsthaler Bergordnung. II. Thl. art. 49.

Haspeln werden mit Menschenhänden bewegt, sind nach der Anzahl der Haspelzieher ein, zwei bis vierspännig, und reichen blos auf eine Teufe von höchstens 40 Lachtern zu; aus größern Teufen muß die Förderung mit Treibkünsten eingerichtet werden, welche, wenn selbe durch thierische Kraft in Bewegung gesezt werden, Göpeln, wenn deren Umtrieb mit Aufschlagwässern bewirkt wird, Premskünste, und wenn solche durch eine Wind- oder Dampfmaschine in Gang kommen, Wind- oder Dampfkünste heißen. Die geförderten Berge werden auf die Halden aus dem Schachte oder Stollen ausgelaufen und gestürzt; die Erze aber, welche gleich in der Grube von dem tauben Gestein gut geschieden, ausgehalten, und bei edlen Metallen in verschlossenen Kübeln zur Schmelzhütte befördert werden sollen [793]), bringt man, falls selbe dem Schmelzprozesse unterzogen werden müssen, in die Scheidekammer, dort werden solche mit gestielten Hämmern, Fäusteln, von aller Unart getrennt, gekuttet, nach dem größern oder geringern Gehalte der Stuffen in verschiedene Sorten abgetheilt, und so zum weitern Aufbereitungsvollzuge vorgerichtet.

Die Arbeiter steigen, fahren, in die Schächte auf Leitern, Fahrten, hinein und heraus, lassen sich auch manchmal, besonders in geringere Teufen, wo noch kein Fahrtschacht vorgerichtet ist, auf einem an das Seil befestigten Querholze, das sie zwischen die Füsse nehmen, und sich gleichsam darauf setzen, herab; wo Treibkünste bestehen, fahren die Bergbeamten, die Bergherrn und andere Honoratioren auf zum Sitzen eingerichteten, an dem Grubenseile hangenden Sätteln in die Grube, und lassen sich auch eben so heraufreiben.

---

793) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 49.

II Capitel.

Von der Herstellung, Erhaltung und Benützung der Aufbereitungswerkstätten.

§. 332.

Nur sehr wenige Mineralien, z. B. Steinsalz, Steinkohlen, Graphit, sind im rohen Zustande, nemlich so, wie solche aus der Grube gefördert werden, zum sogleichen weiteren Verschleiße geeignet.

Die meisten rohen Erze müssen einer besondern Aufbereitung unterzohen werden, um daraus jene Bergerzeugnisse zu erzielen, die zur Aerarialeinlösung gebracht, oder als Kaufmannsgut zu vielfältigem Gebrauche der Fabrikanten, Künstler und Handwerker verschlissen werden können, daher bildet die Hüttenkunde, welche die Herausbringung der reinen Metalle und Mineralien aus den gewonnenen rohen Erzen lehrt, einen Hauptbestandtheil der Bergbauökonomie.

§. 333.

Die Hüttenkunde sezt genaue Kenntnisse von vielen andern Zweigen des menschlichen Wissens, besonders aber von Mineralogie, Chemie, Metallurgie, Mechanik, Hydraulik, und Hydrostatik dann Baukunst voraus, es ist also eine schwierige und viele Vorbereitung erheischende Wissenschaft.

Uiber dieselbe gibt es mehrere schätzbare Werke aus alter und neuerer Zeit, von denen hier insbesondere Christoph Andreas Schlütters gründlicher Unterricht von den Hüttenwerken, Dr. C. J. Karsten Grundriß der Metallurgie und metallurgischen Hüttenkunde, desselben Handbuch der Eisenhüttenkunde und Karl Hartmanns Handwörterbuch der Mineralogie, Berg- Hütten- und Salzwerkskunde erwähnt wird, um demjenigen Bergrechtsbeflissenen, welchem der nachfolgende Uiberblick der Hüttenkunde nicht genügt, die Quellen anzudeuten, aus denen er eine ausführlichere Kenntniß dieser höchst interessanten Wissenschaft schöpfen kann.

§. 334.

Die Aufbereitungswerkstätten, mit deren kunstgemäßen Herstellung, sparsamen Einrichtungen und zweckmäßigen Benützung sich die Hüttenkunde beschäftigt, sind sehr mannigfaltig, und umfassen eine Reihe von Vorrichtungen, durch welche die rohen Erze nach und nach so ausgehalten, gereinigt, und geläutert werden, daß aus denselben endlich das reine, zur Einlösung oder zum Verkaufe geeignete Metall oder Mineral hervorgeht.

§. 335.

Die Hauptarbeiten der Aufbereitung sind:

1) Die Zerkleinerung der rohen Erze durch Verwittern, Kutten, Pochen;
2) die Reinigung derselben durch Waschen, Schlemmen, Rösten;
3) das Schmelzen der gereinigten Erze bei edlen und unedlen Metallen;
4) das Amalgamiren bei Gold und Silber;
5) das Verbleien und Abtreiben beim Silber;
6) das Feinbrennen bei edlen Metallen;
7) das Seigern, Darren, Garmachen oder Spleißen und Rossetiren beim Kupfer;
8) das Flößen beim Zinn;
9) das Sublimiren bei Queckfilber, Schwefel, Arsenik und Zink;
10) das Distiliren und Einsieden bei Alaun und Vitriolerzen;
11) das Schmelzen, Frischen, Hämmern und die Stahlbereitung beim Eisen;
12) das Glöthfrischen beim Blei.

§. 336.

ad 1. Die Erze werden aus der Grube gewöhnlich in größeren Stücken, mit Ganggestein und Trümmern, sowohl vom Han-

genden als Liegenden der Lagerstätten vermengt, gefördert; diese Stücke müssen von den Unarten befreit und dann zerkleinert werden, um die erzhaltigen Bestandtheile aus der rohen Förderung abzusondern, und nur diese der weiteren kostspieligen Aufbereitung zu unterziehen. Diese Vorarbeit geschieht

a) bei salzhältigen Mineralien am leichtesten durch die freie Einwirkung der athmosphärischen Luft auf die rohen Erze, daher werden Alaun, Vitriol, Kobalderze und einige Gattungen von Eisenstein zuerst auf regelmäßig angelegte Haufen gebracht, wo selbe nach und nach verwittern und in kleinere Brocken zerfallen.

b) Bei derben, im Freien unverändert bleibenden reichhältigeren, Scheid, Erzen durch das Wegschlagen des Ganggesteins und der tauben Berge, an welche selbe angewachsen sind, mit dem Hammer, Scheidefäustel, welche Arbeit das Kutten genannt wird.

c) Bei geringhältigen derben Erzen wird die Zerkleinerung durch das Pochen entweder mit von Menschenhänden bewegten großen Hämmern, Pochschlägen, gewöhnlich aber mit durch Räderwerk getriebenen Maschinen, Pochwerken, bei welchen durch eine mit Hebarmen versehene Welle schwere, unten mit starkem Eisenbleich beschlagene, oder mit gegossenem Pocheisen versehene Stampfen, Pochstämpeln, Schüsser, in dem gleichfalls mit eisernen Platten, Pochsohlen, belegten Pochkasten, Pochtrog, auf und nieder bewegt werden, bewirkt. Das Pochen geschieht entweder trocken oder naß, lezteres durch Zuleitung von Wasser in den Pochkasten.

§. 337.

ad 2tens. Um das zerkleinerte Erz, die Pochgänge, von den beigemengten Erdtheilchen und leichteren, nicht erzhältigen Steinchen zu befreien, wird dessen Reinigung durch das Waschen

des grobkörnig, rösch, und Schlemmen des mehlartig, mild, gepochten Zeuges vorgenommen. Im Waschwerke sind drei unter einander stehende Reihen hölzerner Tonnen, Rührkästen, angebracht, in welche fortwährend reines Wasser läuft; das trocken gepochte vorher durch einige Durchwurfgitter, Räder, geworfene, geräderte, Erz wird in die oberste Reihe der Rührkästen gebracht, fleißig mit einer Kratze untereinander gerührt, gewaschen. Die gröbsten Stücke fallen in dem ersten, die kleinern in dem zweiten, die kleinsten und der Schlamm in dem dritten Rührkasten zum Boden; die aus solchen herausgenommenen dreierlei Pocherze werden dann auf dreierlei Sieben, deren gröbstes $^1/_4$, das feinste $^1/_{16}$ Zoll weite Löcher hat, neuerlich mehrmals in reines Wasser eingetaucht, gesezt, bei welcher Arbeit, Siebsetzen genannt, die schwereren Erztheile am Siebboden liegen bleiben, und die tauben Steinkörner von oben abgestrichen werden, das feinere Zeug aber in das Setzfaß niederfällt.

Das Schlemmen des nassen Pochzeuges, Pochmehls, Pochschlamms, geschieht mittelst eines bei dem Pochwerke befindlichen, mit demselben gewöhnlich unter einem Dache angelegten Rinnwerkes, Schlämmgrabens. Dieser besteht aus einem langen, mehrmals unter einem rechten Winkel gebrochenen Kanale, dessen Gefälle immer abnimmt, bis seine Lage ebensöhlig wird.

Auf dieses Gerinne wird der Pochschlamm in das durchlaufende Wasser geworfen, die schwereren Erztheile setzen sich gleich in den vorderen Brüchen des Kanals als reicher Schlich zu Boden, der ärmere Schlamm wird zwar weiter im Rinnwerke fortgeführt, fällt aber doch nach und nach auf die Sohle der Mehlführung nieder, oder bleibt wenigstens in dem Sumpfe, einer Vertiefung am Ende des Schlämmgrabens, liegen. Aus dem Schlamme werden die Erztheilchen auf Herden von verschiedener Einrichtung, Plan-, Kehr-, Glauch- und Stoßherden, die alle auf dem Grundsatze, daß sich die schwereren Theile im Wasser früher setzen, als die leichteren, beruhen, ausgeschieden, wodurch man schmelzwürdige Schliche erhält.

Der in Böhmen am meisten übliche Stoßherd besteht aus einem in Ketten etwas schief hangenden, unten offenen Kasten, der stoßweise in Bewegung gesezt wird; der Schlamm wird auf eine im obersten Theile, am Kopfe, des Stoßherdes angebrachte Abtheilung, Kumpen, die mit vielen in den Herd hineingehenden Löchern versehen ist, geschüttet, mehrere Wasserstrahlen fallen in selbe hinein, und führen den Schlamm durch das Haspenbret zwischen aufgesezten Klözeln auf den stoßweise bewegten Herd, die schwereren Erztheilchen setzen sich als reicher Schlich gleich vorn zu Boden, die ärmeren weiter abwärts, die Schliche werden mit Schaufeln herausgestochen, die guten bei Seite geschafft, die ärmeren durch wiederholte Behandlung auf dem Stoßherde so lange ausgehalten, bis man aus selben die Erztheile möglichst zu schmelzwürdigen Schlichen abgesondert hat.

Das Röſten wird bei denjenigen Erz und Schlichgattungen vorgenommen, welche viel Schwefel, Queckſilber, Arſenik, Zink und sonstige durch starke Hitze sich verflüchtigende Unarten beigemischt enthalten, hiezu werden Roſtſtätten und Roſtherde gebraucht, welche sehr mannigfaltig construirt sind, jenachdem die zu röſtenden Erze einen stärkern oder schwächeren, einen anhaltenderen oder schnelleren Hitzgrad zur Sublimirung der heterogenen Bestandtheile bedürfen. Sollen die sublimirten Mineralien weiter benüzt werden, so wird das Röſten in geſchloſſenen Roſtſtätten vorgenommen.

§. 338.

ad 3. Aus den gereinigten Erzen und Schlichen wird gewöhnlich durch das Schmelzen das reguliniſche Metall ausgebracht.

Die Schmelzmethoden und die dazu vorgerichteten Oefen und Herde sind sehr mannigfaltig.

Die Schmelzöfen werden in Schacht=, Rewerberir= und Tiegelöfen eingetheilt.

Die Schachtöfen bestehen aus kaminartig gebauten, von oben nach unten breiter werdenden Kanälen, in welche die Erze mit Kohlen und verschiedenen den Fluß befördernden Beimiſchungen

vermengt, eingeschüttet, beschickt, dann die Kohlen unterzunden, das Feuer durch Zuführung eines starken Luftzuges mittelst des eingelassenen Gebläses fortdauernd unterhalten, durch den bewirkten hohen Hitzgrad das Metall flüssig gemacht, die Schlacken durch das offene Auge abgezogen, und dann mittelst eines während dem Schmelzen verschmierten Loches, Stichöffnung, das rohgeschmolzene Werk herausgelassen, abgestochen, wird. Die Schachtöfen heißen Hochöfen, wenn selbe über 16 Fuß, Blau- oder Halböfen, wenn selbe nur von 8 bis 16 Fuß, und Krummöfen, wenn sie 3 bis 8 Fuß hoch sind.

Bei Reverberiröfen wird das Schmelzzeug mit dem Brennstoffe nicht vermischt, sondern blos durch Einwirkung der Flamme auf das erstere in flüssigen Zustand versezt.

Tiegelöfen sind Reverberiröfen, wo das Schmelzeug in Tiegeln aus Thon, Graphit, auch Eisen zum Fluße gebracht wird.

Das roh geschmolzene Metall wird häufig nochmals auf Herden, welche zur Läuterung der bereits geschmolzenen Metalle von anderen beigemischten Stoffen eingerichtet sind, überschmolzen.

§. 339.

ad 4. Vom Amalgamiren wurde bereits in dem §. 33 gehandelt.

ad 5. Die Manipulation bei dem Abtreiben des bleihältigen Silbers, und

ad 6. bei dem Feinbrennen der edlen Metalle kommt in den §§. 33 und 185 vor; ebenso enthalten

ad 7. und 8. die §. §. 33 und 188 eine kurze Beschreibung der Saigerungs-, Darr- und Floßherde, und es erübrigt also nur noch ad 7. von dem Garmachen, Spleißen und Rossetiren des Kupfers eine kurze Erwähnung zu machen.

Wenn aus den gedarrten Kupferscheiben, Darrlingen, das gold- und silberhaltige Blei vom Kupfer ausgeschieden ist, so werden diese Darrlinge gar gemacht, gespleißt, d. h. das Kupfer durch

nochmalige, nach Bedarf öfters wiederholte Schmelzung im Garherde von aller noch darin befindlichen Unart gereinigt, die Schlacken abgezogen, dann das Garkupfer in vorgelegte Tiegeln abgestochen und entweder mit Schöpflöffeln in beliebige Formen gegossen, oder aber die Oberfläche des in den Tiegel abgeflossenen Garkupfers mit Wasser vorsichtig abgelöscht, und die gestockte Fläche in Gestalt blasigter Scheiben, nach uud nach herausgehoben.

Um das Garkupfer noch mehr zu läutern, wird dasselbe auf dem Rossetirherde nochmals geschmolzen, die vorerwähnte Prozedur wiederholt, und man erhält in ganz dünnen Scheiben das vollkommen gereinigte sogenannte Rossetirkupfer

§. 340.

ad 9. Das Sublimiren wird bei Erzen von solchen Metallen und Mineralien, die nicht feuerbeständig sind, z. B. Queckfilber, Zink, Arsenik, Schwefel, in Anwendung gebracht, die zu dieser Aufbereitungsart bestimmten Oefen sind so eingerichtet, daß die dnrch den darin hervorgebrachten starken Hitzgrad in Gestalt von Dämpfen entweichenden obgenannten Metalle und Mineralien durch Schläuche mit allmähliger Verkühlung zu einer mit Wasser gefüllten Vorlage fortgeführt werden, auf diesem Wege sich in verschiedenen Gestalten an den Wänden der Schläuche anhängen, und was noch als Dampf bis zur Vorlage kommt, in dem dort befindlichen Wasser aufgefangen wird.

§. 341.

ad 10. In den Sudwerken werden aus Alaun- und Vitriolerzen mittelst Einsiedung der von den auf Halden verwitterten theils mit Regenwasser, theils mit beigemischtem weichen Wasser gewonnenen Laugen durch den Kristallisirungsprozeß, Alaun und Vitriolgattungen erzeugt, jenachdem die von Schwefelsäure durchdrungenen Basen, Thonerde oder Metalle, nemlich Eisen oder Kupfer, sind.

Aus diesen schwefelsauren Doppelsalzen wird die Schwefelsäure durch das Distilliren des Vitriolsteins (mit welcher Benennung man

den nach der Abdampfung und Abkühlung der Laugen verbleibenden an den Wänden des Kessels oder der Pfannen angesetzten Rückstand bezeichnet) in auf Sandkapellen gestellten und starkerhitzten Retorten herausgetrieben, und in den mit einer Quantität Wasser vorgesezten Vorlagen aufgefangen. Dieser Prozeß liefert die rauchende Nordhauser Schwefelsäure, aus welcher durch deren weitere chemische Läuterung die farbenlose englische Schwefelsäure gewonnen wird.

§. 342.

ad 11. Das Schmelzen des Eisens geschieht in Hochöfen und liefert Roheisen, welches in die verschiedensten Formen entweder abgestochen oder mit großen Schöpflöffeln unmittelbar aus dem Ofen gegossen wird. Das aus dem Hochofen abgestochene Roheisen ist kohlenstoffhältig, hart und brüchig; es muß, bevor selbes von den Schmieden, Schlossern und andern Eisenarbeitern gebraucht werden kann, unter den Streckhammer kommen, dieser besteht aus einer vom Wasser getriebenen Welle, die bei dem Umschwunge mit den in selbe eingesezten Hebarmen einen oder zwei schwere eiserne Hämmer regelmäßig hebt und wieder auf den unter denselben festgestellten schweren eisernen Ambos fallen läßt; das zu klafterlangen halbrunden, gewöhnlich 9 bis 12 Zoll breiten und 6 bis 9 Zoll hohen Blöcken, Gänsen oder Flossen, gegossene Roheisen wird, in kleinere Stücke zerschlagen, in dem beim Hammer angebrachten Frischherde mit Kohlen bedeckt, durch das eingelassene Gebläse zur Weißglühhitze erwärmet, dadurch des Kohlenstoffs beraubt, mittelst starken eisernen Stangen, an welche es sich anhängt, stückweise aus dem Frischherde auf den Ambos gebracht und von dem schweren Hammer zu Stab-, Reif- und Zahneisen ausgehämmert, wodurch es geschmeidig und schweißbar wird. Das frisch gehämmerte Eisen wird auf kleineren Hämmern von verschiedenartiger Einrichtung zu Pflugscharen, Blechflammen, Strohmessern, Sensen, Sicheln u. d. g. verarbeitet.

Die Stahlbereitung geschieht auf zweifache Art, entweder unmittelbar durch das wiederholte Schmelzen kohlenstoffhältiger Eisenerze, wodurch der Gußstahl gewonnen wird, oder durch das Cemen-

tiren, mittelst dessen dem gewöhnlichen Roheisen durch Vermischung mit Bein und Kohlen in einem geschlossenen Ofen der mangelnde hinlängliche Gehalt an Kohlenstoff beigebracht und nach bewirktem Fluße Gußstahl erzeugt wird, beide Rohstahlgattungen werden weiters gegerbt, d. h. durch eine mehrmals wiederholte Hämmerung zusammengefügter Rohstahlstäbe feiner gemacht und zum Gebrauche der Stahlarbeiter vorbereitet.

§. 343.

ad 12. Das Blei, als das leicht flüßigste Metall, wird in gewöhnlichen Schmelzöfen aus den Erzen ausgebracht, und da meistens, besonders in Přibram, die Bleierze viel Gehalt an Silber haben, so wird lezteres aus den geschmolzenen Werkbleien durch deren Abtreibung mit Vortheil geschieden, wobei aber zugleich das Blei durch die Oxidirung in Glöthe verwandelt wird.

Kann die Glöthe nicht an Mann gebracht werden, oder benöthigt man reines Blei, so wird die Glöthe wieder auf reguliniſches Metall reducirt, welche Manipulation man das Glöthtrischen nennt. Dieses geschieht durch die Beschickung der Glöthe mit Holzkohle im Schmelzofen, wo durch die Hitze der Sauerstoff aus dem Bleikalk herausgetrieben, und das Blei reguliniſch wird.

§. 344.

Aus dieser gelieferten kurzen Darstellung der hauptsächlichsten Aufbereitungsarbeiten geht hervor, daß die meisten derselben eine große Menge Brennstoff, und zwar größtentheils Holzkohlen bedürfen, daß daher durch den Hüttenbetrieb der Holzverbrauch in der Gegend, wo selber im Gange ist, ungemein vermehrt werde. Diese Betrachtung bewog die für die Bedürfnisse der ganzen Bevölkerung zu sorgen verbundene Staatsverwaltung auf die sonst den Bergbehörden allein zustehende Ertheilung der Bewilligung zur Errichtung von Aufbereitungswerkstätten, welche viel Holz bedürfen, einen unmittelbaren Einfluß zu nehmen, wie schon in den §§. 76 und 97 erwähnt wurde.

§. 345.

Wenn Jemand ein Hüttenlehn gemuthet und hiezu die Concession nach vorläufig über die dem Publiko unschädliche Beischaffung des Holz- und Kohlenbedarfs hergestellten Ausweise auf Einrathen des Bergamtes von der Landesstelle erlangt hat, so treten die ihm zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten, welche in den §§. 168, 242 und 244 behandelt wurden, in Wirksamkeit, und es sind an diesen Orten bereits die Stellen aus den Berggesetzen angeführt worden, welche auf die Errichtung, Erhaltung und Benützung der Hüttenwerke sich beziehen; es wäre sonach überflüßig, selbe hier neuerdings zu wiederhölen, und da ohnehin jeder Hüttenherr aus eigenem Interesse darauf sehen muß, damit derselbe mit möglichst geringen Kosten die größte Quantität reinen Metalls oder Minerals aus den in die Aufbereitung gegebenen, eigenen oder übernommenen fremden Erzen erlange, da weiters bei jeder Art von Hüttenwerken besondere Vortheile, Handgriffe, Vorsichten und Hilfsmittel bestehen, die nach den verschiedenen Lokalverhältnissen und Erzgattungen sehr mannigfaltig sind; so kann im Allgemeinen blos Sparsamkeit in jeder Beziehung, genaue Aufsicht auf die Hüttenarbeiter, Redlichkeit bei der Bedienung der Hüttengäste, gehörige Instandhaltung aller Aufbereitungsvorrichtungen und vorzüglich die kluge Benützung fremder, oft theuer erkaufter Erfahrungen den Hüttenherrn zur Erzielung der bestmöglichsten Benützung ihrer auf die Errichtung von Hüttenwerken verwendeten Kapitalien empfohlen werden.

Die Obliegenheiten der Hüttenbeamten und Arbeiter werden im 1. und 2 Capitel des IV. Hauptstücks vorkommen.

III. Capitel.

Von dem eigenen Gebrauche und von dem Verschleiße der Bergbauerzeugnisse.

§. 346.

Der Zweck jeder Bergbauunternehmung zielt auf die bestmögliche Benützung der gewonnenen regalmäßigen Metalle und Mine-

ralien, zum eigenen Gebrauche oder zum Verschleiße ab, je weniger Beschränkungen in dieser Beziehung bestehen, desto größer wird die Lust zum Betriebe des Bergbaues. Dieser Erfahrungssatz bewog auch von jeher die um die Beförderung dieses Kulturzweiges besorgte Staatsverwaltung den eigenen Gebrauch und den Verschleiß der Bergwerksprodukte nur solchen Beschränkungen zu unterziehen, welche durch ein höheres Staatsinteresse nothwendig gemacht werden.

§. 347.

Bei edlen Metallen bestehen immerwährende Beschränkungen des eigenen Gebrauches und des Verschleißes zugleich, bei unedlen Metallen und Mineralien treten bloß einige, den Verschleiß betreffende Beschränkungen ein, die sich größtentheils auf die Sicherstellung des Zehents und auf den bleibenden oder zeitweiligen, gänzlichen oder theilweisen Verboth der Ausfuhr einzelner Bergprodukte ins Ausland beziehen.

§. 348.

Um diese Beschränkungen in eine deutliche Uebersicht zu bringen, werden solche, nach den Gattungen der Metalle und Mineralien abgetheilt, hier aufgeführt; sie betreffen

1) Gold und Silber
2) gold und silberhältige Metalle,
3) Zinn,
4) Kupfer,
5) Eisen,
6) Blei,
7) Steinkohlen,

und hinsichtlich der Zollentrichtung bei der Ausfuhr fast alle andern Metalle und Mineralien.

§. 349.

ad 1) Es wurde zwar an mehreren Orten dieses Werkes, nemlich in den §. §. 44 und 179 — der gesezliche Verboth des Verkaufes der, von den auf Gold und Silber bauenden Gewerken

gewonnenen edlen Metallen an Jemand andern als an den Staat aufgeführt; hiebei auch angefügt, daß den Gewerken frei stehe, die edlen Erze nnd Schliche, so wie selbe aus der Grube und von den Waschwerken kommen, in den Erzkauf zu bringen, oder aber solche vorher selbst zu schmelzen, abzutreiben, feinzubrennen, und dann erst das ausgebrachte feine edle Metall zur Einlösung abzuliefern, jedoch die ausführlichere Darstellung der bei diesen Einlösungsarten zu beobachtenden Vorschriften zu diesem Hauptstücke verwiesen, es wird also hier:

A) Von dem Erzkaufe,

B) von der Einlösung des geschmolzenen Silbers und Goldes, dann

C) von den Erzkauf- und Einlösungspreisen gehandelt werden.

§. 350.

ad A) Nach der Bergordnung Wenzels war der Kauf edler Erze Jedermann gestattet, und solche handelt in einem eigenen Kapitel von den Erzkäufern [794]), später wurden unter König Wladislaw zur Beseitigung von Bevortheilung der Gewerken beim Erzkauf und Verkaufe zwei gesetzliche Vorschriften erlassen [795]), durch welche derselbe unter die Kontroll der Bergmeister gesezt wurde, nach der Hand wurden Privilegien auf bestimmte Zeiten zum Erzkaufe gegeben [796]), endlich wurde auf den Joachimsthaler Gebirgen der königl. Erzkauf eingeführt [797]), und von dieser Zeit an der Tariff der Erzkaufpreise bei jedesmaliger Abänderung der Einlösungspreise der feinen edlen Metalle für alle böhmischen Bergwerke auf Gold und Silber regulirt [798]), wobei bemerkt wird, daß nach

---

794) Wenzels Bergordnung, I. Buch 21. Capitel.

795) Befehl am Sonntag Cantate im Jahre 1486, Landtagsschluß zu Kuttenberg an Sonntag Omnia, im Jahre 1494.

796) Privilegium für Herrn von Rosenberg vom 1. November 1586 und 2. März 1588.

797) Joachimsthaler Reformation vom 30. Dezember 1591.

798) Silbererzkaufs-Taxbestimmungen vom 24. Juli 1725, 9. April 1727, und 30. April 1756, Hofdekret vom 27. Dezember 1799, 1. März 1807, 31. August und 23. November 1808, 12. Juli 1816, 24. Juni 1820.

der lezterflossenen Bestimmung [799]) alle erzeugten edlen Erze in Stuffen sowohl, als in nassen und trockenen Gefällen, wie auch das ausgebrachte Gold und Silber unter sonstiger Confiskationsstrafe binnen Monatsfrist, und zwar bei Erzen von ihrer Ausforderung aus der Grube, bei Schlichen von ihrer Reinmachung bei geschmolzenem oder angequicktem Gold und Silber von dessen Ausglühung oder Feinbrennung gerechnet, dergestalt zur Aerarialeinlösung gebracht werden muß, daß alles in einem Monat Erzeugte in dem nachfolgenden Monate abgeliefert werde.

Die Erkaufstaxe, nach der sich noch gegenwärtig benommen, und die hier aus einer bei dem přibramer Bergoberamte erhobenen Abschrift abgedruckt wird, zeigt die Preise, um welche die edlen und unedlen Erze bei der Einlösung und zwar hinsichtlich des Silbergehaltes in 20 Kr. Stücken [800]) bezahlt werden, wobei zur Vermeidung von Beirrungen beigefügt wird, daß der früher beim Erzkaufe bestandene 15pzt. Schmelzkostenabschlag à 3 kr. pr. Loth [801]) später wieder behoben worden ist [802]). Das Geschäft der Einlösung ist den Bergoberämtern zu Joachimsthal und Přibram zugewiesen. [803])

---

799) Hofdekret vom 31. August 1815.
800) Hofdekret vom 11. Mai 1815.
801) Hofdekret vom 12. Juli 1816.
802) Hofkammerdekret vom 24. Juni 1820.
803) Hofdekret vom 18. Juni 1813.

Erzkaufs-Taxe.

Wie solche bei dem joachimsthaler k. k. Erzkauf für die bauenden Gewerken und Erzlieferanten nach dem Centner pr. 100 Pf. wiener die Erze gerechnet, vermög nachstehend unterschiedlichen Silber- Kupfer- und Bleihalt nach der Silberzahlung pr. Mark 23 fl. 36 kr. besteht.

	Wenn der Zentner an Silber hält		Wird jedes Loth bezahlt		
	Mark.	Loth.	fl.	kr.	d'.
Erste Klasse.					
Die Kiese und Blei bedürfenden Erze	—	1-1¾	—	18	—
	—	2-2¾	—	21	—
	—	3-3¾	—	38	—
	—	4-5¾	—	47	—
	—	6-8	—	51	—
	—	8¼-8¾	—	53	—
	—	9-11¾	—	58	—
	—	12-14¾	1	2	—
	—	15-17¾	1	3	—
	—	18-24¾	1	4	—
	—	25-30¾	1	5	—
	—	31-37¾	1	6	—
	—	38-45¾	1	7	—
	—	46-53¾	1	8	—
	—	54-63¾	1	9	—
	4-6	—	1	10	—
	6 1/16-8	—	1	11	—
	8 1/16-10	—	1	12	—
	10 1/16-12	—	1	13	—
	12 1/16-14	—	1	14	—
	14 1/16-16	—	1	15	—
	16 1/16-18	—	1	16	—

	Wenn der Zentner an Silber hält		Wird jedes Loth bezahlt		
	Mark.	Loth.	fl.	kr.	d'.
	$18^1/_{16}$-20	—	1	17	—
	$20^1/_{16}$-30	—	1	18	—
	$30^1/_{16}$-40	—	1	19	—
	$40^1/_{16}$ u.	darüber	1	20	—
Zweite Klasse.					
Kiese, so kein Silber halten, aber wenigstens 50 ℔ Lech in kleinerem Feuer geben, außerdem sie gar nicht abzunehmen sind, wird der Ctr bezahlt mit	—	—	—	18	—
Halten sie aber Silber, so wird der Ctr bezahlt mit	—	$^1/_4$	—	18	—
	—	$^1/_2$	—	24	—
Dritte Klasse.	—	$^3/_4$	—	30	—
Kupferkiese, die kein Silber, jedoch 2 ℔ Garkupfer halten, werden per Ctr bezahlt mit . . .	—	1	—	36	—
	—	—	—	30	—
Halten sie aber auch Silber, so wird dieses folgends bezahlt .	—	1-1 $^3/_4$	—	34	—
Der höhere Gehalt wird nach der ersten Klasse vergütet.	—	2-2 $^3/_4$	—	38	—
	—	4-5	—	42	—
Wenn aber die Kupferkiese nebst vorbeschriebenen Silberhalt auch einen mehr als 2pfündigen Kupferhalt geben, so wird jedes Pfund mit Einrechnung dessen bei 2pfündigen Kupferkiesen auf 1 ℔ bisher mit 15 Xr. vergütet, als von	3-9	—	—	20	—
	10-14	—	—	22	—
	15-20	—	—	24	—

Vierte Klasse. Bleiische Silbererze, welche zugleich unter 28 ℔ hielten, wurde für das Blei nichts, wenn sie aber auf einen Bleihalt von 28 ℔ u. darüber kamen, so wurde für jedes ℔ bisher bezahlt 3½ kr. Für das Silber aber	Wenn der Zentner an Silber haltet		Wird jedes Loth bezahlt		
	Mark	Loth.	fl.	kr.	dl.
	21–26	—	—	27	—
	27–32	—	—	29	—
	über 62	—	—	30	—
	—	½	—	10	—
	—	¾	—	12	—
	—	1–1¾	—	30	—
	—	2–2¾	—	42	—
	—	3–5¾	—	50	—
	—	3–8¾	1	—	—
	—	9–12¾	1	10	—
	—	13–15¾	1	12	—
	—	16u.drüb.	1	15	—
Statt der obigen bisherigen Bleivergütung per ℔ mit 3½ kr. wird für künftig vergütet wenn der in obigen Erzen befindliche Bleihalt kommt von . .	5–15	—	jd.℔	3	—
	16–30	—	—	4	—
	31–45	—	—	4	2
	46 und	darüber	—	5	—

§. 351.

Der Vorgang beim Erzkaufe ist noch beinahe derselbe, wie solcher in dem Rosenberg'schen Erzkaufsprivilegio vom 2ten Mai 1588 kund gemacht, und mit Begnadigung und Reformazion für das Joachimsthaler Bergwerk vom 13. Mai 1588 vorgeschrieben worden ist, nemlich: die zum Erzkauf gebrachten Erze und Schliche werden, nachdem erstere fein gestoßen worden, postenweise gewogen, von jedem auf die Wage ausgestürzten Maaße wird eine

oder mehr kleine Probschaufeln Erz abgenommen, diese Erzhäufchen wohl unter einander gemengt, dann ein zur ganzen Post verhältnißmäßiger Theil abgewogen, getrocknet, wieder gewogen und dadurch das von der Näsſe der Post herstammende Mehrgewicht ausgemittelt, sofort werden von dem trockenen Erzmehl mehrere gleiche Probierposten genau abgewogen, in Päckchen gethan, hievon jedem der 2 bestehenden beeideten Probierer ein dergleichen Probepäckchen übergeben; die übrigen Probepäckchen aber, deren gewöhnlich noch 4 vorbereitet werden, ämtlich gesiegelt, und mit dem Namen der Gewerken, dann der Zeche, auf welcher, wie auch des Orts, wo die zu probirenden Erze gewonnen wurden, versehen, im Bergoberamte aufbewahrt, die Probierer machen die Proben im Probiergaden nach den Regeln der Probierkunst, wägen genau auf einer sehr empfindlichen Granwage die erlangten Probierkörner ab, und ermitteln durch Berechnung, wie viel ein Centner Erz der probirten Post an Gold und Silber, dann andern Metallen halte, die beiden Resultate der Probierer werden gegen einander gehalten; weichen selbe beiläufig um den Werth eines halben Loths fein Silber pr. Ctr. Erz von einander ab, so wird eine Schiedprobe durch einen dritten Probierer, welchem eines von den inzwischen verwahrten Schiedprobepäckchen eingehändigt wird, gemacht, und wenn das Ergebniß zwischen die beiden andern Resultate fällt, nach dem Durchschnitte aller 3 Proben der Einlösungsbetrag berechnet; wenn solches aber unter den geringern oder über den höhern Halt der frühern 2 Probierer ausfiele, müßte die Probe, und zwar so oft wiederholt werden, bis ein beruhigendes Resultat sich ergibt, nach welchem dann die Einlösungsberechnung geschieht, und zwar dergestalt, daß nach dem ermittelten Halte aus der Tariffskala der Preis des Loths Silber angesetzt, der Betrag des ganzen Silberhaltes der Post berechnet, hievon der Zehent, wie auch das etwa nebst dem Zehent zu entrichtende Neuntel abgeschlagen, und dann der den Gewerken hinauszuzahlende Betrag dargestellt wird.

Z. B. Eine Erzpost von 20 Zentnern hält nach der Probe à 1 Mark 12 Loth pr. Ctn. 35 Mark Silbers, das Loth wird bei dieser Gattung von Erzen nach dem Tariffe mit 1 fl. 5 kr.

die Mark also mit 17 fl. 20 kr. eingelöst, folglich entfiele 606 fl. 40 kr., weil aber der Zehent beträgt 60 fl. 40 kr., so käme den Gewerken 546 fl. und wenn auch das Neuntel zu stürzen wäre, nach nochmaligem Abschlage pr. 60 fl. 40 kr. blos 485 fl. 20 kr. aus der Einlösungskassa zu berichtigen; über jede Einlösung dieser Art wird dem Gewerken, welcher Silber- oder Golderze zum Erzkaufe bringet, ein Lieferschein beim Auszahlen des Einlösungspreises nach dem vorgeschriebenen, hier beigefügten Formular [804]) eingehändigt, nur entfällt jezt aus solchem die Rubrik des Schmelzkostenabzuges, weil dieser, wie erwähnt worden, nun nicht mehr eintrit.

804) Hofdekret vom 12. Juli 1816.

Lieferschein

über die im Quartal bei der Zeche N. N. in die königl. Einlösung gegebenen Erze und Schliche.

Post No.		Maaß Gewicht			Trocken Gewicht			Halt der Zentner Silber			Silber darin			Tar pr Loth		Geldbetrag		Abzug an dem 15prztig. Schmelzkostenzuschlag-pauschale à 3 kr. pr. Loth		Bleibt Rest		Weitere Abzüge						Bleibt frei hinaus zu zahlen in Conv. Geld	
																						die königl. Zehent		des Stollens Neuntels		Zusammen			
		Ctr.	℔.	Lth.	Ctr.	℔.	M	L.	Q.	M	L.	Q.	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
	Erz No. 1	—	40	1¼	—	38	13	8	2	5	2	1	1	14	101	26	4	6	97	20	9	44	9	44	19	28	77	52		
	" " 2	19	30	1¼	18	55	1	4	—	23	3	—	1	4	395	44	18	13	377	11	37	43	37	43	75	26	301	45		
	" " 3	20	27	1½	19	32	—	6	3	8	2	1	—	51	110	42	6	30	104	12	10	25	10	25	20	50	83	22		
	Pochwerks Schlich	27	63	6	22	45	—	6	2	9	1	3	—	51	123	52	7	17	116	35	11	39	11	39	23	18	93	17		
	Summa	67	60	—	60	70	—	—	—	45	9	1	—	—	731	44	36	26	695	18	69	31	69	31	139	2	556	16		

§. 352.

ad B. Ehemals waren die auf Gold und Silber bauenden Gewerken befugt, die ausgebrachten edlen Metalle so wie die Erze beliebig zu verkaufen, nur die Erzkäufer mußten die in ihren Hütten gemachten Silber an die königliche Münz überantworten [805]) durch den Maxmilianischen Bergwerksvertrag wurden selbe schon dahin beschränkt, daß sie die gemachten Silber dem Staate zum Kaufe um den pr. Mark fein Silber weniger ein Quintel Nürnberger Gewicht, d. h., welches $15^3/_4$ löthig war, auf 7 Gulden Rheinisch und 14 Weißgroschen, dann 6 Pfennige festgesetzten Preis anbiethen mußten, und erst, wenn die Einlösung binnen 14 Tagen nicht erfolgte, solche anders wohin, jedoch nicht unter dem obenerwähnten Preise verkaufen durften, überdies auch verbunden waren, den erzielten Mehrbetrag, über dem obenerwähnten Normalpreis dem Könige zu überliefern [806]), der Ausfuhrverboth des Goldes und Silbers in was immer für einem Zustande wurde durch ein eigenes Mandat erneuert [807]), und durch den Ferdinandischen Bergwerksvertrag der Silberpreis auf 10 Gulden böhmisch pr. Mark prager Gewichts und der Goldpreis auf 7 Gulden 12 Weißgroschen böhmisch pr. Loth prager Gewichts festgesetzt, zugleich aber auch bestimmt, daß der Gold- und Silberkauf dem Könige von Böhmen allein bleiben, die gewonnenen edlen Metalle von den Grundherrn und Gewerken in die königliche Münz abgegeben werden müssen, dagegen dafür die erhöhten Preise binnen 14 Tagen vom Schluße der Quartalrechnung in Dukaten und Thalern an dem Orte, wo selbe erzeugt wurden, ohne weitere Kosten richtig und voll bezahlt werden sollen, wofern aber die Grundherrn und Gewerken über diese Zeit und über ihr Ersuchen und Einmahnen mit der Zahlung aufgezohen würden, sollten sie dann die Macht haben, ihr Gold und Silber anderswohin, jedoch nicht

---

805) Wenzels Bergordnung, I. Buch 31. Capitel.
806) Bergwerks-Vertrag vom Jahre 1534, art. II. et VIII.
807) Mandat vom 26. Jänner 1540.

außer Landes zu verkaufen [808]). Diese Einlieferungsverbindlichkeit des Goldes und Silbers an das k. k. Münzamt bestehet unter den für die Einlösung der sowohl auf den ärarischen als auch auf den gewerkschaftlichen Bergwerken erzeugten edlen Metalle später [809]) festgesetzten Modalitäten noch gegenwärtig mit der einzigen Abänderung, daß jezt die Zeit, binnen welcher die Einlieferung geschehen soll, auf den nächstfolgenden Monat von Vollendung der Aufbereitung gerechnet, unter sonstiger Confiscationsstrafe bestimmt ist [810]); auch wird die Zahlung für das eingelieferte Gold in Dukaten, für das Silber in Conventions Münze und zwar in 20 kr. Stücken geleistet, mit der weitern Bestimmung, daß der für Gold gebührende, den Betrag eines Dukatens à 4 fl. 30 kr. nicht erreichende Theil des Einlösungspreises in 20 kr. Stücken, und die Ausgleichung bis zu 20 kr. in Kupfermünze geschehen solle [811]).

§. 353.

ad. C. Der Einlösungspreis des Goldes und Silbers nach der Bestimmung des Ferdinandeischen Bergwerksvertrags wurde längere Zeit beibehalten, dann aber nach den mehrmal eingetretenen Veränderungen des Münzfusses verschieden regulirt, bis Kaiser Karl der VI. den Preis des Silbers pr. Mark auf 21 fl. 15 kr. bestimmte, den Kaiserin Maria Theresia auf 22 fl. 25 kr. erhöhte [812]), später wurde dasselbe für die Mark fein, d. i. 16 löthiges Silber auf 26 fl. und für die Mark fein, d. i. 24 karatiges Gold auf 380 fl. festgesetzt [813]), weiters jener des Goldes auf 400 fl. erhöht [314]), dagegen jener des Silbers auf

---

808) Bergwerks-Vertrag vom Jahre 1575, vorkommend in der Landesordnung sub. Z. IX.
809) Hofkammerdekret vom 28. Oktober 1810.
810) Hofdekret vom 31. August 1815.
811) Hofdekret vom 11. Mai 1815.
812) Reskript vom 11. Jänner 1751.
813) Hofdekret vom 27. Dezember 1799.
814) Hofdekret vom 29. März 1800.

23 fl. 26 kr. erniedrigt [815]), ferner als die damals bestandenen Banko-Zetteln einen Kurs zu erhalten anfingen, zu dem in dieser Geldsorte bezahlten Einlösungspreise ein 20prtiger Zuschlag in Conv. Münze [816]), dann die Berichtigung des Einlösungspreises mit einem Fünftel in Conv. Münze und vier Fünfteln in Banko-Zetteln zum Course von 200 angeordnet [817]), ferner nach der bei eingetretenem Frieden erfolgten Regulirung der Geldverhältnisse unseres Staates die Bezahlung des eingelieferten Goldes und Silbers wieder in schwerer Münze, nemlich des Goldes in Dukaten, des Silbers in 20 kr. Stücken anbefohlen [818]), endlich der noch jezt bestehende Einlösungspreis des Goldes pr. Mark fein à 362 fl. und des Silbers pr. Mark fein à 23 fl. 36 kr. eingeführt [819]), wobei bemerkt wird, daß die Mark bei dem Probirgewichte des Goldes in 24 Karat, und der Karat in 12 Gran, bei jenem des Silbers in 16 Loth und das Loth in 18 Gran eingetheilt werde.

§. 354.

ad. 2. In Bezug auf die Verbindlichkeit der Gewerken, die von ihnen genommenen gold- und silberhältigen Metalle vor deren Verkaufe abfaigern zu lassen, wurden bereits die gesetzlichen Bestimmungen in den §. §. 188 und 254 angegeben, und es erübrigt hier blos auf die in dem nach §. 350 einbezohenen Erzkaufstariffe vorkommenden Preise hinzuweisen, um welche den Gewerken das in den Reichbleien nebst dem Gold und Silber enthaltene Blei, und in den Schwarzkupfern nebst jenen edlen Metallen befindliche reine Kupfer vom Staate bezahlt wird. Sollte es ein oder der andere Gewerke zuträglich finden, eine eigene Saigerhütte zu errichten, so kann ihm dieses zwar wie erwähnt worden, nicht verwehrt werden, jedoch muß derselbe nicht nur die durch die

---

815) Hofdekret vom 27. August 1801.
816) Hofdekret vom 1. Mai 1807.
817) Hofdekret vom 31. August und 23. November 1808.
818) Hofdekret vom 11. Mai 1815.
819) Hofdekret vom 24. Juli 1820.

Saigerung gewonnenen edlen Metalle zum k. k. Münzamt binnen Monatsfrist abliefern, sondern sich auch die münzamtliche Probirung der abgesaigerten unedlen Metalle von deren Veräußerung gefallen lassen, damit die Uiberzeugung erlangt würde, daß aus denselben der darin befindliche gewesene Gold = und Silbergehalt gehörig abgeschieden sey.

§. 355.

ad 3. In Betreff des Zinns wird zu den in den §. §. 33, 189 und 255. angeführten Bestimmungen, daß dasselbe im Falle solches nach der Schmelzung nicht hinlänglich rein seyn sollte, geflößt, dann vor dem Verkaufe Behufs der Verzehntung im Zehentamte abgewogen werden müsse, ferner daß der Verkauf des gerösteten Zinnerzes, Zinnsteines, verbothen sey, hier noch beigefügt:

1. Daß in den alten Zeiten zur Beförderung des Bergbaues auf Zinn Zinnkaufverträge zwischen dem Staate und den Gewerken abgeschloßen worden sind [820]), und noch vor wenigen Jahren den leztern freigestellt wurde [821]), ihr gewonnenes Zinn entweder zur Aerialeinlösung zu bringen, oder aber beliebig anderswohin, jedoch nur innerhalb der Erblande zu verkaufen.

2. Daß die Ausfuhr der Zinnschlacken gänzlich verbothen sey [822]), und

3. daß die früher untersagt gewesene [823]) Ausfuhr des Zinns ins Ausland durch die neuesten Zollbestimmungen [824]) stillschweigend wieder gestattet wurde, weil in dem lezten Zolltariff für mehrere Bergwerksprodukte, welcher hier abgedrückt wird, der Zentner rohen Zinns mit einem Ausfuhrszoll von 86 kr. belegt wird.

---

820) Zinnkaufsverträge vom 22. und 29 Oktober 1549.
821) Hofkammerdekret vom 22. November 1810.
822) Hofdekret vom 20. Mai 1783 und von 7. Mai 1793.
823) Hofkammerdekret vom 12. Mai 1801.
824) Hofkammerdekret vom 22. April 1822. Beil.

Zolltariff

für mehrere bisher noch nicht gleichförmig belegte Bergwerksprodukte und dazu gehörige Artikel.

Post No.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll.			Lit. der Pat. Beil.	Ausfuhrs-Zoll.		
		fl	Kr.	pf.		fl	Kr.	pf.
1	Achat, Chalcedon und Jaspis roh, 1 Pf.	—	9	—		—	—	3
2	— geschliffen, von jedem Gulden des Werths	—	6	—		—	—	1
	— Arbeiten aus demselben, wie Galanteriewaaren *).							
3	Agt- oder Bernstein, roher in Stücken unter 1 Lth., . . 1 Ct.	4	—	—		—	20	—
4	— in Stücken von ein Lth. und darüber . . . . . 1 Pf.	2	—	—		—	5	—
	— Arbeiten aus demselben gefaßt und ungefaßt, wie Galanteriewaaren.							
5	Alabaster, roher . . . . . 1 Ct.	—	6	—	B		2	2
6	— geschliffen, von jedem Gulden des Werths.	—	6	—		—	—	1
	— Arbeiten aus demselben mit Ausnahme der Bildhauer- **) und Steinmetzarbeiten, wie Galanteriewaaren.							
7	Arsenik, Arsenikerz, wie auch Fliegenstein, Kobalt und Kobalterz ***) 1 Ct. Sp.	1	15	—		—	6	1

*) In dem mit Hofdekret von 20. Jänner 1820 bekannt gemachten Tariffe.

**) In dem letzten Parzialtariffe für einzelne Artikel.

***) Wenn sogenannter Kobaltspeiskalk in der Einfuhr vorkommen sollte,

Post-No.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat.-Beil.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.
8	Auripigment, (Operment, Realgar) 1 Ct. Sp.	2	21	—		—	11	3
	Bergkrystall, siehe Krystall.							
9	Blutstein . . . . . 1 Ct.	—	42	—		—	1	3
10	Braunstein . . . . . 1 Ct.	—	15	—		—	1	1
11	Bruch- oder Bausteine, gemeine und Bausand, nach der Fuhre von jedem Stück Zugvieh . . .	—	1	1	A	—	1	1
12	Carniol und Lasurstein, roh 1 Pf.	—	30	—		—	2	2
13	— geschliffen, von jedem Gulden des Werths	—	6	—		—	—	1
	— Arbeiten aus demselben, wie Galanteriewaaren.							
	Chalcedon, siehe Achat.							
14	Chrom, (Chrommetall) . 1 Ct.	3	12	—		1	20	—
15	Edelsteine, Juwelen, Gemmen, ächte Perlen, wie auch Opale gefaßt und ungefaßt, von jedem Gulden des Werthes	—	—	2		—	—	1
16	Feuersteine . . . . . 1 Ct.	1	—	—		—	2	2
17	Galmey . . . . . 1 Ct. Sp.	—	12	—		—	2	2
18	Glocken *) ohne Unterschied 1 Ct.	60	—	—	C	—	25	—

---

so ist der Zoll nur mit 6 Kreutzern vom Ctr. abzunehmen, jedoch ist genau darauf zu sehen, daß nicht Kobalt oder Fliegenstein unter dieser Benennung eingeführt werde.

*) Glockenspeise, nach dem mit Hofdekret vom 20. Jänner 1818 bekannt gemachten Zolltariffe, wie altes und Bruchmessing.

Post-No.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll.			Lit. der Pat.-Beil.	Ausfuhrs-Zoll.		
		fl	Xr	pf.		fl	Xr	pf.
19	[1]) Gold in Klumpen und Stangen, ausgebranntes und ausgezupftes Fadengold, Pagament und altes Bruchgold. . . . Eine Mark	—	3	—		verbot		en
	— aus Ungarn . . . do. do.	zoll	frei			det to		
	— nach Ungarn . . . do. do.	—	—	—		zoll	frei	
20	— Drath, Blätte, Flittern und Folien, Blatt- und Zwischgold, Gespinste, Borten, Schnüre, Quasten, Krepinen, u. d. gl. von jedem Gulden des Werthes .	—	36	—	C	—	—	1
	— Gefäße, Geräthe, Geschirre, Bijouterien u. d. gl., so wie auch alle in Gold gefaßte und damit eingelegte Arbeiten, wie Galanteriewaaren							
21	Granaten, orientalische und andere fremde, rohe . . . . 1 Pf.	1	12	—	C	—	1	2
22	— inländische, rohe, von jedem Gulden des Werthes	—	—	—	D	—	12	—
	— dergleichen nach Ungarn von jedem Gulden des Werthes	—	—	—		—	—	1
23	— geschliffene, ohne Unterschied, von jedem Gulden des Werthes .	—	12	—	C	—	—	1
24	[2]) Graphit, oder Reißblei, 1 Ct. Sp.	1	12	—	B	—	6	—

[1]) Das sogenannte Knallgold darf weder ein noch ausgeführt werden.

[2]) Graphitgeschirre sind nach dem mit Hofdekret vom 22. Juni 1819 bekannt gemachten Tariffe für Thonwaaren, Bleistifte nach dem mit Hofdekrete von 20. Jänner 1820 bekannt gemachten Tariffe

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll.			Lit. der Tar.-Beil.	Ausfuhrs-Zoll.		
		℔	Kr.	pf.		℔	Kr.	pf.
25	[1]) Gyps ohne Unterschied nach der Fuhr von jedem Stück Zugvieh.	—	30	—	B	—	2	2
	Jaspis, siehe Achat.							
	Juwelen, siehe Edelsteine . . .							
	Kobalt und Kobalterz, siehe Arsenik.							
26.	Krystall, roh . . . . . 1 Ct.	1	—	—		—	5	—
27	— geschliffen, von jedem Gulden des Werthes	—	6	—		—	—	1
	— Arbeiten aus demselben, wie Galanteriewaaren.							
28	Magnetenstein, ungefaßt, von jedem Gulden des Werthes . . .	—	6	—		—	—	1
	— gefaßt, wie Galanterie- oder Krämerwaaren.							
29	Marmor, roh . . . . . 1 Ct.	—	—	2	B	—	—	1
30	— geschliffen von jedem Gulden des Werths	—	6	—		—	—	1
	— Arbeiten aus demselben, mit Ausnahme der Bildhauer- und Steinmetzarbeit, wie Galanteriewaaren.							
31	[2]) Metallkompositionen, aus unedlen							

---

für mehrere außer Handel gesezte Artikel zu behandeln.

[1]) Wenn Gyps gegen Zertifikate der Ortsobrigkeiten blos zum Düngen der Felder eingeführt wird, ist solcher in der Einfuhr wie Dünger zu behandeln, für welchen der Parzialtariff, für verschiedene Artikel, den Einfuhrszoll nach der Fuhr von jedem Stück Zugvieh mit 2 Pfennigen bestimmt.

[2]) Die Metallkompositionen aus unedlen Metallen, roh in Stücken und Stangen, dann in Platten, Tafeln und Rollen,

Post No.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl	kr	pf.	Lit. der Pat. Beil.	Ausfuhrs-Zoll. fl	kr	pf.
	Metallen (uneigentlich blos Metall genannt), geschlagene, wie auch sogenannte leonische Blätte, Flittern, Folien, Gespinste, Borten, Schnüre, Quasten, Krepinen u. d. gl. dann leonischer Dock, von jedem Gulden des Werthes . . .	—	36	—	C	—	—	1
32	— geriebene, zum Bronziren, mit der letzten Emballage . . 1 Pf.	—	12	—		—	1	—
33	— Rauschgold . . . . 1 Pf.	—	7	2		—	—	1
34	[1]) Mineralien, Fossilien, Konchilien, Versteinerungen und Stuffen, dann alle Erze und Steine, welche nicht besonders belegt sind, roh, von jedem Gulden des Werthes . .	—	3	—		—	—	1
35	— geschliffen oder flach gearbeitet, von jedem Gulden des Werthes . .	—	6	—		—	—	1
	— Arbeiten aus demselben mit Ausnahme der Bildhauer- und Steinmetzarbeit, wie Galanteriewaaren.							
36	Mühlsteine . . . . . 1 Stück	—	12	—	A	—	1	—
37	— zu Handmühlen . . . do.	—	3	—	A	—	—	1
	Perlen, siehe Edelsteine.							
	Rauschgold, siehe Metallkompositionen.							

---

so wie auch die Abfälle von solchen Metallkompositionen, (Schabine) sind durchaus wie Messing, nach den Posten 1. 2. und 9. des durch Hofdekret vom 20. Jänner 1818 bekannt gemachten Tariffes zu behandeln.

[1]) Stuffen von Gold und Silberstuffen dürfen nicht ausgeführt werden.

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll.			Lit. der Pat.-Beil.	Ausfuhrs-Zoll.		
		fl	Kr	pf.		fl	Kr	pf.
38	Schleifsteine . . . . . 1 Stück	—	9	2	B	—	2	—
39	— Wetzsteine, für Sensen und Sicheln 100 Stück	—	19	—	B	—	2	—
40	— Handschleifsteine für Goldarbeiter, 100 Stück	—	1	—	B	—	2	—
41	— alle übrigen Handschleifsteine . 100 Stück	—	36	—	B	—	3	—
42	[1]) Schwefelblühe, oder Blumenschwefel . . . . . 1 Ct. Sp.	4	—	—		—	2	2
43	Serpentinstein, roher, von jedem Gulden des Werthes	—	6	—		—	—	1
44	— Arbeiten aus demselben, von jedem Gulden des Werthes	—	12	—		—	—	1
45	[2]) Silber in Stangen (Barren), Blicken, Planchen und Platten, gekörntes, ausgebranntes und gezupftes, Pagament und altes Bruchsilber . . . . . Eine Mark	—	1	—		verbot		en
	— aus Ungarn . . . . do.	zoll	frei					
	— nach Ungarn . . . do.	—	—	—		zoll	frei	
46	— Draht, Blätte, Flittern, und Folien, Gespinste, Borten, Schnüre, Quasten, Krepinen, u. d. gl., wie auch geschlagenes Silber in kleinem Formate, von jedem Gulden des Werthes	—	36	—	C	—	—	1

[1]) Für Schwefel ist der Ein- und Ausfuhrszoll durch das Hofdekret vom 13. Mai 1817 bestimmt worden.

[2]) Das sogenannte Knallsilber darf weder ein- noch ausgeführt werden.

Post No.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll.			Lit. der Pat. Beil.	Ausfuhrs-Zoll.		
		℔	Gr.	pf.		℔	Gr.	pf.
47	— geschlagenes Silber im größerem Formate über $2\frac{3}{4}$ Zoll lang, und $2\frac{3}{8}$ Zoll breit, ohne Büchel. Eine Mark	—	14	2		—	6	—
48	— Geschirr glattes, gezogenes und gegossenes, mit und ohne Vergoldung, als: Teller, Eßbestecke, Leuchter, Kannen, Töpfe und andere dgl. Massivarbeiten von Silber, an denen der Werth der Arbeit, jenen des Metalles nicht erreicht. Eine Mark	6	—	—	C	—	7	2
	Silber, alle übrigen Arbeiten von Silber, so wie auch solche, welche in Silber gefaßt, oder damit eingelegt sind, wie Galanteriewaaren.							
49	Staniol oder Spiegelfolien . 1 Ct.	18	—	—		—	22	2
50	Steinkohlen nach der Fuhr von jedem Stücke Zugvieh	—	1	1	A	—	1	1
51	Steinmetzarbeiten, von jedem Gulden des Werthes	—	12	—		—	—	1
	Stuffen (Bergstuffen); siehe Mineralien.							
52	[1]) Torf- und Moorerde nach der Fuhr von jedem Stück Zugvieh . . .	—	1	1	A	—	1	1

[1]) Von diesen, so wie von allen in den verschiedenen Tariffen nach der Fuhr von jedem Stück Zugvieh belegten Artikeln ist, wenn sie auf Schiffen verführt werden, der Zoll nach dem Gewichte, vom Centner mit einem Fünftel des auf ein Stück Zugvieh bemessenen Zollbetrages abzunehmen.

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll.			Lit. der Pat. Beil.	Ausfuhrs-Zoll.		
		fl	Xr	pf.		fl	Xr	pf.
	Versteinerungen, siehe Mineralien.							
53	Zinn, rohes . . . . . 1 Ct.	4	30	—	B	—	36	—
54	— altes, gebrauchtes, und Bruch-zinn . . . . . 1 Ct.	2	45	—		5	30	—
	— derg. nach Ungarn . . 1 Ct.	—	—	—		—	13	3
55	— Arbeiten aus Zinn, als Gefäße, Geräthe u. d. gl. . . . Ct.	54	—	—	C	—	22	2

§. 356.

ad 4. Hinsichtlich des Kupfererzes, welches gold- und silberhältig ist, sind die Vorschriften zu dessen vorläufiger Saigerung in den §. §. 188 und 254 dargestellt, auch der Preis, um welchen das in den Erzkauf abgegebene Schwarzkupfer den Gewerken vom Aerario mit Rücksichtnahme auf den darin befindlichen Gehalt von edlen Metallen aus der dem §. 350 angehängten Erzkaufstaxe ersichtlich gemacht worden, alles andere Kupfererz und Kupfer kann gegenwärtig nach vorausgegangener Verzehntung von den Gewerken gegen Entrichtung der in dem lezten Zolltariffe [825]) vorkommenden Gebühren ins Ausland verführt, im Innlande aber entweder zur Aerialeinlösung gebracht, oder aber beliebig an andere Abnehmer verkauft werden, und sind durch die erwähnten neuesten Zollbestimmungen für Kupfer sowohl die früher bestandenen Beschränkungen der Ausfuhr desselben [826]), nach welchen solche nur gegen Hofkammerpässe gestattet war, wie auch der später [827]) ergangene gänzliche Ausfuhrsverbot dieses Metalls behoben werden.

825) Hofkammerdekret vom 21. August 1817, dann 27. Oktober 1827 sammt Zolltariffen.
826) Hofkammerdekret vom 18. März 1800 und 24. September 1801.
827) Hofkammerdekret vom 21. Februar 1809.

Tariff

der Ein- und Ausfuhrszölle für Kupfer- und Kupferwaaren, als Beilage zu dem Hofkammerdekrete vom 21. August 1817.

Aus den gedachten hier nachfolgenden Zolltarifen sind die bei der Ausfuhr der verschiedenen Gattungen von Kupfer bestehende Zollgebühren ersichtlich.

Post No.	Benennung des Artikels.	Einfuhr nach dem wiener Gewichte und der W. W. in Conv. Mze.			Ausfuhr nach dem wiener Gewichte und der W. W. in Conv. Mze.			Einfuhr nach dem wiener Gewichte und italienischen Münzfuße			Ausfuhr nach dem wiener Gewichte und italienischen Münzfuße		
		℔	Kr.	d'.	℔	Kr.	d'.	Lire	Ct.	Lr.	Ct.		
1	Kupfer, rohes, als: Platten', Preiser, Rosetten, Schleifenkupfer, u. d. gl., wie auch Pagament-Kupfer, worunter auch alle fremde außer Kurs befindliche Kupfermünzen gehören 1 Ct.	5	—	—	30	—		23	21	2	32		
	— dergl. aus Ungarn . . . . . 1 Ct.	2	30	—	30	—		—	—	—	—		
	Altes und Bruchkupfer . . . . . 1 Ct.	3	36	—	21	2		16	71	1	66		
3	Kupfergeschirr, wie auch Branntweinblasenkessel, Nägelkupfer u. d. gl. . . . . 1 Ct.	39	36	—	16	2		183	86	1	28		
	— dergl. aus Ungarn . . . . . 1 Ct.	6	42	—	16	2		—	—	—	—		
4	Kupferschalwaaren, das ist: jenes Geschirr, welches auf dem Kupferhammer die erste Form erhalten hat, so wie auch gewalzte Kupferbleche 1 Ct.	33	—	—	27	2		153	21	2	13		
5	Kupferdraht . . . . . 1 Ct.	51	—	—	21	1		236	79	1	64		

Tariff

über verschiedene Gegenstände als Beilage zu dem Hofkammerdekret vom 17. Oktober 1827.

Benennung der Gegenstände.	Eingangs-Zoll.			Ort d. Verzoll.	Ausgangs-Zoll.			Ort d. Verzoll.
	fl	Kr	d'.		fl	Kr	d'.	
Erze, als: Bleierz; eigentlich Bleiglanz zur Töpferglasur, dessen Ausfuhr nur gegen bergämtliche Zeugnisse gestattet . . 1 Ct. Sp.	—	15	—	B	—	1	1	D
Kupfererz . . . . . 1 Ct. Sp.	—	1	—	B	—	—	2	
Grabstichel und Meißel . 1 Pf. Sp.	—	15	—	—	—	—	2	
Graphit oder Reißblei . 1 Ct. Sp.	—	6	—	B	—	—	2	
Knochen- und Knochenmehl 1 Ct. Sp.	—	1	2	A	—	1	—	
Knoppern- und Knoppermehl, wie auch Ackerdoppen, türkische Eicheln oder sogenannte Valonien, 1 Kübel zu 2 Metzen oder 110 Pf.	—	3	2	B	—	18	—	D

§. 357.

ad 5. Vormals war der Handel mit dem von den Besitzern der Eisenhochöfen und Hammerwerke erzeugten Roheisen, Stahl und sonstigen Zentnergut von Eisen vielen Beschränkungen unterworfen, es mußten nemlich von den Hochöfen jährlich an bestimmte Hammerwerke große Quantitäten Roheisen gegen festgesezte Preise abgegeben und von den Hammerwerken das erzeugte Zentnergut in bestimmte Verschleißorte dem Aerario zu gewissen Preisen abgeliefert werden, diese Zwangsmaaßregeln, welche der Eisenerzeugung sehr nachtheilig waren, wurden unter der Regierung Sr. Majestät Kaiser Joseph II. ganz aufgehoben, der Handel mit Eisen und Stahl oder sogenanntem Zentnergut ganz frei gegeben, den Handelsleuten, Manufakturisten und sonstigen Partheien die Beischaffung ihrer Erfordernisse an Eisen, Stahl und an daraus erzeugten Waaren in den k. k. Erblanden wo sie wollen, gleich aus der ersten Hand von den inländischen Hammer-

werken oder aus Eisenhandlungen gestattet, den Hammergewerken erlaubt das aufgebrachte Eisen und Stahl oder das sogenannte Zentnergut bei ihren Werken oder auf Jahrmärkten in und außer Landes ohne Paß, wo sie immer wollen, und in selbst beliebigen Preisen zu verkaufen, auch zur Erleichterung des Publikums an mehreren Orten Verkaufsniederlagen zu eröffnen, ferner wurde zum Behufe der seiner Zeit einzuführenden gleichen Freiheit in Ansehung des Roheisens bestimmt, daß zur Eröffnung neuer Eisengruben, wo es ohne Nachtheil des Publikums und ohne Abbruch contraktmäßiger Privatrechte hinsichtlich des Holzes und Kohlenbedarfs geschehen kann, über vorläufig bergordnungsmäßiges Ansuchen und gegen Entrichtung der landesgewöhnlichen Frohne (Zehendes) die Erlaubniß ohne Anstand ertheilt werden, und freistehen solle, das erzeugte Roheisen entweder selbst zu verarbeiten und an ein erbländisches Hammerwerk in willkührlichen Preisen zu verkaufen, weiters daß von den schon bestehenden Rad- und Schmelzwerken auf ihren Floß- (Hoch) Oefen soviel Roheisen als sie können und wollen, erzeugt, dasselbe auch von einem Erblande in das andere verkauft werden dürfe, jedoch sowohl der Radgewerk verbunden bleibe, den ihm systemmäßig zugetheilten Hammerwerken, die bestimmte Quantität Roheisen jährlich richtig zu verabfolgen, als auch gegentheilig der Hammergewerke sich zwar Roheisen von einem andern erbländischen Radegewerken, soviel er nur immer verarbeiten kann, anschaffen möge, jedoch vorzüglich gehalten sey, die systemmäßig bestimmte Quantität Roheisen von dem betreffenden Radegewerken abzunehmen, daß endlich in Hinkunft jeder nach eigener Beurtheilung seiner Vortheile oder der Verschleißumstände die Abänderung seiner Werkgaden vornehmen könne, ohne hiezu, wie bisher eine besondere Erlaubniß nöthig zu haben [828]). Ein neuer Hochofen oder ein neues Hammerwerk darf aber nur mit Genehmigung der Landesstelle von den Güternbesitzer errichtet werden, und diese Bewilligung ist nur nach vorläufig mit Zuziehung unpartheischer Fachverständigen, durch das Kreisamt über den Zustand der Wälder und

828) Patent vom 29. Dezember 1781.

alle übrigen Localverhältnisse gepflogenen genauen Untersuchung zu ertheilen [829]).

In Folge dieser Freigebung des Eisenhandels wurde auch die in Wien unter dem Namen eines k. k. Magazins gehaltene Eisen- und Stahlniederlage aufgehoben, und Jedermann freigelassen sowohl in der Residenz als in den übrigen Städten und Oertern der k. k Erbländer, Eisenlager zu eröffnen, wozu die Bewilligung lediglich bei der politischen Stelle anzusuchen kömmt [830]).

§. 358.

Seit dieser Zeit ist keine weitere Freigebung des Handels mit Roheisen erfolgt, vielmehr durch eine spätere Verordnung [831]) ausdrücklich erklärt worden, daß das Roheisen, d. i. Flossen- und Waseheisen niemals als ein Handelsartikel anzusehen, daher auch der Verkehr mit demselben ausdrücklich nur den ersten Erzeugern, nemlich den Schmelzwerkinhabern und den Hammergewerken vorbehalten war, und weil sich einige Eisenhändler beigehen ließen, Roheisen an sich zu kaufen, und solches wieder zu veräußern, so wurde zur Einstellung dieses Schleichhandels folgende Vorkehrung durch eben dieses Gesetz getroffen.

1. Wird allen denjenigen, welche zur Roheisen-Zerrennung keine Gerechtsame besitzen, oder ein Zerrennfeuer nur auf Sinter, Knorschen und altes Eisen erhalten haben, die Roheisenzerrennung allgemein verboten, und auf die Uibetretung dieses Verbotes das erste Mahl die Einziehung des betretenen Roheises oder des schon daraus erzeugten Hammerproduktes, das zweite Mahl nebst dieser Einziehung auch noch eine Geldstrafe in dem Werthe des verfallenen Gutes, endlich für das dritte Mahl die Abnahme der Zerrennbefugniß bestimmt.

2. Wird der Handel und Verkauf mit dem Roheisen, d. i. Gänsen, Flossen, Blatteln und Waseheisen unter Strafe der Einziehung nur allein zwischen dem ersten Erzeuger, nemlich dem Schmelz-

---

829) Hofdekret vom 1. Mai 1800.
830) Patent vom 8. November 1782.
831) Hofdekret vom 1. Mai 1807.

werksinhaber und dem Hammersgewerken als dem rechtmässigen Verarbeiter gestattet.

3. Wird den Fuhrleuten die Ablegung des Roheisens unter Wegs in Wirths- und Privathäusern, und der Verkauf desselben an andere zum Zerrennen des Roheisens nicht befugte Partheien verbothen, und verordnet; daß derjenige, welcher das entweder bei einer Schmelzhütte für sich selbst oder für einem Hammersgewerken erkaufte Roheisen ohne eine durch Zufall entstandene unausweichliche Nothwendigkeit, und ohne daß der Fuhrmann in dem Orte, wo er die Flossen ablegt, das Gewicht und den Gewerken, von dem er sie abgenommen, und jenen, für den sie bestimmt sind, umständlich anzeigt, unterwegs abladet, oder an eine zum Zerrennen des Roheisens nicht berechtigte Parthei verkauft, mit der Einziehung des betretenen Roheisens bestraft, und dem Angeber ein Drittel dieses Eisens abgereicht werde, welcher gleichen Strafe auch der Hehler oder derjenige unterliegt, der die Roheisen-Ablegung in seinem Hause, oder einem ihm gehörigen Behältnisse wissentlich gestattet, der das Roheisen den Fuhrleuten entweder zum eigenen Gebrauche oder zur weitern Verhandlung abkauft.

§. 359.

Diese den Handel mit Roheisen beschränkende Verordnung hat gegenwärtig noch in Hinsicht des Innlandes ihre volle Wirksamkeit beibehalten, nur ist es nach dem neuesten hier beifolgenden Tariff der Zollsätze für Eisen, Stahl und Fabrikate aus demselben zu Folge des 4. §. der Bekanntmachung dieses Tariffs [832]) gestattet, mit vorläufig erlangter Bewilligung der Hofstellen das Roheisen, welches von den Schmelzwerken ohne einer Zerrennung oder Verfrischung erzeugt wird, gegen einen Zoll von 48 kr. pr. Ct. ins Ausland auszuführen, welche Beschränkung auch von allen übrigen in dem Tariff vorkommenden Artikeln gilt, bei denen die Zollsätze mit größeren Ziffern bezeichnet sind.

---

832) Hofkammerdekret vom 9. April 1817.

Tariff

der Ein- und Ausfuhrs-Zölle für nachstehende Artikel.

Posten Nro.	Benennung der Artikel.	Einfuhr nach dem wien. Gew. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beil.	Ausfuhr nach dem wien. Gew. fl.	kr.	pf.
1	Eisen, rohes, als in Gänsen, Mulden, Floßen und Blatteln, Glaub- und Waschеisen, überhaupt alles jenes Eisen, welches von Schmelzwerken, ohne eine Zerrennung oder Verfrischung erzeugt wird 1 Ct.	2	24	—		—	48	—
2	Halb und vollkommenes Frischeisen, d. i. alles jenes Roheisen, welches der Zerennung oder Verfrischung bereits unterzogen, aber noch nicht auf Centnerwaare verfeinert ist, und worunter also auch das Roheisen in Masseln gehört . 1 Ct.	4	12	—		—	1	3
3	Roh-Stahl, (Mock) . . 1 Ct.	6	—	—		1	—	—
4	Gestreckter Stahl aller Art, folglich Kistenstahl, Scharsach, Zweckschmied- und Mittelzeug von allen Dimensionen . . . . 1 Ct.	7	12	—		—	3	—
5	Gußstahl, Brenn- oder Zementstahl und hieraus verfertigter feiner Triebstahl . . . . . 1 Ct.	3	30	—		—	8	3
6	Eisenblech, schwarzes . 1 Ct. Sp.	9	36	—		—	4	—
7	Eisenblech, weißes . 1 Ct. Sp.	15	36	—		—	6	2
8	Eisendraht und Stahldraht ohne Unterschied . . . . . 1 Ct.	12	—	—		—	5	—
	— desgleichen, aus Ungarn in die Provinzen der Monarchie . 1 Ct.	1	40	—		—	5	—
9	Eisen, altes und Brucheisen . 1 Ct.	2	24	—		—	1	—

Posten Nro.	Benennung der Artikel.	Einfuhr nach dem wien. Gew. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beil.	Ausfuhr nach dem wien. Gew. fl.	kr.	pf.
10	Gußeisenwaaren, Oefen, Kessel und dergl.							
	Gußeisenwaaren . . . . 1 Ct.	5	24	—		—	2	1
	— dergleicheu aus Ungarn in die übrigen Provinzen der Monarchie 1 Ct.	—	54	—		—	2	1
11	Grob- und Streckeisen in Stangen und Buschen aller Art, oder sogenanntes Centnergut . . . 1 Ct.	6	—	—		—	2	2
12	Zeughammerschmiedwaaren, Schwarzschmiedarbeit und Eisengeschmied aller Art . . . . . 1 Ct.	12	—	—		—	5	—
	— dergl. aus Ungarn in die übrigen Provinzen der Monarchie . 1 Ct.	1	36	—		—	5	—
	— derg. aus diesem nach Ungarn 1 Ct.	—	—	—		—	5	—
13	Feine Zeug- und Zirkelschmiedarbeit, als: Dockendrehstuhl, Uhren, zusammengesetzte Zwickzange, Flachzange, Zirkel, Stangelzange, Nähküßchen, feine Schanirschnallen, Stiefelhacken und dergl. nach dem Werthe von jedem Guldem . . .	—	36	—		—	—	1
14	Schlosser-Arbeit, gemeine, und glattgetriebene, dann verzinnte, als: Sporerarbeit, Wagenfedern, eiserne Thür- und Kastenbeschläge, Schlösser u. dgl. . . . . 1 Ct.	60	—	—		—	25	—
15	Hammerschlag, Schmiedzunder o. Sinter, Eisenfeilspäne, von 1 Stück Zugvieh	12	—	—		—	5	—

Posten Nro.	Benennung der Artikel.	Einfuhr nach dem wien. Gew. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beil.	Ausfuhr nach dem wien. Gew. fl.	kr.	pf.
	Hammerschlag ꝛc. aus Ungarn in die übrigen Provinzen der Monarchie von 1 Stück Zugvieh	2	2	2		—	5	—
	— dergl. aus diesem nach Ungarn für 1 Stück Zugvieh	—	—	—		—	5	—
16	Eisenstein, eigentlich Eisenerz von 1 Stück Zugvieh	1	30	—		—	30	—
17	Feilen, feine, für Künstler, worunter auch die sogenannten Nadel = und Rahmfeilen gehören, so wie auch feine Laubsägen und Raspeln 1 Pf.	—	12	—		—	1	—
18	Blei, rohes, in Blöcken und Mulden, wie auch altes und Bruchblei 1 Ct.	6	18	—	C	—	2	3
	— aus Ungarn in den übrigen Provinzen der Monarchie . . 1 Ct.	1	3	—		—	2	3
	— dergl. aus diesen nach Ungarn 1 Ct.	—	—	—		—	2	3
19	Blei, gegossenes, als Kugeln und Schrott . . . . . 4 Ct.	7	12	—		—	3	—
	— dergl. aus Ungarn in die übrigen Provinzen der Monarchie 1 Ct.	1	12	—		—	3	2
20	Blei, gegossenes und gestrecktes, als Dachfenster= und Röhrenblei, auch Bleifolien . . . 1 Ct. Sp.	8	24	—		—	3	2
	— dergl. aus Ungarn in die übrigen Provinzen der Monarchie 1 Ct. Sp.	1	24	—		—	2	3
21	Bleierz, eigentlicher Bleiglanz zur Töpferglasur, dessen Ausfuhr nur gegen bergämtliche Zeugnisse gestattet ist . . . . 1 Ct. Sp.	1	—	—		—	1	1

Posten Nro.	Benennung der Artikel.	Einfuhr nach dem wien. Gew. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beil.	Ausfuhr nach dem wien. Gew. fl.	kr.	pf.
22	Bleiglätte . . . . . 1 Ct. Sp.	6	36	—	C	—	2	3
	— dergl. aus Ungarn in die übrigen Provinzen der Monarchie 1 Ct. Sp.	1	1	1		—	2	3
	— dergl. aus diesen nach Ugarn 1 Ct. Sp.	—	—	—		—	2	3
23	Bleiweiß, Schieferweis 1 Ct. Sp.	5	12	—		—	6	2
24	Bleizucker, eigent. Bleisalz 1 Ct. Sp.	12	—	—	C	—	15	—
25	Mennig . . . . . 1 Ct. Sp.	2	48	—	C	—	3	2
26	Queckfilber, rohes . . 1 Ct. Sp.	90	—	—	C	—	37	2
	— dergl. aus Ungarn in die übrigen Provinzen der Monarchie 1 Ct. Sp.	4	30	—		—	37	2
	— aus diesen nach Ungarn 1 Ct. Sp.	—	—	—		—	37	2
27	Merkurial-Präparate aller Art, als ätzendes Queckfilber, rohes Präzipitat und versüßtes . 1 Pf. Sp.	1	12	—	C	—	—	2
	— dergl. aus Ungarn in die übrigen Provinzen der Monarchie 1 Ct. Sp.	—	12	—		—	—	2
28	Zinnober ohne Unterschied 1 Ct. Sp.	105	—	—	C	—	43	3
	— dergl. aus Ungarn in die übrigen Provinzen der Monarchie 1 Ct. Sp.	52	30	—		—	43	3
29	Wißmuth . . . . . 1 Ct.	12	—	—	C	—	15	—
30	Zink oder Spiauter . . . 1 Ct.	6	—	—	C	—	7	2

§. 360.

Zur Beseitigung der Einschwärzung von ausländischen Eisen und Stahlgattungen ist die schon durch frühere Verordnungen [833]) anbefohlene Anschlagung der Hammer- und Meisterzeichen auf die Eisenfabrikate später [834]) dahin erläutert und ausgedehnt werden:

1. daß jeder Besitzer eines Eisenhammers, welcher sich zuwider des bestehenden Verboths beigehen lassen sollte, ein von ihm erzeugtes Stab- oder Stückeisen von was immer für einer Gattung ohne das befohlene Werk- oder Hammerzeichen abzusetzen, im ersten Uibertretungsfalle mit einer Strafe von 10 fl., im zweiten Falle mit einer Strafe von 15 fl., und im dritten Falle mit einer Strafe von 25 fl. für jeden nicht bezeichneten Stab oder jedes Stückeisen geahndet, und in diesen letzten Falle auch noch der Hammerdirektor nach der Beschaffenheit der Umstände allenfalls ämtlich von dem Eisenhammer entfernt werden würde.

2. Daß die gegen den Besitzer des Eisenhammers in dem vorstehenden Absatze ausgesprochene Strafe sich ebenfalls auf den Abnehmer eines unbezeichneten Stab- oder Stückeisens zu erstrecken habe; endlich

3. daß jeder Beisitzer eines Eisenhammers bei Strafe von 25 fl. verbunden sey, jede vornehmende Veränderung des selbst gewählten Werk- oder Hammerzeichens dem betreffenden k. Kreisamte sogleich anzuzeigen. Diese letzte Vorschrift hat auch für jene Eisen- und Stahlarbeiter zu gelten, welche nach den im Eingange angeführten Vorschriften ihre Arbeiten mit den Meisterzeichen zu bezeichnen haben.

Auch wurde schon lange vorher die Nachschlagung fremder Hammerzeichen auf Eisen- und Stahlwaaren, welche eine offenbare dem Handel schädliche und den Verarbeitern nachtheilige Verfälschung ist, mit dem Beisatze verbothen [835]), daß diejenigen

---

833) Hofdekret vom 29. November 1784 und dessen Gubernial-Kundmachung vom 17. Oktober 1785. Gubernialdekr. vom 20. Juni 1794, 28. Mai 1805 und 17. Jänner 1817.

834) Hofdekret vom 3. Februar 1820.

835) Hofdekret vom 29. November 1784 §. 7.

Gewerken und Arbeiter, welche dieser Nachschlagung überwiesen werden, zur strengsten Verantwortung zu ziehen und ernstlich zu bestrafen seyen.

§. 361.

Die Ausfuhr des Eisenerzes (Eisensteins) war früher ganz untersagt, [836]) später aber ist diese Ausfuhr aus dem Joachimsthaler, Plattner und Preßnitzer Bergbezirke gegen Beibringung der Gubernialbewilligung und Entrichtung eines Zolles, pr. 15 kr. von jedem Stück Zugvieh der Erzfuhren, gestattet [837]), und endlich das Gubernium überhaupt ermächtigt worden, künftig nach Einvernehmung der Zollgefällsadministration die Eisensteinausfuhr zu bewilligen. [838])

Die Ausfuhr der Eisenschlacken ist nur gegen bergämtliche Pässe, welche den Namen des Ladungsortes, der Ausbruchsstazion und des Ausführenden, dann die Bezeichnung der Menge und Qualität der Schlacken enthalten, erlaubt [839]).

Endlich wurde den Eisenwerkbesitzern verboten, Bestellungen auf Munizion und Kanonen ohne Anzeige und erhaltene Hofbewilligung anzunehmen und an die Besteller abzugeben [840]).

§. 362.

ad 6) Das Blei ist häufig bedeutend silberhältig; findet sich bei der Probe desselben, daß dessen Silbergehalt die Kosten der mittelst Abtreibung geschehenden Saigerung verlohne, so muß solches entweder in den Erzkauf des Aerars gebracht und gleichzeitig mit dem darin enthaltenen Silber dem Staate um die in dem sub §. 350 vorkommenden Tarif aufgeführten Preise überlassen oder aber von den Gewerken selbst der Abtreibung unterzogen, und das ausgebrachte Silber in die Aerarialeinlösung binnen Monatsfrist, wie

---

836) Hofdekret vom 26. August 1813.
837) Hofkammerdekret vom 22. Oktober 1822.
838) Hofkammerdekret vom 4. Februar 1826.
839) Hofkammerdekret vom 7. Mai 1793.
840) Hofkammerdekret vom 11. Mai 1798.

schon §. 352 erwähnt worden, eingeliefert werden, das im oxidirten Zustande als Bleiglätte zurückgebliebene Blei kann der Gewerke beliebig verwenden.

Das aus ganz reinen oder etwas edlen, aber die Kosten der Abtreibung nicht lohnenden Bleierzen gewonnene Metall darf der Gewerke mit Beobachtung der in Wirksamkeit bestehenden Verschleißvorschriften, welche bei diesem Metall nach den Zeitumständen und Bedürfnissen der Staatsverwaltung häufigen Abänderungen unterliegen, verwenden.

Gegenwärtig kann nach dem bisher bestehenden bei §. 356 abgedruckten Tarif das Blei sowohl in Erz, als roh gegossen, gezogen verglättet, und in Bleiweiß oder Bleizucker umwandelt, gegen die ausgesetzten Zölle ins Ausland und nach Ungarn verführt werden, der Verschleiß im Innlande unterliegt jetzt gar keiner Beschränkung.

§. 363.

ad 7) Bei den Steinkohlen kömmt zu bemerken

a) daß deren Verkauf auf die Maaß von böhmischen gehäuften, halben Strichen, welche Strichenmaaß in der obern innern Weite 18 in der untern $17\frac{1}{2}$ und in der Höhe $16\frac{1}{4}$ Zoll des wiener Werkschuhes haben, und mit einem eingebrannten Zeichen ämtlich abgeaicht seyn soll, angeordnet ist, und daß der Gebrauch einer andern oder anders eingerichteten Maaß bei Strafe von 15 fl. nebst Confiskation der Steinkohlen und Zertrümmerung der unächten Maaß für die Gewerkschaften, Werksinhaber oder Pächter und bei Strafe eines 8tägigen Arrestes für die Schichtmeister, Steiger und Werksvorsteher untersagt und

b) daß das Verbrennen der noch brauchbaren Steinkohlen auf Asche zum Feldbaubetrieb unter einer Strafe von 10 fl. für jeden Betretungsfall verboten wurde [841]), endlich

---

841) Gubernial-Verordnung vom 27. Juni 1805.

c) daß die Ausfuhr der Steinkohlenasche gänzlich eingestellt worden sey [842]).

§. 364.

Der Verbrauch und der Verschleiß der übrigen niedern Metalle und Mineralien unterliegt außer der in den sub §. §. 354, 356 und 359 vorkommenden Tarifen enthaltenen Zollentrichtung bei der Ausfuhr derselben ins Ausland und nach Ungarn keiner weitern gesetzlichen Beschränkung, nur kömmt noch im Allgemeinen zu bemerken, daß

a) weil sämmtliche Hüttenprodukte bei sonstiger Confiskation vor deren Absendung ins Ausland gehörig abgewogen und verzehntet werden sollen, solche mit bergämtlichen Zeugnißen begleitet seyn müssen [843]); dann

b) daß der Landesfürst in dringenden Fällen berechtigt sey, die Gewerken auch zur Ablieferung der niedern Metalle und Mineralien in die Aerarialeinlösung zu verhalten [844]); endlich wurde

c) den Gewerkschaften, den Mineralwerken und Fabriken die Führung und der Verkauf jener giftigen Stoffe erlaubt, welche dieselben zu Tage fördern, oder durch Anwendung künstlicher Mittel aus den Naturerzeugnissen als Haupt- oder Nebenprodukt gewinnen, jedoch unter Beobachtung der bei dem Handel mit Giftwaaren vorgeschriebenen Vorsichten [845]).

---

842) Hofdekret vom 4. April 1801.

843) Hofdekret vom 4. April 1810.

844) Hofkammerdekret vom 4. Oktober 1810 und §. 365 des bürgerl. Gesetzbuches.

845) Hofkanzleidekret vom 23. Juli 1819 und Gubernialverordnung vom 23. Oktober 1829.

IV. Capitel.

Von der Evidenzhaltung der Produkte des Berg- und Hüttenbaues.

§. 365.

Die Staatsverwaltung muß sich in einer steten, möglichst genauen Kenntniß und vollständigen Uebersicht von dem Umfange, von der Ergiebigkeit und von dem Brutoerträgnisse des im Lande bestehenden Bergbaubetriebes erhalten, um die zu dessen thunlichster Emporbringung, zur Beseitigung der bei einem oder dem andern Bergprodukte eintretenden Erzeugungshindernisse und zur thunlichsten Beförderung des auf die Produkzion wesentlich einwirkenden Absatzes geeignete Maaßregeln ergreifen und diesen Zwecken entsprechende Verfügungen erlassen zu können.

Bei den zur Aerarialeinlösung gelangenden Metallen und Mineralien liefern die Eingaben und Rechnungen der k. Einlösungsämter diese Uebersicht, bei den übrigen Berg- und Hüttenbauprodukten aber muß solche durch Ausweise der Gewerken, über deren Erzeugung erlangt werden.

§. 366.

Schon unter der Regierung Sr. Majestät Wailand Kaiser Joseph des II. wurde verordnet [846]), daß bis 15. Jänner jeden Jahres die Konsignationen jener Bergprodukte, welche nicht in die Aerarialeinlösung kommen, sondern von den Gewerken sebst verschließen werden, oder wenigstens die Anzeige, daß keine Erzeugung eingetreten sey, von den Gewerken eingebracht werden sollen und bald darauf Formularien zur Verfassung jenen Fassionen vorgeschrieben [847]). Seit dieser Zeit wurden bei diesen Formularien vielfältige Abän-

---

846) Hofdekret vom 22. Jänner 1784.

847) Hofdekret vom 26. März 1785 und 21. Febr. 1788.

derungen sowohl in Bezug auf die Rubriken und auf den Inhalt, als auch auf den Zeitpunkt ihrer Einbringung und Vorlegung zum Behufe der Verfassung des Totalausweises für das ganze Land angeordnet [848]), endlich aber durch die zu Ende des Militärjahrs 1830 von höchsten Orten erflossene Vorschrift [849]), und durch die in deren Folge von der k. k. Landesstelle getroffenen Einleitungen zum Behufe der Verfassung des Total= Bergprodukten= Erzeugungsausweises für das ganze Land nachstehender Gang eingeführt:

1. Jede Berg= Hütten= oder Werksverwaltung muß über ihre in jedem Militärjahre erzeugten Bergprodukte binnen 14 Tagen nach dessen Ausgang einen Ausweis nach dem beifolgenden Formular A. dem Magistrate oder Wirthschaftsamte, in dessen Forritorio es sich befindet, einsenden; in diesen Ausweis ist nur das wirklich fertige Produkt aufzunehmen, daher ist das Gold und Silber, das Kupfer, das Blei und andere Erzeugnisse in Erzen und Schlichen, wie auch der Eisenstein von den Bergverwaltungen in ihre Ausweise nicht aufzunehmen, weil diese Erzeugnisse erst dem Hüttenprozesse unterliegen, bevor sie fertiges Gut werden, dagegen muß von denselben das erzeugte Mühl= und Waschgold, die Bleierze, die Bleischliche, welche gleich verkaufbares Gut sind, Antimonium, Allaun, Kobald, Berggrün, Arsenik, Steinkohlen, Braunstein, Graphit, Kupfer=, Zink= und Eisenvitriol, die rothe Erde u. s. w. in die Ausweise einbezohen werden, weil diese Erzeugnisse keine weitere Aufbereitung nöthig haben, sondern gleich verkaufbare Waaren sind.

Wenn eine Bergverwaltung Bleierze und Bleischliche erzeugt, die bei der Schmelzhüte auf Blei oder Glätte verarbeitet werden, so sind diese Erzeugnisse nicht in den Ausweis aufzunehmen.

---

848) Hofdekrete und Verordnungen vom 1. März 1795, 31. Juli 1795, 3. Dezember 1801, 9. Februar 1802, 17. Oktober 1803, 16. März 1804, 27. April 1808, 2. November 1808, 2. Jänner 1810, 12. Dezember 1811, 4. April 1812, 18. September 1812, 22. Oktober 1812, 7. März 1816, 3. Oktober 1821. 30. Mai 1823, 13. April 1829, 24. Januar 1830.

849) Hofdekret vom 29. November 1830.

Die Hüttenverwaltungen müssen das erzeugte Blickfilber, das Rosetir- und Spleißkupfer, das Queckfilber, das Zinn, den Gallmay, den Zink, das Roh- und Gußeisen, das Blei, über Abzug des auf Glätte verwendeten, und die Glätte ausführen. Als Preis ist derjenige, und zwar in C. Mze. [850]) aufzunehmen, welchen die Berg- Hütten- oder sonstige Werksverwaltung für das Produkt bei der Ablieferung an das Aerarium erhält, oder jener, um welchen sich das Produkt an Private absetzen läßt. Bei mehreren Preisgattungen eines Produkts ist der Durchschnittspreis anzuwenden,

2. Jeder Magistrat und jedes Wirthschaftamt hat die Gewerkenausweise unverzüglich an das königl. Kreisamt zu befördern.

3. Dem Kreisamte liegt ob aus den mittelst der Magistrate und Wirthschaftsämter eingelangten Eingaben der Privat-, Berg-, Hütten- und sonstigen Werksverwaltungen einen Kreisausweis zusammenzustellen, und solchen längstens bis Ende November samt den Eingaben der Gewerken unmittelbar an die k. k. Staatsbuchhaltung vorzulegen.

4. Jede Aerarialberg- Hütten- und sonstige Werksverwaltung hat gleichfalls binnen 14 Tagen nach Ablauf des Militärjahrs die jährliche Erzeugung an fertigen Produkten den betreffenden Bergoberamte mittelst einer ut A eingerichteten Eingabe zu übersenden.

5. Jedes der beiden Berg-Oberämter formirt aus diesen Eingaben der Aerarialwerker eine Tabelle der Aerarialerzeugung seines Oberamtsbezirkes; nebstdem hat aber auch jedes derselben über die dort zur Aerarialeinlösung gelangten Privatbergprodukte, welche ein schon fertiges Gut sind, nemlich über das von gewerkschaftl. Hütten eingelößte Blickfilber, Mühl- und Waschgold, dann Zinn, Reichblei ꝛc. einen besondern Ausweis zu verfassen, und sowohl die erwähnte Tabelle sammt den individuellen Eingaben, als auch den Ausweis der Aerarialeinlösung bis Ende November jeden Jahrs der k. k. Staatsbuchhaltung einzusenden.

6. Aus den Kreis- und oberämtlichen Ausweisen setzt die Staatsbuchhaltung den Totalbergproduktenausweis des ganzen Landes nach dem Muster B. zusammen, welcher 4 Abtheilungen hat:

---

850) Gubernialdekret vom 5. März 1832.

a) die Montanärarialerzeugung
b) die Privaterzeugung, welche in die Aerarialeinlösung gekommen ist,
c) die nicht in die Aerarialeinlösung gelangte Privaterzeugung und
d) die Zusammenziehung dieser drei Erzeugungsgattungen.

7) In die Abtheilung a) sind die Erzeugnisse aller Werker, bei welchen das Montanärar entweder alleiniger Besitzer ist, oder auch nur Antheile besitzt, aufzunehmen, ferner die Erzeugnisse aller Aerarial-Schmelzhütten; dagegen entfallen die Erzeugnisse in Erzen und Schlichen, welche geschmolzen werden, und wovon das ausgebrachte Metall bei den Schmelzhütten auszuweisen kommt, bei aerarischen oder verantheilten Bergbauhandlungen ganz, und sind bei selben nur die keinem Hüttenprozesse unterliegenden sogleich verkäuflichen Erzeugnisse aufzuführen.

8) In die Abtheilung b) sind nur jene zur Aerarialeinlösung gelangten Erzeugnisse der Privatgewerkschaften einzubeziehen, welche sub 5) bemerkt wurden.

9) In die Abtheilung c) gehören die Erzeugnisse der Privatgewerkschaften, welche von diesen selbst ausgebracht und veräußert werden.

10) Aus den bei jeder Abtheilung sich ergebenden Summen der Erzeugnisse und Geldwerthe in Con. Mze. wird durch deren Zusammenziehung die Totalsumme in jeder Rubrik des Ausweises ausgemittelt, und jene des Geldwerthes der Bergprodukten Erzeugung des ganzen Landes dargestellt.

11) Diesen Totalausweis übergibt die Staatsbuchhaltung unter Anschluß sämmtlicher Gewerkeneingaben, kreis- und bergoberämtlichen Partikularausweise der k. k. Landesstelle, welche dieses ganze Elaborat längstens bis Ende Jänner jeden Jahrs an die k. k. Hofkammer einzubefördern hat.

A. Formular

für die Ausweise der Berg-, Hütten- und sonstigen Werksverwaltungen.

Post Nro.	Benennung des Produkts.	Gewicht. M.	l.	q.	g.	Verkaufspreis C.M. fl.	kr.	Geldwerth in Conv. Mze. fl.	kr.	d'.
1	Mühl- Gold									
	Silber									
2	Hütten Gold									
	Silber									
		Gewicht Cnt. | Pfund								
3	Spleiß- u. Rosettenkupfer									
4	Blei, nach Abzug des zu Glätte verwendeten									
5	Glätte									
6	Roheisen									
7	Gußeisen									
8	Quecksilber									
9	Alaun									
10	Berggrün									
11	Kupfervitriol									
12	Zinkvitriol									
13	Eisenvitriol									
14	Schwefel									
15	Bleierze									
16	Steinkohlen u. s. w. die erzeugten Produkte									

B. Formular

für den Totalausweis der erzeugten Bergwerksprodukte.

Kreis	Ort	Post Nro.	Name des Eigenthümers.	Gold								Silber							
				Gewicht				Preis		Geldwerth		Gewicht				Preis		Geldwerth	
				M.	L.	Q.	D.	fl.	kr.	fl.	kr.	M.	L.	Q.	D.	fl.	kr.	fl.	kr.
			A.																
		1	Montanistische Aerarial-Erzeugnisse . .																
			Zusammen																
		2	**B.** Privaterzeugung, die in die Aerarial-Einlösung gekommen																

Kreis	Ort	Post Nro.	Name des Eigenthümers.	Zinn						Bleierze					
				Gewicht		Preis		Geldwerth			Gewicht		Preis		Geldwerth		
				Ct.	Pf.	fl.	kr.	fl.	kr.	d'.	Ct.	Pf.	fl.	kr.	fl.	kr.	d'.
			Privaterzeugung, welche nicht in die Aerarial-Einlösung gekommen														
			Zusammen														

Kreis	Ort	Post Nro.	Name des Eigenthümers.	Bleischliche. Gewicht Ct.	Gewicht Pf.	Preis fl.	Preis kr.	Geldwerth fl.	Geldwerth kr.	Geldwerth d'.	Reichblei und verkaufbares Blei. Gewicht Ct.	Gewicht Pf.	Preis fl.	Preis kr.	Geldwerth fl.	Geldwerth kr.	Geldwerth d'.
			Privaterzeugung, welche nicht in die Aerarial-Einlösung gekommen														
			Zusammen														

Kreis	Ort	Post Nro.	Name des Eigenthümers.	Glätte							Roheisen.						
				Gewicht		Preis		Geldwerth			Gewicht		Preis		Geldwerth		
				Ct.	Pf.	fl.	kr.	fl.	kr.	d'.	Ct.	Pf.	fl.	kr.	fl.	kr.	d'.
			Privaterzeugung, welche nicht in die Aerarial-Einlösung gekommen														
			Zusammen														

Kreis	Ort	Post Nro.	Name des Eigenthümers.	Gußeisen.							Alaun						
				Gewicht		Preis		Geldwerth			Gewicht		Preis		Geldwerth		
				Ct.	Pf.	fl.	kr.	fl.	kr.	d'.	Ct.	Pf.	fl.	kr.	fl.	kr.	d'.
			Privaterzeugung, welche nicht in die Aerarial-Einlösung gekommen														
			Zusammen														

Kreis	Ort	Post Nro.	Name des Eigenthümers.	Kobald. Gewicht Ct.	Kobald. Gewicht Pf.	Kobald. Preis fl.	Kobald. Preis kr.	Kobald. Geldwerth fl.	Kobald. Geldwerth kr.	Kobald. Geldwerth d'.	Schwefel Gewicht Ct.	Schwefel Gewicht Pf.	Schwefel Preis fl.	Schwefel Preis kr.	Schwefel Geldwerth fl.	Schwefel Geldwerth kr.	Schwefel Geldwerth d'.
			Zusammenzug														
			Montanistische = Aerarialerzeugung														
			Privat = Erzeugung, die in die Aerarial=Einlösung gekommen,														
			Privat = Erzeugung, welche nicht in die Aerarial= Einlösung gekommen														
			Totalsumme														

§. 367.

Weil der Staatsverwaltung daran liegt, in einer fortwährenden Uebersicht der Eisenkurrentpreise zu bleiben, so wurde verordnet [851]), daß jeder Hochofen = und Hammerwerksbesitzer vierteljährig einen

Post Nro.	Benennung der Kreise und Hammer=werke.	Gegossenes Eisen		Geschmidtes			
		In Sand	In Lehm	Fein	Ordin.	Schaar=, Schloss= fer= und Blech= eisen	Zaineisen
				Stab=, Radreif= Nägel=, Gatter=, Rohr= und Rin= geleisen.			
		Der wiener Centner					
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.

851) Hofdekret vom 20. Juli 1814.

Ausweis über die Preise seiner Eisenfabrikate nach dem beifolgenden Formular an das betreffende Berggericht einbringe, dieses sendet die gesammelten Ausweise ungesäumt der k. k. Landesstelle ein, von welcher solche an die k. k. Hofkammer einbefördert werden.

Eisen																	
Huf- und Radnägeleisen		Drath oder Anlaufeisen		Pflug- oder Hakenschaareisen		Schienen		Kleinring oder Hufeisen		Radschuhe		Radreif oder Schaar		Ring- oder Flacheisen		flaches viereckiges Schlossereisen.	
in Convent. Münze.																	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

IV. Hauptstück.

Von der Bergdisciplin.

§. 368.

Unter Bergdisciplin versteht man den Inbegriff derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche auf das Benehmen der Berg-Lehnsträger bei Ausübung ihrer Gerechtsame, der Berg- und Hüttenbeamten, dann der Aufseher bei ihrer Amts- und Aufsichtsführung und der Berg- und Hüttenarbeiter bei ihren Verrichtungen irgend einen Bezug haben, wie auch jener Vorschriften, welche die Aufrechthaltung dieser Bestimmungen betreffen.

Diese Definition führt zu nachstehender Eintheilung der Abhandlung über das montanistische Disciplinarwesen, es wird nemlich:

1. das von den Lehnsträgern in dieser Beziehung zu beobachtende Benehmen, insoweit es nicht bereits bei der Darstellung ihrer Pflichten geschehen ist, aufgeführt;

2. von den Obliegenheiten der Beamten und Aufseher bei Berg- und Hüttenwerken gehandelt, und

3. die Verpflichtungen der Berg- und Hüttenarbeiter erörtert, auch überall die auf die Nichtbefolgung einer oder anderen Vorschrift etwa bestehenden Sanktionen mit Berufung auf die betreffenden Gesetze beigefügt werden.

I. Capitel.

Von dem Benehmen der Lehnsträger in Disciplinarhinsicht.

§. 369.

Da bereis in dem 5. Kapitel des II. Hauptstücks die allgemeinen, besondern und eigenthümlichen Rechte und Pflichten der Berg- und Hüttenlehnsträger sowohl in Hinsicht der ursprünglichen als der abgeleiteten Erwerbung ihrer Lehen- und Berg- oder Hüttenantheile, ferner in den ersten zwei Kapiteln des III. die Bergbauökonomie behandelnden Hauptstücks das von den Lehnsträgern bei Ausübung ihrer Gerechtsame und Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu beobachtende Benehmen mit Beifügung der auf dessen Unterlassung festgesetzten Folgen aufgeführt wurde, so erübrigt nur noch folgende dieselben betreffende früher nicht berührte Disciplinarvorschriften zu erwähnen.

1. Darf ein Lehnsträger keine Berg- oder Hüttenbeamten, Aufseher und Arbeiter aufnehmen, welche wegen Verbrechen, die auf den Bergbau Bezug haben, zur ferneren Dienstleistung bei diesem Kulturzweige unfähig erkannt wurden [352]); eben so

2. keinen fremdherrschaftlichen oder ausländischen Berg- und Hüttenarbeiter bei seinen Werken eintreten lassen, anlegen, welcher nicht mit einem gehörigen Erlaubnißscheine, nunmehr Wanderbuche seiner politischen Obrigkeit, dann mit dem Abschiede seines vorigen Arbeitsherrn versehen ist [353]) und zwar bei Vermeidung einer sonst auf 10 Reichsthaler festgesetzt gewesenen [354]), gegenwärtig

---

852) Joachimsthaler Bergordnung II. Theil art. 16 und 71, Schlaggenwalder Zinnbergordnung art. 12, Schlaggenwalder Reformation vom Jahre 1572 und 1584 Strafnormale vom 5. Juni 1767 §. 5. Hofdekret vom 20. November 1786.

853) Joachimsthaler Bergordnung II. Theil art. 37, Hengster Zinnbergordnung art. 33, Strafnormale vom 5. Juni 1767 §. 8.

554) Hofdekret vom 6. April 1770.

aber für den ersten Fall auf 5 fl., für den zweiten auf 10 fl. [855]) bemessenen Geldstrafe;

3. ist es jedem Berg- und Hüttenherrn bei strenger bergämtlicher Arbiträrstrafe untersagt, einem andern die Berg- und Hüttenleute abzulocken und durch Versprechungen eines höhern Lohnes oder anderer Zuflüße zum Uibertritt in seine Arbeit zu verleiten [856]);

4. soll ein Gewerk, der in einer Bergschmiede über 14 Tage sein Gruben- oder Hüttenzeug arbeiten läßt, aus derselben nicht wegziehen, außer er hätte zuvor die Gebrechen an der Arbeit des Schmiedes zweimal fruchtlos dem Berggeschworenen angezeigt, und der Schmied würde ungeachtet der erhaltenen Warnung fehlerhafte Arbeit machen [857]).

5. Wenn ein Lehnsträger bei seinem Berg- und Hüttenwerke mit Gedinge (§. 33.) arbeiten lassen will, muß er hierzu die Bewilligung des Bergamtes erwirken, die Höhe des Gedinges von den Berggeschworenen ausmitteln, solches, nachdem dasselbe verrichtet ist, auch wieder von ihnen abnehmen, und das weitere Gedinge, falls die Arbeit auf diese Art fortgesezt werden soll, bestimmen lassen [858]), wobei bemerkt wird, daß das Setzen des Gedings in der nach vorläufiger Besichtigung und Beurtheilung der gedingsmäßig zu leistenden Arbeit für beide Theile billigen Bemessung der Gedingshöhe bestehe, bei welcher Amtshandlung zugleich, wenn solche nicht auf den Grund einer nach Strichen, Tonnen, Karren Zubern, Gewicht, Stücken oder nach sonstiger äußerer Abmessuug bestimmbaren Größe der geleisteten Arbeit geschieht, sondern in der Grube oder am Tage nach der Kurrent- oder nach der kubischen Ausdehnung vor sich geht, die Gedingsstuffe, d. i. ein bleibendes Merkmahl, von welchem die Gedingarbeit anfängt, durch die Geschworenen geschlagen wird, das Abnehmen des Gedings hingegen

---

855) Strafgesetzbuch II. Theil §. 79.

856) Hengster Zinnbergordnuug art. 33. Kuttenberger Reformation vom Jahre 1604 art. 2.

857) Wenzels Bergordnung I. Buch 15. Capitel, Berggebräuche ad art. 38. Joachimsthaler Bergordnung II. Theil §. 2.

858) Joachimsthaler Bergordnung II. Theil art. 35.

nach theilweise oder ganz geschehener Verrichtung, Auffahrung, desselben dadurch erfolgt, daß der Geschworene sich überzeugt, ob die angenommene Arbeit gehörig, ob zur Gänze oder zu welchem Theile bewerkstelligt worden sey, und darnach bestimmt, wieviel von dem Gewerken den Arbeitern an Gedinglohn zu verabreichen sey. Ist die Arbeit nur theilweise verrichtet und will das Gedinge fortgesetzt werden, so schlägt der Geschworene an dem Punkte, bis wohin die Arbeit verfahren ist, ein neues Gemärke, bringt die Gedingstuffe dahin, und an dieser wird bei der nachfolgenden Abnahme des Gedinges angehalten.

6. Der Lehnsträger muß selbst oder durch einen Bevollmächtigten die Pflichterfüllung seiner Beamten und Aufseher, wie auch jene der Berg- und Hüttenarbeiter überwachen, jede Ordnungswidrigkeit eines oder des andern abstellen, und bei Vergehungen, auf welche in den Berggesetzen die Entlassung aus der Arbeit oder die Unfähigkeit zu ferneren Berg- oder Hüttendiensten gesezt ist, den Schuldtragenden dem Bergamte zur Untersuchung und Verhängung der gesetzlichen Strafe anzeigen [859]).

7. Soll der Lehnsträger die nöthigen Vorräthe an Unschlitt, Kerzen, Eisen, Bergzeug, Sprengpulver u. d. gl. beischaffen, um die Bergarbeiter, welche im Wochenlohne stehen, damit versorgen zu können [860]); bei der Gedingsarbeit wird gewöhnlich den Gedinghäuern die Beischaffung dieser Erfordernisse überlassen, und auf die damit verbundenen Kosten beim Setzen des Gedinges Rücksicht genommen; weiters muß der Gewerke

8. darauf sehen, damit die Arbeiter gehörig gelohnt, der wochentliche Anschnitt und die Quartalrechnungen ordentlich geführt, zur vorgeschriebenen Zeit bei dem Bergamte eingebracht, die Quatember- und Fristengelder entrichtet, überhaupt damit alles, was die Berggesetze vorschreiben, erfüllt werde, weil hievon sein eigener Vortheil und in mancher Beziehung selbst die Erhaltung seiner Berglehnsgerechtsame abhängt. Endlich

---

859) Wenzels Bergordnung I. Buch 7. Capitel, Joachimsthaler Bergordnung II. Theil art. 16 III. Theil, art. 2 und 3., Schlaggenwalder Zinnbergordn. art. 12 und 13, Hengster Zinnbergordn. art. 13 u. 22.

860) Joachimsthaler Bergordnung II. Theil art. 42 und 43.

9. hat der Lehnsträger ein Mannschaftsbuch über seine Berg- und Hüttenleute zu halten, um bei deren Austritt, Abkehren, die Eigenschaft und Dauer ihrer Arbeit bei seinem Werke richtig bestätigen zu können, vormals da noch die gänzliche oder zeitliche Befreiung der Berg- und Hüttenleute vom Militärstande in Wirksamkeit war, diente auch das Mannschaftsbuch zum Beweise der Kathegorie des betreffenden Arbeiters, und es wurde darnach seine bleibende oder zeitweilige Exemption von der Rekrutenstellung beurtheilt.

II. Capitel.

Von dem Benehmen der Berg- und Hüttenarbeiter, dann der Aufseher in Disciplinarhinsicht.

§. 370.

Da die Beamten und Aufseher bei Berg- und Hüttenwerken sehr mannigfaltige theils auf das Bergregal, theils auf die Person, von welcher und theils auf die Dienstleistung, zu welcher selbe angestellt werden, sich beziehende Obliegenheiten zu erfüllen haben, so läßt sich im Allgemeinen nur folgende Hauptrichtschnur für ihr Benehmen aufstellen, nemlich, daß jeder derselben verbunden sey, die ihm nach seiner Dienstkathegorie gegen den Staat, gegen seinen Dienstherrn und gegen seine Untergebenen obliegenden Pflichten seinem obhabenden Eide gemäß bei Vermeidung strenger oft selbst die Entlassung vom Dienste begründender Ahndung vollkommen Genüge zu leisten. Die mit jeder Dienstkathegorie bei dem Berg- und Hüttenwesen verbundenen, in den angegebenen dreifachen Beziehungen zu erfüllenden besondern Verpflichtungen werden hier nach Maßgab der erschienenen Bergordnungen speziell dargestellt werden.

§. 371.

Es gibt im Königreiche Böhmen eine vierfache Gattung von Berg- und Hüttenbeamten:

1. Königliche,
2. lehnsobrigkeitliche,
3. königliche und lehnsobrigkeitliche zugleich, endlich
4. lehnsträgerische.

Die Berg- und Hüttenaufseher sind blos lehnsträgerisch, wobei bemerkt werden muß, daß alle bei den im königlichen oder lehnsobrigkeitlichen Betriebe stehenden Berg- und Hüttenwerken angestellte Beamte in so weit für lehnsträgerisch angesehen werden müssen, als solche blos einen besondern Berg- ued Hüttenbau zu besorgen, und auf das Montanwesen des ganzen Landes oder eines einzelnen Bezirks desselben in Rücksicht der Regalsbezüge, des Belehnungswesens und der Gerichtsbarkeit keinen Einfluß zu nehmen haben.

§. 372.

Es sind ad 1. bloß königlich

a) die Beamten, welche bei denjenigen Hof- und Länderstellen, zu deren Wirkungskreise das Montanwesen gehört, angestellt sind;
b) die Beamten der königlichen Einlösungsämter;
c) die Vorsteher, Beisitzer und Beamten der Distriktualberggerichte, dann
d) jene der königlichen Berggerichtssubstitutionen und königlichen Bergämter.

ad 2. blos lehnsobrigkeitlich

a) die Bergmeister, Berggerichtssubstituten und die denselben unter geordneten Beamten.

ad 3. Königlich und lehnsobrigkeitlich zugleich

a) die Zehenter, vormals Urbirer genannt, und
b) die Silberbrenner.

ad 4. Lehnsträgerisch und so fern ein Berg- oder Hüttenlehn von einer Gewerkschaft gebaut wird, gewerkschaftlich

a) die Schichtmeister und
b) die Hüttenbeamten.

Nebst diesen Beamten werden bei dem Berg- und Hüttenbaue noch Arbeitsaufseher, nemlich Ober- und Untersteiger, Mühl- Zimmer- Kunst- und sonstige Werkmeister gehalten, welche nicht in die Zahl

der Beamten gehören, sondern zur Aufsicht über die Berg- und Hüttenleute, dann zu deren Anleitung und Uiberwachung bei den verschiedenen Arbeiten bestimmt sind, und den Bergbeamten der Lehnsträger oder Gewerkschaften unterstehen.

§. 373.

ad 1. a. Zur Zeit, als die alte Bergordnung Wenzels gegeben wurden, standen die königlichen und Privatbergwerke unmittelbar unter der Oberaufsicht des königlichen Kammergrafen, an welchen die Appellation sowohl in Belehnungs- als in Streit- und Disciplinarsachen zu nehmen war [861]); durch die Joachimsthaler Bergordnung wurde für die Bezirke, in welchen selbe Gesetzkraft erhalten hatte, in der Person des Berghauptmannes eine zweite Instanz konstituirt [862]); durch die Kuttenberger Reformation Kaiser Rudolph des II. wurde verordnet, daß von den Urtheilen des Berggerichts an den obersten Münzmeister des Königreiches appellirt werden solle [863]). Die weitern durch allmähliche Verbesserungen des Geschäftsganges in allen Zweigen der Staatsverwaltung überhaupt und in der Gerichtspflege insbesondere nach und nach herbeigeführten Einrichtungen der Bergoberbehörden in der chronologischen Zeitfolge darzustellen, würde zu weitläufig und nutzlos seyn, daher blos berührt wird, daß weil gegenwärtig im Belehnungswesen überhaupt, im Disciplinarfache aber nur insoweit selbes die Aufsicht über den technischen Bergbau der Privatgewerken betrifft, das k. k. Landesgubernium die höhere, und die k. k. Hofkammer die höchste Instanz ist, ferner in Bergstreitsachen und in Prozessen aus Disciplinarfällen, wobei die Berggerichte als erste Behörden eintreten, das Appellationsgericht die zweite, die oberste Justizstelle aber die dritte Instanz bildet, die Präsidenten und Räthe dieser Landes- und Hofstellen als königliche Bergoberbeamten betrachtet werden müssen,

---

861) Wenzels Bergordnung I. Buch, Capitel 4 und 5 und IV. Buch, Capitel 20.

862) Joachimsthaler Bergordnung I. Theil art. 1, dann IV. Theil art. 25 bis 33.

863) Kuttenberger Reformation vom Jahre 1604 art. 39.

da ihnen in dieser Beziehung die Aufsicht über die Aufrechthaltung der bestehenden Bergordnungen und Gesetze sowohl zum Besten des Montanärars, als auch bei den Entscheidungen in Bergstreitsachen obliegt.

§. 374.

ad 1. b) Die Beamten der kgl. Einlösungsämter, welche die Vornahme des Erzkaufes und der Einlösung der von den königl. oder Privatgewerkschaften eingelieferten edlen Metalle zu besorgen haben, ferner jene der kgl. Zehentämter, welchen die Einnahme des kgl. Zehentes, von solchen niedern Metallen und Mineralien anvertraut ist, die auf Bergwerken, wo die Berglehnsgerichtsbarkeit keiner berglehnsbefugten Obrigkeit zusteht, gebaut werden, nemlich der kgl. Münzmeister, der Wardein, die Probierer, Erzkaufverwalter und Zehentner sind gleichfalls blos kgl. Beamte, weil selbe nur dem Kaiser von Oesterreich als Könige von Böhmen mit Eidespflicht verbunden sind, und auch blos von seiner oder der betreffenden k. k. Behörden Ernennung abhängen.

Die Pflichten derselben ergeben sich aus den in den §. §. 351—353 aufgeführten gesezlichen Bestimmungen, und wird hier blos noch beigefügt, daß die Probierer verbunden sind, auch außer den Fällen des Erzkaufes Jedermann auf Begehren gegen die festgesezte Gebühr das zum Probieren gebrachte Erz dem Halte nach getreu zu prüfen, die gemachten Proben dem betreffenden Gewerken aufrichtig anzuzeigen, solche in ein eigenes Buch zu verzeichnen, sonst geheim zu halten, und nur, wenn ihnen neue Anbrüche zum Probieren vorkommen, welche silber- oder goldhältig sind, dem Bergante hievon Nachricht zu geben. Uebrigens darf sich außer den beeideten Probierern Niemand bei Strafe das Probieren anmassen, mit Ausnahme der Hüttenschreiber, welche aber blos das zum Schmelzen in die Hütte gebrachte Erz probieren dürfen [864]).

---

864) Joachimsthaler Bergordnung I. Theil art. 11.

§. 375.

ad 1. c) Die kgl. Distriktualberggerichte bestehen aus einem Berggerichtsvorsteher, Distriktsbergrichter, aus vier Beisitzern und dem Berggerichtsaktuar, Bergschreiber, die Obliegenheiten eines jeden von diesen, theils durch die k. k. Behörden, theils über deren Vorschlag von Sr. Majestät ernannt werdenden Beamten, kommen in dem folgenden Hauptstücke vor.

§. 376.

ad 1. d) Die Beamten der kgl. Bergämter und kgl. Berggerichtssubstitutionen sind gleichfalls vom Staate zur Ausübung einiger Belehnungs- und gerichtlichen Handlungen in jenen Bezirken, wo dem Könige die Belehnungsertheilung zusteht, angestellt, der Wirkungskreis der kgl. Berggerichtssubstituten ist überall gleich, weil selbe jederzeit außer dem Bergamtsbezirke des betreffenden Berggerichts ihren Dienstort haben, jener der Bergamtsbeamten aber hängt von dem Umstande ab, ob das Bergamt in dem Orte, wo das k. Berggericht sich befindet, für den dortigen kgl. Bergamtsbezirk, oder aber für einen von dem Gerichtsorte des Berggerichts entfernten, außer dessen Bergamtsrevier liegenden k. Bergamtsbezirk bestellt ist. Die Pflichten der Bergmeister und der Berggerichtssubstituten werden gleichfalls im nächsten Hauptstück auseinander gesetzt werden.

§. 377.

Bei den Bergämtern sind eigene Beamte als bleibende kunstverständige Inspektoren zur Aufsichtsführung über den Bergbau, zur Kontrollirung der Pflichtenerfüllung von Seite der Gewerken, und zur Erforschung des Sachverhalts in Bergstreitfällen angestellt, welche den Titel Berggeschworne führen. Von diesen ist bereits an mehreren Orten dieses Werkes Erwähnung geschehen, und zu bemerken, daß ehemals die Berggeschworenen die beständigen Beisitzer der Berggerichte bildeten [865]).

---

865) Wenzels Bergordnung I. Buch 5. Capitel.

Die Pflichten derselben bestehen hauptsächlich

a) in der genauen Befolgung alles dessen, was denselben in der oberwähnten dreifachen Beziehung von dem Berggerichte oder Bergamte anbefohlen wird, wobei sie jederzeit die bestehenden Bergordnungen und Gesetze zu berücksichtigen verbunden sind [866]); insbesondere aber müssen sie

b) die ihnen zur Inspicirung zugewiesenen gewerkschaftlichen Zechen fleißig, und zwar alle 14 Tage wenigstens einmal befahren, den Bau besichtigen, den Gewerken zu dessen vortheilhaftem Betriebe zweckmäßige Anweisungen ertheilen, schädliche Gebräuche sogleich abstellen, und am künftigen Verleihtage (gegenwärtig bei der nächsten Bergkonsultation d. i. bergämtliche Sitzung) über ihre Wahrnehmungen, getroffenen Anordnungen, und nöthig findenden Vorschläge einen getreuen und ausführlichen Bericht erstatten [867]);

c) an jedem Arbeitstage früh im Bergamte erscheinen, um die von dem Bergmeister ihnen zu ertheilenden Aufträge zu vernehmen, daher sie sich auch ohne Erlaubniß des Bergmeisters nicht über Nacht aus ihrem Wohnorte entfernen dürfen [868]);

d) bei den ihnen aufgetragenen Besichtigungen, Verlochsteinungen, Vererbstuffungen, Steuersetzungen, Freifahrungen und Freimachungen verläßlich, unpartheiisch, und der Bergordnung gemäß zu Werke gehen, auch die Partheien nöthigenfalls umständlich vernehmen, sie dürfen jedoch denselben keinen Bescheid in Streitfällen ertheilen [869]), weil dies die Sache des Berggerichts ist;

e) das Gedinge nach genauer Besichtigung und eigener Behau-

---

866) Joachimsthaler Bergordnung I. Theil art. 3.

867) Joachimsthaler Bergordnung II. Theil art. 26 und 32 Schlaggenwalder Zinnbergordnung art. 6, Hengster Zinnbergordnung art. 13.

868) Ebendaselbst und Joachimsthaler Bergordnung II. Theil art. 34.

869) Joachimsthaler Bergordnung art. 6 und 34, dann Berggebräuche ad art. 6, Joachimsthaler Bergordnung II. Theil §. 1 und ad art. 31 §. 2, 5, 7, 11, 17, 20, 21 und 22.

ung des Gesteins, dann mit Beachtung aller auf den Arbeitslohn Bezug habenden Umstände bestimmen [870]);

f) das Beste des Bergbaues und jedes der Gewerken nach Möglichkeit befördern, die Gebahrungen der Schichtmeister, Steiger und Arbeiter überwachen, und den Mitinteressenten einer Gewerkschaft auf Befragen über den Zustand ihres Bergbaues getreue Auskunft ertheilen [871]); übrigens

g) sich mit ihrer Besoldung und mit den ihnen gesezlich zugewiesenen Zuflüssen begnügen; daher sollen sie Niemanden mit Abforderungen von Nebengebühren beschweren [872]).

Die zur Aufsichtsführung über die Hüttenherren, Hüttenmeister, Schmelzer, Floßmeister und Hüttenleute bestellten Geschworenen werden **Hüttenreiter** genannt [873]).

§. 378.

Nebst den Berggeschworenen besteht bei jedem gehörig regulirten Bergamte noch eine zweite Gattung von beeideten Kunstverständigen, die den Bergbeamten beigezählt werden, nemlich die Markscheider, deren Geschäft sich hauptsächlich auf die Vornahme von Vermessungen, **Markscheidezügen**, und auf die Bestimmungen streitiger Gränzen nach geometrischen und trigonometrischen Grundsätzen bezieht. Auch von diesen Beamten sind bereits (§. 115 bis 119) Erwähnungen geschehen, auf welche sich bezohen, und hier nur noch beigefügt wird, daß

a) Niemand, der nicht von dem Bergamte nach vorläufiger Prüfung seiner Fähigkeiten zu diesem Dienste aufgenommen und gehörig beeidet ist, mit Markscheiden sich abgeben dürfe; daß

b) der Markscheider keinen gewöhnlichen, Wehr oder verlorenen Zug ohne Auftrag oder wenigstens ohne Zulassung des

---

870) Joachimsthaler Bergordnung II. Theil art. 35 und 36.

871) Joachimsthaler Bergordnung II. Theil art. 26, 32 und 33, Schlaggenwalder Zinnbergordnung art. 6, Hengster Zinnbergordnung art. 13.

872) Joachimsthaler Bergordnung I. Theil art. 3.

873) Joachimsthaler Bergordnung I. Theil art. 8.

Berggerichts oder Bergamtes zu machen, befugt sey, weiters daß derselbe,

c) wenn er zum Messen, ziehen, angewiesen wird, seine Arbeit für Jedermann mit Fleiß, Genauigkeit und unpartheiisch verrichten solle [874]); dann

d) daß der Markscheider mit einem billigen Lohne für seine Bemühung sich zu begnügen verbunden, und die Parthei, für welche derselbe gezohen hat, bei einer Ueberhaltung berechtigt sey, bei dem Bergamte um die Mäßigung des zu hohen Markscheiderlohns anzusuchen [875]).

Nach der alten Bergordnung Wenzels waren keine Markscheider angestellt, sondern es wurden Markscheidestreitigkeiten durch drei gewählte Obmänner unter Einwirkung des Urbirers entweder im gütlichen Wege oder durch schiedsrichterlichen Ausspruch entschieden [876]).

§. 379.

Ueberdies sind noch bei den kgl. Bergämtern in Bezirken, wo Bergbau auf niedere Metalle und Mineralien von Privaten auf Dominien nicht berglehns befugter Grundherren betrieben wird, eigene Beamten, die Zehentner heißen, zur Einnahme des Zehents von den gewerkschaftlichen Erzeugnissen angestellt, welche verbunden sind;

a) darüber zu wachen, damit von allen Produkten des Bergbaues auf niedere Metalle und Mineralien der Zehent an das Montanärar entrichtet werde;

b) zu diesem Behufe eine genaue Kontroll über die gewerkschaftliche Förderung und Aufbereitung zu führen, und

c) das kgl. Zehentgefäll vor jeder Beeinträchtigung möglichst zu bewahren.

---

874) Joachimsthaler Bergordnung I. Theil art. 12 und Berggebräuche ad art. 12, Joachimsthaler Bergordnung I. Theil §. 1 und 2.

875) Ebendaselbst dann §. 425 allgemeine Gerichtsordnung und Hofdekret vom 23. März 1831.

876) Wenzels Bergordnung I. Buch 10. Capitel.

§. 380.

ad 2) Den durch die Bergwerksverträge und spätern Geseze (§. 48) zur Bergbelehnungsbefugniß gelangten höhern Landständen, Korporationen, Fonds und der Stadt Prag als Gemeinde [877]), gebührt die Befugniß eigene Bergämter und Berggerichtssubstitutionen für den auf ihren Dominien bestehenden Bergbau zu errichten, und solche mit tauglichen Individuen zu besetzen, jedoch müssen die Bergmeister und Berggerichtssubstituten dem k. k. Distriktualberggerichte angezeigt, dort bestätigt und auch da in Eidespflicht genommen werden [878]).

Die Pflichten der Bergmeister und Berggerichtssubstituten werden im folgenden Hauptstücke nachgewiesen werden, die übrigen Bergamtsbeamten als die Geschwornen, die Markscheider, die lehnsobrigkeitlichen Zehentner bei Bergwerken auf niedere Metalle werden von den berglehnsbefugten Obrigkeiten angestellt, und haben die nemlichen Obliegenheiten, welche in den vorstehenden drei §. §. aufgezählt wurden, mit dem Unterschiede, daß selbe nebst dem Besten des Bergregals insbesondere auch jenes ihrer Dienstherren wahrzunehmen haben.

§. 381.

ad 3) Durch den Ferdinandeischen Bergwerksvertrag wurde ausgemacht, daß bei Gold und Silberbergwerken

a) die Zehentner, und

b) die Silberbrenner sowohl dem Könige als den ständischen Grundherrn mit Eidespflicht zugethan, auch gemeinschaftlich gewählt werden sollen; weil die berglehnsbefugten Obrigkeiten die Hälfte des Gold- und Silberzehnts zu beziehen [879]),

---

877) Hofdekret als Belehrung vom 8. August 1800.

878) Joachimsthaler Bergordnung II. Theil art. 15, Bergwerks-Verträge vom Jahre 1534 und 1575, dann Hofdekret vom 9. April 1811.

879) Bergwerks-Vertrag vom Jahre 1534 art. VI.

folglich diese beiden Beamten sowohl das königl. als auch das grundherrliche Interesse zu besorgen haben.

ad a) Einem solchen königl. und landständischen Zehenter liegt ob

α) das ihm mit einer Bescheinigung des königl. bei der Aufbereitung der gewerkschaftlichen edlen Metalle durch Abtreibung oder Anquickung zur Kontrollführung anwesenden Beamten, von den Gewerken oder deren Schichtmeister übergebene Blicksilber sammt den Treibkörnern oder das ausgeglühte Quiksilber und Gold in Beiseyn des Schichtmeisters genau abzuwägen, das ermittelte Gewicht, wie auch die Zeche, von welcher das edle Metall abgeliefert wurde, und den Tag der Uebergabe in sein Vormerkbuch einzutragen, ferner daraus ein kleines nicht über ein Quintel schweres [880]) Probestück auszuhauen, solches dem Wardein, d. i. dem beim Zehentamte angestellten Probierer zur Ermittlung des Feingehaltes zu übergeben, nach vollendeter Probe das Resultat derselben gehörig aufzuzeichnen, darnach den Feingehalt der abgegebenen Gold oder Silberpost auszurechnen, zu verbuchen, dann die ganze Post dem Silberbrenner gegen Empfangsbestättigung zu übergeben, weiters das feingebrannte edle Metall wieder vom Silberbrenner zu übernehmen, dessen Gewicht mit jenen, welches nach der von dem Wardein gemachten Probe sich ergeben sollte, entgegen zu halten, die etwa vorfallenden Irrungen zu erforschen, und auszugleichen, oder falls er dies nicht vermöchte, dem Bergamte zur weitern Untersuchung anzuzeigen, endlich den zu entrichtenden Einlösungspreis genau auszumitteln, und solchen dem betreffenden Schichtmeister oder Gewerken nebst einem nach dem im §. 351 vorkommenden Formular auszufertigenden Lieferscheine einzuhändigen;

β) darauf zu sehen, damit das Zehentgefäll nicht beeinträchtigt, folglich alles erzeugte Gold und Silber ohne Verminderung, Abgang oder Bevortheilung von den Gewerken ihm überantwortet werde;

γ) darüber zu wachen, daß der Zehent von den in kgl. Bezirken befindlichen Gold- und Silberwerken gewonnenen edlen Metallen

---

880) Bergwerks-Vertrag vom Jahre 1575 vorkommend in Landes-Ordnung sub. Z. XXI.

dem Montanärar ganz, von jenen aber, die auf den Gründen berglehnsbefugter Obrigkeiten erzeugt werden, zur Hälfte und die andere Hälfte dem Grundherrn zugewendet, wie auch, daß den Gewerken der ganze nach Abschlag des Zehentes verbleibende Ueberrest des Einlösungspreises ausgefolgt werde;

δ) sich zu erkundigen, ob von jener Zeche, die das Silber einliefert, ein Stollenneuntel zu entrichten komme, und im bejahendem Falle das entfallende Stollenneuntel zur Abgabe an den Erbstöllner zurück zu behalten; endlich darf der Zehenter

ε) an die im Prozeß stehenden Zechen resp. an deren Vorsteher ohne ausdrückliche Bewilligung des Bergmeisters kein Geld für die eingelieferten Metalle auszahlen, und überhaupt keinen Gewerken aus der Zehentkassa mit Geldvorschüßen außer über erlangte Hofkammerbewilligung (§. 288) bei eigener Dafürhaftung verlegen [881]).

Ehemals waren die Zehentner auch angewiesen, dem Schichtmeister von der Einlösungsgebühr des eingelieferten edlen Metalles nur wochentlich so viel auszufolgen, als zur Bestreitung der Bergbauauslagen erfordert wurde, den bei jedem Quartalsschluße auszumitteln gewesenen Uiberrest der Forderung einer Gewerkschaft an die Zehentkassa daselbst so lange zurückzubehalten, bis die Bewilligung zur Vertheilung der geschlossenen Ausbeute zum Bergamte gegeben worden war, und dann den Forderungsbetrag der Zeche an einen eigenen zur Vertheilung der Ausbeuten bestimmten Beamten, Austheiler genannt, zu erfolgen, welcher verflichtet war, die auf jeden Gewerken nach dem Verhältniße seiner Antheile an einer Zeche entfallenden Quotienten der Ausbeute, entweder den Gewerken selbst oder dessen gehörig ausgewiesenen Bevollmächtigten auszuzahlen, falls aber sich der eine oder der andere im Laufe des Jahres, in welchem die Ausbeute vertheilt wurde, um seinen Antheil nicht angemeldet hätte, solchen zu dessen Handen in gerichtlicher Verwahrung zu erlegen [882]); von diesen Bestimmungen ist es aber in der Folgezeit

---

881) Wenzels Bergordnung I. Buch, 2. Capitel und Joachimsthaler Bergordnung I. Theil art. 4.

882) Joachimsthaler Bergordnung I. Theil art. 4 und 6.

theils durch Einführung des Erzkaufes, bei welchem die eingelieferten Erzposten der Probe nach gleich zu bezahlen waren, theils durch den Ferdinandeischen Bergwerksvertrag, nach welchem die Silber- und Goldposten den Gewerken binnen 14 Tagen vom Schluße des Quartals gerechnet, bezahlt werden sollen, theils endlich durch die in der neueren Zeit eingeführten Einlösungsmodalitäten, (§. 351 – 53) außer Wirksamkeit gekommen, die Einlösungspreise werden gegenwärtig den Schichtmeistern zu Handen ihrer Gewerkschaften, oder den die Einlieferung persönlich besorgenden Gewerken sogleich ausgezahlt, und die Aufsicht über die gehörige Gebahrung mit der Einlösungsgebühr den Bergämtern, welche die Quartalrechnungen der Lehnsträger zu revidiren haben, anheim gestellt.

§. 382.

ad b. Die eingelieferten Posten von Blicksilber oder ausgeglühten Blickgold und Silber müssen nach geschehener Probierung derselben auf den Feingehalt noch der Feinbrennung unterzohen werden, wie schon im §. 185 erwähnt worden, um diese edlen Metalle zu einem so geläuterten Grade der Reinheit, Feine, zu bringen, als solcher für den Ausmünzungsgebrauch nöthig ist. Zu diesem Geschäfte sind eigene Beamte, nemlich die Silberbrenner angestellt, welche verbunden sind, das ihnen zugekommene edle Metall feinzubrennen, hiebei vorzüglich darauf zu sehen, daß keine Uiberbrennung desselben eintrete, sofort das Brandstück sammt allen in den Test, d. h. in den aus Thon und Beinasche bestehenden kleinen Feinbrennherd etwa sich hineinziehenden Metallkörnern genau abzuwägen, und dem Zehentner mit einem Wagzettel zu übergeben.

Bei dem in der Regel nur bei Tag vorzunehmenden Feinbrennen soll der betreffende Gewerk oder Schichtmeister, dessen Metall geläutert wird, gegenwärtig seyn [883]).

---

883) Joachimsthaler Bergordnung I. Theil art. 7.

§. 383.

ad 4. Alle jene Beamten, welche von den Bergbauunternehmern ohne Unterschied, ob das Aerarium selbst, oder ein Privatmann der Lehnsträger einer Bergwerkes ist, zur Aufsichtsführung über den Baubetrieb aufgenommen werden, denen somit auf das Montanwesen des ganzen Landes, oder eines Bezirkes desselben, kein Einfluß zustehet, sind lehnsträgerisch oder gewerkschaftlich.

Der Bergbau des Staates ist in Böhmen sehr bedeutend, erfordert daher in ökonomischer und administrativer Beziehung eine große Anzahl von Ober- und Unterbeamten, welche eigene Kammeralmontanverwaltungen unter dem Titel „königliche Bergoberämter und königliche Bergämter" bilden; diese können jedoch, obgleich selbe landesfürstlich sind, in Betreff der ihnen zugewiesenen Besorgung des königlichen Bergbaues zu den Berglehns- und Gerichtsbehörden nicht gerechnet werden.

Uiber die Verfassung, Einrichtung und den Wirkungskreis der königlichen Bergoberämter und königlichen Bergämter in administrativer Beziehung wird in einem besondern Kapitel des VI. Hauptstückes gehandelt werden; hier wird blos von den Bergbaubeamten der Lehnsträger, von den Eigenschaften derselben und von ihren Verflichtungen die Rede seyn.

Diese Beamten haben entweder

a) den Grubenbau oder

b) die Aufbereitung zu besorgen; die ersten werden Schichtmeister, die zweiten Hüttenverwalter genannt.

§. 384.

ad a. Die Eigenschaften, welche ein Jeder, der als Schichtmeister vom Bergamte bestätigt werden soll, ausweisen muß, sind nach den Berggesetzen folgende:

1. Fleiß, Sachkenntniß und Treue [884]).

2. Körperliche Tauglichkeit zum persönlichen Befahren der Gruben, daher darf kein Weib [885]) Schichtmeister seyn.

---

884) Joachimsthaler Bergordnung II. Theil art. 15.

885) Ebendaselbst und Kuttenberger Reformation vom Jahre 1604 art. 1.

3. Schreib- und Rechnungskündigkeit [886]).

4. Unbefangenheit, daher kein Händler mit Bergbauerfordernissen [887]), kein Hüttenschreiber [888]), und kein naher Blutsverwandter des Steigers der Zeche, bei welcher er angestellt werden soll [889]), als Schichtmeister zu bestätigen ist.

§. 385.

Die Obliegenheiten der Schichtmeister sind schon an verschiedenen Stellen dieses Werkes theilweise angedeutet worden; um aber eine vollkommene Uibersicht von den Pflichten derselben, und von den auf deren Außerachtlassung gesetzten Strafen zu erlangen, werden solche hier zusammengefaßt, wie folgt:

Jeder Schichtmeister ist verbunden

1. nach erlangter bergämtlicher Bestätigung einen Eid des Inhaltes beim Bergamte abzulegen:

„daß er Sr. Majestät und den Bergamtsvorstehern getreu „und gewärtig seyn, seinem Amte zum Besten der Gewerken „redlich vorstehen, ihren Nutzen befördern, allen Schaden abhalten, „der Bergordnung nach leben, außer den gebührenden keine „sonstigen Zuflüße sich verschaffen, und auf keine Art sich von „Erfüllung seiner Pflichten abwenden lassen wolle“ [890]);

2. für seine Verwaltung einen Vorstand, d. i. eine Caution entweder durch baaren Erlag einer Geldsumme oder durch deren Sicherstellung auf eine Realität, oder durch einen tauglichen Bürgen einzusetzen, damit sich der Lehnsträger oder die Gewerkschaft

---

886) Joachimsthaler Bergordnung II. Theil art. 47 und Kuttenberger Reformation vom Jahre 1604 art. 1.

887) Schlaggenwalder Zinnbergordnung art. 19 und Schlaggenwalder Reformation vom Jahre 1572 und 1584, dann Hengster Zinnbergordnung art. 29.

888) Joachimsthaler Bergordnung III. Theil art. 2.

889) Joachimsthaler Bergordnung II. Theil art 44.

890) Joachimsthaler Bergordnung II. Theil art. 15. Schlaggenwalder Zinnbergordnung art. 8, Hengster Zinnbergordnung art. 8, dann Eidesformeln am Schluße jeder dieser Bergordnungen.

wegen des durch seine Verwaltung an ihrem Gute etwa zugefügten Schadens erholen könnte [891]);

3. die ihm unterstehenden Zechen fleißig und wenigstens jede wöchentlich einmal zu befahren, auf einem ordentlichen Baubetrieb zu sehen, das gehörige Ein- und Ausfahren der Bergleute, und die Aufsichtsführung der Steiger zu überwachen [892]), auch nicht zuzulassen, daß die Arbeiter guten Montag, oder sonst in der Woche Bierschichten halten, d. h. nicht einfahren, sondern feiern [893]);

4. das anvertraute Gut der Lehnsträger oder Gewerken treu und redlich zu bewahren, mit Vorsicht und Sparsamkeit zu verwalten, über seine Gebahrung gehörig und nach den im §. 220. angeführten Bestimmungen Rechnung zu legen, sich von jeder Bevortheilung des Dienstherrn zum eigenen unerlaubten Gewinn zu enthalten, daher sich mit dem bemessenen Lohne zu begnügen [894]); weiters hat er

5. die Bergarbeiter wöchentlich mit ächtem Gelde abzulohnen, denselben ohne deren ausdrückliche Einwilligung den Lohn nicht aufzuschlagen, d. i. schuldig zu bleiben, und in den wöchentlichen Anschnittszetteln sowohl alles, was an Materialien, Steuern, und sonstigen Betriebsauslagen verwendet worden, als auch die Wochenlöhne der Arbeiter mit namentlicher Aufführung derselben genau anzusetzen [895]);

6. im Falle die Zeche mit den davon abfallenden Einkünften nicht im bauhaften Stande erhalten werden könnte, frühzeitig und zwar gleich, wenn nach dem in der gelegten Rechnung ersichtlich

---

891) Joachimsthaler Bergordnung II. Theil art. 15, Hengster Zinnbergordnung art. 8 und Kuttenberger Reformation vom Jahre 1604 art. 1.

892) Joachimsthaler Bergordnung II. Theil art. 15 und 44. Kuttenberger Reformation vom Jahre 1604 art. 2.

893) Joachimsthaler Bergordnung II. Theil art. 45 und Hengster Zinnbergordnung art. 30.

894) Joachimsthaler Bergordnung II. Theil 42 bis 46, dann art. 53 bis 58.

895) Joachimsthaler Bergordnung II. Theil art. 50 und 51, Schlaggenwalder Zinnbergordnung art. 19, Schlaggenwalder Reformation vom Jahre 1572 und 1584. Hengster Zinnbergordnung art. 18, Kuttenberger Reformation vom Jahre 1604 art. 3.

gemachten Geld = und Material = Vorrathe, deſſen Unzulänglichkeit zur Deckung der Betriebskoſten des nächſten Quartals ſich ergeben ſollte, die Bewilligung zur Anlegung der erforderlichen Zubuße vom Bergamte zu begehren, und dahin den entworfenen Zubuß= brief, aus welchen der auf einen Kux entfallende Zubußbetrag zu entnehmen iſt, zu überreichen, die nach Anſchlagung des Zubuß= briefes von den Gewerken eingehenden Zubußbeträge genau zu verzeichnen, und diejenigen Gewerken, welche durch vier Wochen ohngeachtet der bei den anweſenden oder ihren Verlegern geſchehenen beſondern Einmahnung mit der Zahlung zurückbleiben, dem Berg= amte zur Verſetzung ins Retardat und zur weitern im §. 279 dar= geſtellten Amtshandlung anzuzeigen [896]), auch Niemanden ohne Zulaſſung der Gewerken das verwirkte Retardat nachzuſehen [897]), weiters muß derſelbe

7. den einzelnen Gewerken auf ihr Befragen über den Zuſtand der Zeche eine aufrichtige und vollſtändige Auskunft ertheilen [898]),

8. beim Schmelzen der Erze öfters nachſehen, über die Art des Schmelzens zur Gewinnung des meiſten Ertrags an Werk bei möglichſt geringen Schmelzaufwande mit dem Hüttenbeamten ſich berathen, bei dem An = und Auslaſſen des Schmelzens, beim Abtreiben der ſilberhältigen Werke, beim Anquicken und Ausglühen, dann beim Silberbrennen gegenwärtig ſeyn, und die gehörige Behandlung, Probierung, Abwage und Einſchreibung der Werkbleie, des Blickſilbers, des Amalgams der ausgeglühten und feingebrannten edlen Metalle überwachen [899]), auch darf er

9. keine Schulden auf die Zechen ohne Vorwiſſen der anwe= ſenden Gewerken, bei ihrer Abweſenheit nur im Nothfalle und nach erlangter Bewilligung des Bergamtes machen, und zwar unter ſonſtiger eigener Haftung für dieſelben; falls die genehmigten

---

896) Joachimsthaler Bergordnung II. Theil art. 63 bis 66. Hengſter Zinn= bergordnung art. 16. Kuttenberger Reformation vom Jahre 1604 §. 4.
897) Joachimsthaler Bergordnung II. Theil art. 67 und 70.
898) Joachimsthaler Bergordnung II. art. 48.
899) Joachimsthaler Bergordnung I. Theil art. 7 III. Theil art 6 und 15.

Schulden von den Gewerken im nächsten Quartal nicht berichtigt würden, hat er sich beim Bergamte wegen Verhelfung zur Zeche anzumelden [900]), ferner soll er

10. die Bauhaftthaltung der Zeche und die Fristung derselben zur Vermeidung ihrer Freimachung, die Legung der Rezeßrechnung dann die Entrichtung der Quatember- und Fristengelder zur Vorbeugung ihrer Freifahrung der Ordnung nach besorgen [901]).

11. den Bedarf der Zechen an Holz, Geräthen, Eisen, Unschlitt, Kerzen, Seilen, Sprengpulver u. d. gl. um billige Preise einkaufen, und persönlich den Steigern zur weitern Verabreichung an die Bergleute ausgeben [902]).

Uiberdies ist dem Schichtmeister strenge untersagt:

12. einen Verkauf und Handel mit den Bergbauerfordernissen zu treiben oder dabei sich einigen Vortheil zuzuwenden [903]);

13. die Arbeiter zu nöthigen, von ihm die Kost und Getränke abzunehmen [904]);

14. sich auf Rechnung der Gewerken gemiethete Jungen und Knechte zu halten, oder die gewerkschaftlichen Arbeiter zu seinen eigenen Diensten während der anzufahrenden Schichten zu verwenden [905]);

15. Bier, Wein und Brandwein zu schenken, oder in Zechhäusern und sonstigen zu Bergwerken gehörigen Gebäuden schenken zu lassen, Kostgänger zu halten. und Innleute ohne Vorwissen der Gewerken, dann des Bergamts in die Zechengebäude anfzunehmen [906]).

---

900) Joachimsthaler Bergordnung II. Theil art. 72.
901) Joachimsthaler Bergordnung II. Theil art. 52 und 53, dann 76.
902) Joachimsthaler Bergordnung II. Theil art. 42 und 43.
903) Joachimsthaler Bergordnung II. Theil 42, 43 und 46, Schlaggenwalder Zinnbergordnung art 19, Hengster Zinnbergordnung art 18.
904) Joachimsthaler Bergordnung II. Theil art. 45.
905) Joachimsthaler Bergordnung II. Theil art. 45, Schlaggenwalder Reformation vom Jahre 1572 und 1584.
906) Joachimsthaler Bergordnung II. Theil art. 45, Schlaggenwalder Zinnbergordnung art. 26, Schlaggenwalder Reformation vom Jahre 1572 und 1584, Hengster Zinnbergordnung art. 30.

16. mehr als 6 Zechen, die in Bau und zwei welche in Rezeß stehen, zur Aufsicht zu übernehmen mit dem Beifügen, daß von den ersten nicht über zwei fündig seyn dürfen: würden aber Zubuß oder Verbauzechen erst unter seiner Verwaltung fündig, ist er berechtigt selbe beizubehalten [907]), eben so ist ihm verboten

17. auf die Zechen, selbst, wenn er die Vollmacht der Gewerken hiezu besitzt, ohne Bewilligung des Bergamtes Schulden zu machen [908]);

18. blinde, das ist nicht wirklich angefahrene Gruben = Hütten und Zustandsichten den Gewerken aufzurechnen oder auf was immer für eine andere Art eine Beeinträchtigung der Gewerken aus Unachtsamkeit oder bösen Vorsatz herbeizuführen [909]);

19. Von einer Zeche auf die andere Geld, Materialien und Vorräthe ohne Vorwissen der Gewerken und des Bergamtes zu leihen [910]), endlich

20. ohne Bewilligung des Bergamtes die Aufsicht der Zeche einem andern anzuvertrauen, und seinen Dienst ohne vorläufiger ordnungsmäßiger Aufkündigung oder vor Ausgang derselben zu verlassen [911]).

Die geringeren aus Unachtsamkeit oder Fahrläßigkeit entspringenden Uibertretungen dieser Vorschriften werden vom Bergamte arbiträr, meistens mit Verlust der Besoldung für eine oder mehrere Wochen [912]), die gröbern und besonders die boshaften und betrügerischen Pflichtverletzungen mit Entsetzung vom Dienste [913]) bestraft, und wenn schwere Polizeiübertretungen oder Verbrechen unterwalten, die Anzeige an die betreffende Strafbehörde zur Amtshandlung

---

907) Joachimsthaler Bergordnung II. Theil art 17, Kuttenberger Reformation vom Jahre 1604 art. 2

908) Joachimsthaler Bergordnung II Theil art. 46 und 72.

909) Joachimsthaler Bergordnung II. Theil art. 46.

910) Joachimsthaler Bergordnung II. Theil art. 43.

911) Joachimsthaler Bergordnung II. Theil art. 47.

912) Joachimsthaler Bergordnung II. Theil art. 15, 42, 43, 44, 45, 46, 50, 53, 70, III. Theil art. 6 und 15, Hengster Zinnbergordnung art. 30.

913) Joachimsthaler Bergordnung II. Theil art. 42, 45, 48, 50, 53, 55.

gegen den Schuldtragenden gemacht [914]). In den Fällen, wo das Bergamt selbst entscheiden darf, wird zugleich auch die Verbindlichkeit zur Ersatzleistung für die den Gewerken zugefügten Schäden ausgesprochen [915]), und zwar entweder mit Ansatz des auszumitteln möglich gewesenen Betrags des Schadens oder mit Verweisung des Beschädigten, zu dessen Austragung im Rechtswege.

§. 386.

ad b) Die Hüttenbeamten der Lehnträger und Gewerkschaften heißen gegenwärtig gewöhnlich Hüttenverwalter, Hüttengegenhändler und Hüttenkontrollore, in den Berggesezen werden selbe mit dem Namen Hüttenreiter und Hüttenschreiber bezeichnet, und von ihnen, um in dieser Eigenschaft zur bergämtlichen Anstellungbestättigung geeignet zu seyn, gefordert

1) Fleiß, Treue und Kündigkeit im Schmelz- und Probierwesen,

2) Schreib- und Rechnungskenntniß; wie auch

3) Unbefangenheit; daher weder ein Schichtmeister, noch ein Besitzer eigener Hüttenwerke auf fremden Hütten- als Hüttenbeamter angestellt werden darf [916]).

§. 387.

Die Verpflichtungen der Hüttenbeamten beziehen sich theils auf ihre eigenen Hüttenherren, theils auf die Lehnsträger oder Gewerken, die in den ihrer Verwaltung unterstehenden Aufbereitungswerkstätten Erze aufschmelzen, oder sonst zu Gut bringen lassen und bestehen hauptsächlich darin, daß

1) dieselben sich eidlich vor dem Bergamte verbinden müssen, dem Staate, ihrem Dienstherrn und den bei ihnen arbeitenden Gewerken in Bezug auf die Hüttenarbeit getreu zu seyn, deren

---

914) Straf-Gesetzbuch I. Theil §. 228, II. Theil §. 294 und 295, dann Hofdekret vom 6. März 1821.

915) Joachimsthaler Bergordnung II. Theil art. 42, 43, 46, 53.

916) Joachimsthaler Bergordnung III. Theil art. 2.

Nutzen bestens zu befördern, allen Schaden möglichst zu verhüten, und den bestehenden Ordnungen gemäß sich zu verhalten,

2) daß sie, so oft es nöthig ist, die Erze, die Schliche, Schmelzwerke, Ausgüße, Schlacken, Ofenbrüche ꝛc. genau und redlich probieren,

3) die Arbeiten der Schmelzer- und Hüttenleute sorgfältig überwachen, jeder Beschädigung oder Veruntreuung thunlichst vorbeugen, und von wahrgenommenen Unredlichkeiten sogleich die Anzeige machen sollen,

4) sind selbe verbunden, für einen zureichenden Vorrath von Kohlen, Blei, Schlacken, Zusätzen und anderen Aufbereitungserfordernissen zu sorgen, und solche um die Anschaffungspreise den Hüttenherren und Hüttengästen aufzurechnen, ohne für sich dabei einen Nutzen oder Genuß zu suchen.

5) Eine genaue Wage und geaichte Gewichte bei den Hütten zu haben, alles zum Schmelzen eingebrachte Gut nur nach dem Gewichte zu übernehmen, bei dem Abwägen anwesend zu seyn, und das geschmolzene Metall wieder nach dem Gewichte den Hüttengästen zu übergeben, ferner

6) über alles, was zum Schmelzen einkömmt, und was geschmolzen abgegeben wird, eine genaue Vormerkung in einem eigenen Hüttenschmelzbuche zu halten, und darin auch die Hüttenkosten einer jeden Post ersichtlich zu machen, ferner nicht nur von dieser Buchung den Hüttengästen Auszüge, Hüttenzettel, die dann den Quartalrechnungen derselben beigelegt werden müssen, einzuhändigen, sondern auch, wenn Silber geschmolzen werden, wochentlich dem königl. Zehentamte die getreue Anzeige, wie viel, und von welchen Zechen Silber gemacht wurde, zu erstatten, weiters

7) die Hüttenarbeiter wochentlich mit ächtem Gelde ohne Abbruch abzulohnen, überdies

8) die Hüttenrechnung ordentlich mit Aufzeichnung und Belegung sämmtlicher Empfänge und Ausgaben zu führen, endlich ist denselben verboten,

9) den Schichtmeistern, die bei ihnen schmelzen, die Hüttenkost über vier Wochen ohne Einmahnung zu borgen, große unnöthige

Hüttenkosten zu machen, und die Zehrung der Schichtmeister oder Steiger während des Schmelzens in dieselben einzubeziehen [917]).

Auf die Außerachtlassung einer oder der andern dieser Pflichten, oder auf die vorsätzliche Verletzung derselben sind zwar in den Bergordnungen keine ausdrücklich bestimmten Strafen gesezt, jedoch können füglich die für Schichtmeister gesezlich bestehenden Strafen nach der Analogie auch auf die Hüttenbeamten angewendet werden.

§. 388.

Die Bergbeamten sind wegen den ihnen zugewiesenen anderweitigen Verpflichtungen nicht in der Lage, eine fortwährende unmittelbare Aufsicht über die Gruben, Hütten- und Tagarbeiter zu führen, hiezu werden besondere werkskundige Aufseher bestellt, welche nach der Gattung der ihnen aufgetragenen Arbeitsüberwachung Gruben-, Hütten-, Kunst- und Mühlsteiger genannt werden.

Jeder Steiger ist überhaupt verpflichtet:

1) Beim Bergamte eidlich zu versprechen, „daß er des Lehns„herrn und Lehnsträgers Nutzen, der Bergordnung gemäß bestens „besorgen, seinen Dienst fleißig, getreu und redlich versehen, und „mit seinem Lohne sich begnügen wolle [918]);"

2) seinen Dienst persönlich zu verrichten, und es ist ihm nur bei gründlicher Verhinderung oder mit Vorwissen des Schichtmeisters gestattet, seinen Dienst durch einen andern beeideten Steiger für die Zeit seines Urlaubs versehen zu lassen [919]);

3) bei Angabe der Arbeiten sich nach den Anodnungen ihrer Vorsteher zu richten [920]);

---

917) Joachimsthaler Bergordnung III. Theil art. 2 und Eidesformel am Schluße dieser Bergordnung.

918) Joachimsthaler Bergordnung II. Theil art. 15, Schlaggenwalder Zinnbergordnung art 4, Hengster Zinnbergordnung art 50, Schlaggenwalder Reformation vom Jahre 1572 und 1584, Kuttenberger Reformation vom Jahre 1604 art. 2 und Eidesformel am Schluße der Bergordnungen.

919) Joachimsthaler Bergordnung II. Theil art. 47.

920) Joachimsthaler Bergordnung II. Theil art. 25.

4) bei jeder Schicht auf den Zechen, Hütten, Mühlen oder bei den Taggebäuden zur rechten Zeit gegenwärtig zu seyn, darauf zu sehen, daß die Arbeiter ihre Schichten gehörig anfahren; solche bis zum Auspochen, d. h. bis zu dem vom Steiger selbst zu gebenden Zeichen, daß die Schicht geendigt sey, aushalten, und während selben fleißig arbeiten, ferner jede bemerkte Versäumniß, Fahrlässigkeit oder Untreue eines Arbeiters anzuzeigen [921]).

5) Die Gruben, Hütten und sonstigen Erfordernisse, nemlich Unschlitt, Lichter, Eisen, Pulver, wie auch den Limitorauchtabak, letztern an die unter der Erde arbeitenden Bergleute, die Raucher sind (§. 305), dann Holz, Kohlen, Hüttengeräthe ꝛc., welche ihnen von den Schichtmeistern und Hüttenbeamten übergeben werden, persönlich an die Arbeiter zu verabfolgen; auch nicht zu gestatten, daß selbe damit unwirthschaftlich gebahren und das etwa Erübrigte sich behalten [922]).

6) Wochentlich die angefahrenen Schichten unter Aufführung jedes Arbeiters mit seinem Namen und Lohne, wie auch das geleistete Gedinge genau zu verzeichnen, nicht minder die, nebst der Arbeit vor Ort, verrichteten ledigen Schichten anzumerken, und die Wochenzettel dem Schichtmeister am Lohn-, Anschnitt, Tage einzuhändigen [923]), weiters ist den Steigern verboten

7) über die Nacht ohne Vorwissen der Vorsteher von ihren Zechen oder Hütten sich zu entfernen [924]),

8) ohne bergämtliche Bewilligung mehr als eine Zeche zu verwesen [925]),

9) eine Bier-, Wein-, oder Brantweinschenke auf den Zechen zu führen, Kostgänger zu halten, und außer an Feiertagen, Hochzeiten beizuwohnen [926]),

---

921) Joachimsthaler Bergordnung II. Theil art. 38 und 39, Hengster Zinnbergordnung art. 12, Schlaggenwalder Zinnbergordnung art. 5.

922) Joachimsthaler Bergordnung II. Theil art. 38.

923) Joachimsthaler Bergordnung II. Theil art. 50, Schlaggenwalder Zinnbergordnung art. 8.

924) Hengster Zinnbergordnung art. 12.

925) Joachimsthaler Bergordnung II. Theil art. 17.

926) Joachimsthaler Bergordnung II. Theil art. 45.

10) einen Arbeiter eigenmächtig abzulegen, einen Handel mit Bergbauerfordernissen zu treiben, kurz, etwas zu thun, was den Schichtmeistern untersagt ist [927]). Die Strafen der Steiger sind die nemlichen, welche für die Schichtmeister bei ähnlichen Vergehen ausgewiesen sind (§. 385).

Bei weitläufigen Bergwerken werden zur Kontrollirung der Pflichterfüllung mehrerer angestellten Steiger, wenn hiezu die Bergbeamten nicht hinreichen, eigene Obersteiger angestellt, deren Wirkungskreis sich nach den ihnen gegebenen Instruktionen richtet.

§. 389.

Die Hütten=, Schmelz=, Mühl=, Floß=, Zimmer=, Kunst= und Pochwerks=Meister haben die ihnen anvertrauten Verrichtungen den abgelegten Eiden entsprechend zu besorgen, das Beste ihrer Dienstherren stets vor Augen zu haben, die Hütten=, Mühl= und Pochwerksgäste getreu, der Ordnung nach ohne unerlaubten Genuß und mit möglichster Hintanhaltung jedes Schadens zu fördern, und die ihnen untergeordneten Arbeiter zur pünklichsten Pflichterfüllung anzuhalten, auch ist selben alles dasjenige unter gleicher Ahndung verboten, was den Schichtmeistern und Steigern untersagt ist [928]).

III. Capitel.

Von dem Benehmen der Berg= und Hüttenarbeiter in Disciplinarhinsicht.

§. 390.

Die Berg= und Hüttenarbeiter müssen sich aus Rücksicht der ihnen zustehenden mancherlei besondern Begünstigungen (§. 301)

927) Joachimsthaler Bergordnung II. Theil art. 38, 42, 45 und 46.

928) Joachimsthaler Bergordnung III. Theil art. 3, 5, Schlaggenwalder Zinnbergordnurg art. 12, 13 und 14, Hengster Zinnbergordnung art. 12, dann Eidesformeln am Schluße dieser Bergordnungen.

1. einer stets sittlichen Lebensweise befleißen und der genauesten Erfüllung ihrer Pflichten bei sonstiger Gewärtigung einer strengen Bestrafung unterziehen;

2. die Befehle ihrer Vorgesetzten pünktlich befolgen, und sich sowohl ehrerbietig als folgsam gegen sie benehmen;

3. das Beste ihrer Dienstherrn möglichst befördern, rechte Schichten machen, während derselben nicht feiern, d. i. müssig seyn [929]), und auch an Feiertagen, wenn es die Nothdurft des Bergbaues erheischt, Schichten anfahren, die denselben jedoch besonders abgelohnt werden [930]); wobei bemerkt wird, daß beim Bergbaue nebst den Sonntagen blos der Christ-, der Stephans- und Johannstag, dann die Ostern-, Pfingst-, Apostel-, Neujahrs-, Dreikönig-, Lichtmeß-, letzte Faschings-, Maria Verkündigungs-, Himmelfahrts Christi- und Johann des Täufers-Tage als Feiertage angesehen werden [931]).

4. Die Arbeiter sollen ferner das angenommene Gedinge fleißig und vollständig anfahren, von demselben nicht abtreten oder entweichen [932]), wie auch die Lohnarbeit ohne bergämtliche Aufkündigung nicht verlassen, abkehren, [933]), und

5. wenn das Berg- oder Hüttenwerk, bei dem sie arbeiten, nicht zu dem Dominio, dem selbe mit der Konskription unterstehen, gehört, mit einem Wanderbuch ihrer Herrschaft versehen seyn [934]); insbesondere ist es verboten, daß

6. die Bergarbeiter täglich mehr als eine Schicht anfahren, folglich mehr als einen Lohn bei einer Zeche haben [935]);

---

929) Joachimsthaler Bergordnung II. Theil art. 38.
930) Berggebräuche ad art. 56 Joachimsthaler Berggordnung II. Theil §. 1.
931) Berggebräuche ad art. 56, Joachimsthaler Bergordnung II. Theil §. 2.
932) Joachimsthaler Bergordnung II. Theil art. 36 und 37, Hengster Zinnbergordnung art. 3.
933) Joachimsthaler Bergordnung II. Theil art. 37, Schlaggenwalder Zinnbergordnung art. 12, Hengster Zinnbergordnung art. 33, Strafnormal vom 5. Juni 1767 art. 8.
934) Hofdekret vom 8. März 1829.
935) Joachimsthaler Bergordnung II. Theil art. 41.

Bayerische Staatsbibliothek München

7. daß sie an Arbeitstägen, Bier- oder Hochzeitschichten halten [936]);

8. daß selbe mit Bergstuffen, oder um bei Hofe für sich Arbeit, Schadenersatz, Prämien oder Verleihungen zu erwirken, nach Wien reisen [937]);

9. daß selbe reichhaltige Stuffen entwenden oder verschleppen, um daraus Mineralsammlungen zu machen, oder um solche einzeln zu verkaufen [938]); endlich daß sie

10. sich ohne bergämtliche Bewilligung vereheligen [939]).

§. 391.

Ueber die Bestrafung der von den Berg- und Hüttenarbeitern begangenen leichtern oder schwerern Vergehungen ist ein eigenes Strafnormale, nach dem sich die Bergämter, soweit selbes nicht durch spätere Strafgeseze verändert ist, zu benehmen haben, erflossen [940]), dessen Inhalt mit Einschaltung der spätern Geseze in einem nach den Gattungen der Strafen abgetheilten Auszuge hier folgt:

§. 392.

Die Disciplinarvergehungen der Berg- und Hüttenarbeiter werden nach ihrer Größe

a) mit Bußen, b) mit Herabsetzung zu einer geringern Arbeit, c) mit Schadenersatz, d) mit Lohnverlust, e) mit Strafarbeit, f) mit Arrest, g) mit Ablegung und h) mit Lederabbindung und Kassirung geahndet. Die Lohnabzüge und Strafarbeiten gehen dem Lehnsträger oder der Gewerkschaft zu Guten.

---

936) Joachimsthaler Bergordnung II. Theil art. 45 und Hengster Zinnbergordnung art. 30.

937) Hofdekret vom 25. Oktober 1782.

938) Hofdekret vom 20. Juli 1798 und 25. September 1819.

939) Strafnormale vom 5. Juni 1767 und Gubernial-Verordnung vom 7. Dezember 1796.

940) Strafnormale vom k. k. obersten Berg- und Münzmeisteramte vom 5. Juni 1767.

ad a. Ein ungebührliches, unehrerbiethiges Betragen in der Kirche bei ausgestellten Hochwürdigen zieht die Abgabe eines halben Pfundes Wachs zur Kirche als Buße nach sich [941]).

ad b. Berghauer, welche Erze, Gänge, Kobalde, von tauben Berg nicht rein und genau aushalten, etwas beim hangenden oder liegenden eines Ganges anstehen lassen, oder Gänge und Klüfte ohne Meldung überfahren, werden auf kürzere oder längere Zeit bis auf drei Monate zum Haspelziehen oder Hundlaufen — wie auch Stampfer bei den Pochwerken, welche bei den Mehlsatzrinnen nicht gehörig vorlegen, an Wasser, wenn das Werk langsam gehen soll, nicht abbrechen; ferner Schlemmer, welche die Schliche verunreinigen, dann Schmelzer, welche den Ofen nicht gehörig voll halten, Feuer in die Form kommen oder das Gebläse zu schwach gehen lassen, zu einem niedern Lohn auf ein bis 3 Monate herabgesetzt [942]).

ad c. Alle Bergarbeiter, welche aus Ungeschicklichkeit oder Bosheit an den Gruben und Förderungsgeräthe, am Gezimmer, an den Künsten oder Maschinen, folglich auch die Hüttenarbeiter, die an Herden, Oefen, Roststätten und dgl., was immer für einen Schaden verursachen, müssen den Ersatz desselben leisten, und unterliegen, wenn die Beschädigung aus Bosheit geschieht, der Kriminalstrafe des Kerkers von 6 Monathen bis zu einem Jahre, bei großer Bosheit und wichtigem Schaden, des schweren Kerkers von 1 bis 5 Jahren [943]); weiters haben die Tonnentreiber, wenn von ihnen durch eigenes Verschulden die vermög Probe ausgemittelte Anzahl von Tonnen nicht herausgetrieben wird, einen verhältnißmäßigen Abzug an ihrem Lohne als Ersatz für die geringere Förderung zu erleiden [944]).

ad d. Jede Widersetzlichkeit und ungeziemendes Benehmen gegen die Vorgesetzten und Werkmeister bringt den Verlust der innhabenden Förderniß; das Nichterscheinen bei der Bergsession auf die erste Vorforderung aber, so wie das verspätete unangemeldete oder wider den Verboth geschehene Einfahren; das vorzeitige Schicht-

---

941) Strafnormale art. 2.
942) Strafnormale art. 20, 28 und 29.
943) Strafgesetzbuch I. Theil §. 74.
944) Strafnormale art. 22 und 24.

machen bei den Grubenarbeitern, wie auch bei Hasplern und Jungen, die Nichtherausziehung der vorgeschriebenen Anzahl Kübel von Erz, Berg, Wasser, die Einbuße einer Schicht als Strafe mit sich [945]).

ad e. Mit Strafarbeit von 1 oder mehreren Tagen sind zu belegen: diejenigen, welche unter und außer der Arbeitszeit Brantwein trinken, betrunken zur Arbeit kommen, oder gar in diesem Zustande einfahren, ohne Anmeldung eine oder mehrere Schichten feiern, d. i. nicht anfahren, nicht an dem angewiesenen Orte arbeiten, ihre Arbeit nicht gehörig verrichten, müssig oder schlafend während der Arbeitszeit in oder außer der Grube angetroffen werden, zu wenig in die Tonnen einschlagen, Unsauberkeit oder Gestank in den Grubengebäuden verursachen, und sich gegen die vorgesetzten Steiger unhöflich und ungebührlich benehmen [946]).

ad f. Zum Arrest ohne oder mit Eisen sollen verurtheilt werden, welche sich in Schänken oder Wirthshäusern, in bösen Gesellschaften oder bei ledigen Weibspersonen über Nacht aufhalten — in oder auf Zechen, Gruben und Taggebäuden Tabak rauchen, auch nur mit brennenden Schwamm und Pfeifen betreten, oder mit Fakeln oder offenem Licht statt Laternen an den genannten Orten gesehen oder angetroffen werden, endlich diejenigen, welche sich Schimpfreden, Zank, Schlägereien, Ungehorsam, Unfleiß, Trunkenheit und verbotenes Spiel zur Schuld kommen lassen [947]).

ad g. Von der Arbeit werden abgelegt, die im oder außerhalb der Gruben, Berg- und Hüttengebäude mit Schelten und Fluchen sich hören lassen, die in der Grube Späne brennen, oder irgend ein Feuer, außer in den Kunstwerkkammern anmachen, die an den Gedingstuffen etwas eigenmächtig abändern, oder beim Gedingsetzen und Abnehmen irgend eine Bevortheilung suchen, und die sich ohne bergämtliche Bewilligung verehligen [948]).

ad h. Mit gänzlicher Kaßirung, d. i. mit Unfähigkeitserklärung zu fernern Berg- und Hüttenarbeit, wobei gewöhnlich die

---

945) Strafnormale art. 6, 7, 13, 14 und 25.

946) Strafnormale art. 12, 15, 16, 17, 18, 19, 23, 26 und 27.

947) Strafnormale 3, 9, 10 und 30.

948) Strafnormale art. 1, 11, 21, Gubernial-Verordnung vom 7. Dezember 1796.

Ceremonie der öffentlichen Abnahme des Bergleders angewendet wird, sind zu bestrafen, welche sich thätige Beleidigungen gegen ihre Eltern, Diebereien, Betrug und Veruntreuungen, wiederholtes Nichterscheinen bei der Bergsession, Verlassen der Arbeit ohne gehörige Abkehrung zur Schuld kommen lassen, wie auch jene, welche für gewohnheitliche Schichtenfeierer erklärt werden; endlich alle diejenigen, welche durch angewandte geringere Strafen, von Wiederholung ihrer angewohnten sonstigen Vergehen nicht abgehalten werden können [949]).

§. 393.

Bei allen vorkommenden strafbaren Handlungen der Berg- und Hüttenbeamten, Aufseher und Arbeiter, hat das betreffende, die Disciplinar-Strafgerechtigkeit ausübende Bergamt jederzeit die angedeuteten Gränzen seiner Amtswirksamkeit im Auge zu behalten, um keinen Eingriff in die Gerichtsbarkeit der ordentlichen Strafbehörden zu begehen; zugleich wird bemerkt, daß ein wegen einer noch so geringen Veruntreuung entlassener Bergarbeiter nie mehr beim kgl. Münz- und Bergwesen in einen Dienst angenommen werden soll [950]).

§. 394.

Diesen Dissciplinarbestimmungen wird das zur thunlichsten Hintanhaltung der häufig bei Gold- und Silberbergwerken durch Entwendung reichhaltiger Stuffen dem Aerario und den Bauunternehmern zugehenden Beschädigungen erflossene [951]), und später erneuerte [952]), Normale beigefügt, daß von einzelnen Privaten keine

---

949) Strafnormale vom 4, 5, 7, 8, 11, 17, 25, Hofdekret vom 20 November 1786, Hofdekret vom 20. Juli 1798 und 25. September 1819.

950) Hofkammerdekret vom 20. November 1786.

951) Hofkammerdekret vom 20. Juli 1798.

952) Hofdekret vom 25. September 1819.

reichhaltigen Stuffen in die kgl. Einlösung angenommen, den Bergbeamten, Aufsehern und Arbeitern, der unerlaubte Handel mit dergleichen Stuffen bei strenger Bestrafung verboten, die Wohnungen derselben besonders bei, gegen einen oder den andern bestehendem Verdachte von den Bergämtern und Berggerichten öfters unvermuthet visitirt, den Mineraliensammlern zum Ankauf solcher Schaustuffen durch Vorräthighaltung einer angemessenen Anzahl hievon und deren Uiberlassung an selbe gegen Erlag des Schätzungswerthes bei den Bergämtern Gelegenheit verschafft, die aus den Bergstädten verführt oder versendet werdenden Stuffen oder Mineraliensammlungen von den Bergämtern früher visitirt, und wenn bei dieser Gelegenheit, oder auch bei sonstigen Anlässen reichhaltige, aus den k. k. erbländischen Bergstädten ausgeführte Stuffen angetroffen werden, über deren rechtmäßige Acquisition sich der Eigenthümer nicht mit einem Passe oder Certifikate einer k. k. Bergbehörde auszuweisen vermöchte, gegen denselben nicht nur mit der Konfiskation, sondern auch mit einer Geldstrafe von 50 Dukaten vorgegangen werden solle.

IV. Capitel.

Von den Knappschaften, von deren Vorstehern und vom Büchsenpfennige.

§. 395.

Obgleich die Berg- und Hüttenarbeiter in keinem eigentlichen Zunftverbande stehen, weil selbe sich dieser Beschäftigung ohne vorläufiges Aufdingen widmen dürfen, keine bestimmte Lehrzeit aushalten müssen, und keiner Freisprechung benöthigen, um von Jungen in die Eigenschaft von Bergknappen zu übertreten, auch keine Aufdings-, Freisagungs- und Meisterwerdungsgebühren bei dem Antritt der Berg- und Hüttenarbeit, bei dem Vorschreiten zu den wichtigern Arbeiterkathegorien, und bei Aufnahme als Werkmeister

verschiedener Gattung zu entrichten haben; so bilden selbe doch nach ihrer Beschäftigung eine eigene, mit gewissen Vorrechten ausgestattete Klasse von Staatseinwohnern, welche sich nach den Berg- und Hüttenwerken, bei denen selbe Arbeit und Lohn finden, in kleinere Gesellschaften theilet, die in der bergmännischen Sprache Knappschaften genannt werden.

Weil eine Gesellschaft ohne Vorstand sich nicht füglich denken läßt, wenn Einigkeit und Ordnung bei selber herrschen soll, so gab es auch von jeher bei den Knappschaften der verschiedenen Bergwerke Knappschaftsvorsteher, welche die Bestimmung hatten, Unordnungen hintanzuhalten, dann die Vertreter und Sprecher der Bergarbeiter in allen selbe insgesammt betreffenden Angelegenheiten zu seyn. Der Bestand solcher Vorsteher, Aeltesten der Knappschaft genannt, wird in den alten Bergordnungen schon vorausgesetzt und bestimmt [953]), daß, wenn einer dieser Vorsteher abgehen sollte, die bei dem betreffenden Bergwerke befindlichen Arbeiter sich einen Andern aus ihrer Mitte erwählen, und ihn dem Bergamte zur Bestätigung anzeigen dürfen.

Die Wahl der Knappschaftsältesten geschieht im Beiseyn eines Bergamtsabgeordneten durch Stimmenmehrheit, und wenn gegen die Gewählten kein Bedenken obwaltet, so erfolgt deren Bestätigung und Beeidigung von Seite des Bergamtes; der Eid enthält das Versprechen, „die Einnahmen und Ausgaben der Knappschaft „getreu zu verwalten, über solche ordentliche Rechnung zu legen, „Schaden und Nachtheil, welcher Sr. Majestät, den Bergamts„leuten oder den politischen Obrigkeiten bevorstünde, möglichst zu „hindern, und jedes in Erfahrung gebrachte schädliche Vorhaben „sogleich dem Bergamte anzuzeigen“ [954]).

§. 396.

Die Obliegenheiten der Knappschaftsältesten sind:

1. Unordnungen, Widersetzlichkeit, Aufläufe und Meutereien

---

953) Joachimsthaler Bergordnung II. Theil art. 90, Hengster Zinnbergordnung art. 43, und Schlaggenwalder Zinnbergordnung art. 20.

954) Eidesformel am Schluße der Joachimsthaler Bergordnung.

möglichst hintanzuhalten; jede Anzettlung solcher Art, sobald sie davon Kenntniß erlangen, unverzüglich dem Bergamte anzuzeigen, und deren Ausbruch thätigst zu verhindern;

2. die bei ihnen vorgebrachten Beschwerden, Begehren und Ansprüche der Knappschaft dem Bergamte oder andern Behörden im Namen derselben vorzutragen, selbe in solchen Angelegenheiten zu vertreten, und ihr die erhaltenen Bescheide bekannt zu machen;

3. die Zusammenkünfte der Bergknappen nur mit Bewilligung des Bergamtes und im Beiseyn eines bergämtlichen Abgeordneten abzuhalten [955]), und

4. die Empfänge und Ausgaben der Knappschaft redlich zu verwalten, gehörig zu verzeichnen und darüber ordentliche Rechnungen an das Bergamt zu legen [956]).

§. 397.

Die Hauptzuflüße der Knappschaft bestehen aus Geschenken und Vermächtnissen, aus dem von jedem Berg- und Hüttenarbeiter von jedem Gulden seines Wochenlohnes oder Gedings bei der Ablohnung für die Knappschaftskassa, **Bruderlade**, zurückgehalten und an die Aeltesten abgegeben werdenden kleinen Beitrage zu den Knappschaftsnothdürften, welche Abgabe der **Büchsenpfennig** heißt, dann aus den Interessen der von dem Uiberschuße der Empfänge gegen die Auslagen nach und nach gebildeten Kapitalien.

Der Büchsenpfennig hat die Bestimmung einen Fond zur Unterstützung der bei der Dienstleistung beschädigten, während derselben erkrankten und überhaupt arbeitsunfähig gewordenen Berg- und Hüttenarbeiter zu bilden, aus welchem entweder Krankheitsaushilfen, gegen allmählige Rückerstattung oder zeitweilige Unterstützungsgaben manchmal Abfertigungen ein für allemal, und manchmal auch lebenslängliche Provisionen verabreicht werden.

---

955) Joachimsthaler Bergordnung II. Theil art. 90.

956) Eidesformel der Aeltesten der Knappschaft am Schluße der Joachimsthaler Bergordnung, Schlaggenwalder Zinnbergordnung art. 20.

§. 398.

Die Krankheitsaushilfen werden aus der Bruderlade gewöhnlich in zweierlei Fällen bewilligt, wenn nemlich die durch Beschädigung bei der Gruben = und Hüttenarbeit herbeigeführte äußere oder innere Verletzung den Arbeiter über die Zeit, während welcher der Lehnsträger oder die Gewerkschaft ihn zu verpflegen verbunden ist (§. 204 und 306), an dem Wiedereintritt in die Arbeit verhindert, oder wenn derselbe in eine sonstige, nicht aus Verletzung während der Arbeit entspringende Krankheit verfällt. Die Unterstützungsgaben werden meistens an durch Krankheit geschwächte und daher nur zur Erwerbung eines geringern als des ehemals bezohenen Lohns geeignete Arbeiter für die Dauer der Schwäche verabreicht; Abfertigungen erhalten solche Arbeiter, welche vor Vollendung des 8. Jahres der Beitragsleistung zu Bruderladen arbeitsunfähig werden, auch deren Witwen oder Waisen, wenn die Männer und beziehungsweise Väter vor dieser Zeit mit Tode abgehen; Provisionen endlich werden jenen ohne ihrem Verschulden arbeitsunfähig gewordenen Arbeitern zu Theil, die durch mehr als 8 Jahre zu Bruderladen beigesteuert haben, wie auch deren Wittwen und Waisen.

§. 399.

Uiber die Höhe und Dauer dieser verschiedenartigen Bruderladensausgaben können füglich keine genau bestimmten gesetzlichen Vorschriften bestehen, weil solche von der Ergiebigkeit der Einkommensquellen jeder einzelnen Bruderlade und von der Menge der in einem oder dem andern Zeitraume an dieselbe geschehenden gültigen Anforderungen abhängen, es bleibt daher die Bemessung des Unterstützungsbeitrages in obiger dreifacher Beziehung bei jedem vorkommenden Falle der Beurtheilung der Knappschaftsältesten des Bergamtes und der höheren Behörden, wenn Beschwerdführungen eintreten, überlassen, indeß ist dennoch als allgemeines Regulativ bestimmt, daß a) ein arbeitsunfähig gewordener Berg- oder Hüttenmann nur dann auf eine Provision aus der Bruderlade Anspruch machen könne, wenn derselbe unmittelbar, d. i. ohne

vorher aus der Berg- oder Hüttenarbeit ausgetreten zu seyn, undienstbar wird, überdies aber bereits durch volle 8 Jahre ununterbrochen, mit alleinigem Ausschluße der nöthigen Wanderzeit von einem Bergwerke zu dem andern, den Büchsenpfennig entrichtet hat, dann daß b) derselbe aus jener Bruderlade zu provisioniren sey, zu welcher er die letzten Beiträge leistete [957]).

§. 400.

Zur Uiberwachung der Gebahrung mit den Knappschaftsgeldern ist anbefohlen, daß die Bruderladen und Knappschaftskassen öfters untersucht, bei wahrgenommenen Unrichtigkeiten liquidirt, über die Empfänge und Ausgaben dieser Kassen ordentliche Quartalrechnungen gelegt, selbe von den Localbuchhaltereien revidirt und die nach vorläufiger Vernehmung der Rechnungsführer über die gestellten Mängel auszufertigenden Finalerledigungen bei den königlichen Bergwerken den Bergoberämtern, bei den Bergwerken auf Dominien berglehnsbefugter Obrigkeiten aber dem betreffenden Bergamte zur Einsicht und Zustellung an die Rechnungsführer übergeben werden sollen [958]).

§. 401.

Endlich wurden zur Erhaltung des Fonds der Bruderladen und zur Sicherung derjenigen, welche zu selben beitragen, daher auf eine einstige Unterstützung aus ihnen gerechten Anspruch haben, verschiedene Verordnungen erlassen, durch welche die größte Sorgfalt bei Anlegung der Bruderladencapitalien den Vorstehern derselben unter eigener Haftung eingeschärft [959]), die Unterstützung ärmerer von vermöglicheren Bruderladen nur mit Einverständniß

---

957) Hofkammerdekrete vom 20. April 1822 und 18. September 1828.

958) Schlaggenwalder Zinnbergordnung art. 20, Hengster Zinnbergordnung art. 43, Gubernial-Dekrete vom 19. Juli 1784 und 21. März 1785, Hofdekrete vom 27. November und 27. Dezember 1817, dann vom 13. März 1818.

959) Gubernialdekret vom 19. Juli 1784.

der Beitragsleistenden und der Aeltesten gestattet [960]), die Vereinigung der Bruderladen verschiedener Cathegorien der Berg- und Hüttenarbeiter untersagt [961]), und bestimmt worden ist, daß die an einigen Orten aus den Bruderladen an Bergbeamte verabreicht werdenden jährlichen Belohnungeu nicht als fixe Gehalte, sondern nur als präcäre von dem Vermögensstande der Bruderladen und von dem Einverständnisse der Vorsteher derselben abhängige Bezüge zu betrachten seien [962]), dagegen wurde abet auch erklärt, daß den Bergbruderladen die Befreiung von Entrichtung der Taxen in rechtlichen Angelegenheiten nicht zustehe, weil selbe keine eigentlichen Armeninstitute sind [936]).

960) Hofkammerdekret vom 24. Oktober 1811.
961) Hofdekret vom 16. Februar 1815.
962) Hofkammerdekret vom 8. Jänner 1820.
963) Hofdekret vom 9. September 1830.

V. Hauptstück.

Von der Berglehnsoberherrlichkeit und von der daraus fließenden Gerichtsbarkeit.

§. 402.

Aus der im I. Hauptstücke durchgeführten Darstellung der Rechte des Königs und der Stände von Böhmen, Mähren und Schlesien in Bezug auf das Bergregal ergibt sich, daß dem erstern als Berglehnsoberherrn die eigentliche Berglehnsoberherrlichkeit, nemlich das Obereigenthum und die Oberaufsicht hinsichtlich aller zum Bergregal gehörigen Bergbauobjekte, den letztern aber, und zwar blos dem geistlichen, dem Herrn- und Ritterstande, dann der Stadt Prag eine beschränkte, auf den innerhalb der Grenzen ihrer Besitzungen rege gewordenen oder erst aufkommenden Bergbau sich beziehende Theilnahme an den Rechten des Bergregals gebühre.

§. 403.

Ein Bestandtheil der Berglehnsoberherrlichkeit ist die Berggerichtsbarkeit, welche, im weitern Sinne genommen, in der Befugniß besteht, Berglehn zu verleihen, den Bergbau zu überwachen, und das richterliche Amt über alle auf den Bergbau sich beziehende Angelegenheiten in und außer Streitsachen auszuüben.

§. 404.

Die Berggerichtsbarkeit wurde in den ältesten Zeiten [964]) blos von den böhmischen Königen durch ihre Bergbeamten ausgeübt, und zwar die Belehnung durch den kgl. Urbirer, die Entscheidung der Bergstreitigkeiten aber von den kgl. Bergrichtern.

Mittelst der Bergwerksverträge vom Jahre 1534 und 1575 überließen die böhmischen Könige Ferdinand der I. und Maxmilian der II. die Berggerichtsbarkeit in Belehnungs- und Streitsachen den 3 höhern Ständen, dann der Stadt Prag [965]), mit Ausschluß der ständischen Gutsherren des Elbogner Kreises (§. 45 und 48.) insoweit, daß solche befähigt wurden, die Belehnung auf die innerhalb ihrer Gutsgränzen aufgefundenen Lagerstätten der zum Bergregal gehörigen Mineralien durch ihre Bergmeister ertheilen, von diesen den bereits begonnenen Bergbaubetrieb überwachen und die Bergstreitigkeiten durch ihre Bergrichter in erster Instanz entscheiden zu lassen, jedoch wurde schon damals den in einer oder der andern Beziehung durch das Benehmen der ständischen Berglehnsobrigkeiten gekränkt zu seyn erachtenden Berglehnsträgern oder sonstigen Bergwerksverwandten die weitere Berufung an die obern Gerichte verwahrt [966]).

I. Capitel.

Von dem Umfange der Berggerichtsbarkeit.

§. 405.

Aus der im vorhergehenden §. 403 aufgestellten Definizion der Berggerichtsbarkeit im weitern Sinne ergibt sich, daß selbe in drei Hauptbestandtheile, nemlich:

---

964) Wenzels Bergordnung I. Buch I. Capitel, und II. Buch I. Capitel. und IV. Buch I. Capitel.

965) Bergwerks-Vertrag vom Jahre 1534 art. V. und vom Jahre 1575 (in Landesordnung Z. XL.)

966) Bergwerksvertrag vom Jahre 1534 art. X. und vom Jahre 1575 (in Landesordnung sub Z XIX et XXX.)

1. in das Belehnungswesen,
2. in das Disciplinarfach, und
3. in die eigentliche Rechtspflege über Bergbauangelegenheiten zerfalle, welche letztere die Berggerichtsbarkeit im engern Sinne genannt wird.

Die aus den zwei erstern Bestandtheilen fließenden Amtshandlungen werden durch die Bergämter, die aus dem letzten entspringenden Geschäfte aber durch die Berggerichte und Berggerichtssubstitutionen besorgt.

§. 406.

Da von dem Umfange und von der materiellen Natur der Berggerichtsbarkeit in Belehnungs- und Disciplinarwesen theils schon in den frühern Hauptstücken gehandelt wurde, theils noch in den übrigen Kapiteln dieses, wie auch in jenen des VI. Hauptstückes die nähere Erörterung erfolgen wird, so kömmt hier blos die Darstellung des Umfanges der Berggerichtsbarkeit im engern Sinne zur Sprache.

§. 407.

Die Berggerichtsbarkeit im engern Sinne ist in der Regel blos eine sächliche, d. i. auf die dinglichen und persönlichen Rechte über Bergbauobjekte sich beziehende Jurisdiktion; folglich wird bei derselben auf die persönliche Eigenschaft des Besitzers einer Bergentität und auf die ihm in Hinsicht seines Standes und Wohnorts zustehende gewöhnliche oder privilegirte Personalgerichtsbarkeit gar kein Bedacht genommen; das Eigenthum, der Besitz, oder die Inhabung eines Bergbaugegenstandes stellt dessen Eigenthümer, Besitzer oder Inhaber rücksichtlich desselben unter den Gerichtszwang derjenigen Bergjurisdiktion, in deren Bezirke solcher gelegen ist. Die wenigen Ausnahmen, in welchen die Berggerichtsbarkeit auch gewissermaßen persönlich ist, kommen im §. 409 vor.

§. 408.

Die Berggerichtsbarkeit umfaßt zwei Abtheilungen der Amtshandlung, nemlich

I. in Streitsachen und

II. außer Streitsachen; in beiden Beziehungen wurde deren Umfang unter der Regierung Sr. Majestät Wailand Kaiser Joseph II. genau bestimmt [967]).

§. 409.

Durch das diesfällige, die Grundlage der noch gegenwärtig in Böhmen mit wenigen später gehörig angedeuteten Abänderungen und Erläuterungen fortbestehenden berggerichtlichen Jurisdictions-Norme bildende Hauptpatent vom 1. November 1781 wurde festgesetzt:

ad I.

§. 1. Es sollen auch künftig (nemlich wie ehedem) eigene Berggerichte bestehen, deren Organisirung bald darauf erfolgte, wie aus dem §. 551 dieses Werkes entnommen werden wird.

§. 2. Zu den Berggerichten sollen alle Streitigkeiten verwiesen seyn, so den Bergbau, und was dahin gehörig ist, betreffen, als wenn über Bergwerksbelehnungen, Feld- und Grubenmaaßen, Ab- und Zugewährung der Bergtheile, über Gänge, Klüfte, Flötze, Stockwerke, Schächte, Stollen, Läufe, Strecken, Erz- und Gängstraßen, Feldörter, Erze, Mineralien, über Berg-, Poch-, Schmelz-, Rad-, Hammerwerks- und Bergfabriken, oder über Werkgadenserzeugnisse und Vorräthe, Stollenneuntl oder Siebentl (welche leztere Abgabe in Böhmen nicht bergrechtens ist), dann anderes Stollenrecht und Genuß, Schacht- und Stollensteuer, Viertenpfennig und andere Steuern, Bruderladensvermögen, Bergwerksverlagschulden, Zehnten oder Frohne, Ausbeute, Zubuße, und was sonst in den Gruben unter der Erde oder außer derselben am Tage auf den Halden in Kauen, Göppeln und Kunstgebäuden, Zechen und Huthäusern, Bergschmieden, Poch-, Wasch- und Seifenwerken, Schmelz-, Sud-, Brenn- und Schwefelhütten, Plahhäusern, Rad- und Hammerwerken, Bergfarbmühlen und andern Werkgaden, dann damit verbundenen Gebäuden und Plätzen, wie auch über Wasserleitungen, Wege, Stege und über

---

967) Patent vom 1. November 1781.

andere Dinge, die zu dem Bergbau gehören, davon herkommen, oder auch vorhin dazu gehört haben, und etwa wieder in das Freie verfallen sind, Streitigkeiten vorfallen.

§. 3. Wurden der Gerichtsbarkeit der Berggerichte auch jene Streitigkeiten unterworfen, so die zum Bergbau vorbehaltenen Waldungen betreffen, und auf derselben Einsicht, auf die Regulirung der Holz- und Kohlhaue, auf die Kohlungen, auf die Bestimmung des Holz- und Kohlpreises, auf die Untersuchung und Bestrafung der Walderzessen, dann auf das Erz-, Kohl-, Holz- und Förderungsfuhrwesen Bezug haben; durch eine spätere Bestimmung [968]) wurde jedoch bedeutet, die Anordnung, gemäß welcher die zum Bergbau vorbehaltenen Waldungen der berggerichtlichen Gerichtsbarkeit zugewiesen werden, behebe sich durch die erfolgte höchste Entschließung [969]), mittelst welcher die ehemaligen Widmungsbezirke für aufgehoben erklärt, und der freie Genuß der Waldungen nach den allgemeinen Grundsätzen des Eigenthumsrechtes eingeführt wurde.

ad II. wurden

§. 4. den Berggerichten alle jene gerichtlichen Vorschreitungen eingeräumt, welche auf eine Entität des Bergbaues eine unmittelbare Beziehung haben, als die Sperr, Inventur, Schätzung, Feilbietung, Vormerkung, Einantwortung, Augenscheine u. d. gl. somit auch die später als Akt der Realgerichtsbarkeit gesetzlich erklärte [970]) Einführung eines Sequesters der im Exekutionswege von einer Civilbehörde hinsichtlich einer Bergentität besteht werden sollte;

§. 5. auch sollen vor den Berggerichten jene Angelegenheiten verhandelt werden, welche mit dem Dienste der wirklichen Bergbeamten, Bergarbeiter und anderer Bergwerksverwandten in unmittelbarer Verbindung stehen und eigentlich die Disciplin betreffen, weßwegen die Streitigkeiten, so zwischen Bergbeamten, Bergarbeitern und Bergwerksverwandten unter sich aus zugefügten Beschimpfungen oder Thätigkeiten entstehen, und weder Verbrechen noch

---

968) Hofdekret vom 21. August 1783.
969) Hofdekret vom 29. Dezember 1781.
970) Jurisd. Norm. von 11. Februar 1784 §. 20 und Hofdekret vom 19. Jänner 1790.

schwere Polizeiübertretungen sind [971]) ebenfalls vor dem Berggericht zu verhandeln kommen.

§. 6. Wenn endlich wider einen wirklichen Bergbeamten, Bergarbeiter oder Bergwerksverwandten auf einen Arrest erkannt wird, soll die Vornahme desselben dem Berggerichte allein gebühren.

§. 7. In allen übrigen Angelegenheiten, die in den obigen §. §. nicht begriffen sind, haben sich die Berggerichte in die Ausübung der Gerichtsbarkeit nicht einzumengen, sondern es unterstehen auch die Bergbeamten, Bergarbeiter und Bergwerksverwandten nach Unterschied des ihnen eigenen oder nicht eigenen Adels jenem Richter, welchem die übrigen sich am nemlichen Orte aufhaltenden Personen untergeben sind; daher zu diesem allgemeinen Richter die Verlassenschaftsabhandlung der Bergbeamten, Bergarbeiter und Bergwerksverwandten, dann die Führung der Execution wider dieselben gehört, welche Bestimmung später dahin erläutert wurde [972]), daß in Konkursfällen über das Vermögen dieser Personen nur die Anmeldungen, welche aus einem der berggerichtlichen Beurtheilung zugewiesenen Klagrechte herrühren, vor die Berggerichte zu ziehen seyen, sonst aber dieselben keineswegs bei andern Rechtsangelegenheiten der gedachten Personen weiter einzuschreiten haben, als in so fern sie die ihnen zukommenden Verfügungen anderer Gerichtsbehörden auf deren Requisition vollstrecken.

§. 8. In die Angelegenheiten, welche die bei Bergbeamten, Bergarbeitern und Bergwerksverwandten angestellten Dienstleute betreffen, haben sich die Berggerichte in keiner Art einzumengen.

Die §. §. 9 und 10, nach welchen der weitere Rechtszug von den Berggerichten an eigends bestimmte Appellationsgerichte, der Revisionszug aber an die Hofkammer im Münz- und Bergwesen zu leiten war, wurde bald darnach aufgehoben und bestimmt [973]), daß der Appellationszug von sämmtlichen böhmischen Berggerichten an das königliche böhmische Appellationsgericht zu Prag, der Revi-

---

971) Bürgerliches Gesetzbuch §. 1339 und 1340, dann Hofdekret vom 14. März 1812.

972) Patent vom 22. Jänner 1789 sub 1.

973) Patent vom 10. Juli 1783 §. 5 und 6.

sionszug aber in Fällen, wo das Appellationsurtheil von dem Spruche der ersten Instanz unterschieden ist, an die oberste Justizstelle in Wien zu gehen habe.

§. 410.

Zu den in dem vorstehenden §. angeführten Berggerichtsbarkeitsbestimmungen werden folgende Bemerkungen beigefügt:

Die sub 2. den Berggerichten zugewiesenen Streitigkeiten dürfen nach meiner Ansicht nur bei diesen und bei keinen andern Gerichtsbehörden verhandelt und entschieden werden, daher findet eine freiwillige Prorogation von Seite der Partheien bei diesen Streitgegenständen keine Anwendung, und keine Civilgerichtsstelle ist auch bei vorliegendem Einverständnisse beider Theile, einen zur Berggerichtsbarkeit gehörigen Gegenstand vor ihren Schranken zu verhandeln, berechtigt, diese Begebung des gesetzlich bestimmten privilegirten Forums zu berücksichtigen; denn

1. hat sich jedes Gericht von Amtswegen die Gränzen seiner Gerichtsbarkeit gegenwärtig zu halten [974]),

2. darf bei einem Civilgerichte keine Widerklage, welche eine zu dem Berggerichte gehörige Angelegenheit beträfe, angenommen werden [975]),

3. sind von der allgemeinen Regel, daß durch die Verhängung eines Konkurses ein Forum universale hinsichtlich des Koncursvermögens begründet werde, alle jene Forderungen ausgenommen, welche einen zur berggerichtlichen Judicatur gehörigen Gegenstand betreffen, und muß deren Liquidirung vor dem Berggerichte geschehen [976]); endlich

4. ist selbst der königliche Fiskus in Bergstreitigkeiten nicht befugt, von dem ihm, der Regel nach, als Kläger oder Geklagten zustehenden privilegirten Gerichtsstande des königl. Landrechtes einen

---

974) Hofdekret vom 15. Jänner 1787.
975) Patent vom 1. November 1781 §. 13.
976) Patent vom 1. November 1781 §. 16.

Gebrauch zu machen, und verbunden, in denselben bei den Berggerichten Recht zu suchen und zu nehmen [977]).

Aus diesen Gründen läßt sich auch die Behauptung rechtfertigen, daß jede von einem Civilgerichte über Bergstreitigkeiten gepflogene Verhandlung und gefällte Entscheidung null und nichtig sey.

§. 411.

Zur vollkommenen Verständlichkeit der beiden im §. 409 sub 3. vorkommenden Festsetzungen muß Folgendes angeführt werden.

Als noch der Eisenhandel im Großen ein Monopol der Staatsverwaltung war, und alles Centnereisengut von den Gewerkschaften an die Hanptniederlage in Wien zum weitern Verschleiße um festgesetzte Preise abgeliefert werden mußte, bestanden in mehreren Ländern des österreichischen Staates, namentlich in Oesterreich, Kärnthen, Steuermark, Görz (in Böhmen aber niemals rücksichtlich des Eisenbergbaues) auf mehreren Privatdominien eigene Widmungen der Waldungen zur Erzeugung des Holzkohlenbedarfs für die Eisenschmelz- und Hammerwerke; es waren den einzelnen Eisenwerkgaden bestimmte Waldbezirke zugewiesen, aus welchen selbe die benöthigenden Kohlen bezohen und in dieser Hinsicht wurde die Aufsicht über diese Waldungen, über die Gebahrung mit dem Holzbestande derselben und über die darin verübten Freveln den Berggerichten zugewiesen; nachdem jedoch die Staatsverwaltung aus Finanz- und Kommerzrücksichten den Handel mit Eisen, wie schon im §. 357 ausführlich erwähnt worden, freigegeben und die Haupteisenniederlage in Wien aufgehoben hatte [978]), so entfiel auch die Nothwendigkeit der Waldwidmungen, selbe wurden gleichfalls aufgegeben, den Privatdominien auf ihren Gütern der freie Genuß ihrer Waldungen nach den Grundsätzen des Eigenthumsrechts überlassen, und deshalb auch die Gerichtsbarkeit über diese Waldungen den Berggerichten entzohen.

977) Jurisd. Norme für Böhmen vom 11. Februar 1784 §. 2 und Hofdekret vom 8. Mär; 1784.

978) Patent vom 8. November 1782.

Im Königreiche Böhmen bestanden zwar ehemals auch auf einigen Privatdominien Waldreservate für den kgl. Silberbergbau, die mit den Widmungsbezirken in andern Ländern gleiche Eigenschaften hatten, nemlich auf der Herrschaft Reichenau und Wamberg für den Kuttenberger, und auf der Herrschaft Frauenberg für den Rudolphstädter Bergbau, diese waren jedoch schon lange vor Erscheinung des Patents vom 1. November 1781 durch Verträge theils ganz wie bei Reichenau [979]), theils gegen eine bestimmte Holzabgabe in Stämmen wie bei Frauenberg [980]), den Herrschaftseigenthümern überlassen worden; übrigens bestehen noch gegenwärtig mehrere kgl. Montanwaldungen in Böhmen, welche aber nur uneigentlich Bergbaureservatwälder genannt werden, weil selbe dem Montanärar eigenthümlich angehören, besondere Rubriken im Landeskataster und eigene Einlagen bei der Landtafel haben, bei welchen daher nicht blos das in selben befindliche Holz zum Bergbaubedarfe reservirt, sondern auch der Waldgrund selbst ein wahres Eigenthum des Staates ist; — nemlich die Schlaggenwalder bei Königswarth, Töpl und Petschau gelegenen Montanwaldungen [981]), die Joachimsthaler Montanwaldungen in der Umgebung dieser Bergstadt [982]), dann die zum Walddominio Döberney gehörigen, vormals unter den kgl. zum kuttenberger Bergbau gewidmeten Waldungen begriffen gewesenen trautenauer und nawarower Forste [983]), wobei bemerkt wird, daß ein Theil jener kgl. Wälder der Stadt Trautenau vom Aerario verkauft und aus den unveräußert gebliebenen drei Revieren das vorerwähnte Walddominium Döberney gebildet worden

---

979) Verkaufsrevers über das Reichenauer und Wamberger Waldreservat vom 17. Oktober 1703 im landtäflichen kupferfarbenen Gedenkbuch Nr. 409 Fol. C. 25.

980) Vergleich über die unentgeldliche jährliche Abgabe von 1000 Stämmen Holzes aus den Waldungen der Herrschaft Frauenberg vom 3. Juli 1771 zeuge Landtafel Gedenkquatern Tom. 604 I. 5.

981) Landtafel Hauptbuch Lit. S. Tom. 39 Fol. 245 unter der Benennung Schlaggenwalder Montanwaldungen.

982) Landtafel Hauptbuch Lit. S Tom. 38 Fol. 161 unter der Benennung Joachimsthaler Montanwaldung.

983) Landtafel Hauptbuch Lit. D. Tom. 3 Fol. 65 unter der Benennung Waldominium Döberney.

sey [984]), endlich die Waldungen des Montangutes Hodkow [985]), aus welchen früher gleichfalls der Kohlenbedarf für den kgl. kuttenberger Bergbau bezohen wurde.

§. 412.

Es entsteht die Frage, ob durch das Hofdekret vom 21. August 1783 die Gerichtsbarkeit in Bezug auf die Montanwaldungen Böhmens den Berggerichten ganz benommen worden sey oder nicht?

Meiner Meinung nach ist dies zwar in sofern wirklich geschehen, daß solche nicht mehr mit den Bergbüchern, sondern mit der kgl. Landtafel sich reguliren, somit keine eigentlichen Bergbauentien mehr ausmachen; wenn jedoch über den Fortbestand und die Widmung derselben als Bergbauwaldungen Streitigkeiten, deren Entscheidung im Rechtswege erfolgen müßte, entstehen würden, so dürfte mit Grund behauptet werden, daß solche vor das Forum des betreffenden Bezirksberggerichts zu ziehen wären, weil diese Wälder theils noch jezt zum Bergbau gehören, theils früher zu demselben gehört haben, und wenn auch durch jenes Hofdekret der fernere Genuß der zum Bergbau gewidmet gewesenen Waldungen auf die Grundsätze des Eigenthums zurückgeführt und die unmittelbare Einflußnahme der Berggerichte auf die Gebahrung in denselben aufgehoben wurde, hiedurch dennoch die Bestimmung des Normalpatents vom 1. November 1781 unerschüttert blieb, daß alle jene Streitigkeiten, welche den Bergbau selbst oder die dazu gehörigen Gegenstände betreffen, vor den Berggerichten zu verhandeln und von diesen zu entscheiden seyen, nach welchem Grundsatze auch bisher nur die Berggerichte über Gegenstände des unstreitig der Civilgerichtsbarkeit unterstehenden Realeigenthums, z. B. im Grundablösungs- Schadenersatz- Wegbenützungs-, mit einem Worte in allen jenen Sreitigkeiten entschieden haben, bei denen es sich um die Erkenntniß handelte, ob und in welcher Beziehung ein nicht unmittelbar zum

---

984) Vertrag am Montag nach Aussendung der Apostel, 1600, im landtäflich weiß gesprengten Gedenkquatern Nr. 174 Fol. G. 11.

985) Landtafel Hauptbuch Lit. H. Tom. 6. Fol. 253.

Bergbau gehöriges unbewegliches Gut mit demselben in irgend einem Zusammenhange stehe, folglich nur die Berggerichte und kein sonstiger Civilrichter über Rechtsstritte ähnlicher Art, welche in Hinsicht der Montanwaldungen sich ereignen sollten, zu urtheilen befugt seyn dürften.

§. 413.

In Bezug auf die durch den §. 4 des Normals vom 1. November 1781 der berggerichtlichen Realjurisdiction zugewiesenen Amtshandlungen außer Streitsachen sind folgende Erläuterungen erschienen:

1. Nur jene Hammerwerke sollen als auf den Bergbau Beziehung nehmende Entitäten, über welche den Berggerichten die Gerichtsbarkeit zusteht, angesehen werden, die das von den Schmelzhütten kommende rohe Eisen zu dem Centner, d. i. eigentlichen Kaufmanns- oder zur Bearbeitung der Manufakturisten tauglichen Gute aufbereiten, dagegen sollen andere Hammerwerke, die das gearbeitete rohe Eisen oder das Centnergut zu verschiedenen Gattungen Waaren efabriziren, keineswegs als Entitäten des Bergbaues betrachtet und behandelt werden [986]).

2. Aus diesem Grunde haben auch die das rohe Eisen zerrennenden Blechschmieden eben dieser Gerichtsbarkeit zu unterstehen, nachdem selbe Eisenhammerwerke sind, und die aus der Zerrennung des rohen Eisens aufgebrachten oder von andern Zerrenhämmern übernommenen Blechflammen, die noch ein rohes Gut sind, in Blechplatteln oder Centnergut, das erst zum Gebrauche oder Bearbeitung der Manufakturisten dienlich ist, ausschlagen und centnerweis verkaufen [987]).

3. Aus Anlaß einer zwischen einigen Dominien und Berggerichten wegen der Gerichtsbarkeit über die Sensenhämmer entstandenen Differenz wurde zur allgemeinen Regel festgesezt, daß zwar die Bewilligung zur Errichtung neuer Sensenhämmer noch

---

986) Hofdekret vom 10 November 1783.
987) Hofdekret vom 16. Juli und 10. August 1792.

fortan von dem Montanistico abhängen, also auch in Rücksicht der schon bestehenden Sensenhämmer jeder neue Besitzer noch ferner dem Berggerichte, um ihn den betreffenden Amtsbüchern einzuschalten, angezeigt werden müsse, dagegen sich die Berggerichte keineswegs in eine wie immer geartete Realgerichtsbarkeit über die Sensenhämmer einzumengen haben, da dieselbe mit ihren Wirkungen, folglich auch mit dem Rechte der Sperr, Inventur, Schätzung und Feilbietung derjenigen Gerichtsbarkeit zusteht, unter deren Realjurisdiction der Grund und Boden gehört, auf welchem mit landesfürstlicher Concession die Sensenschmiede erbaut worden ist [988]).

4. Auf eine bei Gelegenheit des Absterbens eines Zerrennhammermeisters entstandene Frage, wie weit das Berggericht in Hinsicht auf das von dem Erblasser inne gehabte Hammerwerksgebäude einzuschreiten habe, wurde die Belehrung ertheilt:

a) das Berggericht habe die Sperre und Inventur über alle Hammergebäude, rohe Eisen, Kohlen und Werkzeuge vorzunehmen;

b) die Sperre habe, in so weit der Fall einer engen Sperre nicht eintritt, blos mittelst Aufdrückung des berggerichtlichen Amtssiegels auf einem schicklichen Orte, wo der Erbe im Besitze des Verlassenschaftsvermögens nicht gehindert wird, zu geschehen; bei der Inventur aber sey sich in jener Art zu benehmen, wie dies die den ersten Behörden vorgeschriebene Manipulation enthält;

c) es hänge von der Willkühr des Präsidis des Berggerichtes ab, welchen vertrauten, der Sache kündigen Mann aus seinem Mittel er zur Vornahme der Sperre nnd Inventur verordnen, oder ob er hiezu einen andern, dem Geschäfte gewachsenen benachbarten Mann delegiren wolle;

d) die Relation über die vorgenommene Sperre und errichtete Inventur sey vom Berggerichte der Abhandlungsinstanz des Nachlasses zu übergeben, damit selbe mit der weitern Abhandlungspflege der Ordnung nach vorschreite [989]).

---

988) Hofdekret vom 12. Oktober 1795.
989) Hofdekret vom 14. Oktober 1784.

Die in eben diesem Gesetze vorkommende Bestimmung, daß dem berggerichtlichen zu einer solchen Sperre und Inventur abgeordneten Kommissär kein anderer Bezug an Taxen und sonstigen Giebigkeiten gebühre, als welche vorhin, wo noch den Berggerichten die Personalgerichtsbarkeit zustand, üblich gewesen ist, wurde durch die spätern Bergtaxordnungen und Diätennormalien (siehe §. 465 — 67 und 585) abgeändert.

5. Obgleich die Vormundschaftsbestellung, wie auch die Aufnahme und Erledigung der Vormundschaftsrechnungen dem ordentlichen Personalrichter selbst dann zusteht, wenn unter dem Pupillarvermögen eine Bergwerksentität begriffen ist, so hat sich doch die Vormundschaftsbehörde zum Besten der Pupillen gegenwärtig zu halten:

a) daß wenn der Vormund zur guten Verwaltung einer unter dem Vermögen des Mündels begriffenen Bergwerksentität die hinlängliche Fähigkeit nicht besäße, demselben aufzutragen sey, einen bergwerksverständigen Assistenten zur Verwaltung dieser Entität anzusuchen, der ihm dann von der Pupillarinstanz nach vorläufiger Einvernehmung der Bergerichtsbehörde der Ordnung nach zuzugeben ist, in welchem Falle

b) die von dem Assistenten über das seiner Verwaltung anvertraute Bergwerksgut zu legende Rechnung dem Vormunde als eine Beilage zu seiner Pupillarrechnung übergeben, von diesem der Pupillarinstanz überreichet, und von derselben die Aufnahme und Erledigung dieser Rechnung zwar allein besorgt werden soll, doch habe die Pupillarinstanz vorläufig jedesmal die Berggerichtsbehörde über die das Bergwerksgut betreffenden Rechnungen zu vernehmen, und die von lezterer gemachten Erinnerungen bei der Erledigung zu berücksichtigen [990]).

Es ist zwar diese Vorsicht weder in das frühere noch in das neue bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen, aber in beiden die Vormundschaftsbehörde verpflichtet worden [991]), die Rechnungen des

---

990) Hofdekret vom 15. Dezember 1783.

991) Früheres bürg. Gesetzbuch V. Hauptst. §. 80. Neues bürg. Gesetzbuch §. 241.

Vormundes nach den besonderen Vorschriften durch Rechnungs- und Sachverständige prüfen und berichtigen zu lassen, daher unterliegt es keinem Zweifel, daß noch gegenwärtig die Pupillarinstanzen sich nach der vorstehenden Vorschrift in Bezug auf das einem Mündel zugehörige Bergwerksgut zu benehmen haben, ebenso ist es auch einleuchtend, daß in Fällen, wo Curanden eine Bergentität besitzen, dieselbe Richtschnur hinsichtlich der Verwaltung und Verrechnung dieses Curandenvermögensbestandtheils zu gelten habe.

§. 414.

Da der §. 5 des Normals vom 1. November 1781 diejenigen Angelegenheiten der Bergbeamten, Bergarbeiter und Bergwerksverwandten, welche mit ihrem Dienste in unmittelbarer Verbindung stehen, und eigentlich die Disciplin betreffen, der Gerichtsbarkeit der Berggerichte zuweiset, so kömmt zu erörtern, welche Dienst- und Disciplinarsachen darunter begriffen seyen?

Nach meiner Ansicht können durch diese Bestimmung nur solche Angelegenheiten verstanden worden seyn, über welche ein Rechtszug zuläßig ist, folglich Klagen auf die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten, auf Ersatz und Entschädigung aus der Besorgung von Aemtern, Arbeiten und Aufträgen, ferner aus der Gebahrung und Verrechnung hinsichtlich eines anvertrauten Bergbaugegenstandes, dann Klagen auf Schadloshaltung oder auf volle Genugthuung aus strafbaren Verletzungen der Ehre, Freiheit und des Körpers, wenn Ansprüche dieser Art durch die competenten Strafbehörden dahin entschieden wurden, daß dem Verlezten oder Beschädigten der Ersatz gebühre, die Ausmittlung des numerischen Schadenbetrags aber im Rechtswege zu suchen sey, und zwar in jenen Fällen, welche zwischen den Bergdienstherrn, Lohngebern und Bestellern einerseits und den Bergbeamten, Bergarbeitern und Bergwerksverwandten anderseits entstehen oder zwischen den letztern unter einander entspringen; keineswegs aber Uibertretungen der Bergdisciplinarvorschriften, politische Vergehungen, schwere Polizeiübertretungen oder Verbrechen, denn diese Angelegenheiten müssen im Untersuchungs- und nicht im Prozeßwege behandelt und durch

Straferkenntnisse von den competenten Strafbehörden entschieden werden, in diesen Fällen kann das Verfahren nicht nach der, den Berggerichten mit wenigen Abänderungen zur Richtschnur vorgeschriebenen, allgemeinen Gerichtsordnung, sondern nach den bei Untersuchungen gesetzlich vorgezeichneten Bestimmungen eingeleitet, und muß meistens von Amstwegen, folglich abweichend von dem auch für Berggerichte verbindlichen §. 1 der allgemeinen Gerichtsordnung, daß der Richter in der Regel nur über eine vorläufige Klage und nicht von Amtswegen verfahren solle, vorgenommen werden; es kann somit ein Untersuchungsverfahren durch den vorerwähnten Gesetzabsatz nicht verstanden worden seyn, für welche Ansicht auch der dreifache Umstand spricht, daß in der für die Berggerichte im Jahre 1783 erlassenen, im II. Capitel dieses Hauptstückes vorkommenden Manipulationsinstruktion nichts enthalten ist, was auf eine Strafbefugniß der Berggerichte bezohen werden könnte, wie auch daß in dem gedachten §. 5 der Normalvorschrift vom 1. November 1781 nicht die Untersuchung der zwischen den darin genannten Personen vorgefallenen Beschimpfungen und Thätigkeiten, sondern die aus solchen Handlungen entstehenden Streitigkeiten den Berggerichten zugewiesen wurden; endlich daß den Berggerichten, wie im spätern §. 558—63 gezeigt werden wird, nur in so fern als selbe zugleich die Bergämter eines bestimmten Bezirkes sind, die Belehnungsbefugniß, die Uiberwachung des Bergbaubetriebes und das Disciplinarwesen in erster Instanz zusteht, und solche auch nicht unter jene Criminal-, Polizei- und politische Behörden gehören, denen nach Beschaffenheit der Umstände zu Folge §. 1339 bürgerlichen Gesetzbuches, dann Hofdekret vom 14. März 1812 die Untersuchung und Bestrafung der körperlichen Verletzungen, der widerrechtlichen Kränkungen der Freiheit und der Ehrenbeleidigungen obliegt.

§. 415

Daß der §. 6 des erwähnten Normals, welcher die Vornahme des gegen einen Bergbeamten, Bergarbeiter oder Bergwerksverwandten zuerkannten Arrestes dem Berggerichte zuweiset, nur von dem

provisorischen und exekutiven Civilarreste, aber nicht von der gefänglichen Einziehung einer Person dieser Cathegorien zur Untersuchung oder Strafe wegen begangenen Verbrechen, schweren Polizeiübertretungen oder Gefällsvergehungen zu verstehen sey, fließt nicht nur aus der Natur des Untersuchungsverfahrens über solche strafbare Handlungen und aus dem klaren Wortlaute des Strafgesetzbuches, dann der Gefällsvorschriften, wodurch in Criminalfällen als Regel [992]), bei schweren Polizeiübertretungen aber ausnahmsweise in mehreren gesetzlich bestimmten Fällen [993]), endlich bei Schwärzungen gleichfalls ausnahmsweise unter gewissen Umständen [994]) die sogleiche Verhaftung und ungesäumte summarische Constituirung des betretenen Thäters angeordnet wird, sondern auch aus den gesetzlichen Bestimmungen [995]), gemäß welchen sich die Berggerichte keine Gerichtsbarkeit über diese Angelegenheiten anmaßen dürfen, nicht minder aus der Textirung des angezohenen §. 6 selbst, da solche nur von einem zuerkannten, d. h. durch richterlichen Ausspruch verfügten Arreste spricht, dessen Vollzug eigentlich dem ordentlichen Personalrichter zusteht, und (wie aus der Manipulationsinstruktion [996]) zu entnehmen ist) nur deshalb bei den obbezeichneten Personen eine Ausnahme von dieser Regel festsezt, damit durch die Berggerichte die nöthigen Einleitungen zur Verhinderung einer durch die Arretirung der betreffenden beim Bergbau angestellten Personen in der Aufsicht, Leitung und Manipulation des Baubetriebs zu besorgenden Hemmung, wie auch zur Vorbeugung jedes Nachtheils für das höchste Bergregal getroffen werden könnten. Uiberdies ist auch in jenen Fällen, wo Bergbeamte, Bergarbeiter und Bergwerks-

---

992) Strafgesetzbuch I. Theil §. 281 bis 284.

993) Strafgesetzbuch II. Theil §. 323.

994) Instruktion für Gefällsbehörden zur Untersuchung der Kontrabandfälle vom 14. Dezember 1814 §. 8, kundgemacht durch Justizhofdekret vom 13. Februar 1824.

695) Wenzels Bergord. I. Buch 4. Capitel, Bergwerksvertrag v. J. 1575 in Landesordnung Z. XXXII., Hofkammer-Intimat. vom 6. April 1764, Hofdekret vom 27. April 1787, vom 14. März 1812, und vom 28 May 1812.

996) Manipulations-Instruktion §. 106.

verwandte wegen Verbrechen, schweren Polizeiübertretungen oder Schwärzungen in Verhaft genommen oder aus Strafe zum Kerker oder Arrest verurtheilet werden, eine Störung des Bergbaubetriebs nicht leicht und wenigstens nicht für längere Zeit zu besorgen, weil die Untersuchungsbehörden angewiesen sind, von jeder Inhaftirung und Straferkenntniß die Personalinstanz des Verhafteten oder Verurtheilten zur Verfügung der nöthigen, das Vermögen desselben betreffenden, Einleitungen in die Kenntniß zu setzen, und wenn von einer Strafbehörde ein nicht auf frischer That betretener, zu den obenerwähnten Cathegorien gehöriger Contravenient zur Einziehung in gefängliche Haft geeignet befunden oder die Gestellung eines solchen zur Gefängniß- oder Arreststrafe verurtheilten auf freiem Fuße befindlichen Inquisiten nöthig wird, sich ohnedies um dessen Einlieferung an die competente Personalbehörde verwendet werden muß, welcher dann in beiden Fällen die Pflicht obliegt, die Verhaftung von Personen, die in einem Bergbauverbande stehen, dem Berggerichte anzuzeigen.

§. 416.

Die auf den §. 7 Bezug habenden spätern gesetzlichen Bestimmungen und beizufügenden Anmerkungen werden in dem von der Berggerichtsordnung handelnden III. Capitel dieses Haupstückes eingereihet werden, und es erübrigt hier nur noch die Feststellung des Begriffs, welchen das Normale vom 1. November 1781 mit dem Ausdrucke **Bergwerksverwandten** verbindet.

Der Umfang dieses Ausdruckes wird durch kein Gesetz so bestimmt angegeben, daß sich behaupten ließe, es bestehe eine gesetzliche Bezeichnung desselben, es muß also solcher aus dem bergmännischen Sprachgebrauche abgeleitet werden; da nun der Bergmann gewöhnlich die Eigenthümer von Berg- und Hüttenantheilen, welche entweder als Lehnsträger oder als Mitgewerken bergbücherlich vorgeschrieben sind, die beeideten **Kränzler**, das ist Kurenkaufs- und Verkaufsunterhändler, **die Verleger**, endlich auch obwohl uneigentlich selbst die gewerkschaftlichen dem Bergamte angezeigten **Anwälde**

und Faktoren, welche eigentlich zu den gewerkschaftlichen Beamten gehören, mit dem Namen Bergwerksverwandte bezeichnet, so dürften diese Personen unter jener gesetzlichen Benennung zu verstehen seyn.

II. Capitel.

Von der berggerichtlichen Manipulations-Instruktion.

§. 417.

Obgleich die für die Berggerichte und Bergämter erflossene Manipulationsinstruktion [997]) großentheils mit der Gerichtsinstruktion [998]) gleichstimmig ist, so enthält solche doch so bedeutende, ja wesentliche Abweichungen von derselben, daß die Einschaltung des wörtlichen Inhaltes dieser Vorschrift in das gegenwärtige, nicht blos für Juristen, sondern auch für Bergbeamte und Bergbauunternehmer, welche meistens die juridischen Studien nicht vollendet haben, geschriebene Werk um so nothwendiger wird, als es selbst die Staatsverwaltung für zweckmäßig fand, diese Manipulationsinstruktion neuerlich im Jahre 1798 nach ihrem ganzen Umfange kundzumachen, und diese Republizirung nicht blos auf deren Abweichungen von der Gerichtsinstruktion, wie dies durch Patent vom 1. November 1781 hinsichtlich der Anwendbarkeit der allgemeinen Gerichtsordnung in Bergstreitigkeiten geschehen ist, zu beschränken.

Die nachgefolgten Verordnungen und die eigenen Bemerkungen des Verfassers werden am Schluße jedes Abschnittes mit Bezug auf die betreffenden Paragraphe der Instruktion vorkommen.

---

997) Manipulations-Instruktion für die Berggerichte vom 3. April 1783, neuerlich im Druck gelegt im Jahre 1798.

998) Patent vom 9 September 1785.

§. 418.

Von der Verfassung der Beragerichte.

§. 1.

Die k. k. Berggerichte haben das ihnen anvertraute richterliche Amt insgemein in allen Geschäften, wo ein Kläger und ein Beklagter einschreitet, und es sich daher um eine eigene Streitsache handelt, in ordentlicher Versammlung des Berggerichtes aufzunehmen.

§. 2.

Die Gerichtssitzung hat unter dem Vorsitze des Bergrichters zu geschehen, nur in dessen Verhinderungsfalle hat den Vorsitz der erste Berggerichtsbeisitzer auf sich zu nehmen; dieser Sitzung haben alle Beisitzer beizuwohnen, nur sind hievon jene enthoben, die mit Bewilligung des Bergrichters wichtiger Verhinderungen halber nicht erscheinen können, auch haben diesen Sitzungen die Berggerichtsaktuarien beizuwohnen.

§. 3.

Diese Versammlung ist wochentlich in Gerichtsachen wenigstens einmal am Mitwoche, sonst aber in Officiosis die gewöhnliche Bergconsultation, wie bisher am Samstage zu halten, doch stehet dem Bergrichter bevor, bei sich häufenden Geschäften auch einen andern Tag der Woche zu sothaner Gerichtsversammlung zu bestimmen, und in gleicher Art die Sitzungen in Officiosis nach der Bedürfniß der sich häufenden Geschäfte zu vermehren, und wenn an einem der bestimmten Tage ein gebotener Feiertag einfiele, solle die Versammlung nach des Bergrichters Befund auf den vorgehenden oder folgenden Tag überleget werden.

§. 4.

An dem Tage der abhaltenden Gerichtsversammlung haben sich die Beisitzer, so wie der Bergrichter in der Gerichtsstube dermaßen zu gleicher Zeit einzufinden, daß um 8 Uhr die Sitzung

den Anfang nehmen könne; auch hat die Sitzung bis 12 Uhr fortzu dauern, es wäre dann, daß kein einziges bearbeitetes Exhibitum unerledigt vorhanden wäre. Sollte das Referat eines Exhibiti eben im Zuge seyn, dann sollte die Sitzung auch bis 1 Uhr, jedoch nicht länger, fortgesetzet werden, und wenn auch dann die Erledigung nicht vollendet werden könnte, solle in solchem Falle nach Befund des Bergrichters die Berathschlagung noch am selbigen Nachmittage, oder am folgenden Tage fortgesetzet werden.

§. 5.

Bei dieser Gerichtsversammlung sind alle bei den Berggerichten sowohl in der Instruirung, als in der Entscheidung vorfallende Justizgeschäfte aufzunehmen.

§. 6.

Folgende Geschäfte jedoch kann der Bergrichter, wenn er es nöthig findet, in abgesonderten Sitzungen verhandeln lassen.

a. Die Aufnahme der mündlichen Klagen kann vor zwei Berggerichtsbeisitzern oder substituirten Berggerichtspersonen und dem Aktuario geschehen;

b. zur Aufnahme mündlicher Nothdurften, worüber eine definitive Erkenntniß zu schöpfen ist, müssen aber vier Beisitzer nebst dem Bergrichter, dann dem Aktuario zugegen seyn, von diesem über die vernommenen Nothdurften die Berathschlagung geflogen, und die Erkenntniß geschöpft werden;

c. und eben also können auch von einer besondern Gerichtssitzung jene Tagsatzungen aufgenommen werden, welche gemäß der allgemeinen Gerichtsordnung wegen Aufstellung eines Curatoris bonorum, oder ad lites, eines gemeinschaftlichen Rechtsfreundes der Gläubiger, Erneuerung einer bedenklichen Urkunde, wegen einem pacto praejudiciali, cessione bonorum, oder restitutione in integrum angeordnet werden;

d. die Tagsatzungen zur Aufnahme der Eide, Versuchung der Güte, und zu der zwischen den streitenden Theilen vorgehenden gerichtlichen Einsicht der Urkunde, wie auch zur Verhörung der

Zeugen können ebenfalls vor zwei Beisitzern und dem Aktuario aufgenommen werden;

e. endlich sind zu den gerichtlichen Feilbiethungen der Bergtheile und Bergwerksentitäten wenigstens zwei Beisitzer oder substituirte Gerichtspersonen abzuordnen.

§. 7.

Zur Inrotulirung der Akten ist genug, wenn ein Gerichtsbeisitzer oder substituirte Berggerichtsperson abgeordnet wird, die der Bergrichter zu benennen hat; eben also sind in den Fällen, wo Zeugenverhöre, oder Eide außer dem Gerichtsorte, in den Wohnungen der Partheien aufzunehmen sind, zwei Beisitzer oder Gerichtssubstituten, oder wenigstens ein Beisitzer oder Berggerichtssubstitut und der Aktuarius, der Bergschreiber oder Berggerichtskanzellist abzuordnen.

§. 8.

In officiosis, welche nicht in die Gerichtshandlungen einschlagen, hat es bei der schon bestehenden Ordnung zu verbleiben.

§. 419.

Von Einreichung des Exhibiti und von dem Exhibiten-Protokolle.

§. 9.

Was immer an ein Berggericht von Partheien, Obrigkeiten, Untergeordneten, oder auch von den vorgesezten Stellen gelangt, bedarf weder bei der Unterzeichnung, noch bei der Adresse selbst an die Stelle einer Courtoisie, sondern es geschieht genug, wenn von außen der Name, wohin das Exhibitum gehört, angezeiget ist, maßen sorgfältig darauf gesehen werden muß, damit vom Anfang bis an das Ende nichts Unnützes angebracht, sondern blos das zur Sache selbst Gehörige ordentlich ausgeführt werde.

§. 10.

Was immer von Seiten der Stellen an die Berggerichte gelanget, solle geschlossen, jenes dagegen, was von Partheien dahin gelanget, kann geöffnet oder verschlossen übergeben werden.

§. 11.

Zur Uiberreichung der Exhibitorum ist in dem Orte des Gerichtes, und zwar in dem eigenen Gerichtshause eine eigene Stube zu bestimmen, dahin der Berggerichts-Aktuarius, und wo besondere Berggerichtskanzellisten oder Gerichtsschreiber angestellt sind, auch diese anzuweisen, und von dem ersten ein eigenes Protocollum Exhibitorum zu führen.

§. 12.

Das Protocollum Exhibitorum muß täglich, die Sonn- und Feiertage nicht ausgenommen, von 7 bis 10 Uhr Morgens, und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags offen gehalten werden, damit durch diese ganze Zeit die Schriften eingereicht werden können, und ist zugleich die Vorsehung dahin zu treffen, daß jene Exhibita, die auf der Post eingesendet werden, von den Gerichtsdienern von Zeit zu Zeit mit möglicher Beförderung abgeholet und ad Protocollum Exhibitorum übergeben werden.

§. 13.

Die Uiberreichung des Exhibiti hat zu Handen des Actuarii in loco officii zu geschehen, und stehet dem Actuario nicht zu weder ein Exhibitum außer dem Amte anzunehmen, noch im Amte die Annehmung eines Exhibiti unter was immer für einem Vorwande zu verweigern. Der Aktuarius ist schuldig, das Exhibitum in Gegenwart desjenigen, der es überreichet, mit jenem Numero zu bezeichnen, der dem Exhibito nach Maaß der Zeitordnung der geschehenen Uiberreichung eigen ist, und hat der Numerus vom ersten Jänner bis lezten Dezember jeden Jahres immer fort zu laufen; die Aufzeichnung des Numeri hat von außen unter der Aufschrift sichtbar zu geschehen, woselbst auch der Tag der geschehenen Ueberreichung anzumerken ist.

Wer über die geschehene Exhibirung einen Beweis sich zu verschaffen verlanget, hat auf einem besondern Bogen die Rubrik des Exhibiti, das er übergibt, zum Protokolle mitzubringen, und ist

sodann der Aktuarius schuldig, die Abschrift der Rubrik nach Entgegenhaltung derselben mit jener des Exhibiti mit dessen Numero zu bezeichnen, und den Tag der Exhibirung darauf zu setzen, doch soll hierwegen im Amte Niemand aufgehalten werden, massen nach der Numerirung die Eintragung des Exhibiti in das Protokoll füglich nach abgefertigtem Uiberbringer geschehen kann.

§. 14.

Wie die Exhibita vorkommen, hat der Aktuarius selbe sogleich (in so weit er nemlich nicht durch neue Exhibita verhindert wird) in jener Ordnung, welche die Zahl der Nummern ausweiset, in das Protocollum Exhibitorum einzutragen, das ist in selbes den Numerum Exhibiti, sodann die Gerichtsbehörde, von welcher das Exhibitum zugesendet worden, dann den Zunamen und Taufnamen jener Parthei, die das Exhibitum betrifft, endlich mit wenigen Worten den wesentlichen Gegenstand des Exhibiti anzumerken. Zu diesem Ende kann er das Involucrum, wenn nicht die Rubrik von außen ohnehin überschrieben ist, eröffnen und die Rubrik einsehen, den einzigen Fall ausgenommen, wenn der Parthei daran liegt, daß ihre Schriften von niemand anderm als dem Bergrichter selbst eröffnet würden, in welchem Falle dann der Parthei obliegt, in der Uiberschrift mit größeren Buchstaben sich des Ausdruckes „zu eigenen Handen des Bergrichters“ zu gebrauchen, wo sodann dem Aktuario die Eröffnung nicht zusteht, sondern das verschlossene Exhibitum unmittelbar dem Bergrichter zuzusenden ist.

§. 15.

Das Protocollum Exhibitorum ist so zu führen, daß zur Seite jeden Blattes ein etwa vier Finger breiter Raum leer gelassen werde, damit der Bergrichter daselbst zu jedem Numero den Beisitzer anmerken könne, dem er das Referat zugetheilt wissen will, auch ist das Protokoll an jedem Tage, jedoch ohne Unterbrechung der Nummern, abzuschließen, und daher auf jedem Bogen anzumerken: z. B. Protocollum Exhibitorum vom 1. März 1783; an Ferialtagen ist der Umstand des Ferialtags anzumerken, z. B. Protocollum Exhibitorum vom 2. März 1783, Ferialtag. Wäre

in einem Tage wirklich kein Exhibitum eingekommen, ist der Lauf der Protokollstage dennoch nicht zu unterbrechen, sondern anzumerken: Protocollum Exhibitorum z. B. vom 3. März 1783. Nichts eingegangen.

§. 16.

Die Eintragung in das Protokoll hat ungesäumt zu geschehen, und ist dem Aktuario nicht gestattet, ein Exhibitum von einem Tage auf den andern zu überlassen, sondern er darf sein Amtsort nicht eher verlassen, bis alle Exhibita, die am selbigen Tage vorgefallen, ordnungsmäßig eingetragen sind.

§. 17.

Wenn der Aktuarius aus dem Register seiner früheren Protokolle entnimmt, daß ein Exhibitum mit Prioribus verflochten sey, denen bereits ein Beisitzer zum Referat zugetheilt gewesen, hat er denselben sogleich bei dem betreffenden Numero zur Seite anzumerken, damit der Bergrichter andurch erinnert werde, daß es keiner Zutheilung eines neuen Referenten bedarf.

§. 18.

Sobald nun in dem Protokolle die Eintragung aller vorgekommenen Nummern vollendet, und das Register hierüber, das unter einem sogleich täglich zu verfassen kommt, berichtigt ist, hat der Aktuar ohne mindesten Aufschub sothanes Protokoll durch den Gerichtsdiener dem Bergrichter, die Exhibita selbst aber dem Referenten zuzuschicken.

§. 19.

Das Protocollum Exhibitorum, das seiner Zeit an den Aktuarium anwiederum zurück zu gelangen hat, muß von selben in seiner Amtsstube getreulich aufbewahret, mit Ende jeden Monates die Tagesblätter in Ordnung zusammengebunden, Blatt für Blatt folirt, und dann über jeden Jahrgang durch den Berggerichtsaktuarius oder Berggerichtsschreiber ein genaues Register mit Benennung der Partheien, von denen Exhibita vorgekommen, und des mit

wenigen Worten auszudrückenden Gegenstandes verfasset werden, und ist sich hiebei nicht auf den Numerum des Exhibiti, sondern auf das Folium des Protokolls zu beziehen; sind von der nehmlichen Parthei mehrere Exhibiti im nehmlichen Jahre vorgekommen, so sind die Partheien nicht öfters insbesondere zu benennen, sondern sogleich alle Folia, die auf diese Parthei eine Beziehung haben, neben einander anzusetzen; daher in dem Register der Partheien-Namen nicht zu enge anzusetzen, sondern jeder Parthei ein mäßiger Raum, um die weitern Folia beizusetzen, zu belassen ist.

§. 20.

Wenn ein Exhibitum nach Maaß der Gerichtsordnung in duplo, oder in mehreren Rubriken einzureichen ist, ist jede Schrift oder jede Rubrik mit dem nemlichen Numero zu bezeichnen, die Eintragung in dem Protokolle hat nur einmal zu geschehen, es ist aber zur Seite anzumerken in duplo oder mit c. g. 4. Rubriken.

§. 21.

Nur wenn ein Exhibitum ein gerichtliches Depositum betrift, ist selbes bei dem Protocollo Exhibitorum nicht anzunehmen, sondern es hat sich der Exhibent an einem Gerichtstage bei versammelter Berggerichtssitzung anmelden zu lassen, und daselbst sein Exhibitum sammt dem Deposito zu überreichen, worüber sich nach Maaß der weiter unten folgenden Vorschrift zu benehmen ist.

§. 420.

ad §. 12 und 13 kömmt beizufügen:

a) Daß wenn mehrere, das nemliche Berggut betreffende Tabulargesuche in dem nemlichen Augenblicke überreicht würden, dieser Umstand sowohl im Exhibitenprotokolle, als auch in dem Empfangscheine, welcher den Partheien auf Verlangen herausgegeben wird, anzudeuten [999]), ferner allen diesen gleichzeitig eingelangten Tabulargesuchen derselbe Exhibitennumer zu geben und die Stücke mit Buchstaben

---

999) Hofdekret vom 12. Dezember 1785.

von einander zu unterscheiden seyen, z. B. N. Exh. 320 a. N. Exh. 320 b.; weiters

b) daß zur Aufrechthaltung der Tabularhauptregel: es werde die Priorität auf ein unbewegliches Gut oder auf eine bücherlich versicherte Haftung durch den frühern Exhibitennumer des Belastungsgesuches erlangt, der Aktuar sich nicht unterfangen dürfe, außer den gesetzlichen im §. 12 bestimmten Stunden, wo das Exhibitenprotokoll offen zu halten ist, von Partheien eingereicht werden wollende Geschäftsstücke anzunehmen, wie auch, daß mit der Post eingelangte Eingaben außer den obenerwähnten Stunden nicht exhibirt werden dürfen, weil wenn bei Eintritt der nächst folgenden Oeffnung des Exhibitenprotokolls Jemand ein Tabularstück auf dieselbe Bergentität einreichen wollte, auf welche zwischen dem lezten Schluße und der nächsten Wieder-Oeffnung des Einreichungsprotokolls etwa Vormerkungs- oder Intabulirungsgesuche eingelangt wären, diese mit jenen als im nemlichen Augenblicke eingereicht zu betrachten, daher alle mit einer und derselben Exhibitenzahl zu bezeichnen kommen, daher auch nach geschlossenen Einreichungsprotokolle keine Schrift mehr an diesem Tage, wenn gleich deren Einreichung bei dem Präsidium geschehen wäre, sondern von dem folgenden zu präsentiren ist, und durch die Einreichung einer Eingabe bei dem Präsidium die betreffende Fallfrist nicht gerettet werden kann [1000]), somit auch keine Priorität hiedurch begründet zu werden vermag;

c) daß ein bei dem Exhibitenprotokolle eingereichtes Stück nicht mehr zurückgegeben werden dürfe, sondern in jener Art, wie es die Instruktion vorschreibt, behandelt werden müsse [1001]); endlich

d) daß es streng untersagt sey, für die über Anlangen der Parthei auf eine von derselben beigebrachte Rubrik des betreffenden Geschäftsstückes beigesezte Einreichungsbestätigung

---

1000) Hofdekret vom 27. Juli 1789.

1001) Hofdekret vom 10. März 1788.

eine Taxe oder eine Abgabe für den Aktuar zu fordern oder anzunehmen [1002]).

ad §. 21. Wenn von einer Gerichts- oder sonstigen Stelle Geldbeträge, Urkunden oder Gegenstände von Werth, die ein gerichtliches Depositum begründen, und nicht etwa blos zu einer Zahlungsleistung an das Berggericht oder Bergamt von Taxen, Quatembergeldern ꝛc. bestimmt sind, einlangen, wo die Zurückweisung des Exhibiti vom Einreichungsprotokolle zum nächsten Gerichtstage nicht thunlich wird, ist es allgemein üblich, daß der Aktuar als Einreichungsprotokollist die Erlagscheine über das eingelangte Depositum in triplo entwirft, und bei der nächsten Gerichtssitzung den Erlag auf jene Art bewerkstelligt, die im §. 432 und 33 näher angedeutet wird. Die als an das Gericht selbst zu entrichtende Zahlungen einkommenden Gelder behält gewöhnlich der Aktuar in seiner Verwahrung, bestätigt deren Empfang auf das Einbegleitungsschreiben, und wartet den weitern ämtlichen Auftrag, was damit zu geschehen habe, ab.

Im Allgemeinen wird noch bemerkt, daß bei dem, blos zur Annahme überreichter Schriften bestimmten, Exhibitenprotokolle nicht Auskünfte an nachfragende Partheien ertheilt werden sollen [1003]).

§. 421.

Von Zutheilung des Exhibiti an den Referenten.

§. 22.

Wie der Bergrichter das Protocollum Exhibitorum erhält, hat er dasselbe sobald möglich vor die Hand zu nehmen, die Rubra genau zu durchgehen, und nach Befund der Umstände die Akta selbst zu erheben und durchzulesen, sodann bei jedem Numero den Namen desjenigen Beisitzers anzumerken, den er zum Referenten zu benennen findet.

§. 23.

Sähe der Bergrichter das Exhibitum von großer Wichtigkeit oder besonderer Rücksichten würdig an, so stehet demselben bevor,

---

1002) Hofdekret vom 13. Juli 1797.
1003) Hofdekret vom 12. Februar 1788.

auch einen zweiten, der Sache gewachsenen Beisitzer als Correferenten zu benennen, und in wichtigen Fällen, besonders wo es um Markscheidsstreitigkeiten und genaue Einsicht sowohl der Akten, als Risse oder Mappen zu thun ist, die Prozeßakten circuliren zu lassen, welche jedoch von den Beisitzern keineswegs aufzuhalten, sondern dem Referenten schleunig zurückzusenden sind.

§. 24.

Von des Bergrichters Willkühr hängt die Auswahl und Benennung des Referenten ab, und ist jeder Beisitzer ohne Ausnahme schuldig, das ihm zugetheilte Exhibitum zu bearbeiten, nur wenn der benannte Beisitzer mit den Partheien, oder mit dem Geschäfte in einer dem Bergrichter unbekannt gewesenen Verbindung stünde, die ihn verhindert, das Referat auf sich zu nehmen, kann er sich auf die hierunten folgende Art des Referats entschlagen, ansonsten nicht; und stehet auch den Beisitzern nicht zu, ohne ausdrücklichen Vorwissen und Einwilligung des Bergrichters die zugetheilten Referate zu verwechseln. Wie dann jede von dem Bergrichter bewilligte Uibernehmung und Veränderung des Referenten in dem Protokoll Exhibitorum sogleich genau anzumerken ist.

§. 25.

Doch soll sich der Bergrichter in Zutheilung der Referaten gegenwärtig halten, daß jeder Beisitzer zwar nach seinen verhältnißmäßigen Kräften und guten Willen benützet, aber keiner mit zu häufiger Arbeit beladen, keiner zu sehr geschonet, sondern eine billige Gleichheit unter den Beisitzern in der Zutheilung beobachtet werde.

§. 26.

Wenn der Bergrichter in der Zutheilung, die mit möglicher Beförderung aufzunehmen ist, das ganze Protokoll vollendet hat, solle solches dem Aktuario zugesendet werden.

§. 422.

ad §. 26 wird bemerkt, es sey fast allgemein gerichtsüblich, daß zur Controlle gegen den Einreichungsprotokollisten jeder Vor-

und nachmittägige Abschluß des Exhibitenprotokolls von dem Präsidio nach Durchsicht der eingetragenen Stücke und vollzohener Zutheilung der neuen Gegenstände an die Referenten unterschrieben werde.

§. 423.

Von Beförderung des Exhibiti an den Referenten.

§. 27.

Sobald der Aktuarius das Protocollum Exhibitorum von dem Bergrichter zugesendet erhalten yar, liegt ihm ob, die Exhibita nach der im Protokolle angemeldeten Zutheilung also zu sortiren, damit in dem Referentenbuch jedem Beisitzer die ihm zugetheilten Exhibita auch zugeschrieben werden mögen.

§. 28.

Das Referentenbuch ist von dem Aktuario oder Berggerichtsschreiber folgender Maßen zu führen:

a) daß jeder Beisitzer seinen abgesonderten Ternion habe, in welchem zur Seite, wie bei dem Protocollo Exhibitorum, ein 4 Finger breiter leerer Raum gelassen werde, um daselbst Nummerum, den das Exhibitum in dem Protocollo Exhibitorum hat, aufzeichnen, und dann den Tag, an welchem das Exhibitum erledigt worden, anmerken zu können.

b) Daß in selbes Tag für Tag, und zwar mit ausdrücklicher Anmerkung eines jeden Tages, die dem Referenten, auf den der Termin lautet, zugetheilten Exhibita eingetragen, hiebei

c) die bei jeden Referenten vom 1. Jänner bis lezten Dezember in der Reihe fortzulaufen habende Numeri der Referaten ausgedrückt, und der Numerus, den das Exhibitum in dem Referentenbuch hat, jedem Exhibito rückwärts beigesezt werde. Wenn bei einem Exhibito Priora vorhanden sind, hat der Aktuarius dieselbe, falls sie nicht von einer gar ausnehmenden Weitschichtigkeit wären, sogleich aus den Registratursakten auszuheben, dem Exhibito zuzubinden, und wie eines Referenten nach dem andern Exhibita einge-

tragen, und in der Ordnung sind, die Zuschickung derselben an jeden Beisitzer verschlossen zu besorgen, hiebei bei jedem Exhibito, dem ein Korreferent bestimmt ist, sowohl den ernannten Referenten, als auch den Korreferenten dessen durch Beilegung eines besondern Zettels zu errinnern. Sollten aber die Priora von besonderer Weitläufigkeit seyn, hat sich der Aktuarius vorläufig mit dem Referenten, ob und welche er verlange, in das Einvernehmen zu setzen.

§. 29.

Hätte der Bergrichter ein in das Protokoll eingetragenes Exhibitum abgefordert, und etwa zurückgehal'en, hat er die Zurückhaltung bei dem betreffenden Numero eigenhändig anzumerken.

§. 30.

Die Referentenbögen sind an jedem Sessionstage in die Sessionsstube zu geben, mit Ende des Jahres in die Ordnung zu bringen, und in der Registratur durch zehn Jahre aufzubehalten, nach deren Verlauf sie kassirt werden können.

§. 424.

Von Ausarbeitung des Exhibiti zum künftigen Vortrage.

§. 31.

Der Referent ist schuldig, zuförderst zu sehen, ob die Numeri der Referaten genau auf einander folgen, und also nicht etwa ein oder anderes Stück nicht zugestellt worden. Bemerkte er hierinnen eine Irrung, hat er sich mit dem Akuarius des ehestens zu besprechen, und den Verstoß zu beheben, ansonsten aber, oder auch bei öfteren derlei Irrungen, wenn sie auch sogleich behoben würden, dem Bergrichter die Anzeige zu machen, um den Aktuarius zu mehrerer Genauigkeit anzuhalten.

§. 32.

Sollte der Referent aus dem Exhibito entnehmen, daß eine dem Bergrichter unbekannt gewesene Ursache seiner Verflichtung

mit dem betreffenden Geschäfte oder den Partheien ihn hindere, das Referat auf sich zu nehmen, hat er am nächsten Gerichtstage dem Bergrichter den Anstand zu eröffnen, damit, wenn selber ihn wichtig genug fände, ein anderer Beisitzer zum Referenten ernennt, und seiner Zeit ein entweder in einem näheren Bergbezirke befindlicher Berggerichtssubstitut, oder anderer tauglicher Bergbeamte, der zur Erledigung des Geschäfts aufnehmenden Berathschlagung, um die erforderliche Zahl von 4 Stimmen zu ergänzen, beigezogen werde, welches in dem Protokolle und dem Referentenbuche sogleich während der Sitzung anzumerken, von dem neu ernannten Referenten aber das Exhibitum in instanti zu übernehmen ist.

§. 33.

Ist aber der benannte Referent zum Vortrag des ihm zugetheilten Exhibiti geeignet, so hat er sogleich jedes Exhibitum, auch jede Beilage desselben genau einzusehen, und zu durchlesen, und dem Geschäfte jene Uiberdenkung und reifes Nachsinnen zu widmen, das ihm in Folge des abgelegten Diensteides vor Gott und vor seinem Landesfürsten außer Verantwortung setzet.

§. 34.

Der Referent hat über jedes Exhibitum auf einem besondern halbbrüchigen Bogen seine schriftliche Meinung aufzusetzen. In dem Eingang dieses Bogens ist der Numerus, den das Exhibitum nach dem Protocollo Exhibitorum hat, anzumerken, dann an der einen Seite ein gegründeter Auszug des Geschäftes, auf der andern dagegen die Meinung sammt ihren wesentlichen Gründen und am Ende das Formale, nach welchem er die Erledigung zu fassen glaubte, anzusetzen, und ist jeder Bogen von dem Referenten zu unterfertigen. Ist das Exhibitum blos auf Ordnung zu weisen, oder nicht zur endlichen Schlußfassung, sondern nur zur Instruirung geeignet, oder von solcher Kürze und Deutlichkeit, daß es keines Auszuges bedarf, sondern in seinem vollen Inhalte abgelesen werden kann, in diesen drei Fällen hat der Referent auf der einen Seite nur die Partheien und das Wesentliche des Gegenstandes, um den es sich handelt, mit wenigen Worten auszudrücken,

außerdem ist der Auszug mit Genauigkeit und Gründlichkeit zu verfassen, kein Behelf, oder Beweismittel zu übergehen, das Petitum aber von Wort zu Wort, wie es in dem Exhibito einkömmt, auszudrücken, auch hat der Referent die Ordnung der Beilagen, und bei den weitläufigeren die zur Sache gehörige Stellen auszuzeichnen, um bei der Berathschlagung nicht durch langes Nachsuchen die Gerichtsversammlung einer unnützen Zeitversäumniß auszusetzen.

§. 35.

Diese Bearbeitung hat der Referent mit solcher Beförderung vor die Hand zu nehmen, daß wenn Gefahr am Verzuge unterwaltete, oder er durch des Bergrichters ausdrücklichen Befehl angewiesen würde, das Referat am nächst folgenden Sitztage zum Vortrag gebracht werden könne, gleichwie bei jenem Exhibito, allwo auch der nächste Sitztag, ohne daß die Justizpflege leide, nicht abgewartet werden könnte, der Referent sich sogleich, als er von dem Geschäfte die nöthige Information genommen hat, mit dem Bergrichter über jene Vorkehrungen einzuvernehmen hat, die dem Dienste angemessen sind, und stehet in solchem Falle dem Bergrichter bevor, zu einer solchen augenblicklichen Berathschlagung einen oder andern Beisitzer beizuziehen.

§. 36.

Wo keine Gefahr am Verzuge unterwaltet, ist der Referent zu keiner mehreren Beförderung verbunden, als daß er die eigentlichen Rechtsgeschäfte, das ist, die abgeführten Prozesse längstens binnen 30 Tagen, die übrigen Exhibita aber binnen 8 Tagen zum Vortrag bearbeitet habe. Doch kann der Bergrichter bei unterwaltenden besonderen Umständen dem Referenten eine längere Frist anberaumen, oder auch eine mehrere Beförderung auftragen.

§. 37.

Sollte ein Beisitzer sich mit einer besondern Erlaubniß wichtiger Ursachen halber außer des Gerichtsortes begeben, oder eine längere Zeit zu Enthebung von der Arbeit fordern, so hat er auch herum bei dem vorgesezten Appellazionsgericht anzulangen, und um

Einbegleitung seines Gesuchs den Bergrichter anzugehen, welches Appellazionsgericht berechtigt ist, ihm die Erlaubniß, sich von dem Gerichtsorte, jedoch nicht außer den k. k. Erblanden hinweg zu begeben, zu ertheilen, auch bei Befund wichtiger Ursachen ihn von der Arbeit, jedoch nicht über 6 Wochen lang, zu entheben, wollte sich aber der Beisitzer eine länger fürdauernde Enthebung von den Geschäften erbitten, so hat er sich diesfalls, zwar ebenfalls bei dem Bergrichter, und zwar mit Anführung und Darthuung aller Umstände, und der Beweggründe seines Gesuchs schriftlich zu melden; es stehet aber diesem nicht zu, diese von selbst zu ertheilen, sondern er ist schuldig, hierüber die Anzeige durch das Appellazionsgericht der k. k. obersten Justizstelle mit seinem gutächtlichen Ermessen abzugeben, und hierüber fernere Entschließungen nach Maaß der unterm 21. Dezember 1780 erflossenen Anordnung zu gewärtigen.

§. 425.

ad §. 37. Da die k. k. Berggerichte, welche zugleich in Belehnungs- und Disciplinarangelegenheiten die Geschäfte des Bergamts in dem eigenen Bergamtsbezirke besorgen, in dieser Beziehung einen politischen, und hinsichtlich der Bergstreitigkeiten einen judiciellen; daher einen gemischten Wirkungskreis, ferner in ihrer Verfassung mit den organisirten Magistraten königlicher Städte die meiste Aehnlichkeit haben, und aus Konzeptsbeamten bestehen, so sind bei denselben alle spätern Verordnungen anwendbar, die auf die Urlaubsertheilung für Konzeptsbeamten gemischter erster Instanzen Bezug haben.

Aus dieser Rücksicht wird hier Folgendes beigefügt:

a) Der Bergrichter kann den Berggerichtsbeisitzern auf 14 Tage, das Kreisamt aber dem Bergrichter auf 14 Tage, und den Beisitzern über ein vom Bergrichter dahin einbegleitetes Gesuch derselben auf 4 Wochen einen Urlaub ohne weitere Anfrage ertheilen.

b) Wird der Urlaub vom Bergrichter über 14 Tage, von den Beisitzern über 4 Wochen begehrt, so muß das Gesuch an das Landesgubernium mit dem Vorschlage, wie inzwischen

einer Stockung im Geschäftsgange bei der Stelle vorgebeugt werden solle, befördert, und es kann der Urlaub nach gemeinschaftlich mit dem k. k. Appellazionsgerichte gepflogener Berathung bis zur Dauer von 6 Wochen bewilligt werden.

c) Die Gewährung längerer Urlaubsbewilligungen gebührt den politischen und Justizhofbehörden [1004]).

d) In dringenden Fällen, wo nemlich durch die vorläufige Einvernehmung des Obergerichts die Erledigung eines Urlaubsgesuches auf eine dem darum ansuchenden Beamten nachtheilige Weise verzögert werden könnte, darf die Landesstelle anstatt des vorläufigen Einvernehmens mit dem Appellazionsgerichte blos die nachträgliche Bekanntgebung der unmittelbar ertheilten Urlaubsbewilligung eintreten lassen, wobei sich von selbst versteht, daß für die Versehung des Amtes im Ganzen, daher auch für den Justizdienst von der Landesstelle gleich bei der Urlaubsertheilung Sorge getragen werden solle [1005]).

§. 426.

Von dem Vortrage der Berathschlagung und Erledigung in der Gerichtsversammlung.

§. 38.

Der Vortrag, und die Berathschlagung aller Exhibitorum hat allgemein in der ordentlichen Gerichtssitzung an den oben hiezu bestimmten Tagen zu geschehen, unbenommen jedoch ist dem Bergrichter aus gegründeten Ursachen eine besondere Gerichtsversammlung über ein oder anderes Geschäft vornehmen zu lassen, und zu selbem die Zahl und die Personen der Beisitzer auszuwählen.

§. 39.

Der Eingang der Rathssitzung hat mit dem zu geschehen, daß die der Stelle zugekommenen Generalien und Resoluzionen, wie auch

---

1004) Hofdekret vom 12. Mai 1812, 15. Dezember 1820 und 11. März 1828.
1005) Hofkanzleidekret vom 30. November 1826.

die Revisions- und Appellazionsurtheile abgelesen, und die hierüber nöthigen Verfügungen ungesäumt besorget werden. Von jenen höchsten Entschließungen, die nicht eine bloße Partheisache, sondern ein Normativum betreffen, hat jeder Beisitzer des Gremii ein gedrucktes oder geschriebenes Exemplar zu überkommen. Nachher sind jene Exhibita, welche entweder in die Einleitung eines Prozesses oder Ertheilung einer Exekution einschlagen, in Vortrag zu bringen, endlich sind die förmlichen Prozesse über geschlossene Verfahren zu referiren.

§. 40.

Bei den Prozessen ist soviel möglich aus den bearbeiteten jener vor dem andern in Vortrag zu bringen, wovon das Verfahren eher geschlossen worden, wenn nicht etwa bei einem spätern, die am Verzug unterwaltende Gefahr eine mehrere Beförderung erforderte, bei allen übrigen Exhibitis dagegen hat der Vortrag nach jener Reihe und Ordnung zu geschehen, nach welcher die Beisitzer in der Versammlung sitzen, und hat der Bergrichter sich die Referentenbögen vorlegen zu lassen und bei jedem Numero, der erledigt worden, das Datum der Erledigung beizusetzen, wenn er nicht etwa diese Beschäftigung einem andern Beisitzer aufzutragen fände.

§. 41.

Der Vortrag hat von dem Referenten also zu geschehen, daß er das Exhibitum, oder auch den hieraus formirten Extrakt sammt seinem schriftlichen Voto ablese. Die sämmtlichen dem Prozesse beiliegenden Urkunden sollen in jenen Stellen, auf die sich eine Parthei beziehet, oder auch, wenn es der Referent oder die Beisitzer nöthig finden sollten, ihres ganzen Inhalts, und zwar nicht von dem Referenten, sondern von einem andern Beisitzer, dem während des Referats die Akten zu übergeben sind, abgelesen werden.

§. 42.

Dem Referenten ist in Ablesung des Referats nicht einzureden, weder soll ein Beisitzer, ehe an ihn das Votum kömmt, oder der Bergrichter zum Voraus zu bemerken geben, wohin seine Mei-

nung abziele, sondern es ist der Referent ruhig und bedachtsam anzuhören. Nur wenn ein Beisitzer ein Factum nicht wohleingenommen hätte, stehet ihm bevor, hierüber mit Anstand von dem Referenten die Aufklärung anzuverlangen, die ihm auch aus den Akten zu ertheilen, und dann mit Ablesung des ferneren Referats fortzufahren ist.

§. 43.

Nach vollendetem Referat solle in den Fällen, denen allenfalls ein Korreferent bestimmt ist, dieser sein schriftliches Votum, und zwar den auch seinerseits verfaßten Extractum Actorum, wenn er mit jenem des Referenten nicht durchgehends übereinstimmte, ablesen, und dann hat die Umfrage unter denen übrigen Beisitzern nach jener Reihe und Ordnung zu geschehen, in welcher sie sitzen.

§. 44.

Jeder Beisitzer soll in Erinnerung auf seinen Diensteid seine Meinung nach seiner innerlichen Uiberzeugung gewissenhaft eröffnen, keiner Leidenschaft, oder sonst wie immer gearteten Rücksichten, die ihn von dem Wege der Gerechtigkeit und Wahrheit entfernten, Statt geben, sich blos durch seine Amtspflicht leiten lassen, seine Meinung mit männlichem Anstande ohne Anzüglichkeit auf die widrige Meinung ablegen, anbei aber sich gegenwärtig halten, durch unnütze Weitläufigkeit und Wiederholung dessen, was bereits vor ihm erwähnet worden, die Berathschlagung nicht zu verzögern.

§. 45.

Ein Beisitzer soll dem andern in das Votum nicht einreden, nur wenn der Referent bemerkte, daß der Votant seine Meinung auf ein ganz irriges, aktenwidriges Factum gründe, stehet ihm bevor, mit Anstand die wahre Beschaffenheit des Factums aufzuklären.

§. 46.

Ein Beisitzer kann in folgenden Angelegenheiten der Berathschlagung nicht beiwohnen, viel weniger eine Stimme geben,

a) wenn das Geschäft seine Gemahlin,

b) einen Blutsverwandten in auf- oder absteigender Linie,
c) ein Geschwisterkind, oder der ihm in der Seitenlinie mit Blutsverwandtschaft noch näher verwandt ist,
d) der ihm im nemlichen Grade verschwägert ist,
e) sein Mündel oder Curandum,
f) oder auch eine Parthei angehet, mit der er in großer Feindschaft lebt;
g) nicht minder in den Angelegenheiten, in denen er etwa einer Parthei als Rechtsfreund bevor gedienet hätte; endlich
h) wenn er aus dem Geschäfte einen unmittelbaren Nutzen oder Schaden zu gewärtigen hat; daher soll in allen diesen Fällen der betreffende Beisitzer, wie das Exhibitum in Vortrag kömmt, die Eröffnung machen, damit ihm die Abtrettung gestattet werde.

§. 47.

Sollte ein Beisitzer, der seine Meinung früher abgegeben hat, sich durch die Gründe eines spätern Voti bestimmet finden, von seiner vorigen Meinung abzugehen, hat er es alsogleich ad Protocollum anzuzeigen, aus welchem sodann seine erste abgegebene Meinung hinweg zu bleiben hat.

§. 48.

Der Bergrichter solle Niemanden in der Freiheit des Voti, außer einer in dem Voto bemerkten Unanständigkeit, oder Weitläufigkeit unterbrechen; nur wenn selber zu bemerken glaubte, daß ein wichtiger Umstand ganz übergangen, oder in einem ganz falschen Gesichtspunkte die Berathschlagung aufgenommen worden, stehet ihm bevor, die Umstände in Facto, jedoch ohne den seinerseits herauszuziehenden Schluß zu eröffnen, den Beisitzern zu erinnern, und die Umfrage zu wiederholen, massen ansonst nach einmal geäußerter Meinung keine neuerliche Umfrage geschehen solle, und nur jedem Beisitzer gemäß vorstehendem §. oblieget, von seinem Voto abzugehen, wenn sich durch des Bergrichters Gründe, in dessen Meinung überzeugt fände. Außer dem mag zwar der Bergrichter seine abgesonderte Meinung ad Protocollum geben. Er ist aber schuldig

nach den einhelligen oder mehreren Stimmen das Conclusum zu fassen.

§. 49.

Sind bei der Berathschlagung, welcher bei allen Fällen, wo ein Endurtheil zu schöpfen ist, vier Beisitzer beiwohnen müssen, die Stimmen also getheilet, daß für jede Meinung eine gleiche Anzahl stehe, dann hängt es von dem Bergrichter ab, welcher Meinung er beitreten wolle, und nach dieser ist das Conclusum zu fassen. Wäre der Bergrichter mit keiner dieser Meinungen einverstanden, dann soll die Berathschlagung bei einem verstärkten Gerichte, dem nach Bestimmung des Appellationsgerichts noch ein oder zwei delegirte Beisitzer aus den in der Nähe befindlichen Bergbezirken angestellten Berggerichtssubstituten, oder sonstigen hinlänglich dazu qualificirten Beamten zuzuziehen sind, vorgenommen werden.

§. 50.

Das Conclusum solle deutlich und genau ad Protocollum gegeben werden, stimmet selbes mit des Referenten Antrag überein, und das Geschäft wäre von Wichtigkeit, sollen die Formalien nochmals abgelesen, und jedes Wort wohl erwogen werden. Wäre aber das Conclusum wider des Referenten Meinung ausgefallen, soll der Beisitzer, nach dessen Stimme das Conclusum gefaßt worden, das Formale entwerfen, und längstens im folgenden Gerichtstage zur Schlußfassung vorlegen.

§. 51.

Von jenem, was in der Gerichtsversammlung vorgekommen, soll das Gerichts- und Amtspersonale bei schwerer Verantwortung und genauer Haftung für allen entstehen mögenden Schaden ein genaues Stillschweigen beobachten, und Niemanden was eröffnen.

§. 427.

ad §. 42. Es gehört zur Berathschlagung und Erledigung eines Geschäftes auch die etwa vorkommende Frage, ob die Expedi-

tion von Amtswegen ohne Taxe abzulaufen habe, oder aber taxbar zu behandeln sey, daher hierüber ebenfalls das Conclusum zu fassen, und der Beschluß der Expedition einzuschalten ist [1006]).

ad §. 46. Zu den in diesem Gesetzabsatze aufgeführten Fällen, in welchen ein Beisitzer weder als Referent, noch als Votant eine Stimme abgeben darf, sind durch spätere Verordnungen noch folgende beigefügt worden:

a) wenn die Berathung das Geschäft einer solchen Parthei betrifft, mit welcher der Beisitzer in einer Aktiv- oder Passivforderung verflochten ist, ohne Unterschied, ob die Summe der Schuld groß oder klein sey [1007]);

b) wenn derselbe mit dem Vertreter der Rechtssache in jenem Grade verwandt (oder verschwägert) ist, in welchem die Verwandtschaft (oder Schwägerschaft) mit der Parthei selbst ihn von der Intervenirung in der Rechtssache ausschließen würde [1008]);

c) wenn der die Stelle eines Berggerichtsbeisitzers begleitende Markscheider vor oder während dem Streite einer Parthei als Zeuge und Kunstverständiger gedient, oder auf einseitige Veranlassung und ohne gerichtlichen Auftrag ein derlei Geschäft unternommen hat, er mag dafür eine Bezahlung erhalten haben oder nicht, in welchen Fällen derselbe ohne entscheidende Stimme nur zur Information des Gerichts und zur Aufklärung der sich aus seinem Schienzuge oder Mappe ergebenden Anstände beigezogen werden kann; wenn er jedoch von dem Gericht selbst entweder aus dessen eigener Veranlassung oder auch auf Ansinnen einer oder beider Partheien zu einer derlei Handlung ausdrücklich beordert worden wäre, kann derselbe von der Mitstimmung bei Berathschlagung der dießfälligen Streitsache nicht ausgeschlossen werden [1009]);

1006) Gerichts-Instruktion I. Abtheilung 5. Abschnitt §. 60.
1007) Hofdekret vom 8. Febr. 1787.
1008) Hofdekret vom 4. Mai 1787.
1009) Hofdekret vom 16. Juni 1788.

d) wenn der Beisitzer auf den Streitgegenstand einen Einfluß gehabt und mittelbar oder unmittelbar zur Errichtung einer Urkunde, worüber in der Folge ein Streit entsteht, gewirkt hat [1010]), welche Verordnung später dahin erläutert wurde, daß solche auf jene Fälle nicht ausgedehnt werden könne, wo der Richter aus seinem Richteramte Einfluß in ein Geschäft, aus dem sodann Streit entsteht, genommet hat [1011]), eben so wenig sich auf jene Fälle erstrecke, wo der Richter in dem strittigen Geschäfte vormals von Amtswegen eingeschritten und dabei nach Recht und Ordnung vorgegangen ist, nur dann hat die eingangsgedachte Verordnung auch auf diese Fälle ihre Anwendung, wenn in dem Streite eine der Partheien ihr Recht darauf gründet, daß der vorgegangene Einfluß des Richters in diesem Geschäfte ordnungs- und gesetzwidrig sey [1012]); endlich

e) wenn zwischen einem Beisitzer und der rechtsuchenden Parthei, ihrem Bevollmächtigten oder Vertreter ein Mieth- oder Pachtvertrag besteht, für die Zeit seiner Dauer [1013]).

Uibrigens fließt es aus der Natur der Gerichtsverfassung, daß in allen Fällen, wo ein Beisitzer keine Stimme als Referent oder Votant abgeben darf, auch der Bergrichter, wenn das Hinderniß in seiner Person eintritt, des Vorsitzes sich enthalten und von der Berathung abtreten müsse, (welches Benehmen auch ausdrücklich in dem ad a angezohenen Hofdekrete vom 8. Febr. 1787 vorgeschrieben wird, und somit nach der Analogie auf alle übrigen spätern gesetzlich bestimmten Fälle ähnlicher Art anzuwenden kömmt).

ad §. 47. Nach einer ausdrücklichen Vorschrift darf der Rath einer Justizbehörde, folglich auch der Bergrichter oder Berggerichtsbeisitzer von seiner, über was immer für eine Rechtsangelegenheit abgegebenen Meinung nur im Laufe derselben Sitzung zurücktreten, und eine neue abgeben, oder einer andern abgegebenen Meinung

---

1010) Hofdekret vom 21. März 1793.
1011) Hofdekret vom 26. Juni 1793.
1012) Hofdekret vom 25. November 1796.
1013) Hofdekret vom 2. Oktober 1830.

beipflichten, um aber die gewissenhafte Aufmerksamkeit den Rechtsgeschäften widmen zu können, sollen in der Sitzung die wichtigsten Geschäfte zuerst vorgenommen und dieselbeu in der Regel nicht über 4 Stunden ausgedehnt werden [1014]).

ad §. 49. Bei Berggerichten können auch definitive Erkenntnisse von einer aus dem Bergrichter und zwei geeigneten Assessoren nebst einem Aktuar bestehenden Versammlung geschöpft werden [1015]).

ad §. 51. Die durch den Amtseid ohnehin zugesicherte Verschwiegenheit wurde den Gerichtsbeamten mehrmals in Erinnerung gebracht, den Vorsitzenden die größte Aufmerksamkeit auf die Entdeckung und strenge Ahndung jeder Uibertretung dieser Obliegenheit anbefohlen, und sogar festgesezt, daß gegen den Verletzer der pflichtmäßigen Verschwiegenheit bei dem ersten Uebertretungsfalle ohne weiters und ohne Nachsicht mit der Cassation fürgegangen werden solle [1016]).

§. 428.

Von dem Benehmen der delegirten Berggerichssubstituten in besondern Berggerichtsbezirken.

§. 52.

Wenn sich in den besondern Bezirken, wo die Partheien von dem ordentlich besetzten Berggerichte zu weit entfernt sind, Bergwerksstreitigkeiten ergeben, ist die Instruirung des Prozesses überhaupt, und besonders die Tagsatzungen, Beaugenscheinungen, Zeugenverhör, Eidesabnahme und Inrotulirung der Akten den bestellten Bergämtern, als Berggerichssubstituten per delegationem zu übertragen, und die Klage entweder gleich bei denselben anzubringen, oder wenn sie bei dem ordentlich besetzten Berggericht einkömmt, sogleich dahin zu begeben, und die Partheien anzuweisen.

1014) Hofdekret vom 27. Dezember 1826.
1015) Hofdekret vom 13. Dezember 1817.
1016) Hofdekret vom 27. Mai 1785, dann vom 24. Jänner 1793.

§. 53.

Es haben sich aber gesagte delegirten Berggerichtssubstituten angelegen zu halten, bei mündlich oder schriftlich vorkommenden minder wichtigen Beschwerden, als: wo es z. B. um den Lohn der Beamten, Werksbedienten, Manipulanten, und sonstigen Arbeiter, um schädliche oder gefährliche Grubenbelegungen oder sonstige Werksanstalten, Wasserhaltung, Bergförderniß, Berg = Schmelz= Pochwerks = und andere Werkserfordernisse, um das Fuhrwesen der Erze, Gänge, Schliche, Kohlen, dann anderer derlei Materialien, um Abstockung des Holzes, oder Kohlen, Abredung oder Abwendung und Aufenthaltung der Arbeiter und Manipulanten, dann um andere dergleichen keinen Verschub leidende, und eine schleunige Abhilfe erfordernde Angelegenheiten zu thun ist, die Sache dahin zu leiten, damit derlei Beschwerden und Zwistigkeiten in der Güte und ohne weitläufige Rechtsformalitäten abgethan werden mögen. Wenn die Güte nichts verfinge, wäre auch allenfalls zur Verhütung des Schadens, und Hemmung des Werkbetriebs selbst von Amtswegen sogleich die nöthige Vorsehung zu treffen, worüber jedoch eben so, wie die übrigen gerichtlichen Angelegenheiten besondere Protokolle zu führen, und jene, so bei den delegirten Berggerichtssubstituten geführt worden, an die ordentlich besezten Berggerichte von Zeit zu Zeit einzusenden sind.

§. 54.

Bei Instruirung der ordentlichen Prozesse haben sich die Berggerichtssubstituten eben so, wie die Berggerichte selbst, nach der unter den Rubriken dieser Instruktion einkommenden Manipulationsvorschrift zu benehmen, und die über eine jede Streitsache besonders geführten Protokolle mit den inrotulirten Akten, dann ihrem eigenen Voto informativo gegen die von den Partheien anticipato zu erlegenden Transportkösten und sonstigen Taxen den ordentlich besezten Berggerichten zur förmlichen Urtheilsschöpfung einzusenden.

§. 55.

Diese eingesendeten Protokolle und Akten sind sofort bei dem berggerichtlichen Protocollo Exhibitorum wie andere Exhibita auf=

zunehmen, und den betreffenden Referenten, wie vorher schon gesagt worden, zur weitern Bearbeitung und Verhandlung bei der allgemeinen berggerichtlichen Sitzung zu übergeben. Dann ist nach dem ausgefallenen Concluso der ordentlichen Gerichtssitzung das Urtheil oder Bescheid dem delegirten Berggerichtssubstituten zur Zustellung an die betreffenden Partheien zurückzusenden.

§. 429.

Diese §. §. umfassen weder den ganzen Wirkungskreis der sowohl königlichen, als ständischen Berggerichtssubstitutionen, noch enthalten selbe die durch spätere Gesetze erfolgten Regulirungen der Berggerichtssubstitutionen im Königreiche Böhmen, weil jedoch von diesen Behörden in einem eigenen Kapitel des VI. Hauptstückes ausführlich gehandelt werden wird, so geschieht hier blos die Verweisung auf die spätere vom §. 550 bis 555 vorkommende Darstellung.

§. 430.

Von dem Benehmen der Berggerichte, und der in Bergjustizsachen delegirten Bergämter in Bergwerksbelehnungsangelegenheiten.

§. 56.

Die Ertheilung der Bergwerksbelehnungen, welche den bestehenden besondern Bergordnungen gemäß bisher den Berggerichten und Bergämtern eingeräumt war, haben zwar an Orten, wo nach der jetzigen Verfassung ordentlich besezte Berggerichte bestehen, eben von diesen in den übrigen sowohl landesfürstlichen als landesständischen besondern Bergwerksbezirken aber von den zu dem Ende und zur Leitung des Bergbaues aufgestellten Bergmeistern und besondern Bergämtern (außerhalb jener Belehnungen, welche dem Landesfürsten durch die ausdrücklichen Berggesetze selbst unmittelbar vorbehalten sind), noch ferners solchergestalt zu geschehen, daß in jenem Bergamtsbezirke, wo ein ordentliches Berggericht bestellt ist,

die Muthung bei diesem, in andern Bergamtsbezirken aber bei dem als Berggerichtssubstituten delegirten Bergmeister, oder Berggeschworenen von dem Bergwerk bauen wollenden Aufnehmer eingereichet, auch von ersagten delegirten Bergämtern so, wie von dem Berggerichte selbst in dem untergebenen Bergamtsbezirke die Freifahrung und Bestätigung, dann die Feldvermessung und Verlochsteinung oder Markscheidsbestimmung geschehen, und jeden Orts das Bergwerkungsverzeichniß eingeleget, folglich den Bergbüchern alle Belehnungshandlungen ordnungsmäßig einverleibet, wie nicht minder die Ab- und Zugewährung der Bergtheile geschehen könne, wovon jedoch von dem außer den bestimmten eigentlichen Berggerichtsbezirk befindlichen Substituten und Bergämtern dem ordentlich besagten Berggericht jedesmal die ausführliche Anzeige mit Benennung des Tages und Jahres, dann des Blattes und Seitennumers in dem Bergbuch, worin die Einverleibung geschehen, zu machen ist, damit in denen bei jedem Berggerichte besonders zu führenden Hauptbelehnungs- und Berggegenbüchern auch die gehörige Vormerkung zur vollkommenen Sicherheit der Partheien geschehen könne; über welche solchergestalt sowohl bei den delegirten Bergämtern, als auch selbst bei den Berggerichten geschehene besondere Einverleibung sofort den Partheien durch das Bergamt, bei welchem die Muthung eingereichet worden ist, das zur gehörigen Legitimation erforderliche Certificat hinauszugeben kömmt.

§. 57.

Eine so gestaltige Einverleibung in die Bergbücher ist auch in jenen Fällen nothwendig, wenn selbst von dem Landesfürsten durch die k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen den sich an diese Hofstelle hierum unmittelbar bittlich zu verwenden habenden Lehnswerbern über die in den Bergordnungen dem Landesfürsten ausdrücklich und unmittelbar vorbehaltenen Metalle, Werkgaden und Wälder eine besondere Concession ertheilet wird, welche zu dem Ende von der Hofstelle expedirt werden wird, und durch die Berggerichte und substituirten Bergämter den Partheien zuzustellen kommt.

§. 58.

Wenn an dem Orte und in dem Bezirk, wo geschürfet oder gemuthet werden will, kein Berggericht oder delegirtes Bergamt bestellt ist, soll die Schurflizenz bei dem nächst dabei befindlichen, der Berglehensertheilung befugten Berggericht oder Bergamt angesucht, und bei diesem auch sonach die Muthung ordnungsmäßig eingelegt, und weiters so, wie §. 56 gesagt worden, verfahren werden.

§. 59.

Wenn sich der Bergwerksbelehnung halber Anstände oder Bedenklichkeiten ergeben, ist die Belehnung anfangs bei dem ordentlich besezten Berggericht, und von diesem weiters bei höherer Behörde, auch allenfalls bei der Hofkammer im Münz- und Bergwesen durch besondern Bericht einzuholen.

§. 431.

ad §. 56. Uiber das Benehmen der Berggerichte und Berggerichtssubstitutionen in Belehnungsangelegenheiten, wo dieselben als Bergregalsbehörden in den betreffenden Bergamtsbezirken ihr Amt handeln, wurden bereits eines Theils in mehreren vorhergehenden §. §., namentlich 66, 77, 78, 86 bis 88, 90 bis 92 u. s. w. die nöthigen Ergänzungen aus spätern Gesetzen und die eigenen Bemerkungen des Verfassers aufgeführt, anderntheils werden in dem zweiten Capitel des VI. Hauptstückes die Gränzen des Wirkungskreises der Berggerichte der königl. und der landesständischen Bergämter in dieser Beziehung angedeutet, wie auch die Art und Weise des Vollzugs der Belehnungshandlungen näher dargestellt werden, daher geschieht hier blos der Bezug auf die früheren und die Hinweisung auf die späteren Erörterungen dieses Gesetzabsatzes.

ad §. 57. Weil nach Maßgabe der in den §. §. 94 bis 97 angedeuteten gesetzlichen Bestimmungen gegenwärtig auch über andere Berg- und Hüttenbaugegenstände, als über die unmittelbar dem Landesfürsten nach den Bergordnungen vorbehaltenen Metalle, Werkgaden und Wälder, bei den politischen Länder- und Hofstellen als

Berglehnsoberbehörden Concessionen erwirkt werden müssen, so sind auch diese den Bergbüchern einzuverleiben, wie schon im §. 95 erwähnt wurde.

ad §. 58. Uiber die Auslegung des in dieser Gesetzstelle vorkommenden Ausdrucks „nächst gelegenes, der Berglehnsertheilung befugtes Berggericht oder Bergamt," hat der Verfasser seine begründete Ansicht im §. 78 dargestellt.

ad §. 59. Nach dem Wortlaute dieses Absatzes sollen alle wegen der Bergwerksbelehnung sich ergebenden Anstände oder Bedenklichkeiten im Wege der Vorstellung, Beschwerde oder sonstiger Berufung, falls solche gegen die Amtshandlung der Bergämter erhoben würden, bei dem ordentlich besezten Berggerichte und von den Entscheidungen desselben bei der höheren Behörde, auch allenfalls bei der k. k. Hofkammer eingebracht werden, es frägt sich, welche Stelle als höhere Behörde in Bergbelehnungssachen zu betrachten sey.

Zur richtigen Beantwortung dieser Frage müssen vorläufig

1. die verschiedenen Gattungen der Anstände und Bedenklichkeiten, die sich bei Bergbelehnungen ergeben können, aufgezählt, und

2. der bei jeder derselben eintretende Geschäftsgang erörtert werden.

ad 1. Es kann der Belehnungsanstand darin bestehen, daß

a) die zur Berglehnsverleihung befugte Behörde die Erledigung des Schurflicenz- Muthungs- Freimachungs- Freifahrungs- Bestätigungs- Vermessungs- oder sonstigen Belehnungsgesuches verzögert oder verweigert;
b) daß dieselbe ein Gesuch dieser Art abweislich erledigt;
c) daß solche zur Beeinträchtigung von nachbarlichen Lehensträgern oder sonstigen Interessenten das Gesuch bewilligt;
d) daß selbe sich nicht für berechtigt hält, darüber zu entscheiden; endlich
e) daß gegen Entscheidungen der Belehnungsbehörden der vorbehaltene Rechtsweg ergriffen und wider Bescheide oder Urtheile des Berggerichts in solchen Rechtsstreiten Beschwerden geführt werden.

ad 2. Der Gang der Beschwerde ist in jeder dieser Beziehungen folgender:

ad a. Wird die Erledigung eines Gesuches in Belehnungsangelegenheiten von einem nicht mit dem Berggerichte vereinten, sondern auswärtigen königl. oder landesständischen Bergamte verzögert oder verweigert, so hat die gekränkte Parthei die Beschwerde bei dem Berggerichte, falls aber das Berggericht die schuldtragende Behörde ist, bei der Landesstelle einzubringen, und die saumselige oder renitirende Belehnungsbehörde wird mit Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel, als Geldstrafen, Gehaltssperre, Delegation eines andern Gerichts auf des säumigen Gefahr und Kosten zur Klaglosstellung des Beschwerdführers und Erledigung des gestellten Ansuchens betrieben.

ad b et c. Eben diesen Weg hat die Parthei einzuschlagen, welche sich durch eine Entscheidung in Belehnungsfällen des Bergamtes oder Berggerichts gekränkt erachtet, und muß dann die Entscheidung der höhern Belehnungsinstanz abwarten.

ad d. Getraut sich eine Berglehnsbehörde nicht, in einer Belehnungssache zu entscheiden, welcher Fall in einem Reviere, wo Grubenfeldmaaßen, die nach dem Patente vom 23. März 1805 verliehen sind, bei Collidirung der neuen Muthung mit den ältern Belehnungen leicht eintreten kann, so ist, wie schon im §. 114 angedeutet wurde, der Gegenstand, worüber der zwischen den Partheien vorläufig veranstaltete Vergleichsversuch ohne Erfolg blieb, mittelst der k. k. Landesstelle und k. k. Hofkammer Sr. Majestät zur allerhöchsten Entscheidung vorzulegen, gegen welche, obgleich es die erste und die einzige den Partheien zukommende Erledigung ist, im Belehnungswege keine weitere Berufung Statt findet.

ad e. Jeder Parthei, welche mit der unter- oder oberlehnbehördlichen Entscheidung in Bergbelehnungsangelegenheiten nicht zufrieden ist, bleibt es unbenommen, den ordentlichen Weg Rechtens zur Geltendmachung seiner vermeintlichen Belehnungsansprüche bei dem betreffenden Distriktualberggerichte einzuleiten, binnen welcher Frist der Rechtsweg zu betreten sey, ist hierlands nicht bestimmt, und es wäre zur größern Sicherung des Bergbaubetriebs zu wünschen, wenn die für Galizien in dieser Beziehung bemessene Frist von

4 Wochen [1017]), oder wenigstens eine kürzere als die zur Verjährung von Klagrechten bestehende gesetzliche Frist [1018]) von 30 Jahren zur Rechtskräftigwerdung von lehnsbehördlichen Entscheidungen auch in Böhmen festgesezt würde. Hieraus ergibt sich, daß im außergerichtlichen Lehnswege die Landesstelle, im gerichtlichen aber das Appellationsgericht die im §. 59 der Manipulationsinstruktion bemerkte höhere Behörde sey; und obgleich daselbst die k. k. Hofkammer als 3te und oberste odentliche Berglehnsbehörde ohne Unterschied, ob der Streitgegenstand im Kammeral- oder Judicialwege schwebe, bezeichnet wird, so besteht doch in jenen Fällen, wo das Appellazionsgericht die 2te Instanz bildet, die oberste Justizstelle als 3te Revisionsbehörde, weil nach der spätern Bestimmung [1019]) der Revisionszug auch in Bergstreitigkeiten dahin zu gehen hat, und die frühere Verfügung [1020]), daß solcher an die k. k. Hofkammer zu leiten sey, ausdrücklich aufgehoben wurde.

§. 432.

Von dem Benehmen bei vorfallendem Deposito oder Erfolglassung.

§. 60.

Damit die zu Handen der Berggerichte gelangende Deposita mit Genauigkeit und Verläßlichkeit besorget werden mögen, hat der Bergrichter einen hinlänglich verwahrten, gegen die Erbrechung soviel möglich gesicherten Ort in dem Gerichtshause ausfindig zu machen, und an diesem Ort eine dem Verhältnisse der vorfallenden Depositorum zusagende, hinlänglich geräumige eiserne Depositenkassetruhen, so an den Boden fest anzuschrauben, und nebst einem starken, der Erbrechung nicht leichtlich ausgesetzten Schlosse, in der Mitte mit zweien Arben zu unterschiedenen starken Anhäng-

---

1017) Patent vom 28. Dezember 1804 §. 6.
1018) Bürgerliches Gesetzbuch §. 1479.
1019) Patent vom 10. Juli 1783 §. 6.
1020) Patent vom 1. November 1781 §. 10.

schlössern zu versehen ist, anzuschaffen, also daß diese Kassetruhen unter dreifachem Schlüssel gehalten werde.

§. 61.

Zur Besorgung dieser Depositenkasse sind zwei Beisitzer und der Aktuarius zu ernennen, und jedes dieser Individuen mit einem Schlüssel zu versehen, also, daß diese Kasse ohne gemeinsame Einschreirung dieser drei Individuen nicht geöffnet werden könne.

§. 62.

In diese Depositenkasse solle ohne schriftlichen Auftrag des Berggerichts, der bei den Akten alles Fleißes aufzubehalten ist, nichts eingenommen, und ohne gleichmäßigen schriftlichen Auftrag nichts erfolgt werden.

§. 63.

Wenn sich nun eine Parthei ob Uiberreichung eines Depositi meldet, ist selbe vor das versammelte Gericht vorzulassen, außer welchem kein Depositum anzunehmen ist; die Parthei hat dem Bergrichter mit dem Deposito die schriftliche Anzeige in triplo zu überreichen, und in selber nebst dem Namen des Deponentens, worinnen das Depositum eigentlich bestehe, und in welcher Absicht selbes geleistet werde, genau und deutlich auszudrücken.

§. 64.

Ist nun das Depositum zur gerichtlichen Uibernahme geeignet, so ist das Erlagsanbringen in dem Protocollo Exhibitorum desselben Tages, an welchem der Erlag geschieht, sogleich vorzumerken und durch den Aktuarium dahin dekretiren zu lassen, daß die Depositenkommissäre dessen Erlag in die Depositenkasse zu übernehmen haben, worüber sich dann die Depositenkommissäre mit der Parthei an den Ort, allwo die Depositenkasse vorfindig ist, zu begeben, daselbst die Eigenschaft des Depositi und dessen Richtigkeit genau zu durchgehen, mit aller Vorsicht und Verläßlichkeit das baare Geld zu zählen, den Geldsäcken, oder wo es sonst immer thunlich, das Petschaft der deponirenden Parthei aufdrücken zu

lassen, nach hergestellter Richtigkeit aber auf alle drei ihnen zudekretirte Anbringen den Erlagschein dahin auszufertigen haben, daß der eigentliche Betrag und Beschaffenheit des Depositi genau ausgedrücket, zugleich aber das Folium, in welchem das Depositum in dem Protokolle der Depositenkommission einkommt, angezeigt werde. Diese Erlagscheine haben beide Beisitzer und der Aktuarius zu unterfertigen.

§. 65.

Von diesen mit den Erlagscheinen versehenen Anbringen haben die Kommissäre das eine zurück zu halten, die beiden übrigen aber bei dem Berggerichte desselben Tages, oder wenn die Sitzung schon geendet wäre, der nächsten Gerichtsversammlung unabweichlich zu überreichen, damit ein Exemplar bei den Registratursakten aufbehalten, das andere dagegen der Parthei auf Anmeldung gegen Entrichtung der Taxe hinausgegeben werde.

§. 66.

Uiber das sämmtliche Depositenwesen ist von dem Aktuario ein genaues Protokoll zu führen, in dieses das Datum des geschehenen Depositi, der Namen des Deponenten, die Ursache des Erlags, und wem eigentlich das Depositum gehöre, der Betrag und die wahre Beschaffenheit des Depositi, das Datum der ob der Annahme ergangenen Verordnung einzutragen, und ist dieses Protokoll von dem Aktuario eigenhändig zu führen, und Post für Post von beiden Beisitzern nach ordentlicher Vidirung und befundener Richtigkeit zu unterfertigen.

§. 67.

In dem Sessionsprotokolle ist mit wenigen Worten der Name desjenigen, der das Depositum überbracht hat, und die anmit erfolgte ordentliche Benehmung einzutragen; es ist aber bei dem Gerichte selbst von einem durch den Bergrichter hiezu eigends genannten Beisitzer ein Register über alle vorkommende Deposita zu führen, der dem Depositenprotokolle zu einiger Kontrolle zu dienen vermag.

§. 68.

Wenn es auf Erfolglassung eines gerichtlichen Depositi ankömmt, ist zwar das Erfolglassungsgesuch, das ordentlich zu instruiren ist, bei dem Protocollo Exhibitorum einzureichen, und nach Maaß der übrigen Exhibitorum zu behandeln, sonach über die ansinnende Erfolglassung die nöthige Berathschlagung aufzunehmen, es ist sich aber in dem zu ertheilenden Bescheide gegenwärtig zu halten, daß der Betrag und die Beschaffenheit desjenigen Depositi, in dessen Erfolglassung gewilligt wird, wohl ausgedrückt, auch gegen wessen Quittung die Erfolglassung geschehen könne, deutlich bestimmt werde, und ist jeder Bescheid über eine bewilligende Erfolglassung nicht blos von dem Aktuario zu unterfertigen, sondern von dem Bergrichter das Vidi beizusetzen, und selben das Amtsinsiegel aufzudrücken, wo sodann dieses erledigte Originalanbringen der Parthei auszuhändigen ist, damit sich diese der Erfolglassung halber bei den Depositenkomissären an dem in dem Bescheide auszudrückenden Orte, Tage und Stunde anmelden könne.

§. 69.

Von diesem ertheilten Bescheide ist sogleich den Depositenkommissären eine Abschrift in der Absicht zu ertheilen, damit sich diese um die der Parthei bestimmte Zeit zur Leistung und Erfolglassung einfinden mögen, und es ist sodann der Parthei, die sich mit Einlegung des Originalbescheids zu legitimiren hat, auf die legale Originalquittung desjenigen, an welchem die Erfolglassung bewilliget worden, das in dem Bescheide ausgedrückte Depositum sogleich zu erfolgen, die Originalbewilligung aber sammt der Quittung bei dem Protokolle in einem eigenen hiezu bestimmten verschlossenen Kasten aufzubehalten.

§. 70.

In dem Depositenprotokolle ist die geschehene Erfolglassung, das Datum der diesfalls ergangenen Verordnung, der Tag, die Person, an welche eigentlich die Erfolglassung geschehen, und zwar mit Berufung auf die erhaltenen Quittungen, anzuzeigen, und

jede von dem Aktuario geschehene Eintragung von den beiden Beisitzern mittelst ihrer Fertigung zu bekräftigen.

§. 71.

Am Ende jeden Jahres haben die Kommissäre dem Bergrichter ein Verzeichniß der im Jahre vorgefallenen Depositorum und Erfolglassungen sammt dem vom verflossenen Jahre geschehenen Uibertrag einzuhändigen. Der Bergrichter hat einem genauen verläßlichen Manne aufzutragen, selbes mit dem Rathsprotokolle,. und dem gemäß §. 67 zu führenden Register zu kombiniren, wenn sich diesfalls eine Irrung ergeben möchte, zu deren Aufklärung sogleich das Nöthige zu veranlassen.

§. 72.

Bei diesfalls befundener Richtigkeit aber hat er einen Tag zu bestimmen, und mit Zuziehung ein= oder anderen Beisitzers den effektiven Stand der Depositenkassa zu scontriren, und, ob alles, was in dem überreichten Protokollsextrakte als annoch vorhanden einfließet, auch wirklich vorhanden sey, zu erheben. Außerdem steht dem Bergrichter annoch insbesondere bevor, oder es liegt ihm vielmehr ob, während des Jahrs nach seinem Gutbefund den Dopositenstand jähling zu überfallen, und zu erheben, damit bei entdeckender mindesten Gefahr sogleich in die nöthigen Vorsichten eingeschritten werden möge.

§. 433.

ad §. 69. In Bezug auf das bei Erfolglassung von Depositen abzunehmende, durch die allgemeine Taxordnung in Streitsachen [1021]) nach der für Berggerichte [1022]) anwendbaren 4ten Klasse von barem Gelde auf $^1/_2$ kr., von Schuldbriefen aber auf $^1/_8$ kr. pr. Gulden bemessene Zahlgeld wurde verordnet, daß, weil jedem Rathsgrämio die Solidarhaftung für jedes einlangende Depo-

---

1021) Patent vom 1. November 1781 8. Rubrik.
1022) Patent vom 10. Juli 1783 §. 4 und Bergtaxordnung vom 18. Juli 1819.

situm obliegt, das gewöhnliche Zählgeld auch demselben, und nicht dem Taxfonde gebühren solle [1023]).

ad §. 72. Um die Beeinträchtigungen des a. h. Finanzregals bei Einziehung der heimfälligen Güter im Königreiche Böhmen wirksam hintanzuhalten, wurde allen Gerichtsbehörden folgendes Verfahren bei der Ausübung des Kaduzitätsrechtes nach den ohnehin schon bestehenden Gesetzen, nemlich den a. h. Entschließungen vom 23. Juli 1779 und 9. November 1780; dann Hofdekret vom 8. März 1782, 25. September 1789, 24. Juni 1790 und 30. Oktober 1802 vorgeschrieben [1024]).

1. Alle Obrigkeiten und Magistrate, bei denen sich Depositen befinden, zu welchen sich seit 32 Jahren kein Eigenthümer vorgefunden hat, diese Depositen mögen von Verlassenschaften, oder von gerichtlichen Erlägen herrühren, sind verbunden, die Ediktaleinberufung der Eigenthümer mit Festsetzung einer Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen zur Darthuung ihrer Ansprüche einzuleiten.

2. Wenn sich binnen dieser Ediktalfrist Jemand mit Ansprüchen auf ein Depositum meldet, ist die vorfordernde Obrigkeit verpflichtet, dessen Legimationsurkunden der böhm. k. k. Kammerprokuratur mitzutheilen, welche dieselben, mit ihrem Gutachten über die Rechtsbeständigkeit der Forderung begleitet, der Obrigkeit zurückstellen wird.

Die Obrigkeit hat sodann die Entscheidung ex officio nobili, unter Vorbehalt des Rekurses, zu fällen, und solche der böhm. k. k. Kammerprokuratur bekannt zu machen, damit diese, zur Aufrechthaltung der landesfürstlichen Regalien berufene Behörde das dem Kammeralärarium vorbehaltene Recht der Einziehung erbloser oder herrnloser Güter geltend machen könne.

3. Wenn sich innerhalb der Ediktalfrist Niemand anmeldet, und wenn die Obrigkeit selbst aus was immer für einem Grunde das Heimfallsrecht in Anspruch nimmt, so hat dieselbe ebenfalls die Anzeige an die k. k. Kammerprokuratur zu machen.

1023) Hofdekret vom 19. September 1783 und 4. Jänner 1788.
1024) Gubernial-Kundmachung vom 2. Jänner 1828.

4. Sollte die Obrigkeit ein der Einziehung an das Kammeralärarium unterliegendes Vermögen verschweigen, so hat sie den dritten Theil des verschwiegenen Vermögens als Strafe zu erlegen, und dieser Betrag hat dem Anzeiger zuzukommen.

5. Uibrigens versteht es sich von selbst, daß durch diese Anordnung diejenigen Heimfälligkeitsrechte auf erb- und herrenlose Güter keine Aenderung erleiden, welche nebst dem Staate, wem immer nach den bereits bestehenden Gesetzen, besonderen Privilegien, Verträgen, oder aus der Verjährung zu Statten kommen.

§. 434.

Von dem Benehmen der zur Aufnehmung mündlicher Klagen abgeordneten besondern Sitzung.

§. 73.

Wenn sich ein Kläger anmeldet, der eine mündliche Klage vorzubringen gedenket, hängt von dem Bergrichter ab, ob er selbe vor der ordentlichen Gerichtsversammlung aufnehmen, oder wenn es die Menge der Geschäfte nicht zuließe, und es der Bergrichter nicht nöthig fände, mit Anhörung der Klagen die Gerichtsversammlung zu beschäftigen, hiezu eine eigene Kommission mittelst Abordnung zweier Beisitzer, und eines das Protokoll führenden Aktuarii, oder Berggerichtsschreibers ernennen wolle, wo sich sodann in ein so andern Falle ob der Aufnehmung der mündlichen Klage nach Vorschrift der Gerichtsordnung genauest zu achten ist.

§. 74.

Uiber alle vorgekommene mündliche Klagen soll ein abgesondertes Register geführt werden, in welchem der Name der Partheien, und der Tag der angemeldeten mündlichen Klage einzutragen, im übrigen aber sich auf die Folia des Protokolls, in welchem die umständlichere Anzeige enthalten ist, zu berufen kömmt.

§. 75.

Ist die mündliche Klage vollkommen angebracht, hat der Kläger abzutreten, und es ist sodann sogleich allenfalls über das

von dem ältern Beisitzer aus den abgeordneten Kommissären an die Gerichtsversammlung zu erstattende Referat die Berathschlagung aufzunehmen, was hierüber der Ordnung nach einzuleiten sey, damit die findende Verfügung dem Aktuario zur weitern ordnungsmäßigen Einleitung übergeben werde.

§. 76

Das mündliche Verfahren in den abgesonderten Bergbezirken hat vor dem Berggerichtssubstituten und Geschwornen, dann dem Bergschreiber zu geschehen, wovon sonach das Protokoll an das Berggericht, wie schon oben verordnet worden, einzusenden ist.

§. 435.

Von dem Benehmen der zur Aufnehmung des mündlichen Verfahrens abgeordneten Sitzung.

§. 77.

Alle Tagsatzungen, welche in einer Streitsache ob des mündlichen Verfahrens, oder auch in sonstigen richterlichen Geschäften nach Maaß der Gerichtsordnung aufzunehmen sind, sollen nach Befund des Bergrichters entweder bei der allgemeinen Gerichtsversammlung, oder in einer abgesonderten Kommission, welcher der Aktuarius beizugeben ist, oder aber bei dem delegirten Berggerichtssubstituten mit Zuziehung eines Geschwornen und des Bergschreibers vorgenommen werden, damit aber an einem oder dem nemlichen Tage nicht zu viele Tagsatzungen angeordnet werden mögen, ist von dem Aktuario oder Bergschreiber ein Verzeichniß aller anberaumten Tagsatzungen zu führen, in dieses bei jedem zur Sitzung bestimmten Tage anzumerken, in welcher Angelegenheit eine Tagsatzung aufgesetzet sey.

§. 78.

Wenn an einem Tage mehrere Tagsatzungen anberaumt sind, solle sich zuförderst die Beförderung derjenigen angelegen gehalten werden, bei welchen Partheien einschreiten, die etwa von entfernten Landesgegenden kommen, außerdem sind jene vor den andern vor-

zurufen, bei welchen die Partheien am ersten anwesend gewesen, am Ende aber sind jene Tagsatzungen vorzunehmen, bei denen über Ausbleiben eines Theils eine Contumaz incurriret würde.

§. 79.

In dem Akte der Tagsatzung, es möge selbe auf eine ordentliche Nothdurftsverhandlung, oder sonstiges Contradictorium ankommen, oder aber um ein gütliches Einverständniß der Partheien gehandelt werden, soll sich genau nach jenem geachtet werden, was dießfalls in der Gerichtsordnung vorgeschrieben ist, nur ist die Fürsorge zu treffen, daß über die Urkunden, so jede Parthei anbringt und einlegt, von dem Aktuario ein Verzeichniß (Rotulus) verfaßt, in selbes das Datum und die Benennung der Urkunde, wie auch die Parthei, die selbe beigebracht hat, angemerkt und dieses Verzeichniß nach der von den Partheien erfolgten Fertigung dem Protokolle beigeschlossen werde.

§. 80.

In den berggerichtlichen Streitsachen sind die Tagsachen nicht auf längere Zeit hinauszugeben, sondern die Angelegenheiten nach Bewandtniß der Umstände obgesagtermaaßen, auch wohl instantanee vorzunehmen, wenn dabei Gefahr am Verzuge haftete, wie dann eben deswegen jede Gewerkschaft ihren Verweser, Schichtmeister, Faktor, oder wie diese Bestellten etwa sonst genannt werden mögen, dann jeder Gewerk einen eigenen Anwald bei dem Bergwerk oder Werkgaden zu bestellen, und solchen bei dem Antritt des Werks oder der Theilnehmung an selbem dem Berggerichte zu ernennen hat.

§. 81.

Außerdem sind keine wie immer geartete Geschäfte aufzunehmen, die nicht dem Berggerichte ausdrücklich gemäß Patents vom 1. November 1781 zugewiesen sind.

§. 82.

Aus den Partheien, die vor Gericht zu erscheinen haben, gebührt nur folgenden das Recht einen Sitz zu fordern: jenen, welche

zu dem Prälaten=, Herrn= oder Ritterstande eines kaiserlichen Erblandes, oder auch eines auswärtigen Staats gehören, welche die Würde eines wirklichen k. k. Raths oder eine höhere Charge begleiten, die k. k. Officiers, Kapitularen oder in einer höhern geistlichen Würde sind, alle übrigen müssen sich vor Gericht stehend halten, die Frauen dagegen sind nach Würde ihres Ehegemahls anzusehen.

§. 83.

Sollte der das Protokoll führende Aktuarius oder Beisitzer in ein oder anderem Punkte die Parthei nicht wohl begriffen haben, so steht ihm bevor, mit Anstand die deutlichere Wiederholung des Umstandes zu begehren, wie dann keiner Parthei verwehrt ist, die wesentlichen Umstände des Factums und die Hauptgründe, worauf sie die Behauptung oder Vertheidigung ihres Rechtes gründet, von Wort zu Wort dem Protokollisten in die Feder zu geben, und die Vorlesung der betreffenden Stellen zu begehren.

§. 84.

Nach beendigten Nothdurften beruht es an dem, ob der Gegenstand der Verhandlung so geartet sey, daß darüber sogleich das Urtheil geschöpft werden könne, und dann ist die Berathschlagung sogleich in jener Art aufzunehmen, wie in Folge §. 31 et sequ. die Berathschlagungen insgemein abzuhalten sind. Sollte aber das Geschäft zur ungesäumten Berathschlagung nicht geeignet seyn, dann hat der Bergrichter einen Beisitzer zu benennen, der in folgender Sitzung, bei der die vorhin versammelten Beisitzer zu interveniren haben, das ordentliche Referat abstatte, die in dem einstweilen zu berichtigenden Protokolle einkommenden Nothdurften in Vortrag bringe, und sich in jener Art benehme, die überhaupt der Bearbeitung der Referaten vorgeschrieben ist, wo hingegen die substituirten Bergämter das Protocollum cum Actis nach den §. §. 53 und 54 an das Berggericht zur gehörigen Berathschlagung und Beurtheilung einzusenden haben.

§. 436.

ad §. 82. Den Fiskaladjunkten [1025]), wie auch allen Professoren an Universitäten [1026]) ist sowohl bei dem Landrechte, als auch bei allen übrigen Gerichtsbehörden der Sitz zuzugestehen.

ad §. 84. Wenn wichtige Ursachen vorfallen, welche die Parthei oder den Richter verhindern, alle 4 Reden bei der ersten Tagsatzung, folglich in einem Protokolle zu erschöpfen, so können die mündlichen Nothdürfte auch bei erstreckten Tagsatzungen verhandelt, und in mehr als einem Protokolle aufgeführt werden [1027]).

§. 437.

Von dem Benehmen der zur Aufnahme der Eide abgeordneten besondern Sitzungen.

§. 85.

Bei vorfallender Aufnahme eines Eides ist der Schwörende, dann jene Theilnehmenden, die bei Ablegung des Eides zu erscheinen berechtigt sind, vorzurufen; und hängt es von dem Bergrichter ab, die Eide in der allgemeinen Gerichtsversammlung aufzunehmen, oder hiezu zwei Beisitzer nebst dem Aktuario abzuordnen. In den besondern Bergbezirken hat solches von den substituirten Bergbeamten und dem Bergschreiber zu geschehen, jedesmal hat der älteste Beisitzer oder Berggerichtssubstitut nicht blos die Eidesformel abzulesen, sondern demjenigen, der den Eid abzuschwören hat, jeden Umstand in seiner wahren Gestalt deutlich und genau vorzuhalten, den Schwörenden, ob er ihn wohl fasse, und in seinem eigentlichen Verstand einnehme? zur Rede zu stellen, hiebei keiner Zurückhaltung, Verdrehung oder Zweideutigkeit Statt zu geben, sondern darob zu seyn, daß die zu beschwörenden Umstände genau, klar und deutlich bestimmt seyn.

1025) Hofdekret vom 12. Oktober 1793.
1826) Hofdekret vom 14. Jänner 1793.
1027) Resolution vom 11. September 1784 sub g.

§. 86.

Eben also hat hiernach der älteste Beisitzer dem Schwörenden die Wichtigkeit des Eides von Seite der Religion in Absicht auf die Allmacht, Allwissenheit und unendliche Gerechtigkeit Gottes wohl begreiflich vorzustellen, und zuförderst die Schwere der Uiber-tretung des göttlichen Gebots, und die zur anhoffenden Verzeihung nöthige Widerruffung des falschen Eides und vollständige Vergütung des andurch verursachten Schadens nachdrucksam zu Gemüthe zu führen.

§. 87.

Endlich aber sind dem Schwörenden die auf den falschen Eid von dem Landesfürsten gesezten Kriminalstrafen ausdrücklich vorzuhalten, und der Schwörende andurch mit bescheidenem Eifer vor Ablegung eines falschen Schwures oder vor dem Meineid zu warnigen.

§. 88.

Nach welcher Meineidserinnerung, und dem von der Parthei hiernach erfolgten Entschluß die wirkliche Ablegung des Eides vorzunehmen und sich hiebei nach Vorschrift der Gerichtsordnung nur mit folgenden Anmerkungen zu benehmen ist, daß die Eides-formel dem Schwörenden deutlich von dem Bergrichter oder ersten Beisitzer oder aber von dem Berggerichtssubstituten vorgesprochen werde, und daß während der Eidesablegung das gesammte Gerichtspersonale sich stehend, mit genauer Beobachtung des Sill-schweigens und der diesem Religionsakt angemessenen anständigen Ehrerbietung zu betragen habe.

§. 89.

Wo sodann in dem Gerichts-Protokoll die Eidesablegung mit dem wörtlichen Inhalt der Eidesformel, dann die geschehene Mein-eidserinnerung genau einzutragen ist.

§. 90.

Wenn es aber auf die Aufnahme eines Eides von einem Juden ankömmt, dann hat es zwar wegen Erklärung des Inhaltes

des Eides, uud wegen Erinnerung der auf den Meineid gesezten landesfürstlichen Strafen bei jenem zu verbleiben, was hievon §. 87. erwähnt worden. Der Akt der Eidesablegung aber hat folgendermassen zu geschehen.

§. 91.

Es ist nemlich das jüdische Gesetzbuch, das ist: ein Torach (wovon die Stelle ein getreues Exemplar sich zu verschaffen und wohl verwahrt aufzubehalten hat), vor die Hand zu nehmen, dem Juden zur Einsicht vorzuhalten, und dann den Jud vor dem Berggericht also anzureden: „Jud! Ich beschwöre Dich bei dem ein„nigen allwissenden und allmächtigen Gott, dem Schöpfer Himmels „und der Erde, in Folge des Torachs und Gesetzes, das er gegeben „hat seinem Knechte Moises auf dem Berge Sinai, daß Du mir „wahrhaft sagen wollest, ob dieses Buch seye das Buch, worauf „ein Jud einem Christen oder Juden einen rechtlichen gebührenden „Eid ablegen möge, und solle."

Sollte der Jud mit einer Unwissenheit des Lesens sich entschuldigen, ist die Tagsatzung mit dem Auftrag zu überlegen, daß er einen des Lesens kündigen Verständigen seiner Religion mitbringen solle, auf daß dieser ihm gehörige Aufklärung geben könne; bejaht er aber die Wirklichkeit des Torachs, dann ist selber von dem Gerichtsvorsitzer dahin anzureden: „Jud! ich verkünde Dir mit Wahrheit, „daß wir Christen anbeten den einigen, allmächtigen und allwis„senden Gott, den Schöpfer Himmels und der Erde, daß wir „außer demselben keinen andern Gott erkennen nnd anbeten, dies „sage ich Dir aus der Ursache, damit Du nicht glaubest, Du „wärest vor Deinem Gotte eines falschen Eides entschuldigt, weil „Du den Eid vor Christen ablegest, die Du etwa eines unrechten „Glaubens, oder Anbetung fremder Götter beschuldigest, ich erin„nere Dich also, daß Du vor uns Christen, die wir anbeten den „einigen, allwissenden, allmächtigen Gott, schuldig seyst zu schwören „einen wahrhaft unverfälschten Eid, da Dich Deine Religion „und Dein Gesetzbuch lehret, daß die Nesie oder Hauptleute des „Volks Israel schuldig gewesen, zu halten dasjenige, so sie „geschworen hatten den Männern von Gischon, die doch dienten

„fremden Göttern. Daher frage ich Dich, ob Du glaubst, daß „Du schändest und lästerst den allmächtigen Gott, wenn Du „gegenwärtig ablegen wollest einen falschen betrüglichen Eid.“

§. 92.

Wenn nun der Jud diese Frage bejahet, hat ihn der Gerichtsvorsitzer weiters also anzureden: „Ich frage Dich weiters, ob Du „mit reiner Uiberlegung und wohlbedacht ohne alle Argliſt und „Betrug den alleinigen, allwissenden, allmächtigen Gott anrufen „wollest, zum Zeugen der Wahrheit dessen, was Dir vorhin vor„geleget worden?“

§. 93.

Wenn nun der Jud auch dieses bejahet, dann solle in dem Torach das dritte Buch Moises Levitici am 26. Kapitel aufgeschlagen, und der Jud verhalten werden, sein Haupt zu bedecken, seine rechte Faust bis an den Ballen auf dieses Kapitel am 14. Versikul und denen folgenden anzulegen, und dem Bergrichter folgende Worte nachsprechen: „Adonai ewiger allmächtiger Gott, ein Herr „über alle Melachim, ein ewiger Gott meiner Väter, der Du die „heilige Torach gegeben hast, ich rufe an Deinen heiligen Namen „Adonai, und Deine Allmacht, daß Du mir helfest bestätigen „meinen Eid, den ich jetzo thun solle, und wo ich unrecht oder „betrüglich schwören werde, so sey ich beraubt aller Gnaden des „ewigen Gottes, und mir werden auferlegt alle die Strafen und „Flüche, die Gott denen verfluchten Juden auferleget hat, und „meine Seele und Leib haben nicht mehr einigen Antheil an der „Versprechung, die uns Gott gethan hat, und ich soll auch nicht „Theil haben am Messias, noch an dem versprochenen Erdreich „des heiligen Landes, auch verspreche und bezeuge ich, bei dem „ewigen Gott Adonai, daß ich nicht wolle begehren, bitten oder „annehmen einige Erklärung, Auslegung, Abnahme oder Ver„gebung von keinem Juden noch anderen Menschen, Amen.“

§. 94.

Hierauf hat zu folgen die Eidesformel, so nach den Umständen des Gegenstandes des abzulegenden Eides aufzusetzen, und von dem

Vorsitzenden vorzusprechen, von dem Juden aber in voriger Stellung von Wort zu Wort nachzusprechen ist. Es hat aber die Einkleidung der Eidesformel folgendermassen zu geschehen:

„Ich N. Jud schwöre bei dem lebendigen Gott, der Himmel „und Erden erschaffen hat, daß ich mit reiner Wahrheit, ohne „Einmengung oder Gebrauch einer Argliſt, Betrugs, oder Ver„stellung, wie auch ohne Rücksicht auf Schenkung, Gab, Neid, „Haß, Feind- oder Freundschaft oder sonstiger zur Unterdrückung „der Wahrheit oder Gerechtigkeit gereichenden Absichten bestätigen „könne, daß (hier folgt der Gegenstand des Eides) und wo ich „unrecht schwöre, dann soll ich ewiglich vermaledeit und verflucht „seyn, und soll mich verzehren das Feuer, das Sodoma und „Gomora übergieng, und alle Flüche, die an der Torach geschrieben „stehen, und solle mir der wahre Gott, der Laub und Gras, und „alle anderen Dinge erschaffen hat, nimmermehr zu Hilfe noch „zu Statten kommen, in einigen meinen Geschäften und Nöthen, „wenn ich aber wahr und recht gesagt habe in dieser Sache, dann „helfe mir der wahre Gott Adonai."

§. 438.

ad §. 38. Jeder als Beweismittel dienende, von einer christlichen Parthei abzulegende Eid soll in civil- und kriminalgerichtlichen Verfahren vor einem Kruzifix und bei zwei brennenden Wachskerzen abgenommen, wie auch dabei von allen Anwesenden die gebührende Ehrerbietung beobachtet werden [1028]), bei Amts- und Diensteiden ist jedoch die größere Feierlichkeit des Anzündens der Wachskerzen nicht anwendbar [1029]).

§. 439.

Von dem Benehmen der zu dem Zeugenverhör abgeordneten besonderen Sitzung.

§. 96.

Die Zeugenaussagen sind von zwei Beisitzern und dem Aktuario oder von dem substituirten Bergbeamten mit dem Bergschreiber

---

1028) Hofdekret vom 17. November 1826
1029) Hofdekret vom 19. Jänner 1827

aufzunehmen, und sich hiebei nach Vorschrift der Gerichtsordnung zu benehmen, der eine Beisitzer oder Gerichtssubstitut hat die Vorhaltung der Weisartikel zu besorgen, der andere dagegen die allgemeinen und besonderen Fragstücke vorzuhalten, der Aktuarius oder Bergschreiber aber bei ein so anderem die Antwort ad Protocollum zu nehmen.

§. 96.

Das Weisungsprotokoll ist halbbrüchig zu führen, auf der einen Seite der Numerus des Weisartikels oder des Fragstückes, ohne dessen Inhalt zu wiederholen, auf der anderen Seite die gegebene Antwort aufzuschreiben, und sind alle in der nemlichen Sache aufgenommenen Zeugenaussagen in das nemliche Protokoll einzutragen, welches Protokoll, wenn die Weisung oder Gegenweisung ganz vollendet ist, nebst den Zeugen, deren jeder seine Aussage zu unterfertigen hat, von denen abgeordnet gewesenen zwei Beisitzern und dem Aktuari oder Bergschreiber zu unterschreiben, und von außen die Aufschrift der Rubrik zu besorgen, in dieser aber der Tauf- und Zunamen dessen, der die Weisung geführet hat, der Tauf- und Zunamen dessen, wider welchen sie geführt worden, dann der Gegenstand der Streitsache, wegen welcher sie geführt worden, mit wenigen Worten anzumerken ist.

§. 97.

Das beendigte Protokoll der Weisung oder Gegenweisung hat der ältere Beisitzer der abgeordneten Kommissäre zur nächsten Sitzung der Berggerichtsversammlung mit sich zu bringen, und hievon Erinnerung zu thun. Und dieses Protokoll dann, wenn die Weisung in einer zu dem Berggericht selbst gehörigen Streitsache abgeführet worden, lediglich dem Aktuario, noch während der Berggerichtssitzung zuzusenden, von dem Bergamte aber vorläufig der Tag dieser geschehenen Ueberreichung anzumerken.

§. 98.

Ist aber die Weisung auf Ersuchen eines andern Richters aufgenommen worden, dann ist das Protokoll mit den eingelegten

Weisartikeln und Fragstücken von beiden Kommissären zu versiegeln, das Verzeichniß der aufgelaufenen Gerichtskosten zu verfassen, und hat die Berggerichtsversammlung nach berichtigtem erstgedachten Verzeichniß die Expedition an den betreffenden Richter dahin zu besorgen, damit an selben das Weisungprotokoll übersendet, von ihm aber die Vergütung des Kostenbetrags angesucht werde.

§. 99.

Wenn der Beweis auf Klüfte, Gänge, Flöze und Stockwerke über strittige Marktstädte und Lochsteine durch einfache oder Wehrzüge, Risse, und sohinnige Operationen der Markscheider geschehen soll, haben die Berggerichte und Berggerichtssubstituten nach den Bergordnungen und den diesfalls sonst bestehenden Vorschriften vorzugehen.

§. 440.

ad §. 95. Bei Vernehmung der Zeugen muß nach jedem Weisartikel die Verhörung über die dazu gehörigen Fragstücke geschehen [1030]).

ad §. 99. Die in den Bergordnungen und sonst bestehenden Vorschriften vorkommenden Bestimmungen, welche auf den Beweis, von dem in diesem Absatze Erwähnung geschieht, sich beziehen, sind in den §. 134 et 135 angeführt.

§. 441.

Von dem Benehmen der zur Inrotulirung der Akten abgeordneten besondern Sitzung.

§. 100.

Die Inrotulirung der Akten hat nach Maaß des 7ten §. vor einem Beisitzer und dem Aktuario, oder in den besondern Bergbezirken vor den delegirten Berggerichtssubstituten und Bergschreibern zu geschehen, und ist sich hiebei ebenfalls nach Maaß der Gerichts-

---

1030) Hofdekret vom 6. Juli 1787.

ordnung zu benehmen. Der eine Beisitzer hat die von dem Kläger und Beklagten einlegende Schriften zu übernehmen, der Aktuarius den Rotulum zu verfassen.

§. 101.

Die Klage ist der Nrus 1., die Einrede der Nrus 2., die Replik der Nrus 3., die Duplik der Nrus 4., und wenn weitere Schriften vorhanden, dann macht die Schlußschrift den Nrum 5., und Gegenschlußschrift den Nrum 6. aus.

§. 102.

Daher in dieser Ordnung jede Schrift vor die Hand zu nehmen, mit dem ihr eigenen Nro. zu bezeichnen, dann aber die Beilagen jeder Schrift in der Ordnung und unter dem Zeichen, unter welchem sie angeführt worden, zu durchgehen, und bei jeder Beilage von außen durch den Beisitzer anzumerken ist, z. B. ad Nrum. 1. a. ad Nrum. 2. 4. etc., wobei lediglich zu bemerken ist, daß die Beilagen des Klägers nach der Reihe der Buchstaben, jene des Beklagten nach der Reihe der Zahlen zu benennen und anzumerken sind, damit man bei dem ersten Blicke ersehe, ob die Beilage von dem Kläger oder Beklagten gelegt worden. So wie die Beilage vorkömmt, ist selbe, wenn der Legung halber kein Streit entsteht, dem Aktuario anzuzeigen, damit er sie ad Rotulum anmerke.

§. 103.

Der Rotulus ist also zu verfassen, daß die Rubrik jeder Schrift und dann die Benennung und das Datum jeder Urkunde, die der Schrift bei der Inrotulirung eingelegt worden, angemerkt werde. Wenn alle Beilagen eingetragen sind, hat der Beisitzer und der Aktuarius den Rotulum zu unterschreiben.

§. 104.

Wenn in einer Schrift eine Urkunde angeführt, diese aber bei der Inrotulirung nicht beigebracht wird, ist sogleich in der Schrift an dem Orte, wo sich hierauf berufen wird, von dem Beisitzer anzumerken: „nicht beigebracht.“ Wenn eine in der Schrift ange-

führte Urkunde zwar beigebracht würde, aber nicht gelegt werden könnte, weil sie dem Gegentheil nicht zugestellt worden, ist sogleich in der Schrift an dem Orte, wo sich hierauf berufen wird, anzumerken: „wegen unterlassener Zustellung nicht gelegt.“ Wenn endlich die Legung einer Urkunde strittig wird, sind beide Theile zu hören, warum nemlich der eine die Legung zu bestreiten, der andere zu behaupten gedenket, und sind die diesfälligen beiderseitigen Behelfe in ein von dem Aktuario zu verfassendes Protokoll aufzunehmen; es ist aber die Urkunde bei der Inrotulirung zu legen, und nur von dem Beisitzer in der Schrift an dem Orte, wo sich hierauf berufen wird, zur Seite anzumerken: „die Legung strittig.“

§. 105.

Die inrotulirten Akten sind sammt dem Rotulo mit einem Uiberschlag zusammen zu binden, auf diesem die Rubrik des Prozesses folgendermassen zu versetzen: Schriftliches Verfahren in der Streitsache des Georg N. wider den Peter von N. wegen — inrotulirt den 1. März 1783, also daß die Aufschrift den Tauf- und Zunamen des Klägers, den Tauf- und Zunamen des Beklagten, und das Punktum, um das es sich handle, in Kürze enthalte. Und dann hat der Beisitzer und der Aktuarius die Akten zu versiegeln, ersterer zur nächsten Sitzung der Berggerichtsversammlung dieselbe mit sich zu bringen, und hievon zu dem Ende Erinnerung zu thun, damit in dem Inrotulirungsprotokoll, das von dem Berggerichtsaktuario zu führen ist, die Eintragung geschehen möge, und dann der Prozeß dem betreffenden Referenten zugeschrieben und übergeben werde; wo dagegen, wie §. 53 et seq. schon enthalten ist, die etwa bei einem substituirten Berggericht mit gleichem Vorsicht inrotulirten und versiegelten Akten mit dem darüber verführten Protokoll von dem Berggerichtssubstituten unverweilt dem Berggericht einzusenden sind.

§. 442.

Von dem Benehmen des Berggerichts bei Arrestirung eines Bergbeamten oder andern Bergwerksverwandten, und bei Sequestrazion eines Berggutes.

§. 106.

Bei dem wider einen Bergbeamten, Bergarbeiter oder Bergwerksverwandten zu verhängenden Arrest ist die Einleitung von Seite des Berggerichts so zu treffen, damit durch dessen Arrestirung weder die Aufsicht und Einleitung, noch die Manipulation selbst gehemmet, oder auch dem höchsten Bergregal einiger Nachtheil verursachet werden möge.

§. 107.

Die erforderlichen mittlerweiligen Sicherstellungsmittel in Betracht des Berggutes sind mit jenen Vorsichten zu verbinden, welche diesfalls die Gesetze fordern.

§. 443.

ad §. 106. Die Bemerkungen in Beziehung auf diesen Absatz erschienen bereits sub §. 415.

ad §. 107. Die Vorschriften, welche bei Sequestrazion von Bergwerksentien zur Verhinderung einer Störung des Bergbaubetriebs und zur Sicherung der Streitpartheien angeordnet sind, wurden sammt den betreffenden Gesetzen zum Theil schon in den §. §. 133 angeführt, zum Theil werden solche im §. 453 vorkommen.

§. 444.

Von der Führung des Protokolls.

§. 108.

Uiber alles, was bei der Berggerichtsversammlung vorfällt, ist von dem Aktuarius ein genaues ordentliches Protokoll zu führen, und ist die Wesenheit dieses in halbbrüchigen Bögen zu führenden

Protokolls, daß a) der Gegenstand, worüber die Berathschlagung aufgenommen worden, b) die Partheien, welche der Gegenstand betroffen hat, c) die Meinungen der Beisitzer, und derselben Beweggründe, endlich d) das Conclusum deutlich angemerkt werden.

§. 109.

Der Gegenstand der Berathschlagung ist so kurz als möglich einzutragen, und ist genug, wenn in dem Protokolle zu ersehen ist, was der Exhibent eigentlich gebeten habe, oder worüber eigentlich die Streitsache geführt worden; und hat der Protokollist zur Seite den Numerum anzumerken, den das Exhibitum gemäß des Protokolls Exhibitorum führet, wie auch die Partheien, die das Geschäft betroffen hat.

§. 110.

Die Meinung des Referenten, der in dem Protokolle genau anzumerken ist, soll zwar in so weit angeführt werden, damit man wisse, wohin selbe abgegangen, allein das Votum bedarf keiner Zergliederung, da sich lediglich auf das von dem Referenten eingelegte schriftliche Votum zu berufen ist, das in der Registratur nach der Reihe der Nummern, so die Exhibita in dem Protokolle Exhibitorum haben, aufzubehalten ist. Jedoch soll der protokollirende Aktuarius auf jedes solches Votum das Folium des Sitzungsprotokolls anmerken, auf welchem die hierüber gepflogene Berathschlagung zu finden ist.

§. 111.

Von jenen Beisitzern, die sich mit einer vorgehenden Meinung vereint und nichts Neues beigebracht haben, ist lediglich die geschehene Einverstehung zu bemerken, bei jenen, die neue Beweggründe angeführt, dieselbe in Kürze einzutragen, bei jenen endlich, die eine abgesonderte Meinung geführt haben, dieselbe sammt den Beweggründen genau und deutlich anzumerken.

§. 112.

Das Conclusum ist von Wort zu Wort dem Protokolle einzutragen.

§. 113.

Das Protokoll der Gerichtssitzung ist bis den folgenden Sitztag zu Ende zu bringen, zu welchem Ende dem Aktuario sogleich, als die Expedizionen zu Stande gekommen, die Vota der Referenten zu übergeben sind. Es ist aber dem protokollirenden Aktuario nicht gestattet, Aktenstücke mit sich nach Hause zu nehmen, sondern er mag selbe gleichwohl, wenn die Einsehung des einen oder andern ihm unentbehrlich seyn sollte, noch am nemlichen Tage in der Kanzlei oder Registratur einsehen, und sich hieraus die zu seinem Protokolle nöthigen Anmerkungen verfassen.

§. 114.

Das zu Stande gebrachte Protokoll ist von dem Bergrichter zu vidiren, und die etwa nöthige Verbesserung zu treffen, wo sodann dieses Protokoll nach vollendeter Berichtigung und Vidirung dem Aktuario zu dem Ende zurückgesendet werden muß, damit am Ende jeden Vierteljahres die Sessionsbögen zusammengebunden werden mögen, auch ist über dieses Protokoll ein genaues Register zu führen, und in dieses die beiden Partheien abgesondert, sammt dem mit wenigen Worten ausgedrückten Gegenstand anzumerken.

§. 445.

ad §. 114. Wenn das Präsidium bei Vidirung des Rathsprotokolls einige Bedenken findet, und also in demselben Abänderungen oder Beisätze nöthig erachtet, sind solche jenen Votanten, die dem Concluso beigesessen, vorzutragen, derselben Meinung einzuholen, und daß solche Berichtigungen in Folge eines ordentlichen Rathschlusses geschehen seyen, in dem Protokolle anzumerken [1031]).

1031) Hofdekret vom 27. Juli 1792.

§. 446.

Von Expedirung des Concluſi.

§. 115.

Wenn das Concluſum auf einem an die Appellazionsſtelle abzugehenden Bericht oder in Folge des 251. §. der allgemeinen Gerichtsordnung auf Hinausgebung der Beweggründe eines Urtheils an die darum anſuchende Parthei beruhet, hat der Referent die Expedizion ſelbſt zu beſorgen, außerdem iſt die Verfaſſung der Expedizion das Geſchäft des Aktuarius.

§. 116.

Zu dieſem Ende iſt dem Aktuario ſo, wie das Conclusum gefaßt worden, der ſchriftliche Aufſatz des Formulars zu übergeben, und er hat ſelbes in jene Form einzukleiden, die die Beſchaffenheit des Conclusi fordert. Dieſe Expedition hat er auf einem halbgebrochenen Bogen zu verfaſſen, und im Eingange dieſes Bogens jedesmal den Numerum Exhibiti anzumerken, zu welchem die Expedition gehörig iſt.

§. 117.

Die Expeditionen ſind ſo ſchleunig, als möglich iſt, in dem Amtsorte zu verfaſſen, maßen ohne wichtige Urſache Akten mit ſich nach Hauſe zu nehmen nicht geſtattet iſt, und dem Aktuario, wenn ſich die Geſchäfte zu ſehr häuften, und Fälle vorfielen, wo es lediglich um Uibertragung des Referenten-Aufſatzes in die der Expedition angemeſſene Einkleidung beruhte, der Kanzelliſt oder Berggerichtsſchreiber zur Beförderung der Arbeit dermaßen zugegeben werden kann, daß ſich jedoch der Aktuarius dieſer Erlaubniß nur dann bediene, wenn es ihm ob der Menge der Expeditionen nicht möglich ſeyn ſollte, dieſelben insgeſammt in gehöriger Zeit zu vollenden. Wo übrigens, wenn auch mit dieſer Hilfe die ſämmtlichen Expeditionen nicht zu Stande gebracht werden könnten, die Konzipienten die Expeditionen mit zu Hilfnahme der Votorum

der Referenten, und im Falle der Unentbehrlichkeit auch der Akten selbst in ihrer Wohnung mit möglichster Beförderung bearbeiten sollen.

§. 118.

Die verfaßte Expedition ist dem Referenten verschlossen zuzusenden, hiebei aber der Referats- und respektive Entwurfsbogen beizulegen, damit sich der Beisitzer gegenwärtig halten könne, ob die Expedition auch genau mit dem Concluso übereinstimme.

§. 119.

Dieser hat die Expedition genau zu durchlesen, auf jedes Wort Rücksicht zu nehmen, ob sie mit dem Concluso übereinstimme, und dem Ausdrucke nach mit Deutlichkeit und Anstand abgefaßt seye, zu erwägen, das Bedenkliche zu verbessern, und dann zur Seite oder am Ende seinen Namen zu unterfertigen.

§. 120.

Von dem Referenten sind die Expeditionen dem Bergrichter zuzuschicken, der sie abermahls zu durchgehen, die ihm etwa auffallenden Bedenken von minderer Wichtigkeit zu beheben, und das Expidiatur darauf anzumerken, im Falle aber, daß ihm wichtige Anstände auffielen, die Expedition zurück zu halten, und sie bei nächster Gerichtssitzung mit seinen Anständen vorzutragen hat, damit bei versammelter Sitzung über das Formale der Expedition, jedoch ohne in dem Intrinseco des vorigen Conclusi etwas zu ändern, die Berathschlagung aufgenommen, und hiernach die Expedition ungesäumt berichtigt werde, wo sodann ohne eine neue Zirkulirung von dem Aktuario zur Seite die Berichtiguug in der Rathsversammlung angemerkt, von dem Bergrichter aber das Expediatur noch während der Gerichtssitzung beigefügt werden muß.

§. 121.

Was von dem Berggerichte an das Appellationsgericht ergehet, ist in der Gestalt eines ordentlichen Berichtes vorzulegen, bei welchem von außen die Rubrike, die Partheien und der kurze

Inhalt des Gegenstandes zu berühren ist, und hat derlei Berichte der Bergrichter und der Referent zu unterfertigen, es sind auch hiebei die bei der Berathschlagung anwesend gewesenen Beisitzer anzumerken.

§. 122.

Was an andere Gerichte und Obrigkeiten ergehet, ist in der Form der Ersuchschreiben einzukleiden, die der Bergrichter, dann der Akuarius zu unterfertigen hat.

§. 123.

An untergeordnete Partheien oder delegirte Aemter ergehen die Expeditionen mittelst Befehlen, die der Bergrichter und Aktuarius unterfertigt.

§. 124.

Die Rathschlüsse, so keine ordentliche Urtheile sind, werden auf dem Rücken des Exhibiti von Wort zu Wort, wie die entworfene Expedition lautet, aufgeschrieben, und von dem Aktuario allein unterfertigt, nur daß hiebei jenes beobachtet werde, was in der allgemeinen Gerichtsordnung wegen Aufdrückung des Amtssiegels vorgesehen ist.

§. 125.

Die Urtheile endlich werden in gleicher Form über Incidenzstritte, und über die Hauptsache, über mündliches oder schriftliches Verfahren, über ordentliche Nothdurften, oder über unterlaufene Kontumaz geschöpft, und hat daher aller Unterschied der Benennungen von Abschieden, Verlässen, Veranlassungen, Verhörsbescheiden, Relazionsausschlägen und dergleichen aufzuhören, sondern es ist sich des allgemeinen Ausdruckes Urtheil zu gebrauchen, wobei zu einem Muster folgendes Formular zu dienen hat.

Formular eines Urtheils.

Von dem k. k Berggerichte wird in der Rechtsache des N. N. Kläger eines, wider Herrn von N. Beklagten andern Theils, wegen

deren von dem N. N. angesprochenen 1000 fl. über das unterm 1. März 1783 geschlossene mündliche Verfahren, (oder über die unterm 1. März 1783 inrotulirten Akten) zu Recht erkannt.

Der Herr von N. sey dem N. N. die in dessen unterm 2. Jänner 1783 überreichten Klage angesprochenen 1000 fl. nur damals zu bezahlen schuldig, wenn er durch den in seiner Einrede angebotenen ordentlichen Beweis durch Zeugen zu erweisen nicht vermöchte, daß er diese 1000 fl. wirklich gezahlt habe, zu welchem Ende ihm den ordentlichen Beweis durch Zeugen anzutreten, und aus den in seiner Einrede nahmhaft gemachten Zeugen mit Hinweglassung des Wenzel N. den Michael N. Stephan N. und Peter N. und zwar aus den eingelegten Weisartikeln, mit Hinweglassung des dritten und fünften Artikels, über den 1., 2., 4. und 6. Artikel aufzuführen bevorstehe, doch liege ihm Herrn von N. ob, falls kein Theil wider gegenwärtiges Urtheil sich beschwerte, diesen Beweis vor Verlauf des 18. Tages, vom Tage der an ihn geschehenen Zustellung gegenwärtigen Urtheils an zu rechnen, so gewiß anzutreten, widrigens dieser ihm vorbehaltene Beweis erloschen seyn solle. Endlich ꝛc.

Hier am Ende ist in Rücksicht der Gerichtskosten, ob selbe von einem Theile zu ersetzen, oder zu compensiren seyen, Erwähnung zu machen.

§. 126.

Die adjustirte Expedition ist mit möglicher Beförderung dem Aktuario zurück zu schicken.

§. 447.

ad § 121. In den Berichten sind von den Behörden gerichtliche und außergerichtliche Thatsachen und Aeußerungen, oder auch Anträge der Partheien nicht blos anzuführen, sondern über die angeführten gerichtlichen Vorgänge die Protokollsauszüge, über die außergerichtlichen Handlungen aber die von den Partheien beigebrachten Urkunden so gewiß beizulegen, widrigens die Nachtragung des Abgängigen auf des Schuldtragenden Kosten einzuleiten kömmt [1032]).

1032) Hofdekret vom 7. Mai 1792.

ad §. 123. Von den Gerichtsstellen soll denjenigen Partheien, denen sie Achtung bezeigen und bei Gericht den Sitz zugestehen müssen (§. 435 und 436), auch das Ehrenwort Herr und Frau in allen Expeditionen beigelegt werden [1033]).

ad §. 125. In den Urtheilen ist es jedesmal zu berühren, wenn dieselben über ausdrückliches Eingeständniß (ob submissionem) oder über Stillschweigen des Gegners (in contumaciam) erlassen werden [1034]), weil in diesen Fällen die Bemessung der Urtheilstaxe geringer ist [1035]), und den Expeditionen, durch welche ein Appellazions- oder Revisionsurtheil intimirt wird, muß dessen wörtlicher Inhalt eingeschaltet werden [1036]); ferner ist in Urtheilen, welche von einer delegirten Stelle gefällt worden, das Delegationsdekret und die Behörde, statt welcher dasselbe geschöpft wurde, aufzuführen [1037]).

§. 448.

Von Expedirung der Edikte.

§. 127.

Die gemäß der Gerichtsordnung auszufertigenden Edikte bestehen 1. in Konvokationsedikten bei einem zu eröffnenden Konkurse, 2. in den Feilbietungsedikten, 3. in dem Vorrufungsedikte eines Beklagten, der außer den k. k. Erblanden wohnet, und dessen Aufenthaltsort nicht bekannt ist. Da die Konvokazionsedikte in Konkurssachen nur bei den Gerichten, wohin die Person des Verschuldeten gehört, geschehen, so wird nicht nöthig gefunden, diesfalls hier ein Formulare einzuschalten.

Formular

des Vorrufungsedikts eines Beklagten in Folge der Gerichtsordnung.

Von dem k. k. Berggericht wird der N. mittelst gegenwärtigen Edikts hiemit erinnert: Es habe wider ihn bei diesem Berggerichte

---

1033) Hofdekret vom 4. November 1791.
1034) Hofdekret vom 17. Jänner 1783.
1035) Hofdekret vom 14. Oktober 1789.
1036) Hofdekret vom 13. Februar 1795.
1037) Hofdekret vom 15. Jänner 1825.

der N. N. wegen — — Klage angebracht, und um die der Gerechtigkeit angemessene richterliche Hilfe gebeten. Da nun das Gericht wegen dessen nicht bekannten Aufenthaltsortes, allenfalls Abwesenheit von den k. k. Erblanden, ihm N., den hierortigen Gerichtsadvokaten N. zur Vertretung auf dessen Gefahr und Unkosten als Kurator bestellt hat, mit welchem die eingebrachte Rechtssache nach Maaß der für die k. k. Erblanden gesetzmäßig bestimmten allgemeinen Gerichtsordnung ausgeführt, sonach entschieden werden wird. Als werde derselbe dessen anmit zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls in rechter Zeit selbst erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe in gehöriger Zeit an Handen zu lassen, oder einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Berggericht namhaft zu machen, und überhaupt in jene rechtliche ordnungsmäßige Wege einzuschreiten wißen möge, die er zu seiner Vertheidigung diensam finden würde, massen er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würde. Denn hierin besteht das für die k. k. Erblanden bestimmte Gesetz.

§. 128.

Die Feilbietungsedikte dagegen, da diese nebst der weitläufigern Beschreibung des Gegenstandes der Feilbietung auch gemäß der Gerichtsordnung, nach der sich genau zu achten, mehrere Umstände enthalten, müssen bei jedem vorkommenden Falle in ihrem ganzen Umfange von dem Aktuario entworfen, und auch nur schriftlich, jedoch in der denen Edikten überhaupt eigenen Form expediret werden.

§. 129.

Die Edikte hat der Bergrichter und zwei Beisitzer zu unterschreiben, und ist jedes Edikt in triplo zu expediren, wovon ein Exemplar an dem Gerichtshause, das zweite an das Kirchthor und das dritte an einem andern dazu bestimmten öffentlichen Orte anzuschlagen ist. Auch soll jedes Edikt zu drei verschiedenenmalen in die öffentlichen Zeitungsblätter eingeschaltet werden. Zu den gerichtlichen Sperren, Inventuren und Feilbietungen, aus welcher Ursache dieselben immer vorgenommen werden wollen, sind jedesmal

zwei ohnehin in Eidespflichten stehende Gerichtsbeamte, wovon die Auswahl dem Bergrichter gebühret, zu ernennen.

§. 449.

Von Ausfertigung und Zustellungen der Expeditionen.

§. 130.

Sobald die von dem Bergrichter adjustirte Expedizion dem Aktuario oder Berggerichtsschreiber zukömmt, hat selber den Tag, an welchem sie in das Expedit gekommen, zur Seite anzumerken, dann sich mit dem zur Besorgung des Taxwesens angestellten Beamten zu dem Ende einzuverstehen, um den Betrag der Gerichtstaxe zur Seite anzumerken, die hievon nach Maaß der Taxordnung zu entrichten kömmt.

§. 131.

Fände der Expedient bei der von dem Taxbeamten angemerkten Taxe einen Anstand, hat er selben der Behörde zu eröffnen, und beide dahin beflissen zu seyn, damit der Anstand nach Vorschrift der Taxordnung in Güte gehoben werde. Könnten sie sich aber in ihrer Meinung nicht vereinen, so soll am nächsten Gerichtstage dem Bergrichter die Angelegenheit angezeigt, und zur Behebung des Anstandes das Dienſame vorgekehrt werden. Dann ist darauf zu sehen, damit von dem zur Abschreibung bestimmten Individuo die Ausfertigung der Expedition geschehe. Zu diesem Ende sollen sich diese Individuen täglich von 8 bis 12 Uhr Morgens, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags in der Kanzlei einfinden, und die ihnen vorgelegte Arbeit ohne Widerrede besorgen; auch an den Feiertagen haben sich diese nach Erforderniß der vorliegenden Arbeit in der Kanzlei einzufinden.

Ebenso haben selbe immer, so lange die Gerichtssitzung fortdauert, und bei vorfallender häufiger und dringender Arbeit auch durch längere Zeit über die hieroben ausgemessenen Stunden in der Kanzlei zu verbleiben.

§. 132.

Sobald die Expedition abgeschrieben ist, soll das Konzept mit der Abschrift mit aller Genauigkeit collationirt, die eingeschlichenen Schreibfehler

alsogleich verbessert, in der Abschrift am Rande des Papiers zum Zeichen der geschehenen Kollazionirung der Buchstaben c beigesetzt werden.

§. 133.

Dann hat der Expedient Rücksicht zu nehmen, daß die Unterfertigung der Expeditionen nach Vorschrift des §. 121 u. w. geschehe.

§. 134

Das Konzept der Expedition ist sogleich nach der Kollazionirung in der Registratur zurückzuhalten, und wenn der Tag der geschehenen Zustellung von den Gerichtsdienern angesaget, und auf dem Konzept angemerkt worden, zu reponiren.

§. 135.

Die Zustellung an die betreffende Stelle oder Parthei hat durch den beeideten Gerichtsdiener (dem täglich auf einen halbgebrochenen Bogen ein Verzeichniß der ihm zur Zustellung übergebenen Stücke von dem Expedienten einzuhändigen, und in diesem blos der Name der Expedition und wohin dieselbe zuzustellen sey, anzumerken ist) zu geschehen, und zwar folgendermaßen:

a) was an eine anwesende Stelle gelanget, ist lediglich bei dem Protokolle Exhibitorum, oder in der Kanzlei der betreffenden Stelle einzureichen;

b) was außer Landes gehet, und der Post aufzugeben ist, hierüber hat der Gerichtsdiener sich einen Amtsschein ausstellen zu lassen;

c) was endlich an eine Parthei gelangt, dies hat der Gerichtsdiener nach Vorschrift des 36. Kapitels der Gerichtsordnung zuzustellen, sich aber auf seinen Tagzettel bei dem Numero der betreffenden Expedition von jenem, dem er die Expedition eingehändigt hat, eigenhändig die geschehene Zustellung mittelst bloßer Zuschreibung des Namens bestätigen zu lassen.

§. 136.

Am folgenden Tage hat sich der Gerichtsdiener bei dem Expedienten über die geschehene Zustellung zu legitimiren; wäre eine Zustellung unterblieben, sich über die Ursache zu rechtfertigen. Der Expedient hat die rückständige Zustellung auf den folgenden Tagzettel zu übertragen, den Tag der geschehenen Zustellung anzumerken, die dem Gerichtsdiener eingehändigten Tagzettel aber in der Registratur aufzuheben.

§. 137.

Der Gerichtsdiener soll bei der Sitzung der Gerichtsstube zum nöthigen Gebrauch zugegen seyn.

§. 450.

Von der Aufbewahrung der Akten oder der eigentlichen Bestehung der Registratur.

§. 138.

Die Registratursakten sind in abgetheilten Faszikeln in Folio in der Registratur aufzubehalten, die Faszikeln nach den Materien einzutheilen, jedes Stück aber, das aufgehalten wird, von außen mit dem Numero jenes Faszikels, zu dem es gehöret, und mit dem Numero nach welchem es in diesen Faszikel einzulegen ist, zu bezeichnen; wenn ein zurückgelegtes Exhibitum mehrere Beilagen enthält, ist jede Beilage mit dem nemlichen Numero zu bezeichnen, der dem Exhibito eigen ist, zu dem sie gehört, und ist dann auf dem Haupt-Exhibito anzumerken, mit wie viel Beilagen dasselbe reponiret worden.

§. 139.

Die Faszikeln sind nicht zu solcher Größe anwachsen zu lassen, daß selbe unbeweglich würden, sondern es ist in solchem Falle der Fasciculus in mehrere abzutheilen, der nämliche Numerus Fasciculi beizubehalten, und nur von außen anzumerken, von welchem Numero bis zu welchem der Fasciculus die Akta enthalte.

§. 140.

Uiber die Generalien und Normalien ist ein eigenes Buch, in welches alle Normalien einzutragen sind, mit einem genauen Register von einem der Berggerichtsbeisitzer zu führen, in welchem der Gegenstand des Gesetzes nach alphabetischer Ordnung einzutragen ist, alle übrigen Registratursakten haben nur ein oder das andere nemliche Repertorium, das nicht nur nach dem Namen beider Partheien, welche die Akten betreffen, sondern auch nach dem Gegenstande des Geschäfts ebenfalls in alphabetischer Ordnung eingetragen ist, wenn auf eine Parthei oder auf ein Geschäft mehrere Registratursakten Beziehung nehmen, so sind zu dieser Parthei oder zu dem betreffenden Gegenstande des Geschäftes alle Nummern der Registratursakten, die dahin gehören, in steter Fortsetzung beizufügen, und daher ist bei jeder Rubrik der erforderliche Raum zu lassen, um die sämmtlichen Nummern dahin nachtragen zu können. Damit aber dieses Repertorium wegen seiner Größe nicht unbeweglich werde, sind jedem Buchstaben 2 abgesonderte Ternionen zu widmen, und hat in dem einen Ternion die Eintragung nach dem Namen der eingeschrittenen Parthei, in dem andern nach dem Gegenstande des Geschäftes zu geschehen.

§. 141.

Die Berg- Judizial- und Belehnungsakten sind mit jenen, welche blos auf das Berg- Oeconomicum, Camerale und Politicum Bezug haben, nicht zu vermischen, sondern unter besondere Rubriken und Faszikeln einzutheilen.

§. 142.

So sind nach Vorschrift der Bergordnungen auch bei jedem Berggerichte und substituirten Bergamte zur Einverleibung der, über die allda vorkommenden Bergwerks-, Belehnungs- und Gerichtshandlungen errichteten, Urkunden unter besonderen Rubriken eigene Bergbücher zu halten, als

a) ein Schurf- Muthungs- und Bestätigungsbuch: dahin gehören vorzumerken alle von den sich angebenden bergbaulustigen Gewerken, oder Aufnehmern geschehende Anmel-

dungen zu Schürfen, nebst den darüber ertheilten Bewilligungen und Schurflicenzen mit Beziehung auf alle Umstände, besonders des Namens des sich zum Schürfen Anmeldenden, dann Benennung der Gebirgsgegend ꝛc. die dann erfolgenden wirklichen Muthungen, nebst denen auf den nicht bauhaft erhalten werdenden Zechen, Bergwerken, oder dazu gehörigen Gebäuen geschehenen Freifahrungen, dann darüber erfolgten Bestätigungen und Vermessung der verliehenen Fundgruben, Maaßen, Wehren, Seifenlehne, Schmieden, Pochwerke, Hütten- Rad- und Hammerwerke, wie auch andere Werkgaden, dann der dazu gehörigen Plätze, Aufschlag-Wässer und Wasserleitungen, Teiche ꝛc. und sonst dabei vorgegangenen Handlungen.

b) Ein Frist- oder Nachlassungsbuch; dahin gehören die aus wichtigen Ursachen begehrten, und von dem Berggericht oder Bergamt verstatteten Fristen, die Schacht- und Gestängsteuern, Wassergeld, der 4. Pfennig nnd dergleichen welche von Zeit zu Zeit auf Erkenntniß des Berggerichts oder Bergamtes Jemand gestattet, oder auferleget werden.

c) Das Rezeß- und Retardatbuch, worin die geschehene oder unterbliebene Verquatemberung und Verrezessirung durch einen summarischen Auszug von den durch die Schichtmeister oder Verweser in gesetzmäßig bestimmter Zeit erlegten Rechnungen mit der summarischen Bemerkung eingetragen wird, was im verflossenen Quartal an Metallen oder Mineralien gewonnen, oder unter andern Rubriken vereinahmet, und dagegen specifice an Zehent, Urbar, oder andern Regalien-mäßigen Abgaben, dann summarisch an andern Unkosten vorausgabet worden; folglich deductis deducendis an Uiberschuß, Einbuß oder sogenanntem Rezeß verblieben, dann als Ausbeute vertheilet, oder an Zubuß ausgeschrieben, welche Kuxe verleget und entgegen in das Retardat versetzet worden sind.

d) Das Gewerken- oder Berggegenbuch, worin die Lehnsträger und Gewerkschaften sowohl in Concreto, als alle einzelnen Gewerke mit ihren Namen, Charakteren und der Anzahl ihrer rechtmäßig besitzenden Kure, Berg- oder sonstigen

Werkstheile spezifisch einverleibt, auch den Eigenthümern, wenn sie es entweder selbst persönlich oder durch bevollmächtigte Anwälde begehren, und besagte Bergtheile nicht verpfändet, mit Verbot oder Arrest belegt, in Retardat verfallen, oder sonst wegen rechtlichen Ansprüchen verfänglich sind, ab- oder zugeschrieben werden.

c) Das Vertrag- und Schiedbuch; dahin gehören einzuverleiben sowohl die in strittigen Bergsachen ergangenen Weisungen und gerichtliche Urtheile, als die zwischen den Partheien geschehenen gütlichen Vergleiche, Schenkungs- Verkaufs- Abtretungs- und andere Verträge. Uiber diese mit Seitenzahlen auf jedem Blatte zu bezeichnenden Bergbücher, welche in den Amtshäusern wohlversperrter aufzubehalten kommen, sind so, wie über alle übrigen Amtsakten ordentliche alphabetische Elenchi zu verfassen, und dazu geraume und wohl verwahrte Behältnisse vorzurichten.

§. 143.

Nur dem Bergrichter und den Beisitzern sollen ohne weiters die Akten, und zwar den Beisitzern nur jene Akten, die entweder in ein Normale, oder in ein ihnen zugetheiltes Referat einschlagen, aus der Registratur erfolgt werden, außer dem soll ohne Vorwissen und Bewilligung des Bergrichters kein Stück der Registratur, die Bergbücher aber niemals und unter keinem Vorwande in Privatwohnungen erfolgt werden.

§. 144.

Wenn an den Bergrichter, oder an einen andern Beisitzer aus der Registratur eine Erfolglassung geschieht, soll sogleich in dem Fasciculo, aus welchem die Erfolglassung geschehen, ein eigener Bogen eingelegt, und auf diesem vorgeschrieben werden, an wen? und sub quo dato die Erfolglassung geschehen sey? welcher Bogen dann, wenn das erfolgte Stück zurückgelangt, wieder zu kassiren ist; nebstbei hat der Bergrichter oder Beisitzer über jene Akten, die er herausnimmt, sein Rezepisse auszustellen; endlich ist ein Vormerkbuch über die erfolgten Stücke zu halten, in selbes jede Erfolglassung getreulich

einzutragen, sothanes Vormerkbuch von dem Aktuario von Zeit zu Zeit nachzusuchen, und nach Verlauf jeden Monats von denen bei jedem Beisitzer befindlichen Registratursstücken ein schriftliches Verzeichniß mit Anmerkung des Tages, an welchem die Erfolglassung geschehen, dem Bergrichter vorzulegen, damit selber bei nächster Gerichtssitzung die Ursache der Zurückhaltung erheben und wenn keine einschreitet, die ungesäumte Zurückstellung veranlassen möge.

§. 145.

In gleicher Art sind auch den Aktuarien die in ihre Expeditionen einschlagenden Akten aus der Registratur ohne des Bergrichters Vorwissen, und mit obiger Vorsehung zu gestatten, außer dem aber soll keinem andern Gerichts-Individuo, noch weniger einem Fremden ohne Vorwissen und Einwilligung des Bergrichters derlei Einsicht gestattet werden; die Registratur hat der Aktuarius mit Zuziehung der ihm beigegebenen Kanzlei-Individuem neben den sonstigen Verrichtungen unter einem zu besorgen, die Bergbücher aber sind in einem besondern Behältniß unter der Sperre des Bergrichters und Aktuarii aufzubehalten, und Niemanden ohne des Bergrichters Bewilligung Auszüge daraus zu ertheilen, welche auch jedesmal von dem Bergrichter selbst, und von dem Aktuario zu unterschreiben sind.

§. 146.

Die Berggerichte sollen am Ende jeden Jahrs den statum aller Bearbeitungen, die in dem ganzen Jahrgang vorgefallen, in einer ordentlich verfaßten Tabelle ausweisen, in selben a) nach den unterschiedenen Gegenständen der Geschäfte die Zahl der in jedem Geschäfte vorgefallenen Nummern, b) die von jedem Referenten bearbeitete Zahl der Geschäfte, c) endlich die noch nicht erledigten Exhibita anzeigen, bei letzteren die Referenten, hinter denen sie in Rückstand haften, anmerken, und die Ursache des Retardats getreulich anzeigen, diesen Statum hat der Bergrichter an das Appellationsgericht einzubegleiten, und selbem eine gewissenhafte Anzeige über die besondern Verdienste, oder über die

ein- oder andern Individuo zur Last gehende wichtige Ausstellungen ohne alle Vorliebe und Gehäßigkeit, wie er es sich vor Gott und dem Landesfürsten zu verantworten getraut, vorzulegen.

§. 147.

Nebst dem soll von Viertel- zu Vierteljahr über die in Rückstand haftenden Prozesse das Verzeichniß dem k. k. Appellationsgerichte überreicht, und bei jedem Prozesse der Referent nebst der Ursache des Retardats angemerkt werden.

§. 148.

Der Bergrichter hat ein oder anderen eigenen Beisitzer zu ernennen, der die Aufsicht über die Registratur und Kanzlei auf sich habe, diese von Zeit zu Zeit überfalle, ob eine Gleichheit in der Arbeit und die nöthige Genauigkeit in der vorgeschriebenen Manipulation beobachtet werde, untersuche, bei entdeckten Gebrechen sein Referat erstatte, und die nöthigen Abhilfsmittel an Händen lasse.

§. 451.

ad §. 138. Die Referatsbögen sammt den Expeditionen sind denjenigen Faszikeln zuzulegen, wo sich die übrigen, zu diesem Gegenstande gehörigen Akten befinden [1038]).

ad §. 142. Ueber die Führung der in diesem Absatze vorgeschriebenen Bergbücher, und über den Geschäftsgang bei dem Bergtabularwesen, werden die weitern gesetzlichen Weisungen, dann die eigenen Bemerkungen des Verfassers in dem zweiten Capitel des VI. Hauptstückes vorkommen.

ad §. 143.

a) Wenn ein Rath (folglich auch ein Bergrichter oder Beisitzer) wegen Beförderung, Jubilirung, oder einer andern Ursache aus dem Graemio tritt, so ist ihm der Austritt nicht eher

---

1038) Hofdekret vom 6. Juli 1792.

zu gestatten, bis er nicht alle ihm zugetheilten Akten ausgearbeitet, und sich zugleich durch den Schein der Registratur über die Ablieferung sämmtlicher ihm von Zeit zu Zeit zugestellten Kanzleiakten ausgewiesen hat, doch findet die Aufarbeitung der rückständigen Akten bei den wegen Untauglichkeit jubilirten (oder sonst vom Amte entfernten) Individuen nicht statt;

b) geht ein Individuum der Stelle mit Tod ab, so hat die Registratur sogleich ein Verzeichniß der bei dem Verstorbenen im Rückstand haftenden Akten zu verfassen, und dem Vorsitzenden zu überreichen, welcher sich deren Rückerhaltung unter eigener Haftung gegenwärtig zu halten hat [1039]).

ad §. 145. Jede Mittheilung von Aktenstücken an die Partheien, sowohl in Abschrift, als mündlich, oder durch Einsichtsgestattung außer den Fällen, wo dieselbe durch Geseze und Verordnungen vorgeschrieben ist, wurde wiederholt und unter Strafe der Dienstentlassung mit dem Beisatze verboten, daß die Partheien, welche Aktenstücke in Abschrift zu bekommen oder einzusehen brauchen, darum bei der Behörde anzusuchen haben, die entscheiden soll, ob das Ansuchen zu gestatten sey oder nicht [1040]).

ad §. 146. Die Justiztabelle für das verflossene Jahr ist längstens bis zum 15. Jänner des neu eingetretenen Jahrs bei sonstiger Strafe von 2 fl. C. Mz. für den Berggerichtsvorsteher, und 2 fl. C. M. für den betreffenden Berggerichtsreferenten unmittelbar an das Appellazionsgericht einzusenden [1041]) und derselben zugleich als Beilagen der Ausweis über den Personalstand der Behörde [1042]), dann über die an die dort praktizirenden Advokaten ergangenen Correktionen [1043]) anzuschließen. Ferner ist dieselbe nach einem abgeänderten Formulare, welches hier beifolgt, zu verfassen [1044])

1039) Hofdekret vom 16. Oktober 1787.
1040) Hofkanzleidekret vom 31. Dezember 1810.
1041) Hofdekret vom 25. Mai 1832.
1042) Appellations-Verordnung vom 1. März 1825.
1043) Hofdekret vom 12. Jänner 1812.
1044) Hofdekret vom 1. Dezember 1832.

Justiz-Tabelle

Zahl der Eingaben im Einreichungsprotokoll	Prozesse														
							Hievon sind erledigt						Unerledigt		
							durch Vergleich			durch Urtheil			Tag des geschlossenen Verfahrens		
Rückstand vom Jahre	Eingegangen im Jahre	Gesammtzahl	im mündlichen Verfahren	im schriftlichen Verfahren	Zusammen		im mündl. Verfahren	im schriftl. Verfahren	Zusammen	üb. mündl. Verfahren	üb. schriftl. Verfahren	Zusammen	mündlich	schriftlich	Zusammen
Hievon im J. erledigt															
Bleiben im Rückstand															

Die Justiztabellen sind in Gemäßheit des Hofdekrets vom 25. und 28. Mai 1832 .H Z. 2203, app. Z. 8836, und vom 1. praes. 16. Dezbr. 1832, H. Z. 7308 et 7414, N. app. 19169 zuverläßig nach diesem Formulare auszufertigen, und längstens bis 15. Jänner jeden Jahres bei unnachsichtlicher Einhebung einer Strafe von zwei Gulden von dem Wirthschaftsbeamten und zwei Gulden für den Justiziär einzubringen.

Anmerkung. Die Rubriken der Verlassenschaften und Concurse entfallen bei den Justiztabellen der Berggerichte.

für das Jahr

Concurse				Verlassenschaften				Ursachen des Retardats
Gesammtzahl	Hievon sind			Gesammtzahl	Hievon sind			
	Beendigt	Unbeendigt			Beendigt	Unbeendigt		
		Namen des Curators	Tag der Eröffnung des Concurses			Name des Erblassers	Sterbetag	

Daß diese Tabelle aus dem Einreichungs-, Verlassenschafts- und Waisenprotokolle und den Gerichtsakten gewissenhaft und pflichtmäßig ausgezogen worden sey, wird von Amtswegen bestätigt

Ortsgericht N. N., den ten Jänner 18

N. N., Oberamtmann oder Verwalter.

N. N., Justiziär.

III. Capitel.

Von der Berggerichtsordnung.

§. 452.

Mittelst §. 11 des Patentes vom 1. November 1781, durch welches die eigentliche Gerichtsbarkeit der Berggerichtsbehörden dem Gegenstande nach genauer regulirt und auf die eigenen Gränzen eines größtentheils sächlichen Wirkungskreises beschränkt wurde, und wovon die §§. 1 bis 10 vorwärts §. 409 vorkommen, ist auch der vormals bei den Bergschöppenstühlen gesetzlich und üblich gewesene Gang [1045]) der Prozeßführung ganz abgestellt, und den neuorganisirten Berggerichtsbehörden befohlen worden, sich sowohl in erster Instanz als in dem Appellations- und Revisionszuge genau nach der unter dem 1. Mai 1781 gesetzmäßig vorgeschriebenen Gerichtsordnung zu achten, nur in folgenden Punkten wurden wegen den besondern Rücksichten, so bei dem Bergbaue einschreiten, einige Abweichungen von derselben festgesezt, welche hier aufgenommen, weiters auch die später nachgefolgten, auf die einzelnen Absätze sich beziehenden gesetzlichen Bestimmungen aufgeführt und einige Bemerkungen des Verfassers hinsichtlich jener Gesetzstellen, die sich auf die sonstigen Berggesetze berufen, oder bei welchen eine anderweitige Erörterung nöthig wird, beigefügt werden.

§. 453.

§. 12.

In Beziehung auf den §. 15 dieser allgemeinen Gerichtsordnung wird erklärt, daß über die Frage, ob mündlich oder schriftlich zu verfahren sey? sich bei den Berggerichten, sie mögen in Hauptstädten, oder auf dem Lande bestellt seyn, nach jenem geachtet werden solle, was in diesem §. 15 diesfalls auf dem Lande verordnet worden ist.

1043) Wenzels Bergordnung IV. Buch 1. bis 20. Capitel. Joachimsthaler Bergordnung IV. Theil. Kuttenberger Reformation vom Jahre 1604 2. Abschnitt vom §. 1 bis 50. Hofdekret vom 17. Mai 1783.

§. 13.

In Betreff des §. 62 wurde bestimmt, es könne vor den Berggerichten keine andere Widerklage angebracht werden, als welche einen Gegenstand betrifft, so gegenwärtigem Gesetze gemäß der Gerichtsbarkeit der Berggerichte unterworfen worden; dagegen ist auch bei den übrigen Richtern keine Widerklage anzunehmen, die eine nach gegenwärtiger Vorschrift zu den Berggerichten gehörige Angelegenheit beträfe.

§. 14.

Zu den im §. 65 bestimmten Aufforderungsfällen sind auch jene zu zählen, wo es sich um die Markscheidung, um die Kiesung der Gänge, Klüfte, dann um Gruben-Feldvermessung und freigefahrene Zechen handelt. Und sollen hiebei jene Vorsichten beobachtet werden, welche in einigen ganz besondern Fällen in den landesfürstlichen Berggesetzen und Bergwerkslehnordnungen vorgeschrieben sind.

§. 15.

In Rücksicht des §. 72 ist bei einem vorfallenden Bergwerksbau ob der Gruben-Feldverschienung, Gängausrichtung und besonders der Wehrzüge sich nach den landesfürstlichen Berggesetzen genaueſt zu achten.

§. 16.

Bei dem §. 80. werde befohlen, daß wenn die Anmeldung einer Forderung vorfällt, die einen Gegenstand betrifft, so gegenwärtigem Gesetze gemäß der Gerichtsbarkeit der Berggerichte unterworfen worden, die Anmeldung zwar bei dem Konkursrichter in dem §. 79 vorgesehenen Protokolle vorgemerkt, der Gläubiger aber angewiesen werde, nicht allein die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesezt zu werden begehrt, wider einen eigends aufzustellenden Vertreter der Massa bei dem Berggerichte zu erweisen und auszuführen.

§. 17.

In Beziehung auf den §. 189., daß, wenn es in Streitigkeiten, so zu den Berggerichten gehören, auf die Beaugenscheinigung der Streitsache ankäme, den Partheien ungehindert in dem Orte schon beständige Kunstverständige angestellt seyn sollten, dennoch auch fremde Kunst- und Bergverständige dem Richter zur Benennung vorzuschlagen gestattet werde, der Richter jedoch an den Vorschlag eben nicht gebunden seyn soll.

§. 18.

Bei dem §. 198 sind zwar die Kunstverständigen ob schriftlicher Abfassung ihres Befunds zur möglichsten Beförderung zu verhalten, jedoch wird gestattet, daß, wenn diese Abfassung nicht sogleich zu Stande kommen könnte, den Partheien dennoch vor desselben Vollendung von dem Augenscheine aus einander zu gehen bevorstehen soll.

§. 19.

Jenes, was in dem §. 248 von den protokollirten Handlungsgesellschaften gesagt worden, ist auch auf die Gewerkschaften zu verstehen.

§. 20.

Bei dem §. 269. ist darauf zu sehen, daß beide Partheien zur Versuchung der Güte bei den bestimmten Tagsatzungen selbst erscheinen. Sollte aber ein Sachwalter einschreiten, so ist über die vorgekommenen Vergleichsvorschläge die Erstreckung der Tagsatzung ohne beider Theile freiwilliges Einverständniß nur einmal zuzulassen, der Sachwalter aber zu verhalten, eine schriftliche unbeschränkte Vollmacht zur Eingehung eines Vergleiches mitzubringen, widrigens, wenn auch bei dieser erstreckten Tagsatzung ein Vergleich nicht zu Stande käme, einem weitern Versuch der Güte in der betreffenden Streitsache nicht mehr statt gegeben werden solle.

§. 21.

In Betreff des §. 270 wurde befohlen, daß in den zu den Berggerichten gehörigen Rechtsangelegenheiten den Partheien die

Erwählung eines Schiedsrichters auf keine andere Art gestattet seyn solle, als daß sie sich zugleich aller weitern Beschwerdführung begeben, daher wider einen Ausspruch des Schiedsrichters kein Theil außer dem Fall eines offenbaren Betrugs gehört werden soll, somit in den berggerichtlichen Angelegenheiten der §. 274 nicht anwendbar sey.

§. 22.

Bei dem vom Verbote auf fahrende Güter handelnden 28. Kapitel werde erklärt, daß zwar die nach dem Quartalschluß bereits geschlossene Ausbeute unter die fahrenden Güter gezählt, dagegen darunter die Bergtheile, Erz- und andere bei den Gruben und Werken befindliche Vorräthe, Werkzeuge, wie auch das zum Werksverlag bestimmte baare Geld oder Viktualien und sonstige zum Werksbetriebe beigeschaffte Erfordernisse nicht begriffen werden sollen.

§. 23.

In Rücksicht des §. 294 wurde befohlen, daß bei den Berg- Poch- Schmelzhütten und sonstigen Werkgaden, die in ununterbrochenem Betriebe erhalten werden müssen, sich die Partheien gleich bei der dem §. 293 gemäß vorgesehenen Tagsatzung ohne Gestattung einer Frist über den aufzustellenden werkskündigen Sequester vergleichen, und ihn dem Gerichte vorschlagen, widrigens der Richter nach Maß des §. 295 sogleich einen auf ihre gemeinsame Gefahr aufstellen solle; wo im übrigen wegen der Zeit der dem bestimmten Sequester obliegenden Rechnungslegung statt der in dem §. 297 bestimmten Frist jene zu beobachten kömmt, die in den Berggesetzen hierwegen ausgemessen ist.

§. 24.

Was im §. 302 und allen sonstigen §. §. der allgemeinen Gerichtsordnung von Einverleibung des Urtheils, der gerichtlichen Verordnungen, oder des Vergleichs in eine Landtafel, in ein Stadt- oder Grundbuch gesagt worden, eben dasselbe ist in Beziehung auf Bergwerkssachen von den Berggerichtsbüchern zu verstehen.

§. 25.

In Rücksicht des §. 311 werde erklärt, daß, wenn die Exekution nicht ob einer Forderung geführt wird, die sich auf eine Bergschuld gründet, oder welcher das Bergwerk oder Werkgaden durch ordentliche Eintragung in die Berggerichtsbücher ausdrücklich verpfändet worden, der Kläger zu seiner Befriedigung die Bergwerke oder Werkgaden nur dann namhaft machen könne, wenn der Beklagte mit keinen andern Zahlungsmitteln versehen seyn sollte.

So weit nun auf die Bergwerke und Werksgaden selbst die Exekution nicht gestattet wird, in so weit soll auch eine besondere Exekution auf die dazu gehörigen Materalien, Vorräthe, Werkzeuge und sonstige zur Werksmanipulation gehörige Dinge nicht zugelassen werden.

§. 26.

Bei dem §. 305 und §. 342 werde befohlen, daß dem Gerichtsdiener, wenn seine Einschreitung Bergwerksgüter beträfe, jedesmal ein von dem Berggerichte abgeordneter Werksverständiger zugegeben werden solle.

§. 27.

In Beziehung auf den §. 376 werde befohlen, daß bei den Berggerichten keine andere Ferien als an den Sonn- und gebotenen Feiertagen, dann den öffentlichen Bettagen gehalten werden sollen.

§. 28.

Bei dem von Zustellung der gerichtlichen Verordnungen handelnden 36. Kap. der Gerichtsordnung wurde erklärt, daß wenn eine Verordnung ganze Gewerkschaften betrifft, die Zustellung statt der Gewerkschaft unter dem Namen des Bergwerks, der Zeche oder Werkgadens dem gewerkschaftlichen Schichtmeister oder Verweser in seine Wohnung, oder falls er am Gerichtsorte, bei dem Bergwerke, und Werkgaden nicht anwesend seyn auf die Zechen- oder Huthhäuser, oder wenn dergleichen auch sollte,

nicht vorhanden sind, auf die Kauen, Gäppel oder andere Werksgebäude in Gegenwart der Steiger, Huthleute oder Werksaufseher zu geschehen habe. Wornach dem Schichtmeister oder Verweser von selbst obliegt, den Gewerken hievon Nachricht zu ertheilen.

§. 29.

Wer bei den Berggerichten zur Advokatur gelassen werden will, selbem liegt ob, sich bei dem für die Berggerichte des betreffenden Landes bestimmten Appellationsgerichte über das Bergwesen, und die Bergrechte eben so der ordentlichen Prüfung zu unterwerfen, wie im §. 411 vorgeschrieben worden ist.

§. 30.

Wenn ein Advokat eine Angelegenheit einer Gewerkschaft zu vertreten hat, so ist genug, wenn die Vollmacht, mit der er sich dem §. 416 gemäß zu versehen hat, von dem gewerkschaftlichen Schichtmeister, oder Verweser, oder demjenigen ausgestellet und unterfertigt wird, der sonst zur Unterfertigung im Namen der Gewerkschaft berechtigt ist.

§. 31.

Wer bei einem Berggerichte als Richter angestellt zu werden suchet, ist schuldig, neben den Vorsichten des §. 430 annoch über die ihm in den Bergwerksgeschäften eigenen Wissenschaften und Erfahrenheit Zeugnisse beizubringen, und sich der bei den Berggerichten bestimmten Prüfungsart zu unterwerfen.

§. 32.

So wie nun in allen übrigen durch gegenwärtige Verordnung nicht ausdrücklich näher erklärten Punkten die allgemeine Gerichtsordnung vom 1. Mai 1782 anzufangen, auch bei den berggerichtlichen Instanzen genauest zu befolgen, und zur Richtschnur zu nehmen ist, als werden in den dadurch bestimmten Rechtsgegenständen alle derzeit bestandene Gesetze und Gewohnheiten aufgehoben, und unwirksam erklärt.

Wo dagegen in den übrigen durch die allgemeine Gerichtsordnung und gegenwärtiges Gesetz nicht entschiedenen Fällen die landesfürstlichen Berggesetze und Bergwerklehnsordnungen sich genauest gegenwärtig zu halten sind.

§. 454.

ad §. 14. In Bergbauangelegenheiten treten sehr häufig Aufforderungsfälle aus Streitigkeiten zwischen nachbarlichen Lehnsträgern über die Markscheiden, über die Ausdehnung der unterirdischen Bergbaubefugniß, über Bergsteuern und sonstige Dienstbarkeiten, dann über Freifahrungen und Freimachungen ein, weil die Bestimmung der Gränzen der Grubenlehne in den alten und neueren Maaßen von dem bei der Bestätigungsertheilung meistens noch unbekannten Streichen und Verflächen der Erzlagerstätten abhängt, das Recht des Aeltern im Felde hiezu viel Stoff darbiethet und daraus, dann aus der Unterlassung der verschiedenen Bergbauvorschriften ein mannigfaltiger Conflikt der Rechte alter Gewerken und jüngerer Lehnsträger oder Muther sich ergeben kann.

Da zu diesen vielfältig gedenkbaren Provokationsfällen durch den erwähnten 14. Absatz der Berggerichtsordnung hauptsächlich alle jene Irrungen, welche die ober- und unterirdischen Gränzen, Markscheiden der Maaßen, die bei Gängen und bei Erb- oder Suchstollen vorkommenden Breitenmaaßen, Vierungen, und die Aufnahme freigefahrener oder freigemachter Zechen betreffen, mit dem Beifügen gerechnet werden, daß hiebei die durch die Berggeseze in einigen ganz besonderen Fällen vorgeschriebenen Weisungen beobachtet werden sollen, so wird es nöthig, diese blos erwähnten, aber nicht deutlich angeführten besondern Fälle mit Bezug auf die frühern Erörterungen derselben und auf die dabei vorgezeichneten gesezlichen Vorschriften aufzuzählen.

Nach meiner Ansicht deutet hier der Gesetzgeber auf jene Bestimmungen hin, die

a) über die Vornahme der Vermessung und Verlochsteinung am Tage und in der Grube §. 112 bis 118;

b) über die Befugniß des jüngern zur Verhaltung des ältern Muthers oder Lehnsträgers seine Maaßen zu strecken §. 81. 112. 129 bis 137 und 230, und den Beweis über sein Alter auf die streitige Erzlagerstätte zu führen §. 132 bis 136 und 230;

c) über die Verbindlichkeit des Gangbelehnten einen der mehreren Trümmer, in welchen sich sein Gang theilt zu kiesen, und auf selben sein Alter und Gerechtigkeit auszuüben §. 114 und 135, dann

d) über die Ansprüche alter Mitgewerken auf die Zulassung zu den verzubußten Bergtheilen §. 174 und 245 bestehen, und ertheilet demjenigen, welcher sich entweder durch eine Berühmungshandlung eines Lehnsträgers, Muthers oder alten Gewerken gekränkt oder durch die zu seinen Gunsten ausgefallene Entscheidung im Berglehnswege nicht hinlänglich gesichert achtet, das Recht, den Gegner zur Erweisung seiner Berühmung und beziehungsweise zur Erprobung der Unstatthaftigkeit des im Berglehnswege erfolgten Erkenntnisses bei sonstiger Auferlegung des ewigen Stillschweigens auf ähnliche Art aufzufordern, wie dies zu thun einem Bauführungswerber gegen den nicht einwilligenden Nachbar zur Verwahrung gegen künftige Streitigkeiten freisteht [1046]).

§. 455.

ad §. 15. In diesem Absatze wird sich auf die in den vorgehenden §. 112 bis 136 bereits erörterten Bestimmungen der Berggesetze bezohen, nur kömmt hier noch insbesondere zu bemerken, daß jene Parthei, welche durch die vom Bergamte auf Grundlage eines im Wege der Sachverhaltserhebung veranlaßten Markscheidezuges erfolgte Entscheidung gekränkt zu seyn erachtet, auf die Vornahme eines Wehrzuges, d. i. eines neuerlichen, durch zwei beeidete Markscheider, gerichtsordnungsmäßig aufzunehmenden Kunstverständigenbefunds zu dringen befugt ist [1047]), dessen

---

1046) §. 72 Allgemeine Gerichtsordnung und Hofdekret vom 5. März 1787.

1047) Joachimsthaler Bergordnung I. Theil art. 12, dann Berggebräuche ad art. 12. Joachimsthaler Bergordnung I. Theil §. 2.

Resultat dann als ein zum ewigen Gedächtnisse durch Kunstverständige geführter Beweis benüzt werden kann.

§. 456.

ad §. 16. Aus der in diesem Absatze und in jenem sub 1. des Hofdekrets vom 22. Jänner 1789 enthaltenen Verfügung ergibt sich von selbst das in inniger Wechselwirkung stehende Benehmen, welches einerseits der Civilrichter bei Concursverhandlungen, wenn unter dem Cridarvermögen eine Bergwerksentität befindlich ist, in Hinsicht auf dieselbe und auf die aus Bergforderungen entspringenden Liquidationen der Gläubiger, anderseits aber das Berggericht in dieser Beziehung zu beobachten hat, nemlich

1. der Concursrichter hat

a) das Concursedikt dem Berggerichte mitzutheilen und es dadurch von der Dauer der Anmeldungsfrist in die Kenntniß zu setzen;

b) die bei der Concursinstanz einlangenden Anmeldungen von Bergforderungen zu vermerken und die betreffenden Gläubiger zur Einbringung der Liquidationsklagen an das Berggericht zu verweisen;

c) das Berggericht um die Vornahme der Inventur, Schätzung und Veräußerung der Bergentitäten zu requiriren;

d) dahin den bestimmten provisorischen und später auch den ernannten wirklichen Vermögensverwalter und den etwa ihm beigegebenen bergkündigen Assistenten, dann den Gläubigerausschuß namhaft zu machen;

e) die vom Berggerichte geschehene Klassifizirung der liquid befundenen Bergforderungen hinsichtlich der von den übrigen Vermögenschaften des Cridatars gehörig auszuscheidenden Bergentität in das Classificationsurtheil mit dem Beifügen aufzunehmen, daß die Vorrechtsklagen, so weit solche das Berggut betreffen, bei dem Berggerichte zu überreichen sind;

f) das Classificationsurtheil dem ganzen Inhalte nach, dann eine beglaubte Abschrift von den Empfangscheinen der sämmtlichen Gläubiger über dasselbe dem Berggerichte

mitzutheilen, um demselben die Beurtheilung möglich zu machen, ob eine Vorrechtsklage von einem competenten Gläubiger und innerhalb der bestimmten Frist eingereicht werde; endlich

g) im Falle des berggerichtlich geschehenen Zuspruchs einer besseren Klasse für den Vorrechtswerber, wie auch bei erfolgter Zurücksetzung eines oder mehrerer Gläubiger in eine spätere Rangordnung oder Klasse nach eingetretener Rechtskraft dieses Erkenntnisses hiervon den Vermögensverwalter, Assistenten und Gläubigerausschuß zu verständigen; dagegen liegt

2. dem Berggerichte ob

a) die Liquidationsprozesse über die Bergschulden des Cridatars der Ordnung nach zu verhandeln, hierüber sowohl in Hinsicht der Liquidität als auch in Hinsicht der dem Gläubiger rücksichtlich der Bergentität zustehenden Klasse und und zwar in lezterer Beziehung mit Bedachtnahme auf die Bestimmungen der §. §. 24 und 25 der Konkurs = Ordnung, welche in dem vorhergehenden §. 298 dieses Werkes wörtlich vorkommen, zu entscheiden, dieses Urtheil ohne jedoch in dasselbe den Ausspruch über die Klasse aufzunehmen, den Partheien zuzustellen, den etwa vorfallenden Appellations = und Revisionszug durchzuführen, und sodann nach eingetretener Rechtskraft des eigenen oder des obergerichtlichen Spruchs solchen nebst der Zuerkennung der Klasse dem Konkursrichter in beglaubigter Abschrift mitzutheilen;

b) die vom Concursrichter hinsichtlich der Bergentität des Cridatars requirirten Amtshandlungen der Realgerichtsbarkeit gehörig zu vollziehen; endlich

c) die nach erfolgtem Classificationsurtheile hinsichtlich der Bergforderungen sich ergebenden Vorrechtsklagen zu verhandeln, zu entscheiden, und die diesfälligen rechtskräftig gewordenen Urtheile dem Concursrichter in beglaubter Abschrift zuzusenden. Sonst hat das Berggericht in das Geschäft der Concursverhandlung sich nicht einzumengen, daher weder auf die Vertheilung des Concursvermögens

und auf die daraus entspringenden Beschwerden noch auf die Abfertigung der Gläubiger einen Einfluß zu nehmen.

§. 457.

Weil es sich öfters ereignet, daß ein Concursgläubiger ohne sein Verschulden die Ediktalfrist zur Anmeldung einer Forderung verstreichen läßt, und gezwungen wird, das allerdings zuläßige [1048]) Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Anspruch zu nehmen, so entsteht die Frage, ob die Restituzion, wenn deren Objekt eine Bergforderung ist, bei dem Berggerichte oder bei der Concursbehörde anzusuchen sey?

Nach meiner Meinung müßte das Restituzionsgesuch bei dem Concursrichter angebracht, dort verhandelt und entschieden werden, weil es sich noch nicht darum handelt, ob die anzumelden unterlassene Bergforderung wirklich bestehe, sondern blos darum, ob der betreffende Anspruch noch gegen die Concursmassa geltend gemacht werden dürfe oder nicht, die Entscheidung dieser Vorfrage nur nach den bürgerlichen und nicht nach den Berggesetzen erfolgen muß, mithin kein zureichender Grund unterwaltet, solche vor das privilegirte Forum des Berggerichtes zu ziehen, dagegen unterliegt es keinem Zweifel, daß, wenn während des bereits beim Berggerichte eingeleiteten Rechtszuges der Liquidirung ein Restitutionsfall wegen schuldlos verstrichener Fallfrist eintritt, dieser Inzidenzprozeß bei dem Berggerichte wegen des Zusammenhanges mit dem Hauptstreite anzubringen, zu verhandeln und zu entscheiden sey.

§. 458.

ad §. 20. Hinsichtlich der Vollmacht, welche bei Vergleichs- und Rechtsverhandlungen von dem etwa erscheinenden Sachwalter mitzubringen ist, kömmt zu bemerken, es müsse, wenn eine Gewerkschaft als Streitparthei eintritt, die Vollmacht für deren Sachwalter von wenigstens 80 Kuxen [1049]), d. h. von so viel Mitge-

---

1048) Hofdekret vom 13. Februar 1795 sub p.

1049) Joachimsthaler Bergordnung IV. Theil art. 5. Kuttenberger Reformation vom Jahre 1604 art. 16.

werken ausgestellt seyn, daß hiedurch die Vollmachtsertheilung von beinahe zwei Drittheilen, nemlich von $^{80}/_{128}$steln der ganzen Gewerkschaft sichergestellt werde.

§. 459.

nd §. 25. Weil durch diesen Absatz nicht entschieden wird, ob im Falle, wenn die Execution eines Bergwerks oder Werkgadens zulässig ist, der Exequent, welcher es zuträglich fände, nicht die Bergentität, sondern blos die dazu gehörigen Materialien, Vorräthe, Werkzeuge oder sonstige, zur Werksmanipulation gehörige Dinge mittelst Pfändung in Execution zu ziehen, hiezu berechtigt sey oder nicht; ja sogar die bejahende Meinung aus dem Wortlaute dieses Absatzes, „soweit auf Bergwerke die Execution nicht gestattet wird, „in soweit solle auch eine besondere Execution auf das oberwähnte „Zugehör nicht zugelassen werden," gefolgert werden wollte, wurde bei dem Umstande, daß die abgesonderte Exequirung solcher an sich beweglicher, aber als Zugehör eines Imobiliargutes dem Gesetze nach für unbeweglich zu haltenden Gegenstände in einigen Fällen zugelassen worden war, zur Vermeidung künftiger Mißgriffe dieser Art durch eine spätere Weisung [1050]) festgesezt, daß auf Alles, was zum Betriebe des Bergbaues unentbehrlich ist, als auf Werkzeuge, Vorräthe u. dgl. Gegenstände für sich allein von den Gerichten eine Eintreibung (das ist die Execution) nicht bewilligt werden könne.

§. 460.

In Bezug auf diesen Gesetzabsatz dürfte es auch zweckdienlich seyn, die Gerichte aufmerksam zu machen, daß selbe nach dessen klaren Inhalte auf namhaft gemachte Bergentien des Schuldners, welche nicht durch Einverleibung oder Pränotation rücksichtlich der zuerkannten Schuld verpfändet sind, ohne Beibringung des Beweises von Seite des Exequenten, daß der exequirte Bergwerksbesitzer mit keinen andern Zahlungsmitteln versehen sey, das executive Pfand-

---

1050) Hofdekret vom 22. Jänner 1789 sub 2.

recht nicht ertheilen dürfen, zugleich aber auch die Bemerkung beizufügen, daß das Berggericht, wenn es um die Vornahme einer, ohne die gedachte Beweisbeibringung bewilligten executiven Einverleibung angegangen wird, nicht befugt sey, deren Vollzug zu verweigern, weil die Anfechtung eines solchen Bescheides als eine Partheisache blos dem Executen zusteht, und sich der requirirte Richter um so weniger von Amtswegen in die Beurtheilung der Gesetzmäßigkeit oder Gesetzwidrigkeit einer fremdgerichtlichen Amtshandlung einlassen darf, als selbst das Obergericht eine wegen versäumter Rekursfrist zur Rechtskraft erwachsene richterliche Erkenntniß oder Verordnung von Amtswegen einer Untersuchung wegen unterwaltender Nullität nicht unterwerfen kann [1051]).

§. 461.

ad §. 27. Obgleich rücksichtlich der Bergarbeit nicht alle gebotenen Festtage, sondern blos jene, welche im §. 390. aufgezählt sind, als Feiertage gelten, so muß doch der Bergrichter alle gebotenen Feiertage als Ferialtage ansehen, und hat zugleich, wenn Juden als Streitpartheien eintreten, auf die gesetzliche Bestimmung Bedacht zu nehmen, daß die Juden an ihren Festtagen nicht vor Gericht gefordert werden dürfen.

Die Israeliten haben nemlich im Jahre, nebst den wöchentlichen Sabathtagen, 13 Feiertage, und zwar:

2 Tage, den 15. und 16., dann

2 Tage, den 21. und 22. des Monats Nison, gewöhnlich im Monate April unter dem Namen Osterfest, eigentlich aber das Fest des ungesäuerten Brodes, welches ganze 8 Tage zu essen geboten ist. Die 4 Zwischentage, nemlich vom 16. bis 21. sind nur Halbfeste, wo man die zum Lebensunterhalt nöthige Arbeit verrichten darf.

2 Tage, als den 6. und 7. des Monats Sioon, gewöhnlich im Monate Mai, unter dem Namen Pfingstfeiertage, eigentlich aber das Fest der Erstlinge und der Offenbarung.

1051) Hofdekret vom 23. Oktober 1786.

2 Tage als Neujahrsfest, d. i. den 1. und 2. Fisri. Diese treffen gewöhnlich im Monate September ein.

Zehn Tage hernach ist:

1 Tag der Versöhnungstag und 5 Tage nach diesem sind

2 Tage Lauberhüttenfest, als den 15. und 16. Fisri.

Im Monate Oktober fällt endlich am 22. des nemlichen Monats,

1 Tag das Beschlußfest, und am 23.

1 Tag das Freudenfest. [1052])

§. 462.

ad §. 29. Weil durch das Patent vom 10. Juli 1783, mittelst welchen in Böhmen eigene Berggerichte zu Joachimsthal, Přibram und Kuttenberg im Nachhange des §. 1. des Patents von 1. November 1781 eingeführt wurden, im §. 5 der Appellationszug von diesen Berggerichten an das k. k. Appellationsgericht zu Prag gewiesen wurde, so ist auch dieses diejenige Oberbehörde, vor welcher die bei den Berggerichten die Advokatur ausüben wollenden Doktoren der Rechte sich der ordentlichen Prüfung aus dem Bergwesen und den Bergrechten unterziehen müssen. Ueber die Besezung der diesfälligen Prüfungskommission und über den hiebei zu beobachtenden Vorgang wird das Nähere im 3. Kapitel des VI. Hauptstücks §. 580. vorkommen.

§. 463.

ad §. 31. Ob zwar in diesem Absatze von Demjenigen, welcher als Richter bei einem Berggerichte angestellt werden will, nur die Vollendung der juridischen Studien, die Beibringung von Zeugnissen über die ihm in den Berggeschäften eigene Wissenschaft und Erfahrenheit, dann die Bestehung einer Prüfung bei den Berggerichten nach der bei denselben bestehenden Art, somit nicht die Unterziehung einer Prüfung bei dem k. k. Appellationsgerichte gefordert wird; so wurde dennoch in dieser Beziehung später aus der in dem

---

1052) Hofdekret vom 17. Jänner 1818.

nachfolgenden §. 568 dieses Werks dargestellten Ursache verordnet [1053]), daß die Competenten zu einer geprüften Rathsstelle bei den organisirten Magistraten der böhmischen Bergstädte einer Prüfung aus den Berggesetzen vor dem k. k. Appellationsgerichte zu Prag unterworfen werden sollen.

Weiters wurden diejenigen berglehnsbefugten Dominien, welche die ihnen zustehende Berggerichtsbarkeit in Gestalt einer Substitution ausüben, aufgefordert [1054]), die von ihnen angestellten Bergsubstituten bei den Berggerichten prüfen zu lassen, später jedoch, weil diese bloße Aufforderung nicht den beabsichtigten Erfolg herbeiführte, den Berggerichtssubstituten der Privatdominien mit Präfigirung eines nicht zu überschreitenden Termins von 6 Wochen verordnet, sich der Prüfung aus den berggerichtlichen Gegenständen bei den betreffenden Berggerichten zu unterziehen, wobei zugleich den Grundobrigkeiten, welche die Bergjurisdiktion durch Berggerichtssubstituten ausüben, bedeutet wurde, daß jede dieses Rechts verlustig seyn würde, wenn ihre Substituten noch ferner sich weigern wollten, die Prüfung zu bestehen, und daß dann die Ausübung der Berglehns- und Berggerichtsbarkeit an die betreffende landesfürstliche Behörde, nebst allen damit verbundenen Gerechtigkeiten, übertragen werden würde [1055]); da aber in der Folge durch eine Hofentscheidung [1056]) der Grundsatz aufgestellt wurde, daß denjenigen Grundobrigkeiten, welchen nach den Bergwerksverträgen vom Jahre 1534 und 1575 die Befugniß der Berggerichtsbarkeit zustehet, dieselbe wegen des augenblicklichen Mangels eines zu deren Verwaltung geeigneten Beamten nicht benommen werden könne, so wurde verordnet, daß sich diese Obrigkeiten, so lange als ihre Substitutionen mit keinem geprüften und beeideten Berggerichtssubstituten versehen seyn werden, von allen Entscheidungen in bergbelehnungs- und berggerichtlichen Gegenständen zu enthalten, somit alle in Bergsachen einkommenden Gesuche dem betreffenden Berggerichte zur Erledigung vorzulegen haben.

1053) Hofdekret vom 18. Juni 1797.
1054) Hofdekret vom 9. April 1811.
1055) Hofdekret vom 9. Mai 1811, 22. Dezember 1814, 8. und 22 Juni 1815.
1056) Hofentscheidung vom 23. Oktober 1816, dann Gubernial-Kundmachung vom 12. Mai 1817.

§. 464.

ad §. 32. Durch diesen Absatz werden zwar in den durch die allgemeine Gerichtsordnung und durch das Patent vom 1. November 1781 bestimmten Rechtsgegenständen alle derzeit bestandenen Gesetze und Gewohnheiten aufgehoben, jedoch am Schlusse desselben in den übrigen durch diese beiden Normative nicht entschiedenen Fällen die Berggesetze und Berglehnsordnungen aufrecht erhalten, hieraus ergibt sich, daß einerseits die in den letztern enthaltenen Bestimmungen über das Benehmen der Bergämter und Partheien bei Streitigkeiten in Bergsachen, so lange keine rechtliche, den Bergrichter zur Amtshandlung nach §. 1. der allgemeinen Gerichtsordnung aufrufende Klage, vorliegt, ihre volle Anwendbarkeit finden, daß aber anderseits, wenn gegen die bergämtlichen Erkenntnisse der Rechtsweg durch eine entweder über Aufforderung oder unaufgefordert eingebrachte Klage betreten wird, die Verhandlung nach Maaßgabe der allgemeinen Gerichtsordnung durchgeführt und entschieden werden müsse. Die gesetzlichen Vorschriften, wie sich die Bergämter bei Bergstreitigkeiten, bevor selbe auf den Rechtsweg gelangen, zu benehmen haben, kommen in dem §. 548 des folgenden Hauptstücks vor.

IV. Capitel.

Von der Berg-Taxordnung.

§. 465.

Die Gebühren für die bergämtlichen und berggerichtlichen Amtshandlungen wurden ehemals theils nach der Bemessung, die in den Bergordnungen König Wenzel II. und Kaiser Ferdinand I. vorkommt, theils nach der bei einzelnen Bergwerken bestandenen Uebung, oder nach Bestimmung der berglehnsbefugten Obrigkeiten und zwar bis zu den Zeiten des Regierungsantritts Sr. Majestät Weiland Kaiser Joseph II. abgenommen. Dieser Monarch regulirte bei sämmtlichen Gerichten die Abnahme der Taxen, und setzte auch

fest, daß solche für berggerichtliche Amtshandlungen in Streitsachen nach der 4. Klasse der allgemeinen Taxordnung vom 1. November 1781 [1057]), in adeligen Richteramtsgeschäften aber, welche nicht die Grundbuchsführung betreffen, somit bei Sperren, Inventuren, Schätzungen ꝛc. nach der Taxordnung in den Geschäften des adeligen Richteramts vom 13. September 1787 bemessen und der sonst bei Inventuren übliche Bezug von 1 Kr. pr. Gulden, wie auch jener des nur bei den Landrechten eingeführten Mortuariums abgestellt [1058]), hinsichtlich der übrigen Grundbuchs- und Belehnungstaxen jedoch die bestehende Observanz bei deren Abnahme beobachtet werden solle [1059]). Zur Evidenzherstellung der bei den k. k. und landständischen Bergämtern damals bestandenen bergordnungsmäßigen und jeden Orts üblichen Taxgebühren wurde schon früher aus den von den Bergämtern abgeheischten Verzeichnissen ein Hauptausweis dieser Gebühren durch die k. k. Gubernialbuchhalterei in Montanisticis zusammengestellt und den beiden Länderstellen übergeben [1060]).

§. 466.

Unter der glorreichen Regierung unseres geliebten Monarchen blieb es zwar bei der Taxabnahme in Streitsachen und adeligen Richteramtshandlungen der Berggerichte und Bergämter bei der frühern Bestimmung, und es wurde blos der Bezug dieser Taxen in Conv. Münze vom 1. September 1819 anfangend, eingeführt [1061]), um jedoch auch die observanzmäßige, sehr ungleiche, daher zu vielen Bedrückungen Anlaß gebende Gebührenbemessung in Belehnungs- und sonstigen bergämtlichen Angelegenheiten nach einer allgemein gültigen und anwendbaren Richtschnur zu reguliren, erließen Se. Majestät schon im Jahre 1806 eine Taxnorma für Berglehns-

---

1057) Patent vom 10. Juli 1783 §. 4.
1058) Hofdekret vom 27. Oktober 1788.
1059) Hofdekret vom 24. Dezember 1787.
1060) Zufolge Gubernial-Verordnung vom 14. Juli 1784 von der Gubernial-Buchhalterei in Montanisticis verfaßter Hauptausweis vom 3. November 1784.
1061) Hofdekret vom 11. Juni 1819.

und bergämtliche Handlungen [1062]) und dann nach Einführung des Taxbezugs in Conv. Münze eine vom Tage der Kundmachung in Wirksamkeit getretene Bergkammeral-Taxordnung für das Königreich Böhmen sammt Mähren und Schlesien [1063]), welche bisher beobachtet und deshalb auch hier ihrem ganzen Inhalte nach beigedrückt wird.

Taxordnung

im Berg-Kammeral-Lehnfache für das Königreich Böhmen zufolge allerhöchster Entschließung vom 18. Juli 1819.

Post No.	Benennung des Taxgegenstandes.	Taxgebühr fl.	kr.
1	Bei Ueberreichung eines Gesuches, oder gestellten mündlichen Verlangens um einen Schurfbrief (Schurflicenz)	—	3
2	Für Ertheilung einer Schurflicenz sammt Schreibgebühr	—	12
3	Für Verlängerung der Schurflicenz sammt Schreibgebühr	—	3
4	Für Einverleibung der Schurflicenz in das Schurf- und Muthungsbuch	—	6
5	Bei Ueberreichung einer schriftlichen, oder Anbringung einer mündlichen Muthung . . .	—	48
6	Für die Besichtigung eines Ganges, Flözes oder Stockwerks im frischen Gebirge	—	15
7	Für die Freifahrung durch 3 Schichten, für jede Schicht	—	15
8	Für die Einverleibung der Muthung in die Bergbücher sammt Schreibgebühr	—	12
9	Für die Bestätigung und Einverleibung eines Grubenfeldmaaßes, wie solche vor dem Erscheinen des Patents vom 23. März 1805 verliehen worden sind	—	12

1062) Hofdekret vom 8. Oktober 1806 sammt Taxnorma.
1063) Hofkammerdekret vom 7. August 1819.

Post No.	Benennung des Taxgegenstandes.	Taxgebühr fl.	kr.
10	Für die Bestätigung und Einverleibung eines Grubenfeldmaaßes, nach Maaßgabe dieses genannten Patents	1	36
11	Für Bestätigung und Einverleibung eines Erbstollens	—	45
12	Für Bestätigung und Einverleibung eines Suchstollens	—	15
13	Für Bestätigung und Einverleibung eines Schmelzhüttenpochwerks, dann Schmiedestelle und Wasserleitung	—	36
14	Für Freimachung aller zum Berg-, Poch- und Schmelzwerke gehörigen Taggebäude und Plätze	—	15
15	Für eine Schmelzhütte ganz, halb, oder nur zum Theil ab- oder zuzuschreiben und einzuverleiben	1	—
	Schreibgebühr für jede Seite . . .	—	2
16	Für Ab- und Zuschreiben und Einverleiben aller zum Berg-, Poch- und Schmelzwerke gehörigen Taggebäude	—	30
	Schreibgebühr für eine Seite . . .	—	2
17	Für ein Grubenfeld blos zu überschlagen, oder mit verlorner Schnur zu übermessen, dann die Pfähle einzuschlagen, oder sonstige Lochsteine zu setzen, welches vor dem Patente vom 23. März 1805 ertheilt wurde	—	40
18	Für ein Grubenfeld ꝛc., welches nach Vorschrift dieses Patents verliehen wurde	2	—
19	Für eine sollenne Vermessung oder Verlochsteinung eines alten kleinen Grubenfeldmaaßes . .	1	20
20	Für eine detto detto eines neuen Grubenfeldmaaßes nach dem mehr gedachten Patent .	5	—
21	Für eine Erbstufe auf einen Stollen zu verstufen,		

Post No.	Benennung des Taxgegenstandes.	Taxgebühr fl.	kr.
	sowohl bei einem alten als neuen Grubenfeldmaaße	—	30
22	An Quatembergeld von einem alten Grubenfeldmaaß quartaliter	—	8
23	An detto von einem neuen detto	2	—
24	Fristgeld von einem alten Grubenfeldmaaß, welches nicht belegt, sondern in Fristung gehalten wird, vierteljährig	—	5
	detto von einem neuen nach dem Patent vom 23. März 1805 detto detto . . .	1	30
	Anmerkung. Wenn die Gewerken die Quatember- und Fristgelder mit Ausgang eines jeden Quartals nicht bezahlen und gehörigen Orts abführen, überhaupt die Zeche nicht verrezessiren, sind sie im ersten Quartal mit 5 fl., im zweiten mit 10 fl. zu bestrafen, im dritten Quartale aber ist ihre Zeche oder Grube ohne Nachsicht in das Freie zu erklären.		
25	An Gedinggeld von jeder Belegung . . .	—	12
26	Für Bestimmung des Wassereinfallgeldes, der Bergförderung-Schachtsteuer, dann vierten Pfennigs oder sonstiger Hilfsgelder, für jede dieser Handlungen	—	12
27	Für Einverleibung einer ganzen Gewerkschaft in das Gewerkenbuch, sammt Schreibgebühr .	1	—
28	Für Ertheilung eines Gewährscheines, dann für jede Ueberschreibung, Cession, Ab- und Zugewährung der Bergtheile	—	15
	An Schreibgebühr, um dieselbe in die Bergbücher einzutragen, für jede Seite	—	2
29	Für Ertheilung einer Fristverlängerung oder Nachlassung sammt Schreibgebühr	—	6

Post. Nr.	Benennung des Taxgegenstandes.	Taxgebühr fl.	kr.
30	Für Ausschreibung eines Zubußes oder Kostenanschlags für eine ganze Gewerkschaft . .	—	6
31	Für Bewilligung einer Ausbeute-Vertheilung für die ganze Gewerkschaft	1	30
32	Für Ausfertigung eines Ausbeutezettels . .	—	8
33	Für Ertheilung oder Anschlagung eines Retardats	—	6
34	Für Besichtigung eines Vorraths	—	6
35	Für Ausfertigung eines Abraitzettels oder einer Kundschaft und sonstigen Zeugnisses sammt Schreibgeb.	—	15
36	Für Abschätzen der Bergtheile, Hütten, Pochwerke, Schmieden, Gäpel, Waschhäuser, und aller andern Bergwerksentitäten von jedem Guld.	—	1½
37	Für Uebersehen und Natifiziren eines Bergregisters	—	15
38	Für bergämtliche Bestätigung und Beeidung eines gewerkschaftlichen Beamten	1	—
39	Für Bestätigung eines Hüttenmannes, Steigers oder andern Unterbeamten	—	30
40	Für Bestätigung eines gemeinen Arbeiters . .	—	6
41	Für Vermessen des Eisensteins, jedoch nur bei jenen Zechen, wo das Aerarium oder der Grundherr den Zehend abnimmt, oder aber, wo der Eisenstein in keine Aerarialeinlösung kömmt, pr. Fuder	—	2
42	Für Vermessen des Eisensteins, wo die Bestimmung nach dem Gewichte geschieht, pr. Centner .	—	⅛
43	detto bei Steinkohlen u. mindern Mineralien pr. Ct.	—	⅛
44	Für Eine Silberuntersuchungsprobe von gewerkschaftlichen Zechen	—	15
45	Für eine Kobaldprobe	—	15
46	Für eine Tuttenprobe	—	20

Anmerk. Davon haben dem Probierer zu verbleiben:
Von einer Silberprobe 6 kr.
Von einer Kobaldprobe 3 kr.
Von einer Tuttenprobe 10 kr.

Die Einlösungsproben haben gratis zu geschehen, und nur dem Kobaldprobierer gebührt für eine Kobaldeinlösungsprobe 3 Kr.

Für alle übrigen hier nicht benannten bergämtlichen Amtshandlungen, wofür vormals eine Tax- oder Schreibgebühr gewöhnlich war, ist künftig keine Tax- oder Schreibgebühr abzunehmen. Es werden daher alle übrigen in dieser Taxordnung nicht benannten Tax- und Schreibgebühren von nun an ganz aufgehoben.

Für die zu den Amtshandlungen erforderlichen Stempel haben die Partheien zu sorgen.

Für die berggerichtlichen Amtshandlungen sind die Taxen gemäß Patents vom 1. November 1781 nach der 4. Klasse und in Streitsachen gemäß Patent vom 10 Juli 1783 ebenfalls nach der 4. Klasse der allgemeinen Taxordnung abzunehmen, in zweifelhaften Fällen aber sich nach den übrigen noch bestehenden Gesetzen zu achten.

Für alle in Partheisachen von berggerichtlichen Beamten oder Abgeordneten, extra stationem officii vorfallende Amtshandlungen hat die Parthei die Vergütung der normalmäßigen Reise- und Liefergelder zu bestreiten, wornach sich daher bei auswärtigen gerichtlichen Augenscheinen, Feldvermessungen, und sonstigen Markscheidsaufnahmen zu richten seyn wird.

Da halbe oder viertel Grubenmaaßen nicht verliehen werden, und da die auf das Feldmaaß bestimmten Taxen sich nur auf die richterliche Amtshandlung beziehen, so hört in Hinkunft jeder Unterschied der Taxe zwischen ganzen, halben und viertl Grubenmaaßen, so wie zwischen Gang und Flöz oder Seifenmaaß auf, und es ist sich in dem Taxbezuge lediglich nach dem Unterschiede, ob ein altes Maaß oder ein neues seit dem Patente vom 23. März 1805 taxirt werde, zu richten.

Neue Uiberschaaren werden daher wie ganze Maaße taxirt.

§. 467.

In Bezug auf die in der vorstehenden Taxordnung vorkommende Bestimmung, daß den berggerichtlichen Beamten für die außer ihrem Amtsorte vorfallenden Amtshandlungen die normal-

mäßigen Reise- und Liefergelder von der Parthei zu berichtigen sind, wird hier bemerkt, daß in dem IV. Capitel des VI. Hauptstückes das Diätenormale sammt Nachträgen, soweit solches die Bergbeamten betrifft, vorkommen werde, und beigefügt, daß jene Gewerkschaften und Bergpartheien, welche um eine Aerarialuntersuchung ihres Bergbaues einschreiten, einen die Kommissionskosten deckenden Geldvorschuß bei dem betreffenden Amte zu erlegen haben, von welchem dann die normalmäßigen Diäten und Reisekösten zu berichtigen sind [1064]), weiters daß für die von Zeit zu Zeit von Amtswegen vorzunehmenden Grubenbefahrungen den betreffenden Gewerkschaften keine Fahrgelder abgefordert werden dürfen [1065]).

VI. Capitel.

Von der berggerichtlichen Strafbefugniß.

§. 468.

Da die Untersuchung und Bestrafung der von den Bergbeamten, Bergarbeitern und Bergwerksverwandten verübten Verbrechen schon seit jeher [1066]) und jene der von denselben begangenen schweren Polizeiübertretungen seit Erfließung des, alle frühern Exemtionen und Imunitäten behebenden, Strafgesetzbuches II. Theil den betreffenden Criminal- und politischen Behörden zusteht, und insbesondere hinsichtlich der schweren Polizeiübertretungsfälle durch eine ausdrückliche Erläuterung den Berggerichten die Ausübung einer Gerichtsbarkeit untersagt wurde [1067]), da ferner die Ahndung der Vergehungen gegen Polizei-, Gefälls-, Conscriptions-, Wucher- und sonstige politische, den Bergbau nicht unmittelbar betreffende

---

1064) Hofdekret vom 13. März 1821.
1065) Hofdekret vom 12. Juni 1830.
1066) Wenzels Bergordnung I. Buch 4 Capitel Bergwerks-Vertrag vom Jahre 1575 (Z. XXXII.) Hofkammer-Intimat. vom 6. April 1764.
1067) Hofdekret vom 28. Mai 1812.

Vorschriften den competenten politischen Kammeral- und Justizbehörden zusteht, so erübrigt den Berggerichten und Bergämtern keine andere Strafgerichtsbarkeit als in Disciplinar- und Fiskalfällen der Berglehnsträger, Bergbeamten und Bergarbeiter.

Die in der ersten Beziehung anwendbaren Bestrafungen wurden bereits in dem von der Disciplin handelnden Hauptstücke aufgeführt, die Fälle der eintretenden Fiskalstrafen sind in den §. §. 221, 369 bis 392 und 394 angedeutet, und das Benehmen, so wie der Wirkungskreis der Bergämter und Berggerichte in Strafsfällen dieser Art wird im folgenden Heuptstücke vorkommen, daher wird hier blos bemerkt, daß der durch eine bergunterbehördliche Strafverhängung gekränkt zu seyn erachtenden Parthei die Einbringung des Rekurses oder des Ansuchens um Begnadigung zur höhern und auch höchsten Behörde in Bergsachen freistehe, ferner daß alle Geldbußen, Fälligkeiten und Confiscirungen nur zum gemeinen Bergwerksnutzen und zu keiner andern Bestimmung zu verwenden seyen [1068]).

1068) Joachimsthaler Bergordnung II. Theil art. 81. Hengster Zinnbergordn. art. 44. Bergwerksvertrag vom Jahre 1575. (Z. XXV u. XXVI).

VI. Hauptstück.

Von der Gerichts- und Kammeralverwaltung in Bergsachen.

§. 469.

Die nemlichen Beweggründe, welche seit den ältesten Zeiten die Landesfürsten und Staatsverwaltungen sämmtlicher europäischen Reiche veranlaßten, für den Bergbau und für die daraus entspringenden Rechtsverhältnisse eigene von dem gemeinen Civilrechte wesentlich abweichende gesetzliche Bestimmungen zu geben (§ 1), führten auch die unerläßliche Nothwendigkeit herbei, zur Handhabung der Bergordnungen und Bergbauvorschriften besondere Bergbehörden zu bestellen.

Auch im Königreiche Böhmen bestanden seit den ältesten Zeiten und bestehen bis jetzt zur Verwaltung der priveligirten Berggerichtsbarkeit sowohl im weitern (§. 403) als im engeren Sinne (§. 405) dieses Wortes besondere Bergbehörden, deren Verfassung und Wirkungskreis mancherlei Veränderungen und Umstaltungen seit den letzten sechs Jahrhunderten, bis wohin in dieser Beziehung verläßliche geschichtliche Nachrichten und Urkunden zurückreichen, erlitten hat.

I. Capitel.

Geschichtlicher Umriß der montanistischen Behörden.

§. 470.

Die Geschichte der Verfassung sämmtlicher Bergbehörden kann füglich in folgende drei Hauptepochen abgetheilet werden:

Die erste läuft vom Anfange zuverläßlicher Nachrichten über den Bestand und die Verfassung von Bergbehörden bis zum Abschlusse der Bergwerksverträge mit den böhmischen Ständen; die zweite von da bis zur Regierung Weiland Kaiser Josephs II. und die dritte von diesem bis zu dem gegenwärtigen Zeitpunkte.

Die wesentlichen Bestimmungen, welche

a) in Hinsicht auf das Belehnungswesen,

b) in Bezug auf die Berggerichtsbarkeit in und außer Streitsachen und

c) in Betreff der Verwaltung des Bergregals, dann der sowohl im Betriebe des Staates selbst, als in jenem der Privaten befindlichen Bergwerke während den zwei ersten Hauptepochen bestanden, und welche in der letzten Periode ihren Anfang genommen haben, werden theils zur Verständlichkeit der ältern Berggesetze und Verordnungen, theils zur Gewinnung einer lichtvollen Ansicht von dem Fortschreiten der ämtlichen Verfassung des Bergwesens vorläufig in Kürze hier aufgeführt und die erschöpfendere Darstellung der diesfälligen noch gegenwärtig gültigen Normative dem folgenden Capitel dieses Hauptstückes vorbehalten.

§. 471.

ad I. a. In den ältesten Zeiten stand das Recht, Berglehne in Böhmen und in den dazu gehörigen Ländern zu verleihen ausschließend dem Könige zu, welcher dasselbe entweder unmittelbar durch Ertheilung von Freiheiten und Fristungen mittelst Majestäts-

briefen [1069]) oder mittelbar durch seine bestellten Urbirer mittelst der ihnen anvertrauten Macht zur Verleihung von Berglehnen [1070]) ausübte.

§. 472.

ad I. b. Diese Urbirer waren damals zugleich die Bergrichter [1071]), es wurden ihnen durch den Kammergrafen mehrere fromme, redliche, bergverständige mit Eidespflicht verbundene Männer unter dem Namen Geschworene beigegeben [1072]), die aus dem Urbirer und den Geschworenen bestehende Versammlung war das ordentliche Berggericht, vor dessen Schranken die zum eigentlichen Prozesse verwiesenen Bergsachen verhandelt und entschieden wurden, nebstdem bildete der Bergrichter für sich allein das außerordentliche Gericht über täglich vorfallende, eine sogleiche Abhilfe erfordernde Streitgegenstände, z. B. wegen Wasserhalten, Markscheiden, Lochsteinen und Erbstuffen, wobei derselbe nach einer summarischen Erörterung der Sache ohne Verzug zu urtheilen hatte [1073]), jedoch stand der durch diese Entscheidung gekränkten Parthei das Recht zu, den Gegenstand vor dem ordentlichen Berggerichte anhängig zu machen, sie mußte sich aber bis zum endlichen Ausspruche des Gerichts, Geschwornen-Urtheil genannt, den proisorischen Verfügungen des Bergrichters unterziehen. Die vorzüglichsten Berggerichte bestanden damals zu Iglau und Kuttenberg, jedoch waren auch in den nach und nach emporgekommenen Bergstädten Eule, Knin, Vergreichenstein ꝛc. Berggerichte bestellt. Die Appellation gegen die Geschworenen-Urtheile ging an den Kammergrafen des Königs [1074]).

1069) Majestätsbriefe vom 3. Mai 1350, 25. Mai 1378, 25. Oktober 1400, 2. Dezember 1410, 17. Mai 1459, 10 Juni 1521 ꝛc.

1070) Iglauer Bergrechte im Eingange Wenzels Bergordnung II. Buch I. Capitel Kaiser Karls goldene Bulle.

1071) Wenzels Bergordnung I. Buch Capitel 4 und 6.

1072) Wenzels Bergordnung I. Buch Capitel 5.

1073) Wenzels Bergordnung IV. Buch 4. und 5. Capitel.

1074) Wenzels Bergordnung IV. Buch 20. Capitel.

§. 473.

ad I c. Die Verwaltung des Bergregals besorgten die königlichen Urbirer, auch Zehentner genannt, mit den Urbirerschreibern durch Einnahme der Bergfrohne, Urbar (§. 206), dann durch die Aufsichtsführung über den Bergbau des Königs und der Gewerken mittelst der Geschworenen und Obersteiger [1075]), sie waren auch in dieser Beziehung dem Kammergrafen untergeordnet. Die ständischen Grundherrn hatten damals keine Berggerichtsbarkeit, sondern bezogen blos den dritten Theil des königlichen Urbars und genoßen den 32. Theil in einer jeden vermessenen Fundgrube ihres Dominiums (§. 45).

§. 474.

ad II. a. Durch den Abschluß der Bergwerksverträge vom Jahre 1534 und 1575 zwischen dem Könige und den höheren Ständen, dann der alten und neuen Stadt Prag, wurde, wie schon in den §. 45 bis 49 erörtert worden ist, diesen Ständen eine größere Theilnahme an den Rechten des Bergregals zugestanden.

Seit dieser Zeit verleihet der König durch seine untern Bergbehörden auf den königlichen, städtischen und im Besitze nicht berglehnsbefugter Obrigkeiten befindlichen Territorien die Belehnungen über gemuthete Bergbaugegenstände, die berglehnsbefugten ständischen Obrigkeiten aber ertheilen solche auf den im Bezirke ihrer Dominien rege gewordenen Bergbau durch ihre bestellten Bergmeister nach Maßgabe der Bergordnungen [1076]).

Die Beschwerden in Berglehnsangelegenheiten gingen bis zu dem Jahre 1784 an den obersten Münzmeister und von dessen Entscheidung an die Hofkammer im Münz- und Bergwesen [1077]).

1075) Wenzels Bergordnung I. Buch 2., 3., 4., 5., 6., 8. und 9. Cap.

1076) Bergwerksvertrag vom Jahre 1534 art. I. und IV. dann vom Jahre 1575 (Z. XXIX).

1077) Bergwerksvertrag vom Jahre 1534 art. V., dann vom Jahre 1575 (Z. XL).

Dem obersten Münzstmeister waren die Oberbeamten der königlichen Hauptbergwerke, nemlich der Hofmeister zu Kuttenberg, dann der Hauptmann und Verwalter zu Joachimsthal untergeordnet, welche in seiner Abwesenheit dessen Stelle vertraten, eben so auch sämmtliche königliche Bergmeister, Zehentner, Richter und Geschworene in diesem und den übrigen königlichen Bergstädten.

§. 475.

ad **II. b.** Weil kurz nach Abschluß des ersten Bergwerksvertrages vom Jahre 1534 Kaiser Ferdinand I. sich veranlaßt fand, für die vormals größtentheils der gräflich Schlikischen Familie mit aller Gerechtigkeit zuständig gewesenen, jedoch an die böhmische Kammer vertragsmäßig (§. 8 und 9) gediehenen Bergwerke des deutschen Bezirkes drei neue Bergordnungen mit mancherlei von der Landesbergordnung Wenzels abweichenden Bestimmungen (§. 10), nemlich für Joachimsthal, für Schlaggenwald und Schönfeld, dann für Hengst, Peringen, Lichtenstadt ꝛc. zu erlassen, und weil durch Bdie ergwerksverträge den berglehnsbefugten Ständen die Berggerichtsbarkeit überlassen worden war, so wurde dadurch in Böhmen eine zweifache Gattung von Gerichtsbarkeitspflege in Bergsachen sowohl dem Rechte als der Form nach, nemlich jene des böhmischen und jene des deutschen Bergbezirkes eingeführt, und jede derselben wurde wieder theils von dem königlichen und theils von den ständischen Bergämtern und Berggerichten ausgeübt.

Den Bergämtern waren die Belehnungshandlungen, die Aufsicht über den Bergbaubetrieb, das Disciplinarwesen, die Gerichtsbarkeit außer Streitsachen und die Verhandlung der auf den ordentlichen Rechtsweg gediehenen Bergprozesse, den Berggerichten aber lediglich deren Entscheidung nach den verhandelten Akten zugewiesen. Diese sämmtlichen Gegenstände wurden nach derjenigen geschriebenen und ungeschriebenen Ordnung, die auf dem betreffenden Bergwerke durch Gesetz oder Uibung angenommen war, behandelt und entschieden [1078]).

1078) Bergwerksvertrag vom Jahre 1534 art. V. und X., dann vom Jahre 1575 (Z. XXX.)

Das Verfahren bei der Gerichtsbarkeitsausübung außer Streitsachen wurde durch die Joachimsthaler Bergordnung in folgender Art vorgeschrieben [1079]).

Um wo möglich in Bergbauangelegenheiten die Weitläufigkeit des ordentlichen Rechtsverfahrens hintanzuhalten war verordnet, daß wenn Streitigkeiten und Irrungen zwischen Gewerkschaften oder Partheien vorfallen, solche zuerst bei dem Bergmeister angebracht werden sollen, welcher mit den Geschworenen die Partheien zu vernehmen, ihre gegenseitigen Nothdürfte zu hören, nöthigenfalls durch Besichtigung und Befahrung die Sachenlage zu erörtern, dann aber einen Vergleich zu versuchen, und wenn solcher fehlschlug, durch eine schriftliche Weisung den Partheien zu bedeuten hatte, wie sie sich zu verhalten haben.

Die dadurch beschwerte Parthei war befugt die Sache an das obere Bergamt gelangen zu lassen, dieses war verpflichtet, die Sache wiederholt summarisch zu untersuchen, sofort zwischen den Partheien mit Vorschlag zweckmäßiger Mittel einen neuerlichen Vergleichsversuch vorzunehmen, im Falle der Nichterzielung desselben, und Berufung eines oder des anderen Theiles auf fremder oder einheimischer Bergleute Erkenntniß, solche auf Kosten beider Theile zur Abgabe ihres Gutachtens vorzuladen, und nach dem einhelligen oder durch die Mehrheit der Stimmen dieser Bergleute ausgefallenen Befunde die schriftliche Weisung für die Partheien auszufertigen, dieser mußten sich die Partheien mit Vorbehalt des zu betretenden Rechtswegs fügen [1080]).

Die Form der ordentlichen Prozeßführung war schriftlich und bestand aus 6 zweifach anzubringen gewesenen Schriften, Sätzen, welche in bestimmten Fristen einzureichen waren, diese wurden nach deren Inrotulirung, Collationirung genannt, an das Berggericht gesendet, und von demselben das Urtheil gefällt, dem Bergamte zugeschickt, in Gegenwart der vorgeladenen Partheien eröffnet, ihnen vorgelesen und in Abschrift hinausgegeben, dagegen

---

1079) Joachimsthaler Bergordnung IV. Theil art. 1 bis 4 und Kuttenberger Reformation vom Jahre 1604 art. 16 bis 21.

1080) Joachimsthaler Bergordnung IV. Theil art. 3 und 6.

konnte die Appellation binnen 8 Tagen angemeldet, binnen den nächsten 10 Tagen die Ausfertigung eines Abschiedsbriefes an den Hauptmann oder Verwalter begehrt, und solcher sammt den Akten binnen 10 Wochen mit der Bitte um Bestimmung eines Termins zur Rechtfertigung der Appellation bei dem Hauptmann eingebracht werden, dieser bestimmte den Justifizirungstermin, der Appellant legte zu solchem seine Beschwerde doppelt ein, der Gegner hatte dieselbe binnen 8 Tagen zu beantworten, weiters wurden in achttägigen Fristen die letzten vier Schriften, Sätze, gewechselt, sofort der Appellationszug geschlossen, und vom Hauptmann oder Verwalter mit Zuziehung mehrerer erfahrenen Männer der obergerichtliche Spruch erlassen, bei diesem hatten beide Partheien zu verbleiben, daher kein Revissionszug statt fand [1081]).

Berief sich ein Theil auf Beweise durch Urkunden und Zeugen, so wurden weder die ersteren gleich vorgelegt, noch die Abhörung der Letzteren vorläufig eingeleitet, sondern es wurde zuerst erkannt, ob und welchem Theile eine Beweisung auferlegt werde. Die Führung dieses aufgetragenen Beweises mußte binnen 4 Wochen durch Vorlegung der Urkunden, oder durch Namhaftmachung der einheimischen und fremden Zeugen erfolgen. Zum Behufe des Zeugenverhörs hatte der Zeugenführer die zweckdienlichen Weisartikeln zweifach einzubringen, es wurde der Verhörstermin einberaumt, und ein Pare derselben dem Gegner zur Verfassung der Fragstücke zugestellt, welche dieser bis zu dem angesetzten Termine beizubringen befugt war. Von auswärtigen Zeugen war der Beweisführer berechtigt, glaubwürdige bei dem Gerichte derselben aufzunehmende Zeugnisse binnen einer erwirkten angemessenen Frist sich zu verschaffen. Nach vollzogenem eidlichen Verhöre oder nach beigebrachtem Zeugnisse der Zeugen wurde eins oder das andere bei einer angeordneten Tagfahrt eröffnet, und den Partheien abschriftlich zugestellt, der Gegner des Zeugenführers hatte dann binnen 14 Tagen seine Exceptionen doppelt im Amte vorzulegen, hierauf der Beweisführer die Gegennothdurft wieder binnen 14 Tagen einzubringen; ferner war einer jeden der Par-

---

1081) Joachimsthaler Bergordnung IV. Theil art. 15, 25 bis 30.

theien noch die Einreichung von zwei Sätzen in achttägigen Fristen gestattet, und diese geschlossene Beweisverhandlung wurde, so wie früher erwähnt, nach vorläufiger Collationirung der Schriften dem Berggerichte zur neuerlichen Entscheidung vorgelegt [1082]).

Von der Prozedur bei Beweisführung durch Urkunden, von Eiden der Partheien, von der Beweiskraft der einzelnen Beweisgattungen, von der Zuläßigkeit einer Widerklage, von Gerichtskosten, von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, und von dem Exekutionsverfahren wird in der Joachimsthaler Bergordnung allem Anscheine nach aus dem Grunde keine Erwähnung gethan, weil über alle diese Gegenstände in dem 4. Buche der Bergordnung Königs Wenzels ausführliche Weisungen vorkommen, somit der 4. Theil der Joachimsthaler Bergordnung eigentlich nur eine Ergänzung der erstern, in welcher keine Fristen bei dem Prozeßverfahren, bei der Appellation und bei der Beweisantretung bestimmt sind, gebildet hat.

Diese Verbesserung und Ergänzung der Wenzeslaischen mehr die Wesenheit als die Form des bergrichterlichen Verfahrens in und außer Streitsachen darstellenden Prozeßordnung wurde durch die Kuttenberger Reformation auch im böhmischen Bezirke mit einigen unwesentlichen, wegen der Verschiedenheit der Gerichts- und Aufsichtsbeamten zu Kuttenberg und Joachimsthal nothwendig gewordenen Abänderungen eingeführt [1083]).

Diese Abweichungen bestehen hauptsächlich darin, daß außer Streitsachen der Gegenstand sogleich beim Hofmeister zur Erörterung und Einleitung des Vergleichsversuches einzubringen, nach dessen Fehlschlagung der Prozeßweg vor dem Hofmeister und dessen Geschwornen zu verführen, auch von dieser das ordentliche Berggericht ausmachenden Versammulng zu entscheiden war, und daß die Appellation von dem Urtheile des Hofmeisters an den obersten Münzmeister ging, der mit Zuziehung des obersten Bergmeisters,

---

1082) Joachimsthaler Bergordnung IV. Theil vom art. 17 bis 24.

1083) Kuttenberger Reformation vom Jahre 1604 zweiter Abschnitt vom Prozeß.

zweier oder dreier Gerichtsschöppen und des Münzmeisters von Kuttenberg das Oberggericht ausmachte [1084]).

Zu dieser Epoche gelangte der böhmische Bergbau zu seiner größten Blüthe und Ausdehnung, es wurden besonders im deutschen Bezirke viele Bergstädte theils neu erbaut und begnadigt, theils den bereits bestehenden bedeutendere Privilegien ertheilt, und beinahe bei jedem beträchtlichen Bergwerke eigene Berggerichte regulirt; die berglehnsbefugten Obrigkeiten bestellten Bergmeister, Richter und Geschworene für den Bergbau auf ihren Dominien, und entschieden die Streitigkeiten nach der Ordnung jenes Hauptbergbezirkes, in welchem ihre Landgüter lagen; auch war es gesetzlich, daß die Appellation gegen die Aussprüche der ständischen Bergrichter an die bereits bestehenden königlichen Berggerichte, wo dieselbe Ordnung galt, ihren Zug zu nehmen hatte [1085]). Nebstbei war es damals üblich, daß die Partheien, vor und während dem Zuge des Prozesses, den Streitfall einem ansehnlichen inländischen Berggerichte mit der Bitte um Ertheilung seiner Wohlmeinung, Information, vorlegten, und dann nach deren Uiberkommung von derselben bei der Nothdurftsverhandlung Gebrauch machten, diese Informationen dienten aber nicht als Beweismittel, sondern wurden von den betreffenden Gerichten, wo der Streit zur Entscheidung anhängig war, blos als Consilia juridica betrachtet.

§. 476.

ad II. c. Die Leitung und Aufsicht der königlichen Bergwerke, dann die Verwaltung des Bergregals, sowohl daselbst, als auf den ständischen Gütern war dem obersten Münzmeister, welche Stelle statt jener des sonstigen Kammergrafen beiläufig um das Jahr 1386 eingeführt worden ist, zugewiesen; ihm unterstanden der Hofmeister zu Kuttenberg, der Bergverwalter oder Hauptmann zu Joachimsthal, und die andern Berghauptleute der königlichen Bergwerke, derselbe war verflichtet, das Beste des Bergregals im

---

1084) Kuttenberger Reformation 2. Abschnitt art. 16 bis 50.

1085) Bergwerksvertrag vom Jahre 1534 art. 10 und vom Jahre 1575 (Z. XIX und XXXIII.)

ganzen Königreiche handzuhaben, den Bergbaubetrieb auf allen Bergwerken zu überwachen, solche alljährig zu bereisen, Unordnungen und Mängel abzustellen, die Beschwerden der Bergleute gegen die Grundherrn zu erörtern, eine gütliche Ausgleichung zwischen denselben zu versuchen, und bei deren Nichterzielung über die aufgenommene Verhandlung nach vorläufig eingeholter und erlangter Belehrung des Landrechtes zu entscheiden [1086]).

Es wurde beinahe einem jeden neu ernannten obersten Münzmeister eine eigene Instruction ertheilt, in welcher auch die Fälle vorkamen, wo derselbe verbunden war, den Gegenstand zur höchsten Entscheidung Seiner Majestät oder der obersten Kammer im Münz- und Bergwesen zu leiten.

Die dem obersten Münzmeister untergeordneten Hof- und Bergmeister, dann Bergverwalter und Berghauptleute hatten in ihren Bezirken beinahe gleiche Obliegenheiten, sie waren jedoch in ihrem Wirkungskreise nach den für selbe häufig erlassenen Instruktionen weit beschränkter, und mußten in wichtigern Gegenständen die Entscheidung des obersten Münzmeisters einholen.

Auf ständischen Gütern besorgten die beeideten ständischen Bergmeister die oben erwähnten Geschäfte, sie mußten jedoch nicht nur der Obrigkeit, sondern auch dem König in Hinsicht des Bergregals mit Eidespflicht verbunden seyn, und schwören: „den königl. Nutzen zu suchen, dessen Gerechtigkeit und Einkommen nach Möglichkeit vor Schaden zu bewahren, und darin weder den Grundherrn noch Jemand andern zu verschonen," sie waren dem obersten Münzmeister in Regals- und Baubetriebsangelegenheiten unterordnet und wurden von ihm oder von dessen dazu beordnetem Stellvertreter überwacht.

Die Zehentner und Silberbrenner mußten sowohl dem Könige als dem Grundherrn den Eid der treuen Verwaltung der beiderseitigen Gerechtsame leisten, und wurden auch gemeinschaftlich angestellt [1087]).

1086) Bergwerksvertrag vom Jahre 1534 art. 3, dann vom Jahre 1575. (Z. XXX.)

1087) Bergwerksvertrag vom Jahre 1534 art. 3.

§. 477.

ad III. a. Das Belehnungswesen behielt auch größtentheils in der dritten Epoche seine bisherige ämtliche Verfassung mit wenigen Abänderungen, welche darin bestehen, daß

1) die königl. und ständischen Bergämter die Belehnungshandlungen zu bewilligen, vorzunehmen und in die Bergbücher einzuverleiben haben, jedoch hievon dem ordentlich besezten Berggerichte zum Behufe der Führung der Hauptbelehnungs- und Berggegenbücher jedesmal die ausführliche Anzeige zu erstatten verpflichtet sind (§. 430), wobei bemerkt wird, daß die königl. Bergämter nach einer auf das für Inner-Oesterreich erflossenen, in Böhmen aber nicht kundgemachte Hofdekret vom 26. Febr. 1788 gegründeten Uibung, die entworfenen Lehnsbriefe vorläufig dem betreffenden Berggerichte zur Ausfertigung vorlegen;

2) daß der Zug des Rekurses bei Belehnungshandlungen von den Bergämtern an die Berggerichte, von diesen nach erfolgter Uibertragung der Geschäfte des Obermünzmeisteramts an die Landesstelle [1088]) zu derselben, und von deren Entscheidung an die k. k. Hofkammer geht. (§. 431.)

3) daß sowohl die Verleihungen von Hütten- und Hammerwerksconcessionen und von Wasserleitungen aus Erbflüßen, als auch die Bewilligungen zur Anlegung von Rißwerken, Klausen, Rechen, Schwemm- und Lendgebäuden, ferner jene zum Ankauf von Bauergütern und Bauernwaldungen, die zum Bergbau nöthig sind, nicht mehr den untern Berglehnsbehörden, sondern den höhern politischen Stellen, welche vorläufig das Gutachten der Bergämter und Berggerichte einzuholen haben, zustehen. (§. 96. 97. 126.)

§. 478.

ad III. b. Die Berggerichtsbarkeitsverfassung in und außer Streitsachen bekam unter der glorreichen Regierung Sr. Majestät Kaiser Joseph des II. eine von den vorigen wesentlich verschiedene Gestalt, es wurde nemlich

---

1088) Hofdekret vom 18. Februar 1784.

1. bestimmt, daß eigene Berggerichte mit einem genau bezeichneten Wirkungskreise bestehen sollen [1089]), welche bald darauf, mit Eintheilung des Königreichs Böhmen sammt Mähren und Schlesien in 3 Hauptbergdistrikte, zu Joachimsthal, Přibram und Kuttenberg regulirt, und jedem derselben die in seinem Bezirke gelegenen königlichen Bergämter als Berggerichtssubstitutionen mit einem geringern Gerichtsbarkeitsumfange zugewiesen wurde [1090]).

2. Die Gerichtsbarkeit der Privatberggerichtsbehörden wurde auf den Wirkungskreis der königlichen Berggerichtssubstitutionen beschränkt [1091]).

3. Der Appellationszug an das böhmische Appellationsgericht, und jener der Revision an die oberste Justizstelle in Wien eingeführt [1092]).

4. Für das gerichtliche Verfahren in Bergstreitsachen die zu gleicher Zeit kundgemachte allgemeine Gerichtsordnung mit einigen in den §. §. 452 bis 464 bereits dargestellten Abweichungen vorgeschrieben, und

5. durch die diesfällige Reorganisirung der königlichen und ständischen Berggerichtsbarkeit eine für Jedermann erkennbare Scheidewand zwischen der bürgerlichen und Bergjurisdiktion zur Beseitigung der sonst sehr häufigen Collisionen und Gerichtsbarkeitsstreitigkeiten gezogen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Benehmen der Berggerichtssubstitutionen, Berggerichte und Berggerichtsoberbehörden in Beziehung auf die einzelnen Gattungen der ihnen zugewiesenen Geschäfte, in Hinsicht der stuffenweisen Unterordnung und in Betreff der Eigenschaft der dabei angestellten Beamten werden, in so weit selbe nicht schon früher dargestellt worden sind, eben so wie die sonstigen spätern Organisirungsveränderungen in den folgenden Capiteln dieses Hauptstückes vorkommen.

1089) Patent vom 1. November 1781 §. 1.
1090) Patent vom 10. Juli 17 83.
1091) Patent vom 18. Oktober 1785.
1092) Patent vom 10. Juli 1783 §. 5 und 6.

§. 479.

ad III. c. Seit der mit Hofdekret vom 18. Februar 1784 erfolgten Auflösung des obersten Berg = und Münzmeisteramtes besorgte die k. k. Landesstelle, welcher die Geschäfte desselben übertragen und zu diesem Behufe zwei Bergräthe mit Sitz und Stimme in Montansachen bei dem Gubernio angestellt worden waren, die Aufsichtsführung über das Bergregal und den Bergbau sowohl bei den königlichen als bei den Privatbergwerken, selbe bildete die Bergoberbehörde hinsichtlich des Aerarialbergbaubetriebes und der königlichen Montangüter in ökonomischer und administrativer Hinsicht, es wurden die Werks = und Wirthschaftsberichte, Consultationsprotokolle, Uiberschläge, Rechnungen, mit einem Worte alle auf die Verwaltung des königlichen Montanäräriums Bezug habende Gegenstände von dem Bergoberamte Joachimsthal, dem Oberbergamte Přibram, von den unmittelbaren Bergämtern Kuttenberg, Eule, Mieß und Rudolphsstadt, von dem Waldamte Döbrnay und von dem Wirthschaftsamte Hodkow daselbst eingebracht, theils sogleich allenfalls nach vorläufiger Einvernehmung der Montanabtheilung der königlichen Staatsbuchhaltung oder nach eingeholtem Gutachten der k. k. Kammerprokuratur erledigt, theils aber der k. k. Hofkammer im Münz = und Bergwesen zur Entscheidung vorgelegt, auch dahin die aus den einzelnen Eingaben der königlichen und Privatbergämter zusammengestellten Bergwerksproduktenausweise des ganzen Landes berichtlich eingesendet.

Diese Verfassung dauerte bis zur Erscheinung des Hofkammerdekrets vom 18. Juni 1813, mittelst welchen über allerhöchste Entschließung Sr. Majestät verordnet wurde, daß in Böhmen 2 Bergoberämter, das eine zu Přibram, das andere zu Joachimsthal bestehen sollen, mit der weitern Bestimmung, daß zwischen der Hofkammer im Münz = und Bergwesen, dann den zwei Bergoberämtern, in so weit es die ökonomischen und administrativen Gegenstände betrifft, ein unmittelbarer Nexus einzutreten, dagegen in politischen und judiziellen Angelegenheiten, dann in den Gegenständen, der Gold = und Silbereinlösung des Münzamtes und des

Verschleißes der Bergwerksprodukte die Berichte der Bergoberämter noch ferner den Zug an das Gubernium zu nehmen haben. Die nähere Darstellung des durch diese neue Einrichtung für die Bergoberämter begründeten und später noch erweiterten Wirkungskreises, dann jene der bisher der Landesstelle in Hinsicht des Montanwesens zustehenden Amtswirksamkeit wird in dem III. Kapitel dieses Hauptstückes nachfolgen.

Rücksichtlich des Bergbaues auf ständischen Gütern berglehnsbefugter Obrigkeiten ergab sich in der lezten Epoche keine andere wesentliche Verwaltungsabänderung, als daß die Oberaufsicht über denselben von dem aufgelösten Oberberg- und Münzmeisteramte an die k. k. Landesstelle überging, und von dieser noch fortwährend unter Mitwirkung der k. Bergober- und Unterämter, welche die in dieser Beziehung an sie erlassen werdenden Aufträge zu erfüllen und hierüber Bericht zu erstatten haben, obliegt.

§. 480.

Nach diesem gelieferten Hauptüberblicke und geschichtlichen Umrisse der im Königreich Böhmen bestandenen und noch in Wirksamkeit befindlichen Bergbehörden wird zu der Erörterung des gegenwärtigen Geschäftsumfanges jeder einzelnen Kathegorie derselben, und zur Auseinandersetzung ihres Benehmens bei jeder Gattung der ihnen zugewiesenen Amtshandlungen in der Art übergangen, daß nach der natürlichen Stufenfolge zuerst von den untern und dann von den obern Bergbehörden gehandelt werden wird.

II. Capitel.

Von den untern Bergbehörden.

§. 481.

Die untern Bergbehörden zerfallen in zwei Hauptgattungen; nemlich:

I. in Bergämter,

II. in Berggerichte.

Den erstern steht 1) das Belehnungswesen, 2) die Aufsichtsführung über den Bergbaubetrieb und über die Erfüllung der bergordnungsmäßigen Verpflichtungen von Seite der Lehnsträger, 3) die Handhabung der Disciplin, endlich 4) zum Theil die Gerichtsbarkeit außer Streitsachen zu; den leztern ist die contensive Gerichtsbarkeit, nemlich die Verhandlung und Entscheidung der auf den Rechtsweg gediehenen Bergstreitsachen und zwar den Berggerichtssubstitutionen nur zum Theile, den Distriktualberggerichten aber im ganzen Umfange, dann ein Theil jeder Gerichtsbarkrit außer Streitsachen zugewiesen.

I. Abschnitt.

Von den Bergämtern.

§. 482.

Aus dem im vorstehenden Absatze angedeuteten Wirkungskreise der Bergämter ergibt sich, daß unter der Benennung Bergamt diejenige untere Bergbehörde verstanden werde, welcher in einem bestimmten Bezirke des Königreichs Böhmen oder der dazu gehörigen Länder Mähren und Schlesien die Ausübung der Berggerichtsbarkeit mit Ausschluß der den Distriktualberggerichten zugewiesenen Amtshandlungen gebührt.

§. 483.

Die Bergämter sind entweder königlich oder lehnsobrigkeitlich, je nachdem das Recht ihrer Bestellung dem Könige oder einer berglehnsbefugten Grundobrigkeit zusteht, die Amtsbezirke der erstern richten sich gewöhnlich nach den Revieren der in einer gewissen Gegend des Landes bestehenden Bergwerke, und lassen eine Erweiterung oder Einschränkung zu, je nachdem entweder neue Bergbaue auf früher unverrizten Gebirgen emporkommen und einem königl. Bergamte zugewiesen werden, oder aber ein vorher in dem Besitze einer nicht berglehnsbefugten Obrigkeit befindlich gewesenes Domi-

nium, wo Bergbau betrieben wird, in das Eigenthum einer berglehnsbefugten Obrigkeit übergeht; der Bezirksumfang der leztern hingegen bleibt fortwährend auf die Gränzen der betreffenden Herrschaft oder sonstigen landtäflichen Besitzung eines berglehnsbefugten Grundherrn, wo Bergbau betrieben wird, beschränkt.

§. 484.

Innerhalb dieser physischen Bezirksgränzen hat jedes Bergamt folgende Amtshandlungsgattungen, so oft sich hiezu eine Veranlassung ergibt, vorzunehmen.

I. Im Belehnungswesen.

a) Schurflicenzgesuche mit und oder ohne Beschränkung bewilligend oder auch abweislich zu erledigen.

b) Muthungen auf Bergbaugegenstände, wozu keine besondere Concession erforderlich ist, unbedingt oder bedingt anzunehmen oder abzuschlagen.

c) Die nöthigen Besichtigungen bei Freifahrungen der zu bestätigenden Muthungen zu bewerkstelligen.

d) Die angesuchten Freimachungen nicht bauhaft erhaltener so wie auch die Freifahrungen nicht verrezeßter oder nicht verquatemberter Berglehne einzuleiten, und nach Maßgabe der erhobenen Umstände hierüber im Lehnswege zu entscheiden.

e) Die angesuchten Bestätigungen sowohl neu gemutheter, als auch ins Freie zurückgefallener Berglehne zu ertheilen.

f) Die Feldvermessung und Verlochsteinung am Tage, wie auch die Markscheidbestimmung in der Grube ins Werk zu setzen, welche Amtshandlungen im Lehnswege mit den gerichtlichen Feldvermessungen und Gränzberichtigungen nicht zu verwechseln sind, da die lezteren zu Folge Weisung des Hofdekrets vom 9. Oktober 1824 von dem Berggerichte und zwar entweder unmittelbar oder aber mittelbar durch die in berggerichtlichen Angelegenheiten blos instruendo verzugehen habenden Berggerichtssubstitutionen nach vorläufiger Vorlegung der Vermessungs-Mappenentwürfe an das Berggericht und nach deren erfolgter Bestätigung vorzunehmen sind.

g) Uiber die Zulassungsansprüche der alten Gewerken, freigefahrener oder freigemachter Zechen die Verhandlung und Entscheidung im Lehnswege vorzunehmen.

h) Die Einverleibung der Belehnungshandlungen in die bergämtlichen Bücher zu vollziehen, und nebstdem die Eintragung der Belehnungsbriefe in das berggerichtliche Hauptbelehnungs- und Berggegenbuch einzuleiten; endlich

i) Die Erörterungen und Gutachten, welche von einer höhern Bergbehörde zum Behufe von Concessionsertheilungen verlangt werden, gewissenhaft zu pflegen und abzugeben.

II. Aus der Aufsichtführung über den Bergbaubetrieb und die Pflichterfüllung der Lehnsträger fließen folgende bergämtliche Amtshandlungen:

a) die Befahrung der Grubengebäude und Hüttenwerke von Zeit zu Zeit;

b) die Abstellung der entweder durch eigene Wahrnehmung oder durch die Anzeige dritter Personen hervorkommenden bergordnungswidrigen Gebrechen jeder Art.

c) Die Uiberwachung der Gewerken in Bezug auf die Legung der Rezeßrechnungen und auf die Leistung der sowohl ordentlichen als außerordentlichen Berggiebigkeiten.

d) Die Revidirung und Erledigung der eingebrachten Rezeßrechnungen, dann die Eintragung der Rechnungssumarien in das Rezeßbuch und der Gewerkenverzeichnisse in das Gewerkenbuch.

e) Die Verhängung der von Amtswegen zu verfügenden Freimachungen.

f) Die Bestimmung und Ausschreibung der Zubußen bei Gewerkschaftszechen und die Versetzung der ohngeachtet der Einmahnung mit der Zubußzahlung im Rückstande verbleibenden Gewerken ins Retardat zum Behufe der Zugewährung der Retardattheile an die verzubußten Gewerken.

g) Die Verhandlungen und Vorentscheidungen über die Entschädigungen und Ablösungen der zum Bergbaubetrieb zeitweilig oder fortwährend nöthigen Grundstücke, Gebäude, Wässer und anderer unbeweglichen Eigenthumsgegenstände.

III. Die Handhabung der Bergdisciplin bringt nachstehende Amtshandlungen der Bergämter hervor:

a) die Ausübung der Bergpolizei;

b) die damit verbundene Untersuchnng und Ahndung der Bergvergehungen in Baubetriebs- und Disciplinarhinsicht;

c) die Aufsichtsführung über die Knappschaften und deren Vorsteher; dann

d) die Uiberwachung der Gebahrung mit dem Vermögen und Einkommen der Bergbruderladen; endlich

IV. entspringt aus der Gerichtsbarkeitspflege außer Streitsachen für die Bergämter

a) die Besorgung des Tabularwesens über die Erwerbung dinglicher Rechte auf Berg- und Hüttenbauentien im abgeleiteten Wege, bestehend in der Annahme und Exhibirung sämmtlicher vorkommenden Urkunden, welche auf vorfallende Besitzveränderungen und Erlöschungen bei Berg- und Hüttenlehnen oder Antheilen derselben Bezug nehmen, wie auch derjenigen Eingaben, welche entweder eine pfandrechtliche Belastung der oberwähnten Gegenstände, oder die Abänderung, Berichtigung und Behebung einer bücherlichen Haftung betreffen; ferner in der Lustrirung derselben, in deren Einbegleitung an das Berggericht und in dem Vollzuge der diesfalls erfolgenden berggerichtlichen Erledigungen;

b) die Bekanntmachung aller vollzohenen Tabularakte dieser Art an das Berggericht zur Vormerkung derselben in den Hauptlehn- und Gegenbüchern;

c) der Vollzug der sonstigen Realgerichtsbarkeitshandlungen über hiezu erhaltenen Auftrag;

d) die Vornahme des Vergleichsversuchs in Streitfällen, bevor selbe auf den ordentlichen Rechtsweg gelangen.

In Hinsicht aller dieser Amtshandlungen sind zwar die materiellen gesetzlichen Bestimmungen schon in den frühern Hauptstücken vorgekommen, es wurde aber das dabei zu beobachtende formelle Benehmen der Bergämter entweder nur kurz berührt, oder dessen Darstellung auf dieses Hauptstück verwiesen, daher wird es nöthig, die praktische Anwendung der bestehenden gesetzlichen Dispositionen

bei jeder Gattung und Art der bergämtlichen Geschäfte mit Hindeutung auf die oberwähnten Grundlagen der dießfälligen Amtswirksamkeit möglichst erschöpfend zu erörtern.

§. 485.

ad I. a. Wenn bei dem Bergamte ein Schurflicenzgesuch eingebracht wird, muß sich dasselbe vor dessen Erledigung überzeugen, ob die darin bezeichnete Gegend, in welcher geschürft werden will, ein in seinem Amtsbezirke gelegener noch bergfreier Raum sey, oder ob bereits in dieser Gegend ertheilte Schurfbewilligungen, angenommene Muthungen, vielleicht sogar verliehene Maaßen mit oder ohne Vermessung bestehen.

Diese Uiberzeugung erlangt das Bergamt durch die Einsichtnahme des Schurf-, Muthungs- und Belehnungsbuches; zweckmäßig ist die bei einigen Bergämtern eingeführte Uibung, eine Karte des Bergamtsbezirks zu besitzen, auf welcher alle Belehnungshandlungen ersichtich gemacht und in fortwährender Evidenz erhalten werden.

Ist der begehrte Schurfraum noch gar nicht in Anspruch genommen, so wird die Schurflicenz auf denselben zwar ohne weitere Beschränkung, jedoch mit Anweisung auf die Beobachtung der bergordnungsmäßigen (im §. 71 vorkommenden) Obliegenheiten ertheilt; besteht auf selben schon eine Schurflicenz, so wird nebstdem noch auf die Verpflichtung des §. 70 durch eine allgemein lautende Klausel hingedeutet; sind bereits angenommene Muthungen oder ertheilte aber unvermessene Belehnungen vorhanden, so sind die Rechte derselben zu verwahren; wäre endlich der Schurfraum bereits ganz durch vermessene Berglehne occupirt, so kömmt das Schurfgesuch mit Anführung des Grundes abzuweisen.

§. 486.

Die Ausfertigung der Schurflicenzen geschieht mittelst Dekrets auf 15 kr. Stempel und zwar nach Maaßgabe der auf deren unbeschränkte oder beschränkte Ertheilung einwirkenden Lokalverhältnisse gewöhnlich in nachstehenden Formen:

1) Wenn der Schurfraum noch ganz bergfrei ist, könnte die Schurflicenz folgendermaaßen lauten:

„Von dem königlichen oder grundherrlichen Bergamte N. N.
„wird dem Johann Schläger über sein am 15. Oktober
„1831 G. Z. 56 gestelltes Ansuchen die Bewilligung er-
„theilt, durch 6 Wochen auf den Gründen des Bauers Jo-
„hann Fröhlich im Dorfe Hertin hiesiger Herrschaft auf
„alle zum Bergregal gehörigen Metalle und Mineralien zu
„schürfen, jedoch hat sich derselbe bei der Schürfung nach
„den bestehenden Berggesetzen zu benehmen."

„Nach Verstreichung der oberwähnten Frist erlischt diese
„Schurflicenz, wenn nicht eine Erweiterung derselben erwirkt
„werden sollte."

2) Wäre schon früher einem Andern eine Schurflicenz ertheilt worden, so käme am Schluße des ersten Satzes nach dem Worte „zu benehmen" beizufügen:

„unbeschadet der etwaigen frühern Schürfe."

3) Bestünden bereits frühere Muthungen oder selbst Belehnungen ohne Vermessung auf jenem Raume, so wäre an demselben Orte beizusetzen:

„unbeschadet der bereits erworbenen Muthungs- oder Be-
„lehnungsrechte." Gegeben den 16. Oktober 1831.

N. N. Bergmeister.

4) Würde die Schurflicenz auf einen Raum, der innerhalb des Territoriums einer nicht berglehnsbefugten Obrigkeit liegt, bei dem nächstgelegenen königl. Berggerichte oder Bergamte (§. 78), oder auf einen in dem Bergamtsbezirke eines Berggerichts befindlichen Raum unmittelbar beim Berggerichte (§. 77 und 430) angesucht, so würde in deren Erledigung auch die Benennung der Herrschaft oder des Gutes bei der Bezeichnung des Schurfraumes auszudrücken seyn.

Die bei den meisten Berggerichten und Bergämtern bestehende Uibung, einige Obliegenheiten des Schürfens z. B. die Anmeldung bei der Obrigkeit und bei dem Grundeigenthümer, die Ersatzleistung für die Verrizung der Oberfläche, die Muthungseinbringung nach erreichter Erzlagerstätte ꝛc. ausdrücklich einzubeziehen, ist nach

meiner Ansicht zur Nachahmung nicht anzurathen, weil die Hinweisung auf die Befolgung der Berggesetze im Allgemeinen hinreicht, da Jedermann die Gesetze zu kennen verbunden ist, eine vollständige Spezifizirung aller Obliegenheiten eines Schürfers, bei deren großer nach den Lokalumständen sich richtender Verschiedenheit fast unmöglich ist, und die Heraushebung einzelner Verpflichtungen ein bloßes Stückwerk bildet, wodurch der Schürfer in den Irrthum versezt werden kann, daß er außer den im Schurfbriefe vorkommenden Verpflichtungen keine weitern Verbindlichkeiten zu erfüllen habe. Aus diesem Grunde wurden in dem sub 1. vorkommenden Schurflicenzformulare die Schürfer nur im Allgemeinen auf die Befolgung der bergordnungsmäßigen Verpflichtungen verwiesen, die sub 2. und 3. beigefügten Zusätze sind aber deßhalb nothwendig, damit der Schürfer aufmerksam gemacht werde, daß er nebst den gewöhnlichen Verpflichtungen auch andere bereits vorhandene Rechte zu berücksichtigen, und sowohl zur Verhütung von Eingriffen in dieselben als auch zur Verwahrung vor dem eigenen Nachtheil (von einem Vormanne mit seinem Schurfe ausgemessen zu werden), sich von deren Umfange eine genaue Kenntniß zu verschaffen habe.

§. 487.

Die Abweisung eines Schurflicenzgesuches auf schon verliehene und vermessene Räume, oder auch auf solche, welche außer dem bergämtlichen oder berggerichtlichen Territorium liegen, und bei denen die Ausnahme des §. 78 nicht anwendbar ist, erfolgt durch Indorsirung des Gesuchs mit einem Bescheid, der beiläufig so lauten kann:

„Die angesuchte Schurflicenz kann nicht ertheilt werden, weil
„der angezeigte Schurfraum bereits verliehen und vermessen ist,
„oder außer dem bergämtlichen Territorio liegt."

§. 488.

Die Gesuche der Schürfer um Erlängung der ursprünglich höchstens auf die Dauer von 12 Wochen [1093]) zu ertheilenden vom

---

1093) Hofdekret vom 12. August 1826.

Zustellungstage der Licenz zu laufen anfangenden Schurffrist können, wenn selbe vor deren Verstreichung eingebracht wurden, auf einen gleichen Zeitraum mit Indorsatbescheid bewilligt werden, jedoch nach meiner Meinung nur dann, wenn zureichende Gründe zur Fristbewilligung glaubwürdig angeführt worden sind, weil durch den gesetzlichen Ausdruck, es könne die Schurffrist verlängert werden, angedeutet ist, daß die Beurtheilung der Zuläßigkeit einer solchen Fristerweiterung dem Ermessen der betreffenden Bergbehörde anheimgestellt bleibe, dieses Ermessen aber von der Beschaffenheit der Umstände, auf welche sich das in dem Hofdekrete vom 12. August 1826 angerufene, für das Königreich Gallizien am 28. Dezember 1804 erlassene Belehnungspatent §. 1 bezieht, und nicht von der bloßen Willkühr bestimmt merden muß.

Ein Bewilligungsbescheid dieser Art dürfte folgender Maßen lauten:

„Dem Bittsteller wird aus den dargestellten Gründen die „angesuchte Schurffristverlängerung auf 6 bis 12 Wochen „bewilligt."

§. 489.

Die erhaltenen Schurfbewilligungen und Schurffristerweiterungen sind mit Bezug auf die diesfälligen Gesuche nach Anordnung des §. 142 a der Manipulations = Instruktion (§. 450) in das Schurf = Muthungs = und Belehnungsbuch in einem alle wesentlichen Umstände besonders den Namen des Schürfers, Bezeichnung der Gebirgsgegend, die ursprüngliche oder erweiterte Schurffrist, dann die auf frühere Rechte sich beziehenden Zusätze enthaltenden Auszuge zu vermerken.

§. 490.

ad I. b. Wird bei dem Bergamte eine Muthung auf einen Bergbaugegenstand eingebracht, so hat dasselbe

A) zuerst zu erwägen, ob es zur Annahme der Muthung competent sey; ferner

B) zu prüfen, ob die für die Muthung einer jeden Gattung von Berglehnen vorgeschriebenen Erfordernisse (§. 75 und 76) von dem Muthungswerber beobachtet worden sind, endlich

C) sich die Gewißheit zu verschaffen, ob der gemuthete Gegenstand bergfrei, daher muthbar sey.

ad A. Die Competenz eines Bergamtes ist in zweifacher Beziehung begränzt, nemlich

1. physisch durch die Markscheiden seines Bezirks (§. 46, 77, 78),

2. durch die gesetzlichen Reservationen, welche rücksichtlich verschiedener Gattungen von Berglehnen bestehen. (§. 96 und 97.)

ad B. In Betreff der Muthungsrequisite muß das Bergamt berücksichtigen

1. ob bei Ausbittung neuer Grubenlehne das Wahrzeichen, das ist die von der entdeckten Erzlagerstätte genommene Schaustuffe beigebracht sey, uud ob solche ein zum Bergregal gehöriges nicht ausschließend dem Landesfürsten reservirtes Mineral darzeige (§. 40, 43 und 76 sub 1).

2. Bei Muthungen von Erbstollen, ob deren Anlegung zur Hebung der Wetter- und Wassernoth bereits vorhandener oder künftig zu muthender Grubenlehne wünschenswerth und die Einbringung der Erbteufe nach der Beschaffenheit des Reviers und nach der nebst dem anzuzeigenden Aufschlagspunkte anzugebenden Richtung seiner Antreibung möglich sey. (§. 76 sub 3. §. 110.)

3. Bei Ausbittung eines Suchstollens, ob die Verleihung dieser Gattung des Berglehns welche (wie bereits §. 166 berührt wurde), vor Erreichung einer Erzlagerstätte nichts anders als eine mit größeren Vorrechten ausgestattete Schurflicenz ist, zur Aufschließung eines noch unverrizten Gebirges oder in sonstiger Bergbauhinsicht räthlich sey, und unbedingt oder blos bedingt ertheilt werden könne. (§. 76 sub 3. und §. 111.)

4. Bei Muthung von Plätzen zu Haldenstürzen, Taggebäuden, ꝛc. ob die Nothwendigkeit derselben in der angezeigten Lage und Ausdehnung zum Bau eines bestimmten Berglehns dargestellt sey. (§. 76 sub 4.)

5. Bei Ausbittung eines Hüttenlehns, ob dessen Nothwendigkeit oder Zuträglichkeit zur Aufbereitung eigener oder fremder Erze und die Deckung des hiezu erforderlichen Brennmaterials genügend nachgewiesen werde (§. 76 sub 5. und 97).

6. Bei Muthung erschrottener Grubenwässer, ob solche zum Behufe des Bergbaues oder zu einem Industrialbedarfe sonstiger Art angesucht werde (§. 76 sub 6. §. 140 und 141), ferner

7. bei jener von Wasserleitungen aus Erbbächen oder Flüßen, ob deren Nothdurft zum Baubetriebe dargestellt sey. (§. 76 sub 6. und 96.)

ad C. Sind diese innern Muthungserfordernisse vorliegend, so hat das Bergamt bei neuen Lehen nebstdem zu erörtern, ob auch das äußere Muthungsrequisit vorhanden, nemlich ob die angesprochene Muthung rücksichtlich der schon bestehenden Verleihungen annehmbar sey oder nicht, daher

1. ob die ausgebetene neue Grubenmaß ohne Beeinträchtigung bereits angenommener Muthungen und erfolgter Belehnungen eingebracht werden könne;

2. ob die begehrte Uiberschaar anerkannt sey oder nicht, und im ersten Falle, ob deren Muthung von einem angränzenden Feldnachbar oder von einem Fremden geschehe; (§. 107.)

3. ob das einem gemuthet werden wollenden Suchstollen zuzuweisende Maaß bisher nicht aufgenommen sey; (§. 111.)

4. bei Muthungen bereits verliehener, jedoch freizufahren oder freizumachen angesuchter Berglehne aber hat das Bergamt darauf zu sehen, ob die Vornahme einer oder der andern Amtshandlung dieser Art überhaupt zuläßig, insbesondere ob solche ohne oder mit Einvernehmung des vorigen Lehnsträgers einzuleiten sey. (§. 85–88.)

§. 491.

Zur nähern Beleuchtung einiger Punkte des vorstehenden Absatzes werden folgende Bemerkungen beigefügt.

ad A. 1. Da die Gerichtsbarkeit der Bergämter berglehnsbefugter Obrigkeiten nur auf die Gränzen des Territoriums der leztern, und jene der k. Bergämter auf den ihnen zugewiesenen Bezirk mit Ausnahme des

im §. 78. aufgeführten Falles beschränkt ist, so darf ein Bergamt keine Muthung auf einen Berglehnsgegenstand annehmen, welcher außer dem physischen Bereiche seiner Bergjurisdiction liegt, es muß sonach eine solche Muthung mit dem Bescheide zurückgewiesen werden:

„Diese Muthung wird zurückgewiesen, weil der Muthungs-
„gegenstand außerhalb den Gränzen des hierämtlichen Be-
„zirkes gelegen ist."

§. 492.

ad A. 2. und B. 5. und 7. Rücksichtlich der unmittelbar bei einem Bergamte einkommenden Muthungen solcher Bergbaubefugnisse, welche nur von den höhern Behörden verliehen werden dürfen, z. E. von Hüttenlehnen, Wasserleitungen aus Erbflüssen, zu Anlegung von Kohlbarren, zu Vorrichtungen von Holzschwemmen und dergl. hat sich das Bergamt nach meiner Ansicht vorläufig nur auf die Prüfung der Instruirung eines solchen Muthungsgesuches, dann auf die Vorlegung eines gehörig instruirten Gesuches dieser Art an das betreffende Distriktualberggericht zu beschränken, und darf erst über erhaltenen besondern Auftrag, somit nicht von Amtswegen die Vorerhebungen in Bezug auf die Nothwendigkeit solcher Anlagen pflegen, weil die Beurtheilung, ob die Einleitung solcher Erhebungen nöthig sey, demselben nicht zusteht, die competente politische Behörde die unbedingte Zurückweisung eines Begehrens dieser Art zu verfügen veranlaßt seyn kann, und in einem solchen Falle nicht nur die vorzeitige bergämtliche Vorerhebung unnöthig, sondern auch die dabei aufgelaufenen Untersuchungskosten ohne zureichenden Grund der Parthei verursacht, somit zum Ersatzanspruch geeignet seyn würden. Bei einem mangelbar instruirten Cessionsgesuche dürfte das Bergamt höchstens von dem Einbringer die, etwa abgängigen, nöthigen Belege abfordern.

§. 493.

ad B. 1. Zeigt die beigebrachte Schaustuffe einen zum Bergregal gehörigen nicht reservirten Erzanbruch, und sind sowohl die übrigen

innern, als auch die äußern Muthungserforderniſſe vorhanden, ſo ertheilt das Bergamt dem Muther den Muthſchein gewöhnlich mit folgender Textirung:

„Vom Bergamte N. wird die von Johann Vogel de praes. „25. Mai 1832 N. E. 36 mit Beibringung einer Schau- „ſtuffe eingelegte Muthung einer Grubenfeldmaaß auf das „in der zur Herrſchaft Schönthal gehörigen bergfreien Wald- „ſtrecke Bor angeblich erſchürfte Graphitlager mit dem Bei- „fügen angenommen, daß der Muther die Beſtätigung in „der geſetzlichen Friſt anzuſuchen und ſich überhaupt in „jeder Beziehung den Berggeſetzen gemäß zu benehmen habe.

Gegeben den 26. März 1832.

N. N., Bergmeiſter.

Würde die Muthung auf ein nicht zum Bergregal gehöriges oder auf ein reſervirtes Mineral angeſucht, ſo müßte deren Abweiſung beiläufig in folgender Art mittelſt Subdecretirung des Muthungsgeſuches erfolgen:

„Dieſes Muthungsgeſuch wird abgewieſen, weil der Kalk- „ſtein nach Hofdekret vom 27. Jänner 1803 kein muth- „bares Mineral iſt, oder „weil ein Steinſalzlager nach den „Bergwerksverträgen vom Jahre 1534 und 1575 zu den für „den Landesfürſten reſervirten Mineralien gehört

Vom Bergamte N. den 26. März 1832.

N. N., Bergmeiſter.

§. 494.

ad B. 2. Weil nach der Natur der Sache und zufolge der im §. 110 und 160 erörterten Behauptung die Verleihung eines Erbſtollens von der Anerkennung der Zuträglichkeit ſeiner Anlegung für den Bergbau, und von der Möglichkeit der einſtigen Erreichung der Erbteufe, insbeſondere aber hinſichtlich ſeines Reviers, und, im böhmiſchen Antheile des Kuttenberger Bezirkes, auch noch hinſichtlich ſeiner Vorrechte auf die oberhalb der Waſſerſeige anſtehenden Erze von einem zwiſchen dem Bergamte und dem Ausbitter des Erbſtollens zu treffenden Uibereinkunft abhängt, ſo muß ſich das erſtere

zuförderst eine genaue Kenntniß von dem Gebirge, in welches derselbe getrieben, von dem Aufschlagspunkte, aus welchem dessen Mundloch eröffnet, von der Richtung, in welcher das Hauptstollort fortgebracht, und von den bestehenden Berglehnen, deren Wasser und Wetternoth durch solchen beseitigt werden will, allenfalls durch Vornahme der Lokalbesichtigung verschaffen, um dadurch die gehörigen Notizen zur Beantwortung der Vorfragen, ob die Anlegung eines Erbstollens in der ausgebetenen Art zur Beförderung des Bergbaues dienlich und die seinerzeitige Erreichung der Erbteufe möglich seyn werde, zu erlangen, und gehörig informirt in die Entscheidung der Hauptfrage, ob die angesuchte Muthung eines Erbstollens anzunehmen oder abzuweisen sey, eingehen zu können. Bei dieser Entscheidung kommt es noch nicht auf die Bestimmung des Tagreviers und auf die Feststellung der sonstigen Bedingungen, unter welchen seiner Zeit die Belehnungsurkunde auf den Erbstollen zu ertheilen seyn wird, an, weil diese Ausmittlung zu der künftigen Bestätigungsamtshandlung gehört.

Wird die Muthung eines Erbstollens bergämtlich angenommen, so dürfte der Muthschein in folgender Form ausgefertigt werden:

„Vom Bergamte N. wird die vom Peter Böhm de praes. „25. Mai 1832 N. E. 106 eingelegte Muthung eines Erb„stollens, welcher von der Gränzeiche an der Spitze des zur „Herrschaft Schönthal gehörigen Waldes Bor, in das Ge„birge gegen Mittag getrieben werden will, angenommen, und „der obgenannte Muther ist verpflichtet, sich nach den beste„henden Berggesetzen zu benehmen.

Gegeben den 30. Mai 1832.

N. N., Bergmeister.

Sollte dagegen die Muthung des Erbstollens zur Abweisung geeignet befunden werden, so käme der Abweisungsbescheid z. B. in nachstehender Art auf das Muthungsgesuch zu dekretiren:

„Dieses Erbstollenmuthungsgesuch wird zurückgewiesen, weil „vom angedeuteten Aufschlagspunkte in der gegen Mittag be„absichtigten Richtung des Erbstollens rücksichtlich der vorle„genden wassernöthigen Steinkohlenlehne die Erbteufe von

wenigstens 9 1/2 Lachtern wegen der Fläche des Reviers nicht eingebracht werden kann.

§. 495.

ad B. 3. Bei einkommenden Muthungen auf Suchstollen hat das Bergamt dasjenige zu beobachten, was in den §§. 485 u. 486 über die Art der Vorbescheidung von Schurflicenzgesuchen angeführt wurde, nur mit dem Unterschiede, daß die Beifügung einer Frist zwischen 6 bis 12 Wochen, auf welche die Dauer einer gewöhnlichen Schurfbewilligung beschränkt werden muß, nicht nöthig ist, weil ohnehin die Bestätigung der angenommenen Suchstollenmuthung in der gesetzlichen Frist von 2 Monaten angesucht, und die Amtshandlung wegen Feststellung der Bedingungen der Suchstollenverleihung eingeleitet werden muß (§. 166), dann daß der Aufschlagspunkt und die angedeutete Richtung des Suchstollens in dem Muthscheine aufzuführen kommt, weil sich nach diesen Bestimmungen die Feldmaaß desselben am Tage, und die Befugniß des Suchstollenaufnehmers, jedem dritten das Einschlagen innerhalb dieser Maaß zu verbieten, richtet.

Der Muthschein eines Suchstollens auf einem unverrizten Gebürge, dürfte nach diesen Andeutungen so lauten:

„Vom Bergamte N. wird die vom Karl Fischer de praes.
„27. März 1832 N. E. 126 angesuchte Muthung auf einen
„an der gegen Morgen liegenden Spitze des dem Bauer
„Franz Lenk aus dem Dorfe Wockschiz gleichnamiger Herr-
„schaft gehörigen Feldes No. Top. 1435 in der Richtung
„zwischen Mitternacht und Abend anzufahrenden Suchstollen
„angenommen, und demselben die Beobachtung der in den
„Berggesetzen vorgezeichneten Verbindlichkeiten erinnert.

Gegeben den 28. März 1832.

N. N., Bergmeister.

Bestehen in der Gegend, wo der Suchstollen gemuthet werden will, bereits Schurfbewilligungen, Muthungen oder gar unvermessene Grubenbelehnungen, so werden die den Schürfern oder Lehnsträgern zustehenden Rechte, eben so wie es im §. 486 sub 2. und 3. vor-

geschlagen wurde, verwahrt, und falls kein freies Feld mehr vorhanden ist, wird die Suchstollenmuthung verweigert. (§. 487.)

§. 496.

ad B. 4. Die Ausbittung von Tagplätzen zu Bergbaunothdürften wird blos uneigentlich Muthung genannt, weil es hiebei nicht auf die Verleihung eines zum Bergregal gehörigen Bauobjektes, sondern nur auf die Möglichmachung eines beabsichtigten Bergbaues ankömmt, und das Vorhandenseyn einer schon angenommenen Muthung oder erfolgten Belehnung voraus gesezt wird, deshalb tritt hiebei auch keine Abwartung einer besondern Bitte um Bestätigung ein, und das Bergamt wird durch ein Gesuch dieser Art sogleich veranlaßt, die Nothwendigkeit der ausgebetenen Tagplätze, wozu auch Teiche und Quellen (§. 76 sub 6.) gerechnet werden müssen, in den §. 102 angeführten Fällen durch eine Besichtigung zu erheben.

Zu dieser Besichtigung hat das Bergamt nicht nur den Bittsteller, sondern auch den Grundeigenthümer, leztern durch seine Behörde vorzuladen, und sich zugleich die Intervenirung des betreffenden grundobrigkeitlichen Amtes bei dieser Amtshandlung zu erbitten. Hiebei ist zuförderst genau zu erörtern, ob der ausgebetene Raum und in welcher Ausdehnung zeitweilig oder für die ganze Dauer des Bergbaubetriebes zu demselben nothwendig sey, sofort bei wahrgenommener Unentbehrlichkeit des betreffenden Grundstückes zum Bergbaue der Eigenthümer mit seiner Aeußerung zu hören, wenn solche dahin ausfällt, „daß der Grund auf eine Zeit oder für immer nicht abgetreten werden wolle," auf die Behebung dieser Weigerung im gütlichen Wege hinzuwirken, falls aber dieser Versuch fehlschlüge, über die Verhandlung den Bescheid im Lehnswege, dahin, „daß der Grundeigenthümer den gehörig zu bezeich„nenden Grundtheil dem Ausbitter zeitweilig gegen billige Entschä„digung oder für immer gegen gehörige Ablösung abzutreten habe," zu erlassen, und beiden Theilen zuzustellen, gegen welchen Ausspruch der Weg des Rekurses im Lehnswege, oder der förmlichen Klagsführung im Rechtswege offen steht. Nebstdem ist noch der

Muthschein dem Anwerber unter Beziehung auf jenen Bescheid über den ausgebetenen Tagplatz auszufertigen und das Wirthschaftsamt von dieser Entscheidung zum Behufe der politischen Amtshandlung in Hinsicht des Catastralstandes und der künftigen Steuersubrepartion in Kenntniß zu setzen.

Ein Bescheid dieser Art dürfte nachstehenden Contexť umfaßen:

„Uiber die aus Anlaß der von dem Lehnsträger Anton „Kraus zur Abteufung eines Lichtloches bei dem verliehenen „Skt. Barbara Erbstollen geschehener Ausbittung eines Tag„platzes pr. 100 □° von dem Felde N. Top. 1203 des „Bauers Johann Siegel aus Stadenitz am 12 Mai 1832 „vorgenommene Lokalbesichtigung und Einvernehmung der „Partheien wird bei der gegen die begehrte Grundabtretung „von Johann Siegel vorgebrachten Weigerung und nach fruchtlos „versuchter gütlicher Ausgleichung dieses Gegenstandes berg„ämtlich erkannt, daß der begehrte Raum nach der geschehenen „Abpflöckung desselben zu dem wegen des Wetterwechsels im „Skt. Barbara Erbstollen nöthigen Lichtloche unentbehrlich, „somit gegen Leistung eines durch Uibereinkunft oder richter„liche Bestimmung festzusetzenden Ablösungsbetrages zu der „erwähnten Bergbaunothdurft abzutreten sey, und es wird „unter einem auch der Muthschein auf diesen Tagplatz dem „Anton Kraus ertheilt.

Vom Bergamte N. Gegeben den 20. Mai 1832.

N. N. Bergmeister.

Das Formale des nebstdem vorstehenden Bescheide auszufertigenden Muthscheins dürfte so lauten:

„Vom Bergamte N. wird die vom Lehnsträger Anton „Kraus depr. 4. Mai 1832 N. E. 38 auf einen zur Abteu„fung eines Lichtloches bei dem Skt. Barbara Erbstollen „ausgebetenen Tagplatz pr. 100 □° von dem Felde N. Top. „1203 des Bauers Johann Siegel aus Stadenitz eingebrachte „Muthung auf Grundlage der am 12. Mai 1832 vorgenom„menen Befahrung und bei derselben anerkannten Nothwen„digkeit dieses Platzes zu der gedachten Bauführung ange„nommen, jedoch hat Anton Kraus dem Johann Siegel den

„entweder gütlich oder gerichtlich auszumittelnden Ablösungs-
„betrag für diesen Grundantheil gehörig zu berichtigen."

Gegeben den 28. Mai 1832.

N. N. Bergmeister.

Wenn sich der Grundeigenthümer mit dieser bergämtlichen Entscheidung zufrieden stellen, oder solche im Rekurs oder Rechtswege aufrecht erhalten würde, die Partheien aber hinsichtlich des Ablösungsbetrages für den gemutheten Tagplatz sich nicht vereinigen könnten, dann müßte über Anlangen eines oder des andern Theils die Ausmittlung des Werthes desselben gerichtlich geschehen.

§. 497.

ad B. 6. Bei Muthungen auf Grubenwässer, welche durch den Bergbau eines Dritten erschrotten wurden, hat das Bergamt mit deren Annahme nur dann ohne weiters vorzugehen, wenn solche zur Bergbaunothdurft dienen sollen, hiebei aber die bergordnungsmäßigen Rechte desjenigen Lehnsträgers zu verwahren, von dessen Berggebäuden das Wasser zu Tage ausgeht.

Der diesfällige Muthschein könnte nachstehenden Inhalts seyn:

„Vom Bergamte N. wird die de praes. 26. Mai 1832
„N. E. 138 eingebrachte Muthung des Lehnsträgers der
„Angelikazeche Anton Kraus auf das durch den Stollen der
„Skt. Adalberti Steinkohlengewerkschaft zu Stattenitz erschrotene Grubenwasser, zu dessen Benützung bei seiner Goldseifenwäsche gegen dem angenommen, daß er den gesetzlichen Verpflichtungen Genüge leiste, zugleich werden die „der Skt Adalberti Steinkohlengewerkschaft auf dieses Wasser „nach der Bergordnung zustehenden Gerechtsame verwahrt."

Gegeben den 28. Mai 1832.

N. N. Bergmeister.

Sollte ein erschrottenes Grubenwasser zu einem andern Gebrauche z. B. zu einer Manufaktur, Fabrik, Badeanstalt oder sonstigen mit dem Bergbaue in keiner unmittelbaren Verbindung stehenden Vorrichtung ausgebeten werden, über welche Fälle bisher keine ausdrückliche gesetzliche Norm für das Benehmen des Bergamtes

besteht, so dürfte wohl allerdings auch das Bergamt in dieser Beziehung das Amt zu handeln haben, weil erschrottene Grubenwässer vom Bergbaue herrühren, solche obgleich sie bis gegenwärtig zu keiner Bergnothdurft benüzt werden, hiezu über kurz oder lang dienlich seyn können, und deren Verleihung ausdrücklich dem Bergamte zugewiesen ist [1094]), welche Amtshandlung meiner Meinung nach darin zu bestehen hätte, daß in Wahrnehmung und Verwahrung der Rechte des Bergbaues überhaupt und der Gerechtsame derjenigen Lehnsträger, durch deren Bergbau dergleichen Wässer erschrotten wurden, insbesondere die Einvernehmung der leztern, wie auch vorsichtsweise jene der etwaigen nachbarlichen Lehnsträger in der Hinsicht einzuleiten wäre, ob nicht einer oder der andere das befragliche Grubenwasser zur Bergbaunothdurft in Anspruch nehmen wolle, und nur bei vorliegender Erklärung derselben, daß sie gegenwärtig solches weder ganz, noch theilweise benöthigen, die anderweitige Benützung der entbehrlichen Wassermenge, jedoch nach der Analogie immer nur unter einer gleichen Verwahrung gestatter werden könnte, wie solche der Cultivirungsbewilligung bergfreier Plätze jedesmal anzufügen ist, nemlich daß wenn über kurz oder lang das für andere Zwecke überlassene Grubenwasser zum Bergbaue nöthig seyn sollte, dasselbe unentgeldlich hiezu abzutreten seyn werde; zugleich würde der Ausbitter vom Bergamte zu verhalten seyn, einen gleichartigen Revers über die Annahme dieser Abtretungsverpflichtung, wie solcher bei der Uiberlassung bergfreier Plätze vorgeschrieben ist, auszustellen, welcher dann berg- und grundbücherlich einzuverleiben wäre (§. 290).

§. 498.

ad C. 1 und 3. Das Bergamt darf nur solche Muthungen von neuen Gruben- oder Suchstollenmaßen annehmen, welche bergfreie Räume betreffen, es muß also jedesmal aus den Bergbüchern

---

1094) Joachimsthaler Bergordnung II. Theil art. 104. Bergwerksgebräuche ad art. 104. Joachimsthaler Bergordnung II. Theil §. 1. Patent vom 1. November 1781 §. 2.

erforscht werden, ob das Feld, auf welches eine Muthung eingelegt wird, noch unbedingt oder bedingt bergfrei sey, d. h. ob entweder gar keine oder noch unverflöckte Feldmaaßen in der angezeigten Gegend bestehen, im ersteren Falle wird der gebetene Muthschein unbedingt in der ad B. 1 bezeichneten Form ertheilt; sind jedoch schon früher ertheilte Muthungen oder Belehnungen unvermessener Grubenfelder vorhanden, so wird die Verwahrung beigefügt:

„unbeschadet der bereits vorhandenen Muthungen und „Belehnungen."

Wäre endlich die ganze Gegend bereits durch vermessene Lehne verliehen, somit die Einbringung eines ganzen Grubenfeldes oder wenigstens einer Uiberschaar nicht möglich, so müßte die Zurückweisung der Muthung beiläufig dergestalt mittelst Dekretation erfolgen:

„Diese Muthung wird abgewiesen, weil in dem angezeigten Reviere kein bergfreies Feld mehr vorhanden ist."

§. 499.

ad C. 2. Wie sich das Bergamt bei einkommenden Muthungen auf Uiberschaaren zu benehmen habe, ist ausführlich in der §. 107 vorkommenden gesetzlichen Weisung enthalten, aus welcher die Resultate hervorgehen:

a) daß die Muthung auf eine nicht anerkannte Uiberschaar ohne weiters unter der Verwahrung der frühern Rechte der nachbarlichen Muther oder Lehnsträger zur Streckung ihrer Maaßen,

b) jene auf eine anerkannte Uiberschaar aber nur dann, wenn ein angränzender Feldnachbar solche ansucht sogleich, falls aber

c) ein Fremder solche begehrt, erst nach Verstreichung des dem nächsten Feldnachbar zu präfigirenden Ausbittungstermins angenommen werden dürfe.

§. 500.

ad C. 4. Bei Muthung bereits ausgebetener, aber nicht bestättigter oder unbauhafter, oder unverrezeßter, oder unverqua-

temberter Grubenlehne (welche die Aufnahme alter Zechen heißt), hat das Bergamt vorläufig aus den Akten und Bergbüchern zu erforschen:

a) ob bei der frühern Muthung die Frist zur Bestätigungsbitte nicht verlängert wurde,

b) ob bei einem als unbelegt angezeigten und frei zu machen begehrten Lehne nicht ein oder der andere in §. 209 aufgeführte Ausnahmsfall von der in der Regel vorgeschriebenen Arbeit am Gesteine unterwalte, und ämtlich bekannt sey, z. B. ob nicht dasselbe in Fristen liege oder durch Prozeß, gesetzliche Frist, Zahlung des vierten Pfennigs zu einem Erbstollen ꝛc. bauhaft erhalten werde.

c) ob bei einem als unverrezeßt oder unverquatembert angegebenen und freizufahren angesuchten Lehne wirklich und ohne erwirkte Nachwartungsfrist die Legung der Rezeßrechnung oder die Zahlung des Quatembergeldes durch drei Quartale unterlassen worden sey.

Liegt ein gesetzlicher sogleich erkennbarer Verweigerungsgrund der Freimachung oder Freifahrung vor, so hat das Bergamt das betreffende Muthungsgesuch ohne weiters mit dessen Anführung decretando zum Beispiel auf folgende Art abzuweisen:

„Dieses Muthungs- und Freimachungsgesuch des Skt. „Franziska Grubenlehns wird abgewiesen, weil der Lehns- „träger Franz Kropf dasselbe durch erwirkte noch nicht „vertagte Frist baufest hält."

Wenn jedoch kein dergleichen Abweisungsgrund unterwaltet, so hat das Bergamt in jener Art vorzugehen, welche weiter unten (§. 502, 504 und 513) angedeutet wird.

§. 501.

ad I. c. Wenn die Freifahrung und Bestättigung neuer Muthungen von Grubenlehnen angesucht wird, so tritt zwar jedesmal die Vornahme der Amtshandlung an Ort und Stelle ein, jedoch mit verschiedenen Modalitäten und zu verschiedenen Zwecken, jenachdem entweder

A) das Gebirge noch unverrizt ist, oder
B) in dem Reviere bereits Berglehne bestehen, und
C) jenachdem eine und die andere Gattung von Grubenlehnen freigefahren werden soll.

Diese Amtshandlung erheischt die Absendung einer Commission an den Muthungsort, und da den Commissären ein Vorschuß zur Bestreitung der Reise- und Zehrungskosten gegeben werden muß, diesen aber das Bergamt aus eigenen Mitteln zu verabreichen nicht verbunden ist, so wird der Freimachungswerber vor der Bestimmung der Freifahrungs-Commission angewiesen, einen verhältnißmäßigen Vorschuß zu den Freifahrungskosten zu erlegen [1095]) und nach erfolgtem Erlage desselben wird zur Freifahrungs-Commission Tag und Stunde festgesezt.

§. 502.

ad A. In einem bergfreien Reviere ist die Amtshandlung der Freifahrung blos auf die Vornahme der Besichtigung an Ort und Stelle beschränkt, solche wird entweder durch den Bergmeister oder durch einen Abgeordneten desselben mit Beiziehung eines aktuarisirenden Kanzleiindividiums vorgenommen, der Bergmeister ist diesfalls von der Besichtigungsvornahme nicht ausgeschlossen, weil keine Streitigkeiten zwischen Partheien, welche seiner Jurisdiktion in Belehnungshinsichten unterstehen, eintreten können, solche wird dergestalt eingeleitet, daß der Bestättigungswerber zu einer bestimmten Zeit an Ort und Stelle zu erscheinen, angewiesen, von dem dort gleichfalls eintreffenden Bergbeamten die Beaugenscheinigung der erreichten und bei Gängen sowohl nach dem Streichen und Verflächen, als auch nach der Mächtigkeit; bei Flötzen, Stöcken und Stockwerken, welche gewöhnlich kein bestimmtes Streichen haben, wenigstens nach den zwei leztern Dimensionen thunlichst ausgerichteten Erzlagerstätten vorgenommen, die Beschreibung derselben nach ihren augenscheinlich gemachten Lagerungsverhältnissen, die Bezeichnung des Fundortes und des Aufschlagpunktes,

---

1095) Hofkammerdekret vom 13. März 1821.

dann die beiläufige Richtung des ausgebeteren Grubenfeldmaaßes in das Freifahrungsprotokoll genau aufgenommen, die Freifahrstuffe oder das Merkmal der stattgefundenen bergämtlichen Besichtigung an einem leicht ins Auge fallenden Orte z. B. auf dem Haspel = Rundbaume des Schachtes, oder auf dem Thürstocke des Stollenmundlochs geschlagen, endlich die Fertigung des Freifahrungs = Commissärs, Aktuars und des Bestättigungswerbers beigesezt wird.

§. 503.

Das Formulare eines Freifahrungsprotokolls in einem bergfreien Reviere dürfte nachstehendermassen einzurichten seyn.

Actum im Dorfe Klik zur Herrschaft Mischek gehörig
am 31. Mai 1832.

Gegenstand.

Ist die zu Folge bergämtlichen Auftrags d. d. Mischek den 26. Mai 1832 N. E. 107 auf den heutigen Tag angeordnete Freifahrung des von Peter Gradel am 12. März d. J. gemutheten und am 10. Mai l. J. zu bestättigen gebetenen Grubenlehns auf ein entdecktes Eisenerzlager.

Anwesende.

N. N. Bergeschworener des
Bergamts zu Mischek.
N. N. Bergschreiber.

Peter Gradl
Bestättigungswerber.

Die angelangte Freifahrungs = Commission, welche den Peter Gradl im Dorfe Klik antraf, ließ sich von diesem Muther zu seinem ausgerichteten Schurfe in dem Gemeindwalde Czerny Les genannt, führen, und fuhr auf dem daselbst befindlichen Schurfstollen fast ebensohlig 12 Klaftern weit vor Ort, wo das Eisenerzlager erreicht worden war; dieses wurde durch zwei Querschläge

gegen Morgen und Abend auf 3 Klaftern dem Streichen nach ausgerichtet, auch gegen Mitternacht auf 1½ Klafter durchbrochen, und aus Brauneisenstein bestehend befunden, das Verflächen beträgt beiläufig 21 Grade, die Mächtigkeit desselben ist bedeutend, kann aber, da das Liegende noch nicht angefahren ist, bisher genau nicht angegeben werden.

Weil das Revier ganz frei ist, somit kein Nachbar zu vernehmen war, so wurde nur noch erhoben, daß nach der Lage des sich weit gegen Abend erstreckenden einen Bergabhang bildenden Gemeindwaldes die Grubenfeldmaaß von 224 Klafter Länge und 56 Klafter Breite in der vom Belehnungswerber angezeigten Richtung zwischen Stunde 8 und 10 eingebracht werden könne, sofort auf dem Thürstocke des Schurfstollens die Freifahrstuffe geschlagen und das Protokoll nach Vorlesung und Genehmigung geschlossen.

Actum ut supra.

N. N. Berggeschworener Freifahrungs-Commissär.

N. N. Bergschreiber.

Peter Gradl, Belehnungswerber.

§. 504.

ad B. Bestehen in der Nachbarschaft des freizufahrenden neuen Grubenlehns bereits Muthungen und Belehnungen, so wird vom Bergamte bei Anordnung der Freifahrungskommission zugleich die Vorladung sämmtlicher Grubennachbarn veranlaßt, um deren etwaige Einwendungen gegen die angesuchte Bestätigung des neuen Grubenlehns aufnehmen zu können.

Zur Vornahme dieser Commission muß der Bergmeister zwei Abgeordnete, nemlich einen Bergbeamten und einen Aktuar benennen, er darf solche nach Analogie der Berggebräuche ad art. 6. Joachimsthaler Bergordnung II. Theil §. 1 nicht persönlich führen, weil er über die etwa vorfallenden Streitigkeiten im Lehnswege zu entscheiden hat (§. 86).

Die Abgeordneten haben nach vorgenommener Besichtigung der entblößten Erzlagerstätte die etwa erschienenen Grubennachbarn zu befragen, ob einer oder der andere derselben gegen das ihnen

vorzulesende Bestätigungsgesuch Einwendungen zu machen habe; im bejahenden Falle sind solche, wie auch die Gegenrede des Bestätigungswerbers zu Protokoll zu nehmen, die aus dieser Verhandlung hervorgehenden auf Lokalumstände sich beziehenden beiderseitigen Angaben zu erörtern, die Resultate dieser Erforschung in das Protokoll einzubeziehen und die hierüber von den Partheien etwa gemacht werdenden Bemerkungen beizusetzen; wenn Niemand mehr etwas vorzubringen hat, ist die Freifahrstuffe zum Zeichen der eingetretenen bergämtlichen Amtshandlung, wodurch aber Niemandem ein bestimmtes Recht gegeben oder entzohen wird, zu schlagen, deren Anschlagsort im Protokoll aufzuführen, und dann dasselbe mit allseitiger Unterfertigung abschließen.

§. 505.

Ein Beispiel von einem solchen complicirten Freifahrungsprotokolle soll den Vorgang bei dieser Amtshandlung verständlicher machen.

Actum in der Mühle des Dorfes Křizanow, Pürglitzer Herrschaft den 31. Mai 1832.

Gegenstand.

Ist die gemäß Auftrags des Herrschaft Pürglitzer Bergamtes d. d. 12. Mai 1832 N. E. 86 auf heute bestimmte Freifahrung des von Johann Kunz am 20. März gemutheten und am 4. Mai l. J. zu bestättigen angesuchten Grubenfeldmaaßes auf Eisenstein.

Anwesende.

N. N. Markscheider.
N. N. Aktuar.

Johann Kunz, Bestättigungswerber.
Franz Wagner, Pürglitzer obrigkeitlicher Schichtmeister.
Adalbert Wolf, Lehnsträger der Skt. Anna Alaungewerkschaft.
Wenzel Gaberle, Schichtmeister der Herrschaft Dobřischer Obrigkeit.

Nachdem die Freifahrungs = Commission auf dem östlichen Bergabhange oberhalb der Křizanower Mühle als dem von Johann Kunz in dem Muthungs = und Bestätigungsgesuche angezeigten Aufschlagsorte seines mit einem Schachte begonnenen Grubenbaues angelangt, und während der Wartstunde von 10 bis 11 Uhr Vormitags von den gehörig vorgeladenen Partheien blos die vorbenannten Personen erschienen, die Lehnsträger des St. Adalberti Erbstollen und der 7 Brüdergewerkschaft aber ausgeblieben waren, wurde zur Besichtigung des Schurfes geschritten, in dem abgeteuften Schurfschacht allseitig eingefahren und daselbst vor Ort 6 Klafter vom Schachtkreutze abwärts ein entblößter Eisenerzgang von 2 Schuh Mächtigkeit gegen Stunde 4 streichend mit einer Verflächung gegen Mittag von 56 Graden angetroffen, dessen Bauwürdigkeit keinem Zweifel unterliegt, der Johann Kunz erklärte seine Maaß bei bereits ermitteltem Streichen des Erzganges auf Stunde 4 ins Feld halb vor, halb rückwärts vom Schurfschachte, ins Kreuz aber auf 6 Klaftern ins Liegende, und 50 Klaftern ins Hangende des Ganges unter der Benennung St Agnes Zeche strecken zu wollen, und bat zugleich um Uiberschlag seines Feldes mit verlohrener Schnur. Hierauf wurden die erschienenen Feldnachbarn befragt, ob selbe entweder gegen die angesuchte Bestätigung überhaupt, oder gegen das Begehren um Uiberschlagung der Maaß etwas einzuwenden haben:

Von diesem bemerkte Adalbert Wolf:

daß er nichts einzuwenden habe, weil die begehrte Maaß in der angegebenen Richtung sein Grubenfeld St. Anna nicht erreichen könne.

Dagegen erklärte Franz Wagner, Herrschaft Pürglitzer Schichtmeister:

es habe seine Obrigkeit einen Suchstollen auf eben jenem Bergabhange tiefer und rechts gegen die Mühle zu, aufgenommen, den selbe gegen Stunde 8 bereits 30 Lachtern weit angetrieben habe, und da nach den durch den Schurf des Johann Kunz ausgemittelten Lagerungsverhältnissen jenes Eisensteingangs der Suchstollen solchen in der nächsten 12. Lachter erreichen dürfte, ein Suchstollen aber ein Feld

von 7 Lehnen mit sich bringt, so verwahre er seiner Obrigkeit das Recht bei Anfahrung dieses Ganges die Muthung einlegen und die Maaß nach dem Vorrechte des Alters beliebig strecken lassen zu können.

Weiter äußerte sich Wenzel Gaberle, Schichtmeister der Herrschaft Dobrzisch:

es sey von seiner Obrigkeit derselbe Eisensteingang im Jahre 1801 erschürft und ihr über eingelegte Muthungen von dem noch bestehenden St. Antoni Schachte anzuhalten, eine Fundgrube nebst 23 Anhangsmaaßen verliehen worden, ohne daß Leztere bisher gestreckt und verlochsteint sind, da nun bei Vornahme der Vermessung die Markscheid ihres Feldes bis zu dem Schurfschachte des Johann Kunz vielleicht auch noch über denselben hinausreichen dürfte, so protestire er gegen die Legung der Maaß des Bestätigungswerbers in der begehrten Art, nemlich halb vor und halb rückwärts vom Schurfschachte auf Stunde 4 und bitte die erweislich von Johann Kunz auf ein nicht mehr bergfreies Feld angesuchte Bestätigung entweder ganz abzuweisen, oder aber nur mit Verwahrung der herrschaftlichen dobrischer Maaßen zu ertheilen.

Dagegen erwiederte der Bestätigungswerber Johann Kunz:

Die Pürglitzer Obrigkeit habe nach dem eigenen Geständnisse ihres Schichtmeisters Herrn Franz Wagner mit dem Suchstollen bisher den Eisensteingang noch nicht angefahren, sie könne also um so weniger ein Altersvorrecht auf denselben ansprechen, als das Feld eines Suchstollens von 7 Lehnen halb vor, halb rückwärts vom Mundloche desselben bestimmt ist, und wenn das Stollort vorwärts auch weiter als $3^1/_2$ Lehne gebracht, somit dessen Feld ins Gebirg bis auf 30 Lachter vorwärts verlängert worden wäre, dieser Umstand der Bestätigung seiner Muthung nichts schaden könne, weil nach den Berggesetzen ein Suchstöllner sich gefallen lassen muß, daß der Finder eines neuen Ganges sich das Feld auch in dessen ursprüngliche oder erweiterte Suchstollenmaaß strecke.

Belangend die Protestation der Dobrzischer Obrigkeit als Lehnsträger der St. Antonizeche bemerkte Johann Kunz:

daß diese Zeche auf einen großen Theil ihrer Anhangsmaaßen das Muthungsrecht verloren habe, weil darin weder ein Bau geführt, noch gefristet wird, überdies durch mehr als 3 Quartale die Zahlung des Quatembergeldes im Rückstande, daher eigentlich ihr ganzes Feld ins Bergfreie ohne Mittel zurückgefallen sey.

Hierauf äußerte sich Herr Franz Wagner:

er überlasse es der Beurtheilung des Bergamtes, ob die von ihm angemeldete Verwahrung nach den Berggesetzen zu berücksichtigen sey oder nicht

und Herr Wenzel Gaberle entgegnete:

es sey unwahr, daß die obrigkeitliche Dobrzischer St. Antonizeche hinsichtlich der unbelegten Maaßen nicht gefristet werde, und nicht verquatembert sey, er berufe sich in dieser doppelten Beziehung auf die bergämtlichen Bücher und Vormerkungen, verbleibe daher bei seiner Protestation.

Der Bestätigungswerber fügte darauf noch bei:

daß wenn auch die St. Antonizeche hinsichtlich aller Anhangsmaaßen, die nicht belegt sind, gefristet und überhaupt gehörig verquatembert wäre, was er widerspreche, so sey es doch sehr ungewiß, ob durch deren Maßlegung sein Schurfschacht ausgemessen werden könne, worauf er es nicht nur ankommen lassen wolle, sondern sogar als jüngerer, wenn seine vorher geschehene Einwendnng nicht Platz greifen sollte, die Dobrzischer Obrigkeit als ältern Lehnsträger zur Streckung ihrer sämmtlichen Maaßen hiemit auffordere.

Weiter hatten die Partheien nichts vorzubringen, die Freifahrungs-Commission fand sich jedoch durch die Protestation der St. Antonizeche veranlaßt, die Entfernung des Schachtes derselben von jenem des Bestättigungswerbers zu ermitteln, um das Bergamt in den Stand zu setzen, nach derselben und nach Maßgabe der frühern Belehnungen über die von Johann Kunz angesuchte Freifahrung und Bestätigung sich aussprechen zu können. Durch die vorgenommene Messung der Distanz zwischen beiden Schächten ergab

sich, daß dieselben 386 Klaftern N. Oest. Maaß von einander in gerader auf Stunde 4 laufender Linie entfernt sind.

Nunmehr wurde noch zum Zeichen der vorgenommenen Freifahrung die Freifahrstuffe unbeschadet der allseitigen Rechte auf den Rundbaum des Haspels bei dem Schurfschachte des Johann Kunz geschlagen, das Protokoll vorgelesen, und da Niemand mehr etwas beizusetzen hatte, dasselbe mit allseitiger Unterfertigung geschlossen.

Actum ut supra.

N. N., Markscheider, als
Freifahrungs-Commissär.
N. N., Aktuar.

Johann Kunz, Bestätigungswerber.
Franz Wagner, Herrschaft Pürglitzer
Schichtmeister.
Wenzel Gaberle, Herrschaft Dobrzischer
Schichtmeister.
Adalbert Wolf, St. Anna Lehnsträger.

§. 506.

ad C. Die Freifahrung neuer Berglehne, in so weit solche von einem Bergamte ohne höherortigen Auftrag veranlaßt werden kann, betrifft Muthungen

1) von Grubenfeldmaaßen;
2) von Erbstollen;
3) von Suchstollen;
4) von erschrottenen Wässern.

§. 507.

ad C. 1. Der Vorgang der Freifahrungsamtshandlung bei neuen Grubenfeldmaaßen sowohl auf unverrizten, als auch auf belegten Gebirgen ergiebt sich aus den §§. 86 bis 88, und es wird nur noch beigefügt, daß wenn der Freifahrungswerber darum bittet, und kein Einspruch von den Nachbarn geschieht, bei der Besichtigung zugleich auch die Uiberschlagung der Maaß, nach der etwa

bestimmt angezeigten Richtung sowohl der Länge als der Breite nach, ins Feld und ins Kreuz, vorgenommen werden könne, deren Vollzug im Freifahrungsprotokolle mit genauer Bezeichnung der Richtung und des Anhaltspunktes jeder Markscheidlinie zu bemerken ist.

In einem solchen Falle würde z. B. in dem Freifahrungsprotokolle des §. 503 der zweite Absatz nachstehender Weise lauten:

„Weil der Peter Gradel um die sogleiche Uiberschlagung „seiner Maaß in diesem freien Revier mit dem Beifügen „gebeten hat, damit selbe von Ort halb gegen die 3te, halb „gegen die 6te Stunde gestreckt, ins Kreuz aber auf Stunde „12 zugewiesen werden möchte, so wurde kein Anstand ge„nommen, diesem Ansuchen gemäß die Uiberschlagung der „Maaß dergestalt vorzunehmen, daß das Stollort an den „Tag gebracht, dort ein Pfahl eingeschlagen, von selbem „nach Stunde 6 — 112 N. O. Klaftern und nach Stunde „3 eben so viel abgemessen, an jeder Markscheid ein Pfahl „eingesezt, von diesen zwei Punkten ins Kreuz gegen „Stunde 12 zu 56 N. O. Klaftern die Schärm eingebracht „und gleichfalls mit Pfählen besezt, somit die obere Fläche „einer ganzen Grubenfeldmaaß abgesteckt wurde.

„Der Peter Gradel war mit dieser Uiberschlagung ganz „zufrieden, und fügte die Bitte bei, damit dieselbe in den „ihm zu ertheilenden Belehnungsbrief einbezohen werden „möchte. Sofort wurde auf dem Thürstocke ꝛc. wie §. 503.

§. 508.

ad C. 2. Die Freifahrungsamtshandlung hinsichtlich eines gemutheten Erbstollens hat überall den Hauptzweck der zwischen dem Bergamte und dem Aufnehmer auszumittelnden Bestimmung des Erbstollenreviers am Tage, und überdies in dem böhmischen und mährischen Antheile des kuttenberger Bezirks den Nebenzweck der Bewirkung einer Uibereinkunft hinsichtlich der Ansprüche des Erbstöllners nach erlangter Erbteufe auf einen Antheil der Erze, welche in jenen verliehenen Maaßen anstehen, durch die derselbe zum Be-

hufe der Wasserbenehmung und Wetterbringung getrieben werden soll (§. 110 und 160). Befinden sich in der Gegend des gemutheten Erbstollens keine früher aufgenommenen und bestätigten Berglehne, so unterliegt die Zuweisung des Tagreviers, innerhalb welchen ohne Vorwissen und Bewilligung des Erbstöllners künftig Niemand mehr schürfen, oder auf sonstige Art ansitzen darf (§. 150), keiner Schwierigkeit, der Freifahrungswerber zeigt dem bergämtlichen Freifahrungscommissär die Richtung des zu treibenden Hauptstollenortes, dann die Längen- und Breitenmaaß des begehrten Tagreviers an, der Commissär, (wozu der Bergmeister stets einen verläßlichen Beamten zu bestimmen hat, weil es leicht auf eine bergämtliche Entscheidung ankommen kann), erwägt, ob dadurch keine übermäßige Sperrung des Feldes für nachkommende Baulustige herbeigeführt würde, nimmt sowohl das Ansinnen des Stöllners, als auch seine eigenen Bemerkungen über diesen Gegenstand in das Protokoll auf, und kann allenfalls auch, wenn der Erbstöllner zum Tagreviere einen die Ausdehnung einer Grubenfeldmaaß neuester Gattung nicht überschreitenden Raum begehrt, das ausgebetene Tagrevier zur Nachachtung für andere Baulustige sogleich unter Verwahrung der bergämtlichen Genehmigung überschlagen und abgränzen, da dessen Zutheilung keinem Anstande unterliegt, weil ein Erbstollenbau weit unsicherer und kostspieliger, als der Bau auf eine bereits entblößte Erzlagerstätte ist, somit auch wenigstens gleiche Rechte mit jenem hervorbringen muß.

Wären in der Gegend des aufgenommenen Erbstollens bereits verliehene oder gemuthete Gruben, so kann deren ältern Rechten auf die gesetzlichen Feldmaaßen am Tage durch die jüngere Erbstollenmuthung kein Eintrag geschehen; es werden daher die ältern Lehnsträger oder Muther zur Freifahrungscommission vorgeladen, und in deren Beiseyn muß der Erbstöllner anzeigen, in welcher Richtung und Ausdehnung derselbe das Tagrevier zugewiesen zu erhalten wünsche; sind die Maaßen der Nachbarn bereits gestreckt, so fallen solche entweder in das vom Erbstöllner begehrte Tagrevier oder nicht, im ersten Falle werden dieselben auf Begehren der betreffenden Lehnsträger ausgeschieden, im leztern Falle beirren selbe die Zuweisung des Tagreviers gar nicht, sind aber die nachbarlichen

Grubenfelder noch unvermessen, so werden die Nachbarn befragt, ob selbe über ihre Maaßlegung sich erklären wollen oder nicht; geschieht das erstere, so werden die Maaßen der Grubenfelder sowohl als das begehrte Erbstollentagrevier überschlagen und bemerkt, ob und in wie weit diese in jenes einkommen; im leztern Falle wird zwar auch mit der Ueberschlagung des Erbstollen-Tagreviers unter Vorbehalt der bergämtlichen Genehmigung vorgegangen, jedoch werden die ältern Feldmaaßrechte verwahrt und dem Erbstöllner die Befugniß vorbehalten, die ältern Nachbarn zur Streckung ihrer Maaßen aufzufordern (§. 81 und 144).

Ereignet sich eine Erbstollen-Freifahrung in dem böhmischen Antheile des kuttenberger Bezirks, so kommt noch der oben angedeutete Nebenzweck dieser Amtshandlung zu berücksichtigen; in dieser Beziehung hat also der Freifahrungs-Commissär zwischen dem Aufnehmer des Erbstollens, und zwischen den nachbarlichen Gewerken eine gütliche Uibereinkunft, hinsichtlich des Vorrechts, welches der Erbstollen nach erreichter Erbteufe und bewirkter Wassernehmung, dann Wetterbringung auf die oberhalb seiner Wasserseige in den erschlagenen Maaßen noch anstehenden Erze erlangen würde, zu versuchen, wenn solche zu Stande käme, deren Inhalt genau in das Freifahrungsprotokoll einzubeziehen, wenn aber keine erzielt werden könnte, die allseitigen Anträge, Erklärungen und Bemerkungen aufzunehmen, die etwa nöthigen auf die zur Sprache gebrachten Lokalumstände sich beziehenden Erhebungen zu pflegen, deren Resultate in dem Protokolle ersichtlich zu machen, die Freifahrstufe zu schlagen und das Protokoll unter allseitiger Fertigung abzuschließen.

§. 509.

Zur deutlichern Darstellung einer Amtshandlung dieser Art wird hier ein Freifahrungsprotokoll über einen im böhmischen Antheile des kuttenberger Bezirks aufgenommenen Erbstollen als Beispiel beigefügt. Es wird vorausgesezt, daß ein gemutheter Erbstollen in ein mit Muthungen und Belehnungen größtentheils gesperrtes Steinkohlengebirge getrieben werden will, wo mehrere Steinkohlen-Flötze mit gleichem Verflächen durch Sandstein, Thon-

schiefer und Lettenlagen geschieden, in kurzen Entfernungen unter einander liegen.

Actum im Dorfe Straschkowitz, zur Herrschaft Nachod gehörig, am 3. Juni 1832.

Anwesende.

N. N., Berggeschworner
N. N., Markscheider.
N. N., Aktuar.

Wenzel Schebeck, Schichtmeister der Nachoder Obrigkeit als Freifahrungswerber in deren Auftrag, ut N. 1.
Johann Nowotny, Lehnsträger der Skt. Klara Steinkohlenzeche.
Franz Pohl, Bevollmächtigter der Marienhilf Gewerkschaft, ut N. 2.
Anton Wohanka, Eigenlöhner der Skt. Peter Fundgrube.
Augustin Strobel, in Vollmacht des Muthers Ignaz Nowak, ut N. 3.

Gegenstand.

In Folge hohen k. k. Gubernialdekrets vom 10. April l. J., Z. 14648, wurde das k. k. Berggericht in Kuttenberg zur Freifahrung des von der Frau Wilhelmine Herzogin von Sagan, vermählten Gräfin von Schulenburg, als Herrschaft Nachoder Obrigkeit, im Straschkowitzer Gemeindwalde gemutheten Erbstollens anstatt des obrigkeitlichen Bergamtes delegirt, und die Vornahme dieser Amtshandlung am heutigen Tage unter Vorladung aller Interessenten von dem genannten Berggerichte den unterzeichneten Abgeordneten durch Dekret d. d. Kuttenberg den 15. Mai l. J. c. N. E. 876 aufgetragen.

Nachdem die Freifahrungscommission um 10 Uhr Vormittags zu Straschkowitz angelangt war, und in dem dortigen Wirthshause die vorgeladenen Interessenten bereits versammelt angetroffen hatte,

wurde der Freifahrungswerber angewiesen, die Commission zum Mundloche des aufgenommenen Erbstollens zu führen und vorläufig sowohl das Tagsrevier, welches diesem Erbbaue zugetheilt werden soll, als auch die Richtung, in welcher das Hauptstollenort getrieben werden will, anzugeben.

Man verfügte sich allseits zu dem Straschkowitzer Gemeindwalde nad Studankau genannt, an dessen Rande ein kleiner Bach mit dem Namen „mleynsky potok" vorbeifließt; unterhalb des dort bestehenden Gemeindsteinbruches befindet sich das bereits mit einem Thürstocke eingenommene Mundloch des schon auf 4 Klaftern in zerklüftetem Sandsteine gegen Stunde 3 angefahrenen Erbstollens, das Gebirge steigt sanft hinan und dehnt sich gegen Mittag und Mitternacht aus. Auf dem Abhange dieses Gebirges beißen 3 Steinkohlenflötze von bedeutender Mächtigkeit aus, auf jedem derselben sind Maaßen aufgenommen, allein wegen großen Zudrangs von Grubenwässern sind nur die obern Mittel der widersinnig auf 27 Grade sich verflächenden Steinkohlenflötze abgebaut, und es werden nach der Bestätigung der Anwesenden theils wegen Wassernoth, theils wegen Wettermangel die meisten Maaßen gefristet.

Der Herr Schichtmeister Schebek erklärt:

daß da seine Obrigkeit ihre Maaßen auf das mittlere, Franz Pohl und Johann Nowotny auf das obere, Anton Wohanka aber auf das untere Steinkohlenflötz oberhalb des Erbstollens gestreckt, der Muther Ignaz Nowak aber die Bestätigungsbitte auf dem links vom Erbstollen hinter den obrigkeitlichen Maaßen geworfenen Schurf noch nicht angesucht habe, er für die Obrigkeit als Erbstollenrevier blos jenen Raum begehre, welcher vom Wasserspiegel des Baches bis zu den nächsten Maaßen noch im Freien liegt; ferner daß das Hauptstollenort auf Stunde 3 fort getrieben werden wolle, weil in dieser Richtung die vorhandenen Steinkohlenflötze ins Kreuz an- und durchgefahren werden können, dann aber auf jedem Flötze Flügelorte ins Hangende und Liegende getrieben werden sollen, um die nachbarlichen Baue sobald als möglich zu unterfahren.

Die auf diese Erklärung um ihre Aeußerung befragten Feldnachbarn eröffneten der Commission:

daß sie gegen die begehrte Tagrevierszutheilung gar nichts einzuwenden haben, weil durch selbe nur freies Feld eingenommen werden wolle, und die Treibung des Erbstollens für alle Lehnsträger dieses Gebirges sehr wünschenswerth sei.

Nach dieser Erörterung hat man das Tagrevier des Erbstollens dergestalt überschlagen, daß von dem Mundloche auf Stunde 6 94, auf Stunde 12 — 130 Klaftern, dann ins Kreuz auf Stunde 9 4 Klaftern und auf Stunde 3 — 36 Klaftern ins Gevierte sonach ein Feld von 8960 □° Flächenmaaß abgemessen und abgesteckt wurde, eine größere Scherm konnte gegen Morgen nicht gegeben werden, weil dort die Maaß des Anton Wohanka gestreckt ist.

Weiters wurde der Freifahrungswerber des Erbstollens angewiesen, sich zu erklären, welchen Antheil der Steinkohlen in den verliehenen Maaßen derselbe ansprechen wolle, wenn er in deren Gebäude mit der Erbteufe einkommen, denselben das Wasser benehmen und Wetter bringen wird.

Hierauf antwortete der Herr Schichtmeister Schebek:

Gemäß der von ihm vorgelegten Weisung N. 1. seiner Obrigkeit als Lehnsträger sei er berechtigt, in dieser Beziehung die Uibereinkunft mit den Feldnachbarn dahin einzugehen, daß die durch die Joachimsthaler Bergordnung vorgezeichneten Bestimmungen in Anwendung gebracht werden sollen.

Mit diesem Antrage waren die Lehnsträger Johann Nowotny, Anton Wohanka und der Bevollmächtigte Augustin Strobel des Muthers Ignaz Nowak vollkommen einverstanden, Franz Pohl aber erklärte:

daß die Mariahilf Gewerkschaft diesen Antrag nicht annehmen könne, weil selbe ihren Bau mit einem Stollen aus der schwarzen Rachel betreibe, und bereits den größten Theil des Steinkohlenflötzes ihrer Maaß bis zu einer Teufe von 16 Lachtern saiger ausgebaut habe, eine größere Saigerteufe der Erbstollen schwerlich einbringen werde und bis derselbe durch ein Flügelort in ihre Maaß kommen kann, sie höchst

wahrscheinlich schon unter seiner Wassersaige das Flötz abbauen werde, somit ihr das Wasser aus dem tiefern Bau nicht werde genommen werden können, es verwahrt sich also diese Gewerkschaft gegen die Stürzung des Neuntels und ist blos bereit, wenn der Erbstollen einst in ihre Gebäude durchschlägig werden sollte, entweder den Abbau der oberhalb seiner Wassersaige noch anstehenden Steinkohlenmittel dem Erbstöllner zu überlassen oder sich dessen Bewilligung zur fernern eigenen Gewinnung derselben durch eine besondere Abfindung zu erwirken.

Uiber diese Ablehnung des erbstöllnerischen Antrags bemerkte Herr Schebek blos:

seine Obrigkeit sey nicht Willens mit ihrem Baue Jemand schädlich zu werden, auch begehre selbe keine Begünstigung, die sie nicht nach Bergrecht ansprechen könne; daher werde gegen die Verwahrung der Mariahilf Gewerkschaft nichts erinnert.

Weil weiter nichts mehr zu verhandeln war, so wurde zum Zeichen der abgehaltenen Freifahrung die Freifahrstuffe auf dem Thürstocke des Stollenmundlochs geschlagen und das Protokoll mit der Bitte des Freifahrungswerbers geschlossen. Ein löbliches k. k. Berggericht als delegirtes Bergamt beliebe dasselbe zu bestättigen, die Belehnungsurkunde auf diesen Erbstollen unter der Benennung Trinitatis = Erbstollen zu ertheilen, und nebst Verständigung der Interessenten eine beglaubte Abschrift von diesem Freifahrungsprotokolle dem obrigkeitlichen Bergamte zu übersenden.

Actum ut supra.

N. N. Berggeschworener.
N. N. Markscheider.
N. N. Aktuar.

Wenzel Schebek, Freifahrungswerber im Namen der Obrigkeit.
Johann Nowotny.
Franz Pohl.
Anton Wohanka.
Augustin Strobel.

§. 510.

ad C. 3. Wenn die Muthung eines Suchstollens der Gegenstand der Freifahrung ist, so entfällt zwar die Nothwendigkeit einer vom Suchstöllner besonders auszubittenden Dimension des Tagreviers, weil dessen Maaß zeuge §. 111 und 166 gesetzlich auf $3\frac{1}{2}$ Lehn (zu 7 Klafter Länge und Breite) oberhabl und auf eben soviel unterhalb des Aufschlagspunktes in der angegebenen Richtung der Fortbringung des Stollortes z. B. auf Stunde 4 bestimmt ist, und es wird blos, wenn kein Einspruch eines frühern Lehnsträgers, dessen Maaß in dieses Revier einkommmen könnte, geschieht, die Uiberschlagung und Abgränzung der Suchstollenmaaß zur Nachrichtung für spätere Schürfer von der Freifahrungs = Commission veranlaßt, weil jedoch der Suchstöllner, sobald er die Erbteufe erreicht mit gleichem Rechte, wie ein Erbstöllner durch jedes vorliegende Lehn fahren darf, so ist die Einvernehmung der Feldnachbarn und im böhmischen Antheile des Kuttenberger Bezirkes auch der Versuch einer Uibereinkunft wegen den Rechten auf die oberhalb der Wasserfaige anstehenden Erze bei einer solchen Freifahrung eben so nöthig, wie bei jener eines Erbstollens, somit auch auf gleiche Weise wie im vorigen §. 509 angedeutet wurde, vorzugehen.

§. 511.

ad C. 4. Bei der Freifahrung einer Muthung auf erschrottene Wässer hat die Commission vorzüglich zu erforschen, ob der Aufnehmer dieselben zum Bergbaubetrieb benöthige, auf welchem Punkte er solche fassen und auf welche Art benützen wolle; ferner ob der Lehnsträger, durch dessen Bau diese Wässer zu Tage gebracht wurden, gegen deren Verleihung eine Einwendung machen wolle oder nicht, somit ist nebst dem Freifahrer auch jener Lehnsträger zur Freifahrungskommission vorzuladen. Gesetzt aus dem Erbstollenbau der St. Antonizinnzeche würde eine bedeutende Quantität von Wasser durch die unterhalb des Mundlochs ausgehende Wasserfaige an den Tag gebracht, welches gegenwärtig ohne weitere

Benützung dem naheliegenden Erbbache zufällt. Ohnweit davon bestünde das Seifenlehn des Wenzel Springer; dieser Lehnsträger benöthigte Wasser zur Goldwäsche aus der gemutheten Sandbank und hätte das erschrottene Erbstollenwasser deshalb begehrt, weil er dasselbe bei vorhandenem hinlänglichen Falle mit Vortheil zu seiner Arbeitsstätte leiten könnte.

In diesem Falle dürfte das Freifahrungsprotokoll beiläufig auf folgende Art aufgenommen werden:

Actum in der Eichelmühle am 3. Juni 1832.

Gegenwärtige.

N. N. Berggeschworenet.
N. N. Aktuar.

Wenzel Springer, Seifner
am Sturzbache.

Ambros Eggenbert,
Schichtmeister der
St. Antoni Zinnzeche.

Gegenstand.

Ist die zu Folge Auftrags des königlichen Bergamtes zu Schlaggenwald vom 12. Mai l. J. N. E. 216 vorzunehmende Freifahrung der Muthung des Wenzel Springer auf das durch den Erbstollen der St. Antonizeche erschrottene Wasser.

Die Freifahrungs-Commission begab sich mit den in der Eichelmühle angetroffenen Partheien zu dem Mundloche des Erbstollens und fand, daß die Wassersaige einen bedeutenden, wenigstens 8 Kubikzoll in jeder Sekunde betragenden Wasserstrahl abgibt, und daß dieses Wasser durch eine Rösche bis zum nahen felsigten Ufer des Sturzbaches mit einem Falle von 4 Klaftern 3 Schuhen, 160 Schritte weit geführt wird; ferner daß, südöstlich vom Stollenmundloche 380 Schritte entfernt, die Kaue der Goldwäsche des Wenzel Springer hart am Ufer des Baches auf der Sandbank stehe, zu welcher das Bachwasser mit einem Schöpfwerke gezohen wird.

Wenzel Springer zeigte an:

daß er die Rösche gleich beim Stollenmundloche südöstlich wenden, einen Graben über die Gründe einiger Insaßen von Eicheldorf ziehen, und so das Wasser bis zu seiner Goldwäsche bringen wolle.

Hierauf äußerte sich Ambros Engelbert im Namen der St. Antonizeche:

Es benöthige die Gewerkschaft bisher das Stollenwasser nicht, wenn aber einst der Erbstollen auf die vorliegenden wassernöthigen Maaßen des St. Huberti Zwitterganges durchschlägig werden sollte, so würde zur Aufbereitung der Zinnerze die Errichtung eines Pochwerkes nöthig werden, zu dessen Aufschlagwasser der Abfluß aus dem Erbstollen zureichen würde, daher habe zwar die Gewerkschaft für izt gegen die Verleihung des Stollenwassers nichts einzuwenden, verwahre sich jedoch die im art. 104 Jachimsthaler Bergordnung II. Theil gegründeten Rechte und die Befreiung von allem Beitrage zu den Kosten der Leitung des Wassers von der Wendung der Rösche anzufangen, wie auch die Nichthaftung für eine den nachbarlichen Grundeigenthümer zu leistende Entschädigung.

Weil gegen diese Aeußerung der Wenzel Springer gar nichts zu erinnern, noch sonst Jemand etwas beizufügen hatte, so wurde das Protokoll mit allseitiger Fertigung geschlossen.

Actum ut supra.

N. N. Berggeschworener.

N. N. Aktuar.

Wenzel Springer,
Freifahrungswerber.

Ambros Engelbert,
Schichtmeister der St.
Antoni Zinnzeche.

§. 512.

Nach geendigter Lokalamtshandlung hat die Freifahrungscommission das aufgenommene Protokoll mit einer Einbegleitung, welcher

die mit den erforderlichen Beilagen versehene Liquidation der Reisekosten und Diäten anzuschließen ist, bei dem Einreichungs-Protokolle des Bergamtes ohne Verzug einzubringen, um das Bergamt in die Lage zu setzen, darüber das weitere Amt nach Weisung des folgenden §. 518 zu handeln.

§. 513.

ad I. d. Wenn bei angesuchter Freimachung eines unbauhaften Gruben- oder Wasserlehns, wie auch, wenn bei begehrter Freifahrung eines gemutheten aber in gesetzlicher Frist nicht bestätigten, ferner eines über 3 Quartale unverrezeßten oder unverquatemberten Grubenlehns das Bergamt sich nach der im §. 500 angedeuteten Weisung aus den Bergbüchern und Vorakten die Gewißheit verschafft hat, daß ein mit der Freimachungs- und Freifahrungsbitte vereinigtes Muthungsgesuch dieser Art zur Genehmigung geeignet sein dürfte, so tritt die weitere bergämtliche Einschreitung ein, welche verschiedenartig ist, jenachdem es sich entweder

A) um die Freimachung wegen unterlassener Bauhafthaltung oder

B) um die Freifahrung wegen Vernachlässigung sonstiger Verpflichtungen handelt.

§. 514.

ad A. Die Freimachung kann betreffen:

1. eine Grubenfeldmaaß,
2. einen Erb- oder Suchstollen,
3. ein verliehenes Grubenwasser.

Bei jedem dieser Fälle besteht die Amtshandlung der Freimachung in der durch eine Lokalbesichtigung vorzunehmenden Erforschung, ob die Angabe des neuen Aufnehmers, daß das Lehn im unbauhaften Zustande befindlich, somit ins Bergfreie zurückgefallen sey, in der Wahrheit bestehe oder nicht.

Uiber das Benehmen des Bergamts und der abgeordneten Freimachungs-Commissäre bei der Einleitung und Ausführung dieser Amtshandlung sind bereits überhaupt in dem §. 8 und 7

214 insbesondere hinsichtlich der Grubenfeldmaaßen in dem §. 208 hinsichtlich der Erb = und Suchstollen in den §. 233 und 239 hinsichtlich der Lehne aufgeschrottener Wässer aber im §. 240 die gesetzlichen Vorschriften aufgeführt worden; es wird also blos auf diese Absätze hingedeutet, und nur noch bemerkt, daß eines Theils von dem Freimachungswerber gleichfalls ein Vorschuß auf Reisekosten und Diäten gefordert werden könne, andern Theils aber daß die Voreinleitungen in Freimachungsfällen mit besonderer Geheimhaltung getroffen werden müssen, um dem Lehnsträger die freizumachenden Objekts nicht Gelegenheit zu geben, bei vorzeitiger Kenntnißerlangung von der gegen ihn bevorstehenden Freimachungsamtshandlung solche zu vereiteln.

§. 515.

Um die gesetzlichen Direktivregeln bei Vornahme einer Freimachung praktisch darzustellen, wird nachstehendes Beispiel einer Freimachung die im böhmischen Antheile des kuttenberger Bezirks auf einem Gute, dessen Besitzer nicht berglehnsbefugt ist, vorzunehmen wäre, und ein gewöhnliches Grubenlehn betreffen würde, beigefügt.

Actum in dem Wirthshause des Dorfes Libitz czaslauer Kreises am 5. Juni 1832.

Gegenstand.

Ist die zu Folge Auftrags des k. k. Kuttenberger Distriktualberggerichts d. t. 1 Juni l. J. N. E. 286 über Ansuchen des Jakob Schöberle vorgenommenen Freimachung des Graphitbergwerkes der St. Andreas Gewerkschaft.

Gegenwärtige.

N. N. Berggeschworener.

N. N. Obersteiger.

N. N. Aktuar.

Jakob Schöberle,
Freimachungswerber.

Johann Hammerschmied,
Lehnsträger der St.
Andreas Gewerkschaft.

Nachdem die Freimachungs = Commission gestern Abends zu Libitz angekommen war, und sich Jakob Schöberle heute um 5 Uhr gleichfalls dort eingefunden hatte, wurde ein vom leztern bestellter verläßlicher Bothe zu dem in Stiepanow wohnenden Johann Hammerschmied, Lehnsträger der St. Andreas Gewerkschaft mit der für dieselbe mitgebrachten Verständigung von der heute abzuhaltenden Freimachung ihres Graphitbergwerkes abgesendet, und sich zu dem Bergbaue auf dem Berge „mala hora" verfügt.

Die Thüre der dort befindlichen Kaue wurde um 7 Uhr Vormitags als dem Zeitpunkte des Eintreffens der Gefertigten mit einem Vorhängschlosse gesperrt gefunden; weil jedoch nebst dem Schurfschachte auch ein Fördernißstollen auf dem Bergwerke besteht, so begab sich die Commission zu diesem, das Mundloch war nur mit einem Thürstocke ohne Thüre versehen, auf der Halde keine Spur einer frischen Förderung, der dort liegende Graphit verwittert und der taube Berg alt; man fuhr mit Grubenlichtern in den Stollen ein, fand auf der 6. Lachter das Gezimmer verbrochen und auf der 10. Lachter die Ulme im Liegenden von dem eingegangenen Berge beinahe bis auf die Stollensohle eingedrückt, so zwar, daß das weitere Fahren bis vor Ort nicht bewerkstelligt werden konnte.

Als die Commission wieder ausgefahren und im Begriffe war, den Nachmittag abzuwarten, um zur Loserschicht die wiederholte Befahrung zu versuchen, kam Johann Hammerschmied mit zwei Bergleuten, welche Fahrten trugen, von der Stiepanower Seite herbeigeeilt, und wurde bei seiner Anlangung aufgefordert, die Kaue zu öffnen, um die Befahrung des Schachtes vornehmen zu können.

Nach abgenommenem Schlosse trat die Kommission in die Kaue, nahm wahr, daß an dem Rundbaume des Haspels ein kurzes Stück von einem abgerissenen Seile über die Schrottwand des langen Stoßes hänge, und daß im Schachte keine Fahrt eingehangen, somit die sogleiche Befahrung des Schachtes unthunlich sei.

Der Lehnsträger Joh. Hammerschmied eröffnete der Commission:

daß gestern zwei Fahrten zum Auswechseln weggenommen wurden, und daß das Seil vor einigen Tagen gerissen sey,

er ließ sogleich die zwei mitgebrachten neuen Fahrten einhängen, und die Commission fuhr sodann ohne weitern Anstand den Schacht, 14 Klafter hinab, besichtigte die beiden nach dem Streichen des Graphitganges angefahrenen Strecken, erkannte beiderseits vor Ort keine frische Arbeit am Gesteine, eben so wenig in dem befahrenen Stücke des Fördernißstollens bis zum vorhandenen Bruche und nahm aus allen Kennzeichen ab, daß wenigstens durch 4 Wochen das Gestein unbehauen geblieben sei.

Der über die Unterlassung der Frühschichtsarbeit befragte Lehnsträger äußerte sich:

> er könne zwar nicht läugnen, daß die Gewerkschaft seit Anfang Mai die Grube unbelegt gelassen habe, weil der Graphit gegenwärtig keinen Absatz finde, die ausgeschriebene Zubuße nur von ihm Lehnsträger, dann von dem Mitgewerken Franz Stangler erlegt wurde, und weil ihre 3 frühern Berg-Häuer abgekehrt sind, sie habe aber seit gestern die mit anwesenden zwei Bergleute wieder angelegt, welche jedoch wegen der eingegangenen Ulme im Stollen, und wegen der verbrochenen zwei obersten Fahrten die Arbeit mit deren Auswechslung beginnen mußten, es sei in der Hoffnung, daß die Ankunft neuer Bergleute bald erfolgen würde, das Begehren einer Frist unterblieben, er bittet die beiläufig durch 5 Wochen unterlassene Arbeit am Gestein für entschuldigt zu halten und die Freimachung des Jakob Schöberle als unstatthaft abzuweisen.

Der hierüber vernommene Freimachungswerber entgegnete:

> Es sei unwahr, daß die Grube erst 5 Wochen lang unbelegt sei, weil er genau wisse, und nöthigen Falls durch Zeugen erhärten könne, die Arbeit am Gestein sei bereits in der Mitte April eingestellt worden, wenn aber auch die Grube nur 5 Wochen lang unbelegt wäre, so müßte nach den Berggesetzen seine Freimachung Statt finden, weil durch

die Unterlassung der täglichen Frühschichtanfahrung ohne eine Frist erwirkt zu haben, der Freifall eines Bergbaues schon in der 1. Woche herbeigeführt wird, zugleich widerspreche er, daß im laufenden Quartale eine Zubuße gehörig angelegt, und vom Johann Hammerschmied, dann vom Franz Stangler berichtigt worden sei, er bittet also, bei der Muthung und Freimachung der verlegenen St. Andreas Zeche erhalten zu werden.

Auf diese Erwiederung sagte Johann Hammerschmied:

er finde sich bewogen zum Beweise, daß seine vom Freimacher widersprochenen Angaben wahr sind, das von ihm, als dem den Schichtmeisterdienst der Gewerkschaft versehenden, Lehnsträger geführte Rezeß-Manual vorzulegen, aus welchem sich ergibt, daß der lezte Anschnitt am 6. Mai l. J. gehalten, ferner daß die zeuge Zubußbrief vom 31. März l. J. N. E. 189 auf jeden der 6 Mitgewerken zu 8 fl. C. M. vorgeschriebene Zubuße von ihm am 17. April und vom Franz Stangler am 24. April an die Gewerkschaftskassa erlegt worden sei, er bittet, die Freimachungs-Commission wolle die Richtigkeit seiner Angaben nach dem Manuale prüfen.

Die Freimachungs-Commission nahm die Einsicht des Rezeßmanuales und des Zubußbriefes, fand wirklich, daß im erstern der Wochenzettel vom 30. April bis 5. Mai, wie auch im Kassavormerke der Zubußerlag des Johann Hammerschmied, dann des Franz Stangler an den angegebenen Tagen im Empfange aufgeführt, endlich daß vom Berggerichte der Zubußbrief auf 8 fl. C. M. für jeden der sechs Gewerken der St. Andreas Gewerkschaft am 31. Mai l. J. N. E. 189 ausgestellt worden sei.

Weil weiter nichts zu erheben war, wurde das Freimachungs-Protokoll mit der Bemerkung des Johann Schöberle, daß er sich alle Einwendungen gegen das vom Johann Hammerschmied vorgelegte Rezeßmanuale vorbehalte, und mit der beiderseitigen Bitte um

Ertheilung einer Abschrift von dem Protokolle unter allseitiger Fertigung geschlossen.

Actum ut supra.

N. N. Berggeschworener.
N. N. Obersteiger.
N. N. Aktuar.

Jakob Schöberle,
Freimacher.

Johann Hammerschmied,
Lehnsträger der St.
Andreas Gewerkschaft.

Ein solches Freimachungsprotokoll kommt mit möglichster Beschleunigung sammt Reisekosten und Diätenliquidation eben so wie im §. 512 bemerkt wurde, bei dem Berggerichte einzureichen.

§. 516.

ad B. Die Freifahrung wegen Vernachlässigung anderer Verpflichtungen als jener der Bauhafthaltung kann erfolgen,

1. wenn die Bestätigung einer angenommenen Muthung nicht in gesetzlicher Frist begehrt,

2. die Rezeßrechnung für ein Grubenlehn über drei Quartale nicht gelegt und

3. die Entrichtung des Quatembergeldes durch eine eben so lange Zeit nicht geleistet worden ist.

In dem ersten Fall ist die Vornahme der Besichtigung an Ort und Stelle, so wie bei einem neu gemutheten Lehne zur Sicherstellung des Vorhandenseins einer Erzlagerstätte nach den im §. 86 und 87 vorkommenden Anweisungen einzuleiten, und vorzunehmen, nur muß auch hier die Vorladung des ältern Muthers, der die Bestätigung anzusuchen unterließ, dann dessen Einvernehmung, jedoch blos in der Hinsicht, ob und wie derselbe die Vernachlässigung der Bestätigungsbitte zu rechtfertigen vermöge, eintreten.

In den zwei andern Fällen bedarf es keiner Lokalbesichtigung, weil die Ursachen, wegen welchen der Freifall auszusprechen ist,

durch keine Lokalverhältnisse bedingt sind, und es ist dieselbe sogar bei losgesagten, aufgelassenen und schon bücherlich gelöschten Berglehnen ausdrücklich untersagt, jedoch ist die Einvernehmung der alten Gewerken vorläufig einzuleiten, weil wenn gleich unter solchen Umständen ein Lehn ohne Mittel ins Freie fällt (§. 221 und 225) dennoch Niemand ungehört gestraft werden darf, und der alte Lehnsträger vielleicht zu beweisen vermag, daß entweder das Bergamt aus eigener Schuld die nöthigen Vormerkungen der wirklich von dem Lehnsträger erfüllten Verbindlichkeiten unterlassen habe, oder daß andere rücksichtswürdige Entschuldigungsgründe für ihn das Wort führen.

§. 517.

ad I. e. Nach erfolgter Einbringung des Freifahrungs- und Freimachungsprotokolls hat das betreffende Bergamt oder falls solches mit einem Berggerichte vereinigt ist, dieses die in dem Gesuche, über welches die vorliegende Amtshandlung vorgenommen wurde, enthaltene weitere Bitte und Bestätigung des gemutheten neuen oder aufgenommenen alten Berglehns zu erledigen, hievon die sämmtlichen Interessenten zu verständigen, und falls die Bestätigung bewilliget wird, zugleich die Belehnungsurkunde (den Lehnsbrief) dem Muther des neuen oder dem Aufnehmer des alten Gruben- oder Wasserlehns auszufertigen und nach dessen vorläufiger Verbücherung (§. 176) zuzustellen; wobei zugleich hinsichtlich der besondern Zusätze, welche in den Lehnsbriefen bei Gold und Silber dann bei Alaunbergwerken einzuschalten sind, die zeuge §. 93 zu beobachtenden Vorschriften in Erinnerung gebracht werden.

§. 518.

Es läßt sich für die Erledigung von Freifahrungs- und Freimachungsprotokollen eine allgemeine Norm nur in so weit aufstellen, daß solche den bestimmten Ausspruch, ob die Bestätigung der Muthung ertheilt oder abgewiesen werde, dann die bündig abgefaßten Gründe dieses Ausspruchs enthalten müsse, um den Pra-

theien, welche dabei interessirt sind, die Beurtheilung möglich zu machen, ob eine oder die andere sich zu beschweren Ursache habe oder nicht.

Uiber die in den vorstehenden §. §. beispielsweise entworfenen Freifahrungs- und Freimachungsprotokolle hätten die Erledigungen an die Partheien, dann die Lehnsbriefe für die Bestätigungswerber beiläufig folgendermaaßen zu lauten.

§. 519.

Erledigung des Freifahrungs-Protokolls ad §. 503.

Rathschlag an Peter Gradel.

In Erledigung des Freifahrungsprotokolls d. d. 31. Mai l. J. wird dem Bestätigungswerber Peter Gradel die Belehnungsurkunde auf das im Klicker Gemeindwalde „Czerni les" gemuthete Grubenfeldmaaß unter dem Namen St. Karoli Fundgrube im Anschlusse ℣. mit dem Beifügen zugestellt, daß die adjustirten Diäten und Reisekosten der Freifahrungscommission 10 fl. 48 kr. Conv. Mz. ausmachen, somit der Lehnsträger zu dem bereits erlegten Vorschuße von 10 fl. C. Mze. noch nachträglich den Rest per 48 kr, welcher in die Taxnote einbezohen wurde, zu berichtigen haben werde.

Vom Bergamte der Herrschaft Mischeck den 7. Juni 1832.

N. N., Bergmeister.

℣.) Lehnsbrief für Peter Gradel.

Von dem Bergamte der Herrschaft Mischek wird dem Peter Gradel in Erledigung des von demselben am 10. Mai l. J. N. E. 107 eingereichten Bestätigungsgesuches auf ein unterm 12. März l. J. gemuthetes Eisensteinlager und der diesfalls am 31. Mai vorgenommenen Freifahrung die Belehnung mit einem Grubenfeldmaaß in dem Klicker Gemeindwalde „Czerni les" unter der gewählten Benennung St. Karoli Fundgrube vom Aufschlagspunkte des Schurfstollens mit 224 wiener Klaftern Länge und 56 wiener Klaftern Breite in der Richtung zwischen Stunde 8 und 10, dann mit senkrechten Seitenflächen von 100 wiener Klaftern, daher auf ein liegendes rechtwinkliches Prisma von 1254400 Kubikklaftern ertheilt, wodurch derselbe die Befugniß erhält, sowohl das dort

entblößte Eisensteinlager abzubauen, als auch alle sonstigen zum Bergregal gehörigen nicht ausdrücklich reservirten Mineralien in dem verliehenen Raume zu gewinnen, dagegen aber verpflichtet seyn wird, rücksichtlich der Bauhafthaltung, der ordentlichen Bauführung, der Zehentstürzung, der Verrezeßirung und der Verquatemberung des verliehenen Grubenlehns, wie auch rücksichtlich der Entschädigungsleistung an die Grundeigenthümer sich nach den bestehenden Berggesetzen bei Vermeidung der darin ausgedrückten rechtlichen Folgen zu benehmen; insbesondere aber wird beigefügt, daß diese Belehnung den landesfürstlichen und landständischen Gerechtsamen unnachtheilig seyn solle.

Gegeben den 7. Juni 1832.

(L. S.) N. N., Bergmeister.

Eingetragen im Schurf-, Muth- und Belehnungsbuche N. 2. fol. 216.

§. 520.

Erledigung des Freifahrungs-Protokolls ad §. 505.

Rathschläge

1) an Johann Kunz; 2) an Hr. Franz Wagner, pürglitzer obrigkeitl. Schichtmeister; 3) an Hr. Wenzel Gaberle, Schichtmeister der Herrschaft Dobrzischer Obrigkeit; 4) an Adalbert Wolf, Lehnsträger der Skt. Anna Alaungewerkschaft; 5) an die Skt. Adalberti Erbstollengewerkschaft; 6) an die sieben Brüder Gewerkschaft.

In Erledigung des am 31. Mai l. J. über Ansuchen des Bestätigungswerbers Johann Kunz zur Freifahrung seiner Muthung auf einen am östlichen Bergabhange oberhalb der Krzizanower Mühle streichenden Eisenerzgang aufgenommenen Protokolls wird die gebetene Bestätigung dieser Muthung unter Abweisung der von dem Franz Wagner, Schichtmeister der pürglitzer Obrigkeit, und von Wenzel Gaberle, Schichtmeister der Dobrzischer Obrigkeit dagegen vorgebrachten Protestationen, jedoch mit Verwahrung des den beiden Einspruchstellern, wenn sie sich aufzukommen getrauen, freistehenden Rechtsweges hiemit ertheilt, die Belehnungsurkunde auf

ein Grubenfeldmaaß von 224 w. Klaftern Länge und 56 w. Klaftern Breite mit seigern Seitenflächen von 100 w. Klaftern Teufe, welche gebetener Maaßen ins Feld vom Schurfschachte halb auf=, halb abwärts auf Stunde 4, ins Kreuz aber eben daher 6 Klaftern ins Liegende und 50 Klaftern ins Hangende des Ganges zugewiesen wird, unter der Benennung St. Agnes Zeche dem Joh. Kunz ausgefertigt und zugestellt, weil das Suchstollenlehn der pürglitzer Obrigkeit nach Wenzels Bergordnung II. Buch 5. Cap. und Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 93 derselben kein Vorrecht auf ein noch nicht angefahrenes, durch einen dritten außer der Suchstollenmaaß erschürftes Erzlager gibt, und weil die gehörig gefristeten und verquatemberten 23 Anhangsmaaßen der St. Antoni Fundgrube mit Einschluß der Letztern das vom Johann Kunz ausgebetene Grubenfeld nicht erreichen können, da hievon 7 vor, 8 unter, und 8 oberhalb der Fundgrube aufgenommen sind, somit deren Markscheid nach alter Joachimsthaler Vermessungsart höchstens auf 238 Lachtern (welche circa 272 wiener Klaftern betragen) in der Richtung gegen Stunde 4 eingebracht werden kann, die Entfernung des St. Antoni von dem neuen Schachte des Johann Kunz aber 386 w. Klaftern beträgt und bei Streckung der halben Länge der neuen Maaß mit 112 Klaftern gegen die alten Maaßen zwischen diesen und jenen noch eine kleine Uiberschaar verbleiben muß.

Uibrigens wird auch die St. Antoni Zeche über geschehene Aufforderung des jüngern Lehnsträgers Johann Kunz angewiesen, binnen 4 Wochen ihre früher aufgenommenen Maaßen, bei sonstiger Verhaltung hiezu im Wege Rechtens, zu strecken

Bergamt Pürglitz den 8. Juni 1832.

N. N., Bergmeister.

Dem Rathschlage für Johann Kunz wäre noch beizufügen:

Endlich kann Johann Kunz von dem erlegten Vorschusse per 15 fl. C. Mz., da die adjustirten Reisekosten und Diäten der Freifahrungscommission blos 8 fl. 48 kr. betragen, den Rest per 6 fl. 12 kr. hierorts gegen Bescheinigung erheben.

Der Lehnsbrief für Johann Kunz würde bis auf die nöthigen Aenderungen mit Rücksicht auf die frühern Eingaben, auf die Lagerung und gewählte Benennung des zugewiesenen Grubenmaaßes

mit jenem des Peter Gradel ad N. E. 163 im wesentlichen übereinstimmen, nur dürfte nach den Worten von 1254400 Kubikklaftern eingeschaltet werden: unter Abweisung der dagegen vorgebrachten Protestationen des Franz Wagners, Schichtmeisters der pürglitzer, und Wenzel Gaberle, Schichtmeisters der Dobrzischer Obrigkeit mit Verwahrung des denselben, falls sie sich aufzukommen getrauen, freistehenden Rechtsweges.

§. 521.

Erledigung des Erbstollenfreifahrungs-Protokolls ad §. 509.

Rathschläge

für Hr. Wenzel Schebeck, Schichtmeister Herrschaft Nachoder Obrigkeit; für Johann Nowotny, Lehnsträger der St. Klara Steinkohlenzeche; für Franz Pohl, Bevollmächtigten der Maria Hilf Gewerkschaft; Anton Wohanka, Eigenlöhner der St. Petri Fundgrube; für Augustin Strobl, in Vollmacht des Muthers Ignaz Nowack:

In Erledigung des am 3. Juni l. J. zu Folge Delegationsauftrags der hohen Landesstelle d. d. 11. April l. J. Z. 14648 über die Erbstollenmuthung der Frau Wilhelmine Herzogin von Sagan, vermählten Gräfin von Schulenburg, Herrschaft Nachoder Obrigkeit, anstatt des dortigen Bergamtes aufgenommenen Freifahrungs-Protokolls wird gemäß des allseitig getroffenen Uibereinkommens die Muthung des gedachten, den Namen St. Trinitatis führenden Erbstollens unter folgenden Bestimmungen bestätigt, und darnach die Belehnungsurkunde der Nachoder Obrigkeit ertheilt, daß

1) das bereits überschlagene und von dem Stollenmundloche auf Stunde 6 mit 94, auf Stunde 12 mit 130, auf Stunde 9 mit 4, und auf Stunde 3 mit 36 w. Klaftern ins Gevierte abgestreckte Tagrevier dieses Erbstollens ein Feld von 8960 □Klaftern Flächenmaaß betrage, dann daß
2) dem Erbstöllner in Hinsicht der Maaßen der St. Klara Steinkohlenzeche und der St. Peter Fundgrube, wie auch jener des Muthers Ignaz Nowak, die durch die Joachimsthaler Silberbergordnung bestimmten Gerechtsame und Ob-

liegenheiten dagegen in Hinsicht des Feldes der Maria Hilf Gewerkschaft, die in der alten Bergordnung Wenzels vorkommenden Vorrechte und Verpflichtungen zustehen sollen.

K. k. Distriktualberggericht Kuttenberg am 8. Juni 1839.

N. N., Bergrichter.

Erbstollenlehnbrief.

Vom k. k. Distriktualberggerichte zu Kuttenberg wird zu Folge des hochlandesstelligen Delegationsauftrages d. d. 10. April l. J. Z. 14648 in Erledigung der am 8. Juni l. J. abgehaltenen Freifahrungscommission und des dabei zwischen sämmtlichen Interessenten erzielten Einverständnisses die von dem Nachoder Schichtmeister Hr. Wenzel Schebeck im Namen der Frau Wilhelmine Herzogin von Sagan, vermählten Gräfin von Schulenburg, als Herrschaft Nachoder Obrigkeit bei dem dortigen Bergamte am 4. Jänner l. J. N. E. 26 angebrachte Muthung eines Erbstollens in dem Straschkowitzer Gemeindwalde nad studankau auf Grundlage der nach erwirkter Delegation am 30. April l. J. hierorts gestellten weitern Bitte in der Art bestätigt und auf jenen Erbbau unter dem Namen Trinitatis Erbstollen die Belehnung hiemit ertheilt, daß

1) das bereits überschlagene und vom Stollenmundloche auf Stunde 6 mit 94, auf Stunde 12 mit 130, auf Stunde 9 mit 4, dann auf Stunde 3 mit 36 wiener Klaftern ins Gevierte abgestreckte Tagrevier dieses Erbstollens ein Feld von 8960 □Klaftern Flächenmaaß betrage, dann daß
2) dem Erbstöllner in Hinsicht der Maaßen der St. Klara Steinkohlenzeche und der St. Peter Fundgrube, wie auch jener des Muthers Ignaz Nowak die durch die Joachimsthaler Silberbergordnung bestimmten Gerechtsame und Obliegenheiten dagegen in Hinsicht des Feldes der Maria Hilf Gewerkschaft die in der alten Bergordnung König Wenzels vorkommenden Vorrechte und Verpflichtungen zustehen sollen.

Uibrigens hat sich die Frau Erbstollenlehnsträgerin in Hinsicht der sonstigen allgemeinen Verbindlichkeiten der Bauführung, Verrezeßirung und Verquatemberung des Erbstollens, wie auch rücksichtlich der Entschädigungsleistung an die Grundeigenthümer nach

den bestehenden Berggesetzen bei Vermeidung der darin ausgedrückten nachtheiligen Folgen zu benehmen, und soll diese Belehnung den landesfürstlichen Bergregalsgerechtsamen unnachtheilig seyn.

Gegeben den 8. Juni 1835.

N. N., Bergrichter.

Nebst diesen Erlässen würde das Berggericht auch das Nachoder Bergamt unter Zusendung einer beglaubten Abschrift des Freifahrungsprotokolls um die Verbücherung des Lehnsbriefes und um dessen weitere Zustellung, dann um die Aushändigung der Rathschläge an die übrigen Partheien, ferner nach Maaßgabe der Umstände um die Einhebung der durch den Vorschuß nicht gedeckten Freifahrungskosten und Taxen, oder um die Rückstellung des hievon erübrigenden Betrags zuschriftlich zu ersuchen haben.

§. 522.

Erledigung der Wassermuthungsfreifahrung ad §. 511.

Rathschläge

1) für Wenzel Springer, Seifner;
2) für die St. Antoni Zinnzeche.

Zu Folge des über die vom Wenzel Springer, Seifner am Eichelbache auf das Erbstollenwasser der St. Antoni Zeche eingelegte Muthung d. d. 6. Mai l. J. Z. 216 unterm 3. Juni l. J. aufgenommenen Freifahrungsprotokolls wird diese Muthung unter Verwahrung der bergordnungsmäßigen Gebrauchsrechte der St. Antoni Zinnzeche hinsichtlich dieses erschrottenen Wassers zur eigenen Nothdurft, somit blos für die Zeit, so lange die genannte Zeche solches nicht benöthigt, zum Behufe der Goldwäsche des obgenannten Muthers gegen dem bestätigt, daß lezterer sich wegen Fassung und Leitung dieses Wassers nach den Berggesetzen zu benehmen, die dießfälligen Kosten selbst zu tragen, und ohne Beitrag von Seite der Zinnzeche die Entschädigung an diejenigen Grundeigenthümer zu leisten habe, über deren Gründe die Führung des Wassers bis zu seiner Arbeitsstätte zu bewerkstelligen seyn wird.

Hievon geschieht die Verständigung und wird der verbücherte Wasserlehnsbrief ℳ. dem Wenzel Springer mit der Verordnung zugestellt, daß derselbe auf die adjustirten Freifahrungskosten per 18 fl. 56 kr. zu dem erlegten Vorschuß per 10 fl. noch 8 fl. 56 kr. C. M., dann die Taxen binnen 8 Tagen hierorts zu berichtigen habe.

K. k. Bergamt zu Schlaggenwald den 9. Juni 1832.

N. N., Bergmeister.

Wasserlehnsbrief.

Vom k. k. Bergamte zu Schlaggenwald wird in Erledigung der am 3. Juni l. J. abgehaltenen Freifahrungs-Commission dem Seifner Wenzel Springer das am 6. Mai l. J. Z. 216 gemuthete Erbstollenwasser der St. Antoni Zinnzeche zum Behufe seiner Goldwäsche mit Verwahrung der bergordnungsmäßigen Gebrauchsrechte der St. Antoni Zinngewerkschaft hinsichtlich dieses erschrottenen Wassers somit für die Zeit, so lange diese Gewerkschaft dasselbe nicht benöthigt, gegen dem verliehen, daß er sich wegen Fassung und Leitung dieses Wassers nach den Berggesetzen zu benehmen, die diesfälligen Kosten selbst zu tragen, und ohne Beitrag von Seite der St. Antoni Zinnzeche die Entschädigung an diejenigen Grundeigenthümer, über deren Grundstücke die Wasserleitung zu bewerkstelligen kommt, zu leisten habe.

Gegeben den 8. Juni 1832.

N. N., Bergmeister.

Eingetragen im Belehnungsbuche
No. 3. fol. 36.

§. 523.

Erledigung des Freimachungs-Protokolls der unbauhaften Graphitzeche ad §. 515.

Rathschläge

1) für Jakob Schöberle, Freimacher;
2) für die St. Adreas Gewerkschaft.

In Erledigung der zu Folge Ansuchens des Jakob Schöberle d. d. 1. Juni l. J. Z. 286 am 5. Juni zu Libitz vorgenommenen

Freimachung des Grubenfeldes der auf Graphit bauenden St. Andreas Gewerkschaft wird bei dem Umstande, daß die Grube unbelegt befunden und von Johann Hammerschied, Lehnsträger dieser Gewerkschaft eingestanden wurde, daß solche seit Anfang Mai l. J. ohne Fristung ungebaut geblieben sey, diese Grubenfeldmaaß ohne Berücksichtigung der unstatthaften Entschuldigung des alten obgenannten Lehnsträgers, daß in der Hoffnung baldiger Ankunft neuer statt der abgekehrten Hauer das Ansuchen einer Frist unterlassen wurde, nach Maaßgabe des III. Buchs 5. Cap. der Bergordnung König Wenzels für ins Freie gefallen erklärt, und der neue Aufnehmer Jakob Schöberle mit derselben gegen dem belehnt, daß er verbunden sey, binnen 14 Tagen den Zubußbrief zur bergämtlichen Anschlagung einzureichen, und sich übrigens in Hinsicht des freigemachten Grubenlehns nach den bestehenden Berggesetzen zu benehmen, wovon die Verständigung der St. Andreas Gewerkschaft mit der Bemerkung, daß ihr freistehe binnen 3 Monaten den über die Hängebank gebrachten Erzvorrath wegzuführen, ertheilt, und unter einem der Lehnsbrief dem Jakob Schöberle mit dem Beisatze zugestellt wird, daß derselbe zu dem erlegten Vorschusse per 20 fl. C. M. noch den Betrag per 7 fl. 26 kr. wegen gänzlicher Berichtigung der auf 27 fl. 26 kr. C. Mze. adjustirten Freimachungs-Commissionskosten nachzutragen haben werde.

K. k. Distriktualberggericht Kuttenberg den 20. Juni 1832.

N. N., Bergrichter.

Belehnungsurkunde für Jakob Schöberle.

Vom k. k. Distriktualberggerichte zu Kuttenberg wird zu Folge der am 1. Juni l. J. Z. 286 vom Jakob Schöberle auf das unbauhafte, zu Libiz am Berge „mala hora" gelegene Grubenlehn der auf Graphit bauenden St. Andreasgewerkschaft eingelegten Muthung und sofort am 5. Juni l. J. vorgenommenen Freimachung, dieses wirklich unbauhaft befundene Grubenfeld nach Maaßgabe des III. Buchs 5. Cap. der Bergordnung König Wenzels ins Freie gefallen erklärt, und dem neuen Aufnehmer Jakob Schöberle gegen dem verliehen, daß er nicht nur binnen 14 Tagen den Zubußbrief zur bergämtlichen Anschlagung einzureichen, sondern auch alle son-

stigen, durch die Berggesetze vorgeschriebenen Verpflichtungen zu erfüllen, dagegen aber auch die bergordnungsmäßigen Rechte unbeschadet der landesfürstlichen Regalsgerechtsame zu genießen haben werde.

Gegeben den 20. Juni 1832.

N. N., Bergrichter.

Eingetragen im Belehnungsbuche
tom. 3 fol. 275.

§. 524.

ad I. f. Wenn bei dem Bergamte die Vermessung und Verlochsteinung eines Berglehns am Tage, oder eine Vererbstuffung in der Grube angesucht wird, hat sich dasselbe nach den in den §§. 112 bis 116 aufgeführten Vorschriften zu benehmen, und es wird hier blos zur Versinnlichung des dabei zu beobachtenden Vorgangs als Beispiel beigefügt, wie beiläufig das Feldverschienungsprotokoll aufzunehmen wäre, wenn der im §. 519 mit der St. Karoli Fundgrube belehnte Peter Gradel über an ihn ergangene Aufforderung zweier jünger eingemutheten Nachbarn um die Vermessung und Verlochsteinung seines Feldes mit der Erklärung bei dem Bergamte der Herrschaft Mischek einschreiten würde, daß er auf Stunde 9 die Länge halb und halb abwärts zugewiesen haben wolle, und zugleich die Punkte, wo er gegenwärtig nach einem zweijährigen Baue in mehreren Strecken vor Ort sizt, an den Tag gebracht zu haben wünsche.

Actum im Dorfe Klick Mischeker Herrschaft den 10. Juni 1832.

Gegenwärtige.

N. N., Markscheider.
N. N., Bergschreiber.

Peter Gradel.
Joseph Machel.
Franz Pech.

Gegenstand

Ist die über Ansuchen des Peter Gradel de praes. 26. Mai l. J. N. E. 84 gemäß bergämtlichen Auftrags d. d. 30. Mai vorzunehmende Vermessung und Verlochsteinung des St. Karoli Fundgrubenlehns im Klicker Gemeindwalde czerni les.

Nach Ankunft der Vermessungs-Commission bei der St. Karoli Fundgrube, wo selbe sowohl der Lehnsträger Peter Gradel, als auch dessen jüngere Feldnachbarn Joseph Machel und Franz Pech erwarteten, wurde dessen vorerwähntes Gesuch vorgelesen, und mit Anhandnahme seines vorgezeigten Lehnsbriefs d. d. 7. Juni 1832 N. E. 163 zur Vornahme der Vermessung und Verlochsteinung geschritten, wie folgt:

Es wurde am Mundloche des Schurfstollens angehalten auf Stunde 9 die Strecke von 112 und auf Stunde 3 von eben soviel wiener Klaftern abgemessen, an jedem dieser 2 Markscheidepunkte ein größerer Lochstein mit dem eingehauenen Buchstaben K einwärts nebst 4 unter denselben eingelassenen Gezeugen, bestehend aus Brauneisensteinstuffen, gesezt, ferner von jedem dieser Lochsteine die Scherm auf Stunde 12 mit 56 wiener Klaftern abgemessen, und deren Endpunkte gleichfalls mit 2 auf 4 Brauneisensteingezeugen eingelassenen Lochsteinen besezt.

Weiters wurde, um nach der Bitte des Peter Gradel die 3 Orte, wo derselbe gegenwärtig in der Grube im Brauneisensteinlager sitzt, an den Tag zu bringen, der Bau verzohen und befunden, daß der Schurfstollen vom Mundloche auf Stunde 11 Punkt 6 schon 24 Klaftern weit eingetrieben, aus der 13ten Klafter nach dem Streichen des Lagers aufwärts auf Stunde 9 eine Strecke von 85 und auf Stunde 3 gleichfalls eine auf 37 Klaftern angefahren sey.

Sofort wurde der Kreuzpunkt des Stollens und der Strecken an den Tag gebracht und dort mit verlorner Schnur die Punkte der bisherigen Verfahrung des Feldes abgesteckt, wodurch sich zeigte, daß alle in dem vermessenen Felde liegen.

Die um ihre etwaigen Einwendungen gegen die Feldvermessung und Verlochsteinung befragten jüngern Muther hatten nichts

vorzubringen, und erklärten mit derselben vollkommnen zufrieden zu seyn, daher wurde dieses Protokoll mit der Bitte des Lehnsträgers Peter Gradel geschlossen und allseits gefertigt, es wolle die gegenwärtige Amtshandlung bergämtlich genehmigt, und die Erledigung derselben in das betreffende Bergbuch eingetragen werden.

Actum ut supra.

R. N., Bergschreiber.
N. N., Markscheider.

Peter Gradel.
Joseph Machel.
Franz Pech.
Johann Wokaun, Richter aus Klick,
Wenzel Nehuba, Bauer ebendaher,
als beigezohene Zeugen.

Die bergämtliche dem Peter Gradel durch Dekret, den Nachbarn durch Rathschläge zu intimirende Erledigung dieses Vermessungsaktes würde in nachstehender Form abzufassen sein.

Vom Bergamte der gräflich Unwerthischen Fideikomißherrschaft Mischek wird in Erledigung des genehmigten Vermessungs- und Verlochsteinungsprotokolls vom 10. Juni 1824 Z. 95 bestätigt, daß dem Peter Gradel das zeuge Schurf- Muth- und Belehnungsbuch N. 2. fol. 216 zugewährte Feld der St. Karolifundgrube im Einverständnisse mit den beigezohenen jüngern Muthern Joseph Machel und Franz Pech vom Mundloch des Schurfstollens auf Stunde 9 mit 112, auf Stunde 3 mit 112, ins Kreuz aber auf Stunde 12 mit 56 w. Klafter zugemessen und an allen 4 Endpunkten dieser Maaßen durch große mit eingehauenen einwärts gerichteten Buchstaben K versehene und auf 4 Gezeugen von Braun-eisenstein gesezte Lochsteine vermarkscheidet worden sei, wovon unter gleichzeitiger Verbücherung dieser Vermessungsurkunde die Verständigung ertheilt wird.

Gegeben den 20. Juni 1824.

N. N. Bergmeister.

Eingetragen im Schurf- Muth- und Belehnungsbuche
N. 2. fol. 287. p. v.

§. 525.

ad I. g. Tritt der Fall ein, daß nach der in Folge Freimachungsbestätigung einer unbauhaften Zeche geschehenen Zubußbriefanschlagung ein oder der andere alte Mitgewerk die ausgeschriebene Zubuße unter Beibringung des Ausweises, daß er nicht im Retardat stehe, dem neuen Aufnehmer nach Verhältniß seiner Bergtheile gemäß des im §. 174 dargestellten Rechts erlegen, dieser aber solche nicht annehmen, und die Zulassung des alten Gewerken zu seinen Theilen verweigern sollte, letzterer aber die bergämtliche Hülfe verlangen würde; so hat das Bergamt beide Theile vorzuladen, eine gütliche Uibereinkunft zu versuchen, wenn jedoch solche nicht zu erzielen wäre, nach Anhörung und Aufnahme der beiderseitigen Gründe im Lehnswege über die Frage, ob der alte Mitgewerk vom neuen Aufnehmer zuzulassen sey oder nicht, zu entscheiden, gegen welchen Ausspruch dem sich gekränkt achtenden Theile sowohl der Rekurs an das Berggericht und weiter an die höhern Lehnsbehörden oder aber die Einbringung der rechtlichen Klage bei dem Berggerichte freisteht.

Als Beispiel einer solchen Entscheidung im Lehnswege möge die Erledigung dienen, welche von dem k. k. Berggerichte zu Kuttenberg als Bergamt im Bezirke des czaslauer Kreises unter der Voraussetzung den Partheien hinaus zu geben wäre, daß nach der im §. 523 vorkommenden Bestätigung der zeuge §. 515, geschehenen Freimachung des Feldes der St. Andreas Gewerkschaft Jakob Schöbere den Zubußbrief angeschlagen, Johann Hammerschmied und Franz Stangler ihm die Zubuße a 30 kr. C. M. pr. Kux und zwar erstere für seine 40, letztere für seine 28 zugewährten Kuxe binnen 8 Tagen angeboten und bei deren verweigerten Annahme die Anzeige hievon mit Beilegung der Beweise, daß sie gehörig verzubußte alte Gewerken sind, dem Bergamte gemacht hätten, dieses aber bei der hierüber bestimmten Commission keinen Vergleich zwischen den Partheien zu erzielen im Stande gewesen wäre, und Jakob Schöberle zwar die Verzubußung nach den vorgewiesenen Belegen anerkannt hätte, jedoch nichts deste weniger ohne zureichenden Grund bei der Zulassungsverweigerung dieser zwei alten Gewerken verblieben seyn würde.

Vom k. k. Distriktualberggerichte zu Kuttenberg als dem Bergamte auf den im czaslauer Kreise gelegenen Dominien nicht berglehnsbefugter Obrigkeiten wird über das zwischen dem Johann Hammerschmied und Franz Stangler als ältern Mitgewerken der freigemachten St. Andreas Graphitzeche und dem Jakob Schöberle als neuen Lehnsträger derselben wegen Zulassung der erstern zu ihren 40, und rücksichtlich 28 Bergtheilen am 30. Juli verführte Einvernehmungsprotokoll im Lehnswege entschieden, daß der neue Aufnehmer gehalten sey, nach Vorschrift der Kuttenberger Resolution vom 18. März 1568 die obgenannten verzubußten alten Gewerken zu ihren Bergtheilen zuzulassen, weil diese alten Gewerken durch die lezte Rezeßrechnung, den Zubußbrief vom 31. Mai l. J. und das gewerkschaftliche Kassajournal die bisher gehörig geleistete Zubuße erprobt haben, und vom Jakob Schöberle eingestanden wurde, daß selbe ihm die neu angelegten Zubuße pr. 20 fl. und 14 fl. C. M., die er aber nicht annahm, für das laufende Quartal erlegen wollten.

Gegeben den 16. August 1832.

N. N., Bergmeister.

§. 526.

ad I. h. Wie schon in den §. 90 und 93 erwähnt wurde, sind die sämmtlichen Belehnungsakte, nemlich die Schurfbewilligungen, Muthzettel und Lehnsbriefe nicht nur in die Bergbücher des betreffenden Bergamts einzutragen, sondern auch hievon die ausführliche Anzeige an das Distriktualberggericht zur Vormerkung derselben in den Hauptbelehnungs- und Gegenbüchern zu erstatten, welche doppelte Amtshandlung, ohne erst ein Ansuchen der Partheien abzuwarten, zu geschehen hat, weil die Bergämter durch die in der 271. Anmerkung angezeigten Berggesetze hiezu ausdrücklich angewiesen werden, und nach der eigenthümlichen Natur des Berglehnswesens die genaue Kenntniß aller früher vorgefallenen Belehnungshandlungen zu Beurtheilung der Zu- oder Unzuläßigkeit späterer Gesuche ähnlicher Art und zur Prüfung, ob solche bereits bedingt oder unbedingt verliehene oder noch ganz bergfreie Bergbauobjekte

betreffen, unerläßlich nöthig ist, diese aber nur durch die sogleiche Verbücherung aller das Belehnungswesen betreffenden bergämtlichen Verfügungen mit der erforderlichen Vollständigkeit erlangt werden kann.

Uiber die Art der Vornahme dieser Verbücherungen, über deren Rechtswirkung für die betreffenden Bergbauunternehmer und über die verschiedenen Gattungen der Bergbücher wird die ausführliche Auseinandersetzung später §. 537 bis 546 vorkommen.

§. 527.

ad I. i. Wird das Bergamt entweder über ein von demselben einbegleitetes oder unmittelbar bei der höhern Behörde eingebrachtes Concessionsgesuch zur Vornahme von Erhebungen, und zur Erstattung seines Gutachtens angewiesen, so hat dasselbe den erhaltenen Auftrag, zwar vollständig und genau mit Umsicht, Gewissenhaftigkeit und sorfältiger Erwägung aller Umstände zu erfüllen, sofort die gepflogenen Erhebungen und das gehörig begründete Gutachten berichtlich einzusenden, jedoch darf es den Umfang des erhaltenen Auftrags nicht erweitern und sich keine die Gränzen desselben überschreitende Anmaaßung erlauben, um nicht in den Wirkungskreis der höhern Behörden unbefugt einzugreifen.

§. 528.

ad II. a und b. Nach den bisher giltigen im §. 215 aufgeführten Berggesetzen sollen die Bergämter durch die Berggeschwornen sämmtliche Grubengebäude und Hüttenwerke ihres Bezirks öfters besichtigen lassen und die durch die Relazionen der Berggeschwornen zu ihrer Kenntniß gelangten Baugebrechen abzustellen; — diese höchst zweckmäßige, zur bessern Emporbringung und möglichst nachhältigen Betreibung des Bergbaues unerläßliche Maaßregel wird gegenwärtig leider sehr vernachläßigt, und blos bei solchen Bergwerken, welche sich in der Nähe des Bergamtes befinden, nothdürftig beobachtet, daher es auch kömmt, daß mancher Bau auf niedere Metalle und Mineralien, hauptsächlich aber jener auf Stein-

kohlen, sehr unordentlich, ja bergordnungswidrig, und nur, wie der Bergmann spricht, auf den Raub betrieben wird, wodurch der größte Nachtheil für die ausgiebige Hebung des großen unterirdischen Schatzes an Steinkohlen, welchen unser eines besondern Bergsegens auch in diesem Mineral sich erfreuendes Vaterland besizt, entsteht, und der Nachkommenschaft auf eine unersetzliche Weise geschadet wird.

Es wäre sehr wünschenswerth, und steht auch als Folge der vielfältigen, bei den untern und obern, sowohl Berg- als Landesbehörden zur Sprache gebrachten Beschwerden über unordentliche Bergbaubetriebe mit Zuversicht zu erwarten, daß bald von höhern Orten eingreifende Maaßregeln zur Handhabung der Berggesetze in dieser Beziehung und zur strengen Anweisung der Bergämter ihre Pflichten auch in dieser Hinsicht zu erfüllen, getroffen werden dürften.

§. 529.

ad II. c und d. In den drei lezten Abschnitten des 5. Capitels vom II. Hauptstücke wurde bereits ausführlich von den Verpflichtungen der Lehnsträger zur Stürzung des Zehents, zur Leistung der sonstigen Bergsteuern und Giebigkeiten, insbesondere zur Zahlung der Fristen und Quatembergelder, ferner von deren Obliegenheit zur vierteljährigen Verrezeßirung der Grubenlehne gehandelt, und dabei auch angeführt, was die Bergämter bei Uiberwachung der Lehnsträger hinsichtlich ihrer sämmtlichen Verpflichtungen zu beobachten, wie selbe die Einbringung der Rezeßrechnungen zu betreiben, worauf sie bei deren Revidirung ihr Augenmerk zu richten, was sie mit den Rechnungssummarien und Gewerkenverzeichnissen zu veranlassen und wie sie sich überhaupt in allen diesen Beziehungen zu benehmen haben; es wird sich sonach zur Vermeidung von Wiederholungen auf diese Abschnitte, besonders aber auf die §§. 216 bis 235 berufen, und nur noch beigefügt, daß zur Erleichterung der Pflichterfüllung der Bergämter bei Uiberwachung der Lehnsträger die Führung eines eigenen Buchs oder Rapulars, in welchem jedem Berglehn ein besonderes Blatt gewidmet, und alles, was in Bezug auf dessen Fristung, Zehentstürzung, Verrezeßirung und Ver-

quatemberung vorkommt, mit wenigen auf die Exhibitenzahl der betreffenden Eingabe hindeutenden Worten aufgezeichnet werden soll, anzurathen sey, weil ohne eine solche fortwährende Evidenzhaltung die Betreibung der Lehnsträger zu den Leistungen und Eingaben nur durch Nachschlagung in allen Bergbüchern mit großem Zeitverluste und selten mit voller Beruhigung bewerkstelligt werden kann.

§. 530.

ad II. e. Wenn das Bergamt aus seinen Büchern, Akten und Vormerkungen ersieht, daß bei Grubenlehnen ein Muther die Bestätigungsbitte innerhalb der gesetzlichen oder allenfalls erweiterten Frist, oder daß ein Lehnsträger die Verrezeßirung und Verquatemberung der Zeche über 3 Quartale unterlassen hat, so ist dasselbe in Wahrnehmung der lehnsobrigkeitlichen Rechte verpflichtet, die Freifahrung der verlegenen Muthung oder des verwahrlosten Lehns von Amtswegen gegen den seine Obliegenheiten vernachläßigenden Muther oder Lehnsträger (§. 90, 221 und 225) dadurch einzuleiten, daß es denselben zur Rechtfertigung seiner Unterlassung auffordert, und wenn er selbe nicht auf eine genügende Art darstellt, den Freifall der Muthung oder des Lehns ausspricht; dieses Erkenntniß wird unter gleichzeitiger Verbücherung desselben zur Löschung der etwa auf das freigewordene Bergbauobjekt intabulirten oder pränotirten Rechte (§. 176), dem betreffenden Muther oder Lehnsträger, wie auch die Verständigung hievon sämmtlichen Interessenten zugestellt, und es steht gegen dasselbe der Rekurs an die obern Lehnbehörden offen.

Man pflegt zwar solche Freifahrungserkenntnisse nicht sogleich, sondern erst, wie man sagt, nach Rechtskraft derselben zu verbüchern, allein da bisher in den böhmischen Berggesetzen keine bestimmte Rekursfrist festgesezt ist, und viele Beispiele lehren, daß lange nach verstrichenen 14 Tagen (welche Zeit man aus der Analogie der Gerichtsordnung gewöhnlich als Rekurstermin annimmt) hchenorts eingebrachte Rekurse in Lehnsachen angenommen, und ohne die Verspätung zu berücksichtigen nach Lage der Sachen entschieden wurden, so bleibt es immer zweckmäßig, einen Spruch dieser Art

gleich zu verbüchern, da im Falle des günstigen Ausgangs einer etwa dagegen erhobenen Beschwerde die Ausbücherung desselben durch die Eintragung der oberbehördlichen Erledigung leicht erfolgen kann.

§. 531.

ad II. f. Da in dem dritten Abschnitte des 5. Capitels vom II. Hauptstücke §. 270 bis 280 bei der Darstellung der gesetzlichen Bestimmungen über die Zubuß-Anlegung und Einmahnung bei Gewerkschaftszechen, über die Versetzung der nicht verzubußten Gewerken ins Retardat und über die Zugewährung ihrer verfallenen Bergtheile an die übrigen verzubußten Mitgewerken, zugleich auch das von dem Bergamte hiebei zu beobachtende Benehmen angedeutet worden ist, so erübrigt hier nur noch beizufügen, daß gegenwärtig wegen den bedeutend gesteigerten Preisen der Baumaterialien und Ablohnungen der Bergarbeiter das im §. 279 vorkommende ehemalige Maximum der Zubußanlage auf einen Kux mit 6 Weißgroschen oder 25½ kr. Conv. Mze. nicht mehr berücksichtigt werden könne, sondern vom Bergamte die in Antrag gebrachte Zubuße per Kux nach vernünftigem Ermessen und sorgfältiger Erwägung aller Umstände ausgemittelt und zur Kenntniß der Mitgewerken auf dem geeigneten Wege gebracht werden müsse.

Das gewöhnliche Formular eines Zubußbriefes hier anzuführen wird deshalb für überflüssig gefunden, weil öfters bergämtliche Erläße dieser Gattung in den Zeitungsblättern erscheinen.

§. 532.

ad II. g. Uiber den von den Bergämtern bei Ausmittlung der Grundentschädigungen und Grundablösungen (§. 126 u. 127, dann 201 und 202) zu beobachtenden Vorgang besteht keine erschöpfende gesetzliche Anweisung, sondern es wurden in den Berg-

---

1096) Wenzels Bergordnung II. Buch 1. und 3. Capitel. Bergwerks-Vertrag vom Jahre 1575 (Landesordnung Z. IX und XXXVII). Hofdekret vom 6. August 1789, 6. Aug. 1790 und 16. März 1793, dann Hofdekr. vom 2. Juli 1807 und 28. Juli 1808.

lich daß jeder Grundeigenthümer einerseits zwar verbunden sey, die zum Bergbaubetriebe unentbehrlichen Plätze und Räume dem Berglehnsträger entweder gegen billige Entschädigung für die ihm zeitweilig entgehende Benützung der Oberfläche zum Gebrauch zu überlassen, oder ihm solche um einen verhältnißmäßigen Ablösungspreis zum Bergeigenthume abzutreten; andererseits aber, daß kein Grundbesitzer wider seinen Willen verhalten werden könne, zu neuen Berg- und Radwerken, oder Erweiterungen bereits bestehender Werke dieser Gattung mehr Grund, als zum Bergbaubetriebe unerläßlich nöthig ist, an den betreffenden Anwerber zu überlassen, ferner daß jene Streitigkeiten, welche wegen Grundentschädigungen und Ablösungen sich ergeben, von den Berggerichten zu verhandeln und zu entscheiden sind.

Aus diesen Grundsätzen fließen nach der Natur des Gegenstandes folgende Obliegenheiten der Bergämter in Hinsicht auf Grundentschädigungen und Ablösungen.

1) Da vorzüglich die Bergämter, als die Lokalbergbaubehörden, zur Beurtheilung und Entscheidung der Frage, ob, in wie weit und in welcher Dimension ein Tagraum zur Bergbaunothdurft unentbehrlich sey, geeignet sind, so ergiebt sich von selbst die Schlußfolge, daß bei jedem vorkommenden Gesuche eines Bergbauunternehmers um Verleihung eines benöthigenden Platzes am Tage zur Abteufung eines Schachtes, zum Haldensturz, zu Wasserleitungs- oder Abzugskanälen, zu Aufbereitungswerkstätten u. dgl. das Bergamt zu erforschen habe, ob die Nothdurft zur Habhaftwerdung desselben und in welcher Ausdehnung wirklich vorhanden sey. In dieser Beziehung hat das Bergamt selbstständig sein Amt zu handeln; ergiebt sich aber

2) nach der gepflogenen Besichtigung wirklich die Unentbehrlichkeit eines solchen Platzes entweder zum zeitweiligen oder zum fortdauernden Gebrauche beim Bergbaubetriebe, und es wäre zwischen dem Bergbauunternehmer dann dem Grundeigenthümer keine einverständliche Uibereinkunft wegen der Grundentschädigung oder Ablösung einheimisch ausgemittelt, dann hat nach meiner Ansicht das Bergamt gemeinschaftlich mit der politischen Ortsbehörde eine gütliche Vergleichung des Lehnsträgers mit dem Grundbesitzer zu versuchen, allenfalls durch Beiziehung

verläßlicher Grundschätzer den Betrag des Schadens, welcher entweder bereits zugefügt wurde, oder zu besorgen ist, die Höhe des Nutzentganges von dem zeitweilig zu überlassenden Raume, wie auch den Werth des für immer abzutretenden Grundtheils zu erheben und durch zweckmäßige Vorstellungen zur Erzielung eines gütlichen Abkommens hinzuwirken; wenn aber diese Bemühung fruchtlos bliebe, sich

3) im Lehnswege blos darüber auszusprechen, ob ein Schade zugefügt worden, oder zu besorgen sey, worin derselbe bestehe oder bestehen könnte, ob und welcher Theil eines oder mehrerer Grundstücke zu der befundenen gehörig auszudrückenden Bergbaunothdurft erforderlich sey, und zugleich die Partheien bei fruchtlos versuchter Ausgleichung zur Bestimmung der Beträge des Schadenersatzes, der künftigen Grundentschädigung oder des Preises für den auf immer abzutretenden Grundtheil an den Weg Rechtens anzuweisen.

4) Sollte bei einer Verhandlung dieser Art ein Vergleich zu Stande gebracht werden, so wäre die hierüber den Partheien zu ertheilende Verständigung nicht nur in das Schied- und Vertragsbuch einzutragen, sondern auch bei der betreffenden Grundbuchsbehörde um deren Einverleibung anzusuchen, dieser wird es dann obliegen, wenn ein Grundstück von einem untheilbaren Rustikalgute getrennt werden soll, vor der, ohne kreisämtliche Bewilligung [1097]) nicht gestattlichen, Verbücherung eines solchen Grundzerstückelungsaktes die weitere Einleitung wie bei jedem andern Zerstückelungsfalle zu treffen,

5) Sollte das Gut, die Wirthschaft oder das Grundstück, welches theilweise zur Bergbaunothdurft abgetreten wird, mit bücherlichen Haftungen belastet seyn, so hat zwar das Bergamt in Beziehung auf dieselben nichts einzuleiten, weil die Tabulargläubiger aus den im §. 127 entwickelten Gründen sich der Abtretung des Grundtheils nicht mit Rechtswirkung widersetzen dürfen, allein es wird den Lehnsträger auf diesen Umstand aufmerksam zu machen haben, und von demselben wird es immer vorsichtig gehandelt seyn, dem Grundeigenthümer die übereingekommene Ablösungssumme nicht

---

1097) Appellat. Verordn. v. 24. März 1827 und 13. April 1830.

sogleich auf die Hand zu zahlen, sondern solche entweder gerichtlich mit der Bitte zu deponiren, den Grundeigenthümer und die vorgemerkten Tabularinteressenten, denen auf dem ein Aequivalent für die Werthsverminderung des Pfandstückes darstellenden Ablösungsbetrage gleichfalls das Pfandrecht gebührt, von dieser Deponirung zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame zu verständigen, oder wenigstens von dem Grundeigenthümer, wenn derselbe auf die Zahlung der Ablösungssumme in seine Hand andringen sollte, vorläufig die Erklärung der Pfandgläubiger abzuverlangen, daß selbe von der Hypothek hinsichtlich des abgetretenen Grundtheils ablassen, und mit der Zahlung des Ablösungsbetrags an den Gründeigenthümer zufrieden sind.

6) Würde der Grundeigenthümer oder ein sonstiger Interessent zur Zeit, wo ihm noch kein Schade durch den Bergbau zugefügt worden ist, wegen eines zu besorgenden künftigen Nachtheils bei dem Bergamte eine Caution von dem Bergbauunternehmer begehren, so dürfte sich nach meiner Meinung dasselbe in dieser Beziehung keine andere Amtshandlung erlauben, als den Bergbauunternehmer über dieses Ansinnen mit seiner Aeußerung zu hören, allenfalls einen Vergleich zwischen den Partheien zu versuchen, und wenn keiner erzielt würde, den Cautionswerber zur Geltendmachung seines Anspruchs, falls er sich damit aufzukommen getraut, auf den Rechtsweg anzuweisen, weil einerseits die Berggesetze dem Bergamte einen Ausspruch in dieser Beziehung nicht einräumen, andererseits aber von der Verpflichtung eines Lehnsträgers zu einer Cautionsleistung für künftige Schäden gar keine Erwähnung machen, somit die Entscheidung über ein Begehren dieser Art einzig und allein den Berggerichten so wie in dem sub 3 erwähnten Falle zusteht, wobei bemerkt wird, daß bisher zwar fast allgemein bei Entscheidungen über Cautionsleistungsansprüche dieser Gattung von den untern und obern Berggerichten der auf die Bergfreiheit gestützte und dem Besten des Bergbaues zusagende Grundsatz angenommen wurde, ein Bergbauunternehmer sey für künftige Schäden eine Kaution mit keiner andern Vermögensschaft als mit seiner Bergentität zu leisten gehalten, daß jedoch eine ausdrückliche gesetzliche Norm in dieser Beziehung bei dem bisherigen gänzlichen Mangel

einer bergrechtlichen Bestimmung über Cautionsleistungen für künftige durch den Baubetrieb besorgt werdende Beschädigungen sehr wünschenswerth wäre.

7) Wenn es sich um den Ankauf eines ganzen Bauergutes oder eines beträchtlichen Theils desselben zu einer neuen Berg- oder Radewerkserrichtung oder zur Terrainserweiterung eines solchen schon bestehenden Werkes, wie auch, wenn es sich um die Abtretung eines Bauernwaldes zu einem Werke dieser Gattung für immer oder nur auf einmalige Abstockung handelt, dann hat das Bergamt jedesmal die politische Behörde zur gemeinschaftlichen Amtshandlung mit Intervenirung der Grundobrigkeit aufzufordern, weil nach der dem §. 216 eingeschalteten diesfälligen Normalvorschrift in diesen Fällen das gemeinschaftliche Erkenntniß der politischen und montanistischen Behörden über die Nothwendigkeit eines solchen Ankaufs, die Sicherstellung des Einverständnisses des Grundbesitzers, die Bewilligung der Grundobrigkeit und die Genehmigung der Landesstelle erforderlich ist; diese Amtshandlung hat sich jedoch von Seite des Bergamtes nicht weiter zu erstrecken, als auf die commissionelle Erörterung der Nothwendigkeit des Ankaufs einer solchen unterthänigen Entität zu den vorerwähnten Werksbetrieben, auf die Einbeziehung der Erklärungen des Grundbesitzers, der Gutsobrigkeit und der politischen Ortsbehörde in das Commissionsprotokoll, dann auf die Vorlegung des Operats mit einem erschöpfenden Gutachten an das betreffende Kreisamt zur weitern Einbegleitung an die Landesstelle.

§. 533.

ad III. a. Es wird überhaupt unter dem Begriffe der Polizei die Aufsichtsführung über die Beobachtung der auf Zucht, Ordnung Ruhe und Sicherheit, dann auf die Verhinderung aller dem gemeinen und Privatwohle nachtheiligen Einwirkungen sich beziehenden gesetzlichen Anordnungen verstanden; wird nun dieser Begriff auf den Bergbau angewendet, so ergiebt sich, daß die Bergpolizei in der Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen über die Oekonomie und Disciplin des Bergbaues bestehe, ferner daß den Bergämtern, welchen die Uiberwachung der ordentlichen und sichern Führung des

Berg- und Hüttenbaues, dann des Benehmens der Bergbauunternehmer, Bergbeamten und Arbeiter in Disciplinarhinsicht obliegt, die Ausübung der Bergpolizei gebühre.

Uiber den Umfang der bergämtlichen Verpflichtung in bergpolizeilicher Beziehung sind die nöthigen Andeutungen bereits in dem 3. und 4. Hauptstücke dieses Werkes mit Berufung auf die betreffenden Gesetze geschehen; über die Art der Führung der Bergpolizeinemlich über das Benehmen der Bergämter bei deren Ausübung läßt sich aber blos der allgemeine Hauptgrundsatz aufstellen, daß die Beförderung des Bergbaues durch Verhinderung aller auf dessen Betrieb störend einwirkenden Handlungen der Bergbauunternehmer, Beamten und Arbeiter, der Hauptzweck jeder bergpolizeilichen Amtshandlung seyn, und dieser das Benehmen der Bergämter mit Beachtung der Gränzen ihrer Amtswirksamkeit, dann der bestehenden gesetzlichen Vorschriften leiten müsse, eine casuistische Darstellung dieses Benehmens in einzelneu Fällen läßt sich bei deren Mannigfaltigkeit nicht liefern und würde immer mangelbar bleiben, weil das Feld von Möglichkeiten keine bestimmten Gränzen hat, es muß also dem vernünftigen durch die gesetzlichen Normative geleiteten Ermessen der Bergämter überlassen bleiben, auf wlche Art und wie weit selbe in bergpolizeilicher Beziehung bei jedem vorkommenden Falleeinzuschreiten haben.

§. 534.

ad III. b. Es ist für die Untersuchung der Bergvergehungen in Bergbau und Disciplinarhinsicht ein besonderes Verfahren nicht vorgezeichnet, daher müssen die Bergämter in Amtshandlungen dieser Art auf die bei jeder Untersuchung zu beobachtenden Rücksichten der vollständigen Erhebung der Sachenlage, der Beweise über die Schuld oder Unschuld des Untersuchten und der unterwaltenden erschwerenden oder mildernden Umstände ihr Augenmerk mit Unbefangenheit und Sorgfalt richten. Nach geschlossener Untersuchung hat, zufolge meiner Ansicht, das Bergamt die Erkenntniß über dieselbe nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen §. 385 bis 392 oder in Fällen, wo auf das Vergehen keine ausdrückliche Festsetzung einer Strafgattung besteht, nach ihrem wohlerwogenen Ermessen mit Bedachtnahme auf eine allenfalls im Gesetze vorhan-

dene Analogie arbiträr auszutragen, und dem Untersuchten bekannt zu machen, welchem dann die Ergreifung des Rekurses und zwar nach der für Rekurse gegen Erkenntnisse über Polizeivergehen erflossenen neuesten Anordnung [1098]) innerhalb der zur Rekursergreifung gegen Urtheile in schweren Polizeiübertretungsfällen bestimmten Frist [1099]) von 24 Stunden zur Anmeldung und von 3 Tagen zur Einbringung der Beschwerde bei dem Bergamte vorbehalten bleibt, das Bergamt hat diesen Rekurs sammt Akten, Erkenntniß und Entscheidungsgründen dem betreffenden Distriktualberggerichte einzusenden und bis zur Einlangung der weitern Entscheidung mit dem Strafvollzuge stets, mit Ausführung der zum Besten des Bergbaues ausgesprochenen Anordnungen aber in so fern inne zu halten, als dies ohne Schaden und Hemmung des Werksbetriebs geschehen kann.

Uiber die Amtshandlung der Berggerichte rücksichtlich der eingesendeten Untersuchungsakten und Rekurse wird in dem spätern §. 564 die Auseinandersetzung vorkommen, hier aber findet der Verfasser noch nöthig, seine Behauptung zu rechtfertigen, daß die Bergämter befugt seyen, über bergpolizeiliche Untersuchungen selbst zu entscheiden, und nicht verhalten werden können, die Akten wie in Rechtsfällen mit einem Voto informativo dem Distriktualberggerichte zur Entscheidung in erster Instanz vorzulegen.

Durch die bisher größtentheils in gesetzlicher Kraft und Anwendnung bestehenden Bergordnungen wurde der Wirkungskreis der Bergämter und Berggerichte genau geschieden, den erstern ist darin die Handhabung der Bergbauvorschriften und des Belehnungs- dann des Disciplinarwesens ausschließend in so lange zugewiesen, als die in diesen Beziehungen vorgefallenen Gegenstände nicht auf den ordentlichen Rechtsweg gelangen; das bis jetzt nicht aufgehobene und in allen durch spätere Strafgesetze nicht andern Behörden zur Untersuchung und Beurtheilung zugewiesenen Uibertretungsfällen noch aufrecht bestehende Strafnormale (§. 392) ist den Bergämtern zur Beobachtung hinausgegeben und durch die unter der Regierung Sr. Majestät Wailand Kaiser Joseph des IIten erfolgte Regulirung der Berggerichtsbarkeit blos das Richteramt in Bergstreitigkeiten den Privatdominien entzohen

---

1098) Hofdekret vom 22. März 1827.
1099) Strafgesetzbuch II. Theil §. 416.

und den neuorganisirten Berggerichten übertragen, auch die Form der frühern Prozeßführung in Bergsachen nach der erflossenen allgemeinen Gerichtsordnung mit einigen nothwendigen Abänderungen umgestaltet worden, allein in dem übrigen Bereiche der bergämtlichen Wirksamkeit ging keine gesetzliche Aenderung vor, daher läßt sich auch mit vollem Grunde behaupten, daß die Bergämter im bergpolizeilichen Fache, eben so wie es in Hinsicht des Belehnungswesens durch den §. 56 der Manipulationsinstruktion (§. 430) ausdrücklich erklärt ist, ihre frühere Amtswirksamkeit beibehalten haben, somit die Erkenntnisse in Bergbaubetriebs- und Disciplinarfällen ohne Einflußnahme der Berggerichte in erster Instanz auszutragen befugt seyen.

Die dagegen aus dem §. 5. des Patents vom 1. November 1781 (§. 409) hergeleitet werden wollende gegentheilige Meinung vermag nicht die vorstehende gesetzlich begründete Behauptung zu entkräften; denn in diesem Gesetzabsatze wird wie schon im §. 414 angedeutet worden ist, nicht von der Untersuchung und Bestrafung der Disciplinarvergehungen der Bergbeamten, Bergarbeiter und Bergwerksverwandten, sondern blos von der Verhandlung der mit dem Disciplinarwesen in unmittelbarer Verbindung stehenden Angelegenheiten, z. B. Ersatzleistungen, Entschädigungen, Herstellung des vorigen Standes u. dergl. gesprochen, — weiters dem Grundsatze, daß künftig jeder Bergprozeß bei den Distriktualgerichten verführt und entschieden werden solle, entsprechend die vormals bis zur Erscheinung des neuen bürgerl. Gesetzbuches im Rechtswege auszutragen gewesenen Injurienprozesse, wenn welche zwischen den vorgenannten Personen vorfallen würden, der berggerichtlichen Judicatur und nicht jener der Civilbehörden zugewiesen, dadurch aber keineswegs den Bergämtern die Strafbefugniß im Disciplinarwege entzogen.

§. 535.

Zur vollständigen Feststellung der Gränzen des bergpolizeilichen Wirkungskreises der Bergämter muß noch die Frage erörtert werden, ob die Bergämter zu denjenigen politischen Obrigkeiten gehören, von

welchen nach §. 1339 bürgerlichen Gesetzbuchs und Hofdekret vom 14. März 1812 die körperlichen Verletzungen, die widerrechtlichen Kränkungen der Freiheit, und die Ehrenbeleidigungen, welche weder zur Klasse der Verbrechen, noch zu jener der schweren Polizeiübertretungen gehören, wenn Fälle dieser Art unter Bergbeamten, Bergarbeitern und Bergwerksverwandten sich ereignen, untersucht und bestraft werden sollen, oder ob dies nicht der Fall sey.

Nach meiner Ansicht dürfte die negative Beantwortung dieser Frage den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, denn die Bergämter sind durchaus keine politischen, sondern blos montanistische Behörden; sie haben in dem Orte ihres Sitzes über die öffentliche Ruhe und Ordnung keine Aufsicht und Obsorge, und können daher unter dem gesetzlichen Ausdrucke politische Obrigkeiten um so weniger verstanden werden, als das Hofdekret vom 14. März 1812 den Begriff Obrigkeit mit den Worten „nemlich das Dominium oder der Magistrat" erschöpfend erläutert, und durch diese Erklärung jeder Anhaltspunkt verschwindet, um den Bergämtern hinsichtlich der oberwähnten Vergehungen eine andere Einschreitung zuzuerkennen als allenfalls den Versuch eines Vergleichs zwischen den Partheien, weil in solchen mindern Fällen durch selben die Behebung der Strafbarkeit des Schuldtragenden mit erzielt werden kann, und wenn derselbe fehlschlüge, die Anweisung des beleidigten Theils zur Anbringung seiner Beschwerde bei der politischen Obrigkeit.

§. 536.

ad III. c und d. Hinsichtlich der Amtswirksamkeit der Bergämter in Bezug auf die Knappschaften und deren Vorsteher, dann auf die Verwaltung des Bruderladen-Vermögens wurden bereits die gesetzlichen Bestimmungen in den §. §. 395 bis 401 angeführt, daher wird hier lediglich auf diese frühere Auseinandersetzung mit der Bemerkung hingewiesen, daß bei den obrigkeitlichen Bergämtern, welche keine eigenen Lokalbuchhaltungen haben, gewöhnlich die Revision, Bemänglung und Finalisirung der Bruderladenrechnungen entweder von dem Bergmeister ganz allein oder gemeinschaftlich mit einem ihm beigegebenen rechnungskundigen Wirthschaftsbeamten so-

wohl quoad calculum als auch hinsichtlich der Prüfung der einzelnen Empfangs- und Ausgabsposten vollzohen werde.

§. 537.

ad IV. a. Da durch mehrere Stellen dieses Werkes insbesondere durch die §. §. 451 und 526 eine ausführliche Abhandlung über das montanistische Tabularwesen zugesichert worden ist, so wird dieselbe hier jedoch nur in so weit geliefert, als besondere von den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes abweichende Vorschriften in dieser Beziehung bestehen, da die Lehre über das Tabularwesen nach dessen genzen Umfange als ein Bestandtheil des bürgerlichen Rechtes eben so wenig wie jene über das bürgerliche Gesetzbuch, über die Gerichtsordnung und über die andern im §. 27 aufgeführten Hilfsquellen zu dem Bereiche eines Werkes über das Bergrecht gehört, und die Kenntniß dieser Hilfsquellen bei Jedem, welcher sich dem Studio des Bergrechts widmet, vorausgesezt, bei demjenigen aber, welcher ohne diese Vorkenntnisse nur in praktischer Beziehung von dem Bergrechte Gebrauch machen will, aus andern Lehrbüchern geschöpft werden muß; zum Nachschlagen können in dieser Beziehung folgende über das Landtafel-, Stadt- und Grundbuchswesen erschienene Werke emfohlen werden.

Grundzüge eines zweckmäßigen Instituts der öffentlichen Bücher vom Dr. Karl Joseph Protobevera (Materialien 6 Band Seite 310 bis 387). Theoretische und praktische Anleitung zur Erlangung dinglicher Rechte und Führung der Grundbücher; vom Anton Edlen v. Föderansperg, Klagenfurt im Jahre 1808. Anleitung zu dem Verfahren in Grundbuchssachen, von Johann Kopetzky; Wien 1817. Grundbuchsführung, von Dr. Johann Michael Schein; Gräz, 1826. Handbuch des landtäflichen Verfahrens, von Joseph Hasner; Prag, 1824.

§. 538.

Um eine möglichst deutliche Darstellung des montanischen Tabularwesens zu liefern, ist es nöthig, zuerst die dabei vorkommen-

den Hauptmomente aufzuführen, und sodann zu deren Beleuchtung zu übergehen.

1) Die Amtshandlungen der Bergbehörden in Hinsicht auf das montanistische Tabularwesen werden

a) von Amtswegen, oder

b) auf Anlangen der Partheien vorgenommen, und sind

2) zu mancherlei Zwecken bestimmt, nemlich

a) zur blossen bergämtlichen Uebersicht und Darnachrichtung;

b) zur bücherlichen Begründung einer ursprünglichen Bergbelehnung;

c) zur abgeleiteten Erwerbung eines Berglehns oder eines Theiles desselben;

d) zur Belastung eines Bergbauobjekts mit einem Dienstbarkeits- oder Pfandrechte, endlich

e) zur Behebung einer Berglehnserwerbung oder zur Löschung einer bergbücherlichen Belastung. Ferner

3) stehet entweder

a) die Bewilligung und der Vollzug gewisser Tabularakte einer und derselben Bergbehörde zu, oder es ist

b) die Befugniß der Bewilligung von jener des Vollzugs einer bergämtlichen Amtshandlung getrennt und jede dieser zwei Amtshandlungen einer besondern Bergbehörde zuständig, endlich

4) ist jede Tabularamtshandlung in das gehörige Bergbuch einzutragen, und wenn selbe ein bereits verbüchertes Berglehn betrifft, bei dessen bücherlicher Einlage auszuzeichnen.

§. 539.

ad 1. a. Von Amtswegen werden in die Bergbücher eingetragen:

α) die sämmtlichen Belehnungshandlungen nemlich Schurflicenzen, Muthungen, Bestätigungen, Vermessungen und Verlochsteinungen, dann Concessionen (§. 90, 93, 95 und 526),

β) die Dekrete über die von Amtswegen verfügten Freifahrungen (§. 221 und 225),

γ) die Fristenbewilligungen im Lehnswege (§. 141, 164 und 167) worunter aus dem nemlichen Gesetzgrunde, welcher bei Verbücherung der Fristungen schon verliehener Berg- und Wasserlehne obwaltet, auch die Erweiterungen der bergämtlichen Schurfbewilligungs- und der gesetzlichen Bestätigungsfristen (§. 68 und 82) gezählt werden müssen,

δ) die Erläße über die beim Bergamte bedungenen oder auferlegten Bergsteuern und Dienstbarkeiten (§. 147),

ε) die Rezeßsummarien (§. 220),

ζ) die Retardatsverhängungen (§. 279).

§. 540.

ad 1. b. Uiber Anlangen von Partheien oder Gerichten sind bei Bestand der gesetzlichen Einverleibungs- oder wenigstens Pränotazionserfordernisse und wenn kein sonstiges Tabularhinderniß unterwaltet, bücherlich zu ingrossiren,

α) die in streitigen Bergsachen ergangenen Weisungen und gerichtlichen Urtheile (§. 304 und 320 allgemeiner Gerichtsordnung),

β) die zwischen den Partheien geschlossenen Vergleiche, Schenkungs- Abtretungs- und andere Verträge (§. 262 und 266),

γ) die von den Lehnsträgern im Falle der spätern Aufnahme von Mitgewerken eingebrachten Gewerkenverzeichnisse (§. 271),

δ) die Belastungen von Berg- und Hüttenlehnen oder von Antheilen derselben und die Behebungen der bücherlichen Verpfändungen oder sonstigen Ansprüche (§. 124).

§. 541

ad 2 a. Zur bloßen Uibersicht und Darnachachtung für das Bergamt sind bestimmt und gewähreu keinen Tabularrechtstitel: die Ingrossirungen der Schurflicenzen, Muthzettel, Fristenbewilligungen und der Rezeßsummarien.

In Bezug auf die blos informatorische Wirkung der Verbücherung dieser Gattungen von Aktenstücken läßt sich zwar nach

ihrer Natur und Bestimmung füglich kein Zweifel denken, es mußte aber dennoch bei irgend einem Berggerichte oder Bergamte die irrige Ansicht bestehen, daß die Intabulirung der Muthzettel (auch uneigentlich Muthscheine genannt) einen Tabularbesitz für den Muther begründe, welcher von Gläubigern condicirt werden könne, weil erst kürzlich die höchste Belehnung erschien [1100]), daß auf Muthungen zum Bergbau und auf die hierüber ausgefertigten, keine Belehnung enthaltenden Muthscheine keine gerichtliche Einverleibung oder Vormerkung statt finde.

§. 542.

ad c, d bis e. Durch die Intabulirung der Lehnsbriefe, sowohl über neue Berglehne, als auch über alte freigefahrene oder freigemachte Zechen, dann durch die Einverleibung oder Pränotazion der Kauf-, Tausch-, Schenkungs- und Gewerkschaftsverträge über bereits bestehende Berg- und Hüttenlehne wird das bücherliche Besitz- und Eigenthumsrecht derselben im ursprünglichen oder abgeleiteten Wege und zwar durch die Intabulation sogleich durch die Pränotazion, aber nur auf den Fall ihrer Liquiderkennung erworben, (§. 62 bis 64) jedoch kommt in lezterer Beziehung hinsichtlich der zu verbüchernden Kaufs-, Verkaufs- und Tauschverträge von den Tabularbehörden diejenige Rücksicht nicht außer Acht zu lassen, welche in den §. 264 und 265 angedeutet wurde, durch die Verbücherung von Verbindlichkeitsurkunden jeder Art mittelst Intabulation oder Pränotazion wird nach Maaßgabe der darin ausgedrückten Verpflichtung das bedingte oder unbedingte Benützungs-, Servituts-, oder Pfandrecht auf eine bestimmte Bergentität erlangt, und durch die Ingrossirung von ämtlichen oder Privaturkunden über Erlöschung der Rechte und Verbindlichkeiten, die Behebung der Tabularvorschreibungen entweder bedingt oder unbedingt, je nachdem die Intabulation oder blos die Pränotazion zum Behufe der Löschung bewilligt wurde, erwirkt. Wie weit die Bergbehörde von Amtswegen in die Ausbücherung der Rechte und Lasten früherer Gewerken von

---

1100) Justizhofdekret vom 14. Oktober 1831.

freigefahrenen Zechen einzugehen habe, ergibt sich aus den in den §. 176, 221, 277 u. 280 aufgeführten Grundsätzen und Ansichten.

§. 543.

ad 3. a. Den Bergämtern, als untern Berglehnsbehörden, gebührt die Bewilligung und der Vollzug der bergbücherlichen Einverleibung aller in seinen Wirkungskreis einschlagenden Akte der Bergbelehnung, dieselben sind in dieser Beziehung nach der klaren gesetzlichen Weisung der Bergordnungen und der Manipulazions-Instruktion (§. 430) von der Einwirkung der Berggerichte ganz unabhängig, und handhaben das Belehnungswesen kraft der durch die Bergwerksverträge den berglehnsbefugten Obrigkeiten, welche solche bestellen, zugewiesenen Gerechtsame, nur müssen selbe die Verbücherungen der Belehnungsakte dem Berggerichte zur Vormerkung in den Hauptbelehnungs- und Gegenbüchern anzeigen, der dagegen öfters geschehene Einwurf, daß die Bergämter und Berggerichtssubstitutionen blos instruendo vorzugehen und alle definitiven Entscheidungen den Berggerichten zu überlassen haben, entspringt nur aus der mangelbaren Kenntniß der Scheidungslinie des bergämtlichen und berggerichtlichen Wirkungskreises und aus der irrigen Ansicht, daß durch die Organisirung der Berggerichte dem Belehnungsbefugnisse der sowohl königl. als lehnsobrigkeitlichen Bergämter ein Eintrag geschehen sey, dieses ist aber keineswegs der Fall, denn durch das Patent vom 1. November 1781 wurde nur die von jeher den Bergrichtern zugewiesene contentiose Gerichtsbarkeit und nicht auch das jederzeit den Bergämtern überlassen gewesene Belehnungswesen in Bergsachen regulirt, es wurde durch selbes blos das sonst bestandene Recht der berglehnsbefugten Obrigkeiten, eigene Bergrichter und Berggerichte zu bestellen, behoben und die ehedem auch bei vielen ständischen und königlichen Bergämtern mit ausgeübte Jurisdiction in Bergstreitsachen an die Berggerichte übertragen, die durch die Bergverträge vom Jahre 1534 und 1575 gegründeten Belehnungsgerechtsame der berglehnsbefugten Obrigkeiten aber, welche dieselben durch ihre Bergämter ausüben, wurden nicht nur unangetastet belassen, sondern es sind sogar durch die später mittelst

der Patente vom 10. Juli 1783, 19. April 1785 und 18. Oktober 1785 in Böhmen, Mähren und Schlesien erfolgte Einführung von Berggerichtssubstitutionen einige Amtshandlungen der streitigen Gerichtsbarkeit den Privatberggerichtsbehörden wieder überlassen worden, und es geschieht in keinem dieser Patente irgend eine Erwähnung von der Berglehnsbefugniß, eben so wenig wird eine Beschränkung derselben sonst irgendwo ausgesprochen, diese Befugniß ist also den Berglehnsobrigkeiten und resp. den von denselben bestellten Bergämtern niemals entzohen worden, daher bleibt die Behauptung, daß die Bergämter im Königreich Böhmen hinsichtlich des Belehnungswesens selbstständig sind, und alle von Amtswegen vorzunehmenden Verbücherungen vollziehen dürfen, um so mehr aufrecht, als das Hofdekret vom 8. Febr. 1788, welches die Vorlegung der entworfenen Belehnungsbriefe an das Berggericht zur Bestätigung und Ausfertigung derselben verordnet, nur für Inneröesterreich erflossen, und hierlands, wo eine ganz eigenthümliche Belehnungsverfassung nach den Bergwerksverträgen vom Jahre 1534 und 1575 besteht, niemals kundgemacht, auch nicht in die Justizgesetzsammlung einbezohen worden ist.

§. 544.

ad 3. b. Ganz anders verhält sich aber die Sache bei denjenigen Tabularamtshandlungen, welche nicht von Amtswegen, sondern über Ansuchen der Partheien eintreten. In diesen Fällen darf nach meiner Ansicht das Bergamt nicht selbstständig die begehrte Intabulation oder Pränotazion erledigen, sondern dasselbe ist als Berggerichtssubstitution verbunden, das eingelangte Tabularstück mit den Bergbüchern entgegen zu halten, zu lustriren, und dasselbe mit dem Lustrirungsberichte dem Berggerichte zur Erledigung zuzusenden, weil es sich diesfalls um die Beurtheilung einer mit dem Belehnungswesen in keinem Zusammenhange stehenden Partheisache, nemlich um die Entscheidung handelt, ob die vorgelegte Urkunde eines Theils nach deren äußern und innern Förmlichkeiten, andern Theils nach dem Bestande des bücherlichen Besitzes zur Intabulation oder Pränotation in Kraft der bedingten oder unbedingten

Uibertragung des Eigenthums oder eines sonstigen dinglichen Rechtes, wie auch zur bedingten oder unbedingten Begründung oder Behebung eines Pfandrechtes oder einer andern Belastung geeignet oder nicht geeignet sey, — wie nun bei der obrigkeitlichen Grundbuchsführung diese rechtliche Beurtheilung von dem Ermessen des mit einem rechtskundigen Justiziär versehenen Ortsgerichts [1101]) abhängt, so ist auch in Bergtabularsachen dieser Gattung dem Berggericht, als der einzigen zur rechtlichen Erledigung in montanistischen Partheisachen competenten Gerichtsbehörde die Cognition über die Zu- oder Unzuläßigkeit einer angesuchten Pränotazion oder Intabulation auf eine Bergentität vorbehalten (§. 409 sub 4).

Die in dieser Beziehung sonst bestandenen Zweifel und ungleichartigen Manipulazionen wurden durch ein eigenes in der 4ten Fortsetzung der Gesetze und Verfassungen im Justizfache Seite 32 Nro. 1005 eingeschaltetes, daher nach Hofdekret vom 29. December 1785 zur allgemeinen Belehrung dienendes Justizhofdekret ganz behoben. Der überall anwendbare Inhalt des in Folge dieses Justizhofdekrets später erflossenen Hofkammerdekrets [1102]) lautet folgendermaaßen:

Um allen Beirrungen vorzubeugen, welche über die Frage entstehen könnten, ob die Gesuche um Intabulirung, Pränotirung, Extabulation und Umschreibungen mit Abhängigkeit von dem Vorrechte bei den Berggerichten oder bei den Substitutionen der einzelnen Distrikte einzureichen seyn? ist von der k. k. obersten Justizstelle einverständlich mit der Hofkammer im Münz- und Bergwesen bestimmt worden

1) daß alle obbenannten Gesuche für montanistische Entitäten von solchen Distrikten, für welche keine besondere Substitution aufgestellt ist, unmittelbar bei dem Berggerichte einzureichen seyen;
2) daß derlei Gesuche für Entitäten, die in Substitutionsdistrikten liegen, auch nur bei ihren bisherigen Substitutionen, denen sie zugewiesen sind, ausschließend mit Abhängigkeit

---

1101) Verordnung vom 19. Oktb. 1796.
1102) Justizhofdekret vom 5. September 1812. Hofkammerdekret vom 17. Oktober 1812.

des Vorrechtes von der Präsentirung der competenten Substitution eingereicht werden müssen; und

3) daß derlei präsentirte Gesuche von den Substitutionen dem Berggerichte zur Cognition und deren Vollziehung vorgelegt, vom leztern aber nach gepflogener Amtshandlung wieder im Wege der Substitution den Partheien zukommend gemacht werden sollen.

Wenn die Intabulations- oder Pränotazionsbewilligung des Berggerichts an das Bergamt, resp. an die Bergerichtssubstitution zurückgelangt, so geschieht die Vollziehung des Tabularaktes dadurch, daß die Eintragung des Gesuchs mit der berggerichtlichen Decretation in das betreffende Bergbuch, dann die Auszeichnung am gehörigen Orte erfolgt, und die Verständigungsrathschläge den Partheien zu eigenen Handen [1103]), dem Gesuchleger unter Rückhändigung der ingrossirten Urkunde zugestellt werden; wenn aber die Verbücherung abgeschlagen worden ist, so zeichnet das Bergamt nach der zufolge der neuesten gesetzlichen Weisung [1104]) jetzt allgemein zu beobachtenden, früher blos für die Landtafeln erflossenen Anordnung der Hofdekrete vom 14. Februar 1804 und 21. Juni 1805 das abgewiesene Tabulargesuch in dem betreffenden Bergbuche bei der Bergentität als abgeschlagen, z. B. mit den Worten aus: „de praes. 18. Juni 1832, N. E. 138. Gesuch des N. N. um Intabulation einer Schuld pr. 500 fl., abgeschlagen," und verständigt hiervon die Partheien; — der abgewiesenen Parthei bleibt dann die Ergreifung des binnen 8 Tagen bei der Tabularbehörde, hier bei dem Bergamte einzubringenden Rekurses vorbehalten.

Die nähern in dieser Hinsicht bestehenden Bestimmungen sind in den vorwärts bezeichneten von Jedermann, der solche zu wissen nöthig hat, nachzuschlagenden Hofdekreten ausführlich enthalten.

§. 545.

ad 4. Welche Gattungen von Büchern jedes Bergamt zu führen habe, und welche Urkunden in ein oder das andere Berg-

---

1103) Hofdekret vom 29. August 1818 §. 1.

1104) Hofkanzleidekret vom 26. April gemäß allerhöchster Entschließung vom 16. April 1830.

buch einzutragen kommen, enthält der §. 142 der berggerichtlichen Manipulationsinstruktion (§. 450), es erübrigt daher nur noch einige Bemerkungen über die formelle Vornahme der Ingrossirung und Auszeichnung hier beizufügen.

Bei denjenigen Ingrossirungen, welche blos zur Uibersicht und Darnachrichtung für das Bergamt bestimmt sind (§. 538) wird blos die Eintragung der betreffenden Urkunde in das gehörige Buch vorgenommen, bei jenen aber, welche einen Tabularrechtstitel auf ein bereits mit bücherlicher Einlage versehenes Berglehn, eine bücherliche Haftung desselben oder die Behebung einer darauf verbücherten Last begründen, wird nebst der Eintragung des vollen Inhalts der Urkunde in das gehörige Bergbuch auch die Auszeichnung dieses Aktes bei dem betreffenden Besitzstande, nemlich dort, wo das betreffende Berglehn der Person, gegen welche die Uibertragung des Besitzes oder die Sicherstellung erwirkt wird, zugeschrieben ist, oder endlich dort, wo eine zu behebende Haftung die Vorschreibung erlangt hat, dadurch veranlaßt, daß mit wenigen Worten auf der bei Eintragung der Urkunden leer bleibenden gewöhnlich zwei Zoll breiten äußern Spalte der Inhalt des Tabularaktes angemerkt wird, z. B. Intabulirt im Vertragsbuche Nro. 2 Fol. 36 die Forderung des N. N. pr. 150 fl. W. W., oder pränotirt im Vertragsbuche Nro. 2. Fol. 38 der Kaufkontrakt des N. N.

Nach vollendeter Eintragung der Urkunde samt deren Decretirung zur Intabulation oder Pränotazion und nach am gehörigen Platze bewerkstelligter Auszeichnung wird auf der Urkunde selbst, gewöhnlich unter der Dekretation die Bestätigung des Ingrossirungsvollzugs mit Andeutung des Buches und Blattes, wo sowohl die Eintragung, als die Auszeichnung geschehen ist, und die Fertigung des Buchführers beigefügt, welche Anmerkung die Ingrossirungscertiorirung genannt wird. —

Endlich muß noch erwähnt werden, daß es, besonders seit dem lezt erflossenen Verbothe, auf Muthungen einer Einverleibung oder Vormerkung Statt zu geben, zur Vermeidung von Beirrungen rechtsunkundiger die Bergbücher einsehender Partheien wünschenswerth seyn dürfte, über die Schurfbewilligungen und Muthungen, wodurch kein Tabularbesitz auf einen Berglehnsgegenstand erlangt wird, ein

eigenes, und für die eigentlichen Tabularakte der Besitzerwerbung, nemlich für Bestätigungen der Muthungen, für Freifahrungen und Freimachungen gleichfalls ein eigenes Bergbuch zu halten, damit nicht sämmtliche, obgleich verschiedene Rechtswirkungen hervorbringende Belehnungsamtshandlungen cumulativ in ein und dasselbe Bergbuch eingetragen würden.

§. 546.

ad. IV. b. Nach jeder vollzogenen Ingrossirung einer Urkunde in die Bergbücher hat das Bergamt, welches hnisichtlich der von Amswegen zu verbüchernden Belehnungsakte als solches, hinsichtlich der von Partheien angesuchten und vom Berggerichte bewilligten Intabulations- und Pränotationsvollziehungen aber als Berggerichtssubstitution sein Amt handelt, dem Berggerichte nach der im §. 430 vorkommenden Weisung die ausführliche Anzeige zur Vormerkung des Tabularaktes in die Hauptberg- und Gegenbücher zu erstatten.

Zufolge der beinahe in allen böhmischen Berggerichtsdistrikten bestehenden, jedoch auf keiner gesetzlichen Bestimmung beruhenden Uibung, werden die Anzeigen über die bergbücherlichen Ingrossirungen von den Bergämtern und resp. Berggerichtssubstitutionen nicht gleich nach jeder Verbücherungsvollziehung, sondern mittelst einer periodischen Quartaleingabe cumulative mit specieller Aufführung jedes in diesem Zeitraume vorgefallenen Tabularaktes, bei Gelegenheit der durch §. 52 der Manipulationsinstruktion vorgeschriebenen Einsendung der Gerichtsprotokolle an das betreffende Berggericht mit eingeschickt.

§. 547.

ad. IV. c. Da durch die in den §. §. 409 und 413 vorkommenden gesetzlichen Bestimmungen die Vornahme der übrigen außer den Belehnungs- und Tabularwesen bei Bergbauentien vorfallenden Amtshandlungen der Realgerichtsbarkeit, nemlich jene der Sperre, Inventur, Schätzung, Feilbietung, Einantwortung

des Augenscheins, der Sequestereinführung u. d. gl. ausdrücklich den Berggerichten zugewiesen ist, so haben sich die Bergämter in diesen Beziehungen keine andere Amtshandlung anzumaßen, als welche denselben von dem betreffenden Distriktualberggerichte aufgetragen wird, oder zu welcher sie sich in der Eigenschaft als Berggerichtsubstitutionen gesetzlich berufen fühlen, in ersterer Hinsicht haben denselben die berggerichtlichen Delegationsaufträge, im letzterer aber die im §. 550 bis 556 nachfolgenden Weisungen zur Richtschnur zu dienen, und es versteht sich von selbst, daß ein Bergamt bei dem Vollzuge einer Amtshandlung dieser Gattung im Delegationswege alle diejenigen später (§. 558) vorkommenden Vorschriften zu beobachten habe, welche das Berggericht, bei Vornahme solcher Realgerichtsbarkeitsakte durch Abgeordnete aus dem eigenen Graemio, zu befolgen gehabt hätte.

§. 548.

ad. IV. d. Durch die Einführung der Distriktualberggerichte und durch deren Anweisung zur Beobachtung der allgemeinen Gerichtsordnung, mit Rücksichtnahme auf die in dem Patente vom 1. November 1781 enthaltenen Abänderungen, wurde blos die contentiose Gerichtsbarkeit den königlichen und obrigkeitlichen Bergämtern entzogen, jedoch keineswegs das durch die Berggesetze (§. 475) vor Einleitung eines ordentlichen Prozesses den Bergämtern bei vorfallenden Bergstreitigkeiten und Irrungen vorgeschriebene Benehmen des Versuches der Güte, der vorläufigen Erörteruug der Streitsache und der Ertheilung einer Weisung an die Partheien aufgehoben, vielmehr wird dieser Vorgang durch den Schlußabsatz des §. 32 des oberwähnten Patents, wo es heißt, daß in den übrigen durch die allgemeine Gerichtsordnung nicht entschiedenen Fällen sich die Berggesetze und Bergwerkslehnsordnungen genauest gegenwärtig zu halten sind, mittelbar bestätigt, denn die allgemeine Gerichtsordnung handelt im 26. Kapitel nur von dem während eines Prozesses zuläßigen Versuche der Güte, spricht sich aber über die Nothwendigkeit desselben von Einleitung der Rechtsprozedur gar nicht aus, und setzt daher die Berggesetze in Beziehung auf jene

Bestimmungen, durch welche die Betretung des Rechtsweges in Bergstreitigkeiten bedingt wird, nicht außer Kraft. Es läßt sich also mit vollem Grunde behaupten, daß noch bisher nach der Anordnung des art. I. – IV. Theils der Joachimsthaler Bergordnung und des art. 16 der Kuttenberger Reformation vom Jahre 1604, die zwischen Partheien und Gewerkschaften vorfallenden Bergstreitigkeiten zuerst bei dem Bergamte angebracht, dort die Einvernehmung beider Theile eingeleitet, nach Lage der Sache die Besichtigung und Befahrung des Streitobjektes veranlaßt, dann zwischen den Partheien eine gütliche Ausgleichung versucht, und wenn solche nicht zu erzielen wäre, denselben die geeignete Weisung schriftlich ertheilt werden solle. Diese Weisung kann aber gegenwärtig nicht mehr wie sonst eine Entscheidung in der Sache selbst enthalten, sondern sie darf sich blos auf die Verständigung beschränken, daß kein Vergleich in der betreffenden Streitigkeit zu Stande gebracht zu werden vermochte, somit beiden Theilen vorbehalten sei, ihre Ansprüche im ordentlichen Rechtswege auszutragen, weil den Bergämtern durch die Einführung der Berggerichte die Judicatur in Bergstreitigkeiten ganz benommen worden ist.

§. 549.

Die sämmtlichen vorstehend aufgeführten, den Bergämtern zugewiesenen Amtshandlungen werden durch die königlichen und lehnsobrigkeitlichen Bergmeister besorgt, welche auf landständischen Dominien, wo Bergbau getrieben wird, meistens, auf königlichen Bergwerken aber nur da, wo das Bergamt außer dem Orte besteht, in welchem ein Distriktualberggericht seinen Sitz hat, zugleich die Berggerichtssubstituten sind. Die Rechte und Pflichten derselben ergeben sich aus dem so eben dargestellten Umfange ihrer Amtswirksamkeit von selbst.

II. Abschnitt.

Von den Berggerichtssubstitutionen.

§. 550.

Da durch die mit Patent vom 1. November 1781 erfolgte Regulirung der Berggerichtsbarkeit den berglehnsbefugten Obrigkeiten die gemäß der Bergwerksvertäge vom Jahre 1534 und 1575 zustehenden Gerechtsame nur in so weit beschränkt werden wollten, als es zur Einführung einer Gremialberathung bei Verhandlungen und Entscheidungen der oft sehr wichtigen Bergprozesse und zur Herstellung eines geregelten Verfahrens bei Ausübung der Realjurisdiktion über Bergbauentien nöthig war; da weiters bei der Weitläufigkeit des Königreichs Böhmen sammt Mähren und österreichisch Schlesien die für den ganzen Umfang dieser Länder organisirten drei Berggerichte zur unmittelbaren Besorgung aller richterlichen Geschäfte in Bergstreitigkeiten besonders aus Rücksicht der dabei oft dringend nöthigen Schnelligkeit für unzulänglich erkannt wurden, so sind sowohl zur Bequemlichkeit für die rechtsuchenden Bergbauunternehmer, als auch zur Einleitung schleuniger Vorsehungsmittel in Fällen, wo Gefahr am Verzuge unterwaltet, gleich bei der Aufstellung der Berggerichte zu Joachimsthal, Přibram und Kuttenberg [1105]) jedem derselben für die in dessen Distrikte liegenden königlichen Bergreviere einige untergeordnete k. Berggerichtssubstitutionen zugewiesen, und bald darauf auch den berglehnsbefugten Obrigkeiten in Böhmen [1106]), Mähren und Schlesien [1107]) gestattet worden, die ihnen gemäß der oft erwähnten Bergverträge gebührende Berggerichtsbarkeit in Gestalt von berggerichtlichen Substitutionen auch bei Bergstreitigkeiten und Amtshandlungen der Real-Jurisdiktion mit gewissen Beschränkungen auszuüben.

Wegen der Wichtigkeit der diesfalls über die Berggerichtsbarkeitsbestimmung im Königreich Böhmen nebst Mähren und Schlesien

---

1105) Patent vom 10. Juli 1783.
1106) do. vom 18. Oktober 1785.
1107) do. vom 19. April 1785.

erflossenen drei Gesetze werden jene Absätze derselben hier wörtlich aufgenommen, die nicht schon an anderen Orten vorkommen und hiebei gleich diejenigen Abänderungen bemerkt, welche durch spätere gesetzliche Bestimmungen erfolgt sind.

§. 551.

Das Patent vom 10. Juli 1783 lautet folgendermaßen:

§. 1. Von nun an sollen in Böhmen nur allein folgende Berggerichte der ersten Behörde bestehen: das erste zu Joachimsthal für den Bezirk des saazer, elbogner, leitmeritzer und pilsner Kreises mit Binbegriff des egerischen Bezirks, diesen sind 9 Berggerichtssubstitutionen zugegeben, als: a) zu Bleistadt, b) Platten, c) Gottesgab, d) Abertham und Perringen, e) Preßnitz, Weipert, Sonnenberg, Sebastianberg, Kupferberg und Hauenstein, f) Katharinaberg und Klostergrab, g) Kommotau, h) Schlaggenwald, Schönfeld und Lauterbach, i) zu Mieß; das zweite zu Přibram für den Bezirk des berauner, prachiner, rakonitzer und kaurzimer Kreises, diesem ist eine Berggerichtssubstitution zu Eule und Knin zugewiesen; das Dritte zu Kuttenberg für den Bezirk des czaslauer, bechiner, chrudimer, königgrätzer und bunzlauer Kreises, wie auch für die Bezirke von Mähren und Schlesien, bis sich daselbst der Bergbau mehr empor heben wird. Diesem Berggerichte sind drei Berggerichtssubstitutionen zugewiesen, als: a) zu Rudolphsstadt, b) zu Deutschbrod, c) zu Iglau.

§. 2. Die Gränzen der Gerichtsbarkeit dieser Berggerichte erster Behörde sind bereis in dem Patent vom 1. November 1781 §. 2., 3., 4., 5., 6. bestimmt, die sie in keinem Stücke zu überschreiten, in ihrem Verfahren aber die allgemeine Gerichtsordnung und das Patent vom 1. November 1781 auf das genaueste zu befolgen haben.

§. 3. Die Gerichtsbarkeit und Thätigkeit der Berggerichtssubstitutionen erstreckt sich blos darauf, daß bei denselben die mündlichen Klagen angebracht, wo Gefahr am Verzuge haftet, die inzwischen nöthigen Vorsehungsmitteln angesucht und bewirkt, auch daß sie von dem Berggerichte, dem sie untergeordnet sind, zur

Instruirung eines Prozesses und zu andern richterlichen Amtsverrichtungen in solchen Fällen delegirt werden können, wo die streitenden Partheien von dem Orte der eigentlichen Gerichtsbehörde zu entfernt sind, oder wo es die Beförderung der Gerechtigkeit, und die Erleichterung der Partheien ohne Abbruch der Ordnung zuläßt, und räthlich macht.

Hiebei hat der Verfasser zu bemerken ad §. 1.

a) daß später ein viertes Distriktualberggericht in Böhmen für den pilsner und klattauer Kreis zu Mies aus der dort bestandenen königlichen Substitution errichtet [1108]),

b) daß für Mähren und Schlesien eine provisorische k. k. Berggerichtssubstitution zu Brünn, welche dem k. k. Distriktualberggerichte zu Kuttenberg untergeordnet ist, unbeschadet der den Grundherrn des Herrn- und Ritterstandes durch das Patent vom 19. April 1785 eingeräumten Befugniß zur Bestellung eigener berggerichtlichen Substitutionen aufgestellt [1109]), dagegen

c) daß mehrere der im Jahre 1783 bestandenen k. Berggerichtssubstitutionen, nemlich im Joachimsthaler Distrikte jene zu Abertham und Perringen, dann zu Kommotau, und im Kuttenberger Distrikte jene zu Deutschbrod und Iglau wegen Auflassung des königlichen Bergbaues in diesen Bezirken aufgehoben worden sind, wie dies aus der am Schluße des folgenden Abschnittes vorkommenden Haupttabelle über die gegenwärtig in Böhmen, Mähren und Schlesien bestehenden Berggerichte und Berggerichtssubstitutionen mittelbar hervorgeht.

§. 552.

Der Wortlaut des Patents vom 19. April 1785 ist nachstehender:

Wie durch das Patent vom 10. Juli 1783 die Gerichtsbarkeit des Berggerichts von Kuttenberg auch auf den Bezirk von

---

1108) Hofdekret vom 7. August 1804.

1109) Hofdekret vom 16. August 1817.

Mähren und Schlesien, bis sich in diesen Ländern der Bergbau mehr empor heben wird, in Ansehen des landesfürstlichen eigenen Bergbaues erweitert worden, so wird hiemit erklärt, daß eben diese Gerichtsbarkeit des Berggerichts zu Kuttenberg sich auf den, den Privatdominien eigenen Bergbau zu erstrecken hat. Jedoch soll in Mähren und Schlesien jedem sowohl dermalen, als künftig bauenden Grundherrn des Herrn- und Ritterstandes die Berggerichtsbarkeit in seinem herrschaftlichen Bezirke in Gestalt berggerichtlicher Substitutionen dergestalt nemlich zustehen, daß bei denselben die mündlichen Klagen angebracht, in Fällen, wo Gefahr am Verzuge haftet, die inzwischen nöthigen Vorsehungsmittel angesucht und bewirkt, auch diese Substitutionen von dem kuttenberger Berggerichte, dem sie untergeordnet sind, zu Instruirung eines Prozesses und anderer richterlichen Amtsverrichtungen überall delegirt werden können, wo die Beförderung der Gerechtigkeit und Erleichterung der Partheien es ohne Abbruch der Ordnung zuläßt, und räthlich macht. Uibrigens haben diese Privatberggerichtssubstitutionen sich ebenfalls nach der, den Berggerichtsbehörden eigends vorgeschriebenen Instruktion, wie auch nach der Taxordnung vom 1. November 1781 zu halten, und in Rechtsfällen die Taxen nur nach der darin ausgezeichneten vierten Klasse abzunehmen.

§. 553.

Das Patent vom 18. Oktober 1785 ist folgenden Inhalts:

Damit in Böhmen die Gerichtsbarkeit der Privatberggerichtsbehörden bestimmt werde, wird hiemit kundgemacht:

§. 1. Haben die königlichen und Munizipalstädte, wie auch andere Privatgrundbesitzer, die vermöge bestehender böhmischen Bergwerksverträge von den Jahren 1534 und 1575 der Bergwerkslehen und Gerichtsbarkeit nicht befugt sind, in ihrem Bezirke keine Berggerichtsbarkeit, wie sie immer geartet sein mag, auszuüben, sondern sind schuldig, die Gerichtsbarkeit derjenigen landesfürstlichen Berggerichtsbehörde anzuerkennen, die für den Bezirk, in welchem sie ein den Bergbau treibendes Dominium besitzen, bestimmt ist.

§. 2. Alle übrigen, den Bergbau gegenwärtig oder künftig

treibende Privatdominien aber, die vermöge erstgedachter Verträge der Bergwerkslehnen und Gerichtsbarkeit fähig sind, sind in ihrem herrschaftlichen Bezirke die Berggerichtsbarkeit, jedoch nicht anders, als in der Eigenschaft einer berggerichtlichen Substitution, mithin auch nur nach den Gränzen derjenigen Thätigkeit auszuüben befugt, welche den Berggerichtssubstitutionen überhaupt vermöge Patents vom 10. Juli 1783 §. 3 eingeräumt ist. Dabei sind sie mit dieser ihrer Berggerichtssubstitution demjenigen landesfürstlichen Berggerichte unterworfen, das für den Bezirk, in dem sie bestehen, bestimmt ist.

§. 3. Zugleich aber gestatten Se. Majestät zur Erleichterung der Privatdominien, das jedes derselben die Berggerichtsbarkeit in ihrem Bezirke zu allen Zeiten an das nächstgelegene landesfürstliche Berggericht oder Berggerichtssubstitution übertragen könne, und hat es daher bei den über diese ihnen bekannt gemachte Erlaubniß bereits eingelangten Erklärungen sein Verbleiben, wornach die Bezirke der Bergdominien Zbirow, Ginez, Dobřisch, Hluboſch, Hořowitz, Duschnik, Libaun, Hlaupietin zu dem Berggerichte Přibram; zu dem Berggerichte Kuttenberg die Bezirke der Bergdominien Neustadtl, Wartenberg, Branna, Starkenbach, Reichenau, Nassaberg, Reichenberg; zu der Berggerichtssubstitution Mieß und dem Berggerichte Joachimsthal die Dominien Kloster Kladrau, Maierhöfen, Kuttenplan, Plan, Tachau, Poritsch, Rokizan, Stiahlau; zu der Berggerichtssubstitution Rudolphsstadt und dem Berggerichte Kuttenberg, die Dominien Budweis und Grazen gehören.

Bei diesem Absatze kömmt zu bemerken:

a) daß mehrere Dominien, welche früher die ihnen zustehende Berggerichtsbarkeit an das nächstgelegene k. Berggericht oder k. Substitution übertragen hatten, dieselbe später bei größerer Emporkommung des Bergbaues auf ihrem Territorio zurückgenommen, und eigene Berggerichtssubstitutionen errichtet haben, nemlich Horžowitz, Branna, Starkenbach, Reichenau, Reichenberg, Neustadtl, dann

b) daß der aus der Einbeziehung der Städte Rokitzan und Budweis unter jene Dominien, welche ihre Berggerichtsbarkeit an eine landesfürstliche Berggerichtsbehörde delegirt haben,

abgeleitete irrige Anschein, als ob diesen beiden Städten eine selbstständige Berggerichtsbarkeit zustünde, durch eine spätere im §. 49 vorkommende Erläuterung berichtigt worden sei.

§. 554.

Der Umfang der Wirksamkeit sämmtlicher Berggerichtssubstitutionen in Bergstreitsachen und Amtshandlungen der Realgerichtsbarkeit, so wie auch jener der Obliegenheiten der diese Aemter verwaltenden Berggerichtssubstituten, ergibt sich theils aus dem Wortlaute der vorstehenden Patente, theils aus den in den §. §. 428 bis 432 aufgeführten Bestimmungen, daher wäre es überflüssig denselben wiederholt hier auseinander zu setzen. Es erübrigt also nur noch von folgenden gesetzlichen Anordnungen Erwähnung zu machen, welche die berglehnsbefugten Obrigkeiten in Bezug auf die Errichtung und Bestellung von Berggerichtssubstitutionen betreffen, nemlich:

1. wurde der Grundsatz ausgesprochen, daß auch jene Grundobrigkeit, deren Besitzer berglehnsbefugt ist, nur dann zur Errichtung einer Berggerichtssubstitution befugt sei, wenn auf deren Territorio ein Bergbau bereits im Umtriebe ist [1110]);

2. dürfen die berglehnsbefugten Obrigkeiten zu Berggerichtssubstituten nur solche Männer wählen, welche die im §. 453 erwähnte Prüfung bei den Berggerichten aus dem Berglehnsfache und aus der allgemeinen Gerichtsordnung bestanden haben [1111]); auch wurde durch eine besondere Circularverordnung [1112]) bekannt gemacht, daß den ungeprüften Berggerichtssubstituten die Berglehns- und Gerichtsbarkeitsausübung untersagt, und diese in so lange von Seite des betreffenden Berggerichts zu verwalten sei, bis sich der säumige Substitut der Prüfung unterzohen haben wird, auch ist schon vor Festsetzung dieser Maaßregeln den Berggerichten befohlen worden, binnen 8 Tagen nach jedem Jahresschluße einen Ausweis der in ihren Bezirken bestehenden königlichen und obrigkeitlichen

---

1110) Hofdekret vom 7. Mai 1816.
1111) Hofdekret vom 20. August 1816.
1112) Gubern. Verordn. vom 12. März 1817.

Berggerichtssubstitutionen mit Namhaftmachung der bestellten Substituten, des Tags der bestandenen Prüfung und des Datums ihrer Anstellungsdekrete dem Gubernio und zwar in duplo vorzulegen [1113]), wovon einerlei Parien dem k. k. Appellationsgerichte zur Kenntnißnahme übermittelt, aus den zweiten Parien dieser Eingaben aber ein Totalausweis aller Berggerichtssubstitutionen des ganzen Landes zusammengestellt, und an die k. k. Hofkammer berichtlich einbefördert wird;

3. sind die gedachten Obrigkeiten verbunden, die eingehenden Quatember- und Fristengelder den bestehenden Berggesetzen zur Erhaltung des Bergamtes und resp. Berggerichtssubstitution, dann zur Bestreitung anderer gemeinen Bergnothdürfte (§. 227) zu verwenden, zu wessen Controlle die Berggerichtssubstitutionen der Privatdominien angewiesen wurden [1114]), die gesetzliche Verwendung der eingegangenen Quatember- und Fristengelder mittelst eines nach dem Schluße jeden Militärjahres bei dem Berggerichte einzubringenden Ausweises darzustellen, aus diesen individuellen Eingaben verfaßt dann jedes der 4 Berggerichte einen Hauptausweis, übersendet solchen der Landesstelle und diese gibt nach vorläufig veranlaßter buchhalterischer Prüfung desselben entweder über die hiebei bemerkten Ordnungswidrigkeiten die geeigneten Erledigungen hinaus, oder nimmt, wenn sich keine Anstände ergeben, solche lediglich zur Wissenschaft.

§. 555.

Am Schluße dieses Abschnittes muß noch auf die von den Gerichtsbarkeitsbestimmungen in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten abweichende Befugniß der Privatberggerichtssubstitutionen aufmerksam gemacht werden, daß selbe in Bergbelehnungs-, Tabular- oder Streitgegenständen ihrer eigenen Grundobrigkeit, wenn solche den Bergbau betreibt oder betreiben will, entweder aus eigener Amtswirksamkeit, oder über Delegirungdes betreffenden Berggerichts, eben

---

1113) Hofdekret vom 22. Juni und Gubern. Circular-Verordn. vom 11. Juli 1815.

1114) Hofdekret vom 20. August 1816.

so anstandlos einschreiten dürfen, als ob es die Sache einer fremden Parthei beträfe.

Diese ausnahmsweise Befugniß ist in den Bergwerksverträgen 1534 und 1575 gegründet [1115]), nach welchem ausdrücklich bestimmt wurde, daß die Stände und Grundherrn rücksichtlich ihrer bauenden Bergwerkstheile eben dasjenige, so wie andere bauenden Gewerken zu leisten, und des Bergamtes Entscheidungen und Erkenntnissen nachzuleben schuldig seyen; (§. 47 sub 5), ferner, daß ihre Bergmeister nicht nur ihnen, sondern auch dem Könige mit Eidespflicht verbunden seyn sollen (46 sub 6.).

Auf Grundlage dieser Fundamentalvorschriften beruht auch die übliche Eidesformel der Berggerichtssubstituten, in welcher es wörtlichheißt, daß sie ihren Dienst den bestehenden Bergwerksverträgen, Bergordnungen und Landesgesetzen gemäß versehen sollen, weiters wurde auch auf dieselben und auf die spätern im §. 409 und 413 aufgeführten Gesetze, die aus Anlaß eines Rechtsstrittes über die Frage, ob die Berg- Schmelz- und Hammerwerke der Obrigkeiten, welche auf ihren eigenen Dominien gebaut und errichtet werden, für integrirende Bestandtheile des Gutes als landtäflichen Körpers oder für besondere nicht zur landtäflichen, sondern zur bergbücherlichen Einlage geeignete Entien zu betrachten sind, von hohen und höchsten Orten erfolgte Entscheidung [1116]) gestützt, daß dergleichen den Obrigkeiten gehörige durch Belehnungen und Conzessionen erworbene Berg- und Hüttenbauentien keine integrirenden Bestandtheile des betreffenden Gutes, sondern für sich bestehende eine eigene bergbücherliche Einlage benöthigende Realitäten bilden.

1115) Bergwerksvertrag v. Jahre 1575 (in Landesordnung Z. XXXVI) und vom Jahre 1534 art. 6.

1116) Hofentscheidung vom 20. Juli 1808.

III. Abschnitt.

Von den Distriktualberggerichten.

§. 556.

Die Distriktualberggerichte sind seit der mit Patent vom 10. Juli 1783 (§. 551) erfolgten Regulirung derselben die Justizbehörden erster Instanz in allen eigentlich berggerichtlichen Angelegenheiten, ihre Amtswirksamkeit erstreckt sich auf die ihnen zugewiesenen Kreise des Königreiches Böhmen, des Markgrafthums Mähren und der österreichischen Antheile des Herzogthums Schlesien, sie besteht

1. in der Handhabung des streitigen Richteramts,

2. in der Ausübung jener Akte der Realgerichtsbarkeit über Bergbauentien, welche nicht insbesondere den Bergämtern in der Eigenschaft als Berggerichtssubstitutionen zugewiesen sind,

3. in der Verwaltung der bergämtlichen Geschäfte auf allen Bergrevieren ihres Distrikts, wo kein eigenes königliches oder obrigkeitliches Bergamt in Gestalt einer Bergsubstitution bestellt ist,

4. in der Besorgung der Amtshandlungen derjenigen Berggerichtssubstitutionen des Distriktes, die zeitweilig mit keinem geprüften Substituten versehen sind, oder deren Verwaltung dem Berggerichte übertragen wurde,

5. in der Uiberwachung der Amtsführung der Berggerichtssubstituten in deren Belehrung, wenn um solche mittelst Anfragen angesucht wird, oder wenn ein unrichtiger Vorgang zur berggerichtlichen Kenntniß gelangt,

6. in der Entscheidung der Rekurse in Bergbelehnungs- und Bergbaubetriebsangelegenheiten,

7. in der Einbegleitung der Rekurse gegen bergämtliche Straferkenntniße in Disciplinarsachen an die k. k. Landesstelle,

8. in der Intervenirung bei Verhandlungen über Gesuche um Concessionsertheilungen,

9. in der Prüfung der bereits angestellten Aerggerichtssubstituten oder derjenigen Individuen, welche zu einer Stelle dieser Gattung sich geeignet machen wollen; endlich

10. in der Einbringung der bestehenden periodischen Eingaben.

§. 557.

ad 1. Uiber die berggerichtliche Verwaltung der Gerichtsbarkeit in Streitsachen sind die gesetzlichen Vorschriften in den von der Manipulationsinstruktion, und von der Berggerichtsordnung handelnden Kapiteln des vorigen Hauptstückes ausführlich auseinander gesezt, daher wird sich hier zur Vermeidung von Wiederholungen blos darauf bezohen. Dabei kann der Verfasser seine Ansicht nicht unberührt übergehen, welche aus dem Schlußsatze des §. 548 fließt, und darin besteht, daß nach der Rechtsanalogie das Berggericht eine bei demselben einlangende Klage, welche nicht mit der Bestättigung des betreffenden Bergamtes über den fruchtlos vorausgegangenen Versuch der Güte belegt ist, anzunehmen nicht befugt, sondern verbunden sei, dieselbe zum Nachtrage dieses Belegs eben so zurückzuweisen, wie jedes Ortsgericht eine mit dem Rathschlage des Wirthschaftsamtes über fruchtlos abgelaufenen Vergleichsversuch nicht instruirte Rechtsklage eines Unterthans gegen einen Unterthan zu dessen Beibringung zu bescheiden hat, jedoch könnte, wenn das Berggericht mit Außerachtlassung des Andringens auf den Ausweis des Vergleichsversuchs das Rechtsverfahren eingeleitet, die Verhandlung über eine solche voreilige Klage vorgenommen und über die gewechselten Nothdürfte das Urtheil geschöpft hätte, hieraus nach der nemlichen Rechtsanalogie der Anlaß zu einer Nullität und Kassirung des ganzen Verfahrens nicht genommen werden [1117]).

§. 558.

ad 2. Ein gleiches Bewandniß der bereits geschehenen Darstellung waltet größten Theils auch in Hinsicht der Ausübung der

---

1117) Hofdekret vom 30. November 1795 sub g und h.

Realgerichtsbarkeit der Distriktualberggerichte ob, denn es wurde hievon schon in den §. §. 413 und 544 gehandelt, und in den §. §. 550 und 555 sind diejenigen Akte derselben bezeichnet, welche entweder den Berggerichtssubstitutionen zustehen oder deren Vornahme denselben im Wege der Delegirung überlassen werden kann, somit wird auch in dieser Beziehung hier mit Berufung auf die schon dargestellten Bestimmungen blos noch diejenige Verordnung beigefügt, welche zur nähern Beleuchtung der Procedur der Berggerichte bei der unmittelbar oder durch Delegirung in Verlassenschaftsfällen auf Requisition der betreffenden Abhandlungsbehörden vorzunehmenden Inventur eines Bergvermögens mit Beziehung auf den Absatz b) des im §. 413 sub 4. vorkommenden Hofdekrets vom 14. Oktober 1784 von dem k. k. böhmischen Appellationsgerichte an die sämtlichen böhmischen Distriktualberggerichte erlassen wurde [1118]) und folgendermaßen lautet:

1. Hat die Vornahme der Inventur insgemein nur dann zu geschehen, wenn der Erbe in seiner Erbserklärung dieselbe verlangt, außer dem aber ist sie von Amswegen nur in solchem Falle einzuleiten, wenn die Erben, oder auch nur einer unter ihnen wegen unreifen Alter oder andern Ursachen die freie Schaltung seines Vermögens nicht hat.

Zur Errichtung des Inventariums ist zwar der Erbe vorzurufen, doch wegen dessen Ausbleiben die Errichtung nicht zu hemmen, auch steht jenen, die an die Verlassenschaft Forderungen haben, ihrem Vertreter und jedem, dem daran gelegen ist, der Zutritt zu sothaner Errichtung bevor, immerhin sind aber auch zur Inventur von den berggerichtlichen Kommissarien zwei vertraute Hausgenossen oder Männer der Nachbarschaft als Zeugen zuzuziehen.

2. Haben sich die zur Vornahme der Inventur abgeordneten Gerichtspersonen dabei mit allem Fleiße, Achtsamkeit und Redlichkeit zu betragen, die Inventur nicht durch längere Zeit, als es nöthig ist, zu verzögern, und nichts von allen dem, was in die Verlassenschaft gehört, unter was immer für einem Vorwande geflissentlich auszulassen, besonders aber haben dieselben sich alles

---

1118) Appellationsverordnung vom 1. April 1785.

Eigennutzes zu enthalten, und bei schwerer Verantwortung, allenfalls gesetzmäßigen Strafen, sich nicht zu unterstehen, etwas aus der Verlassenschaft, was es immer sei, sich zuzueignen, wenn es auch gleich gegen Bezahlung des geschätzten Werthes, oder gegen sonstige Vergütung genommen werden wollte.

3. Ist die Beschreibung mit aller Verläßlichkeit zu verfassen, und darin alles, was in der Berggerichtsordnung vom 1. November 1781, Hofdekret vom 14. Oktober 1784, wie auch mittelst der Justiznorma vom 11. Hornung 1784 der Berggerichtsbarkeit zugewiesen ist, klar und deutlich anzumerken.

4. Ist bei den Fahrnissen deren Gestalt, Gattung, Gewicht, Zahl und Maaß getreulich beizurücken, auch bei einer jeden Sache durch beeidigte, zu diesem Ende eigends dazu gezogene Kunstverständige der Werth zu bestimmen, und mit anzusetzen.

5. Sobald das Inventarium errichtet ist, muß selbes von den Gerichtskommissären, den Kunstverständigen und den Zeugen gefertigt, und mit einem kurzen Einbegleitungsberichte zum Exhibitenprotokolle gegeben werden, wo es sodann bei der Sitzung in officiosis vorzutragen, und die Relazion sowohl, als das vollständig abgefaßte Inventarium in beglaubter Abschrift der ordentlichen Abhandlungsinstanz zu übergeben ist, dämit selbe in die anderweite Abhandlungspflege der Ordnung nach einschreite.

§. 559.

ad 3. Jedes Distriktualberggericht ist für alle Reviere seines Jurisdiktionsbezirks, welche keinem königlichen oder obrigkeitlichen Bergamte unterstehen, das competente Bergamt, und hat als solches alle vom §. 484 bis 549 aufgeführten Amtshandlungen in so fern zu verrichten, als nicht die in den §. §. 77 und 430 berührte und ihrem eigentlichen Sinne nach zeuge §. 78 die Vornahme der Belehnungsakte dem nächstgelegenen k. Bergamte desselben Distriktes zuweisende gesetzliche Ausnahme eintritt, auch entfällt, wie es sich ohnehin von selbst versteht, für das Berggericht die Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche ein anderes Bergamt ut §. 484 sub. 4. a. b. und c. zur Vorlegung

der Partheieingaben in Tabularsachen, zur Bekanntgebung der vollzohenen Verbücherungen an das Berggericht und zur gehörigen Vornahme der an dasselbe vom Berggerichte delegando übertragenen Realgerichtsbarkeitsakte verpflichten, weil sich dasselbe weder selbst controlliren noch delegiren kann.

§. 560.

ad 4. Die zeitweilige Verwaltung der Geschäfte jener Berggerichtssubstitutionen, welche mit keinem geprüften Substituten versehen sind, gründet sich auf die im §. 463 und 554 angedeuteten gesetzlichen Bestimmungen, und diese fließen aus dem Hauptgrundsatze, daß ein richterliches Amt nur von einem geeigneten Individuo gültig besorgt werden könne, nur liegt in solchen Fällen dem Berggerichte ob, dafür zu sorgen, daß alle Belehnungs- und Tabularakte in die Bergbücher der Bergsubstitution gehörig eingetragen werden, und daß alle während der Supplirungszeit beim Berggerichte statt der betreffenden Substitution verhandelten Akten in die Registratur der Leztern gelangen, sobald wieder ein geeigneter Substitut angestellt wird, um keine dem Geschäftsfortgange nachtheilige Zerstückung der Vorakten herbeizuführen, auch hat das Berggericht, wenn ein berglehnsbefugtes Dominium die früher an das Berggericht übertragene Verwaltung der Bergamts- und Substitutionsgeschäfte nach vorläufiger Anzeige bei den Länderbehörden durch Anstellung eines geprüften Bergmeisters und Substituten zur eigenen Besorgung zurücknimmt, die für dieses Dominium verlegten Bergbücher oder wenn keine besondern Bücher für dasselbe gehalten werden, beglaubte Auszüge aller in den cumulativ geführten Bergbüchern vorkommenden auf den Bergbau des betreffenden Dominims Bezug habenden Ingrossirungen, weiters sämtliche dieses Dominium angehende bergämtliche Akten auf dessen Kosten gegen eine die auszufolgenden Ingrossaturs- und Registraturstücke spezifisch enthaltende Uibernahmsbestätigung an dasselbe zu übergeben.

§. 561.

ad 5. Die Uiberwachung der Berggerichtssubstitutionen beruht im Allgemeinen auf dem Grundsatze (§. 550), daß dieselben wohl als Bergämter, keineswegs aber als Substitutionen selbstständige Bergbehörden sind, und in lezterer Beziehung blos zur Beschleunigung der Geschäfte und zur Bequemlichkeit für die Partheien den Berggerichten vorzuarbeiten, die vorfallenden der berggerichtlichen Judicatur zugewiesenen Rechtsgegenstände zu instruiren und die aufgenommenen Verhandlungen, die getroffenen vorsichtsweisen Verfügungen und die sonstigen über besondere Aufträge vollzohenen Amtshandlungen dem Berggerichte mit einem informativen Antrage oder Gutachten zur Schlußfassung und Vorbescheidung der Partheien zu übersenden haben.

Die Berggerichtssubstitutionen bilden daher in dem betreffenden Distrikte fortwährend bestehende Commissionen der Berggerichte über deren Amtshandlungen die Leztern zu entscheiden haben, da nun jede unmittelbare Behörde die von einer ihr untergeordneten Commission zu ihren Handen vorgenommenen Geschäfte in Hinsicht auf Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen, und nur dann mit der definitiven Erledigung vorzugehen hat, wenn sie dieselben erschöpfend instruiret findet, so ist es auch aufliegend, daß die Berggerichte nach ihrer gesetzlichen Stellung die Amtshandlungen der Berggerichtssubstitutionen fortwährend zu überwachen und sich zu überzeugen haben, ob dieselben eines Theils ihre Obliegenheiten gehörig erfüllen, andererseits aber hiebei sich keine Uiberschreitung ihres Wirkungskreises durch Eingriffe in die berggerichtliche Amtssphäre erlauben, weiters ergibt sich daraus die Folge, daß die Berggerichte sowohl jene Anfragen, welche die Berggerichtssubstitutionen über die Art und Weise, wie sie bei diesem oder jenem Geschäfte sich zu benehmen haben, an selbe stellen, belehrend zu beantworten, als auch jene Gebrechen, die aus den vorgelegten Amtshandlungen der Substitutionen zu ihrer Kenntniß gelangen, nach Erforderniß mit oder ohne Zurücksendung des betreffenden Elaborats zu rügen haben. Wenn eine Berichtigung oder Ergän-

zung des gerichtlichen Aktes zu dessen Erledigung nothwendig ist, muß solche unter Rückschluß der Akten eingeleitet werden, ist aber eine künftig zu beseitigende, auf die Entscheidung des vorliegenden Falles keinen wesentlichen Einfluß nehmende Unzukömmlichkeit der Gegenstand der Zurechtweisung, oder hat die Substitution nur einen Beleg oder eine Auskunft nachzutragen, so bleiben im erstern Falle immer, in dem zweiten gewöhnlich die vorgelegten Verhandlungen beim Berggerichte zurück. Zum Behufe dieser Kontrollirung des Benehmens der Substitutionen dient vorzüglich die mittelst §. 53. der Manipulationsinstruktion (§. 428) denselben anbefohlene Vorlegung ihrer Gerichtsprotokolle von Zeit zu Zeit an das Berggericht, welche der bestehenden Uibung zu Folge vierteljährig geschieht. Diese Gerichtsprotokolle, worin nicht nur jedes bei der Substitution eingelangte Geschäftsstück, sondern auch die Zeit und Art der Erledigung desselben vorzukommen hat, sind von den Berggerichten zu prüfen und mit Hinausgabe der hierüber zur Belehrung oder Zurechtweisung nöthig befundenen Erinnerungen oder Aufträge an die betreffende Substitution zurückzusenden.

§. 562.

ad 6. Nach dem klaren Wortlaute des im §. 130 aufgeführten §. 59 der Manipulationsinstruktion unterliegt es keinem Zweifel, daß die Berggerichte in Belehnungssachen der königlichen und obrigkeitlichen Bergämter, zu welchen alle von §. 485 bis 525 dargestellten Amtshandlungen derselben gehören, die zweite Instanz bilden, von deren Entscheidungen der weitere Zug des Rekurses (§. 431) an die k. k. Landesstelle und wenn die Parthei auch mit der Erkenntniß des Guberniums sich nicht beruhigen will, an die k. k. Hofkammer geht, weiters sind nach der Analogie und nach der bisher bestehenden Uibung die Beschwerden über die Entscheidung der Bergämter in jenen Angelegenheiten, welche den Bergbaubetrieb betreffen, und von §. 528 bis 532 erörtert wurden, bei den Berggerichten einzubringen und zu entscheiden.

So oft in einer dieser Beziehungen ein Rekurs oder eine wie immer Namen habende Berufung bei dem Berggerichte einlangt,

die wegen ihrer auffallenden Ordnungswidrigkeit nicht zur sogleichen Zurückweisung geeignet ist, hat sich das Berggericht durch Abforderung des Berichts von dem betreffenden Bergamte mit Präfigirung eines angemessenen Einbringungstermines eine genaue Kenntniß über den Sachverhalt zu verschaffen, sofort die Entscheidung zu fällen, und solche dem Bergamte zur Intimirung an den Rekurrenten zu übersenden. Sollte das Bergamt dem abgeforderten Bericht in der bemessenen Frist entweder gar nicht oder unvollständig erstatten, so ist dasselbe zu dessen Einbringung oder Ergänzung zu erinnern, allenfalls hiezu mit Geldstrafen zu betreiben und wenn auch durch deren Verhängung der Saumsal des Bergamtes nicht behoben werden könnte, ein anderes Bergamt zur Erstattung des Berichts oder der weitern Auskünfte anstatt und auf Kosten des Nachläßigen oder Stützigen zu delegiren, welche letztere Maaßregel besonders dann eingeleitet zu werden pflegt, wenn aus dem Rekurse und aus dem erstatteten Berichte eine Befangenheit des Bergamtes sich ergibt, der Gegenstand noch eine weitere Aufklärung oder Erörterung erheischt und eine klare unpartheiische Darstellung der Sachenlage von dem verfänglichen Bergamte nicht zu erwarten steht.

§. 563.

Weil in Rekursfällen jede Oberbehörde auch darauf zu sehen hat, ob eine Beschwerdführung nicht verspätet, somit schon wegen eingetretener Rechtskraft der angefochtenen Entscheidung erster Instanz zur Verwerfung in Formali geeignet sei, so wird die Erörterung nöthig, ob eine, und welche Frist zur Rekursergreifung gegen bergämtliche Erledigungen in Belehnungs- und Bergbaubetriebsangelegenheiten gesetzlich bestehe.

In dieser Beziehung muß angeführt werden, daß weder die alten Berggesetze noch die Manipulationsinstruktion, noch auch die später nachgefolgten Bestimmungen hierüber eine Festsetzung enthalten, es läßt sich also auch nicht annehmen, daß eine streng zu beobachtende Frist zur Rekursergreifung gegen Erledigungen der oberwähnten Art gesetzlich begründet sei, daher könnte nach der Ansicht des Verfassers die Zurückweisung einer Beschwerde gegen

dieselben wegen Verspätung nicht zu rechtfertigen sein, auch findet sich in den vom Verfasser bei der Gubernialregistratur durchgegangenen Rekursverhandlungen in Belehnungs- und Bergbauangelegenheiten nicht ein einziges Beispiel vor, welches zur Unterstützung der gegentheiligen Meinung als Präjudikat angeführt zu werden vermöchte. Es ist zwar nicht leicht zu besorgen, daß eine gekränkte Parthei die Einbringung des Rekurses verzögern werde, weil ihr eigenes Interesse sie zur Bescheinigung der Abänderung oder Aufhebung einer ihr nachtheiligen bergämtlichen Entscheidung bestimmen muß; nichts destoweniger wäre es aber doch allerdings wünschenswerth, damit auch in dieser Beziehung eine gesetzliche Frist, binnen welcher die Rechtskraft solcher Entscheidungen einzutreten hat, zur Beseitigung von mancherlei Einstreuungen und Verzögerungen der Exequirung bergämtlicher Erledigungen und Erlässe besonders in Bergbaubetriebshinsicht festgestellt werden möchte.

§. 564.

ad 7. Es ist bereits in dem §. 534 angedeutet worden, daß die Bergämter alle bei denselben gegen Straferkenntnisse in Disciplinarangelegenheiten eingebrachten Rekurse sammt den Untersuchungsakten den Berggerichten vorzulegen haben; diese Prozedur ist zwar durch keine gesetzliche Weisung vorgeschrieben, allein solche fließt aus der Aehnlichkeit des Wirkungskreises der Berggerichte im Bergdisciplinarwesen mit jenem der k. Kreisämter in polizeilicher und politischer Hinsicht, welcher in der Uiberwachung der Amtshandlungen ihrer ungeordneten Aemter besteht. Aus dieser Aufsichtsführung entspringt nach meiner Meinung auch die Anwendbarkeit der Gubernialverordnung vom 26. Juli 1811, mittelst welcher den politischen Obrigkeiten anbefohlen wurde, alle Rekurse gegen die von ihnen gefällten Straferkenntnisse mittelst der Kreisämter an die Landesstelle einzubegleiten, auf Beschwerdführungen gegen bergämtliche Disciplinarerkenntnisse, und es läßt sich aus den in eben dieser Verordnung aufgeführten Ursachen der Vorlegung solcher Rekurse durch die Mittelbehörde an die Landesstelle nicht nur der eigentliche Zweck leicht entnehmen, sondern auch der Umfang der

Amtshandlung der Mittelbehörde in dieser Beziehung folgerungsweise ableiten, der erstere besteht in Beseitigung der Vorlegung nicht gehörig instruirter Rekursberichte, welche zur Verbesserung zurückgestellt werden müßten, der letztere in der vom Berggerichte in der doppelten Beziehung vorzunehmenden Durchsicht der bergämtlichen Berichte, um sich zu überzeugen, ob sämmtliche Aktenstücke beigelegt und ob alle auf Lokalverhältnisse sich beziehenden Umstände hinreichend dargestellt worden seien, in der Abforderung der etwa abgängigen Belege oder Auskünfte und in der nähern Aufklärung der vom Bergamte etwa nicht gehörig aufgeführten, dem Berggerichte ämtlich bekannten Lokalverhältnisse.

Es wird zwar dem berggerichtlichen Einbegleitungsberichte solcher Rekurse an die Landesstelle gewöhnlich auch eine Vergutachtung des Gegenstandes beigefügt, allein es läßt sich ein Anhang dieser Art nicht als nothwendiges Requisit eines solchen Einbegleitungsberichts aufführen, weil denselben keine gesetzliche Anordnung vorschreibt, indeß dürfte der Grund zu dieser Uibung auf der aus dem §. 54. der Manipulationsinstruktion hergenommenen Analogie beruhen.

Dieser meistens sowohl vor als nach Erfließung der erwähnten Gubernialverordnung vom Jahre 1811 beobachtete Vorgang wurde eine Zeit lang, nemlich von Kundmachung der im Jahre 1813 erfolgten Organisirung zweier Bergoberämter in Böhmen durch kurze Zeit unterbrochen, und die Vorlegung der Rekurse in allen judiciellen Belehnungs-, Bergbaubetriebs- und Disciplinarsachen von den Berggerichten nicht unmittelbar, sondern durch die Bergoberämter an die Landesstelle veranlaßt, es ist aber von dieser, keinen wesentlichen Vortheil gewährenden und blos den Geschäftsgang verzögernden Manipulation bald abgekommen und die unmittelbare Korrespondenz der Berggerichte mit den Landesstellen in judiciellen und politischen Gegenständen trat neuerlich in Ausübung.

§. 565.

ad 8. Seitdem durch die in dem §. 96 et 97 angeführten Hofdekrete die Ertheilung der Concessionen zu Wasserleitungen aus

Erbflüssen und Bächen zur Errichtung von Rißwerken, Klausen, Rechen, Holzschwemmen, Kohlplätzen, Kohlbarren und zur Herstellung von Hochöfen und Hammerwerken den politischen Länder- und Hochbehörden zugewiesen worden ist, haben die Berggerichte auf Unternehmungen dieser Gattung keinen weitern Einfluß, als daß selbe die dort eingebrachten oder von den Bergämtern dahin einbegleiteten, oder endlich von der Landesstelle zur Vergutachtung zugesendeten Gesuche um solche Verleihungen aus Bergbaurücksichten zu prüfen und ihre motivirten Anträge, unter Vorlegung oder bei der Zurückstellung des Konzessionsgesuches an die Landesstelle abzugeben haben; werden die Erhebungen über ähnliche, unmittelbar bei der Landesstelle eingebrachten Gesuche von dem hiezu beauftragten Kreisamte gepflogen, so gibt der gewöhnlich beigezohene Berggerichtsabgeordnete seine Aeußeruug in Bergbaurücksicht ab, und solche wird der kommissionellen Verhandlung beigeschlossen; begehrt aber ein Konzessionswerber unmittelbar oder mittelst seines Bergamtes die Einbegleitung seines Gesuchs beim Berggerichte, oder fordert die Landesstelle dessen Gutachten noch vor Einleitung der weitern politischen Erhebung ab, so hat das Berggericht sich vorläufig genau über die Lokalverhältnisse, allenfalls durch Absendung eines Kommissärs oder Delegirung eines benachbarten Bergamtes zu deren Erforschung an Ort und Stelle, zu informiren, um mit Umsicht, Unbefangenheit und Bedachtnahme auf das Beste des Bergbaues das abzugebende Gutachten erstatten zu können. Daß die von den politischen Bergbehörden ertheilten Konzessionen sodann den Bergbüchern gehörig einzuverleiben sind, wurde bereits in den §. §. 95—96 et 430 gesagt.

§. 566.

ad 9. Es bestand schon lange vor Erfließung des Patents vom 1. November 1781, die ihrem Ursprunge und Stützpunkte nach bisher nicht erforschte Uibung, daß die zu Bergmeistern und Bergrichtern beförderten Individuen sich einer Prüfung aus den Berggesetzen bei einem der größern Bergschöppenstühle des Königreichs unterziehen mußten, auf diese Uibung bezieht sich der §. 31

des oberwähnten Patents (§. 453), solche wurde später, besonders rücksichtlich der obrigkeitlichen Bergmeister und Berggerichtssubstituten ganz außer Acht gelassen. Die häufigen, durch Verwaltung der Belehnungs-, Bergbaubetriebs- und Disciplinargeschäfte von ungeprüften, der Berggesetze unkündigen, blos technisch gebildeten obrigkeitlichen Bergbeamten entstandenen Ordnungswidrigkeiten und gesetzlosen Vorgänge führten die Nothwendigkeit herbei, neuerlich auf die Prüfung der Vorsteher der obrigkeitlichen Vergämter und Berggerichtssubstitutionen zu dringen, es wurden daher die in dem §. 463 et 554 angezohenen Verordnungen wegen Prüfung der Berggerichtssubstituten (welche zugleich die Bergmeister in den betreffenden königl. und Dominikalbergbezirken sind) erlassen, und deren Vornahme den Berggerichten mit dem Auftrage zugewiesen, daß diese Prüfungen in voller Rathssitzung mit gehöriger Strenge und aus allen Fächern des, den Bergämtern und Berggerichtssubstitutionen zustehenden Wirkungskreises abgehalten werden sollen. Gegenwärtig wird kein königl. Berggerichtssubstitut angestellt und kein obrigkeitlicher bestätigt und beeidet, welcher nicht die vorgeschriebene Prüfung bei einem Berggerichte genügend bestanden hat.

§. 567.

ad 10. Die periodischen Eingaben, welche die Berggerichte einzubringen haben, sind folgende:

a) die ungesäumte Vorlegung der wochentlichen Sitzungsprotokolle an die Landesstelle [1119]);

b) die vierteljährig zu veranlassende Einbegleitnug der sub §. 366 angeführten Eisenkurrentpreisausweise der Hochöfen und Hammerwerkbesitzer an die Landesstelle;

c) der jährlich, und zwar binnen 8 Tagen nach dem Jahresschluße an die Landesstelle zu überreichende Ausweis über den Stand der demselben unterstehenden Berggerichtssubstitutionen [1120]);

1119) Hofdekret vom 31. Dezember 1801 und Gubernial-Verordnung vom 25. Jänner 1802 §. 8, dann Hofdekret vom 15. Dezember 1814.

1120) Gub. Dekret vom 11. Juli 1815.

d) die gleichfalls nach Schluß eines jeden Militärjahrs mittelst einer Tabelle zu vollziehende Einsendung der Quatember- und Frisiengelder-Verwendungsausweise sämmtlicher Privatberggerichtssubstitutionen des Bezirks an die Landesstelle [1121]); endlich

e) die längstens bis 15. Jänner jeden Jahrs für das vorige, unmittelbar bei dem k. k. Appellazionsgerichte zu überreichende Justiztabelle sammt dazu gehörigen Ausweisen (§. 451).

§. 568.

Uiber die Zusammensetzung der Distriktualberggerichtsgrämien wurden nach Einführung dieser Behörden längere Verhandlungen gepflogen, und endlich die Organisirung derselben unter Bekanntgebung des genehmigten montanistischen Personalstatus dergestalt verfügt, daß die Agenda der Berggerichte den in den Orten ihres Sitzes das Bergkamerale besorgenden königl. Bergämtern zu übertragen, und sowohl zur Kompletirung der vorgeschriebenen Anzahl von Beisitzern, als auch zur Bearbeitung der Referate in Judicialgegenständen geprüfte Magistratsräthe derjenigen Bergstädte, in welchen das Berggericht besteht, gegen Erhalt eines Honorars von 2 fl. für jede Sitzung beizuziehen seyen [1122]), aus diesem Grunde, und weil in Bergstädten häufig Gegenstände zur Beurtheilung vorfallen, welche auf das Montanistikum Bezug haben, wurde auch später die im §. 463 aufgeführte Verordnung erlassen, daß die Kompetenten zu geprüften Rathsstellen in den böhmischen Bergstädten mit der bei dem k. k. Appellazionsgerichte bestandenen Prüfung aus den Berggesetzen sich auszuweisen, die daselbst schon angestellten geprüften Räthe aber sich dieser Prüfung nachträglich zu unterziehen haben.

1121) Hofdekret vom 20. August 1816.

1122) Hofdekret vom 28. November 1787 und Gubernial-Intimation vom 13. Dezember 1787.

§. 569.

Zum Schluße dieses Abschnitts wird noch erwähnt, daß bis zum Jahre 1808 die Berggerichtsvorsteher und Beisitzer die Taxen mit Ausnahme der jeder Zeit in die Montankassen eingeflossenen Quatember- und Fristengelder in partem solarii bezohen haben, welcher Genuß aber nach der in diesem Jahre erfolgten Erhöhung der Gehalte dieser Beamten für die Zukunft ganz eingestellt wurde [1123]), auch wird der bereits §. 551 erwähnte Totalausweis über die mit Schluß des Jahres 1831 in Böhmen, Mähren und Schlesien bestandenen Berggerichte und Berggerichtssubstitutionen mit Anzeige des einer jeden dieser Bergbehörden unterstehenden Distriktes und beziehungsweise Bezirks beigefügt.

1123) Hofdekret vom 5. Juni 1809.

Kreis.	Ort wo die Substitution besteht.	Bezirk über welchen die Berggerichtsbarkeit ausgeübt wird.	Name der Grundobrigkeit des Bezirkes.

Joachimsthaler k. k. Distriktual-Berggerichtsbezirk.

K. k. Berggerichtssubstitutionen.

Elbogner.	Gottes-gab	Gottesgaber	Se. k. k. Majestät für das Walddominium, und das Stadtgericht für die Bergstadt Gottesgab.
do.	Platten	Plattner	Se. k. k. Majestät für das Walddominium, und der Magistrat für die k. Bergstadt Platten.
do.	Bleistadt	Bleistädter	Herr Graf v. Auersperg und das Stadtgericht zu Bleistadt.
do.	Schalg-genwald	Schlaggenwalder, bis an das jenseitige Ufer des Egerflusses	Der Magistrat der k. Bergst. Schlaggenwald., Schönfeld, Lauterbach, Eger, Fürst v. Windischgräz bei Tachau, Herzog Beaufort von Petschau, das Stift Töpl ꝛc.
Saazer	Preßnitz	Preßnitzer	Der Magistrat der k. Bergstadt Preßnitz, Weiperth, Sonnenberg, Sebastianberg, dann Fürst von Schönburg für die Herrschaft Preßnitz.
do.	Katharinaberg	Katharinaberger, dann auf den Gründen der k. Städte Brüx, der Schutzstadt Görkau u. der Herrschaft Rothenhaus	Der Magistr. zu Brüx, Herr Graf von Buquoi für Rothenhaus u. Görkau, Magistrat zu Katharinaberg.

Kreis.	Ort wo die Substitution besteht.	Bezirk über welchen die Berggerichtsbarkeit ausgeübt wird.	Name der Grundobrigkeit dieses Bezirks.

Privat-Berggerichtssubstitutionen.

Saazer	Hagensdorf	Auf dem Brunnersdorfer Herrschaftsbezirke Kralupetz.	Frau Maria Anna, Gräfin von Firmian.
do.	Winteritz	Für diesen und den Politzer Herrschaftsbezirk	Hr. Veriand Fürst v. Windischgräz.
do.	Postelberg	Für dies. Herrschaftsbezirk, dann der Herrsch. Neuschloß und des Gutes Mohr.	Hr. Joseph Fürst zu Schwarzenberg.
do.	Lischnitz u. Kollosornik	Für beide diese Güter.	Hr. Johann Benisko Ritter von Dobroslaw.
do.	Weitentrebetitsch	Für dies. Herrschaftsbezirk.	Hr. Joseph Schreiter Ritter v. Schwarzenfeld.
do.	Stranitz	Sowohl für dies. Gut, als auch die Güter Harreth, Zlatnik und Grünthal.	Hr. Baron v. Ottilienfeld.
do.	Klösterle	Für die Herrschaften Klösterle u. Bensen, dann das Gut Fünfhunden.	Hr. Mathias Graf v. Thun.

K. k. Berggerichtssubstitutionen.

Leitmeritzer	Klostergrab	Klostergraber.	Sämmtl. Herrschafts- und Gutsbesitzer, dann die Städte des leitmeritzer Kreises, welche keine eigene Substitution haben und hiezu nicht berechtigt sind.

Kreis.	Ort wo die Substitution besteht.	Bezirk über welchen die Berggerichtsbarkeit ausgeübt wird.	Name der Grundobrigkeit des Bezirks.
Privat-Berggerichtssubstitutionen.			
Leitmeritzer	Oberleutensdorf	Oberleutensdorfer u. Duxer.	Hr. Georg Jos. Graf von Waldstein.
do.	Bilin	Für die Herrschaften Bilin, Liebshausen, Neudorf, Zinnwald.	Herr Ferdinand Fürst von Lobkowitz.
do.	Schwatz	Für dies. Herrschaftsbezirk.	Prager Erzbisthum.
do.	Graupen	Für die Herrschaften Teplitz, Graupen und einen Theil v. Zinnwald.	Herr Karl Fürst von Klary und Aldringen.
do.	Kulm	Für dies. Herrschaftsbezirk.	Hr. Franz Graf von Thun-Hohenstein.
do.	Prießnitz	Für dies. Herrschaftsbezirk sammt Schöberitz, Klosterblatt u. Křemusch.	Herr August, Graf von Ledebour.
do.	Tetschen	Auf deisem Herrschaftsbezirke.	Herr Franz Anton, Graf von Thun.
do.	Türmitz	Auf diesem Herrschaftsbezirke.	Herr Johann Graf v. Nostiz.
do.	Ploschkowitz	Für die Herrschaften Politz, Ploschkowitz und Zahořan.	Se. k. k. Hoh. Großherzog von Toskana.
Přibramer k. k. Distriktual-Berggerichtsbezirk.			
K. k. Berggerichtssubstitution.			
Kaurzimer	Eule	Eule und Knin.	Se. Majestät.
Privat-Bergerichtssubstitutionen.			
Berauner	Komorau	Hft. Hořowitz und Gineth.	Hr. Graf Eugen von Wrbna u. Freudenthal

Kreis.	Ort wo die Substitution besteht.	Bezirk über welchen die Berggerichtsbarkeit ausgeübt wird.	Name der Grundobrigkeit des Bezirks.
Rakonitzer	Smetschna	Hft. Smetschna und Schlan.	Fr. Maria Anna Exc. Gräfin von Clam-Martinitz.
do.	Buschtiehrad	über den Rappitzer Bezirk, soweit sich das obrigkeitliche Territorium erstreckt.	Se. k. k. Hoheit der Großherzog v. Toskana.
do.	Chrastian u. Wrana	Kleinpřileper Steinkohlenbergwerk u. Hft. Wrana.	Prager Domkapitel.
do.	Kolleschowitz	Kolleschowitz und Petrowitz.	Fr. Gräfin Olivier v. Wallis.
do.	Pürglitz	Hft. Pürglitz u. Křeschowitz, dann die incorporirten Güter Nischburg, Wschetat, und Podmok.	Se. Durchlaucht Karl Egon, regierender Fürst zu Fürstenberg.
do.	Kornhaus	Hft. Kornhaus, sammt dem Gute Konowa und Tauschetin.	Herr Joseph Fürst zu Schwarzenberg.
do.	Swoleniowes	Hft. Swoleniowes.	Se. k. k. Hoheit Großherzog von Toskana.
do.	Slabetz	Hft. Slabetz.	Herr Freiherr v. Hildebrand.
do.	Stattenitz	Gut Stattenitz.	Fr. Gräfin Babette v. Küenburg.
do.	Mühlhausen	Hft. Mühlhausen.	Se. Durchlaucht Ferdinand, Fürst von Lobkowitz.
Prachiner	Worlik	Hft. Worlik u. Güter Bukowan, Zaluschan u. Zbenitz.	Hr. Friedrich Fürst v. Schwarzenberg.
do.	Rožmital	Auf dem Dominio Rožmital und Administration auf der Herrsch. Unterbřezan.	Prager Erzbisthum.

Kreis.	Ort wo die Substitution besteht.	Bezirk über welchen die Berggerichtsbarkeit ausgeübt wird.	Name der Grundobrigkeit des Bezirks.
Prachiner	Březnitz	Hft. Březnitz.	Hr. Jos. Graf Kolowrat Krakowsky.
Kaurimer	Wlaschim	Hft. Wlaschim und Libaum.	Herr Wilhelm Fürst Auerspergsche Pupillen.

Kuttenberger k. k. Distriktual-Berggerichtsbezirk.

K. k. Berggerichtssubstitution in Böhmen.

Budweis	Rudolphs städter zu Gutwasser	Budweis, Gratzen, Rosenberg.	Stadt Budweis und Herr Graf v. Buquoi.

Privat-Berggerichtssubstitutionen.

Budweis	Frauenberg	Wittingau, Krumau, Frauenberg.	Hr. Jos. Fürst von Schwarzenberg.
do.	Stadt Platz	Hft. Platz.	Hr. Karl Ludwig von Leonhardi.
do.	Chlumetz	Hft. Chlumetz.	Hr. Franz Graf von Fünfkirchsche Pupillen.
Bidschow	Starkenbach	Hft. Starkenbach.	Herr Joh. Graf von Harrach.
Bunzlau	Friedland	Hft. Friedland.	Se. Excell. Hr. Graf Christ. Clam-Gallas.
do.	Reichenberg	Herrschaft u. Stadt.	Derselbe.
do.	Grafenstein	Hft. Grafenstein.	Derselbe.
Chrudim	Bistrau	Hft. Bistrau.	Fr. Walburga, Gräfin v. Truchsenzeil geb. Grässin Harrach von Hohenembs.
Czaslau	Přesmilau	Hft. Polna, Wognoměstetz, dann Saar u. dem Gute Neuwessely.	Se. Durchlaucht Herr Franz Fürst von Dietrichstein.

Kreis.	Ort wo die Substitution besteht.	Bezirk über welchen die Berggerichtsbarkeit ausgeübt wird.	Name der Grundobrigkeit des Bezirks.
Königgräz	Reichenau	Hft. Reichenau sammt den Gütern Czernikowitz und Wamberg.	Se. Exzellenz der Hr. Graf Kolowrat Liebsteinsky.
do.	Nachoder Schloß	Hft. Nachod, nebst den Gütern Studenitz, Chotařeschetowa und Chwalkowitz.	Fr. Katharina Herzogin von Sagan.
Taborer	Bechin	Hft. Bechin u. Kardaschřetschitz.	Sr. Durchl. Fürst Paarsche Pupillen.
do.	Jungwoschitz	Hft. Jungwoschitz.	Karl Graf von Künburg.
do.	Ratibořitz	Hft. Cheinow.	Se. Durchlaucht Hr. Jos. Fürst v. Schwarzenberg.
do.	Neuhaus	Hft. Neuhaus mit Inbegriff der Municipalstadt gleichen Namens.	Se. Exzell. Hr. Joh. Rudolph Graf v. Czernin.

K. k. Berggerichtssubstitution in Mähren.

Brünner	Brünn	Uibet die Gerichtsbarkeit über jene Dominien in Mähren und in dem k. k. Antheile Schlesiens aus, wo entweder keine Substitution besteht, od. die bestehende erledigt ist.

Privat-Berggerichtssubstitutionen.

Brünner	Boskowitz	Herrschaft Boskowitz, u. das Alaunwerk Czernahora.	Herr Franz Graf v. Diettrichstein.

Kreis.	Ort wo die Subsitution besteht.	Bezirk über welchen die Berggerichtsbarkeit ausgeübt wird.	Name der Grundobrigkeit des Bezirks.
Brünner	Blansko	Herrschaft Reiß und Blansko.	Hr. Franz Hugo, Altgraf zu Salm-Krautheim.
do.	Oslawan	Herrschaft Oslawan.	Hr. Johann Baron v. Scharf.
Iglauer	Neustadtl	Herrschaft Neustadtl.	Adeliches Damenstift in Brünn.
Ollmützer	Goldenstein	Herrschaften Goldenstein, Mährisch-Tribau, Eisenberg, Außer, Karlsberg und Sternberg.	Se. Durchlaucht Hr. Johann Fürst von Lichtenstein.
do.	Janowitz	Herrschaft Janowitz.	Hr. Joseph Graf von Harrach.
do.	Kremsier	Für d. Olmützer Fürsterzbischöfl. Herrschaften in Mähren u. Schlesien.	Das Erzbisthum Ollmütz.

Privat-Berggerichtssubstitutionen in Schlesien.

Troppauer	Johannisberg	Für die diesseitigen Breslauer Bisthumsgüter Johannisberg, Friedeberg, Freiwaldau und Zuckmantel.	Bisthum Breslau.
do.	Freudenthal.	Herrsch. Freudenthal, Eulenberg und Busau.	Se. k. k. Hoheit Erzherzog Anton Viktor.
Teschner	Friedeck	Herrschaft Friedeck.	Se. k. k. Hoheit Erzherzog Karl.
do.	Karwin	Hft. Karwin, Freistadtl, Dentschleuten, Reichenwaldau, dann der Güter Obersuchau, Stanizlowitz, Zablas, Peterswald.	Hr. Heinrich Graf v. Larisch Mannich.

Kreis.	Ort wo die Gubernialstation besteht.	Bezirk über welchen die Berggerichtsbarkeit ausgeübt wird.	Name der Grundobrigkeit des Bezirks.
Teschner	Pohlnisch ostrau	Hft. Pohlnischosterau und Königsberg.	Hr. Franz Graf von Wlczek.
do.	Ustron	Lehnsherrschaft Tetschen.	Se. k. k. Hoheit Erzherzog Karl.

Mieser k. k. Distriktual-Berggerichtsbezirk.

Pilsner	Břaz	Hft. Radnitz.	Se. Exzellenz Herr Kasp. Graf v. Sternberg.
do.	Haid	Hft. Haid u. Weseritz.	Hr. Karl Fürst zu Löwenstein Werthheim.
do.	Manětin	Hft. Manětin.	Graf Lažanskische Verlaßmassa.
do.	Weisgrün	Hft. Liblin.	Frau Sidonia, Gräfin v. Wurmbrand.
do.	Plaß	Hft. Plaß.	Herr Fürst Klemens Wenzel Lothar v. Metternich Winneburg.
Klattauer	Grünberg	Hft. Grünberg.	Hr. Franz Graf Kolloredo Mansfeld.
do.	Hradischt	Hft. Hradischt.	Hr. Johann Graf v. Kollowrat Krakowsky.

III. Capitel.

Von den Bergoberbehörden.

§. 570.

Die Oberbehörden in Montanangelegenheiten theilen sich wie schon aus dem 1. Capitel dieses Hauptstückes zu entnehmen ist, in drei Hauptgattungen:

4. in ökonomische und administrative,
2. in politische eigentlich Belehnungs- und Disciplinar- dann
3. in judicielle Bergoberbehörden, welche wieder den Hofstellen, nemlich die beiden erstern

A. der k. k. Hofkammer, die leztern hingegen
B. der k. k. obersten Justizstelle untergeordnet sind.

§. 571.

ad 1. Seit dem Jahre 1813 bestehen für die Verwaltung

a) der königlichen Bergwerke,
b) der Montangüter und
c) der königlichen Bergregalsgefälle im Königreiche Böhmen zwei Bergoberämter, nemlich das eine zu Joachimsthal und das zweite zu Přibram [1124]).

Bei Organisirung derselben wurde bestimmt, daß zwischen ihnen und der Hofkammer im Münz- und Bergwesen in so weit es die ökonomischen und administrativen Geschäfte betrifft, ein unmittelbarer Nexus bestehen soll, in politischen und judiciellen Angelegenheiten hingegen, dann in den Gegenständen der Gold- und Silbereinlösung, des Münzamtes und des Verschleißes der Bergwerksprodukte die Berichte der Bergoberämter forlan den Zug an das Gubernium zu nehmen haben; auch wurden diesen Bergoberämtern eigene Buchhaltungen beigegeben und die Montanabtheilung der Provinzialstaatsbuchhaltung außer Wirksamkeit gesezt,

---

1124) Hofkammerdekret vom 18. Juni 1813.

endlich Jedermann, der in Bergwerksgeschäften zu thun hat, angewiesen, sich gegen bergämtliche und berggerichtliche Verfügungen, sie mögen ökonomische, administrative, politische oder judicielle Gegenstände betreffen, in ersteren zwei Fällen mittelbar dieser Oberämter an die Hofkammer, in den zwei leztern aber durch dieselben an die Landesstelle zu wenden, und die weitere Entschließung zu gewärtigen, in Hinsicht der politischen und judicielleu Gegenstände ist es jedoch später, wie schon im §. 564 erwähnt wurde, von dieser Bestimmung wieder abgekommen, und es gehen die Rekurse in Belehnungs-, Bergbaubetriebs- und Disciplinarangelegenheiten wieder klos mittelst der Berggerichte an die Landesstelle ohne den Bergoberämtern zur weitern Einbegleitung vorgelegt zu werden.

Uibrigens darf nicht unbemerkt gelassen werden, daß den Bergoberämtern nur auf solche judicielle Gegenstände ein Einfluß zustehen könne, wo das Montanärar bei Kontrakten jeder Art, bei Entschädigungs-, Grundablösungs- und dergleichen Angelegenheiten als Parthei eintritt, jedoch nur in so weit es sich um den Abschluß und um die Genehmigung solcher Rechtsgeschäfte handelt, keineswegs aber, wenn aus denselben ein Streit entstehet, und die Nothwendigkeit einer gerichtlichen Judikatur Platz greift, weil dann das vom Fisko zu vertretende Montanärar, so wie jede andere Privatparthei im ordentlichen Prozeßwege das Recht suchen und nehmen muß; ferner daß den Bergoberämtern keine weitere Einwirkung auf die Amtshandlungen der Berggerichte der königl. und Privatbergämter und Berggerichtssubstitutionen gebühre, als insofern solche die Gefälle des königl. Bergregals, nemlich von edlen Metallen den ganzen Zehent in königl. und den halben in ständischen Bergrevieren, deren Ablieferung zur Aerarialeinlösung oder die Abgabe der edlen Erze in den königl. Erzkauf; von niedern Metallen und Mineralien, welche auf königl. oder auf Gütern nicht berglehnsbefugter Obrigkeiten gewonnen werden, den ganzen Zehent, dann die Belehnungs-Quatemberfristen und sonstigen Kammeraltaxen in königl. Bezirken, endlich die Gerichtstaxen von allen Berggerichten betreffen, oder in so weit dieselben die Oberverwaltung des konigl. Bergbaubetriebs und jene der Montangüter angehen, daher

die Bergoberämter nur in diesen Beziehungen, keineswegs aber in Belehnungs-, Bergbaubetriebs- und Disciplinargeschäften, dann in berggerichtlichen Angelegenheiten, über welche noch fortwährend nach Maaßgabe der durch die Organisirung der Bergoberämter unverrückt gebliebenen Berggesetze den Bergämtern, Berggerichten und Länderstellen die Amtshandlung oder Judikatur vorbehalten bleibt, eine Disposition oder Einflußnahme zugewiesen erhalten haben.

§. 572.

ad a. Im Königreiche Böhmen befinden sich gegenwärtig folgende Bergwerke in der eigenen Verwaltung des Montanärars, nemlich

I. Unter der Oberleitung des přibramer Bergoberamtes:

1. Ganz ärarische Bergbaue, worunter auch jene gerechnet werden, bei denen das Ordinarium militare verbaut wird;

a) der Franziscistollen zu Bergreichenstein,
b) die Gutglück und vierzehn Nothhelferzechen in Kuttenberg,
c) der Prokopistollen und die Prokopizeche in Mies,
d) die Rudolphizeche, dann die Maria-Theresia- und Wenzels-Stollen zu Eule,
e) die Karolizeche in Jungwoschitz.

2. Gewerkschaftliche Bergbaue, bei welchen das Aerarium die meisten Antheile besitzt;

a) das Přibrauer Hauptwerk am Birkenberg zu Bohutin und Drkolnow,
b) die Johann Nepomuzenizeche bei Holowitz, ohnweit von Budweis.

II. Unter der Oberleitung des Joachimsthaler Bergoberamtes:

1. Ganz ärarische Bergbaue, dann jene, wobei das Ordinarium militare verbaut wird;

a) die Kaiser Josephszeche
b) die Hohentannzeche
c) die Eliaszeche
d) der tiefe Stollen
} zu Joachimsthal,
e) die Hoffmannszeche zu Gottesgab,

f) die Laurenzzeche zu Platten,
g) die Johann in der Wüstezeche zu Weipert,
h) die Mildehandgottes Grubengebäude mit den tiefen Klemens- und Antonistollen, dann den Schurfstollen zu Preßnitz,
i) der heil. Kreuzstollen zu Niklasberg,
k) die Theresiazeche, der Petersstollen } zu Bleistadt,
l) die Mariaschönfeldzeche zwischen Schlaggenwald und Schönfeld.

2. Gewerkschaftlicher Bergbau, bei welchem das Aerarium einen Antheil hat;

a) die Einigkeitszeche zu Joachimsthal.

Nebstdem unterstehen auch die sämmtlichen bergfreien Gründe von ehemaligen, jedoch aufgelassenen königl. oder Privatbergbauen dem Montanärar, und wird die Evidenzhaltung derselben, dann deren Uiberlassung zur zeitweiligen Benützung der Oberfläche unter den im §. 290 aufgeführten Bedingungen bei demjenigen Bergoberamte, in dessen Bezirke sich dergleichen Gründe befinden, besorgt.

Die Eisenwerke auf den Kammeralherrschaften Zbirow, Totschnik, Miröschau und Königshof wurden bisher von einer eigenen, gegenwärtig der k. k. Kammeralgefällenverwaltung untergeordneten Eisenbergwerksdirektion geleitet. Dieselben sind aber gegenwärtig dem Bergoberamte zu Przibram zur Oberleitung zugewiesen worden.

§. 573.

ad b. Als königl. Montangüter bestehen hierlands und werden von den Oberämtern auf gleiche Art, wie die Kammeralherrschaften gegenwärtig von der Kammeralgefällenverwaltung administrirt.

Das k. k. Waldamt Joachimsthal, das k. k. Forstamt Schlaggenwald	vom Joachimsthaler	Bergoberamte.
das k. k. Montangut Hodkow, das k. k. Bergrevier Baschta, die Herrschaften Zbirow, Totschnik und Miröschau	vom Przibramer	

§. 574.

ad c. Die Bergregalseinkünfte beempfangen die Bergoberämter auf verschiedenem Wege, nemlich den Zehent, durch die sowohl im Orte ihres Sitzes befindlichen, als auch durch die auswärts angestellten königl. Zehenter, die Quatember- und Fristengelder, durch die königl. Bergämter, die Gerichtstaxen aber durch die königl. Berggerichte und die königl. Berggerichtssubstitutionen.

§. 575.

Den Bergoberämtern wurde in den ihnen zugewiesenen Geschäften Anfangs jener Wirkungskreis eingerämt [1125]), welcher früher dem k. k. Gubernio als alleiniger k. k. Landesmontanbehörde zustand [1126]), mit Ausnahme der Pfarrpfründenbesetzungen, wozu die Vorschläge noch ferner an das Landesgubernium einzubringen sind, dieser Geschäftsumfang wurde bald darauf bedeutend erweitert [1127]), und in Bezug auf Pachtungserneuerungen, auf Verschleißpreiseregulirung der königl. Bergwerksprodukte auf Gebäudeumstaltungen und Reparaturen auf neue unter- und oberirdische Bauführungen, auf Urlaubsertheilungen, Besoldungs-Vorschußanweisungen und Lohnsbemessungen, auf Suspendirungen der Beamten, auf Anstellungen und Vertauschungen der mindern Diener, auf die Pensionirungen und Provisionirungen derselben, ihrer Weiber und Kinder, auf Kassaabgänge und Materialinventurenresultate, auf Manipulationsvorschüsse und auf Bruderladen der königl. Bergwerke (§. 400) den Bergoberämtern ausgedehntere Befugnisse ertheilt, auch später denselben das Recht eingeräumt, bei Beförderung eines dort verwendeten stipendirten Bergpraktikanten den Vorschlag zur Wiederverleihung des dadurch erledigten Stipendiums an ein anderes geeignetes Individuum zu erstatten [1128]).

1125) Hofdekret vom 25. August 1814.
1126) do. vom 28. März 1800.
1127) do. vom 7. November 1817.
1128) Hofkammerdekret vom 20. Juli und 30. November 1815.

§. 576.

Die Bergoberämter haben sich bei der Verwaltung ihrer Geschäfte nach der von der k. k. Hofkammer empfangenen Instruktion genau zu benehmen, wochentlich Sitzungen zu halten, und die aufgenommenen Sitzungs-Protokolle ohne Verzug durch das k. k. Landes-Präsidium an die k. k. Hofkammer einzusenden [1129]), weiters sind dieselben auch verpflichtet, bis Ende November jeden Jahrs den Ausweis über alle bei den k. Bergwerken erzeugten Bergprodukte, so wie auch über die zur Einlösung oder in den Erzkauf gelieferten edlen Metalle und Erze nach dem sub §. 365 vorgekommenden Formular der k. k. Staatsbuchhaltung zur Verfassung des Totalbergproduktenerzeugnißausweises einzubringen, endlich haben die Bergoberämter nachstehende periodische Eingaben unmittelbar an die Hofkammer einzusenden [1130]).

Monatlich:

1. Zinneinlösungsextrakte von Joachimsthal und Schlaggenwald,
2. Blei, Glött und Bleierz Empfangs-Verwendungs- oder Absatz- und Restenausweise,
3. Ausweis über die etwa nicht geschehene Befriedigung der sich um Bergprodukte meldenden Kauflustigen,
4. Ausweis über die Geldverwendungen zur gewerkschaftlichen Gold- und Silbereinlösung.

Vierteljährig.

Die Eingaben von allen k. Bergämtern nebst hieraus verfaßten Summarien in folgenden Gegenständen:

1. Uiber- und Vorschuß, dann Produktionspräliminarien,
2. vierteljährige Rechnungsextrakte sammt 4 quartaligen Erträgniß- und Verlustbillanzen,
3. 4 quartalige Bergwerksproduktenrestenausweise,
4. Ausweise über sämmtliche, in keine Einlösung kommende Bergprodukte,

---

1129) Hofdekret vom 28. März 1800. §. 11.
1130) Gubern. Verordnung vom 14. Mai 1815.

5. Dienstbesetzungstabellen,
6. Einlösungstabellen über Silber, Blei und Kobolderze.

Ganzjährig.

1. Besoldungs- und Personalstandsausweise von allen königl. Aemtern,
2. das Summarium der Bergerzeugnisse aller kgl. Aemter.

§. 577.

ad 2. Als politisch montanistische, nemlich Berglehns- und Disciplinaroberbehörde besteht in Böhmen, Mähren und Schlesien die k. k. Landesstelle zu Prag, und zwar theils als zweite, theils als dritte Instanz, sie bildet

a) die zweite Instanz in Bergdisciplinarsachen und Straffällen;
b) die 3te Behörde in Belehnungssachen und Bergbaustreitigkeiten, bevor solche auf den Rechtsweg gelangen (§. 430); überdies hat dieselbe auch
c) im Concessionswesen über die daselbst eingelangten Gesuche der Concessionswerber die Bergggerichte zu vernehmen (§. 94); die Sicherstellung des Brennmaterials bei angesuchten Hüttenwerkserrichtungen und die Zulässigkeitserörterung bei Wasserleitungsbegehren aus Erbflüßen und Bächen (§. 96), bei anfinnenden Herstellungen von Holzschwemmen, Klausen und Rißwerken, Kohlbarren und dgl. (§. 96 et 97), endlich bei vorhabenden Ankäufen von Bauerngütern und Bauernwaldungen zu Berg- und Radewerken (§. 126) durch die königl. Kreisämter einzuleiten, und nach gehörig ins Klare gesezten Lokalitätsumständen, Bergbauverhältnissen und politischen Rücksichten über Hüttenwerkserrichtungen und Bauerngüterankäufe die definitive Entscheidung selbst zu erlassen [1131]), über die andern Concessionsgegenstände aber den gutächtlichen Antrag zur Bewilligung oder Abweisung des Concessionsgesuchs an die k. k. Hofkammer zu erstatten; weiters liegt derselben ob:

1131) Hofdekret vom 1. Mai 1800.

d) die dahin gelangenden wochentlichen Sitzungsprotokolle der Berggerichte zu prüfen, die dabei bemerkten Unzukömmlichkeiten entweder sogleich, oder nach abgeforderter Rechtfertigung abzustellen, und die sonst nöthig befundenen Bemerkungen hinauszugeben;

e) die jährlichen Verwendungsausweise der Quatember- und Fristengelder von den bergoberämtl. Buchhaltungen prüfen zu lassen, und dann hierüber die geeigneten Erledigungen zu ertheilen (§. 554);

f) die von den Berggerichten vierteljährig vorgelegten Eisenkurrentausweise,

g) die von der Staatsbuchhaltung aus den jährl. Bergproduktenerzeugungsausweisen der Bergoberämter und Kreisämter verfaßte Haupttabelle (§. 365), so wie auch

h) den aus den Eingaben der Berggerichte (§. 567) zusammengestellten Totalausweis über den Stand der königl. und Privatberggerichtssubstitutionen in Böhmen, Mähren und Schlesien ungesäumt an die k. k. Hofkammer einzusenden; ferner hat die Landesstelle

i) zu den obergerichtlichen Vorträgen über Rekurse und Prozesse in Bergsachen einen Gubernialrath als montanistischen Repräsentanten zu beordern [1132]), und

k) die Montanvorträge eben so wie die Vorträge in andern Geschäftszweigen nach jeder Sitzung der Hofkammer zur Einsicht varzulegen.

Endlich steht

l) der Landesstelle die Besetzung der Lokalkaplaneien und Pfarreien auf den unter dem Patronate des k. k. Montanärars stehenden Beneficien über Vorschlag der Bergoberämter in sofern zu, als der jährliche Ertrag der Pfründe 1000 fl. nicht übersteigt, und das von dem Konsistorio am ersten Platze in Vorschlag gebrachte Individuum gewählt wird [1133]).

1132) Gerichtsinstruktion V. Abschnitt 1. Abtheilung §. 50. Hofdekrete vom 10. Juli 1783 §. 5 und vom 15 April 1793.

1133) Hofd. vom 28. März 1800 u. Hofdekret vom 28. Dezember 1831.

§. 578.

Die Landesstelle bedient sich zur Sicherstellung derjenigen Lokalumstände und politischen Rücksichten, auf welche dieselbe im Concessionswesen ihre Entscheidungen oder Gutachten zu stützen erachtet, der Mitwirkung der k. Kreisämter, auch läßt dieselbe bei Rekursfällen in Belehnungs- und Disciplinarangelegenheiten die nöthigen Erhebungen gewöhnlich durch die k. Kreisämter vornehmen, und insbesondere ist diesen gegenwärtig die definitive Entscheidung in Fällen, wo es sich um Zerstückung von Bauerngütern handelt, überlassen, sonst aber haben sich die Kreisämter bei montanistischen Gegenständen in keine Untersuchungen einzulassen, sondern die darum ansuchenden Partheien an die competenten Bergbehörden zu weisen [1134]).

§. 579.

Solange der Geschäftsumfang der k. k. Landesstelle sich auch auf die nunmehr den Bergoberämter zugewiesenen Administrationszweige in Montanangelegenheiten erstreckte, das ist in dem Zeitraume von der Uibertragung des Wirkungskreises des Oberstmünz- und Bergmeisteramts an dieselbe (§. 479) bis zur Organisirung der Bergoberämter, waren zwei Bergräthe mit Sitz und Stimme bei dem Gubernio angestellt, seit dem Jahre 1814 aber besteht daselbst nur ein montanistisches Bureau, welches von einem Gubernialrathe, einem Sekretär und einem Conzipisten besorgt wird [1135]).

§. 580.

ad 3. In judiciellen Bergstreitsachen, nemlich in solchen Rechtsangelegenheiten, welche das Bergwesen mittelbar oder unmittelbar betreffen, folglich auch in Waldsachen der Gewerkschaften (§. 412)

1134) Gub. Verordn. vom 29. Jänner 1801 u. Gub. Verordn. vom 27. Jänner 1808.

1135) Hofkanzleidekret vom 26. April 1812.

ist das k. k. böhm. Appellazionsgericht die zweite Instanz (§. 431), dasselbe entscheidet zwar selbstständig über Rekurse und Appellazionen in Prozessen dieser Art, es muß aber zu jeder solchen Berathung, wenn gleich die Rechtssache in erster Instanz nicht bei einem Berggerichte verhandelt worden ist, einen montanistischen Repräsentanten beiziehen [1136]); jedoch nur dann, wo die Erledigung von Folgen ist, folglich nicht zu jenen Vorträgen, wo es sich blos um eine Einleitung oder um die Befolgung eines höchsten Auftrags handelt; auch in Fällen, wo Gefahr am Verzuge unterwaltet, und es nur auf eine provisorische Verfügung ankommt [1137]), kann die Beiziehung des montanistischen Repräsentanten zur Beschleunigung der Sache unterbleiben.

Dieser montanistische Repräsentant, welchem die Rekurs- und Prozeßakten vorläufig mitzutheilen sind [1138]), hat nach dem Referenten und etwaigen Correferenten zwar das erste Votum, doch ist selbes in Rücksicht des Conclusums nicht zu zählen, sondern hat den übrigen Stimmen nur zum Vorunterrichte zu dienen, und es ist ihm vorbehalten, wenn er beweisen zu können vermeint, daß durch das Conclusum eine unrichtige Auslegung des Gesetzes geschähe, die Expedirung des Conclusums zurückzuhalten und zu fordern, daß die Sache der k. k. obersten Justizstelle vorgelegt und deren Entscheidung gewärtigt werde, doch soll eine solche Sistirung nicht ohne wichtige Ursache geschehen [1139]).

Nebst dem hat das Appellazionsgericht auch zu der demselben zugewiesenen Vornahme der strengen Prüfungen derjenigen Candidaten, welche zur Advokatur bei den Berggerichten zugelassen zu werden, oder zu einer geprüften Rathsstelle bei den Magistraten der Bergstädte sich geeignet zu machen wünschen (§. 463), einen Bergrath beizuziehen [1140]). Da gegenwärtig keine eigenen Bergräthe bei der

---

1136) Gerichtsinstruktion vom 9. September 1785 I. Abtheilung §. 51. Hofdekrete vom 21. Mai 1792 und 15. April 1793.

1137) Hofdekrete vom 26. Dezember 1785 und 9. Dezember 1794.

1138) Hofdekrete vom 28. Febr. 1788, 8. April 1793 u. 26. Sept. 1800.

1139) Gerichtsinstruktion vom 9. Septbr. 1785 I. Abthl. §. 53.

1140) Hofdekret vom 18. Juli 1797.

k. k. Landesstelle bestehen, so erscheint bei solchen Prüfungen gewöhnlich der montanistische Referent des Guberniums.

§. 581.

ad A. Nach erfolgter Aufhebung der ehemals für das Montanisticum bestandenen eigenen Hofkammer in Münz- und Bergwesen bildet nunmehr die durch Vereinigung mehrerer besondern Hofbehörden reguliote allgemeine Hofkammer die höchste Instanz in Bergbelehnungs-, Baubetriebs- und Disciplinarangelegenheiten überhaupt, — dann in ökonomischen und administrativen Gegenständen des Montanärars, des kgl. Bergregals und Bergbaues insbesondere [1141]); derselben steht die oberste Leitung des ganzen Montanwesens der österreichischen Erblande, folglich auch des Königreichs Böhmen sammt Mähren und Schlesien zu, durch selbe werden die Entscheidungen in ersterer Hinsicht an die Landesstelle und die Verfügungen in lezterer Beziehung an die Bergoberämter zur weitern Amtshandlung und Befolgung erlassen, auch muß jedes zum Druck bestimmte Werk im Montanfache, nebst der gewöhnlichen Censurirung, noch der Prüfung und Beurtheilung dieser höchsten politisch kammeralistischen Bergbehörde unterzohen werden [1142]); überdies werden von derselben die Gesuche der k. Bergbeamten um Bewilligung zur Betreibung des Bergbaues oder zur Theilnahme an demselben, wie auch jene der Bergbauunternehmer um reservirte Concessionsertheilungen (§. 60, 94 et 96) entschieden, und es kömmt hiebei zu bemerken, daß alle dahin von Privatpartheien, von Bergämtern und von der Landesstelle einzusendenden Eingaben und Berichte mit der Aufschrift „in montanistischen Angelegenheiten" — zu bezeichnen sind [1143]).

§. 582.

ad B. Seit dem Jahre 1783 (§. 412) ist die k. k. oberste Justizstelle auch in Rechtsangelegenheiten des Bergwesens die höchste

---

1141) Hofdekrete vom 7. und 10. Mai 1816.
1142) Rescript vom 22. Jänner 1754.
1143) Hofkammerdekrete vom 7. Mai 1816 und 13 Juni 1817.

Gerichtsbehörde, an dieselbe geht der ordentliche und außerordentliche Rekurs- und Revisionszug, gegen die obergerichtlichen Entscheidungen und Urtheile in Bergstreitsachen, und es wird dort gleichfalls zur Berathung über dieselben ein Rath der k. k. allg. Hofkammer als montanistischer Repräsentant mit einer informativen Stimme beigezohen.

IV. Capitel.

Von den Bergbeamten.

§. 583.

Die Lieferung einer ausführlichen und erschöpfenden Uibersicht aller auf die Anstellung, Dienstpflicht, Suspendirung, Entlassung, Pensionirung, Quiescirung, Jubilirung, und auf den Rang der Beamten überhaupt sich beziehenden, somit auch auf Bergbeamte anwendbaren Gesetze liegt außer dem Plane und den Gränzen dieses Werkes, und da bereits an mehreren Orten desselben in verschiedener Beziehung von den Bergbeamten gehandelt wurde, insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen über den ihnen ganz oder zum Theil untersagten Betrieb eines eigenen, oder über die Theilnahme an einem fremden Bergbaue (§. 60), über deren Eintheilung in königliche, lehnsobrigkeitliche, gemeinschaftliche und gewerkschaftliche, dann über die einzelnen Gattungen derselben in jeder dieser Kathegorie von §. 371 bis 387, ferner über deren Wirkungskreis und Geschäftskenntniß bei den untern und obern Bergbehörden von §. 480 bis 580 angedeutet worden sind, so wird sich hier darauf beschränkt, noch

1. die besondern, von den allgemeinen Normativen abweichenden, hinsichtlich der Bergbeamten erflossenen Anordnungen aufzuführen, und

2. aus den allgemeinen Normativen jene Stellen herauszuheben, welche eigens die Bergbeamten betreffen.

Zum Nachschlagen der bestehenden allg. Gesetze über Beamte wird die Gesetzsammlung von Roth nebst Fortsetzungsbänden, jene von Blasek und Dr. Kanka, dann die seit dem Jahre 1819 erscheinende Provinzialgesetzsammlung, ferner zur Erlangung eines sistematischen Uiberblicks dieses weitläufigen Bestandtheils unserer Gesetzgebung, das den 9. Theil des unter dem Titel „Sistem der politischen Gesetze Böhmens" vom Magistratsrathe Dominik Kostetzky herausgegebenen Werkes bildende praktische Handbuch der Gesetze über politische Stellen und über Beamte empfohlen.

§. 584.

ad 1. Die hinsichtlich der Bergbeamten bestehenden Abweichungen von den allg. Normativen sind hauptsächlich folgende:

a) Jeder, welcher einst zu dem Posten eines königl. Bergbeamten zu gelangen wünscht, muß die Studien an der k. k. Bergakademie zu Schemnitz mit gutem Fortgange zurücklegen, weil zu solchen kgl. Dienstplätzen nur Individuen vorzuschlagen sind, welche die Bergkollegien mit entsprechendem Erfolge gehört, und dann ordentlich praktizirt haben [1144]).

Von der Uiberzeugung geleitet, daß zur ersprießlichen Dienstleistung beim Bergwesen eine eigene Vorbereitung und Kenntnisse, die an keiner niedern und hohen Schule gelehrt werden, erforderlich sind, hat Kaiser Karl der VI. zu Joachimsthal eine Bergschule im Jahre 1733 errichtet [1145]), diese wurde von Maria Theresia auf kurze Zeit nach Prag versezt, und dann einige Jahre später unter der Benennung k. k. Bergakademie nach Schemnitz übertragen, an derselben studieren die stipendirten und freiwilligen Bergpraktikanten die montanistischen Gegenstände, nemlich: Geognosie, Mineralogie, Gruben- und Hüttenbauwissenschaft, das Probierwesen, die Metallurgie, die Markscheidekunst und die Berggesetze, diejenigen, welche nicht die Philosophie absolvirt hatten, mußten bis zum Jahre 1831 vorläufig den Kurs, der seit dem Jahre 1809

1144) Hofkammerdekret vom 30. August 1781.

1145) Instruktion für die k. Scholaren an der Joachimsthaler Bergschule vom 3. Februar 1733.

daselbst errichteten philosophischen Lehrkanzel hören [1146]); nunmehr werden aber blos solche wohl vorbereitete Individuen als Bergschüler auf eigene Kosten zum Anhören der Bergkollegien zugelassen, welche mit dem Zeugnisse über die philosophischen Studien sich ausweisen können [1147]).

Bei der Bergakademie zu Schemnitz bestehen gegenwärtig 45 Stiftungsplätze für Bergschüler mit dem jährlichen Genuße von 200 fl.

Die Stipendisten behalten auch nach zurückgelegtem dreijährigen Lehrkurse den Genuß des Stipendiums während eines Jahrs zur praktischen Ausbildung, und diejenigen derselben, welche dann mit Bewilligung der k. k. Hofkammer als Bergpraktikanten eintreten, werden bei den Bergober- und Unterämtern, bei den Berggerichten und kgl. Berggerichtssubstitutionen, bei den Schicht-, Hütten- und sonstigen Manipulationsämtern in Dienstleistung gebracht, waren sie schon früher als Bergpraktikanten angenommen, so läuft ihnen die Dienstzeit auch während dem Studio an der Bergakademie fort; waren selbe aber nur stipendirte Bergschüler, so werden sie dann Bergpraktikanten, und dürfen erst bei ihrer Anstellung in dieser Eigenschaft, somit nicht, solange sie blos Bergschüler sind, beeidet werden [1148]); den ausgezeichneten absolvirten Stipendisten wird auch öfters die Bewilligung ertheilt, einige berühmtere in- und ausländische Bergwerke zu ihrer vollständigen technischen Ausbildung, zur Sammlung einer ausgebreitetern Erfahrung, eines schnellern geognostischen Uiberblicks und einer genauen Kenntniß der vielfältigen Aufbereitungsmethoden zu bereisen, wobei ihnen nebst Diäten noch Meilengelder nach einer jedesmal im Verhältnisse mit dem Rittgelde der zu bereisenden Provinzen stehenden Ausmaaß verabreicht werden [1149]).

b) Die Bergschüler, welche nach vollendetem Studio an der Bergakademie zu dem königl. Bergwesen in unentgeldliche Dienstleistung treten wollen, haben ihre mit dem Absolutorio belegten Gesuche unmittelbar bei der k. k. Hofkammer ein-

---

1146) Hofdekret vom 13. September 1809.
1147) Hofdekret vom 19. März und 7. September 1832.
1148) Hofkammerdekret vom 13. November 1819.
1149) Hofkammerdekret vom 27. Jänner 1808.

zubringen [1150]), sonst war die Anzahl der freiwilligen nicht stipendirten kgl. Bergpraktikanten auf 70 beschränkt [1151]), gegenwärtig wird bei deren Annahme von der k. k. Hofkammer ohne strenge Beachtung jener Anzahl auf den Bedarf des Montanistikums Rücksicht genommen, und ein absolvirter Bergschüler, welcher zur Dienstleistung bei einem Bergoberamte angenommen wird, muß es sich gefallen lassen, so lange ohne Einrechnung seiner Verwendung zur künftigen Pensions- oder Jubilationsfähigkeit unentgeldlich zu dienen, bis er die Stelle eines Bergpraktikanten erlangt, wo ihm dann nach seiner vorläufigen Beeidung die eigentliche Dienstzeit zu laufen beginnt. Die verdienstlichern und bedürftigern Bergpraktikanten erhalten auch Adjuta von jährlichen 200 fl. bis zu ihrer Anstellung, die Anzahl der Adjuten ist durch die lezterflossene Bestimmung auf 45, wovon 7 für die Buchhaltungszöglinge gewidmet sind, festgesezt [1152]).

c) Denjenigen Bergpraktikanten, welche absolvirte Juristen sind, und die das Studium an der Bergakademie vollendet haben, ist ein besonderer Vorzug vor den übrigen Praktikanten zur Erlangung einer Anstellung zugesichert worden [1153]).

d) Bergpraktikanten dürfen in dieser Eigenschaft nicht heirathen, diejenigen, welche sich verehligen wollen, können ohneweiters entlassen werden [1154]), selbst nach ihrer Anstellung wird denselben erst dann zu heirathen erlaubt, bis sie an dem Orte ihrer Bestimmung angelangt sind; welche Normative nach Maaßgabe der in zwei besondern Fällen an das Joachimsthaler Bergoberamt ergangenen Weisungen noch immer beobachtet werden [1155]).

e) Bei Vorschlägen zu Bergpraktikantenstipendien ist jeder Zeit das Verzeichniß der freiwilligen böhm. Bergpraktikanten beizulegen

---

1150) Hofkammerdekret vom 17. Jänner 1829.
1151) Hofkammerdekret vom 16. Jänner 1795.
1152) Hofkammerdekret vom 19. März 1832.
1153) Hofdekret vom 18. August 1780.
1154) Hofdekret vom 27. September 1781.
1155) Hofdekret vom 25. Jänner 1823 und 21. Juli 1828.

und es sind die Söhne verdienter kgl. Bergbeamten, jedoch blos ceteris paribus hiebei besonders zu berücksichtigen [1156]).

f) Stipendirten Bergpraktikanten gebühren zur Reise an den Ort der erlangten besoldeten Anstellung keine Meilengelder [1157]).

g) Die Bergpraktikanten und andere Bergbeamten bedürfen zur Unternehmung einer Reise außerhalb des Königreichs Böhmen die Bewilligung der k. k. Hofkammer [1158]).

h) Die k. Bergbeamten sind nicht befugt, ohne Bewilligung ihrer vorgesezten Aemter die Vollmacht von einer Gewerkschaft anzunehmen [1159]), es ist denselben zwar unverwehrt, den Privatgewerken in solchen Geschäften, welche nicht zu ihrer Verhandlung kommen, ohne eigene Dienstversäumniß mit Rath und That an die Hand zu gehen [1160]), jedoch sollen dieselben außer ihrer Besoldungen, Naturalquartieren oder Quartiergeldern und andern, mit ihrem Dienste verbundenen Emolumenten keine sonstigen Nebengenüße beziehen [1161]).

i) Auch die kgl. Beamten der Bergbuchhaltungen dürfen keine Besoldungsbeiträge von Privatgewerken genießen [1162]).

k) Die Belohnungen, welche an einigen Orten den k. Bergbeamten aus den Bruderladen verabreicht werden, sind nicht als fixe Gehalte anzusehen, daher auch bei Pensionirungen und Jubilirungen nicht mit in Anschlag zu bringen, sondern als prekäre von dem Vermögensstande der betreffenden Bruderlade, und von dem Einverständnisse der Bruderladensvorsteher abhängige Bezüge zu betrachten [1163]).

l) Wenn von Bergbehörden Vorschläge zur bessern Dotirung von Aemtern gemacht werden, mit deren Dienstellen auch

---

1156) Hofdekret vom 20. Mai 1796.
1157) Hofdekret vom 14. August 1818.
1158) Hofdekret vom 19. Juli 1799.
1159) Hofdekret vom 11. Jänner 1788.
1160) Hofresolution vom 27. Oktober 1797.
1161) Hofdekret vom 25. September 1830.
1162) Hofdekret vom 28. April 1797.
1163) Hofdekret vom 8. Jänner 1820.

Funktionen bei gewerkschaftlichen Werken, wofür Beiträge zu ihren Besoldungen geleistet werden, verbunden sind, muß jeder Zeit die schriftliche Zustimmung der dabei interessirten Gewerkschaften eingeholt und dem Vorschlagsberichte beigelegt werden [1164]).

m) Den Bergbeamten ist es untersagt, aus Bergbruderladen für sich Kapitalien zu entlehnen [1165]).

n) Bergbeamte dürfen bei ihren Reisekostenliquidationen nur dahin die Post aufrechnen, wohin eine Poststraße geht, sonst aber blos die mit Quittung belegte Zahlung für aufgenommene Privatgelegenheiten oder Reitpferde [1166]), und sie sind bei Verlust ihrer Forderung gehalten, binnen 14 Tagen nach Vollendung der ämtlichen Reise die Partikularien über die Diäten und Reisekosten zur Adjustirung einzubringen [1167]).

o) Die Zehrungsgelder der Bergpraktikanten und mindern Bergbeamten, welche Kramzehrungen genannt werden, sollen ohne Abzug des bei andern Diäten seit dem 1. November 1825 abzurechnenden fünften Theils der ursprünglichen Ausmaaß verabfolgt werden [1168]).

In Bezug auf den Rang der Bergbeamten wird

p) hier die allerhöchste Entscheidung eines zwischen den Beamten der k. Bergämter und der Magistrate jener Bergstädte, wo sich Erstere befinden, bestandenen Streites über den Vorrang in der Kirche und bei allen öffentlichen Vorfällen beigefügt, welche folgenden Inhalts ist:

1. Den k. Bergämtern und dazu gehörigen Beamten, mit Inbegriff der königl. aber nicht der gewerkschaftlichen Schichtmeister, gebührt der Vorrang sowohl in der Kirche als in allen öffentlichen Vorfällen, vor den bergstädtischen Magistratspersonen;

1164) Hofdekret vom 11. Mai 1822.
1165) Hofdekret vom 22. September 1821.
1166) Hofdekret vom 28. Juni 1819.
1167) Hofdekret vom 5. Dezember 1826.
1168) Hofdekret vom 3. März 1827.

2. in Ansehung der privilegirten königl. Städte Budweis und Kuttenberg, welche Stimme und Stand (votum et stallum) auf den Landtagen haben, deren Magistrate daher in Corpore einen Mitstand des Königreichs vorstellen, wird es wegen des Ranges zwischen den Bergbeamten und Magistraten derselben bei der daselbst bestehenden Uibung noch weiter belassen; und

3. soll durch diese Ausmessung in jenen Bergstädten, wo die Magistrate Patronen der Kirche sind, und das jus collaturae wirklich ausüben, an dem ihnen als Patronen in ihren Kirchen und bei öffentlichen Umgängen nach Rechten zustehenden Range nichts entgehen [1169]).

Durch eine spätere Verordnung [1170]) wurden die Bergstädte Kuttenberg, Budweis, Joachimsthal, Abertham, Weipert, Schlaggenwald, Przibram, Neuknin, Eule, Bergreichenstein und Preßnitz als diejenigen bezeichnet, deren Magistraten das Patronat über die daselbst bestehenden Pfarrkirchen zusteht; endlich muß noch

q) angeführt werden, daß bei Bergbeamtenswitwen, welche auch nur 2 oder 3 das normalmäßige Alter nicht überschrittene Kinder haben, auf die Bewilligung eines Erziehungsbeitrags für die Leztern angetragen werden dürfe [1171]).

§. 585.

ad 2. Aus den allgemeinen Normativen über Beamten werden folgende, die Bergbeamten insbesondere angehenden Punkte herausgehoben:

a) Der Pensionsbetrag für die Witwe eines Bergrathes, der eine Besoldung über 1000 fl. genossen hat, und dem zugleich eine Direktion oblag, ist, wenn alle sonstigen Erfordernisse für deren vollständige Pensionirung vorhanden sind, auf 400 fl., und wenn der Gatte keine Direktion verwaltet hat, auf 350 fl. bestimmt worden [1172]);

1169) Hofdekret vom 18. Mai 1770.
1170) Hofdekret vom 3. Jänner 1785.
1171) Hofdekret rom 28. Jänner 1791.
1172) Hofdekret vom 19. November 1781.

b) den Bergbeamten sind durch das, der Hofkammerverordnung vom 20. April 1813 beigedrückte Schema nachstehende Diäten bemessen[1173]), aber später um ein Fünftel ermiedrigt worden[1174]);

nach der 7. Klasse mit 8 fl., jezt 6 fl. 24 kr. täglich, für die k. k. dirigenden Bergräthe der Bergoberämter und für Bergrichter der Distriktualberggerichte;

nach der 8. Klasse pr. 6 fl., jezt 4 fl. 48 kr. für bergoberämtl. Buchhalter;

nach der 9. Klasse pr. 5 fl., jezt 4 fl. für Bergmeister, Markscheider, Bergphysiker, Bergoberamtsassessoren, Kassiere und Bergverwalter;

nach der 10. Klasse pr. 4 fl., jezt 3 fl. 12 kr. für Berggerichtssubstituten, Berggeschworne, Hüttenmeister, Oberamtsaktuare, Oberamtskassakontrollors und Buchhaltungsrechnungsoffizials;

nach der 11. Klasse à 3 fl., jezt 2 fl. 24 kr., für Berggerichtsaktuare, Oberamtskanzellisten, Bergschreiber, Schichtmeister, Hüttengegenhändler, Hüttenprobirer, Pochwerksinspektoren, Buchhaltungsingrossisten;

nach der 12. Klasse à 2 fl., jezt 1 fl. 36 kr. für Materialkontrollors und Bergchirurgen.

1173) Hofkanzleidekret vom 20 Mai 1813.
1174) Hofkammerdekret vom 22. August 1825.

Alphabethisches Gegenstandsregister.

A.

Abfälle und Rückstände von der Aufbereitung können die Gewerken benützen. §. 183 und 185.

Abstrich gehört dem Gewerken §. 183.

Abtreiben silberhältiger Bleierze wird beschrieben §. 185.

Adel, (niederer) ist nicht berglehnsbefugt §. 50.

Aelterer Feldnachbar kann von dem jüngern zur Streckung seiner Maaßen aufgefordert werden §. 81, 144 mit einem Flötz Belehnter muß nicht dem jüngern Gangbelehnten die Vierung einräumen §. 131, Pflicht bei der Feldeinräumung gegen Jüngere §. 230

Alte Gewerken, siehe Gewerken.

Alter im Felde, Begriff und Wirkung §. 68, Ausnahmen §. 76 und 84, Darstellung der hieraus entspringenden Rechte §. 132 und 133.

Alter Zechen Muthung §. 76, Wiederaufnahme in neuester Zeit bringt die neueste Maaß, wenn freies Feld ist, mit sich §. 108.

Anbietung überfahrener Erzlagerstätten mußte sonst bei Gangbelehnten geschehen, gegenwärtig findet solche nur theilweise statt §. 148, muß dem Erbstöllner geschehen §. 150 und 151, tritt bei in dessen Revier vom Rasen hinab erschürften Erzlagerstätten nicht ein §. 153.

Anhangsmaaßen müssen, so wie Fundgruben gemuthet werden §. 76. Umfang derselben §. 104.

Appellationsgericht ist die zweite Instanz in gerichtlichen Bergstreitsachen §. 580.

Aufbereitungswerkstätten, Gattungen §. 33 können vom Lehnsträger ausgebeten und angelegt werden § 139, Wahl derselben ist jedem fremden Gewerken ohne Beschränkung auf eine gewisse fremde Werkstätte gestattet, §. 145. Rechte aus deren Verleihung §. 168, Pflichten §. 242 bis 244, Herstellung, Erhaltung und Benützung derselben §. 332 bis 345.

Aufkündigung eines Berglehns §. 124, 125, 146, der Frist §. 228.

Auflassung des Berglehns ist dem Lehnsträger erlaubt §. 125, Wirkung derselben auf die Hypothekargläubiger §. 314, und 315.

Aufnehmer alter Zechen erhält solche in der Regel schuldenfrei, §. 90 sub h — §. 176, dessen Rechte §. 169 bis 176.

Auffagung, siehe Aufkündigung.

Aufseher beim Berg- und Hüttenbaue. Benehmen in Disciplinarhinsicht §. 388 und 389.

Ausbeute, Begriff und Bestimmungen über deren Vertheilung §. 275.

Ausweise der Bergbauerzeugnisse wie und wann zu erstatten §. 365 und 366.

B.

Bauerngut und Bauernwaldungen darf der Lehnsträger ankaufen unter gewissen Bedingungen §. 126.

Bauhafthaltung einer Grubenmaaß geschieht in der Regel durch tägliche Anfahrung einer Frühschicht §. 208, Ausnahmen §. 209, die wöchentliche Anfahrung dreier Frühschichten reicht nicht zu §. 210 eines Erbstollens §. 233.

Begnadigungen, siehe Reformationen.
Berg, (tauber), soll ausgefördert werden §. 215.
Bergakademie, §. 17 und 18 und §. 584.
Bergamt, welches ist das nächstgelegene §. 78, Amtshandlungen desselben bei Belehnungsangelegenheiten §. 66, 77, 86 bis 88, 90 bis 92, 430 und 431 bei Grundentschädigungen und Abtheilungen §. 201, 202. Aufsichtsführung über den Bergbau seines Bezirks §. 205, auf Erfüllung der Pflichten von Seiten der Lehnsträger §. 207 bis 258, Strafbefugniß 468 und siehe Bergdisciplin, Begriff §. 482, Eintheilung §. 483, Geschäftsumfang §. 484 bis 549, insbesondere bei Schurflicenzen §. 485 bis 489, bei Muthungen §. 490 bis 500, bei Freifahrungen neuer Muthungen §. 501 bis 512, bei Freimachungen verliehener Berglehne §. 513 bis 516, bei Bestätigungen §. 517 bis 523, bei Vermessungen und Verlochsteinungen §. 524, bei Zulassung alter Gewerken §. 525, bei Eintragung der Belehnungshandlungen in die Bergbücher §. 526, bei Erhebungen über Concessionsgesuche §. 527, bei Aufsichtsführung über den Bergbaubetrieb §. 528, über Stürzung des Zehents, Verrezessirung und Verquatemberung §. 529 und 530, über Zubußerlegung §. 531, bei Grundentschädigungen und Ablösungen §. 532, bei Ausübung der Bergpolizei §. 533 bis 535, bei der Aufsichtsführung über die Knappschaften und deren Vorsteher §. 536, bei Führung der Bergbücher §. 537 bis 546, bei Amtshandlungen der Realgerichtsbarkeit §. 547, bei Bergstreitigkeiten vor Betretung des Rechtsweges §. 548.
Bergarbeiter sind gehörig abzulohnen §. 203, die bei der Bergarbeit Beschädigten erhalten ärztliche Pflege und eine Zeit lang den Lohn §. 204; haften dem Lohngeber für die durch ihr Verschulden erfolgte Freimachung §. 213, Freiheiten §. 301, leisten keine Inmannsrobot §. 302, haben einen eigenen Berganzug §. 303,

freien Zug und Abzug §. 304, bekommen Rauchtabak im Limitopreise §. 305, werden, wenn sie verunglücken oder erkranken, eine Zeit lang verpflegt, bei k. Bergwerken auch provisionirt §. 306, Benehmen in Disciplinarhinsicht §. 390, Bestrafung ihrer Vergehungen §. 391 und 392.

Bergbau, Begriff desselben §. 22, Verbot vom ältern an den jüngern Lehnsträger §. 133, Betriebsumfang nicht zu überschreiten §. 195, Uiberwachung desselben von Seite des Staates §. 205, Betriebsvorschriften §. 215, Evidenzhaltung durch Rezeßrechnungen §. 220, Begünstigungen desselben hinsichtlich des Gebrauchs des Stempels §. 296, des Sprengpulverpreises §. 300, Oekonomie §. 320 bis 367, Erzeugnissegebrauch und Verschleiß §. 346 bis 364, derselben Evidenzhaltung §. 365 und 366, Benehmen der Bergämter bei der Aufsichtsführung über denselben §. 528 bis 532.

Bergbauentien, Bestimmungen beim Kauf und Verkauf, Tausch und Schenkung §. 262 bis 265, Bestand und Lehnschaftsverhältnisse §. 266 bis 269, unterliegen nicht der Confiskation §. 292, es wird hievon keine Erbsteuer §. 293, kein Laudemium §. 294, und keine Erbwerbsteuer bezahlt §. 295, können nur unter gewissen Umständen exequirt werden §. 298.

Bergbaukunde §. 34, einige Notizen aus derselben §. 320 bis 331.

Bergbauunternehmer, siehe Lehnsträger.

Berg- und Hüttenbeamte sind ganz oder zum Theil von der Bergfreiheit ausgeschlossen §. 60, sind gebührend zu besolden §. 203, haften dem Lehnsträger wegen aus ihrer Schuld erfolgten Freimachung §. 213, werden im Civilwege nur durch das Berggericht arretirt §. 299, Benehmen in Disciplinarhinsicht §. 370 bis 389. Eintheilung derselben §. 372, sie sind königlich und zwar: angestellt bei k. Bergoberbehörden §. 373, bei k. Einlösungsämtern §. 374, bei k. Berggerichten §. 375, bei k. Bergämtern und Substitutionen §. 376, lehns-

obrigkeitlich bei den Bergämtern und Substitutionen berglehnsbefugter Privatobrigkeiten §. 380, königlich und lehnsobrigkeitlich zugleich §. 381 und 382, gewerkschaftlich §. 383 bis 387, Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen in Hinsicht derselben §. 584, Auszüge einiger dieselben betreffenden Punkte aus den allgemeinen Normalien §. 585.

Bergbehörden hinsichtlich der Gerichts- und Kammeralverwaltung §. 469, geschichtlicher Umriß derselben §. 470, Bestand derselben der ersten Epoche §. 471 bis 473, in der zweiten Epoche §. 474 bis 476, in der dritten Epoche §. 477 bis 479. Gegenwärtige Eintheilung derselben in untere und obere §. 480 und 481, von den Bergämtern §. 482 bis 549, von den Berggerichtssubstitutionen §. 428 bis 432, §. 550 bis 555 und 569, von den Berggerichten §. 551, dann §. 556 bis 569, von den Bergoberämtern §. 571 bis 576, von der Landesstelle als Bergbelehnungs- und Disciplinaroberbehörde §. 577 bis 579, von dem Appellationsgerichte als Oberbehörde in gerichtlichen Bergstreitigkeiten §. 580, von der Hofkammer als höchster Instanz in Belehnungs- Bergbaubetriebs- und Disciplinarangelegenheiten §. 581, von der obersten Justizstelle als höchster Instanz in gerichtlichen Bergstreitsachen §. 582.

Bergbücher, welche zu führen vorgeschrieben sind §. 450, Geschäftsumfang der Bergämter in Tabularwesen §. 538 bis 546.

Bergdisciplin, Begriff und Eintheilung §. 368, Benehmen hinsichtlich derselben von Seite der Lehnsträger §. 369, der Berg- und Hüttenbeamten, dann der Aufseher §. 370 bis 389, der Berg- und Hüttenarbeiter §. 390 bis 392, der Bergämter §. 393 und 533 bis 535.

Bergfesten sollen stehen bleiben §. 215.

Bergforderungen, Vorrechte bei Conkursen §. 298.

Bergfrei, welcher Gegenstand dieses sey §. 62.

Bergfreiheit (allgemeine) Begriff §. 58, Beschränkungen §. 60.
Bergfreiheiten, Begriff und Umfang §. 286 bis 289, der Bergbauunternehmer §. 291 bis 300, Bergarbeiter §. 301 bis 306, der Bergstädte §. 307 bis 310.
Berggebräuche §. 24.
Berggebühren allgemeine, besondere und eigenthümliche müssen entrichtet werden §. 198.
Berggerichte, Regulirung derselben §. 19 und 551, welches ist für das nächst gelegene zu halten §. 78, Wirkungskreis in und außer Streitsachen §. 409 bis 416. Instruktion für deren Manipulationsart §. 417 bis 451. Strafbefugniß §. 468 und §. 534. Wirkungskreis §. 556 bis 566, und zwar in Hinsicht der Gerichtsbarkeitsausübung in Streitsachen §. 557, der Vornahme von Amtshandlungen der Realjurisdiktion §. 558. Besorgung der bergämtlichen Geschäfte in seinem Bergamtsbezirke §. 559, der zeitweiligen Verwaltung der Privatsubstitutionen §. 560, der Uiberwachung der Berggerichtssubstitutionen §. 561, der Beschwerdführungen in Belehnungs- und Bergbaubetriebsangelegenheiten §. 562 und 563, in Straffällen §. 564, in Bezug auf Conzessionsgesuche §. 565, auf die Prüfung der Berggerichtssubstituten §. 566, periodische Eingaben §. 567, Zusammensetzung des Gremiums §. 568. Totalauswcis der Berggerichte und Substitutionen §. 569.
Berggerichtliche Manipulationsinstruktion §. 19, 417, deren einzelne Abschnitte mit beigefügten nachträglichen Erläuterungen und zwar von Verfassung der Berggerichte §. 418, vom Exhibitenprotokoll §. 419 und 420, von Zutheilung der Exhibiten §. 421 und 422, von deren Beförderung an den Referenten §. 423, von Bearbeitung des Referats §. 424 und 425, vom Vortrage §. 426 und 427, vom Benehmen der Berggerichtssubstitutionen §. 428 und 429, vom Benehmen der Bergämter und Berggerichte in Justizsachen und

Belehnungsangelegenheiten §. 430 und 431, in Depositengegenständen §. 432 und 433, bei Aufnahme von mündlichen Klagen §. 434, bei mündlichen Nothdurftsverhandlungen §. 435 und 436, bei Eidesabnahmen §. 437 und 438, bei Zeugenverhören §. 439 und 440, bei Inrotulirung der Akten §. 441, bei Arrestirungen und Sequestrationen §. 442 und 443, bei Führung des Rathsprotokolls §. 444 und 445, bei Expedirung des Conclusums §. 446 und 447, bei Expedirung der Edikte §. 448, bei Ausfertigung und Zustellung der Expeditionen §. 449, bei Aufbewahrung der Akten §. 450 und 451.

Berggerichtsbarkeit, Begriff und Umfang derselben im weiteren und engeren Sinne §. 19, 403, 405 bis 407, selbe gebührt in Berglehns- und zum Theil in gerichtlichen Bergsachen den berglehnsbefugten Obrigkeiten §. 46 bis 48, 404, Berglehnsträger unterstehen derselben §. 197, im engeren Sinne umfaßt selbe die gerichtlichen Amtshandlungen in und außer Streitsachen §. 408, Hauptnormale für dieselben §. 409, Prorogation derselben findet nicht Statt §. 410, Erörterungen über einige Absätze dieses Normals §. 411 bis 416.

Berggerichtsordnung, (neuer) Einführung §. 19 und 452, Abweichungen derselben von der allgemeinen Gerichtsordnung §. 453, nachgefolgte gesetzliche Bestimmungen und Bemerkungen des Verfassers von §. 454 bis 464, und zwar in Hinsicht der Aufforderungsfälle §. 454, der Markscheiderzüge §. 455, der zu einem Conkursvermögen gehörigen Bergentien §. 456, der Restitutionen §. 457, der Vollmachten für Sachwalter §. 458, der Exekutionsführungen auf Bergwerke und Werkgaden §. 459 und 460, der Ferialtage §. 461, der Prüfung der Advokaten §. 462, der geprüften Räthe in den Bergstädten und der Berggerichtssubstituten §. 463, des Vergleichsversuchs §. 464.

Berggerichtssubstituttonen, Einführung §. 19, 550 bis 553, Wirkungskreis derselben §. 428 bis 432, §. 537 bis 547, dann 550 bis 555. Totalausweis derselben in königlichen und Privatbezirken §. 569.

Berggeschworne, Bestimmung und Obliegenheiten derselben §. 377.

Berghalden, Pingen und Plätze betreffende gesetzliche Bestimmungen §. 290.

Berglehn, Begriff §. 56, Hauptgattungen §. 57, Erwerbungsarten §. 61, Baufesthaltung §. 194, Erlöschungsarten §. 311 bis 318.

Berglehnsoberherrlichkeit gebührt dem Könige §. 402.

Bergmeister und Berggerichtssubstituten, siehe Bergamt, Berggerichtssubstitution und Bergbeamte.

Bergoberämter sind ökonomische und administrative Verwaltungen der k. Bergwerke, der Montangüter und Bergregalsgefälle §. 571, denselben unterstehende k. Bergwerke §. 572, Montangüter §. 573, Bergregalseinkünfte §. 574, Wirkungskreis und Obliegenheiten §. 575 und 576.

Bergordnung, König Wenzels II. §. 5. hat als gemeines Bergrecht noch fortdauernde Gesetzkraft §. 25 und 26, der Grafen Schlik §. 7. Ferdinands I. für Joachimsthal, Schlaggenwald und Hengst §. 10, Entwürfe neuer Landesbergordnungen §. 14, Rudolphs II. für Ober- und Niederschlesien §. 15, Joachimsthaler ist theils Haupt- theils Aushilfsgesetz §. 25, die darin vorkommenden Bestimmungen wegen Uiberlassung der Rechte aus der Belehnung an andere Personen haben noch theilweise Anwendung §. 260.

Bergräthe bei Hof- und Länderstellen sind zum Theil von der Bergfreiheit ausgeschlossen §. 60.

Bergrecht (böhmisches) Ursprung §. 1, Geschichte §. 3. bis §. 20, Iglauer §. 4, Kuttenberger §. 6, Lehrkanzel an der prager Universität §. 20, Umfang §. 21,

Eintheilung §. 23, Hauptquellen §. 24 – 26, Hilfsquellen §. 27, Grundsätze bei deren Anwendung §. 28, Hilfswissenschaften §. 29 bis 35. Literatur §. 36, vom öffentlichen §. 37 bis 52, vom Privatbergrechte §. 53 bis 319.

Bergregal, Begriff, Grundlage und Umfang §. 38 bis 40, daraus fließende Rechte des Königs von Böhmen §. 41 u. 42, Theilnahme der Stände an denselben §. 45 u. 49.

Berg- und Hüttensprache §. 33.

Bergstädte, Freiheiten §. 307, Bezug einer Unterstützung aus dem Militärordinarium zu dem betreibenden Bergbaue §. 308, Abhaltung der Juden vom Aufenthalte in denselben §. 309, sonstige Prärogative aus Privilegien §. 310.

Bergsteuern, Gattungen derselben §. 147, Stollensteuer im engeren Sinne §. 152, Bestimmungen über die Steuern §. 164, 183, 184. Quittungen über deren Bezahlung sind der Rezeßrechnung beizulegen §. 220, Deponirung bei verweigerten Annahmen §. 229, Vorrechte bei Konkursen §. 298.

Bergstüffen (schöne) sind gegen billige Bezahlung ans Münzamt für das k. k. Kabinet abzuliefern §. 230, Verbot reichhaltige der Einlösung zu entziehen §. 394.

Bergtaxordnung, ehemalige und gegenwärtige §. 465 bis 467.

Bergwerke geben nach ihrer Gattung verschiedene eigenthümliche Rechte und Pflichten und zwar auf Gold und Silber §. 178 bis 186, 247 bis 253, auf gold- und silberhältige Metalle §. 187 und 188, 254, auf Zinn §. 189 und 190, §. 255, auf Eisen §. 191, 256, auf Steinkohlen §. 192, auf Alaun §. 257 auf Queckſilber §. 258.

Bergwerksverträge Ferdinands des I. §. 11, 46, Maximilians II. §. 13, 47.

Bestätigung der Muthung oder Belehnung muß begehrt werden §. 81, die gesetzliche Frist zu deren Ansuchen kann in der Regel nicht erweitert werden §. 82, Begriff §. 89, Erörterung desselben §. 90,

Erfordernisse zu deren Ertheilung §. 91, 92, durch zu verbüchernde Belehnungsurkunde §. 93, Wirkungen §. 94, Amtshandlungen der Bergämter in dieser Beziehung mit Beispielen und Formularien §. 517 bis 523.

Beweisführung über das Alter mit offenen Durchschlägen §. 134, Bestimmungen bei deren Vornahme §. 135.

Blei, Verschleißvorschriften §. 362.

Bleierze, Aufbereitung durch Schmelzen und Glöthfrischen §. 343.

Bliken des Silbers, Begriff §. 185.

Bruderladen, Bestimmung, Einrichtung und Zuflüße §. 397. bis 401.

Brunnenquellen unterstehen nicht der Bergjurisdiktion §. 76.

Büchsenpfennig, Begriff und Bestimmung §. 397 und 398.

Budweis, (für) Resolution §. 13, bekommt Rudolphsstadt §. 16.

C.

Concession, wozu eine besondere nöthig §. 94, 95, wird vom Politico ertheilt zu Wasserleitungen aus Erbflüssen und Bächen §. 96, zu Hütten- und Hammerwerken §. 97, Rechte aus derselben §. 168, Pflichten §. 242 bis 244.

D.

Damenstift (Theresianisches) ist berglehnsbefugt §. 48.

Disciplinarwesen beim Bergbaue, siehe Bergdisciplin.

E.

Edelsteine und schöne Bergstuffen sind abzuliefern §. 226 und 230.

Edle Metalle gegen Zahlung des Einlösungspreises dem Staate abzuliefern §. 44, 179, dieser Preis wird in schwerer

Münze entrichtet §. 180, Beschränkungen des eigenen Gebrauchs und des Verschleißes derselben §. 347 bis 353.

Einlieferung der edlen Metalle zur ärarischen Einlösung an das Münzamt §. 179, gegen Bezahlung des tariffmäßigen Preises in schwerer, klingender Münze §. 180, muß binnen Monatsfrist geschehen §. 250, Vorgang hiebei §. 352, Preis des Goldes und Silbers §. 353.

Eisen, Verschleißvorschriften §. 357 bis 360.

Eisenbergwerke, siehe Bergwerke.

Eisenerze, Aufbereitung §. 342, Ausfuhr §. 361.

Elbogner Kreises ständische Obrigkeiten sind in der Regel nicht berglehnsbefugt §. 48.

Enterbung, siehe Erbstollen.

Entschädigung der durch den Bergbau Nachtheil erleidenden Grundeigenthümer §. 201, Arten derselben §. 202, Ausmittlung §. 532.

Erbkuxe, Begriff §. 46 und 47, sind vom Territorio des Dominiums nicht unbedingt untrennbar §. 51, Folgerungen hieraus §. 52, Freibau §. 248

Erbstollen, Begriff und bei demselben vorkommende bergmännische Benennungen §. 33, Muthungen §. 76, Revier und Vierung §. 110, Rechte aus dessen Verleihung §. 149, Enterbung §. 165.

Erbstöllner, Rechte wesentliche §. 149, vor erlangter Erbteufe §. 150 bis 155, nach erreichter Erbteufe §. 156 bis 162, zufällige §. 163, des gemeinen Bergrechtes vor und nach erlangter Erbteufe §. 164, des besondern Bergrechts §. 165, Pflichten wesentliche §. 231 bis 237, zufällige §. 238.

Erbstuffen, Begriff §. 115, Schlagung derselben §. 116, Heraushauen, Verstürzen o. sonstiges Verbergen derselben §. 118.

Erbteufe, Begriff §. 33, Rechte bei Erreichung ders. §. 156 bis 162.

Erlöschungsarten eines Berg- und Hüttenlehnes §. 311, durch den Willen eines Lehnsträgers §. 312, durch das Gesetz §. 315 uud 316, durch Verjährung §. 317, und durch Untergang §. 318.

Erschrottene Wässer, siehe Grubenwässer.
Ersitzung eines im Freien liegenden Bergbaugegenstandes findet nicht Statt §. 63, wohl aber eines bereits gemutheten §. 64.
Erwerbungsarten eines Berglehns §. 61, ursprüngliche durch Zueignung §. 62, abgeleitete durch Verträge, lezt-willige Anordnungen gesetzliche Erbfolge, und Ersitzung §. 64.
Erze, Zerkleinerung, Reinigung und weitere Aufbereitung §. 336 bis 343.
Erzkauf, Einführung §. 15, Abgabe der edlen Erze und Schliche in denselben ohne besondere Zehententrichtung §. 249 und 250, Taxe §. 350, Vorgang bei demselben §. 351.
Erzlagerstätten §. 33.
Erzvorrath, bei alten Zechen fällt nur unter gewißen Bedingungen dem Aufnehmer zu §. 172.

F.

Fahren und Fahrt auf dem Erbstollen ist Jedermann mit Bescheidenheit und nach vorläufiger Anmeldung erlaubt §. 236.
Fassung und Führung erschrottener Wässer soll binnen 6 Monaten geschehen §. 167, 240.
Feinbrennen edler Metalle, Begriff und Procedur dabei §. 185.
Feld und
Feldmaaßen, siehe Grubenfeldmaaßen, Vermessung, und Verschienung.
Feldnachbar (älterer) kann zur Streckung seiner Maaßen aufgefordert werden §. 81, 144.
Ferdinand I. (Kaisers) Uibernahme der Bergwerke zu Joachimsthal und im Elbogner Kreise von dem Grafen Schlik §. 8 und 9, Joachimsthaler Silberbergordnung §. 10, Schlaggenwalder und Hengster Zinnbergordnungen §. 10, Bergwerksvertrag §. 11, Reformation für Joachimsthal nebst andern Verordnungen §. 12.
Ferdinand II. (Kaisers) Verordnungen in Bergsachen §. 16.

Ferdinand III. (Kaisers) Verfügungen in Bergsachen §. 17.
Flötze, Begriff und bei denselben übliche bergmännische Ausdrücke §. 33.
Förderung der Erze und Berge wie geschieht §. 331.
Franz I. (Kaisers) Gesetze und Einleitungen in Bergwesen §. 20.
Frei (im Freien) welcher Gegenstand liege §. 62, solcher ist muthbar §. 76, in dasselbe fällt eine Zeche wegen unterlassener Bauhafthaltung §. 208, Verrezeßirung §. 221 und 222 oder Verquatemberung über 3 Quartale §. 224 und 225.
Freifahrung, eigentlicher Sinn dieses Ausdrucks §. 85, Einleitung und Art der Vornahme §. 86 bis 88, geschieht von Amtswegen §. 221 u. 225, Benehmen der Bergämter in dieser Beziehung mit Beispielen §. 501 bis 512.
Freiheiten der Bergbauunternehmer, Bergarbeiter und Bergstädte, siehe Bergfreiheiten.
Freimachung ins Freie gefallener Bergbaugegenstände §. 76, eigentlicher Sinn dieses Ausdrucks §. 85, Einleitung u. Art der Vornahme §. 86 bis 88, 208, 233, 240, Ursache der dreimaligen Befahrung einer freizumachenden Grube §. 211, kann auch durch Verschulden der Bergbeamten und Arbeiter herbeigeführt werden §. 213, darf der Bergrichter nicht selbst vornehmen §. 214, Benehmen der Bergämter in dieser Beziehung mit Beispielen §. 513 bis 516.
Freischürfen, Begriff und vormalige Uibung §. 66.
Fristung aus wichtigen Gründen ist erlaubt, der Grubengebäude §. 141, des Erbstollens §. 164, des Suchstollens §. 166, der Wässerfassung §. 167, 241, Verpflichtung des Lehnsträgers hiezu §. 227, 238, Aufkündigung vom Bergamte §. 227.
Fundgrube, Muthung §. 76.
Fundrecht, Begriff und Wirkungen §. 68.

G.

Gänge, Begriff und bei denselben übliche bergmännische Ausdrücke §. 33.
Gebirge, deren Eintheilung und Beschreibung ihrer verschiedenen Gattungen §. 33.
Geognosie, Begriff derselben §. 30.
Geschworene, siehe Berggeschworene.
Gesprenge, was und wann zuläßig sei §. 164.
Gestänge, Begriff §. 33, Steuer §. 164.
Gewerken, alter verzubußter Zulassung zu frei gemachten Zechen §. 174 und 525, Verzeichniß der aufgenommenen Gewerken dem Bergamte zu übergeben §. 271, selbes ist auch jedesmal der Rezeßrechnung beizulegen §. 223, sollen Bevollmächtigte im Bergbauorte halten §. 281.
Gewerkschaften, Rechte uud Pflichten §. 283, 284, bergämtliche Kontrolle über deren Gebahrung §. 285.
Gewerkschaftsverhältniß, Begriff §. 270, Begründung durch Einbringung des Gewerkenverzeichnisses §. 271, Rechte der Gewerken §. 272 bis 276, Pflichten der Gewerken §. 278 bis 282.
Glätte gehört den Gewerken §. 183, Begriff §. 184.
Gold, dem Staate gegen Zahlung des Einlösungspreises abzuliefernde edles Metall §. 44.
Gold- und Silberbergwerke siehe Bergwerke.
Grubenbau, Begriff, Arbeiten, Gebäude nnd dabei vorkommende bergmännische Ausdrücke §. 33, Führung, Sicherung und Erhaltung desselben in ökonomischer Hinsicht §. 322 bis 331.
Grubendienstbarkeiten, Gattungen u. Erwerbungsart §. 147.
Grubenfeldmaaßen, Gattungen derselben §. 33, deren körperliche und Flächenräume sind genau bestimmt §. 100 — 101, alte des kuttenberger und joachimsthaler Bezirks §. 103, 104, neuere §. 105, neueste §. 106.

Bauhafthaltung in der Regel durch tägliche Arbeit in der Grube §. 208, ausnahmsweise durch Weilarbeit, Frist, Streit, Tagarbeit, Zahlung des 4. Pfennigs §. 209, die wochentliche Anfahrung von 8 Frühschichten reicht hiebei nicht zu §. 210.

Grubenlehn siehe Berglehn.

Grubensteuer, Gattungen §. 177.

Grubenwässer, Muthung §. 76, der Lehnsträger, welcher selbe erschrotten, darf solche ohne besondere Bewilligung benützen §. 140. Bestimmungen über deren Haltung und Gewältigung §. 146 u. 329. Rechte aus Verleihung erschrottener §. 167, Pflichten §. 240 u. 241.

Grundeigenthümer müssen für die Beschädigungen ihrer Gründe durch den Bergbau entschädigt werden §. 201, 202.

Grundstücke, zu Bergnothdurften unentbehrliche, müssen gegen Entschädigung vom Eigenthümer dem Lehnsträger überlassen werden §. 126. Einfluß der Tabulargläubiger auf diese Uiberlassung §. 127. Die Entschädigung geschieht durch Schadenersatz, Nutzungsentgangsvergütung oder Einlösung §. 201, 202, zum Bergbau eingelöste behalten diese Bestimmung §. 202.

H.

Halden, Begriff §. 33, dürfen ohne Bewilligung nicht gekuttet oder gewaschen werden §. 215.

Hengster Zinnbergordnung Ferdinand I. §. 10.

Herd gehört den Gewerken §. 183, Begriff §. 185.

Herrenstand ist berglehnsbefugt §. 45 bis 48.

Hofkammer ist die höchste Instanz in Belehnungs-, Bergbaubetriebs- und Disciplinarangelegenheiten, ihr Wirkungskreis in diesen und in andern Beziehungen §. 581.

Holzabgabe zur unterirdischen Grubennothdurft der berglehnsbefugten Obrigkeiten, an die auf Gold und Silber bauenden Gewerken gegen zwei Holzkuxen, zu Taggebäuden und Verkohlung gegen billigen Preis §. 178

und 181; hievon können sich die Obrigkeiten durch Entsagung auf die Holzkuxen nicht befreien §. 182, auch das Montanärarium hat solche den Gewerken aus den Waldungen nicht berglehnsbefugter Obrigkeiten zu verschaffen §. 182.

Holzkuxen, Begriff und bedingter Genuß von den berglehnsbefugten Obrigkeiten §. 46 bis 48, 251 und 252, auf solche darf nicht Verzicht geleistet werden §. 182, 252.

Hüttenbau, Begriff, Verrichtungen, Werkstätten, Aufbereitungsarten und dabei übliche hüttenmännische Ausdrücke §. 33.

Hüttenbeamte siehe Bergbeamte.

Hüttenkunde §. 34, einige Notitzen aus derselben §. 185 bis 188, 333 bis 343.

Hüttenlehn, Begriff §. 57, Muthung §. 76, Concession §. 97, Umfang §. 100, Rechte des Hüttenlehnsträgers §. 168, Pflichten desselben §. 242 bis 244.

Hüttensilber, Begriff und gesetzliche Bestimmungen §. 253.

Hüttensprache §. 33.

Hypothekargläubiger verlieren bei aufgesagten, freigefahrenen und freigemachten Berglehnen ihr bücherliches Pfandrecht §. 90, 124 und 125, 176 dann 314 und 315, auch bei ins Retardat gefallenen Bergtheilen §. 277 u. 280, aber nicht bei verzubußten Bergtheilen freigemachter Zechen, zu welchen die alten Gewerken zugelassen werden §. 277.

J.

Iglauer Bergrecht §. 4 und 5.

Instruktion für die Manipulationsart der Berggerichte, siehe berggerichtliche Manipulationsinstruktion.

Joachimsthaler Silberbergordnung der Grafen Schlik §. 7. Kaiser Ferdinand I. §. 10. Reformationen und Resolutionen §. 12, 13, 15. Begnadigung §. 17.

Josephs I. (Kaisers) Verfügungen im Bergwesen §. 17.

Josephs II. (Kaisers) Gesetze im Bergwesen §. 19.
Jüngerer Feldnachbar kann den ältern zur Streckung der Maaßen anhalten §. 81, 144. Gangbelehnter hat keine Vierung im Felde des ältern Flötzbelehnten §. 131, kann die Beweisführung mit offenen Durchschlägen fordern §. 134, gewinnt das vor dem Bauverbote mit gutem Glauben erhauene Erz §. 136.
Juden sind von der Bergfreiheit ganz ausgeschlossen §. 60, dürfen sich in Bergstädten nicht aufhalten §. 309.

K.

Karls VI. (Kaisers) Verordnungen in Bergsachen §. 17.
Kauen, Begriff und darüber bestehende Bestimmungen §. 330.
Kauf und Verkauf eines Berglehns zum Scheine ist unkräftig §. 196, weitere Bestimmungen §. 262 bis 265.
Kiesung eines Gangtrums, Begriff und Fälle derselben §. 114 und 135.
Kirchenkuxe siehe Wohlthätigkeitskuxe.
Klöster siehe Stifte.
Knappschaften bei Berg- und Hüttenwerken §. 395.
Knappschafts-Aelteste, deren Pflichten §. 396. Aufsichtsführung der Bergämter über dieselben §. 536.
Kreisämter, mittelbare Einflußnahme in berggerichtlichen Angelegenheiten über Aufträge der Landesstelle §. 578.
Kupfer, wie gar zu machen, zu spleisen und zu rossetiren §. 339, Verschleiß §. 356.
Kuttenberger Bergrecht §. 6. Reformationen, Resolutionen und Begnadigungen §. 13 und 15.
Kux, Begriff §. 271.

L.

Lager, Begriff und bei selben übliche bergmännische Ausdrücke §. 33.

Landesbergordnung K. Wenzels II. §. 5, hat noch als gemeines Bergrecht fortdauernde Gesetzkraft §. 25 u. 26.
Landesfürst, dessen Verhalten beim Bergbaue §. 98.
Landesstelle als Berglehns- und Disciplinaroberbehörde, Wirkunskreis §. 577 und 578, montanistisches Büreau bei derselben §. 579.
Lehn, Viertel einer Grubenfeldmaaß §. 33.
Lehnsbrief, auch Muthschein, wie und wann er ertheilt wird §. 82, 93, soll verbüchert werden §. 90 und 93.
Lehnschaft, Begriff und Bestimmungen §. 266 bis 269.
Lehnsträger wird man durch den Belehnungsbrief §. 93, Rechte und Pflichten §. 120 bis 259, Eintheilung §. 121 u. 122, allgemeine Rechte §. 124 bis 127, besondere §. 128, aus Verleihung bei Grubenfeldmaaßen §. 129 bis 147, von Erbstollen §. 149 bis 165, von Suchstollen §. 166, von erschrottenen Wässern §. 167, von Aufbereitungswerkstätten §. 168, von alten Zechen §. 169 bis 176, eigenthümliche §. 177 bis 191, bei Bergwerken auf Gold und Silber §. 178 bis 186, auf gold- und silberhältige Metalle und Mineralien §. 187 u. 188, auf Zinn §. 189 und 190, auf Eisen §. 191, auf Steinkohlen §. 192, allgemeine Pflichten §. 193 bis 205, besondere §. 206 bis 245, aus Verleihung von Grubenfeldmaaßen §. 207 bis 230, von Erbstollen §. 239, von erschrottenen Wässern §. 240 und 241, von Aufbereitungswerkstätten §. 242 bis 244, von alten Zechen §. 245, vor der Freimachungsentscheidung muß der alte Lehnsträger gehört werden §. 208, eigenthümliche Pflichten §. 246, bei Bergwerken auf Gold und Silber §. 247 bis 253, auf gold- und silberhältige Metalle und Mineralien §. 254, auf Zinn §. 255, auf Eisen §. 256, Freiheiten §. 291 bis 300, Obliegenheiten beim eigenen Gebrauche und Verschleiß der Bergprodukte §. 346 bis 364 zur Evidenzhaltung der Erzeugung §. 365 und 366. Benehmen in Disciplinarhinsicht §. 369.

Lichtlöcher oder Wetterschächte soll der Erbstöllner im guten Stande erhalten §. 233.
Lochstein, Begriff §. 115. Setzung und Einbringung in die Grube §. 116. Verrückung und Herausreißung §. 118.

M.

Maria Theresia (Kaiserin) Verordnungen im Bergwesen §. 18.
Markscheide heißt die Gränze eines Berglehns §. 101. Stuffen müssen sichtbar bleiben §. 118 und 215.
Markscheidekunst, Begriff, Werkzeuge zu deren Ausübung, und dabei übliche bergmännische Ausdrücke §. 33.
Markscheider, Bestimmungen und Obliegenheiten §. 378.
Mauerung der Grubengebäude §. 327.
Maximilians II. (Kaisers) Bergwerksvertrag und sonstige Verordnungen in Bergsachen §. 131.
Meister bei Schmelz-, Mühl-, Floß-, Kunst- und Pochwerken sind gewerkschaftliche Werkführer, ihre Pflichten §. 389.
Metalle und Mineralien (niederer) Verschleißvorschriften §. 355 bis 364.
Metallurgie §. 32.
Mineralien, dem Staate vorbehaltene §. 43.
Mineralogie §. 31.
Montanwaldungen in Böhmen §. 411 und 412.
Mundloch, Begriff §. 33, wenn solches dem Erbstöllner verschüttet wird §. 164.
Muthers Rechte §. 77, 81. Verbindlichkeiten §. 83, 84, der sein Feld noch nicht zugemessen hat, darf den in seiner Nähe ansitzenden berechtigten Schürfer nicht hindern, so lange er ihn nicht ausgemessen hat §. 143.
Muthung, Begriff §. 73. Erfordernisse §. 74, wesentliche §. 75, besondere §. 76, frühere gibt das Vorrecht des Alters im Falle §. 77, wo selbe einzubringen ist §. 77 u. 78, Hauptwirkung §. 79, gleichzeitige Muthungen des nemlichen Gegenstandes, wie zu behandeln §. 80, sonstige Befugniß §. 81, Frist zum Ansuchen um deren Be-

stätigung §. 89, Amtshandlungen der Bergämter in Beziehung auf dieselbe bei jeder Berglehnsgattung nebst Formularien §. 490 bis 500.

Muthzettel §. 75, unterscheidet sich vom Muthscheine §. 82. Verbücherung desselben §. 93.

N.

Neuntel, Begriff §. 159, wann dem Erbstöllner das ganze §. 161, und wann das halbe gebührt §. 162, wann ein Abzug von demselben auf die früher entrichtete Stollensteuer zuläßig ist §. 183 und 184.

O.

Oberste Justizstelle ist die höchste Behörde in gerichtlichen Bergstreitsachen §. 582.

Obrigkeiten landtäflicher Güter, welche vom niedern Adel oder unadelich sind, gebührt nicht die Berglehnsbefugniß §. 50, ständischer, Verhalten beim Bergbau für eigene Rechnung §. 98, Holzabgabe an die Gewerken, welche auf edle Metalle bauen §. 181 und 182. Erbkuxengenuß §. 248. Bezug des halben Zehents §. 249.

Ofenbrüche gehören den Gewerken §. 183. Begriff §. 184.

Ordensgeistliche, welche die Armuth angelobt haben, sind für ihre Person von der Bergfreiheit ganz ausgeschlossen §. 60.

P.

Pochwerke, Begriff §. 33, in solchen haben die Berggewerken vor den Saifnern beim Pochen edler Erze den Vorzug §. 186.

Prag, Alt- und Neustadt ist berglehnsbefugt §. 45.

Prälatenstand ist berglehnsbefugt §. 48.

Provisionirung der Bergleute auf k. Bergwerken §. 306.

Q.

Quartalrechnung siehe Rezeßrechnung.
Quatembergeld, Begriff, Eigenschaft und Zahlungszeit §. 224.
Folgen der Nichtzahlung §. 225.
Quellen des böhmischen Bergrechts siehe Bergrecht.

R.

Raubbau ist verboten §. 215.
Rauchtabak erhalten die Bergleute im Limitopreise und Bestimmungen über dessen Fassung §. 305.
Reformationen, Resoluzionen und Begnadigungen für Joachimsthal §. 12, 13, 15, für Schlaggenwald und Schönfeld §. 13, 15, für Kuttenberg §. 13, 15, für Budweis §. 13.
Rekurs an die Berggerichte §. 431, an die Landesstelle §. 431 und 577, an das Appellazionsgericht §. 580, an die Hofkammer §. 581, an die oberste Justizstelle §. 582. über die Rekursfrist in Belehnungs- und Bergbaubetriebsangelegenheiten §. 563.
Religionsfond ist berglehnsbefugt §. 48.
Retardat, Begriff und Bestimmungen darüber §. 276 bis 279.
Rezeß und Rezessirung einer Zeche, Begriff, Zweck und Art §. 220, 235, muß vierteljährlich geschehen, Unterlassungsfolgen §. 221, Erörterungen darüber §. 222 und 223.
Ritterstand ist berglehnsbefugt §. 45.
Rudolphs II. (Kaisers) auf dessen Befehl verfaßte zwei Bergordnungen-Entwürfe §. 14, und sonstige Verordnungen in Bergsachen §. 15.

S.

Saifen auch Bänke, Begriff §. 33.
Saigerhütten, Errichtung u. Benützung der königlichen §. 187.

Saigerung gold- und silberhältiger Metalle, Begriff und Prozedur §. 188, Verpflichtung der Lehnsträger hiezu §. 254, Preise beim Erzkauf solcher Metalle §. 350 bis 354.

Salniter dem Staate vorbehaltenes Mineral §. 43.

Salz dem Staate vorbehaltenes Mineral §. 43.

Schacht, Begriff und verschiedene Gattungen §. 33.

Scheinhandlungen bei Bergbauunternehmungen sind untersagt §. 196.

Schenkung von Bergbauentien betreffende Bestimmungen §. 262 und 265.

Schichtmeister sind gewerkschaftliche Beamte §. 383, ihre Eigenschaften und Obliegenheiten §. 384 und 385.

Schlacken können die Gewerken beliebig schmelzen §. 183, auf die Halden ausgelaufene von edlen Metallen fallen ins königliche Freie §. 185.

Schlaggenwalder und Schönfelder, Zinnbergordnungen Ferdinand I. §. 10, Resolutionen, Reformationen und Begnadigungen §. 13, 15.

Schlik (der Grafen) Bergordnungen §. 7, Abtretuug der Bergwerke von Joachimsthal und im Elbogner Kreise an Kaiser Ferdinand §. 8 und 9.

Schmelzen silberhältiger Erze §. 185, Methoden desselben bei andern Metallen auf verschiedenen Gattungen von Oefen §. 338.

Schulden freigemachter Zechen gehen in der Regel nicht auf den neuen Aufnehmer über §. 90 und 176, auch nicht jene der ins Retardat gefallenen Bergtheile auf die verzubußten Gewerken §. 277 und 280.

Schulkure, siehe Wohlthätigkeitskure.

Schürfe, mit welchen Gänge entblößt werden, dürfen bei Auflassung ohne Bewilligung nicht eingeebnet werden §. 71.

Schürfen, Begriff §. 65.

Schürfer, Rechte §. 68, ohne ausschließende Schurfbefugniß §. 69, späterer wie nahe an den frühern Schürfen und Muthungen ansitzen darf §. 70, 143, Verpflich-

tungen §. 71, hat kein Recht sich die gewonnenen Steine und Erdarten zuzueignen §. 72.

Schurflicenz muß in der Regel angesucht werden §. 66, Ausnahmen §. 67, durch selbe erlangte Rechte §. 68, gibt kein ausschließendes Schurfrecht in der darin bezeichneten Gegend §. 69, ist zu verbüchern §. 93, Amtshandlungen der Bergämter in dieser Beziehung mit Formularien §. 485 bis 488.

Sequestr'ation ist gestattlich bei Bauverboten §. 133.

Silber, dem Staate gegen Zahlung des Einlösungspreises abzuliefernde edles Metall §. 44.

Silberbergordnung für Joachimsthal der Grafen Schlik §. 7, Kaiser Ferdinand I. §. 10.

Silberbergwerke, siehe Bergwerke.

Silberbrenner, Ernennung und Obliegenheiten §. 382.

Silbererze, Aufbereitungsmethode §. 185.

Städte (königliche), außer Prag sind nicht berglehnsbefugt §. 49.

Stände (böhmische), Theilnahme an den Rechten des Bergregals §. 45, Umfang dieser Theilnahme §. 46 bis 48, des elbogner Kreises sind in der Regel nicht berglehnsbefugt §. 48.

Steiger sind gewerkschaftliche Aufseher, ihre Eigenschaften und Verpflichtungen §. 388.

Steinkohlen, Verschleißvorschrift §. 363.

Steinkohlenbergwerke, siehe Bergwerke.

Steuern, siehe Bergsteuern.

Stifte und Klöster, die den Anortisitationsgesetzen unterliegen, sind theilweise von der Bergfreiheit ausgenommen §. 60.

Stöcke und Stockwerke, Begriff und bei denselben übliche bergmännische Ausdrücke §. 33.

Stollen, Begriff und verschiedene Gattungen §. 33, Maaßen derselben §. 109, Steuern §. 152.

Stollenhieb, Begriff §. 156, darüber bestehende gesetzliche Bestimmungen §. 157.

Strafnormale für Vergehungen der Berg- nnd Hüttenarbeiter §. 392 und 393.
Streit hält die Zeche bauhaft §. 210.
Sublimiren, als Aufbereitungsart bei nicht feuerbeständigen Metallen und Mineralien §. 340.
Suchstöllner, Rechte §. 166, Pflichten §. 239.
Suchstollen, Begriff §. 33, Muthung §. 76, Maaß §. 111.
Sudwerke zur Aufbereitung von Alaun- und Vitriolerzen §. 341.

T.

Tabak zum Rauchen, siehe Rauchtabak.
Taggebäude, Begriff §. 33, Muthung §. 76.
Tagquellen, siehe Brunnenquellen.
Tausch auf Bergentien betreffende Bestimmungen §. 262, 265.
Taxordnung, siehe berggerichtliche Taxordnung.
Teufe (ewige), bei alten Maaßen §. 104, bei neueren §. 105.
Theresia (Maria) Kaiserin, siehe Maria Theresia.
Theresianisches Damenstift, siehe Damenstift.
Treiben, siehe Abtreiben.
Treibkörner gehören den Gewerken §. 183, Begriff §. 184.
Trum bei Gängen, Begriff und Vorschriften über Kiesung eines von mehreren §. 114, 135.
Türkische Unterthanen sind von der Bergfreiheit ganz ausgeschlossen §. 60.

U.

Uiberbrand, Begriff und Vergütungsart §. 183 und 185.
Uiberfahrner Gänge Anbietung, siehe Anbietung, Belegung vom Erbstöllner §. 151, 237.
Uiberschaar, Begriff derselben §. 33, neue Bestimmungen über selbe §. 107, 142.
Urba, Begriff und worin solche ehemals bestand §. 216.

V.

Verbücherung der Belehnungsamtshandlungen §. 90 und 93, dann 537 bis 546.

Verlochsteinung und Vererbstuffung, Begriff §. 115, wie vorzunehmen §. 116, 117, Arten derselben in alter und neuer Zeit §. 119, Benehmen der Bergämter in dieser Beziehung §. 524.

Vermessung, wann und wie vorzunehmen §. 112, 137, 144, Arten derselben in alter Zeit §. 113, seit Kundmachung der Joachimsthaler Bergordnung §. 114, Vorschriften zu deren Vornahme in neuerer Zeit §. 114, Benehmen der Bergämter in dieser Beziehung §. 524.

Verrezessirung der Zeche, siehe Rezeß.

Verstuffung des Erbstollens §. 155.

Vierter Pfennig, Begriff §. 156, über solchen bestehende gesetzliche Vorschriften §. 158, 183, 184, 188, dessen Zahlung hält die Zeche bauhaft §. 210.

Vierung, Begriff §. 33, bei alten Joachimsthaler Maaßen §. 104, des Erbstollens §. 116.

Vollmachten, für Schichtmeister zur Vergebung der Retardattheile betreffende Bestimmungen §. 276.

Vorschüsse auf Gold und Silber, welches zur Einlieferung aufbereitet wird, können nur mit Bewilligung der Hofkammer ertheilt werden §. 183.

W.

Wässer, siehe Grubenwässer.

Wahrzeichen, Begriff und wann dessen Beibringung nöthig sei §. 76.

Waldreservate zum Bergbaue, siehe Montanwaldungen.

Wassereinfallgeld, Begriff §. 147, wann es dem Erbstöllner zu entrichten sei §. 162.

Wasserlehn, Begriff §. 57, Muthung §, 76, zu Künsten hat Vorrecht §. 84, Conzession §. 96.

Wasserseige, Begriff §. 33, Ansitzen in des Erbstöllners ist verboten §. 151, auch deren Beschädigung §. 154, Mithaltung, Erhöhung, Bezahlung §. 164, selbe muß ohne Gesprenge steigen, darf nicht tiefer geholt werden §. 232.

Wege, Stege und Brücken darf der Lehnsträger zwar benützen §. 124, muß aber zu deren Erhaltung beitragen §. 200.

Wehr, Hälfte einer Grubenfeldmaaß §. 33.

Weilarbeit, Begriff §. 33, erhält in der Regel die Zeche nicht bauhaft §. 209, kann aber Eigenlöhnern gestattet werden §. 210.

Wenzels II. Landesbergordnung §. 5, hat noch als gemeines Bergrecht Gesetzkraft §. 25 und 26.

Werkbleie, siehe Abtreiben.

Wetter und Wetterwechsel, Begriff 33, Vorrichtungen um frisches in die Gruben zu bekommen §. 328.

Wohlthätigkeitskuxen, zwei für Schulen, Kirchen, Arme sind bei Bergwerken auf Gold und Silber frei zu verbauen §. 251 und 252.

Z.

Zechen alter, Freimachung §. 76, werden schuldenfrei verliehen §. 90 und 176, Wiederaufnahme in neuester Zeit §. 108, Rechte aus deren Verleihung §. 169 bis 176, Pflichten §. 245, zusammengeschlagene müssen in der Regel einzeln bauhaft gehalten §. 212, verrezeßt §. 220, verquatembert werden §. 224.

Zehentner, Bestimmung und Obliegenheiten §. 379, 381.

Zehent, Begriff und Bezug desselben ganz oder zur Hälfte von den berglehnsbefugten Obrigkeiten §. 46 bis 48, muß gestürzt werden §. 216, 217, zeitweiliger Nachlaß und Art der Erwirkung §. 218 und 219, wird vom Neuntel nicht insbesondere gestürzt §. 234, von Alaun, Schwefel und Vitriol nicht mehr mit dem 20. Theile des aufbereiteten Minerals §. 257.

Zimmerung, Begriff §. 33, muß gehörig erhalten werden §. 215, 233, wie selbe geschieht §. 327.
Zinn, Erzkauf, Einlösung, Verschleiß §. 355.
Zinnbergordnung Ferdinands I. für Schlaggenwald und Hengst §. 10.
Zinnbergwerken Lehnsträger eigenthümliche Rechte §. 189, Pflichten §. 255.
Zinnstein (geröstetes Zinnerz) darf nicht verkauft werden §. 189.
Zinnzeche hat sechs wochentliche Frist §. 189.
Zubußbrief muß der Aufnehmer freigemachter Gewerkschafts-zechen anschlagen §. 174, ist auszufertigen, wenn den Gewerkschaftszechen der Geldverlag gebricht §. 279.
Zubuße, Begriff und Bestimmungen über dieselbe §. 279 und 280.
Zueignung eines im Freien liegenden Bergbaugegenstandes durch Muthung §. 62, kann durch Ersitzung nicht bewirkt werden §. 63.
Zugehör bei Zechen, Begriff §. 171, fällt dem Aufnehmer alter Zechen zu 171.
Zulassung alter verzubußter Gewerken, siehe Gewerken.
Zuschreibung eines Berglehns zum Scheine ist verboten und hat nachtheilige Folgen §. 196.
Zwitterführen hält die Zinnzeche bauhaft §. 189.

Verzeichniss

der vorzüglichern in Böhmen kundgemachten Berggesetze, Verordnungen und Erläuterungen, wie auch der wichtigeren Entscheidungen in montanistischen Angelegenheiten chronologisch geordnet.

Erklärung der Beziehungen.

Vern. böhm. Land. Ordg. — Verneuerte böhmische Landesordnung.

Gub. Archiv — Gubernial-Archiv.

Gub. N. B. — Gubernial-Normalien-Buch.

Gub. Reg. — Gubernial-Registratur.

Joachth. alt. N. B. — Joachimsthaler altes Normalien-Buch.

Joachth. Bergob. Reg. — Joachimtshaler Bergoberamts-Registratur.

Přib. N. B. — Přibramer Normalien-Buch.

Přib. Bergob. Reg. — Přibramer Bergoberamts-Registratur.

J. G. S. Jos. — Justizgesetzsammlung Josephs.

J. G. S. Leopolds — do Leopolds.

J. G. S. F. — do Franz.

Pol. G. S. d. Kais. M. Th. — Politische Gesetzsammlung der Kaiserin Maria Theresia.

Pol. G. S. Jos. — Politische Gesetzsammlung des Kaiser Josephs.

Pol. J. S. F. — Politische Gesetzsammlung des Kaiser Franz

Krop. G. S. F. — Kropaczeks Gesetzsammlungs-Fortsetzung von Gutta.

Prov. G. S. — Provinzialgesetzsammlung.

Roths G. B. — Roths Gesetzsammlungs-Grundbände.

Roths F. B. — Roths Fortsetzungsbände von Gutta.

Blaseks G. B. — Blaseks Gesetzsammlungsgrundbände.

Ka. F. B. — Kankas Fortsetzungsbände dieser Gesetzsammlung.

Böhm. Musäum. — Böhmisches National-Musäum.

Deucer. corp. — Deucerus corpus juris et systema rerum metallicarum.

Spanns B. R. S. — Spanns Bergrechts-Spiegel.

Peith. Gesch. — Johann Thadäus Peithners von Lichtenfels Versuch der Geschichte der böhmischen Bergwerke.

Peith. Manusk. — Peithners manuskriptliche Sammlung der böhmischen Berggesetze.

Dk. Schmidt B. G. — Franz Anton Schmidt, J. U. D. chronologisch-sistematische Sammlung der Berggesetze der österreichischen Monarchie.

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Werke oder Archive	Buch o. Band	Seite
Unbekannt	Das Iglauer Bergrecht.	Peith. Gesch.	—	263
		Dr. Schmidt B. G.	1	1
Um das Jahr 1250	König Wenzels I. Bestätigung des Igl. Bergrechts.	Peith. Gesch.	—	261
		Dr. Schmidt B. G.	1	5
Um das Jahr 1253	Přzemisls Marggrafen von Mähren, Bestätigung des Iglauer Bergrechts.	Peith. Gesch.	—	262
		Dr. Schmidt B. G.	1	6
Zwischen den J. 1300 et 1305	Landesbergordnung König Wenzels des II. in 4 Büchern.	Deuc. Corp.	—	162
		Peith Gesch.	—	291
		Dr. Schmidt B. G.	1	7
3. Jänner 1356	Kaiser Karl IV. goldene Bulle 9. Kapitel.	Dr. Schmidt B. G.	1	124
in crastino Epiphaniae 1356	Gerlach Erzbischofs d. heil. röm. Reichs Erzkanzlers, Bestätigung d. Bergregals für den König von Böhmen.	do.	1	126
Am Kreuzerhöhungst. 1397	Privilegien der Silberbrenner in Kuttenberg.	Peith. Manuskript Samml.	3	Beil. CXXX
Am Sonntag Cant. 1486	König Wladislaws Befehl und Ordnung beim Erz- und Silberkauf.	Ebendort	3	V
Am Sonntag Omnia 1494	Auszug aus dem Landtage zu Kuttenberg wegen der Landtafelfähigkeit der Bergleute.	do.	3	VI
Am Tage St. Fabian u. Seb. 1507	König Wladislaws Bestätigung der Privilegien der Bergleute u. der Bergordnung König Wenzels des II.	do.	3	VII
Am Montag nach Vincula St. Petri 1518	Grafen Stephan Schiks und seiner Gebrüder Ordnung des freien Bergwerks in Skt. Joachimsthal.	do.	3	XXXI
		Dr. Schmidt B. G.	1	138

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Werke oder Archive	Buch o. Band.	Seite
Am 3 Königst. 1520	König Ludwigs Freiheitsbrief für die Stadt u. Bergwerk zu Joachimsth.	Peith. Manuskript	3	XXXIII
Den 7. Juli 1525	Vergleich zwischen den Grafen Schlik und den Bergleuten zu Joachimsthal mit Zusätzen zur Schlikschen Joachimsthal. Bergordnung.	do.	3	XXXV
		Dr. Schmidt B. G.	1	145
Den 1. April 1534	Bergwerksvertrag zwischen dem Kaiser Ferdinand I. und den böhmisch. Ständen.	Dr. Schmidt B. G.	1	168
26. Jänner 1540	Ausfuhrsverboth und Preisbestimmung beim Gold- und Silberkauf.	Dr. Schmidt B. G.	1	192
26. Sptmb. 1541	Der Graf. Hieronim. u. Lorenz Schliks verbesserte Joachimsthaler Bergordnung.	do.	1	195
8. Mai 1542	König Ferd. I. Bergordnung für das Bergwerk zu Hangen- und Rabenstein in Mähren.	Peith. Gesch.	—	401
		Dr. Schmidt B. G.	1	326
22. Juli 1543	Mandat Erzherz. Ferdinands, Statthalters in Böhmen, daß fremde Gewerken bei den Bergwerken Anwalte haben sollen.	Peith. Manuskript	3	LX
1. Jänner 1548	Bergordnung d. freien kgl. Bergwerks zu St. Joachimsthal, sammt andern umliegenden u. einverleibten Silber-Bergwerken.	Deuc. Corp.	—	29
		Dr. Schmidt B. G.	2	1
	Appendix allerlei Bergwerks-Gebräuche u. Ordnungen zu dem Joachimsthaler Bergwerk gehörig.	Deuc. Corp.	—	83
		Dr. Schmidt B. G.	2	154

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Werke oder Archive	Buch o. Band	Seite
1. Jänner 1548	Zinnbergordnung für Schlaggenwald, Schönfeld, Lauterbach, sammt dazn gehörigen Gebirgen.	Deuc Corp. Dr. Schmidt B. G.	— 2	106 222
1. Jänner 1548	Zinnbergordnung für Hengst, Peringer, Lichtenstadt, Platten, Gottesgab, Kaff, Mükenberg u. andern derselbigen Orten und Enden.	Douc. Corp. Dr. Schmidt B. G.	— 2	127 258
22. Oktober 1549	Zinneinlöß = Vertrag zwischen Sr. Majestät und den Gewerken zu Schlaggenwald u. Schönfeld.	Gub. Arch. Dr. Schmidt B. G.	— 2	— 310
22. Oktober 1549	Zinneinlös und Kauf zwischeu Sr. Majestät u. den Gewerken am Hengst, Lauterbach, Peringer, Lichtenstadt, Gottesgab, Kaff, Mükenberg ꝛc.	Gub. Arch. Dr. Schmidt B. G.	2	312
23. Oktober 1549	Zinneinlös = Vertrag zwischen Sr. Majestät und den Gewerken z. Graupen.	Gub. Arch. Dr. Schmidt B. G.	2	315
25. Oktober 1549	Verboth des Verkaufs ausländischen Alauns und Kupferwassers in Böhmen.	Böhm. Mus. Dr. Schmidt B. G.	2	317
8. November 1549	Neue Reformazion und Begnadigung für das Joachimsth. Bergwerk.	Joachst. alt. Norm. Buch Peith. Man. Dr. Schmidt B. G.	3 2	XI 329
20. Sptmb. 1550	Verboth der Einfuhr ausländischen Zinns.	Böhm. Mus. Dr. Schmidt B. G.	2	339
24. Oktober 1551	Verboth der Einfuhr ausländischen Alauns und Kupferwassers.	Gub. Arch. Dr. Schmidt B. G.	2	350

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Werke oder Archive	Buch d. Band	Seite
Freitag vor Palmsonnt. 1554	Mandat über den Verboth der Ein- und Durchfuhr, dann des Kaufes und Verkaufes ausländischen Zinns.	Gub. Arch. Dr. Schmidt B. G.	2	354
Montag nach Allerheilg. 1556	Verboth der Ausfuhr des berggekörnten, gesaigerten, gebrannten und genüzten Goldes u. Silbers, u. Befehl der Einlieferung desselben in die Münzen.	Gub. Arch. Dr. Schmidt B. G.	2	390
31. Jänner 1557	Neue Reformaz. u. Begnadigung für das Bergwerk zu Joachimsthal.	Joachimsth. Norm.Buch Peith. Man. Dr. Schmidt B. G.	3 2	XII 393
20. Juli 1560	Mandat, daß die Gewerken wo immer in Böhmen nach der Joach. Bergordn. die Zubuß zu entrichten haben, und daß die Zehentner denselben nicht mehr als sie Silber im Zehenten oder Werken haben, darleihen sollen.	Gub. Arch. Dr. Schmidt B. G.	2	458
10. Jänner 1562	Mandat, daß die freigemachten Zechen von den alten Gewerken nicht mehr als einmal abgelöset werden dürfen.	Joach.Norm. Buch Dr. Schmidt B. G.	3	1
31. März 1564	Neue Begnadigung und Reformazion über das kais. Bergwerk zu Joachimsthal (welche wichtige Erläuterungen der Bergordnung umfaßt.)	Joach.Norm. Buch Böhm. Mus. Dr. Schmidt B. G.	3	34
19. Juli 1565	Mandat wegen Stürzung des Stollenneuntels von Zwittern am Hengst.	Gub. Arch. Dr. Schmidt B. G.	3	107

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Werke oder Archive	Buch o. Band	Seite
28. April 1566	Mandat wegen Berichtigung des rückständigen Zinnzehentes u. dessen Abfuhr vor der Wegnahme des Zinns aus der Hütte oder Waag.	Gub. Arch. Dr. Schmidt B. G.	3	109
1. März 1568	Verboth der Störung d. Holzflöße zum Kuttenberg aus den Trautenauer und Nawarower Wäldern.	Gub. Arch. Dr. Schmidt B. G.	3	116
28. März 1568	Resoluzion wegen Anschlagung d. Zubußbriefes auf freigemachte Zechen, weg. Art des Probierens u. wegen Nichtbetretung des Bergwerks von den Juden für Kuttenberg.	Gub. Arch. in dem Buche der k. Bef.	—	65
6. August 1568	Mandat, wodurch den Juden die böhmisch. Bergstädte u. Bergwerke zu betreten bei schwerer Strafe verbothen wird.	Gub. Arch. Spanns B. R. Sp.	—	89
24. März 1569	Mandat über die Holzflöße zum Kuttenberger Bergwerke aus den Trautenauer und Nawarower Wäldern.	Gub. Arch. Dr. Schmidt B. G.	3	123
1. August 1569	Resoluzion über die vorgenommene Visitazion des Joachimsth. Bergwerks.	Gub. Arch. in dem Buche der k. Bef.	—	384 bis 412
19. Novemb. 1569	Resoluzion über die Visitazion des Kuttenberger Bergwerks.	Ebendaselbst	—	454 bis 465
12. April 1570	Mandat über die Holzgebahrung in den vorbehaltenen Elbogner Wäldern.	Gub. Arch. Dr. Schmidt B. G.	3	132
17. August 1572	Instruktion und Waldordnung für die Elbogner Wälder.	Gub. Arch. Dr. Schmidt B. G.	3	159

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Werke oder Archive	Buch o. Band	Seite
28. August 1572	Schlaggenwalder Reformazion.	Gub. Arch. Böhm. Mus. Dr. Schmidt B. G.	 3	 173
26. Jänner 1573	Verboth der Störung d. Holzflöße aus den Trautenauer u. Nawarower Wäldern nach Kuttenberg.	Gub. Arch. Dr. Schmidt B. G.	 3	 233
23. Februar 1573	Verboth des Bergwerkbauens für alle Bergamtsleute.	Gub. Arch. Dr. Schmidt B. G.	 3	 238
7. März 1573	Resoluz. über den Silberpreis, die Hüttensilberbereitung und die Aufarbeitung der Halden für Joachimsthal.	Gub. Arch.		
13. März 1573	Reformazion und Begnadigung zur Wiedererhebung des budweiser Berghaues.	Gub. Arch. Dr. Schmidt B. G.	 3	 242
10. April 1574	Elbogniſche Inſtruktion und Waldordnung.	Gub. Arch. Dr. Schmidt B. G.	 3	 263
20. April 1574	Inſtruktion und Waldordnung für die Reichenauer und umliegenden Wälder.	Gub. Arch. Dr. Schmidt B. G.	3	280
18. Sepbr. 1575	Bergwerks = Vergleich. Sr. Majeſt. Kaiſ. und Kön. Maxmilians II. mit den böhm. Ständen.	Verneuerte böh. Land.= Ordg. Deuc. Corp. Dr. Schmidt B. G.	 — 3	 66 293
5. Februar 1577	Bergordnung Kaiſ. Rudolphs für Ober= und Niederſchleſien.	Peith. Geſch. Dr. Schmidt B. G.	— 3	488 336
2. Mai 1583	Republikation des Ausfuhrs= Verboths von Gold und Silber.	Gub. Arch.		

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Werke oder Archive	Buch o. Band	Seite
1. Jänner 1584	Schlaggenwalder Reformazion.	Gub. Arch. Böhm. Muf. Dr. Schmidt B. G.	3	383
11. Sptmb. 1585	Verordnung wegen der Weiber jener Bergleute, welche andern Grundherrn unterthänig sind.	Gub. Arch. Dr. Schmidt B. G.	3	594
15. Oktober 1585	Kaiserl. Befehl, daß die Bergwerks-Verleihungen auf Hauen- und Himmelstein von dem Joachth. Bergamte geschehen sollen.	Gub. Arch. Peith. Manf.	3	LXIV
22. Dezemb. 1586	Kaiserl. Befehl, daß das Bergwerksrecht bei dem Verkauf d. Hauen-u. Himmelsteiner Güter Ihro Maj. vorbehalten werde.	Gub. Arch. Peith. Manf.	3	LXV
5. Jänner 1587	Offenes Mand. wegen d. Erzkaufes zu Joachimsth. und deffen Umgebung.	Joacht. Arch.		
13. Mai 1588.	Neue Reformazion und Begnadigung für das Joachimst. Bergwerk hinsichtl. des Erzkauf-Vertrags zwischen Sr. Majestät Kaiser Rudolph und Wilhelm H. von Rosenberg.	Joach. Norm. Buch Gub. Arch.		
Montag nach Martini 1588	Resoluzion über die Verpflichtuugen der obern und niedern Bergbeamten am Kuttenberg.	Gub. Arch.		
6. Dezember 1589	Kaiserl. Befehl, daß die schönen Bergarten, dann die ganzen u. halben Edelsteine zu den Münzämtern eingeliefert werden sollen.	Peith. Man.	3	XLII
12. Dezemb. 1589	Kaiſ. Befehl, daß auch die besondern Gold- u. Sil-	Peith. Man.	3	XLIII

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Buche oder Archive	Buch o. Band	Seite
	berstuffen, dann Handstein ꝛc. an die Bergämter einzuliefern sind.			
31. Dezemb. 1590	Neue Reformazion u. Begnadigung für das Joachimsth. Bergwerk.	Joach. Norm. Buch.		
20. Juli 1591	Schlaggenwalder Silbererzkaufspatent.	Gub. Arch.		
21. März 1604	Neuer Kammerstaat für die Bergämter zu Joachst., Gottesgab, Platten, Preßnitz ꝛc.	Peith. Man.	3	XLVI
14. April 1604	Neue Joachimsth. Reformazion.	Peith. Man.	3	XLVII
12. Mai 1604	Reformazion für das Bergwerk zu Kuttenberg.	Gub. Arch. Peith. Man.	 3	 XLIV
20. Novemb. 1606	Bestätigung u. Erläuterungen der schlesischen Bergordnung vom Jahre 1577.	Peith. Gesch.	—	457
9. Mai 1607	Kais. Befehl, daß der Bergzehent am Pichelberg und im ganzen Elbogner Kreise Ihro Majestät und nicht den Lehnsbesitzern gehört.	Peith. Man.	3	LXXIV
14. Mai 1607	Kais. Befehl, daß sich die Ritterschaft u. Stände des Elbogner Kreises, des Sr. Majestät in diesem Kreise allein gehörigen Bergregals enthalten sollen.	Peith. Man.	3	LXXIII
1. Februar 1608	Holzflöß-Mand. aus den Trautenauer Wäldern zum Kuttenberg.	böh. Museum		
1. Septemb. 1610	Holzflöß-Mandat aus den Reichenauer Wäldern zum Kuttenberg.	böh. Museum		

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Buche oder Archive	Buch o. Band	Seite
23. Oktober 1620	Königl. Resoluzion, daß den Bergstädten, welche Bergbau treiben, jedoch nicht den dortigen weinschänkenden und bierbräuenden Hauptleuten u. Richtern, der Wein- und Biertaz nachgesehen werde.	Peith. Manuskript	3	CXXIV
12. Novemb. 1621	Erhöhung des Silbereinlösungspreises.	Gub. Arch.		
20. Juni 1625	Vertrag mit der Stadt Kuttenberg, wegen pachtweiser Übernahme des Berg-, Schmelz- und Holzwesens.	Peith. Man.	3	XLVIII
17. Noremb. 1626	Befreiung d. Bergstädte vom Viehaufschlag- und Salzumgeld.	Peith. Man.	3	CXXV
10. Mai 1627	Verneuerte Landesordnung hinsichtlich der Aufnahme des Prälatenstandes zum I. Stande in Böhmen A. 24.	Original Landes-Ordg.	—	24
1. April 1627	Kgl. Resoluzion, daß den Bergstädten der Wein- und Biertaz zum Behufe des gemeinen Bergbaues nachgesehen, von ihnen aber der Salz- und Gränz-Vieh-Aufschlag entrichtet werden solle.	Peith. Man.	3	CXXVI
10. Mai 1628	Mährische Landesordn., worin die dortigen Stände der böhmischen Bergwerksverträge theilhaftig gemacht werden.	böh. Mus.		
18. April 1635	Kgl. Befehl wegen Reservirung der Bergwerke u. Waldungen auf den con-	Peith. Man.	3	XLIX L

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Buche oder Archive	Buch o. Band	Seite
	fiscirten Gütern, nebst Erläuterung.			
19. Juli 1635 et 15. Nov. 1635	Aehnliche Resoluzionen in dieser Angelegenheit.	Peith. Manuskript	3	LI LII
12. Oktober 1641	Verwilligung, daß die aufliegenden Bergstädte, welche nicht fortbauen können, den Wein- und Bierzaz zum Behufe der bergbauenden Städte berichtigen sollen.	Peith. Man.	3	CXXVII
30. Septemb. 1634 et spätere Verordnungen.	Königl. Resoluzionen wegen Verschonung der Bergstädte mit militärisch. Einquartirungen.	Peith. Man.	3	LXXXVIII bis CIV
8. Juli 1647	Verordnung, daß die Kuttenberger angehalten werden sollen, die neuen Landtagsaufschläge zu entrichten.	Peith. Man.	3	CVII
10. Jänner 1653	Abweisung der königl. Bergstädte, mit der Bitte wegen Exemption von der Landescontribution.	Peith. Man.	3	CIX
31. Juli 1654	Resoluzion, daß Se. Majestät für diesmal die Landtagsquote der Bergstädte gegen dem auf sich nehmen wollen, daß solche zum Bergbau den Städten in Händen bleibe, künftig aber d. Ständen die Uibernahme der auf die Bergstädte entfallenden Quoten zu proponiren sey.	Peith. Man.	3	CXVII
11. Dezemb. 1655	Nachsicht der Steuerrückstände für Joachims-	Peith. Man.	3	CXVI

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Buche oder Archive	Buch o. Band	Seite
	thal, Gottesgab, Platten und Bleistadt.			
31. März 1659.	Reskript wegen der Silberprobe.	Gub. Archiv	—	—
17. April 1666.	Bei den kön. Zinnbergwerken ist nur der 20. Theil neml. 5 Pfd. reines Zinn pr. Centner als Zehent abzunehmen.	Gub. Archiv	—	—
1. Septemb. 1666.	K. k. Kammerbefehl, wegn Vorbehalt der Bergwerksgerechtsame auf der Herrschaft Schlackenwerth und im ganzen elbogner Kreise.	Gub. Archiv	—	—
3. Septemb. 1666.	Resolution über die Hauptvisitation der kgl. Bergstädte.	Peith. Man.	3	LIII
25. Mai 1703	Resolution über die Nachsicht der Contributionsrückstände der 12 deutschen Bergstädte und Verordnung über die Verwendung des auf selbe für die nächsten 10 Jahre entfallenden Militärordinariums und Camerale auf den Bergbau.	Peith. Man.	3	CXVIII
1. Juni 1708	Bestimmung, daß von den Gewerken des Kobaldschmelzwerks am Oehlberg der Zehent nicht im Kobalderz, sondern mit dem 20. Theil des Verkaufspreises des ausgebrachten Arseniks zu entrichten sei.	Gub. Archiv	—	—
4. Mai 1709	Eximirung der Bergwerksnothdürfte von der eingeführten Accise.	Gub. Archiv	—	—

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Buche oder Archive	Buch o. Band	Seite
27. Jänner 1710	Bewilligung einer Zulage von 6 kr. pr. Besoldungsgulden für die Bergbeamten aus Rücksicht der Accise.	Gub. Archiv	—	—
11. Septemb. 1719	Erlassung des halben Silberzehents und der Erbkuxengebühr für die mit Rezeß bauenden Gewerken.	Gub. Archiv	—	—
24. Juli 1725	Taxbestimmung o. Tariff für den Silbererzkauf im Joachimsthaler und Preßnitzer Gebürge.	Peith. Man.	3	LV
31. Oktober 1725	Oberstmünzmeisterämtl. Erläuterung, wie der Nachlaß der 2 Erbkuxen auf den Rezeßzechen zu verstehen sey.	Gub. Archiv	—	—
1. April 1726	Bestimmung, daß dort, wo das Militärordinarium zum Bergbau verwendet wird, ein Drittel des Uiberschußes zur Unterstützung hoffnungswürdiger Zechen zurückgelegt, und den 12 deutschen Bergstädten die Verwendung der Contribution auf weitere 10 Jahre zum Bergbau gestattet seyn soll.	Gub. Archiv	—	—
21. März 1727	Kammerverordnung, daß der Zehent nach Abzug der Schmelz- und Hüttenkosten abzunehmen ist, dann Bestimmung des Zehents vom Plattner und	Gub. Archiv	—	—

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Buche oder Archive	Buch o. Band	Seite
	Gottesgaber Zinne auf 5 Pfund pr. Centner.			
9. April 1727	Ratifikation des Joachimsthaler u. Preßnitzer Silbererzkaufs.	Gub. Archiv	—	
3. Februar 1730	Instruktion für die Joachimsthaler Bergscholaren.	Joach. altes Normalbuch	—	—
28. Septemb. 1737	Resolution, daß noch ferner den 12 deutschen Bergstädten und der Stadt Eule das Militärordinarium und der Cameralbeitrag zum Bergbau belassen werden solle.	Peith. Man.	3	CXX
21. Juni 1740	Pragmatik wegen Gang des Appellationszuges von den Bergstädten an die kgl. Bergoberämter.	Peith. Man.	3	LVI
5. Jänner 1748	Reskript wegen Unterordnung des böhm. Bergwesens unter das Hofkollegium der Münz- und Bergwesens-Direction.	Gub. Archiv	—	—
11. Jänner 1751	Bestimmung der Silbereinlösungstaxe auf 22 fl. 25 kr. pr. Mark.	Peith. Man.	3	LVIII
25. Oktober 1753	Bekanntmachung der Juramentenformeln für landständische Bergbeamte und Bemessung der Belohnung für dieselben hinsichtlich des von selben mit eingehobenen königl. Zehents.	Peith. Man.	3	LX
22. Jänner 1754	Reskript durch welches der Druck eines montanistischen Werkes ohne Bewilligung der Hofbehörde verbothen wird.	Blaseks GB.	II	245

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Buche oder Archive	Buch o. Band	Seite
5. April 1754	Waldordnung §. 6. wegen Verlegung der Holz verzehrenden Gewerbe, als Hochöfen, Eisenhammer, ꝛc. ꝛc. in holzreiche Gegenden.	Blas. Grdbd.	12	67
27. Juni 1754	Resolution wegen Abnahme des halben Silberzehents ohne Concurrenz zu den Schmelzkosten bei kgl. Schmelzhütten von den Graf Kühnburgischen und andern Privatgewerken.	Gub. Archiv	—	—
30. April 1756	Resolution durch, welche beim Erzkauf das Wiener auf das Prager Gewicht abgeändert und eine andere Taxe eingeführt wurde.	Peith. Man.	3	LIX
1. Juli 1757	Hofrescript über das Benehmen bei Rekrutirungen hinsichtlich der Bergleute.	Pol. G. S. M. Th. 1. Aufl.	— 3	— 346
10. Jänner 1761	Verbot der Erzeugung des Scheidwassers von Privatpersonen und Anordnung der Abnahme desselben bei der königlichen Verschleißdirektion.	Blas. Grdbd.	II	244
9. Septemb. 1761	Resolution, daß den mit Rezeß bauenden Gewerken der halbe Zehent gegen Beibringung der Verbauextracte nachgesehen werden dürfe.	Peith. Man.	3	LXVIII
29. Decemb. 1762	Rescript, daß die Bergbeamten die Familien und Kriegssteuer zu bezahlen haben.	Peith. Man.	3	CXXIII

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Buche oder Archive	Buch o. Band	Seite
19. Februar 1763	Hofverordnung, daß zur Anstellung als kgl. Bergbeamter das zurückgelegte Studium der Metallurgie gefordert werde.	Blaseks Gb.	II	165
10. März 1763	Bestimmung der Lehrgegenstände an der Bergakademie, worunter hauptsächlich Mineralogie und Metallurgie gehören.	Blaseks Gb.	II	165
19. Decbr. 1763	Rescript, daß bei Gold- u. Silberbergstädten, wo Spitäler sind, von den Zechen zwei Kuxen für selbe frei verbaut, und dort, wo keine Spitäler sind, die Ausbeute dieser zwei Armenkuxen der Bruderlade zugewendet werden soll.	Gub. Archiv	—	—
6. April 1764	Rescript, daß die Criminalsachen nicht zu den Berggericht. gehören, sondern den Hals- und Appellationsgerichten unterstehen.	Peith. Man.	3	LVII
1. December 1764	Einführung des N. Oe. Gewichts und der Freiberger Längenmaaß, statt der böhm. Berglachter.	Gub. Archiv	—	—
4. März 1764	Zehent u. Frohnbefreiungsgesuche sind taxfrei zu behandeln.	Gub. Archiv	—	—
26. Februar 1765	Rescript mit Bestimmungen zur Erhebung des Bergbaues, gemäß welchen das Aerarium bereitwillig ist, den mit Rezeß bauenden Gewerken	Gub. Archiv	—	—

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Buche oder Archive	Buch o. Band	Seite
	den Zehent nachzusehen, und bei neuhervorkommenden bauwürdigen Bergwerken, wenn es die Muther zulassen, mehrere Kuxen zu übernehmen.			
5. März 1765	Einführung einer neuen Erzkaufstaxe nach dem N. Oe. Gewichte im Joachimsthaler und Preßnitzer Bergamts-Revier.	Gub. Archiv	—	—
19. April 1765	Päße auf Bergwerksprodukte sind tax- und stempel frei zu ertheilen.	Peith. Man.	3	LXXXII
3. Mai 1766	Oberstmünzmeisterämt. Verordnung in Betreff der Kinder unterthäniger Bergleute, welche während der Bergarbeit geboren werden.	Peith. Man.	3	LXXXIII
30. Juni 1766	Anordnung der Compilirung und Combinirung der bestehenden Berggesetze.	Peith. Man.	3	LXXIII
6. Oktober 1766	Auftrag zur Verfassung des Entwurfes zu einer neuen Universalbergodg.	Peith. Man.	3	LXXVI
1. Februar 1767	Befreiung der Bergleute von der Rekrutenstellung.	Peith. Man.	3	LXXXVII
20. April 1767	Hofkammerdekret, daß die mit Uiberschuß bauenden und schmelzenden Gewerken den Zehent ohne Zugutrechnung der Poch- und Schmelzkosten zu entrichten haben.	Gub. Archiv	—	—
5. Juni 1767	Oberstmünzmeisterämtl. Strafnormale für Berg-	Gub. Archiv	—	—

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Buche oder Archive	Buch o. Band	Seite
	leute in Disciplinarvergehungen.			
18. Juni 1767	Hofdekret, daß sich die auf ständischen Gründen bauenden Gewerken wegen Zehentnachsicht an die betreffenden Obrigkeiten u. wegen des kgl. Zehentes von Gold und Silber nach Hof zu verwenden haben.	Gub. Archiv	—	—
8. December 1769	Hofdekret wegen Errichtung von Kupferhämmern.	Gub. Archiv	—	—
13. März 1770 resp. 18. Mai	Hofkammerdekret, mit welchem die Rangordnung der Berg- und bergstädtischen Magistratsbeamten bei öffentlichen Feierlichkeiten bestimmt wird.	Roths Gb.	I	427
6. April 1770	Hofdekret, daß unbekundschaftete Bergleute bei Strafe von 10 Reichsthalern auf Bergwerken nicht angelegt, sondern mit Schub in ihre Heimath geschickt werden sollen.	Roths Gb.	I	459
10. April 1770	Verordnungsrepublikation, daß Bergbeamte in ihren Bezirk. keinen Bergbau treiben dürfen.	Blaseks Gb.	II	230
28. Oktober 1772	Verordnung, daß die Bergstädte den Bergzehent zwar von den niederen Metallen, aber nicht von Steinkohlen und Farberden zu entrichten haben.	Blaseks Gb.	II	216
19. Novemb. 1773	Hofdekret, daß die Bergstädte von der Militärbequartirung befreit sind.	Roths Gb.	I	463

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Buche oder Archive	Buch o. Band	Seite
16. Juni 1774	Verordnung, daß die auf landständischen Gründen gewonnenen gold- und silberhältigen Mineralien vor dem Verkaufe abgesaigert, und von den darin befindlichen edlen Metallen der landesfürstliche Zehent entrichtet werden müsse.	Blaseks Gb.	II	230
25. Novemb. 1774	Hofkammerdekret, daß die Zehentbefreiung bei Blei- und Kupferzechen, wenn die Erze nicht gold- oder silberhältig sind, nicht statt finde	Gub. Archiv	—	—
7. Februar 1778	Hofdekret, daß die Bergfuhren mauthfrei sind.	Gub. Archiv	—	—
15. April 1778	Verordnung, daß das Bergbau-Grubenpersonale nicht zum Militär zu stellen sei.	Blaseks Gb.	II	207
7. August 1778	Hofdekret, daß den Ausländern ohne hochortige Bewilligung kein Zutritt zu den kgl. Bergwerken gestattet werden solle.	Gub. Archiv	—	—
10. Juni 1779	Verordnung, es habe bei dem Verbote, daß Juden die Bergwerke nicht betreten sollen, sein Verbleiben.	Blaseks Gb.	II	217
18. Jänner 1780	Hofresolution, auf welche Art, und in wie fern es Fremden gestattet seyn soll, die kgl. Bergwerke zu besichtigen.	Gub. Archiv	—	—
18. August 1780	Hofdekret, daß jene Bergpraktikanten, welche	Gub. Archiv	—	—

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Bucke oder Archive	Buch o. Band	Seite
	die juridischen Studien absolvirt haben, bei Anstellungen anderer noch so lange dienenden vorzuziehen, und mit Stipendien zu betheilen sind.			
20. April 1781	Hofdekret, durch welches die Strafen gegen die Beschädiger von Bergbauwaldungen bemessen werden.	Roths Gb.	I	425
23. Mai 1781	Hofdekret, daß geistl. Stifte und Klöster Bergwerke bauen, kaufen, und auf andere, Art jedoch mit Beobachtung der Amortisationsgesetze, erwerben dürfen.	Blaseks Gb.	II	231
30. August 1781	Hofdekret, daß zu wirklichen Bergbeamtenstellen nur jene Individuen vorgeschlagen werden sollen, welche die Bergcollegien mit gutem Erfolge gehört, und ordentlich prakticirt haben.	Gub. Archiv	—	—
20. Septbr. 1781	Hofdekret, daß die Excesse in Kammeralwaldungen nach dem bestehenden Normale auch an den Bergleuten und Bürgern der angränzenden Bergstädte bestraft werden sollen.	Blaseks Gb.	II	164
27. Septbr. 1781	Hofkammerdekret, gemäß welchen verordnet wird, daß Berg- und Münzpraktikanten, welche sich in dieser Eigenschaft	Gub. Archiv	—	—

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Buche oder Archive	Buch o. Band	Seite
	vereehligen, entlassen werden sollen.			
1. November 1781	Patent über die Bestellung und den Wirkungskreis der Berggerichte und über die von denselben zu beobachtende Gerichtsordnung.	Roths Gb.	I	451
1. November 1781	Taxordnung in Streitsachen, welche auch auf Bergstreitigkeiten anwendbar ist.	Roths Gb.	IX	13
8. Nov. 1781	Hofdkt., wodurch die Anwendbarkeit der im Patent vom 20. April 1781 bestimmten Waldfrevelstrafen auf die reservirten Waldungen beschränkt wird.	Blaseks Gb.	II	164
20. Dezemb. 1781	Hofdekret, daß die Zehentnachsicht jenen Gewerken, welche aus Unwirthschaft im Verbau stehen, nicht zu ertheilen sey.	Gub. Arch.	—	—
29. Dezemb. 1781	Patent über die Freigebung des Eisen- u Stahlhandels.	Roths Gb.	I	474
7. Spt. 1782	Hofdekret, es habe bei dem Verbothe der Betretung der Bergwerke von den Juden zu verbleiben.	Roths Gb.	I	463
25. Oktob. 1782	Hofdkt., durch welches den Bergleuten das Reisen nach Wien mit Bergstuffen o. um bei Hofe Arbeit, Schadenersatz, Verleihungen und dgl. zu erwirken, untersagt, und nur insofern gestattet wurde, als selbe in den leztern Fällen	Roths Gb.	I	459

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Buche oder Archive	Buch o. Band	Seite
	bei den Bergämtern kein Gehör finden sollten.			
8.Nov. 1782	Patent mit Bestimmungen in Betreff des freigegebenen Eisen- und Stahlhandels.	Roths Gb.	I	477
6. März 1783, resp. 21. August	Hofdekret über die Aufhebung d.Waldwidmungsbezirke für Holz u. Kohlen zu d. Eisenberg-Schmelz- u. Hammerwerken.	Roths Gb.	I	427
1783.	Manipulations-Instruktion für Berggerichte und Bergämter.	Roths Gb. Pol. G. S. Josephs 1. Auflage.	I XI	439 339
20. März 1785	Hofdkt., durch welches die Ausfuhr der Zinnschlaken verbothen wird.	Gub. Archiv	—	—
10. Juli 1783	Patent über die Reguli-rung der Bergerichte und über die Bestimmung des Wirkungskreises der Berggerichtssubstitutionen in Böhmen, wodurch zugleich wegen Gerichtstaxen, dann wegen des Appellazions- u. Revisionszuges in Bergsachen Normative ertheilt werden.	Roths Gb.	I	432
10. Novemb. 1783	Hofdkt., enthaltend die Bestimmung, daß nur jene Hammerwerke zur Berggerichtsbarkeit gehören, welche das geschmolzene Roheisen zum Centnergut verarbeiten.	Roths Gb.	I	434
28. Novemb. 1783	Allerh. Entschließung, wodurch das Oberstmünz- u. Bergmeisteramt aufge-	Gub. Archiv	—	—

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Buche oder Archive	Buch o. Band	Seite
	hoben, und dessen Geschäft dem böhm. Gubernio zugewiesen wird.			
30. Jänner 1784	Hofdkt., wodurch neuerdings die Verfassung und Einsendung d. Bergwerks-Verbau- und Erzeugniß-ausweise anbefohlen wird.	Roths Gb.	I	429
9. Februar 1784	Hofdkt., mit welchem d. Bergleuten die Fassung d. Rauchtabaks im Limitopreise à 12 kr. pr. Pf. bewilligt wird.	Roths Gb.	I	460
11. Februar 1784	Jurisdiktions-Norma §. 2, daß auch das Fiskalamt in Bergsachen d. Berggerichtsbarkeit unterstehe.	Roths Gb.	II	297
18. März 1784	Hofdkt., daß in Fällen, welche hinsichtlich des Gegenstandes zu einem Wechsel- oder Berggerichte gehören, der Fiskus nicht bei den Landrechten, sondern bei der ordinär. Wechsel- oder Berggerichts-Instanz einzuschreiten habe.	Pol. G. S. Jos. 1. Aft.	VII	804
1. Mai 1784	Hofdkt, daß die Schurf- und Belehnungsbriefe keiner Taxentrichtung unterliegen.	Gub. Regist. N.E. 8174	—	—
23. Mai 1784	Hofdkt., wegen Aufhebung des Einflußes der Montanämter auf die politischen u. ökonom. Gegenstände bei d. Magistraten der Bergstädte.	Gub. Regist. N.E. 2984	—	—
22. Juni 1784	Hofdekret, daß die Consignationen über die Erzeugung der nicht in die Aera-	Roths Gb.	1	429

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Buche oder Archive	Buch o. Band	Seite
	rialeinlösung kommenden Bergprodukte bis 15. Jänner jeden Jahrs einzubringen sind.			
19. Juli 1784	Gubernialdkt., daß die Bruderladen und Knappschaftskassen öfters untersucht, und die Versicherung der dazu gehörigen Kapitalien geprüft werden soll.	Gub. Regist. N.E.11894	—	—
26. August 1784	Verordnung, daß die Berggerichte jeder Zeit mit dem nöthig. Vorathe von Stempelpapier versehen seyn sollen.	Justiz-Gfzs. N. 327	—	391
3. Sptbr. 1784	Vorschrift über die Taxabnahme in Sterb- u. Inventursfällen von Bergwerksverwandten und Partheien.	Gub.Normb.	II	390
11. Sptbr. 1784	Konkurs-Ordg.§. 24 et 25, rücksichtl. d. Vorrechte für Bergzehent, Erbkux- u. Quatembergelder, Ausbeute, Arbeitslohnsforderungen, Verlagsgelder ꝛc., dann rücksichtl. der Liquidirung der Bergforderungen u. Anbringung der Vorrechtsklagen beim Berggerichte.	Roths Gb.	V	228
14. Oktober 1784	Hofdkt., enthaltend einige Bestimmungen wegen der Sperr- und Inventur bei den zur Berggerichtsbarkeit gehörig. Hammerwerken in Sterbfällen der Besitzer.	Roths Gb.	I	435

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Werke oder Archive	Buch o. Band	Seite
27. Dezemb. 1784	Gub.-Dkt., daß die Zehentnachsichtsgesuche nicht in den gewöhnl. Bergconsultationsprotokollen, sondern mit besondern Berichten vorzulegen sind.	Gub. Regist. N. 25294	—	—
3. Jänner 1785	Hof-Dkt. mit namentl. Bezeichnung der kgl. Bergstädte, welchen das Patronat über die daselbst befindlichen Pfarreien zustehet.	Roths Gb.	I	464
13. Jänner 1785	Hofkammerdkt., mittelst welchen dem Finder eines bauwürdigen Zinnganges eine Prämie pr. 25 fl., und und wenn derselbe darauf baut, eine 6jähr. Zehentfreiheit, dann auch die Verabreichung des Grubenholzes unter Modifikationen zugesichert wird.	Gub. Regist. N. 1319	—	—
21. Jänner 1785	Patent der Regulirung der Berggerichtsbarkeit auf den Privatdominien im Markgrafthum Mähren u. Schlesien.	Gub.Normb.	I	35
28. Jänner 1785	Verordnung, daß an die Landesstelle Abschriften von den emphiteutischen u. Zeitpachtkontrakten über die Entien der Bergstädte eingesendet werden sollen.	Roths Gb.	I	464
21. März 1785	Verordnung, daß jährl. die Consignationen über die Untersuchung der Bruderladen und Knappschaftskassen eingesendet, u. nur dann mit den Liquidationen belegt werden sollen, wenn	Gub. Regist. N. 5651	—	—

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Buche oder Archive	Buch o. Band	Seite
	Unrichtigkeiten befunden worden sind.			
21. März 1785	Hofkam.-Dkt., wodurch befohlen wird, daß d. Bergämter und Knappschaftsältesten für jedes aus ihrem Verschulden wegen nicht gehöriger Sicherstellung verloren gehende Bruderladenkapital zu haften haben.	Gub. Regist. N. 8006	—	—
26. März 1785	Hof-Dkt., mit welchem ein Formular für die Bergwerkerzeugnißausweis. vorgeschrieben wird.	Blaseks Gb.	II	171
1. April 1785	Appellat.-Verordnung, enthaltend einige Bestimmungen über d. Vornahme der Sperren u. Inventuren bei Bergentitäten.	Blaseks Gb.	II	178
19. April 1785	Patent, daß die Gerichtsbarkeit des Kuttenberger Berggerichts sich auf den, den Privatdom. in Mähren und Schlesien gehörigen Bergbau zu erstrecken habe, jedoch von d. Grundherren des Herrn- u. Ritterstandes, deren Ausübung in Gestalt von Berggerichtssubstitutionen verwaltet werden könne.	Roths Gb.	I	436
9. Mai 1785	Hof-Dkt., daß zwar den Berggericht. die Einschreitung in Pupillarfällen nicht gebühre, daß jedoch d. Vormundschaftsbehörde, wenn Pupillen Bergentien besitzen, rücksichtlich derse-	J. G. S. N. 425	—	28

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Buche oder Archive	Buch o. Band	Seite
	ben besondere Verpflichtungen habe.			
4. Juli 1785	Gub.=Dkt., daß die Vormundschaftsbestellung und die Aufnahme der Pupillarrechnungen auch dann dem Personalrichter zustehe, wenn unter dem Waisenvermögen eine Bergentität begriffen ist.	Gub.Normb.	II	349
19. Sptmb. 1785	Hof=Dkt. über die Befreiung der Bergtheile, Kuxen und des sonstigen Bergvermögens von der Erbsteuer.	Roths Gb.	1	466
14. Oktob. 1785	Hof=Dekret, daß vom Bergvermögen keine Erbsteuer abzunehmen sey.	J. G. S. N. 482	—	109
18. Oktob. 1785	Patent über die Ausübung der Berggerichtsbarkeit der Privatdominien in Böhmen, in Gestalt von Berggchtssubstitutionen.	Roths Gb.	1	436
2. Dez. 1785	Hof=Dkt., daß Jeder entdeckte Queckfilber= und Zinnoberanbrüche mit 10 jähriger Zehentfreiheit u. gegen Einlieferung des Queckfilbers zur Aerarialeinlösung bauen dürfe.	Blaseks Gb.	II	234
8. März 1786	Hofentschließung, daß den kgl. Städten Budweis und Rokitzan keine Berggerichtsbarkeit zustehe.	Blaseks Gb.	II	182
9.u.20. Mrz. 1786	Hof=Dkt., daß die Bergstädte mit Genehmigung der Landesstelle Solizitatoren aufnehmen dürfen.	Roths Gb.	I	465

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Werke oder Archive	Buch o. Band	Seite
26. Mai 1786	Hof-Dkt., daß d. Fremden, besonders Ausländern bei Besuch der königl. Bergwerke die Gelegenheit zu benehmen sei, sich von den geheimen Manipulazionskunstgriffen u. Maschinenvorrichtungen eine Kenntniß zu verschaffen.	Gub. Regist. N. 13397.	—	—
26. Mai 1786	Hof-Dkt, enthaltend den erweiterten Wirkungskreis der Landesstelle, insbesondere hinsichtl. der Anweisung der ordentlichen u. sistemisirten Ausgaben, dann hinsichtlich der Berichtigung der Kassaabgänge, wenn keine Unterschlagung unterwaltet.	Gub. Regist. N. 14528.	—	—
13. Juni 1786	Hof-Dkt., daß die Verwaltung der Berg- und Hammerwerke auf den Religionsfondsherrschft. der montanistischen Hofkam. zustehe.	Pol. G. S. Jos. 1. Ast.	X	765
17. Juli 1786	Hof-Dekret, daß kein Jude als Gewerke zugelassen werden dürfe.	Gub. Regist. N. 18452.	—	—
12. August 1786	Hof-Dkt., wodurch die Pension für Bergrathswitwen auf 400 fl. bemessen wird.	Blaseks Gb.	II	216
11. Novemb. 1786	Hof-Dkt., daß Probiergaden, Hütten u. chemische Laboratorien jährlich von unpartheiischen Beamten hinsichtl. der Wagengewichte und Probiermani-	Gub. Regist. N. 31548	—	—

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Buche oder Archive	Buch o. Band	Seite
	pulazion zu untersuchen sind.			
20. Novemb. 1786	Hof=Dkt., wodurch verboten wird, Leute, welche wegen einer noch so geringen Veruntreuung entlassen wurden, beim Münz=u. Bergwesen in Dienst oder Arbeit aufzunehmen.	Gub. Regist. N. 31811	—	—
15. Jänner 1787	Hof=Dkt., daß bei Verunglückung eines Bergmanns in der Grube jedesmal die nähern Umstände, und ob nicht Jemand daran Schuld trage, anzuzeigen sind.	Gub. Regist. N. 1590	—	—
4. Juli 1787	Hof=Dkt., daß die Bergwerke auf geistlichen Gütern, die Stifte mögen aufgehoben seyn oder nicht, der Verwaltuug der Hofkammer unterstehen.	Blaseks Gb.	II	245
14. Juli 1787	Hofkammerd., enthalt. die Vorschriften, wie sich bei dem Verkaufe der geistlichen Güter rücksichtlich des Bergregals zu benehmen sey.	Gub, Regist. N. 21773	—	—
23. August 1787	Hof=Dkt., wodurch dem Entdecker eines guten Flintensteinbruches eine Belohnung von 100 Dukaten zugesichert wird.	Gub. Regist. N. 24992	—	—
27. April 1787	Hof=Dkt., wodurch Jedem, der auf landesfürstl. o. landständ. Gründen einen neuen Zinngang entdeckt, gehörig belegt, 20 Ctr. Zinn zur Einlösung	Gub. Regist. N. 13674	—	—

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Werke oder Archive	Buch o. Band	Seite
	bringt, u. ausweisen kann, daß noch bauwürdige Erze in seiner Grube anstehen, eine Prämie von 50 Dkt. zugesichert wird.			
11. Jänner 1788	Hof=Dkt., daß in den über verkaufte Bergentien und Theile geschehenden bücherl. Vormerkungen der Verkaufspreis beizusetzen, dann vom Bergoberamte der Stand d. Gewerkschft. jährl. wenigstens einmal einzusehen sey, um zu erforschen, ob ein oder der andere Bergbeamte bei dem in seinem Bezirke bestehenden Bergbaue vergewerkt sey.	Gub. Regist. N. 2001	—	—
25. Jänner 1788	Hof=Dkt., daß die Leitung des Bergbaubetriebs auf den Gütern geistlicher Stifte und Klöster durch das nächstgelegene k. Bergamt zu geschehen habe.	Gub. Regist. N. 3292	—	—
25. Jänner 1788	Hofkam.=Dkt., daß nur die über 8 Jahre fortwährend in Bergarbeit gestandenen arbeitsunfähig gewordenen Bergleute, oder bei ihrem Absterben die Witwen u. Kinder derselben zu provisioniren sind.	Gub. Regist. N. 3166	—	—
31. Jänner 1788	Verordng., daß die Wegmauth von Bergbaurequisiten zwar zu bezahlen, allein gegen Beibringung von bergämtl. Attesten wieder zurückzustellen sey.	Blaseks Gb.	II	171

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Buche oder Archive	Buch o. Band	Seite
21. Februar 1788	Verordnung rücksichtl. der Ausweise über die zur Einlösung nicht gelangenden Bergwerksprodukte.	Roths Gb.	I	430
4. April 1788	Hof=Dkt., mit welchem die Vogtarbeit der provisionirten Bergarbeiterwaisen auf 12 u. 16 Jahre festgesezt wird.	Roths Gb.	I	461
16. Juni 1788	Hof=Dkt., daß Markscheider, die Berggerichtsbeisitzer sind, bei einer Streitsache nicht mitstimmen dürfen, wenn selbe der einen oder andern Parthei ohne berggerichtl. Auftrag in der betreffenden Sache einen Schienenzug gemacht haben.	Pol. G. S. Jos. 1. Afl.	XVI	539
26. Juni 1788	Verordnung über die Assistenzleistung bei Excessen und Freveln in Bergbauwaldungen.	Blaseks Gb.	II	164
31. Juli 1788	Verordnung, daß auch von jenen Kreisämtern, in deren Bezirk kein Bergbau betrieben wird, die Bergproduktenausweise, wiewohl leer, einzubringen sind.	Roths Gb.	I	432
27. Oktober 1788	Hof=Dkt., daß die Berggerichte die Taxen nach der allgem. Taxordnung abzunehmen haben, und daß bei Bergentien kein Mortuarium statt finde.	Roths Gb.	I	458
8. Jänner 1789	Hof=Dkt., daß Steinbrüche aller Gattung, Ziegelthon, Steinkohlen, Torf	Roths Gb.	I	477

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Werk oder Archive	Buch o. Band	Seite
	als Industrialgegenstände der Benützung des Eigenthümers zu überlassen sind.			
22. Jänner 1789	Patent, daß den Berggerichten auch in Konkursfällen die Indikatur in allen Rechtsstreiten, welche den Bergbau betreffen, zustehe, und daß nur wegen verbücherten Bergschuld., oder wegen Abgang anderweitiger Zahlungsmittel Bergwerke oder Werkgaden exequirt werden können.	Roths Gb.	I	438
22. Jänner 1789	Provisionsnormale für Bergbeamte o. Bergarbeiter, welche über 40 Jahre dienen.	Roths Gb.	I	462
2. April 1789	Varordng. einer neuen Auflage von der Manipulations = Instruktion für Berggerichte o. Bergämter.	Blaseks Gb.	II	185
5. Juni 1789	Hof=Dkt., betreffend die Obsorge über köngl. Bergbauführungen.	Blaseks Gb.	II	166
3. Juli 1789	Erläuterungen des Provisionsnormals v. 22. Jänner 1789.	Blaseks Gb.	II	210
6. August 1789	Hofdekret, daß der Bau auf Steinkohlen vorzugsweise den Grundeigenthümern gestattet, und nur wenn diese nicht bauen wollen, andern Muthern Maaßen darauf zu verleihen seien.	Roths Gb.	I	477
21. August 1789	Hofdekret mit weitern Bestimmungen wegen Pro=	Roths Gb.	I	462

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Werke oder Archive	Buch d. Band	Seite
	visionirung und Jubilirung der Bergarbeiter.			
30. Novemb. 1789	Hofdekret, daß die auf Unterthansgründen gefundenen und eroberten Granaten den Obrigkeiten gehören, welche aber dem Unterthan dafür Arbeitslohn und Grundentschädigung zu geben haben.	Roths Gb.	I	478
26. Februar 1790	Verordnung, betreffend die Verzeichnisse über nicht eingelöste Bergwerksprodukte.	Gub. Reg. N. 5540.	—	—
21. Mai 1790	Hofdekret, daß zwar das Bergvermögen, und was hiezu gehört, von der Erbsteuer befreit sei, dagegen aber der Werth der Streckhämmer und ihrer Zugehörungen dieser Steuer unterliegen.	Gub. Norm. Buch	I	268
4. Juni 1790	Hofdekret, daß die Drittelskassa und Ausbeutgelder der bergstädtischen Gemeinden bei den einheimischen Bürgern gegen gehörige Sicherheit angelegt werden dürfen.	Gub. Regist. N. 17156.	—	—
7. Juni 1790	Erläuterung, was eigentlich zu dem von der Erbsteuer befreiten Bergvermögen gehöre.	Roths Gb.	I	466
15. Juli 1790	Hofdekret, daß die bei Bergwerken vorfindigen Barschaften und Forderungen zum Bergvermögen gehörig somit von der Erbsteuer befreit seien.	J. G. S. Leopold No. 39.	—	25

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Werke oder Archive	Buch o. Band	Seite
6. August 1790	Hofdekret, daß dem Grundeigenthümer ferner kein Vorrecht mehr zum Bau auf Steinkohlen vor dem Finder und Muther gebühren solle.	Roths Gb.	I	479
4. Septbr. 1790	Verordnung, betreffend die Erfolgung des Militär-ordinariums der Bergstädte zum Bergbaue derselben.	Blaseks Gb.	II	218
26. Septbr. 1790	Verordnung, daß auf Steinkohlen und niedere Metalle zu bauen Jedermann gestattet sei.	Gub. Regist. N. 27114.	—	—
1. Oktober 1790	Hofdekret, daß der Bau auf Steinkohlen, dann alle niedern Metalle und Mineralien nach dem Maxmilianischen Bergwerks-Vergleich lediglich den Grundobrigkeiten eingeräumt sei.	Kropaczeks G. S. Leopold.	IV	458
6. Juni 1791	Hofdekret, daß die geistlichen Stifte ihre eigenthümlich. Bergwerke selbst administriren dürfen.	Kropaczeks G. S. Leop.	III	377
28. Juni 1791	Hofdekret, betreffend die Civilgerichtsbarkeitsausübung in einigen Bergstädten.	Roths Gb.	I	439
12. August 1791	Hofdekret, daß nach den Berggesetzen und Bergfreiheiten das Bergvermögen eines Auswanderers nicht confiscirt, sondern lediglich den nächsten sich	Gub. Regist. N. 25885.	—	—

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Werke oder Archive	Buch o. Band	Seite
	legitimirenden Erben zugewendet werden dürfe.			
28. Oktober 1791	Hofdekret, daß das Recht zum Bergbaue blos den Obrigkeiten zustehen solle.	Gub. Regist. N. 35665.	—	—
11. Novemb. 1791	Hofdekret, daß das Einebnen der Halden und das Verstürzen der Stollenmundlöcher ohne Erlaubniß des Bergamtes bei Strafe von 10 fl. verboten sei.	Blaseks Gb.	II	236
21. Mai 1792	Hofdekret, daß das Appellationsgericht in allen das Bergwesen betreff. Fällen, auch wenn der Rechtsstreit nicht bei einem Berggericht verhandelt wurde, jedesmal einen montanistischen Repräsentanten zur Berathung beizuziehen habe.	Zimmerle's Handbuche d. Gerichtsord. 7. Auflage.	—	226
12. Juni 1792	Hofdekret, daß die bei der Landesstelle bestehenden zwei Bergräthe, ohngeachtet dieselben nicht den Rang und die Besoldung von Gubernialräthen haben, dennoch Sitz und Stimme bei dem Gubernio zu behalten, und ihre Stücke in vollem Rathe vorzutragen haben.	Gub. Regist. N. 20948.	—	—
16. Juli 10. August 1792	Hofdekret, daß die Zerrenhämmer und Blechschmieden zur Berggerichtsbarkeit gehören, und ohne Bewilligung der Bergbe-	Roths Gb.	I	479

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Werke oder Archive	Buch o. Band	Seite
	hörde angelegte Eisenzerrenfeuer abzustellen sind.			
4. Septbr. 1792	Hofdekret mit Testimmungen in Bezug auf die Provisionirung der Bergarbeiter bei kgl. Bergwerken.	Roths Gb.	I	462
15. Novemb. 1792	Verordnung, durch welche den Bergämtern befohlen wird, dem Bankale auf Anlangen Auskünfte zu ertheilen.	Roths Gb.	I	425
16. Novemb. 1792	Verordnung, wodurch es untersagt wird, Vorschüße aus den kgl. Bergkassen an Privatgewerkschaften zu ertheilen.	Roths Gb.	I	428
20. Novbr. 1792	Hofdekret, daß es bei der Verfügung wegen Sitz und Stimme der Gubernial-Bergräthe zu verbleiben habe.	Gub. Regist. N. 39667.	—	—
17. Jänner 1793	Verordnung, daß bei den kgl. Bergämtern abgesonderte Konto und Kassabücher über jede Kassa zu führen sind.	Roths Gb.	I	428
16. März 1793	Hofdekret, daß es Jedermann gestattet sei, auf Steinkohlen, dann niedere Metalle und Mineralien unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu graben n. zu bauen.	Roths Gb.	I	480
15. April 1793	Hofdekret, daß in allen das Bergwesen mittel- oder unmittelbar betreffenden Rechts-Angelegenheiten, folglich auch bei Streitig-	J. G. S. F. No. 98.	—	68

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Werke oder Archive	Buch o. Band.	Seite
	keiten über Waldsachen ein montanistischer Repräsentant zu den Aerathungen beizuziehen sei.			
20. April 1793	Hofdekret, betreffend die officiose Korressponden z d. Bergämter.	Blaseks Gb.	II	159
7. Mai 1793	Hofkammerdekret, daß die Ausfuhr der Zinnschlaken ganz verboten, jene der Eisenschlaken aber noch ferner gegen bergämtliche Päße gestattet sei.	Gub. N. B.	I	156
18. Mai 1793	Hofdekret, daß die Stipendien der Bergpraktikanten vom Tage der Resolution zu laufen anfangen.	Roths Gb.	I	428
3. Jänner 1794	Hofdekret, betreffend die Postporto = Befreiung der Bergämter.	Roths Gb.	VII	125
17. Jänner 1794	Hofkammerdekret, daß der Bau auf Steinkohlen für 10 Jahre von der Zehentabgabe befreit sey.	Blaseks Gb.	II	239
21. Februar 1794	Hofdekret, daß sich die Bergämter die Eintreibung der Hoftaxen thätigst angelegen sein lassen, und bei Anständen sich unmittelbar an das General = Taxamt wenden sollen.	Roths Gb.	I	425
20. März 1794	Hofdekret, daß bei Bergämtern die Kassauntersuchungen nach der bisher beobachteten Art vorzunehmen sind.	Blaseks Gb.	II	167
6. Juni 1794	Hofdekret, daß zu Vorträgen über Bergstreitigkeiten ein montanistischer	Roths Gb.	III	373

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Werke oder Archive	Buch o. Band	Seite
	Repräsentant beizuziehen sei.			
10. Novbr. 1794	Hofdekret, daß den Berggerichten bei allen denselb. unterstehenden Hammerwerken die Sperr, Inventur, Schätzung und Feilbietung, aber nicht die Verlaßabhandlung nach deren Besitzer gebühre.	J. G. S. F. N. 202.	—	174
2. Jänner 1795	Hofdekret, daß den politischen Oberbehörden die Aufsicht über Wasserflüsse, Hut- u. Hufschläge, dann die Bewilligungsertheilung zu Rißwerken, Klausen, Rechen- Schwemmwerken und Lenden, Kohlplätzen, Kohlbarren und Unterkohlbarren zustehe.	Roths Gb.	I	481
9. Jänner 1795	Hofdekret, betreffend einige Bestimmungen hinsichtlich der Provisionirung und Jubilirung der Bergarbeiter.	Roths Gb.	I	463
16. Jänner 1795	Hofdekret, daß in den hungarisch-deutschen Erblanden nur 70 stipendirte und eben so viel unstipendirte Bergpraktikanten bestehen sollen.	Roths Gb.	I	428
1. März 1795	Verordnung über die Verfassung der Bergwerksproduktenausweise.	Roths Gb.	I	432
20. März 1795	Hofkammerdekret, daß dem Religionsfonde von dem auf dessen Gründen betrieben werdenden Berg-	Gub. Regist. N. 9003.	—	—

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Werke oder Archive	Buch o. Band	Seite
	bau die bergordnungsmäßigen Gebühren gehören.			
31. Juli 1795	Verordnung, enthaltend weitere Weisungen wegen Verfassung der Bergproduktenausweise.	Roths Gb.	I	432
11. Septbr. 1795	Hofdekret, durch welches den Bergämtern die Gestattung der Verfahrung der Zustandschichten untersagt wird.	Roths Gb.	I	482
12. Oktober 1795	Hofdekret, daß die Bewilligung zur Errichtung von Sensenhämmern zwar vom Montanistiko abhängen solle, daß sich jedoch die Berggerichte in d. Realgerichtsbarkeit über die Sensenhämmer nicht einzumengen haben.	J. G. S. F. N. 259.	—	210
26. Novbr. 1795	Verordnung, wodurch den Bergbeamten anbefohlen wird, bei den Diäten und Reisekostenliquidationen jede Uiberhaltung zu beseitigen, und solche binnen 14 Tagen nach Beendigung jeden Quartals einzubringen.	Blaseks Gb.	II	160
5. März 1796	Verordnung, daß die landesfürstlichen Bergbeamten ihre besitzenden Bergtheile binnen 2 Monaten verkaufen und weder selbst, noch deren Weiber und in ihrem Brode befindlichen Kinder Bergtheile ferner an sich bringen sollen, welcher Verboth sich	Gub. Regist. N. 7074.	—	—

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Buche oder Archive	Buch o. Band	Seite
	aber nicht auf jene Bergtheile bezieht, welche zu Joachimsthal den Häusern und sonstigen Besitzungen ankleben.			
20. Mai 1796	Hofdekret, daß den Vorschlägen zu Bergpraktikanten-Stipendien das Verzeichniß der freiwilligen böhm. Bergpraktikanten beizulegen sei.	Gub. Regist. N. 16196.		
15. Juli 1796	Hofdekret, daß den mit Hofbewilligung die böhm. Bergwerke besichtigenden fremden und einheimischen Reisenden die ober- und unterirdischen Gebäude zu zeigen, aber weder die Einsicht der Vermögens- und Erträgnißausweise zu gestatten, noch die Fabrikationsgeheimnisse und neuen Entdeckungen zu veroffenbaren seyen.	Gub. Regist. N. 23290.		
23. Septbr. 1796	Hofdekret, wodurch die Einsendung der vierteljährigen Ausweise über Torfstiche und Steinkohlenbaue binnen 14 Tagen nach Ausgang eines jeden Quartals anbefohlen wird.	Gub. Regist. N. 30487.		
14. Novbr. 1796	Verordnung, daß die Partheien ihre Beschwerden in Belehnungssachen an das betreffende Oberamt, in Streitsachen aber an das Distriktualberggericht zu wenden haben.	Blaseks Gb.	II	240

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Buche oder Archive	Buch o. Band	Seite
18. Novbr. 1796	Hofdekret, daß sich Bergbeamte und Praktikanten ohne Urlaubsbewilligung vom Dienstorte nicht entfernen dürfen.	Gub. Regist. N. 37642.	—	—
23. Novbr. 1796	Verordg., mittelst welcher die Vorschriften, daß Juden die Bergwerke nicht betreten, in Bergstädten nicht handeln, und solche bei Verhaftung, dann weiterer Bestrafung meiden sollen, republicirt werden.	Roths Gb.	I	465
7. Decbr. 1796	Verordnung, daß Bergarbeiter, welche sich ohne bergämtliche Bewilligung verehligen, ohneweiters aus der Bergarbeit zu entlassen seyen.	Blaseks Gb.	II	213
16. Decbr. 1796	Hofdekret, daß nur jenen dienstunfähig gewordenen Bergarbeitern die nach ihrer Cathegorie zur Provisionirung geeignet sind, wenn selbe nicht volle 8 Jahre gearbeitet haben, eine Abfertigung bewilligt werden könne.	Gub. Regist. N. 845. v. J. 1797.	—	—
25. Jänner 1797	Gubernialdekret, daß der Verboth des Besitzes von Bergtheilen auf gewerkschaftliche Beamte und auf Eigenlöhner, d. bei Gewerken als Steiger dienen, keine Anwendung finde.	Gub. Regist. N. 2036.	—	—
1. Februar 1797	Gub. = Dekret, betreffend die Stellung der Bergleute als Rekruten.	Roths Gb.	I	463

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Buche oder Archive	Buch o. Band	Seite
17. März 1797	Hofdekret, daß den jüdischen Tabaktrafikanten der Aufenthalt in den Bergstädten gegen Anmeldung bei dem Bergamte höchstens auf einen Tag, jedoch ohne Übernachtung zu gestatten sei.	Blaseks Gb.	II	219
28. April 1797	Hofdekret, daß Bergbuchhaltungsbeamte von den Gewerken keine Besoldungs-Beiträge beziehen sollen.	Blaseks Gb.	II	168
19. Mai 1797	Hofdekret, daß die Alienirung bergfreier Plätze ohne bergämtliche und höherortige Bewilligung null und nichtig und überdies nach Hofdekret vom 11. November 1791 straffällig sei.	Blaseks Gb.	II	240
18. Juli 1797	Hofdekret, daß Magistratsräthe in den Bergstädten, wie auch jene, die in solchen eine geprüfte Rathstelle erlangen wollen, sich der Prüfung aus den Berggegenständen bei dem Appellationsgerichte unterziehen sollen.	J. G. S. F. N. 359.	—	498
13. Oktober 1797	Hofdekret, daß die Hof- und Bergräthe bei den unter ihrer Leitung stehenden Bergwerken keine Antheile besitzen dürfen.	Blaseks Gb.	II	168
27. Oktober 1797	Hofresolution, daß landesfürstliche Bergbeamte, da wo die Geschäfte einer Gewerkschaft ihnen nicht zur Verhandlung und Ent-	Blaseks Gb.	II	169

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Buche oder Archive	Buch d. Band	Seite
	scheidung vorkommen, den Privatgewerken mit Rath u. That ohne eigene Dienstversäumniß an die Hand gehen dürfen.			
29. Novbr. 1797	Hofentscheidung, daß den Juden und jüdischen Professionisten der Besuch der Jahrmärkte in Bergstädten, um dort ihre Erzeugnisße zu verkauf., nicht erlaubt sei.	Gub. Regist. N. 36570.	—	—
27. Decbr. 1797	Hofdekret, daß auf Tratten der Bergverschleißdirektion, welche an den Ueberbringer lauten, weder Verboth noch Exekution bewilligt werden könne.	Klaseks Gb.	II	244
6. Februar 1798	Hofentscheidung, es habe bei dem Verbothe, daß Juden die Jahrmärkte in Bergstädten nicht besuchen dürfen. sein Verbleiben.	Roths Gb.	I	465
21. April 1798	Hofdekret der Zollerhöhung bei Ausfuhr des Platten- und Rosettenkupfers.	Gub. Regist. N. 13729.	—	—
11. Mai 1798	Hofdekret, daß Eisengewerken keine Bestellungen auf Munition und Kanonen ohne Anzeige und hiezu erhaltene Hofbewilligung annehmen, um so weniger die verfertigten Bestellungen ohne hofstelige Erlaubniß abliefern dürfen.	Gub. Regist. N. 15799.	—	—
16. Mai 1798	Hofdekret, daß die Bleiausfuhr nur gegen Päße	Gub. Regist. N. 17142.	—	

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Werke oder Archive	Buch o. Band	Seite
	der Finanzhofstelle vom 1. Jänner 1798 anfangend gestattlich sey.			
5. Juni 1798	Hofdekret, wodurch der Zollsatz auf die Ausfuhr des Eisensteins mit 1½ kr. pr. Stück Zugvieh bestimmt wird.	Gub. Regist. N. 20513.	—	—
20. Juli 1798	Hofdekret in Betreff der Verschleppung, Entwendung und Ankauf reichhaltiger Bergstuffen.	Blaseks Gb.	II	220
27. Juli 1798	Hofdekret, daß bei den Ausweisen über Torfstiche und Steinkohlenbau ein gleiches Maaß, nemlich bei erstern nach Fäßern zu 5 N. O. Metzen, bei leztern nach Centnern angeben sey.	Gub. N. B. N. 25229.	II	61
26. Oktober 1798	Hofdekret, daß der Bleieinlösungspreis im Erze um 1 kr. pr. Pfd., folglich auf 11 fl. 40 kr. pr. Centner erhöht wurde.	Gub. Regist. N. 36262.	—	—
8. März 1799	Hofdekret, daß die Werksberichte von den Bergämtern binnen drei Tagen nach jedem Monat einzusenden sind und daß auf absolvirte Bergpraktikanten bei Besetzung von Steigerstellen Rücksicht zu nehmen sey.	Blaseks Gb.	II	160 u. 169
3. April 1799	Hofdekret, wodurch die Bleiausfuhr in Blöcken, Mulden, Kugeln und Schröten ins Ausland und in freie Seehäfen bis	Gub. N. B.	I	78

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Buche oder Archive	Buch d. Band	Seite
	auf weitere Verwendung verbothen wurde.			
7. Juni 1799	Hofdekret mit Bestimmung der Normaljahre der Kinder der Bergleute, hinsichtlich der Provisionen und Erziehungsbeiträge.	Gub. Regist. N. 20623.		
14. Juni 1799	Hofdekret, daß Bergleute, die unordentlich arbeiten, sich vorschriftswidrig aufführen und nicht in bleibender Arbeit stehen, zu Rekruten ausgehoben werden dürfen.	Gub. Regist. N. 21915.		
19. Juli 1799	Hofdekret, daß den Bergbeamten und Praktikanten die Erlaubniß zur Reise außer dem Königreiche Böhmen nur von der Hofstelle ertheilt werden dürfe.	Gub. Regist. N. 25491.		
7. Septbr. 1799	Hofdekret, daß die Bestimmung vom 7. Juni 1799, auf bereits aus der Provision getretene, noch nicht 14jähr. Söhne der Bergarbeiter nicht zurückzuwirken habe.	Gub. Regist. N. 31551.		
26. Septbr. 1799	Hofdekret, daß die Bewilligung auf Zinkerz zu bauen und Zinkhütten zu errichten bei den Berghörden anzusuchen sey.	Olaseks Gb.	II	241
6. Decbr. 1799	Hofdekret, daß dem Joachimsthaler Buchhaltereipersonale für die Revidirung der gewerkschaftl. Einigkeitszeche und hiezu	Gub. Regist. N. 43722.		

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Buche oder Archive	Buch o. Band	Seite
	gehörige Drittelskassa wie auch der Knappschaftsrechnungen, Zuschüsse aus den betreffenden Kassen bewilligt werden.			
27. Decbr. 1799	Hofdekret, daß der Silbereinlösungspreis auf 26 fl. pr. Mark und jener des Goldes auf 380 fl. pr. Mark bestimmt wird.	Gub. Regist. N. 38 v. J. 1800.		
10. Jänner 1800	Hofdekret, betreffend die schleunige Einsendung der Bergwesens-Präliminaraufsätze.	Blaseks Gb.	II	162
31. Jänner 1800	Hofdekret, daß der Einlösungspreis des Zinns provisorisch zu erhöhen, und weg. Anstoßung neuer Zinneinlösungs-Contrakte mit den Joachimsthaler und Schlaggenwalder Gewerken Commissarien abzusenden sind.	Gub. Regist. N. 6906.		
4. März 1800	Hofdekret, enthaltend die Bewilligung von Prämien an die auf Silber bauenden Gewerken für jede mehr als im vorigen Jahre erzeugte Mark Silbers mit 3 fl. 30 kr. Conv. Mze.	Gub. Regist. N. 10646.		
18. März 1800	Hofdekret, wodurch die Ausfuhr des Kupfers nur gegen Hofkammerpässe gestattlich erklärt wird.	Gub. Regist. N. 10646.		
28. März 1800	Hofdekret in Betreff der den k. k. montanistischen Landesbehörden zustehen-	Blaseks Gb.	II	160

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Werke oder Archive	Buch o. Band.	Seite
	den Befugniß zur Final=erledigung.			
29. März 1800	Gubern. Dekret, daß der Einlösungspreis des Gol=des auf 400 fl. pr. Mark erhöhet werde.	Gub. Regist. N. 10214.		
24. Mai 1800	Hofdekret, wodurch der Preis des Sprengpulvers zum Bergbaubedarfs be=stimmt wird.	Blaseks Gb.	II	162
29. Mai 1800	Hofdekret über das Be=nehmen in berggerichtl. Angelegenheiten, wenn die zu einem Dominio gehörigen Bergwerksenti=täten sich in zweierlei Berg=gerichtsbezirken befinden.	Gub. Regist.		
29. Juli 1800	Hofdekret, daß die Berg=Consultations=Protokolle schleunig, u. zwar in duplo einzusenden sind.	Gub. Regist. N. 26217.		
26. Setpbr. 1800	Hofentscheidung, daß die Bergregalsbezüge wäh=rend der Zeit, als ein Gut von einer nicht berg=lehnsbefugten Obrigkeit besessen wird, an den Landesfürsten übergehen, und die Berggerichtsbar=keit dem Distriktualberg=gerichte, oder einer näher gelegenen königl. Berg=gerichtssubstitution zuzu=weisen sey.	Blaseks Gb.	II	241
3. Oktober 1800	Hofdekret, daß in den Quartalausweisen über Steinkohlen und Torf nebst dem Verkaufs= auch der Erzeugungspreis hinsichtl.	Gub. Regist. N. 34730.		

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Werke oder Archive	Buch o. Band	Seite
	der Aerarialwerke anzuzeigen sey.			
12. Decbr. 1800	Hofdekret, daß die Zehent = Befreiungsgesuche streng zu prüfen sind, und jederzeit anzuzeigen ist, ob der Verbau aus unvermeidlichen, in der Natur der Sache liegenden Verhältnissen entstanden sey oder nicht.	Gub. Regist. N. 1754 v. J. 1801		
29. Jänner 1801	Verordnung, daß die Kreisämter in montanistischen Angelegenheiten sich in keine Untersuchung einzulassen, sondern die Partheien an die Berggerichte zu verweisen haben.	Blaseks Gb.	II	184
12. Mai 1801	Hofdekret, wodurch die Ausfuhr des Zinnes gänzlich untersagt wird.	Gub. Regist. N. 18093.		
15. Juni 1801	Hofdekret, enthaltend einige Bestimmungen wegen Stellung der Bergleute als Rekruten.	Blaseks Gb.	II	214
8. Juli 1801	Hofdekret, daß die Ausfuhr des Bleies wieder vollkommen freigegeben werde.	Gub. Regist. N. 26480.		
16. Juli 1801	Hofdekret, enthaltend einige Bestimmungen rücksichtlich der Pfannenschmiedmeister, dann rücksichtlich der Lehrzeit und Freisprechung der Lehrlinge.	Roths Fb.	I	50
27. August 1801	Hofdekret mit Bestim=	Gub. Regist. N. 30915.		

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Werke oder Archive	Buch o. Band	Seite
	mung des Einlösungspreises für Gold und Silber.			
9. Septbr. 1801	Provisionsnormale für die beim Berg-, Schmelz-, Quick- und Waldwesen angestellten Individuen.	Gub. Regist. N. 33743.		
24. Septbr. 1801	Hofdekret, daß die Ausfuhr der Steinkohlenasche gänzlich verbothen sey.	Gub. Regist. N. 35466.		
22. Oktober 1801	Hofdekret, daß die Alaunerzeug. Gewerkschaften aufzumuntern sind, in Wien Commissionslager zum Verkauf dieses Artikels zu errichten.	Gub. Regist. N. 38473.		
7. November 1801	Gub. Dekr., daß sich die nur gegen Hofkammerpässe gestattliche Kupferausfuhr auch auf altes Kupfer und Kupfergeschirr erstrecke.	Gub. Regist. N. 38879.		
3. Dezember 1801	Hofdekr. mit Vorschriften über die Verfassung der Bergprodukten-Erzeugungsausweise.	Blaseks Gb.	II	173
10. Decbr. 1801	Hofdekret, daß den Bergbeamten die Einfuhr fremden Biers mit Befreiung von der Ordinari-Tazentrichtung nicht gestattet werden könne.	Gub. Regist. N. 60 v. J. 1802.		
31. Decbr. 1801	Hofdekret, enthaltend die Instruktion über den Geschäftsgang bei den Bergämtern.	Gub. Regist. N. 2069 v. J. 1802.		
27. Jänner 1802	Gub. Verordnung, daß die Kreisämter in berggerichtlichen Angelegenhei-	Blaseks Gb.	II	185

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Buche oder Archive	Buch o. Band	Seite
	ten weder Untersuchungen vorzunehmen nochzu reasumiren haben.			
24. Februar 1802	Hofdekret mit Bestimmungen wegen Stellung der Bergleute als Rekruten.	Blaseks Gb.	II	214
18. Juni 1802	Gub. Verordnung, wodurch den Juden neuerdings unter Geldstrafen der Besuch der Bergstädte untersagt und anbefohlen wird, daß die Berg- und Magistratsbeamten, welche nicht auf die genaue Beobachtung dieser Verordnung sehen, mit einer Strafe pr. 10 Reichsthaler zum Armeninstitute zu belegen sind.	Blaseks Gb.	II	219
22. Septbr. 1802	Hofdekret, daß Belehnungen zum Eisensteinbergbau im Joachimsthaler Bezirke nur mit Bewilligung der Hofkammer verliehen werden dürfen.	Gub. Regist. N. 32325.		
23. Septbr. 1802	Hofdekret, betreffend die Befreiung geschickter Köhler, Zimmerwerks- u. Schwemmarbeiter von der Militärstellung.	Blaseks Gb.	II	216
13. Oktober 1802	Hofdekret, daß bei Gubernial-Visitationen der Bergstädte taugliche Lokalbeamte als Actuarien zu gebrauchen sind.	Gub. Regist. N. 36009.		
15. Oktober 1802	Stempelpatent hinsichtlich des Stempelgebrauches in Bergsachen §. 23.	Roths Fb.	I	283

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Buche oder Archive	Buch o. Band	Seite
28. Novbr. 1802	Gubernial-Intimation des Hofdekrets, daß die Einfuhr des rohen und Plattenkupfers den Fabrikanten, Gewerbs- und Handelsleuten gegen Einfuhrspäße und Zollentrichtung a 30 kr. pr Centner gestattet werde.	Gub. Regist. N. 40784.		
27. Jänner 1803	Verordnung, daß Kalkstein, Marmor, Thon und Torf zur Belehnung nicht geeignete dem Grundeigenthümer angehörige Industrialgegenstände sind.	Blaseks Gb.	II	241
9. Februar 1803	Hofdekret, daß die Zehent- und frohnfreien Gewerkschaften ihre jährlichen Rechnungen in Originali d. Bergoberämtern binnen 8 Wochen nach jedem Jahresschluße bei Verlust der Frohnfreiheit vorzulegen haben.	Blaseks Gb.	II	244
28. Februar 1803	Gubernialdekret, daß die Beschränkung des Eisensteinbergbaues im Joachimsthaler Bezirke auf jene Unternehmungen, die kein Holz aus den dortigen Waldungen bedürfen, keinen Bezug habe.	Gub. Regist. N. 43068. v. J. 1802.		
9. Mai 1803	Hofdekret, durch welches der Einfuhrszoll fremden Zinnes auf 5 fl. pr Ct. gesezt wird.	Gub. Regist. N. 17124.		
1. Septbr. 1803	Hofdekret enthaltend die Bestimmungen der Stem-	Blaseks Gb.	II	203

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Werke oder Archive	Buch o. Band	Seite
	pelkassen für berggerichtliche Amtshandlungen.			
17. Oktober 1803	Verordnung über die Zeit der Einbringung der Bergerzeugnißausweise.	Roths Fb.	I	799
5. Jänner 1804	Hof=Dkt., daß Schurfbriefe und Ausbeute=Quittungen stempelfrei sind.	Blaseks Gb.	II	205
22. Februar 1804	Hof=Dkt., daß die Besitzer der zum Bergbau vorbehaltenen Waldungen solche nicht nach Belieben benützen dürfen.	Gub. Regist.	—	—
16. März 1804	Verordnung mit weitern Bestimmungen zur Verfassung der Bergerzeugniß=Ausweise.	Blaseks Gb.	II	173
8. Mai 1804	Verordg., daß die zu anderem Gebrauche verwendeten bergfreien Plätze u. Gründe sogleich dem Montanistiko gegen Kontributionsentrichtung zu übergeben sind; daß von selben kein Dominikalzins oder Ablösungsbetrag statt finde, und daß künftig bergfreie Gründe ohne Vorwissen des nächsten Bergamtes unter sonstiger Wiederabnahme u. Strafe von 10 fl. für jeden Raum nicht an sich gebracht werden dürfen.	Kankas F.B.	IV	379
27. Juni 1804	Hof=Dkt. über Beibelassung der Accidenzien den Bergbeamt., nebst Bestimmung, von wem die Liefergelder au die bergge=	Gub. Regist. N. 21124.	—	—

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Buche oder Archive	Buch o. Band	Seite
	richtl. Commissäre zu berichtigen sind.			
3. August 1804	Hof-Dkt., daß die Quittungen der Gewerken über den von den in die Hauptgewerkschaft eingelegten Kapitalien beziehenden Nutzen stempelfrei sind.	Kankas F.B.	IV	381
7. August 1804	Hof-Dkt., wodurch die Berggerichts-Substitution in Mieß zum Distriktualb.-gericht für den pilsner u. klattauer Kreis erhoben w.	Blaseks Gb.	II	175
26. Sptmb. 1804	Hof-Dkt., daß die Korrespondenz u. Verhandlung wegen Nachforschung und Zurücklieferung der heimlich aus der Arbeit entwichenen Berg- und Hüttenarbeiter, Tax-, Stempel- u. Porto frei sey.	Blaseks Gb.	II	205
8. Novemb. 1804	Gub.-Verordg., enthaltend die Bestimmung bei Uiberlassung der Berghalden u. sonstigen bergfreien Plätze in zeitweilige Benützung.	Blaseks Gb.	II	242
19. Dezemb. 1804	Hof-Dkt., daß nach verstrichener 10jähriger Befreiung von der Zehententrichtung die Steinkohlengewerken den Zehent im Joachimsth. Bezirke dem Aerario zu stürzen oder zu reluiren haben, und wenn selbe in Verbau stehen, um Zehentnachsicht einschreiten dürfen.	Gub. Regist. N. 41874	—	—

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Buche oder Archive	Buch o. Band	Seite
2. Jänner 1805	Hof=Dkt., daß in Hinsicht gewisser Artikel, Bankal=Freipässe für das Montanistikum ertheilt werden können.	Gub. Regist. N. 185	—	—
23. März 1805	Patent, wodurch größere Grubenfeldmaaßen auf Gängen, Flötzen und Seifenwerken eingeführt wurden.	Kank. F. B.	IV	372
25. April 1805	Druckfehlerberichtigung bei diesem Patente in Bezug auf Längenmaaß, Verflächen und Scherme.	Gub. Regist. N. 16378	—	—
1. Mai 1805	Hofentscheidung, daß jede Muthung eine Erzlagerentblößung voraussetze, jedoch mehrere zusammengeschlagene Maaßen mit einem Schachte oder Stollen bauhaft erhalten werden können.	Gub. Regist. N. 16788	—	—
5. Mai 1805	Hof=Dekret, betreffend die zeitliche Befreiung von der Rekrutenstellung der Gesellen und über ein Jahr angenommenen Lehrjungen bei Sensen=, Sichel= u. Strohmesserhämmern.	Kank. F. B.	IV	366
28. Mai 1805	Gubern.=Dkt., daß alle Eisenhämmererzeugn. mit eigenen Hammerzeichen zu versehen sind.	Gub. Regist. N. 18079	—	—
27. Juni 1805	Gub.=Verordnung über die Maaßbestimmung bei dem Verkaufe der Steinkohlen, nebst Verboth des Verbrennens der noch brauchbaren Steinkohlen	Gub. Regist. N. 10801	—	—

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Werke oder Archive	Buch d. Band	Seite
	auf Asche unter Strafen von 15 fl. et 10 fl.			
27. Juli 1805	Gubern.=Erläuterung, welche Bergarbeiter als zeitlich befreit anzusehen sind.	Kank. F. B.	IV	366
4. September 1805	Hof=Dkt., daß die Waldfrevel in den montanistischen Waldungen nach dem Strafgesetzbuche zu behandeln sind.	Gub. Regist. N. 35958.	—	—
20. Februar 1806	Hof=Dkt., daß Schurfbriefe und Berggezähe=Verzeichnisse nicht auf 15 kr. Stempel auszufertigen, sondern stempelfrei sind.	Kank. F. B.	IV	370
28. Februar 1806	Hof=Dkt., daß Verbauausweise, die den Frohnbefreiungsgesuchen beigelegt werden, den Zubußzetteln gleich zu achten, somit stempelfrei sind, dagegen die buchhalterisch. Berichte darüber dem Stempel pr. 15 kr. unterliegen.	do.	IV	373
9. April 1806	Hof=Dkt., daß bei Fuhrwesensaufrechnungen die möglichste Sparsamkeit zu beobachten, und jede überspannte Forderung zu beseitigen ist.	Gub. Regist.	—	—
12. April 1806	Verordnung, enthaltend das Formular der Ausweise über die Einbuße o. Erträgniß bei Bergwerken.	Kank. F. B.	IV	427
19. Mai 1806	Hof=Dkt., wodurch der Bleiausfuhrsverboth aufgehoben wird.	Gub. Regist. N. 17867.	—	—

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Buche oder Archive	Buch o. Band	Seite
12. Juni 1806	Gub.=Verordnung, daß die Päſſe, Kundſchaften u. Heiraths = Konſenſe für Bergleute die Bergbehörde, und nur Päſſe ins Ausland die politiſche Stelle zu ertheilen habe, dann daß die Waldeinwohner der bisherigen Behörde unterſtehen.	Kank. F. B.	IV	366
27. Auguſt 1806	Hof = Dekret, wodurch der Sprengpulverpreis für Aerarial= und Privatbergwerke erhöht wird.	Gub. Regiſt. N. 30344.	—	—
10. Sptbr. 1806	Hof=Dkt., daß die Beſichtigung der böhm. Berg= und Hüttenwerke den ſächſiſchen u. preußiſchen Bergbeamten, Praktikanten und Mineralogen, wie auch Individuen anderer Nationen, die in deren Geſellſchaft reiſen, zu geſtatten ſey.	Gub. Regiſt. N. 32065.	—	—
8. Oktober 1806	Taxnorme in Belehnungs= u. ſonſtigen Bergbaugegenſtänden.	Kank. F. B.	IV	415—426
18. Dezemb. 1806	Verordnung, enthaltend die Gränzlinie zwiſchen vom Militär befreiten und nicht befreiten Bergleuten.	Gub. Regiſt. N. 37520.	—	—
18. Dezemb. 1806	Gub. = Belehrung hinſichtl. der Verordnung vom 12. Juni 1806, wegen Päſſen, Kundſchaften und Heirathskonſenſen der vom Militär befreiten Bergarbeiter.	Kank. F. B.	IV	367

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Buche oder Archive	Buch c. Band	Seite
18. Jänner 1807	Diätennormale für alle Staatsbeamten, soweit darunter auch kgl. Bergbeamte vorkommen.	Roths F. B.	VI	12
28. Jänner 1807	Hof-Dkt., daß die Abnahme eines Laudemiums in Bezug auf Bergwerksentitäten unzulässig sey.	J. G. S. F. N. 799	—	93
13. Februar 1807	Hof-Dkt., daß die Einwanderungspässe fremder Bergknappen stempelfrei sind.	Kank. F. B.	IV	370
7. März 1807	Hof-Dkt., wodurch für die Entdeckung u. Entblösung eines bauwürdigen Ganges oder Erzlagers in Böhmen von 100 Dukat. zugesichert werden.	do.	IV	374
1. Mai 1807	Hofkam.-Dkt. mit Vorschriften über den Verkauf und Handel mit Roheisen.	do.	IV	383
1. Mai 1807	Hof-Dkt., daß den auf Gold u. Silber bauenden Gewerken ein Theuerungszuschlag pr. 20 pCt. in C. Mze. zu den Einlösungspreisen auf 2 Jahre bewilligt werde.	Gub. Regist. N. 12364	—	—
8. Mai 1807	Verordg., daß die Steinkohlenerzeugungsausweise binnen 14 Tagen nach Schluß eines jeden Militärjah. einzubringen sind.	Kank. F. B.	IV	385
18. Mai 1807	Hof-Dkt., enthaltend die allgemeinen und besondern Pflichten der Länderstellen und Beamten in montanistisch. Beziehung.	Gub. Regist. N. 25235	—	—

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Buche oder Archive	Buch o. Band	Seite
2. Juli 1807	Hofkzl.=Dkt., wodurch die Modalitäten, unter welchen der Ankauf von Bauerngütern u. Gründen zum Bergbau gestattlich ist, vorgezeichnet werden.	Roths F. B.	VI	120
16. Septemb. 1807	Hof=Dkt. mit Bestimmungen wegen Verabfolgung des Rauchtabaks im Limitopreise an die Bergleute.	Gub. Regist. N. 33720	—	—
16. Septemb. 1807	Hof=Dkt., in wieferne Bergbeamte Bergwerksantheile besitzen dürfen.	Gub. Regist. N. 32894	—	—
31. Dezemb. 1807	Hof=Dkt., wodurch die Bleiausfuhr gestattet wird.	Gub. Regist. N. 1518	—	—
27. Jänner 1808	Hof=Dkt., wodurch die Meilengelder der Bergwerkspraktikanten regulirt werden.	Pol. G. S. F. 1. Aufl.	30	14
29. Jänner 1808	Gub.=Dkt., in welchem sich auf den Verboth in der Grube zu rauchen, berufen wird.	Gub. Regist. N. 1699	—	—
23. März 1808	Hofentscheidung, daß es mit Ausnahme von Uiberscharen im gesperrt. Felde verbothen sey, weniger als ein großes Grubenmaaß zu verleihen.	do. N. 11587	—	—
29. März 1808	Hof=Dkt. mit Bestimmungen wegen Verabfolgung des Rauchtabaks in herabgesezten Preisen an die Bergleute.	do. N. 14115	—	—
27. April 1808	Verordnung über die Verfassung und Einbringungszeit der Bergwerksproduktenausweise.	Kank. F. B.	IV	384

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Buche oder Archive	Buch o. Band	Seite
28. April 1808	Hof=Dkt., enthaltend die Weisung zur Beseitigung der Rekrutirungsvorschriftenumgehung bei Lehrjungen von Sensen=, Sichel= und Strohmesserwerken.	Kank. F. B.	IV	370
22. Mai 1808	Hof=Dkt., wodurch die Ausfuhr des Bleies in Blöcken verbothen wird.	Roths F. B.	VII	112
28. Juli 1808	Hofkzldkt., daß die Kaufschillinge für zum Berglehn abzustockende Bauerwaldungen, dem Bauerngutsbesitzer zur freien Disposition bleiben, nebst Vorschriften hinsichtlich der Bedingungen solcher Abstockungsverträge u. deren Bewilligung.	Kank. F. B.	IV	380
31. Juli 1808	Hof.Dkt., daß über die Frage, ob die im Besitze berglehnsbefugter Obrigkeiten befindlichen Eisen=, Schmelz= und Hammerwerke als Bestandtheile des Dominiums oder als der berggerichtl. Jurisdiktion unterstehende Entien zu behandeln sind, eine Koncertation zwischen dem Gubernio, Appellazionsgerichte und Münzamte abzuhalten, und das Resultat anzuzeigen sey.	G. N. B. N. 28511	1	267½
24. August 1808	Hof=Dkt., enthaltend den Personal= und Besoldungsstand der kgl. Berg=ober= und Unterämter.	Gub. Regist. N. 34474	—	—

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Werke oder Archive	Buch o. Band	Seite
31. August 1808	Hof=Dkt., daß den auf Gold und Silber bauenden Gewerken der Einlösungs=preis mit $^1/_5$ in C. Mze. u. mit $^4/_5$ in B. = Zetteln zum Course à 200 zu berichti=gen sey.	Gub. Regist. .N 31564	—	—
2. Novemb. 1808	Verordnung mit For=mular und Bestimmun=gen zur Verfassung der Bergwerksproduktenausw.	Ka. F. B.	IV	385
23. Novemb. 1808	Hoferläuterung wegen der Verrechnungsart des höhern Gold= und Silber=einlösungspreises.	Gub. Regist. N. 41503	—	—
21. Februar 1809	Hof=Dkt., wodurch die Ausfuhr d. Kupfers gänz=lich verbothen wird.	Roths F. B.	VIII	125
31. März 1809	Hof = Dkt., wodurch die Ausfuhr des Bleies in je=der Gestalt verbothen wird.	do.	VIII	136
5. April 1809	Hof = Dkt., daß Beleh=nungen auf Alaun künf=tig mit der beigesezten Be=dingung zu ertheilen sind, daß der ausgelaugte, und zur weitern Aufbereitung unbrauchbare Schlier dem Eigenthümer des Grun=des zur landwirthschaftl. Benützung unentgeldlich überlassen werden müsse.	Ka. F. B.	IV	374
5. April 1809	Hof=Dkt., daß schöne u. merkwürdige Mineral=stuffen an das k. k. Kabinet einzusenden sind.	do.	IV	448
20. April 1809	Hof = Dkt., daß unent=behrliche Bergarbeiter zwar von der Rekrutirung, aber	do.	IV	432

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Bucke oder Archive	Buch o. Band	Seite
	nicht von der Landwehr befreit sind.			
7. Juni 1809	Hof-Dkt., welche Bergarbeiter von der Militärstellung befreit sind.	Gub. Regist. N. 26309	—	—
13. Septemb. 1809	Hof-Dkt., daß an der Bergakadem. zu Schemnitz eine philosophische Lehrkanzel errichtet werde, nebst weitern Bestimmungen wegen d. Bergpraktikanten.	Roths F. B.	VIII	248
14. Septemb. 1809	Gub.-Verordnung, enthaltend das Verzeichniß der Kathegorien der von der Militärstellung zeitlich befreiten Bergarbeiter.	Ka. F. B.	IV	433
26. Oktober 1809	Gubern.-Entscheidung, daß die Stadt Eger eben so wenig als die Güterbesitzer des Elbog. Kreis. zur Berggerichtsbarkeits-Ausübung befugt seyen.	Gub. Regist. N. 16278	—	—
22. Jänner 1810	Verordnung, daß die Ausweise über die zu keiner Aerarialeinlösung gelangenden Bergwerksprodukte an die Kreisämter mit halben Dezember jeden Jahrs zur weitern Vorlegung einzubringen sind.	Ka. F. B.	IV	386
11. Jänner 1810	Hofdekret, daß die Hofkammer, wenn die Landes- und Montanbehörden einverstanden sind, einzelne Zollsätze auf Bergprodukte abändern dürfe (Beil. A 27) und daß die Landesstelle befugt sei, Dienstposten von Kanzellisten ab-	Roths Fb.	IX	16

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Buche oder Archive	Buch o. Band	Seite
	wärts wenn die Besoldung 400 fl. nicht übersteigt, bei den Berg- Ober- und Unterämtern zu vergeben (Beilage B. a.)			
6. Februar 1810	Hofdekret, daß Holz und sonstige Brennstoffe bedeutend verzehrende Gewerbe nur dann zu errichten und zu erweitern bewilligt werden dürfen, wenn solche mit Steinkohlen oder Torf betrieben werden wollen.	Ka. Fb.		374
15. März 1810	Erläuterung, daß das Hofdekret vom 6. Februar 1810 nur von Glashütten, Eisenhämmern u. dgl. Unternehmungen in Gegenden, wo das Brennholz selten ist, zu verstehen sey.	Ka. Fb.	IV	374
24. April 1810	Hofdekret, daß die Einfuhr des Bleies und der Bleiglätte gegen Zoll erlaubt werde.	Roths Fb.	IX	150
10. Mai 1810	Hofdekret, wodurch zur Beförderung des Kupferbergbaues der Einlösungspreis des Kupfers auf 125 fl. pr. Centner erhöht wird.	Gub. Regist. N. 15118.		
10. Mai 1810	Hofdekret, wodurch ein neues Formular für die Bergprodukten-Ausweise vorgeschrieben, und eine Instruktion zu deren Verfassung mit Beifügung eines Verzeichnisses aller Mineralien, d. vom Aerario	Ka. Fb.	IV	393

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Buche oder Archive	Buch o. Band	Seite
	nicht eingelöstt werden, ertheilt wird.			
23. August 1810	Hofdekr. mit welch. dem Bergrathe Grafen Pötting d. Aufsuchung v. Gallmey in Böhmen, und zwar zu Tscheren bei Komotau, zu Lipshausen im Erzgebirge, bei Mohn, Oplat, Libietitz und Wodiehrad aufgetragen wird.	Gub. Regist. N. 29409.		
4. Oktober 1810	Hofdekret, wodurch der über Antrag des Fiskalamtes vom Gubernium aufgestellte Grundsatz, es sey in dringenden Staatsfällen der Landesfürst berechtigt, die Gewerken zu verhalten, auch die niedern Metalle in die Aerarialeinlösung abzuliefern, genehmigt wurde.	Gub. Regist. N. 41198.		
15. Oktober 1810	Erbsteuerpatent §. 23, wornach sämmtliche ein- und ausländische Bergwerksantheile, dann alles, was zum Bergvermögen gehört, von der Erbsteuer ausgenommen sind.	Roths Fb.	IX	367
25. Oktober 1810	Hofdekret, wodurch dem Münzamte untersagt wird, verdächtiges Gold und Silber einzulösen, und mit anderen Posten zu vermengen.	Gub. Regist. N. 31034.		
28. Oktober 1810	Hofdekret, enthaltend die Modalitäten zur Einlösung des Goldes und	Gub. Regist. N. 36906.		

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Werke oder Archive	Buch o. Band	Seite
	Silbers von ärarischer und gewerkschaftlicher Erzeugung.			
16. Novbr. 1810	Hofdekret, daß den als Beisitzer zu den Berggerichten beigezogenen Magistratsräthen der Bergstädte für jede Sitzung 3 fl. statt den bisher bezogenen 2 fl. bewilligt werden.	Gub. Regist. N. 40373.		
20. Novbr. 1810	Hofdekret, daß Anstände bei ältern kleinen Feldmaaßen nach der Joachimsthaler Bergordnung zu behandeln seyen, und daß ein großes Feldmaaß auf Afterlehnsträger zertheilt werden könne.	Gub. Regist. N. 16812.		
22. Novbr. 1810	Hofdekret, wodurch der Zinneinlösungspreis bestimmt und den Gewerken freigestellt wird, ihr Zinn entweder zur Aerarialeinlösung zu bringen, oder in den Erblanden, jedoch nicht ins Ausland zu verkaufen.	Gub. Regist. N. 41212.		
6. Decbr. 1810	Hofkammerdekret, wodurch für die Entdeckung neuer Bleierzlagerstätten Belohnungen bestimmt werden.	Roths Fb.	IX	448
7. Februar 1811	Hofdekret mit Vorschrift, wie sich die königlichen Bergämter zu benehmen haben, welche sich der Militär-Mannschaft zur Bergarbeit bedienen wollen.	Gub. Regist. N. 9484.		

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Buche oder Archive	Buch o. Band	Seite
11. März 1811	Hofentscheidung, daß, da den Juden die Betretung der Bergstädte untersagt ist, sie sich um so weniger daselbst ansäßig machen dürfen.	Gub. Regist. N. 16669.		
9. April 1811	Hofdekret, daß die berglehnsfähigeu Privatdominien aufzufordern seyen, ihre Berggerichtssubstituten prüfen zu lassen.	Gub. Regist. N. 19238.		
1. Juni 1811	Einleitungspatent zum bürgerlichen Gesetzb. hinsichtlich der fortdauernden Kraft der alten Berggesetze, dann bürgerliches Gesetzbuch §. 511 wegen dem Fruchtniesser gehörender Ausbeute von Bergwerken und §. 1277 wegen Kauf eines Kuxes.	Roths Fb.	X	89 ꝛc.
12. Juli 1811	Hofdekret, enthaltend d. Belehrung, wie man sich bei der Vertheilung einer zwischen zwei Gewerkschaften verbleibenden Uiberschaar zu benehmen habe.	Gub. Regist. N. 27507.		
16. August 1811	Hofdekret, wodurch in Brünn eine kgl. Berggerichtssubstitution, welche dem kuttenberger Berggerichte unterstehet, errichtet wurde.	Ka. Fb.	IV	411
20. August 1811	Hofdekret, daß das in d. böhm. Bergstädten zum Bergbau gewidmete Militärordinarium 5fach in Bankozetteln einzuheben sei.	Ka. Fb.	IV	446

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Buche oder Archive	Buch o. Band	Seite
25. Septbr. 1811	Hofdekret, wodurch der Graphit für einen Bergbelehnungsgegenstand erklärt wird.	Ka. Fb.	IV	374
24. Oktober 1811	Hofdekret, daß Unterstützungen ärmerer aus vermöglicheren Bruderladen nur dann statt finden, wenn die Aeltesten damit einverstanden sind.	Gub. Regist. N. 46651.		
12. Novbr. 1811 und 7. Jänner 1812	Patent, enthaltend die Vorschriften über d. Rauchtabakfassung für die Bergleute.	Ka. Fb.	IV	440
12. Decbr. 1811	Hofdekret über die Eintreibung der vierteljährigen Bergproduktenausweise von Seite der Privatgewerken.	Ka. Fb.	IV	405
2. Jänner 1812	Hofdekret, daß die Besitzer reichhaltiger Gold- und Silberstuffen solche zur Aerarialeinlösung bringen sollen.	Gub. Regist. N. 2602.		
5. Jänner 1812	Patent über eine durch die Bergprodukten-Verschleißdirektion eröffnete Staatslotterie.	Ka. Fb.	IV	451
12. März 1812	Guber.-Dekret, daß die Steinkohlenbergw. jährlich durch ein berggerichtliches Individium mit Zuziehung der Privatberggerichtssubstitutionen zu befahren und über den Befund Berichte zu erstatten sind.	Gub. Regist. N. 7464.		
4. April 1812	Gub. Verordnung, daß die Ober- und Bergäm-	Ka. Fb.	IV	406

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Werke oder Archive	Buch d. Bandes	Seite
	ter die ¼jährigen Ausweise nur über die in ihrem Bezirke vorfallenden Verschleiße der Bergwerksprodukte einzubringen haben.			
28. Mai 1812	Hofkanzleidekret, daß die Berggerichte keine Gerichtsbarkeit über Bergleute in schweren Polizeiübertretungsfällen ausüben dürfen, sondern daß dieselbe der politischen Behörde gehöre.	Ka. Fb.	IV	411
18. Juni 1812	Hofdekret mit Bestimmungen über die Fassung des Rauchtabaks im herabgesezten Preise für die Bergleute.	Gub. Regist. N. 25386.		
18. Septbr. 1812	Gub. Verordnung, daß die Bergprodukten-Verschleißpreisausweise binnen 8 Tagen nach Ausgang eines jeden Militärquartals einzubringen sind, mit Weisungen wegen Vitriol und Berggrün.	Ka. Fb.	IV	406
17. Oktober 1812	Hofdekret über die Einbringung der Pränotationen, In- und Extabulationen bei den Berggerichtssubstitutionen.	Ka. Fb.	IV	411
22. Oktober 1812	Hofdekret, daß ohne Genehmigung der Hofstelle keine Veränderung in den Verschleiß- und Zurechnungspreisen vorzunehmen sei.	Gub. Regist. N. 41035.		

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Buche oder Archive	Buch o. Band	Seite
22. Oktober 1812	Hofd., daß in die Privat-bergprodukten-Preisausweise auch die Quantitäten der verschlissenen Bergprodukte und des geschmiedeten Eisens einzubeziehen seyen.	Ka. Fb.	IV	444
26. Novbr. 1812	Hofdekret, daß ohne hochortige Bewilligung keine Vorschüße aus der Kammeralkassa an das Münzamt anzuweisen sind.	Gub. Regist. N. 46669.		
3. Decbr. 1812	Hofdekret, daß sich wegen Uiberlassung militärischer Bergarbeiter blos an das Generalkommando zu verwenden und nur bei eintretenden Hindernissen die Abhilfe bei der Hofstelle anzusuchen sind.	Gub. Regist. N. 46670.		
20. Mai 1813	Hofdekret mit Diätennormalserläuterungen u. tabellarischen Zusammenstellung der Gebühren der Bergbeamten bei Commissonsreisen.	Ka. Fb.	IV	78, 115 u. 154
20. Mai 1813	Hofdekret, wodurch die Maßregeln bestimmt werden, nach welchen sich bei Absendung der Forstpraktikanten in die Schemnitzer Bergcollegien zu benehmen sey.	Gub. Regist. N. 22143.		
20. Mai 1813	Hofdekret, betreffend die Zehententrichtung von unadelichen Gutsbesitzern.	Gub. Regist. N. 22469 u. 13932.		
18. Juni 1813	Hofdekret, wodurch zwei Bergoberämter in Böhmen, und zwar zu Joa-	Ka. Fb.	IV	444

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Buche oder Archive	Buch o. Band	Seite
	chimsthal und Přibram, errichtet werden.			
19. August 1813	Hofdekret, daß Privatbesitzer der Religionsfondsgüter, welche zur Cathegorie d. geistlichen Herrn- und Ritterstandes nicht gehören, zum Bezug der Bergwerksregalien nicht berechtigt sind.	Gub. Regist. N. 33976.		
26. August 1813	Hofdekret, daß die freie Eisenstein-Ausfuhr nach Sachsen nicht statt finde.	Gub. Regist. N. 34854.		
9. Oktober 1813	Central-Hofkommissions-Dekret, daß von der Erwerbsteuer alle jene montanistischen Werke befreit sind, welche der Berggerichtsbarkeit unterstehen.	Gub. Regist. N. 40202.		
28. Oktober 1813	Hofdekret enthaltend die Vorschriften der Behandlung der arbeitsfähigen pensionirten Berghäuerswittwen.	Gub. Regist. N. 41695.		
23. Decbr. 1813	Hofdekret, daß sich die Bergpraktikanten nach vollendeten Studien an der Bergakademie auch in der praktischen Rechnungsführung üben sollen.	Gub. Regist. N. 5600 v. J. 1814.		
22. Februar 1814	Hofdekret, daß auch den zeitweilig nicht in Arbeit stehenden Bergleuten die Militärbefreiung durch 6, und bezugsweise 8 Wochen zustehe, weßhalb in den Pässen derselben der Tag des Arbeitsaustritts genau zu bemerken ist.	Ka. Fb.	IV	371

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Werke oder Archive	Buch o. Band	Seite
14. April 1814	Hofdekret, daß Bergarbeiter nebst Entlaß- und Arbeitsscheinen, auch vorschriftsmäßig Pässe zu erheben haben, wenn sie sich aus ihren eigenthümlichen Werbbezirken oder in eine andere Provinz begeben wollen.	Ka. Fb.	IV	372
15. Juni 1814	Hofdekret, wodurch der Bleiausfuhrsverboth behoben wird.	Roths Fb.	XV	86
20. Juli 1814	Hofdekret, womit die ¼ jährige Einbringung der Eisenkurrentpreise von den Eisenwerken an die Berggerichte, u. von diesen an die Landesstelle zur weitern Vorlegung vorgeschrieben wird.	Gub. Regist. N. 30622.		
14. August 1814	Hofdekret, daß Gewerken, welche im starken Verbau stehen, auch um Nachsicht der Quatembergeldeszahlung einkommen dürfen.	Gub. Regist. N. 4361 v. J. 1820.		
25. August 1814	Hofdekret, wodurch der Wirkungskreis der Bergoberämter Přibram und Joachimsthal näher bestimmt wird.	Gub. Regist. N. 37103.		
25. August 1814	Hofdekret, daß die Besetzungsvorschläge zu erledigten Bergstipendien, welche zu wirklichen Anstellungen gelangte Bergpraktikanten genossen hatten, von den Oberämtern unmittelbar an die k. k.	Gub. Regist. N. 37385.		

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Werke oder Archive	Buch o. Band	Seite
	allgemeine Hofkammer zu erstatten sind.			
31. August 1814	Hofdekret, wodurch die Ausfuhr der Silberglätte freigegeben wird.	Roths Fb.	XV	143
3. November 1814	Hofdekret, durch welches der Bergbauverboth für Bergbeamte erneuert und näher bestimmt, auch die Uibertretung desselben mit der Strafe des Verfalls der Bergtheile bedroht wird.	Gub. Regist. N. 49036.		
22. Decbr. 1814	Hofdekret, wodurch die periodischen Visitationen der Berggerichtssubstitutionen und strenge Prüfungen der Berggerichtssubstituten angeordnet werden.	Ka. Fb.	IV	413
3. Februar 1815	Hofdekret, daß im Joachimsthaler Oberamtsbezirke 6 Bergpraktikanten und 11 Bergschüler, im Přibramer aber 2 Bergpraktikanten und 7 Bergschüler bestehen dürfen.	Přibramer Bergoberamtsregistr.		
16. Februar 1815	Hofdekret, daß die Bruder-Laden verschiedener Bergwerke nicht vereinigt werden sollen.	desgleichen		
11. März 1815	Hofdekret, daß das in die königliche Einlösung kommende Gold und Silber in schwerer Münze zu berichtigen sey.	Gub. Regist. N. 22844.		
24. März 1815	Hofdekret, daß ohne Genehmigung der Hofkam-	Gub. Regist. N. 15530.		

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Werke oder Archive	Buch o. Band.	Seite
	mer keine Vorschüße an die Gewerken zu verabreichen sind.			
10. Mai 1815	Gubernial-Republikation der Verordnungen, durch welche den Juden der Besuch der Bergstädte und der dort abzuhaltenden Jahrmärkte verboten wird.	Ka. Fb.	IV	447
11. Mai 1815	Hofdekret, wodurch die Einlösungsmodalitäten d. edlen privatgewerkschaftlichen Metalle vorgeschrieben werden.	Přibramer Bergoberamtsregist.	—	—
18. Mai 1815.	Hofdek., daß ohne Vorwissen des Mießer Bergamtes heimlich verkaufte Bleierze zu confisciren sind.	Gub. Regist. N. 24256	—	—
2. Juni 1815	Gub.-Verordnung, daß Juden keine Bergentitäten besitzen, noch an einem Bergbau Theil nehmen dürfen.	do. N. 20879	—	—
8. Juni 1815	Hofdekret, daß sich die Berggerichtssubstitut. auf Privatdominien bei Verlust der Berggerichtsbarkeitsausübung prüfen zu lassen haben.	Ka. Fb.	IV	413
22. Juni 1815	Hofdek. mit Vorschrift, was bei Versendung der Stock- und Tiegelproben zu beobachten sey.	Gub. Regist. N. 31688	—	—
22. Juni 1815	Hofdekret, daß auf die Befolgung des Auftrags wegen Prüfung der Berggerichtssubstituten genau	do. N. 29145	—	—

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Buche oder Archive	Buch o. Band	Seite
	zu sehen, und mit Ende jeden Jahrs ein individueller Ausweis der bestehenden obrigkeitlichen Berggerichtssubstitutionen und Substituten vorzulegen sey			
20. Juli 1815	Verordnung, mit welcher für Berggerichte und Substitutionen ein eigenes Rechnungsformulare vorgeschrieben wird.	Gub. Regist. N. 34946		
30. Juli u. 30. Novemb. 1815	Hofdkte., daß der Hofkammer ein Verzeichniß von der sistemmäßigen Eintheilung der Bergpraktikanten und Bergschüler vorzulegen, auch bei Beförderung eines oder des andern Individuums dieser Kathegorien auf die Aufnahme neuer Individuen einzurathen sey.	do. N. 34403 et 54448		
31. August 1815	Hofdekret, wodurch der Termin zur Einlieferung der trockenen und nassen Gefälle edler Erze in die Aerarial-Einlösung auf einen Monat bei Konfiskazionsstrafe festgesezt wird.	Ka. Fb.	IV	449
4. Oktober 1815	Hofdekret, daß von der Erwerbsteuerentrichtg. nur jene mit dem Bergbaue in Verbindung stehende Gewerbe loszuzählen sind, welche die Bergfrohnen entrichten.	do.	IV	449
19. Oktober 1815	Hofdek., daß sich bei der Taxbemessung in berggerichtlichen Schätzungsfäl-	Gub. Regist. N. 50072		

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Buche oder Archive	Buch o. Band	Seite
	len nach dem Patent vom 1. November 1781 zu benehmen sey.			
20. Oktober 1815	Hofdkt., daß von Bergwerksentitäten kein Laudemium an die Grundherren zu entrichten sey.	Pol. G. S. Franz 1te Auflage	XXXIV	343
21. Dezemb. 1815	Hofdkt., daß kgl. Bergbeamte nur mit Bewilligung der Hofkmr. Bergwerksentitäten besitzen dürfen, und zwar blos außer dem Bezirke ihrer Amtswirksamkeit, sonst aber in ihrem Bezirke weder sie, noch ihre Weiber oder ihre in elterlicher Verköstung lebende Kinder.	Gub. Regist. N. 1072 im J. 1816	—	
4. Jänner 1816	Hofdkt., daß der Zehent auf Schwefel-, Alaun- u. Vitriolwerken in kgl. Bezirken mit dem 20. Theil des fertigen Produkts abzunehmen sey.	Přib. Nb.	IV	71
11. Jänner 1816	Hofdekret, daß die mit Resoluzion vom 24. April 1810 den Bergwerksbeamten bewilligten Erträgnißprozente für erhöhte Gefällserzeugung ge.d. aufgehoben werden, daß für bedeutende Ersparungen und nützliche Erfindungen denselben Remunerazionen zu Theil werden sollen.	Ka. Fb.	IV	381
9. Februar 1816	Hofdkt., daß die Bergprodukten-Verschleißausweise von den Bergoberämtern monatl. unmittelbar	Gub. Regist. N. 12268	—	—

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Buche oder Archive	Buch o. Band	Seite
	an die Hofkammer einzusenden sind.			
22. Februar 1816	Hofdkt., daß kgl. Bergwerks-Fabriks-Verschleiß- dann Münzkassen von Zeit zu Zeit unverhofft zu untersuchen, und die Befunde anzuzeigen sind.	Gub. Regist. N. 9469	—	—
7. März 1816	Nur jene adeliche Gutsbesitzer dürfen Berggerichtssubstitutionen errichten, auf deren Herrschaften wirklich Bergbau im Umtriebe ist.	do. N. 12163	—	—
7. Mai 1816	Hofdekt., daß die Ministrialbankohofdeputat., die Kommerzhofstelle, dann die Hofkammer im Münz- und Bergwesen in eine Hofbehörde unter der Benennung „Allgemeine Hofkammer" vereinigt wurden, mit dem Beifügen, daß die dahin einzusendend. Bergwerks-Gegenstände mit der Aufschrift „in montanistischen Angelegenheiten" zu bezeichnen sind.	Kropaček's G. S. Forts.	XI	319
24. Mai 1816	Gub.-Dekret, mittelst welchen den Bergoberämtern das Verzeichniß der von denselben zu erstattenden periodischen Eingaben zugefertigt worden ist.	Gub. Regist. N. 22142	—	—
5. Juli 1816	Hof-Dkt., daß Steinkohlen, aus welch. Schwefel, Alaun oder Vitriol erzeugt wird, keiner Frohne unterliegen, wenn das	do. N. 33194	—	—

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Werke oder Archive	Buch o. Band	Seite
	Steinkohlenwerk und die Fabrikazion dieser Salze auf dem nemlichen Dominio sich befindet, wohl aber jene Steinkohlen, die bei dem Sude dieser Salze als Brennstoff gebraucht werden.			
12. Juli 1816	Hofdkt., daß bei der Silbervergütung 3 kr. pr. Lth. als 15pctger. Schmelzkostenabschlag abzuzieh. sind.	Gub. Regist. N. 35997	—	—
30. August 1816	Hofdekret, wodurch das Recht der Privatobrigkeiten des geistlichen, Herren- und Ritterstandes, dann der alten und neuen Stadt Prag zur Errichtung ordentlicher Bergämter neuerdings bestätigt und verordnet wird, daß vom Bergbau auf landtäfliche Dominien unadelicher Besitzer Bergzehent und Berggebühren dem Aerario gebühren, und die Berggerichtsbarkeit von dem Bezirksberggchte. auszuüben sey.	Kank. Fb.	IV	414
11. Oktober 1816	Hofdekret, daß es von dem Antrage wegen Beschränkung des Zehentbezuges bei jenen Obrigkeiten, die keine Berggerichtssubstitution halten, jedoch dazu berechtigt sind, abkomme.	Gub. Regist. N. 47441	—	—
23. Oktober 1816	Hofentscheidung, daß die Berggerichtsbarkeits-	do.N. 14832 Ad. 1817	—	—

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Buche oder Archive	Buch o. Band	Seite
	ausübung den berglehnsbefugten Obrigkeiten auch dann nicht benommen, oder beschränkt werden könne, wenn selbe kein hiezu geeignetes Individuum bestellt haben, daß sie jedoch für diese Zeit keine Erledigungen in Bergsachen erlassen dürfen, sondern alle diesfälligen Gesuche dem Berggerichte zur Erledigung vorzulegen haben.			
10. Jänner 1817	Hoferledigung, daß das Kommotauer Alaunbergwerk den 10ten Ctr. von Alaun als Zehent zu entrichten habe, da nur jenen Gewerken die Begünstigung den 20sten Ctr. als Zehent abgeben zu dürfen zustehet, die ab Aerario keine unentgeldlichen Begünstigungen genießen.	Gub. Regist. N. 4078	—	—
24. Jänner 1817	Hofdek., daß den Bergoberämtern die Besetzung der Steigerstellen überlassen werde.	do. N. 6643	—	—
11. Februar 1817	Hofdekret, daß den bergämtlichen Consultationen der Buchhalter beizuziehen sey.	Přibramer Bergoberamts-Registratur	—	—
11. März 1817	Hofdkt., wodurch die Eisensteinausfuhr im Plattner und Preßnitzer Bergamtsbezirke gegen einen Zoll pr. 1 fl. für eine 2spännige Fuhr bewilligt wird.	Gub. Regist. N. 15626	—	—

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Buche oder Archive	Buch o. Band	Seite
9. April 1817	Hofdkt., womit die Zollsätze, Ein- und Ausfuhrsverbothe für Eisen, Blei Queckslb., Zinober, Wismuth und Zink bekannt gemacht werden.	Krop. G. S. Forts.	XIII	201
25. April 1817	Hofdkt., daß den Berggerichten nur höchst nöthige Bereisungen zu gestatten sind.	Gub. Regist. N. 23145	—	—
12. Mai 1817	Hofdekret, daß der Verboth, wegen Betretung der Bergstädte von den Juden zu erneuern sey.	do. N. 24577	—	—
18. Mai 1817	Hofdkt., daß die Bergämter binnen 4 Wochen nach Abschluß jeden Quartals die Quartalrechnungs-Extrakte unter Strafe einzubringen haben.	Kank. Fb.	IV	460
13. Juni 1817	Hofdkt., wodurch befohlen wird, die an die Hofkammer gehenden Bergakten mit der Aufschrift „Montanistika" zu bezeichnen.	do.	IV	364
20. Juni et 24. Juli 1817	Hofdkt., daß die Joachimsthaler u. Schlaggenwalder Aerarial- und Privatgewerken das Holz in wandelbaren Preisen zu bezahlen haben.	Gub. Regist. N. 33119 et 36333	—	—
21. August 1817	Hofdkt. mit Tariff der Ein- und Ausfuhrszölle für Kupfer und Kupferwaaren.	Krop. G. S. Forts.	XIV	21
26. August 1817	Patent über neue Grubenfeldmaaßbestimmung.	Kank. Fb.	IV	375

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Buche oder Archive	Buch d. Band	Seite
2. Septemb. 1817	Hofkzldkt., wodurch die Militärbefreiuung d. Lehrjungen bei Sensen-, Sichel- und Strohmesserge-werken aufgehoben wird.	Kropaczeks G.S.Fortf.	XIV	41
12. Septemb. 1817	Hofdkt. mit Vorschriften zur Censur und Revision der Bruderladenrechnungen jener Bergämter, deren Rechnungswesen einer Lokalbuchhalterei untersteht.	Gub. Regist. N. 45966	—	—
7. Novemb. 1817	Hofdekret mit Bestimmungen über den Wirkungskreis der Bergoberämter.	Přib. Bergoberamts-Regist.		
27. Novemb. 1817	Hofdekret, wodurch der Wirkungskreis der Bergoberämter bei Erledigung der Bruderladenrechnungen bestimmt wird.	Přib. Nb.	III	128
13. Dezemb. 1817	Hofdkt., daß bei Berggerichten definitive Erledigungen von einer aus dem Bergrichter, zwei Assessoren und dem Aktuar gebildeten Versammlung geschöpft werden können.	J. G. S. F. N. 1395	—	486
27. Dezbr. 1817	Hofdkt., daß die Lokalbuchhaltungen nicht Entwürfe, sondern ausgefertigte Erledigungen über die Bruderladenrechnungen dem Gubernio zur Einsicht, Prüfung und Zustellung an die Rechnungsführer zu übergeben haben.	Kank. Fb.	IV	461
29. Decemb. 1817	Hofdekret, daß die im Jahre 1810 zugesicherten	do.	IV	378

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Werke oder Archive	Buch o. Band	Seite
	Belohnungen für Entdekkung neuer Minerallagerstätten nicht mehr überhaupt, sondern nur dann Statt finden, wenn derlei erschürfte Lagerstätten der Benützung des Aerariums überlassen und vom selben übernommen werden.			
12. Jänner 1818	Hofdekret, wodurch die Weg- und Roßmauthfreiheit der Bergfuhren neuerlich bestätigt wird.	Kank. Fb.	IV	410
20. Februar 1818	Hofdekret, daß die Bestimmung vom 4. Jänner 1816, wegen Abgabe des 20sten Theils von Schwefel, Alaun u. Vitriol als Zehent nur auf die dem Aerario zufließenden, nicht aber auch auf die den Privatobrigkeiten gebührenden Zehentgefälle seine Anwendung habe.	Gub. Regist. N. 9057	—	—
26. Februar 1818	Hofdekret, daß die dem Steinkohlenbau mit Hof-Dekret vom 17. Jänner 1794 zugestandene 10jährige Zehentnachsicht nicht mehr wirksam, und nie auf jenen, der auf ständischen Gütern betrieben wurde, anwendbar gewesen sey.	Kank. Fb.	IV	378
21. März 1818	Verordnung, wodurch die Befolgung des Hofdkts. vom 7. Jänner 1812, den zur Bestätigung der Limitotabakfassungs-Verzeich-	do.	IV	443

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Werke oder Archive	Buch o. Band	Seite
	nisse berechtigten Bergbeamten eingeschärft wird.			
17. April 1818	Hofdekret, enthaltend die Anordnung, daß Reisepartikularien von den Bergbeamten längstens binnen 6 Monaten, von Kassabeamten aber binnen 14 Tagen bei Verlust ihrer Forderungen einzubringen sind.	Přib. Nb.	III	261
2. Mai 1818	Hofdekret, daß die berggerichtl. Taxen, und die Belehnungsgebühren in C.Mze., die Quatember- u. Fristengelder aber in W. Währung bis auf weitere Weisung eingehoben werden sollen.	Kank. Fb.	IV	427
4. Mai 1818	Hofdekret, daß über die eigene Aerarial-Erzeugung an Bergwerksprodukten keine Ausweise einzusenden sind.	Gub. Regist. N. 22051	—	—
16. Juli 1818	Hofkammer-Präs.-Verordnung, wodurch der Limitotabakpreis für Bergleute auf 18 kr. C. Mze. pr. Pf. bestimmt wird.	do. N. 33871	—	—
14. August 1818	Hofdkt., daß stipendirte Praktikanten, wenn sie eine Anstellung erhalten, und durch solche im Rang und Gehalt gewinnen, für die Reise an ihre Bestimmung keine Meilengelder aufrechnen dürfen.	do. N. 42136	—	—
7. Novbr. 1818	Hofdkt., daß die Berggerichte die wochentlichen	do. N. 55718		

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Buche oder Archive	Buch o. Band	Seite
	Sitzungen gehörig abzuhalten haben.			
30. Decbr. 1818	Hofdekret, wodurch die Meilengelder für die Bergpraktikanten, welche Reisen machen, bestimmt werden.	Kank. Fb.	IV	450
4. Februar 1819	Hofdekret, daß Dominien auf Steinbrüche, Kalk, Marmor, Thon und Torf kein Recht haben, sondern daß solche jeder Grundeigenthümer nicht nur zum eigenen Gebrauche, sondern auch zum Verkaufe benützen könne.	Gub. Regist. N. 8492	—	—
31. März 1819	Gubern.-Dkt., wodurch der Sprengpulverpreis für Aerarialbergwerke auf 36 fl., u. für Privatbergwerke auf 39 fl. pr. Ctr. bestimmt wird.	Přib. Rb.	III	372
10. April 1819	Hofdekret, daß Bergbeamte nur dann Postpferde aufrechnen dürfen, wenn sie wirklich auf Poststraßen fahren, sonst blos für Privatgelegenheiten und Reitpferde.	Pr. G. S.	I	115
29. Mai 1819	Hofdkt., wodurch d. Einlösungspreis des Queckfilbers auf 83 fl. 20 kr. C. M. pr. Ctr. festgesezt, und zugleich für das Jahr 1819 der Verkauf desselben gegen Verzehentung u. ämtliche Bestätigung der Erzeugnisse freigegeben wird.	Gub. Regist. N. 26464	—	—

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Werke oder Archive	Buch o. Band	Seite
5. Juni 1819	Hofdekret, daß nur mit Hofbewilligung die Zahlung der Quatembergelder in Terminen gestattet werden dürfe.	Gub. Regist. N. 30768	—	—
18. Juli 1819	Taxnorm i. Berg-Kameral- und Belehnungsangelegenheiten, wodurch die Taxnorme vom Jahre 1806 behoben wird.	Pr. G. S.	I	206
21. Juli 1819	Patent über die neueste Bestimmung der Grubenfeldmaaßen.	Pt. G. S.	I	385
25. Septbr. 1819	Hofdekret, wodurch die Maaßregeln zur Verhinderung der Erz- und Stuffenverschleppung neuerlich bekannt gemacht werden.	Gub. Regist. N. 47208.		
13. Novemb. 1819	Hofdekret, daß Bergschüler erst dann in Eidespflicht zu nehmen sind, wenn selbe in die Reihe der Bergpraktikanten treten.	Gub. Reg. N. 55439.		
27. Novbr. 1819	Hofdekret mit dem Formular, nach welchem die Verbauausweise von den eine neue Zehentbefreiung ansuchenden Gewerkschaften zu verfassen sind.	Gub. Regist. N. 59670.		
4. Decbr. 1819	Hofdekret, daß das aus Verstoß in die Sammlung der Justizgesetze aufgenommene Grubenfeldmaaßpatent vom Jahre 1817 wirkungslos sey.	J. G. S. F. N. 1633.		79
8. Jänner 1820	Hofdekret, daß die Belohnungen der Bergbeam-	Přib. Norm. Buch	V	14

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Werk oder Archive	Buch o. Band	Seite
	ten aus den Bruderladen nicht als fixe Besoldungen anzusehen, somit nicht in die Pension einzurechnen, sondern nur als präkere, von dem Vermögensstande der Bruderlade und von dem Einverständnisse der Bruderladensvorsteher abhängige Bezüge zu betrachten sind.			
22. Jänner 1820	Verordnung, daß die Veränderungen in der Person des Bergrichters oder der Berggerichts-Beisitzer dem Appellationsgerichte anzuzeigen sind.	Přib. Norm. Buch.	V	14
3. Februar 1820	Hofdekret, wodurch die Vorschriften wegen Bezeichnung des Stab- und Stückeisens mtt dem Hammerzeichen erneuert werd.	Pr. G. S.	II	82
24. Juni 1820	Hofdekret, durch welches die Einlösungspreise des erzeugten Berg- und Mühl-Goldes und Silbers bestimmt werden.	Pr. G. S.	II	389
18. Jänner 1821	Hofdekret, wodurch dem Joachimsthaler Bergoberamte die Vorschriften bei Aufnahme der Bergschüler mitgetheilt werden.	Gub. Regist. N. 5522.		
17. Februar 1821	Hofkammerdekret, betreffend die schleunige Eintreibung der berggerichtlichen Taxen, Fristen- und Quatembergelder.	Pr. G. S.	III	176
13. März 1821	Hofdekret, daß die Besichtigung der Steinkoh-	Gub. Regist. N. 10109.		

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Buche oder Archive	Buch o. Band	Seite
	lenbergwerke bei officiosen Reisen vorzunehmen sey.			
13. März 1821	Hofdekret, daß Gewerkschaften, welche eine Untersuchung ihres Baues begehren, den zur Bestreitung der Commissionskosten nöthigen Betrag voraus zu erlegen haben.	Pr. G. S.	III	191
27. März 1821	Hofdekret, daß von Gewerken, deren Zechen frei erklärt worden sind, die alte Quatemberschuld dennoch im Civilwege einzutreiben sey.	Gub. Regist. N. 17608		
17. April 1821	Hofdekret wegen Behandlung der Weiber u. Kinder der zum Militär gestellten Berg-Arbeiter in Hinsicht auf zeitweilige Provisionirung.	Pr. G. S.	III	478
22. April 1821	Hofdekret, enthaltend d. Bestimmungen über die Provisionirung der Bergarbeiter, dann ihrer Weiber und Kinder bei Todesfällen und Stellung zum Militär der Erstern.	Pr. G. S.	III	469
17. Mai 1821	Hofdekret über die Wegmauthbefreiung der Bergerfordernisse, wodurch solche nur auf rohes Erz, Kohlen- und Holzfuhren beschränkt wird.	Pr. G. S.	III	333
3. Juni 1821	Gubernial-Intimation des Eisenerzausfuhrverboths.	Pr. G. S.	III	332

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Buche oder Archive	Buch o. Band	Seite
30. Juni 1821	Hofdekret, daß die angesuchte Herabsetzung des Limitorauchtobakpreises f. Bergleuts nicht statt finden könne.	Gub. Regist. N. 7462.		
11. Sept. 1821	Verordnung, wodurch das Formular für die von den Berggerichten einzusendenden Verzeichnisse der obrigkeitlichen Berggerichtssubstitutionen vorgeschrieben wird.	Pr. G. S.	III	487
15. Septbr. 1821	Hofdekret mit Vorschrift über das Benehmen, wenn entwendete oder der Entwendung verdächtige Gold- und Silberposten zur Einlösung gebracht werden.	Pr. G. S.	III	529
22. Septbr. 1821	Hofdekret, enthaltend d. Verboth der Capitalerborgungen von Bergbeamten aus Berg-Bruderladen.	Pr. G. S.	III	538
13. Oktober 1821	Hofdekret, betreffend die Verfassung der Bergwerksproduktenausweise.	Pr. G. S.	III	582
22. Decbr. 1821	Hoferläuteruug wegen der Wegmauthbefreiung der Holz- und Kohlenfuhren zum Bergbaubetriebe.	Pr. G. S.	IV	55
6. Jänner 1822	Hofdekret, enthaltend d. Grundsätze zur Behandlung der Frohnfreiheits- uud Nachsichtsgesuche der Bergbau-Gewerken.	Pr. G. S.	IV	55
14. März 1822	Hofdekret, wodurch der Termin zur Einsendung	Pr. G. S.	IV	259

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Werke oder Archive	Buch d. Band	Seite
	der Ausweise über die Berggerichtssubstitutionen bestimmt wird.			
20. April 1822	Hofdekret, daß bei Aufnahme alter Zechen, wo ein ganzes Grubenmaaß nicht vorhanden ist, nur das freierwerbbare Feld zu verleihen, jedoch die Richtung der Begränzungslinien im Lehnsbriefe auszudrücken sey.	Gub. Regist. N. 21714		
20. April 1822	Hofdekret, daß nur jene Bergarbeiter aus Bruderladen provisionsfähig sind, welche durch 8 Jahre ununterbrochen blos mit Abschlag der Wanderzeit von einem Bergwerke zu dem andern zu Bruderladen beigetragen haben, und daß d. Provisionirung aus jener Bruderlade, zu welcher selbe zulezt beigetragen haben, zu beziehen sey.	Přib. N. B.	V	752
22. April 1822	Hofdekret mit Zolltariff über Bergwerksprodukte.	P. G. S.	IV	351
11. Mai 1822	Hofdekret, daß die Bergbehörden bei Vorschlägen zur besseren Dotirung von Dienststellen, mit denen auch Funktionen bei gewerkschaftlichen Werken verbunden sind, die schriftliche Zustimmung der dabei interessirten Gewerkschaften einzuholen haben.	P. G. S.	IV	426

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Buche oder Archive	Buch o. Band	Seite
18. Mai 1822	Hofdekret, enthaltend d. Bestimmungen wegen Uiberschaaren und alter Feldmaaßen mit Bezug auf das neue Gruben-Feldmaaß-Patent.	P. G. S.	IV	444
11. Juli 1822	Hofdekret, daß Juden zu Pachtungen der Wegmäuthe in Bergstädten nicht zuzulassen sind.	P. G. S.	IV	666
28. Juni 1822	Verordnung, wodurch d. Vornahme von Lokalbesichtigungen bei aufgelassenen losgesagten und bücherlich gelöschten Berglehnen verbothen wird.	P. G. S.	IV	470
31. August 1822	Hof-Erläuterung der Grundsätze wegen Behandlung der Frohnfreiheits- und Nachsichtsgesuche.	P. G. S.	IV	724
16. Oktober 1822	Hofdekret, daß es bei der Beschränkung der Wegmauthsbefreiung d. Bergerforderniß u. Erzfuhren zu verbleiben habe.	P. G. S.	IV	800
19. Oktober 1822	Hofdekret, daß eine Zehentrück-Vergütung nicht statt finde, und daß die Frohnfreiheit auf 3 Jahre vorhinein anzusuchen sei.	P. G. S.	IV	802
22. Oktober 1822	Hofdekret, daß die Ausfuhr des Eisensteines aus dem Joachimsthaler, Platner und Preßnitzer Bergbezirke gegen Zoll a 15 kr. pr. Zugvieh und Beibringung der Gubernial-Bewilligung gestattet sei.	Gub. Regist. N. 58264		

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Buche oder Archive	Buch o. Band	Seite
8. März 1823	Hofdekret, daß d. Städten Pilsen und Rokitzan die Eisenfrohnbefreiung noch ferner zufolge allerhöchster Entschließung vom 28. Jänner 1823 bewilligt wurde.	Gub. Regist. N. 14489.		
26. April 1823	Hofdekret, daß die Bergprodukten-Ausweise längstens in 4 Monaten nach Ausgang eines jeden Militärjahrs der Hofstelle vorzulegen sind.	Gub. Regist. N. 24886.		
7. Novbr. 1823	Hofdekret, enthaltend die Bestimmungen wegen Abfertigung d. Wittwen u. Waisen nach Berg-Arbeitern,	P. G. S.	V	566
29. Decbr. 1823	Hofdekret mit Vorschriften wegen Pensionirung der kgl. Bergbeamten.	do.	VI	12
17. Jänner 1824	Hofdekret, wodurch die Belohnungen für Entdekung eines bauwürdigen Ganges ganz eingestellt werden.	do.	VI	18
24. Jänner 1824	Gubernial-Verordnung über die Behandlung der zum Bergbau beurlaubten Militärmannschaft.	do.	VI	33
29. Jänner 1824	Gubernial-Dekret, daß die Bleiausfuhr in d. Moldau und Wallachei bewilligt sey.	do.	VI	28
23. Febr. 1824	Hofdekret mit Bestimmungen wegen Frohnfreiheit und Nachsicht.	do.	VI	65

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Buche oder Archive	Buch o. Band	Seite
29. Mai 1824	Hofdekret, daß der Zehent von Alaun und Vitriol nicht mehr mit dem Fabrikate, sondern mit dem 10. Centner des Erzes abzunehmen sey, jedoch in Geld reluirt werden könne.	P. G. S.	VI	254
9. Oktob. 1824	Hofdekret bestimmend das Verfahren der Berggerichte und Berggerichtssubstitutionen bei Feldvermessungen, Vereinigungen und Gränzberichtigungen.	do.	VI	559
10. März 1825	Hofkanzlei-Dekret, daß alle Unternehmungen der Erwerbsteuer unterliegen, welche die rohen Bergwerksprodukte weiter verarbeiten, wenn selbe auch unter der Berggerichtsjurisdiktion stehen.	do.	VII	52
16. April 1825	Hofdekret, daß das preßnitzer Bergamt mit dem Anspruche auf den Holzbezug für die Bergwerke zu Preßnitz, Weipert, Sonnen- und Sebastianberg zurückgewiesen werde, dagegen das Montanärar in dem zeitherigen Genuße des beziehenden Bergzehents zu schützen sey.	Gub. Regist. N.' 22199		
21. Mai u. 22. August 1825	Hofdekret und Hofentscheidung, daß die adeligen Güterbesitzer des el-	Gub. Regist. N. 28817		

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Werke oder Archive	Buch o. Band	Seite
	bogner Kreises zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit nicht befugt sind.			
9. Juli 1825	Hofdekret, daß das přibramer Bergoberamt nur die Gesuche vorzüglicher Individiuen um Aufnahme beim Bergwesen zu unterstützen habe.	Gub. Regist. N. 52734.		
30. Juli 1825	Hofdekret, wodurch die Landes = Stelle ermächtigt wird, Bergarbeiter zu beurlauben.	P. G. S.	VII	241
8. August 1825	Hofdekret, wodurch eine Abschrift der an das brünner Landmünzprobieramt erlassenen Vorschrift zur Herstellung einer sichern Controlle bei Einhebung d. Substitutionsgefällemitgetheilt wird.	Gub. Regist. N. 44340.		
20. Decbr. 1825	Hofdekret, daß jährlich ein Ausweis des für die königlichen Bergstädte ausfallenden Ord. Milit. = Beitrags vorzulegen sey.	Gub. Regist. N. 69206.		
3. Februar 1826	Hofdekret, daß standhafte im Verbau stehende Gewerken um Nachsicht der Quatembergelder einschreiten dürfen.	J. G. S. F. N. 50602.		
4. Februar 1826	Hofdekret, wodurch das Gubern. ermächtigt wird, künftig nach Einvernehmung der Zollgefällsadministration die Eisensteinausfuhr selbst zu bewilligen.	Gub. Regist. N. 9220.		

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Werke oder Archive	Buch o. Band	Seite
10. April 1826	Appellations-Verordnung, daß die Personalstandesausweise der Berggerichte und Substitutionen bis zum 15. Febr. jeden Jahres einzubringen sind.	Přib. berggerichtl. Nb.	II	70
6. Juni 1826	Hofdekret, wodurch der Tarif für Bruch- und Pagament-Gold und Silber abgeändert wird.	P. G. S.	VIII	106
10. Juni 1826	Hofdekret, wodurch die Verordnung wegen Vorlegung der Reise- und Liefergelder-Consignationen binnen des vorgeschriebenen Termins erneuert wird.	Gub. Regist. N. 34147		
12. August 1826	Hofdekret, wodurch die Dauer der Gültigkeit für die zu ertheilenden Schurflicenzen auf 6 bis 12 Wochen bestimmt, jedoch zugleich gestattet wird, um Verlängerung dieser Frist einzuschreiten.	P. G. S.	VIII	178
22. August 1826	Hofdekret mit Bestimmungen über die Provisionirung der Witwen, der Wochenlöhner und Bergarbeiter.	P. G. S.	VIII	176
26. August 1826	Hofdekret, daß dem Prager Theresianischen Damenstifte auf dessen Dotationsherrschaften der Bezug des Bergzehents zustehe.	Gub. Regist. N. 50043.		

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Werke oder Archive	Buch o. Band	Seite
28. Oktober 1826	Hofdekret, wodurch die Verordnung vom 6. Juni 1826 aufgehoben, und eine neue Vorschrift in Hinsicht der Einlösung des Goldes und göldigen Silbers ertheilt wird.	P. G. S.	VIII	243
27. Novbr. 1826	Hofdekret, wodurch der Preis des Sprengpulvers für Aerarialbergwerke auf 29 fl., für Privatgewerke aber auf 32 fl. pr. Centner bestimmt wird.	Přib. Nb.	V	51
5. Decbr. 1826	Hofdekret, daß die Reisepartikularien binnen 14 Tagen nach geendigter Geschäfts-Reise einzureichen sind.	P. G. S.	IX	43
10. Decbr. 1826	Hofdekret, daß die Concurse zu einer montanistischen Stelle durch die Wiener Zeitung auszuschreiben und allen Montanbehörden bekannt zu machen sind.	Gub. Regist. N. 74367.		
2. Jänner 1827	Hofdek. wegen Steuerpflichtigkeit d. zum Bergbau eingelösten Grundstücke.	P. G. S.	IX	47
20. Febr. 1827	Hofentscheidung, daß die Erzeugung des künstlichen Gipses nicht zum Bergbaue gehöre, sondern ein Industrialgegenstand sey.	Gub. Regist. N. 15693.		
3. März 1827	Hofdekret, daß Kramzehrungen ohne Abzug des Fünftels, das bei an-	Přib. Nb.	V	60

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Buche oder Archive	Buch o. Band	Seite
	dern Diäten abgerechnet wird, zu verabfolgen seyen.			
13. März 1827	Appellations = Verordnung wegen Einsendung der Justiztabellen.	Přib. bergg. N. B.	II	82
7. August 1827	Neues Rekrutirungsnormale, nach welchem es hinsichtlich der Befreiung der Berg=, Salniter= und Pulverarbeiter bis auf weitere Weisung bei der vorigen Uibung zu verbleiben hat.	P. G. S.	IX	398
17. Oktober 1827	Hofdekret mit Zollbestimmungen über Erze und Graphit, nebst Anordnung, daß solche nur gegen bergämtliche Atteste ausgeführt werden dürfen.	P. G. S.	IX	491
15. Decbr. 1827	Hofdekret, daß ein dreiquartaliger Quatemberrest, wenn dem Rechnungsführer kein Einhebungssaumsal zur Last fällt, vom Berggerichte zur Abschreibung bewilligt werden könne.	Gub. Regist. N. 42762.		
2. Jänner 1828	Gubernial= Kundmachung, worin die das Caducitätsrecht betreffenden Verordnungen zusammengestellt werden.	P. G. S.	X	1
23. Februar 1828	Hofdekret, daß es von der bisherigen Einhebung des Koboldkammerzehrntes mit 5 kr. pr Gulden abkomme.	Gub. Regist. N. 11885.		

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Werk oder Archive	Buch o. Band	Seite
7. Juli 1828	Hofdek., wodurch Berggerichte für die Einbringung der Quatember- und sonstigen Aerarial-Geldrückstände verantwortlich gemacht werden.	P. G. S.	X	294
18. Septbr. 1828	Hofdekret, daß nur jene Bergarbeiter aus Bruderladen zu provisioniren sind, welche unmittelbar nach einer wenigstens 8jährigen Beitragsleistung arbeitsunfähig werden.	Přib. Nb.	VI	39
18. Septbr. 1828	Hofdekret, daß Bergarbeiter und Sensenschmiede für die Zukunft der Militärstellung unterliegen, den bereits in Arbeit stehenden Individuen dieser Klassen aber die Zusage der Militärbefreiung zu halten sey.	P. G. S.	X	453
17. Jänner 1829	Hofdekret, daß Bergschüler, welche einem Bergoberamte zur unentgeltlichen Dienstleistung zugetheilt werden wollen, ihre mit den Bergakademie-Absolutorien belegten Gesuche bei der Hofkammer einzubringen haben.	Přib. Nb.	VI	78
21. Februar 1829	Hofdekret, wodurch das Eisenerz-Einfuhrsverboth aufgehoben und der Einfuhrszoll auf 1½ kr. pr. Fuhr festgesezt wird.	P. G. S.	XI	67

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Werke oder Archive	Buch o. Band	Seite
8. März 1829	Hofdekret, wodurch die Wanderbücher für Bergleute eingeführt werden, über leztere dennoch fortwährend bei den Bergämtern die Mannschaftsbücher geführt werden sollen.	P. G. S.	XI	95
13. April 1829	Gubernialdekret, daß in den Bergwerksproduktenausweisen die Werthe spezifisch und zwar in Con. Mze. anzusetzen sind.	Gub. Regist. N. 16274.		
25. April 1829	Hofdekret, daß bei der Muthung die Lagerung der Maaß anzugeben, oder längstens binnen 2 Mo. nachträglich anzuzeig. sey.	P. G. S.	XI	188
29. April 1829	Hofdekret, wodurch einige Kupfergattungen einem Einfuhrszoll von 2 fl. 30 kr. pr. Centner unterworfen werden.	do.	XI	326
11. August 1829	Hofdekret, daß der Einfuhrszoll d. rohen Kupfers auf 1 fl. C. Mze. pr. Ct. herabgesetzt werde.	do.	XI	559
6. Oktober 1829	Privilegium, ertheilt d. Friedrich Wehfer und seiner Gesellschaft zu Bohrversuchen auf Salzquellen und Salzlager für die Dauer von 6 Jahren.	Prager Zeit.		
27. Jänner 1830	Hofdekret, daß die Bergproduktenausweise binnen 12 Wochen nach Ausgang jedes Militärjahres nach Hof einzusenden sind.	P. G. S.	XII	142

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Werke oder Archive	Buch o. Band	Seite
16. Februar 1830	Gubernialdekret, enthaltend die Belehrung, daß mit einem Muthungsgesuche nur eine große Grubenmaaß ausgebeten werden könne.	Gub. Regist. N. 5730.		
16. Februar 1830	Hofdekret, daß die Anwendung d. Erwerbsteuerfreiheit aller mit dem Bergbau in Verbindung stehenden Gewerbe, welche die Bergfrohne entrichten, auch auf ärarische Gewerke auszudehnen sey.	P. G. S.	XII	204
6. März 1830	Hofdekret, daß es bei dem Geschäftsgange hinsichtlich der Ertheilung der montanistischen Hütten- und Hammerwerksconcessionen noch ferner zu verbleiben habe.	Gub. Regist. N. 11292.		
9. Septbr. 1830	Hofd., daß Bergbruderladen nicht so wie Armeninstitute von Entrichtung der Taxen befreit sind.	P. G. S.	XII	539
25. Septbr. 1830	Hofdekret, daß landesfürstliche Bergbeamte außer Besoldung und Quartier keine weitern Nebengenüße zu beziehen haben.	Gub. Regist. N. 42915.		
29. Novbr. 1830	Hofdekret, mit welchem das Formular und die Verfassungsinstruktion des Haupt-Bergprodukten-Erzeugnißausweises herabgelangt ist.	do. N. 51661.		

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Werke oder Archive	Buch o. Band	Seite
14. Oktober 1831	Hofdekret, daß die Verbücherung der keine Belehnung enthalt. Muthscheine einen Tabularbesitz nicht begründe, daher hierauf eine gerichtliche Einverleibung oder Vormerkung nicht Statt finde.	Appel. Reg. N. 15914.		
3. November 1831	Gubernialdekret, enthaltend die Bestimmung, daß die Diäten für Beamte der grundherrschaftl. Berggerichtssubstitutionen nach dem Hofdekrete vom 1. December 1808, gemäß welchem die privatherrschaftlichen Beamten jenen der Staatsgüter im Range um eine Dienststufe nachstehen, auszumessen sind.	P. G. S.	XIII	682
22. Novbr. 1831	Hofdekret, daß die Nachsicht vom Quatembergeld im Allgemeinen nicht taxfrei zu behandeln sey.	do.	XIII	777
29. Decbr. 1831	Hofdekret, enthaltend den erweiterten Wirkungskreis der Landesstelle in Patronatsangelegenheiten.	Gub. Regist. N. 2050 v. J. 1832.		
19. März 1832	Hofdekret, enthaltend die Bestimmungen rücksichtlich der Adjuten der Bergpraktikanten, deren Anzahl auf 45 mit jährlichen 200 fl. festgesetzt ist.	Hofzahl N. 5417.		
25. Mai 1832	Hofdekret, mit welchem der Termin zur Einbringung der Justiztabelle	P. G. S.	XIV	258

Datum der Verordnung	Inhalt	Ist zu finden im Buche oder Archive	Buch o. Band	Seite
	bis auf den 15. Jänner jeden Jahrs bei Strafe von 4 fl. Conv. Mze. bestimmt wird.			
7. Septbr. 1832	Hofdekret über die Regulirung der Stipendien an der Schemnitzer Bergakademie mit Bezug pr. 200 fl. jährlich.	P. G. S.	XIV	543
1. Decbr. 1832	Hofdekret, mit welchem ein neues Formular zur Justiztabelle genehmigt wurde.	Appel. Reg. N. 19169.		

Druckfehler im ersten Bande.

Seite	47,	Zeile	5	lies	Rasen seiger	statt	Rasenseiger.
—	48	—	20	—	Schlemmen	—	Schlemen.
—	49	—	20	—	sublimirt	—	sublirirt.
—	69	—	13	—	Bergwerke	—	Berwerke.
—	71	—	3	—	Erbkuxe	—	Erkuxe.
—	117	—	25	—	und	—	ued.
—	119	—	17	—	begehren	—	vergehren.
—	123	—	11	—	Pfandrecht	—	Pandrecht.
—	125	—	28	—	welcher	—	welchen.
—	129	—	15	—	Auffschlagspunkt	—	Anschlagspunkt.
—	130	—	16	—	ausgelaugte	—	ausgelangte.
—	173	—	3	—	Beliehenen	—	Beliehen.
—	187	—	1	—	aus	—	ans.
—	188	—	15	—	Woche	—	Moche.
—	199	—	⅔	—	verhauener	—	verhauhener.
—	203	—	13	—	Lehnsträger	—	Lehrsträger.
—	205	—	19	—	Schläge	—	Schlägel.
—	216	—	20	—	wider	—	wieder.
—	223	—	29	—	Aufnehmer	—	Aufneher.
—	237	—	16	—	Stücke	—	Sücke.
—	255	—	6	—	werden	—	wereden.
—	260	—	2	—	Folgen mittelbar	—	Folgenm ittelbar.
—	293	—	12	—	fortbringen	—	forbringen.
—	312	—	27	—	um	—	um um.
—	319	—	27	—	halten	—	hatten.

Druckfehler im zweiten Bande.

Seite	6.	Zeile	19	lies	nöthigen	statt	nöhigen.
—	43	—	lezte	—	worden	—	werden.
—	47	—	23	—	Roheisens	—	Roheises.
—	58	—	12/13	—	Territorio	—	Forritorio.
—	59	—	4	—	anführen	—	ausführen.
—	71	—	19	—	852	—	352.
—	84	—	25	—	verpflichtet	—	verflichtet.
—	86	—	3	—	eines	—	einer.
—	86	—	20	—	Verpflichtungen	—	Verflichtungen.
—	107	—	11	—	963	—	936.
—	112	—	24	—	bestellt	—	besteht.
—	139	—	lezte	—	hierum	—	herum.
—	147	—	7	—	genommen	—	genommet.
—	151	—	8	—	gewerken	—	werkungs.
—	166	—	21	—	Still	—	Sill.
—	178	—	16	—	Expediatur	—	Expidiatur.
—	185	—	8	nach Sitzung ist in zu lesen.			
—	198	—	vorlezte nach seyn lese sollte.				
—	198	—	letzte nach auch hat sollte wegzubleiben.				
—	222	—	16	lies	die	statt	Bdie.
—	222	—	16	—	Bergwerks	—	ergwerks.
—	250	—	3	—	unverpflökte	—	unverflöckte.
—	285	—	17	—	Berg	—	Cerg.
—	305	—	6	—	Belehrung	—	Belehnung.
—	323	—	1	—	Berggerichtssub.	—	Aerggerichtssub.
—	324	—	18	—	Amtswegen	—	Amswegen.
—	330	—	8	—	Beschleunigung	—	Bescheinigung.
—	337	Seite		—	337	—	733.
—	423	2. Sp.	3. 19	—	Verordng.	—	Vnrordng.
—	428	do.	„ 3	—	Berathungen	—	Aerathungen.
—	442	do. lezte 3.		—	Stempelklassen	—	Stempelkassen.
—	443	do. erste 3.					

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmidt, Johann Ferdinand,

Versuch einer systematisch geordneten Darstellung des Bergrechtes im Kö nigreiche Böhmen aus authentischen Quellen zum Gebrauche für Bergbauunternehmer, Bergrichter, Bergbeamte und Bergarbeiter zusammengestellt
Bd.: 2

Prag 1833

Metall. 109 s-2/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10293343-9